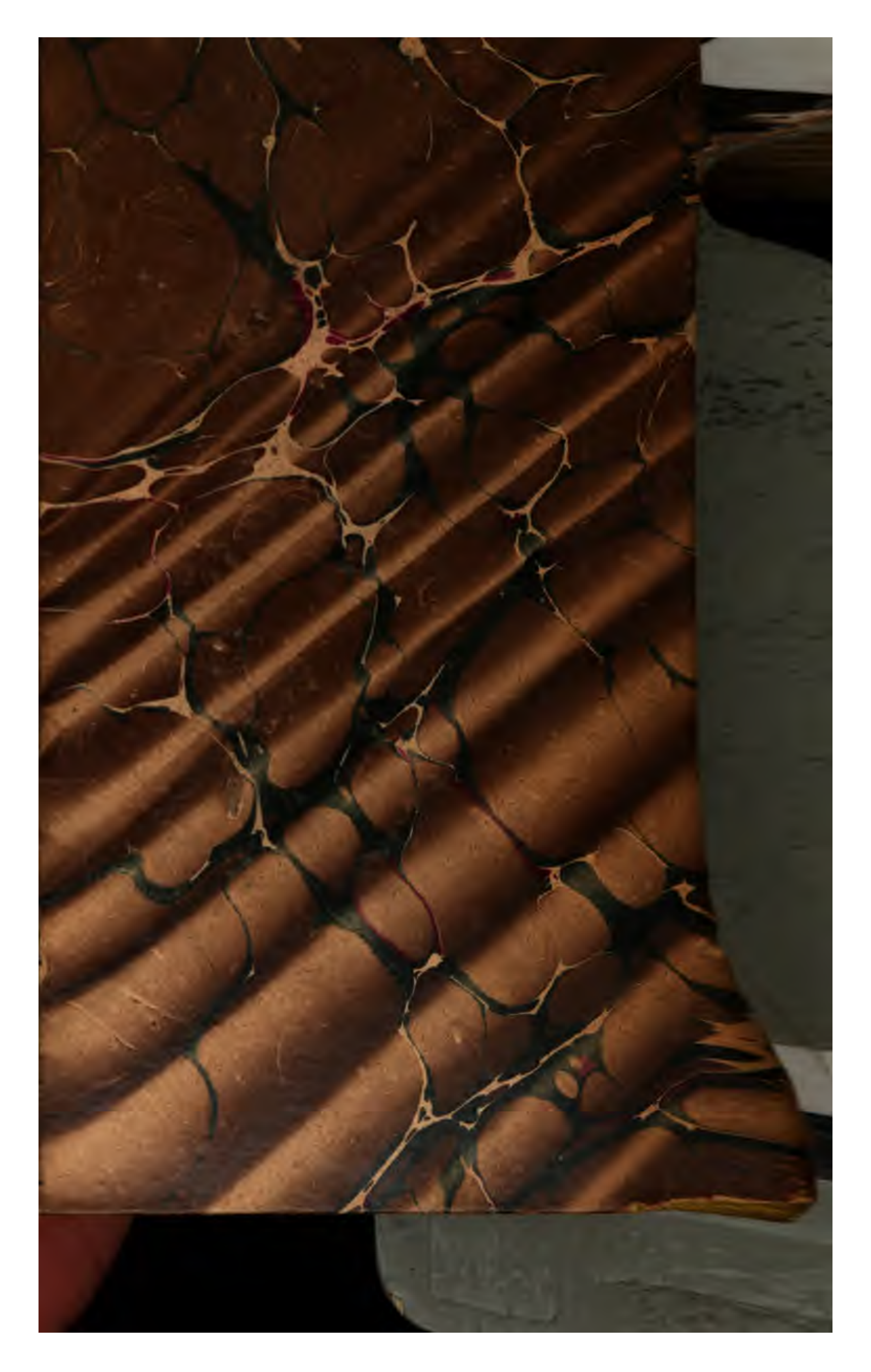


apr. 5

# Zeitschrift

für

# schweizerisches Recht.

Zweiundzwanzigster Band.
Nebst Generalregister zu allen 22 Bänden.

Herausgegeben durch

A. Heusler,
Prof. des Rechts in Basel.

A. von Orelli,
Prof. des Rechts in Zürich.

J. Schnell,
gewes. Professor des Rechts in Basel.

Fr. von Wyß,
gewes. Prof. des Rechts in Zürich.

Paul Friedr. von Wyß,
Prof. des Rechts in Basel.

Basel.
Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).
1882.

# Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

## II. Rechtsquellen.

# Generalregister

zu

## Band I—XXII der „Zeitschrift für schweizerisches Recht".

### I. Abhandlungen.

a) Sachregister.

b) Verfasser.

c) Litteraturanzeigen.



---

## II. Rechtsquellen und ältere schweizerische Rechtslitteratur.



---

## III. Gesetzgebung und Rechtspflege.

a) Gesetzgebung.

Schweizerische Gesetzgebung im Jahre:

**2. Statistik.**

# Schlußwort der bisherigen Redaction.

Mit diesem XXII. Bande gedenken wir ein Unternehmen zu schließen, das nun 30 Jahre hindurch die Herausgeber beschäftigt und ihre Arbeit und Mühe durch den Glauben und die Hoffnung, daß dem vaterländischen Rechte mit Hinsicht auf gründliche Kenntniß und ernste und gewissenhafte Handhabung ein Dienst dadurch geleistet sei, entschädigt hat. Ob dieser Glaube begründet und keine Täuschung gewesen sei, mögen Andere beurtheilen. Ermuthigung in der oft nicht leichten Aufgabe, neben zahlreichen Amtsgeschäften die wenigen Mußestunden auf Sammlung und Bearbeitung der Rechtsquellen, Gesetze, Gerichtspraxis in so vielen unter sich verschiedenen Kantonen zu verwenden, hat die Thatsache gebracht, daß die Zeitschrift ihren Leserkreis ohne Mühe gefunden und während so langer Zeit sich bewahrt hat. Wer es weiß, wie schwierig es auf dem kleinen Gebiete der Schweiz ist, ohne alle Subvention, ohne Unterstützung durch Vereine, wissenschaftliche Unternehmungen, die von den Tagesmeinungen unabhängig ihren selbständigen ruhigen Gang gehen wollen, dauernd zu halten, der wird begreifen, daß wir allen Grund haben für diese Thatsache dankbar zu sein. Und auch an bereitwilliger, verdankenswerther Hülfleistung von andern Fachgenossen hat es uns nie ganz gefehlt. Von den vier Begründern der Zeitschrift sind im Laufe der Zeit zwei liebe Freunde gestorben, deren Hinschied wir tief betrauert haben. Die zwei noch übrigen denken mit Freude an die Zeit der ersten Liebe, des ersten durch das gemeinsame Band der Freundschaft getragenen

frischen und hoffnungsreichen Schaffens auf einem damals noch neuen Felde zurück. Die in Aussicht genommene, in dem Vorwort des I. Bandes dargelegte Aufgabe ist nicht vollständig erfüllt, aber trotz mancher Versuchung müde zu werden oder von dem gewählten Wege abzuweichen, hat doch das Ziel standhaft festgehalten und ein Umfang des Werkes erreicht werden können, den die Herausgeber selbst bei der Begründung sich nicht hatten träumen lassen. Drei neue Mitarbeiter haben successive für Ausfüllung der entstandenen Lücken zu Theilnahme an der Herausgabe sich gewinnen lasseu, und man wird vielleicht fragen, weßhalb bei solchem Ersatze das Unternehmen nun abgebrochen werden solle. Der Grund hievon liegt zunächst in der nicht zu überwindenden Hinderung, welche bei den einen Alter oder Krankheit, bei den andern anderweitige Arbeit und Beschäftigung entgegenstellen, die auch in dem langsamern Gange des Erscheinens der Zeitschrift in den letzten Jahren bereits sichtbar hervor getreten ist. Dazu kommt die wachsende Einsicht, daß die großen Veränderungen, welche der jetzige schnelle Gang der Entwiklungen auch im Rechtswesen mit sich bringt, die Wandlungen in den Interessen und Bedürfnissen auch auf Form und Behandlungsart einer Zeitschrift ihren Einfluß üben müssen und die Geltendmachung dieses Einflusses besser den jüngern Kräften überlassen wird. Mit der zunehmenden Schaffung neuen einheitlichen Rechtes verliert die rechtshistorische Erforschung der bisherigen kantonalen Rechte wenigstens an praktischer Bedeutung, und es entstehen neue, durch die neue Gesetzgebung hervorgerufene Aufgaben, welche jüngere Kräfte voll in Anspruch nehmen können. Neben den bestehenden, die Gerichtspraxis einzelner Kantone zunächst behandelnden Zeitschriften ist für eine schweizerische Zeitschrift unstreitig noch ein weiter Raum vorhanden, dessen Ausfüllung in neuer Form und Gestalt wir gerne gewärtigen wollen. Ein Ort der Sammlung für alle die, welche gegenüber den auflösenden, den gewissenhaften Ernst der Rechtspflege zerstörenden Tendenzen das dem gebildeten Juristen anvertraute Gut wahren

wollen, wird heutzutage weniger als je überflüssig sein. Für die Geschichte unseres Rechtes aber, die wenn auch einmal in der Geltung für die Gegenwart zurücktretend, ihren wissenschaftlichen Werth immer behalten wird, bleibt es eine Aufgabe des Schweißes der Edeln werth, das schwer zu erreichende Ziel einer zusammenfassenden gründlichen Darstellung der Entwicklung der schweizerischen Rechte im Auge zu behalten. Hülfe hiebei wird der Inhalt unserer Zeitschrift fortwährend leisten können, und so schließen wir, von unsern Lesern Abschied nehmend mit der Hoffnung, daß die 22 Bände unserer Zeitschrift auch in Zukunft nicht ganz ohne Frucht und Nutzen bleiben werden.

# Mittheilung der neuen Redaction.

---

Wenn wir das Register des gesammten Inhaltes der 22 Bände der „Zeitschrift für schweizerisches Recht", das diesem Bande beigegeben ist, überblicken, dürfen wir wohl mit Zuversicht aussprechen, daß diese Zeitschrift für die Erkenntniß des frühern und für die Kenntniß des geltenden schweizerischen Rechts Vieles geleistet hat, und wir glauben auch die wissenschaftliche Förderung, welche der schweizerische Juristenstand durch dieselbe erfahren hat, nicht gering anschlagen zu sollen.

Erkennen wir die Berechtigung dieser Ziele der Zeitschrift an, so folgt daraus für die derselben näher stehenden jüngern Mitarbeiter das Recht und in gewissem Maße die Pflicht, das Unternehmen, das nun 30 Jahre lang in theilweise schwierigen oder doch ungünstigen Verhältnissen Bestand gehabt hat, jetzt, beim Beginne einer neuen Entwicklung des schweizerischen Rechts nicht aufzugeben, sondern dasselbe in gleichem Geiste, wenn auch vielleicht in etwas anderer Gestalt fortzuführen.

Sollen sich die Hoffnungen, welche das schweizerische Volk an die Herstellung eines gemeinsamen Obligationenrechts knüpft, erfüllen, so bedarf es mehr als je ernster wissenschaftlicher Arbeit von Seite derjenigen, die Kraft ihres Berufs auf die Gestaltung des Rechtslebens den bedeutendsten Einfluß haben, und diese wissenschaftliche Arbeit muß sich sowohl nach der Seite der geschichtlichen Erkenntniß des alten Rechts, das in das neue überzuleiten ist, als nach der Seite gründlicher Erfassung und Beherrschung der neuen Gesetzgebung erstrecken.

Die Unterzeichneten haben sich deßhalb entschlossen, die Zeitschrift für schweizerisches Recht fortzuführen und dieß mit um so größerer Zuversicht, als sie glauben, die Entwicklung der Rechtseinheit lege nicht nur dem schweizerischen Juristenstande die Nothwendigkeit wissenschaftlicher Bethätigung nahe, sondern erleichtere ihm dieselbe auch und vermehre die Lust dazu durch die Erweiterung des Arbeitsfeldes.

Der I. Band der „Neuen Folge der Zeitschrift für schweizerisches Recht" wird im Laufe des Sommers 1882 erscheinen, und wir behalten uns vor, in demselben unsere Ziele und unser Programm einläßlicher darzulegen.

Basel, im Januar 1882.

**Andreas Heusler.**
**Eugen Huber.**
**Paul Speiser.**

# Abhandlungen.

# Das kölnische Recht in den zähringischen Städten.

(Academische Rede bei Antritt der Professur für schweizerisches Recht von Dr. E. Huber, Professor in Basel.)

Hochgeehrte Versammlung!

Durch das Vertrauen der Behörden Basels auf den akademischen Lehrstuhl des schweizerischen Rechtes berufen, habe ich rasch und mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, um zur Wissenschaft zurückzukehren. Wird auch dem Juristen bei uns der Uebertritt von der Praxis zur Wissenschaft nicht schwer gemacht, so besteht gleichwohl kaum bei einer andern wissenschaftlichen Berufsart ein so großer Kontrast zwischen dem Leben und der Theorie wie bei der Rechtspflege. Gegenüber der Praxis des Juristen, mit ihrem steten Kampf, ihrem ermüdenden Paktiren zwischen Ideal und Wirklichkeit, ihrer unvermeidlichen Berührung mit den niedrigsten Instinkten des Menschen, erhebt sich die Wissenschaft des Rechts im Vereine der Fakultäten zu einer besonders treu gepflegten und festgegründeten Ideologie, und wer für diesen Unterschied empfänglich ist, der mag ermessen, mit welchen Gedanken ein Jünger der Wissenschaft von der einen zur andern Lebensstellung überschreitet. So sehr ich nun aber mein neues Amt in gehobener Stimmung antrete, so aufrichtig muß ich es doch bedauern, dabei nicht Kollege, sondern nur unvollkommener Nachfolger des verdienten Mannes sein zu können, der vor sieben Jahren von dieser selben Stelle aus einen ähnlichen Uebertritt von der

Praxis zur Wissenschaft mit hoher Freude gefeiert und den nun ein unerbittliches Geschick von dem Genusse dieses Glückes und den schönsten Erfolgen — hoffen wir nicht für lange — abgedrängt hat.

Ich habe das Thema für meine Antrittsrede aus demjenigen Gebiete des mir angewiesenen Lehrfaches gewählt, das mir in meiner früheren wissenschaftlichen Stellung in Bern besonders nahe gelegen hat. Gewährt es mir doch eine besondere Befriedigung, unter Ueberspringung einer sechsjährigen bewegten praktischen Laufbahn, meine jetzige Lehrthätigkeit mit meinen ehemaligen rechtsgeschichtlichen Studien zu verknüpfen.

Die schweizerische Rechtsgeschichte zeichnet sich aus durch Vielgestaltigkeit und ist reich an originellen Erscheinungen, unter welchen sie eine Anzahl von Schöpfungen aufweist, deren den Jahrhunderten trotzende Lebenskraft gleich sehr unser wissenschaftliches Interesse wie unsere Pietät beansprucht. Sehen wir von den ersten Schweizerbünden ab, so ragt von solchen Schöpfungen namentlich hervor die Städtegründung der Zähringer, deren historisches Resultat mit der Stadt und Republik Bern den Waldstätter Bünden ebenbürtig zur Seite gestellt werden darf.

## I.

Die Städtegründung der Zähringer ist eine der frühesten und bemerkenswerthesten Aeußerungen von auf Förderung des Städtewesens gerichteter Dynastenpolitik. Aus welchem Grunde die Zähringer in besonderem Grade dieser Politik gehuldigt haben, ist nicht aufgeklärt. Was im allgemeinen die Dynasten-Familien zur Gründung von Städten bewog, konnte entweder ihr ökonomisches Interesse an dem Bestand und Blühen eines Marktplatzes oder ihr Bedürfniß nach einer Vermehrung der Kampfmittel gegenüber dem unabhängigen Adel sein. Keiner dieser beiden Faktoren erklärt uns aber die Liberalität, welche die zähringische Städtegründung vor allen ähnlichen Erschei-

nungen auszeichnet. Wir müssen daher eine ausgesprochene Sympathie mit dem Städtewesen als einen besonderen Charakterzug des zähringischen Hauses betrachten und setzen auf Rechnung dieses Zuges nicht so wohl das Planvolle der Gründung und die große Ausdehnung derselben, als vielmehr die große Freiheit, welche die Zähringer ihren Städten von Anfang an gewährten, und somit sie schon bei der Gründung für das rasche Aufblühen und die spätern Erfolge derselben wesentlich beigetragen haben.

Das Geschlecht der Zähringer tritt, obwohl es schon in viel früherer Zeit vom Rhein und Neckar bis nach Rhätien reich begütert gewesen sein soll, erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts handelnd in der Geschichte auf. Hatte sein erster Vertreter, die sympathische Gestalt Berchthold I., in vollem Maße die Treulosigkeit seiner Zeit zu erfahren gehabt, so mochte sein Sohn, Berchthold II., bedenken, daß weder Freundschaft der Großen, noch verwandtschaftliche Verbindungen das Ansehen des Hauses fest zu begründen vermöchten, und eben deßhalb den Plan fassen, in der Nähe seiner neu erbauten Burg Zähringen eine Stadt zu gründen mit dem viel versprechenden Namen Freiburg. Zu besonderer Entfaltung gelangte dann die hiemit inaugurirte Politik, soweit uns überliefert, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, unter Berchthold IV. und V. Hiezu gab die Veranlassung das schon Berchthold IV. übertragene Reichsamt eines rector Burgundiæ, welches in den reichsunmittelbaren Baronen des Uechtlandes und der Waadt eine stete Opposition fand. Dieser Kampf war es, was die beiden letzten Zähringer bewog, ihre Städtegründungen hauptsächlich in die genannten Gebiete der heutigen Schweiz zu verlegen, und namentlich Berchthold V. ist der Plan zuzuschreiben, mit systematischem Vorgehen den Adel zu Gunsten der Städte in diesen Ländern niederzudrücken. Sein nüchterner, praktischer Sinn, womit er z. B. 11,000 Mark Silbers der deutschen Kaiserkrone vorzog, machte ihn

zum Freund der Städter, und während der hohe Adel und die hohe Geistlichkeit Burgunds den „reichen Zähringer" tödtlich haßten und den „crudelissimus Bertholdus dux" als den lasterhaftesten aller Großen bezeichneten, wurde sein Name ein Gegenstand der Verehrung in seinen Städten und steht noch heute sein Standbild auf der Plattform zu Bern.

Urkundlich bezeugt ist uns die zähringische Gründung nur für drei Städte: Freiburg im Breisgau, Freiburg im Uechtland und Bern. Nach der Ueberlieferung wurden aber auch von den zwei letzten Herzogen zu Städten erhoben: Villingen, Murten, Burgdorf, Thun, Aarberg, Büren, Jfferten, Morsee, Milden. Nachdem mit Berchtolds V. kinderlosem Absterben das zähringische Haus im Jahre 1218 erloschen, setzten die Grafen von Urach, Kyburg, Habsburg, Neuenburg und andere herrschende Häuser in den gleichen Gegenden die städtefreundliche Politik fort, ja selbst die Gegner der Zähringer, die Grafen von Savoyen lernten von ihren Feinden. So verbreitete sich die Städtegründung nach Muster der zähringischen im Schwarzwald, Aargau, Thurgau, im westlichen Jura, am Genfersee, wobei die Anlehnung an die zähringischen Gründungen besonders deutlich hervortritt bei Rheinfelden, Aarau, Bremgarten, Sursee, Dießenhofen, Erlach, Nidau, Payerne, Arconciel, Corbières, Flumet.[1])

Ueber den Hergang bei der Gründung können wir uns durch Zusammenstellung verschiedener zerstreuter Nachrichten einiger Maßen unterrichten. Wo es sich nur um Verstärkung eines strategisch wichtigen Punktes handelte, da genügte die Anlegung einer Burg, wie Berchtold V. Grasburg, Laupen und Gümminen zu gleicher Zeit zu Burgen erhob, da er die Stadt Bern gründete. Zur Gründung einer Stadt war es natürlich mit Wall und Graben nicht gethan. Ein Volk verschiedener Stände und Berufsarten mußte durch Gewährung von Bauplätzen, Befreiung von Abgaben und Frohndiensten, durch die Freiheit zu kommen und zu gehen, sein Gut den

Kindern zu vererben u. dgl. angelockt, dem Austausch der Produkte des Bodens und des Gewerbsfleißes durch einen Markt aufgeholfen, der Kaufmann von weither durch Sicherheit der Straßen und andern Rechtsschutz herbeigezogen werden; den kleinen Landadel endlich fesselte man durch Verleihung von Burglehen, gegen welche er insbesondere die Vertheidigung des umwallten Platzes zu übernehmen hatte. So bildete sich in der Stadt — „quadam conjuratione convocati", aus freien Bauern, aus Ministerialen und kleinen Adeligen, aus zinspflichtigen Freien, aus Hörigen des umliegenden Lehnadels, sowie endlich aus fremden, sich ansiedelnden Kaufleuten eine sich enger und enger zusammenschließende Bürgerschaft. Nur in wenigen Fällen mag, wie bei Bern, ein großer Eichwald eilig gereutet und die Stadt frischauf gegründet worden sein. In der Regel erfolgte die Gründung in Anlehnung an ein Dorf, so daß die zinspflichtige, freie und hörige, Bevölkerung desselben, wohl durch Wohlstand schon einiger Maßen den Herrn zu einem solchen Schritte einladend, sich als Grundstock der städtischen Bevölkerung bereits ansäßig vorfand. War das Volk in der Hauptsache gesammelt und die Stadt gebaut, dann leistete der Herzog mit zwölf seiner besten Ritter für sich und seine Nachkommen der Stadt den Eid auf ihre Rechte und gab zur Bezeugung dessen vor versammelter Gemeinde einem freien Städter den Handschlag.[2])

## II.

Die erste zähringische Stadt wurde nach kölnischem Rechte gegründet. Die Handfesten und Urkunden sagen darüber: Die Stadt sei frei nach den Rechten von Köln, sie sei beschenkt mit der Freiheit nach dem Rechte der Stadt Köln, sie sei gefreit nach Köln der Stadt und nach derer Freiheit. In dem alten Rodel der Stadt Freiburg i. B. wird festgesetzt, daß die Bürger im Falle eines Streites unter sich zwei Mitglieder des Raths zur Urtheilsholung nach Köln absenden

mögen, und in der Handfeste verspricht der dominus, ihre Streitigkeiten nicht nach Willkür, sondern nach dem Rechte der Kaufleute, namentlich der Kölner beurtheilen zu wollen.[3]) Aehnlich reden die meisten der zähringischen Stadtrechte und geben derart Kunde von einer gewissen Rechtsgemeinschaft aller zähringischen Städte und speziell Freiburgs i. B. mit der Stadt Köln. Da nun aber zwischen Köln und den zähringischen Städten von irgend welchem sonstigen politischen oder sozialen Zusammenhang keine Spur vorliegt, so müßte in einer wirklichen Rechtsgemeinschaft mit Köln ein ganz außerordentliches Faktum erblickt werden, und sind wir berechtigt, bevor wir dasselbe acceptiren, die Frage aufzuwerfen, was eigentlich unter dieser Rechtsgemeinschaft zu verstehen sei.

Wir sind für die Prüfung dieser Frage fast ausschließlich auf die Stadtrechte oder Handfesten angewiesen, und die Schwierigkeit, welche die unklaren Ausführungen derselben jeder Erklärung bereiten, wird durch den Umstand vermehrt, daß uns aus Köln kein vorgängiges oder gleichzeitiges geschriebenes Recht überliefert ist. Man darf sich unter solchen Umständen darüber nicht wundern, daß die wissenschaftliche Litteratur auf unsere Frage mehr als eine Antwort ertheilt. Dabei können wir zwei Hauptanschauungen unterscheiden, deren erste dahin geht, es enthalten die Stadtrechte der Zähringer durchaus kölnisches d. h. wenigstens fränkisches Recht, während die andere dies ablehnt und die angeführten Ausdrücke betreffend Gründung nach kölnischem Recht und Rechtszug nach Köln in einem speziellen, beschränkten Sinne verstanden wissen will.

A. Wir beschäftigen uns zunächst mit derjenigen Anschauung, welche in den Stadtrechten der Zähringer eine Aufzeichnung kölnisch-fränkischen Rechtes erblickt.

In Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der bezüglichen Quellenstellen ist es als die nächstliegende Auffassung zu betrachten, es sei bei der Abfassung des Freiburger Stadtrechtes von 1120 das kölnische Recht zum Muster genommen worden.

Die übrigen Städte hätten alsdann durch das Mittel des Freiburger Rechts das kölnische Recht indirekt übernommen. Den Hauptvertreter hat diese Anschauung in Gaupp, welcher in seinen Abhandlungen „über deutsche Städtegründung" die Freiburger Verfassung mit der kölnischen vergleicht und sogar glaubt, es dürfte das Freiburger Stadtrecht als Quelle zur Kenntniß der kölnischen Rechtszustände dienen. Im Fernern behandeln Euler, Schröder und Andere bei der Abwandlung des ehelichen Güterrechtes die diesbezüglichen verhältnißmäßig ausführlichen Bestimmungen der zähringischen Stadtrechte unbedenklich als Quellen für das fränkische Recht. Hegel sodann bezieht die Ausdrücke betreffend Gründung nach kölnischem Rechte außer auf das Privatrecht auch auf die Bestimmungen des Stadtrechts über die persönliche Freiheit. — Dabei vermuthen Gaupp, Euler und Schröder, daß Einwanderung fränkischer Elemente in die zähringischen Städte dieser Rechtsübertragung als Grundlage gedient haben möge, ohne daß jedoch hiefür irgendwelcher Beweis beigebracht werden könnte.[4])

Sind nun die Verfassungsbestimmungen der zähringischen Stadtrechte wirklich kölnischen Ursprungs? Man beachte zunächst, daß dieselben sehr dürftig sind, so daß im besten Falle nur vermuthet werden kann, es möchte das eine oder andere Institut Freiburgs, die consules, der iudex, advocatus, scultetus, der causidicus, die conjuratoris fori, in Anlehnung an kölnische Verfassungseinrichtungen geschaffen worden sein. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Verfassung der Handfeste und diejenige des später abgefaßten Stadtrodels von Freiburg, sowie die bezüglichen Bestimmungen in den Stadtrechten von Bern, Freiburg i. U., Burgdorf u. s. w. nicht auf denselben Entwicklungsstand der städtischen Organisation deuten. Am kürzesten faßt die Sache das älteste Recht von 1120, und dies wohl nicht zufällig, sondern weil in Wirklichkeit die Verfassung bei der ersten Gründung des Gemeinwesens gerade so einfach eingerichtet wurde, wie der geringe Bevölkerungsbestand es zu

fordern schien. Endlich ist es überhaupt gewiß als wenig wahrscheinlich zu betrachten, daß auf die kleine neue Stadt Kölns verwickelte Verfassungsformen übertragen worden wären, und wir sind daher, in Ermangelung eines bestimmten Anhaltspunktes für die Uebertragung, nicht berechtigt, in der Gründung Freiburgs nach kölnischem Rechte eine verfassungsrechtliche Nachahmung Kölns zu erblicken.

Liegt nun etwa die Nachahmung, wie Hegel will, in einer Uebertragung der Bestimmungen über die persönliche Freiheit? Es ist sehr glaublich, daß die Summe der diesbezüglichen Sätze des Stadtrechts das eigentliche bei der Gründung aufgestellte städtische Recht ausgemacht hat, und unzweifelhaft waren diese Freiheiten mit den Freiheiten der Bürger Kölns im Wesen identisch. Aber zu bezweifeln ist es doch, ob derohalben hätte gesagt werden können, die Stadt sei nach kölnischem Recht gegründet worden. Bei diesen Freiheiten, gleich wie bei den ersten primitiven Verfassungseinrichtungen, kann eine vorliegende Analogie mit Köln ebensogut wie auf Nachahmung auch auf der bloßen allgemeinen Analogie der Begriffe von städtischem Rechte, wie solche im 11. und 12. Jahrhundert von den Nordseestädten bis zu den Alpen überall bekannt waren, beruhen, und es ist mithin die Annahme, daß bei der Gründung Freiburgs und überhaupt in den Stadtrechten der Zähringer eine wirkliche Nachahmung der Freiheitsrechte von Köln vorliegt, offenbar ebenfalls nicht als erwiesen zu betrachten.[5])

Von dem sonstigen Inhalt der zähringischen Handfesten haben wir, da das Uebrige von Niemandem speziell für das fränkische Recht in Anspruch genommen werden kann, nur noch die Bestimmungen über das eheliche Güterrecht in's Auge zu fassen, und hier gestaltet sich nun die Sache augenscheinlich weit schwieriger. Als Eigenthümlichkeiten des fränkischen Rechtes in dieser Materie sind aufgestellt worden: Die gesammte Hand, d. h. die Regel, daß über das Vermögen beider Ehegatten, soweit es in Liegenschaften besteht, nur mit dem Willen Beider

verfügt werden könne, sowie die stark entwickelte Verfangenschaft, d. h. das Erbrecht der Kinder am elterlichen Gesammtvermögen, welchem gegenüber beim Tode eines Elterntheils für den überlebenden Theil nur mehr die Leibzucht übrig bleibt. Beide Sätze leiten sich aus der Einheit des Familienvermögens ab, welche im fränkischen Recht vielfach zu einer ausgezeichneten Gütergemeinschaft der Ehegatten entwickelt ist. Nun treffen wir in den zähringischen Stadtrechten in der That auf ein diesem Grundgedanken homogenes System und werden daher auf die Vermuthung gedrängt, es möchte hier endlich eine Aufnahme, eine Nachahmung kölnischen Rechtes zu finden, und damit die Bedeutung der Gründung nach kölnischem Rechte im Wesentlichen erklärt sein. Treten wir nun aber näher auf das Einzelne ein, so fällt uns sofort auf, wie wenig die zähringischen Stadtrechte mit dem Kölner Rechte in der Ausführung des Grundsatzes übereinstimmen, und wie bestimmt sie unter sich in Gruppen zerfallen. Wir wollen nur die drei wesentlichsten Differenzen näher betrachten. So hat das kölnische Recht die Genossenschaft der Ehegatten in wahrhaft typischer Weise ausgebildet und kannte sogar, zur Sicherung, daß nur mit gesammter Hand verfügt werde, die Einschreibung der beidseitig in die Ehe gebrachten Immobilien in's Grundbuch auf den Namen der beiden Ehegatten. Vergleichen wir damit das Recht von Freiburg i. B. und Bern, so finden wir die Wirkung der gesammten Hand auf die Immobilien der Frau beschränkt, indem der Mann über die von ihm in die Ehe gebrachten Liegenschaften allein, et uxore nolente, verfügen kann.[6]) Hiemit stimmen die meisten übrigen zähringischen Stadtrechte überein, nur Freiburg i. U. und seine speziellen Tochterrechte (mit Ausnahme Burgdorfs) zeigen eine weitere Abweichung, sowohl von Köln als von der ersten zähringischen Gruppe, indem in ihren Rechten die alleinige Verfügungsgewalt des Mannes auf Verpfändung und Verleihung der Immobilien beschränkt, der alleinige Verkauf aber ausgeschlossen

wird. — Eine zweite wesentliche Differenz zwischen kölnischem und zähringischem Stadtrecht finden wir bei der Beerbung der kinderlosen Ehegatten unter sich. Es scheint für Köln festgestellt, daß sein Recht eine Vererbung der Hälfte der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten zu Eigen, und an den eingebrachten Immobilien des Verstorbenen, sowie an der zweiten Errungenschaftshälfte eine Leibzucht für den überlebenden Theil anerkannte.[7]) Freiburg i. B. und Bern dagegen sprechen ausdrücklich davon, daß der überlebende Ehegatte das gesammte Vermögen des Verstorbenen erbe: vir mulieris erit heres et econtra. Freiburg i. U. scheint hievon wieder in selbständiger Weise abzuweichen. — Endlich drittens begegnen wir auch bei der Beerbung der mit Kindern gesegneten Ehegatten einer auffallenden Verschiedenheit: Während in Köln die Kinder das Eigenthum am Gesammtvermögen bei dem Tode eines Elterntheils ererben und dem überlebenden Elterntheil nur die Nutznießung lassen, geht nach den zähringischen Rechten das Eigenthum erst mit dem Tod des zweiten Elterntheils auf die Kinder über; eine Verschiedenheit, welche nicht nur in ungleicher juristischer Construktion besteht, sondern ihre praktischen Folgen darin hat, daß nach Kölner Recht beim Ableben eines Kindes vor dem Tod des zweiten Elterntheils dieser letztere das Kind beerbt, in Freiburg i. B., Bern u. s. w. dagegen das in der Verfangenschaft angedeutete Erbrecht des Kindes beim Hinscheid desselben den Geschwistern accrescirt. Freiburg i. U. und seine Tochterrechte, sowie Dießenhofen und Murten bilden auch hier wieder eine eigene Gruppe, indem der überlebende Elterntheil, wenigstens die Mutter, bei der Wiederverheirathung das von ihr geerbte und den Kindern verfangene Gut mit den Kindern nach Quoten theilen muß. Auf weitere Einzelheiten, wie Gestaltung der Verhältnisse bei Kindern aus verschiedener Ehe u. s. w. brauchen wir nicht einzutreten. Es ergibt sich schon aus dem Gesagten zur Genüge, daß dem ehelichen Güterrechte Kölns in den zähringischen Stadtrechten zwei Gruppen — Freiburg i. B.,

Bern, Burgdorf, die aargauischen Städte einerseits, und Freiburg i. U., Thun, Aarberg u. s. w., theilweise auch Murten, anderseits — gegenüberstehen, wobei das den drei Systemen Gemeinsame nur in sehr allgemeinen, über ihnen schwebenden Grundsätzen von der Einheit des Familienvermögens zu finden ist.

Es wirft auf diese Verschiedenheiten erst das richtige Licht, wenn wir nun im Weitern beobachten, daß in diesen Grundsätzen und namentlich in den Anerkennungen eines mehr oder weniger intensiven Erbrechts der Kinder am gesammten ehelichen Vermögen beim Tode auch nur des einen Elterntheils, mit den Zähringer Rechten ein großer Theil des landschaftlichen Rechtes übereinstimmt. Auf diese Uebereinstimmung ist mit Bezug auf die aargauischen Dorf- und Herrschaftsrechte bereits bei der Publikation derselben hingewiesen worden.[8]) Dieselbe Erscheinung begegnet uns in einzelnen Offnungen des Zürichgaus und Thurgaus, und namentlich in einem großen Theil der bernischen Herrschaftsrechte.[9]) Es ist auch schon längst ausgesprochen worden, daß überhaupt in den alemannischen Gegenden die gesammte Hand, sowie die Verfangenschaft und das Grundtheilsrecht ebenso verbreitet waren, wie in Ostfranken und Ripuarien,[10]) und ist in jedem Fall diese Sachlage nicht geeignet, die Ansicht, als wären die Grundsätze des zähringischen ehelichen Güterrechtes aus Köln übertragen worden, im geringsten zu unterstützen. Genügend erörtert ist die Frage freilich noch nicht, in wie fern, abgesehen von aller Rechtsübertragung, die Kulturverhältnisse, das Vorwiegen der Rechtsbildung aus freien Gemeinden oder aus Hörigkeitsverbänden u. a. m. maßgebend auf diese Gestaltungen eingewirkt haben. Augenscheinlich aber hat die Beantwortung dieser Frage zu unserm Thema keine direkte Beziehung und wir verfolgen sie daher hier nicht weiter. Ebenso ist es für den Kern der uns vorliegenden Frage bedeutungslos, ob die Uebereinstimmung des ehelichen Güterrechtes in Franken und Alemannien auf einer Uebereinstimmung der alten Stammesrechte beruhe, oder auf eine im

10. Jahrhundert vollendete Rezeption des fränkischen Rechtes in Süddeutschland zurückzuführen sei.[11]) Festzuhalten haben wir nur das Eine, daß zur Zeit der zähringischen Städtegründung die Uebereinstimmung im Großen und Ganzen, soweit sie überhaupt erweisbar ist, im allgemeinen Landrecht vorlag, mithin eine bloße Gemeinschaft in den obersten Grundsätzen zwischen Köln und Freiburg nichts Außergewöhnliches enthält und zur Begründung der Annahme einer Uebertragung kölnischen Rechtes auf Freiburg und die andern Städte nicht genügt. — Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß in Bezug auch auf diese Rechtsmaterie der Beweis des Vorkommens von kölnischem oder auch nur von spezifisch fränkischem Rechte in den zähringischen Stadtrechten nicht erbracht ist.

Noch näher rücken wir der Sache, wenn wir überhaupt den legislatorischen Charakter dieser Stadtrechte und die Motive, aus welchen diese Aufzeichnungen erfolgten, in's Auge fassen. Daß eine Stadt bis in das spätere Mittelalter hinein ohne ein geschriebenes Stadtrecht sicheren Rechtsbestand haben konnte, das erfahren wir gerade aus Köln, welches sein Stadtrecht erst 1437 aufzeichnete und doch schon im Laufe des 14. Jahrhunderts Oberhof für mehr als siebzig fränkische Städte geworden war. Als historischer Entwicklungsgang ist es überhaupt anzusehen, daß in den Städten erst nach und nach ein geschriebenes Recht sich entwickelte, bestehend aus einzelnen der Bürgerschaft oktroyirten oder von ihr verfaßten Rechtssätzen, wie das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsklassen und der städtische Handel und Gewerbsfleiß neue Rechtsanschauungen erzeugen und zur Aufzeichnung einzelner Neuerungen führen mußte. Ein Zusammenschreiben dieser einzelnen Rechtsaufzeichnungen fand in der Regel erst in späteren Jahren statt, wenn die Masse des aufgehäuften Stoffes eine einheitliche Kopie für den Gerichtsgebrauch wünschbar erscheinen ließ. Oder aber es erwiesen sich auch solche Zusammenstellungen als nothwendig in den ersten Jahrzehnten nach Gründung der

Stadt, wenn damit bei Konflikten mit dem Herrn, bei Aenderung der Verfassung, Wechsel der Herrschaft u. dgl. einer etwaigen Rechtsunsicherheit begegnet werden sollte. Die erstartigen Aufzeichnungen begreifen in sich die Satzungsbücher der Städte (auch viele Offnungen, Weisthümer), die zweitartigen aber die Handfesten. Daneben kam im Mittelalter bis zur Abfassung der sog. Reformationen nur noch eine Art von Stadtrechtsredaktion vor, nämlich die Mittheilung des Stadtrechts von einer Stadt zur andern, welche oft in der bloßen Abschrift der Handfeste der Mutterstadt bestand.

Offenbar haben wir in sämmtlichen jüngern Handfesten der zähringischen Städte solch zusammengeschriebene Rechte, oder — bei einigen wenigen — Kopien von Mittheilungen aus verwandten Städten vor uns. Fraglich kann sein, ob dieses selbe Verhältniß auch bei der ältesten Handfeste, bei derjenigen Freiburgs vom Jahr 1120 zutreffe. Bejahenden Falls müßte diese Handfeste, da eine schriftliche Mittheilung aus Köln in ihr schlechterdings nicht erblickt werden kann, gleichfalls ein aus nach und nach entstandenen Sätzen zusammengeschriebenes Recht sein. Es wäre also die Handfeste vom Jahr 1120 nicht bei der Gründung der Stadt vom Verleiher aufgesetzt und gleichsam mit der Grundsteinlegung ausgesprochen worden, sondern wir hätten auch hier ein Dokument vor uns, das eine zusammenfassende Bestätigung des Rechtsbestandes der Stadt aus einer Zeit etliche Jahre oder Jahrzehende nach der Gründung darstellen würde. Eine nähere Betrachtung der Handfeste und Vergleichung derselben mit den anderen zähringischen Stadtrechten bestärkt uns in dieser Vermuthung: Spricht schon der Proömium von der Gründung der Stadt als von etwas Vergangenem und bezeichnet Art. 2 der Handfeste die Rechtsaufzeichnung als einen Akt, womit auf Wunsch der Bürger die Privilegien zusammen geschrieben worden seien „quatenus per longum tempus habeantur in memoria,“ so können wir auch im Texte deutlich wenigstens

drei Abschnitte unterscheiden, deren ursprünglich gleichzeitige Aufzeichnung wenig wahrscheinlich ist. Der erste dieser Abschnitte, Art. 1 und 3 bis 15 oder 17, gibt die Grundrechte der Bürger in ihrer Stellung zum Herrn der Stadt, womit der Gründer die umliegenden Bauern und fremden Krämer zur Ansiedelung in der Stadt zu bewegen suchte. Er verspricht den Marktleuten Sicherheit der Wege, eventuell Schadensersatz, befreit sie vom Zoll, verspricht den Ansiedlern Bauplätze, setzt den mäßigen Bodenzins fest, beseitigt den Todfall, sichert die Vererbung des Gutes und die Gleichstellung der Ehegatten, sanktionirt das Hausrecht der Bürger, spricht die freie Niederlassung aus, ertheilt den Bürgern das Recht der Abweisung gegenüber ihnen nicht genehmen Ministerialen des Herrn, gibt der Bürgerschaft die Zusicherung, den von ihr gewählten advocatus und sacerdos zu bestätigen, und verspricht die Bestrafung der gröbsten Friedbrüche. Der zweite Abschnitt, umfassend Art. 16 bis 32, enthält nähere Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung der Friedbrüche, sowie etliche Einzelheiten über das Verhältniß der Bürger zum Herrn, Regel betr. Vindication der gestohlenen Sachen u. a. m., Bestimmungen, bei welchen wir uns meist billig verwundern müßten, wenn sie von vornherein bei der Gründung der Stadt aufgestellt worden wären, während sie leicht erklärlich sind, sobald wir deren allmählige Aufsetzung in die ersten Jahrzehende des Bestandes der Stadt versetzen. Endlich der dritte Theil, von Art. 33 bis 56, trägt noch weit mehr den Charakter der Zusammenstellung von Bestimmungen, wie sie eben im Rechtsleben der jungen Stadt nach und nach aufgezeichnet werden mochten, wobei das Vorkommen der Sätze über das eheliche Güterrecht schon deshalb begründet erscheint, weil in der Stadt Leute aus verschiedenen Landestheilen und Hofrechtsverbänden zusammenströmten und mit ihren verschiedenen Gewohnheiten selbstverständlich eine Rechtsunsicherheit erzeugten, welcher gegenüber sich bald das Bedürfniß geltend

machen mußte, sich über die sachbezüglich zu befolgenden Grundsätze zu einigen, resp. den Herrn der Stadt um Beilegung der Differenzen anzugehen.[12]) — Es ist nicht gleichgültig, daß bei einer solchen Betrachtung verschiedene Ungereimtheiten der Handfeste erklärlich werden. So die Nennung Conrads als Gründers der Stadt, während sonst überall Berchtold (II.) als Gründer bezeichnet wird; die Wiederholung einzelner Artikel; die bunte Reihenfolge derselben. Die unter dem Namen des Stadtrodels bekannte spätere Redaktion des Freiburger Stadtrechtes stellte dann den zweiten und dritten Abschnitt, abgesehen von einzelnen Einschaltungen, bei der Abschrift um und fügte als vierten Abschnitt von Art. 66 bis 80 eine neue Serie von auf gleiche Art allmählig gesammelten Rechtssätzen bei. Nach Flumet, Dießenhofen und Burgdorf gelangten in fast wörtlicher Mittheilung nur die Bestimmungen des ersten Abschnittes der Handfeste und wurden den späteren dortigen Stadtrechten einverleibt. Anderseits erhielten Bremgarten und Aarau nur die wörtliche Abschrift des zweiten und dritten Abschnittes, während der erste bloß sehr theilweise in die letzteren Stadtrechte übergegangen ist.[13])

Wir brauchen diese Betrachtungen über die Genesis der Freiburger Handfeste nicht weiter auszuführen, um darzuthun, daß eine solche Anschauungsweise, geeignet ist, die Rezeption kölnischen Rechtes in dem Freiburger Stadtrecht noch weniger wahrscheinlich zu machen, als sie es sonst wäre. Was bei einer aprioristischen Redaktion der Handfeste vor Gründung der Stadt noch vieles für sich hätte, daß nämlich der Gesetzgeber sich an ein fremdes Muster hätte halten müssen, das wird gegenüber der allmähligen Entstehung der Rechtsaufzeichnungen aus dem Bedürfniß der Stadtbewohner heraus vollends unwahrscheinlich. Wir müßten daher für die Existenz kölnischen Rechts in den zähringischen Städten noch viel zwingendere Beweise verlangen und sind bis zur Beibringung dieser Beweise berechtigt, das Recht der Handfesten — alle Modifica-

tionen aus Grund speziell städtischer Verhältnisse vorbehalten — im Wesentlichen als Produkte des allgemeinen Landrechts zu betrachten.[14])

B. Daß in den zähringischen Stadtrechten sich keine kölnisch-fränkischen Elemente vorfinden, ist nun freilich auch schon von andrer Seite behauptet worden, und es kann sich nunmehr nur noch fragen, ob wir den bisherigen Versuchen, unter solchen Umständen die Formel betreffend Gründung nach kölnischem Rechte zu erklären, beipflichten können oder nicht. Es existirt diesbezüglich nur eine wissenschaftlich begründete Ansicht, nämlich diejenige, welche Beseler in seinem Volksrecht und Juristenrecht aufgestellt hat und welcher Osenbrüggen in seinem Alemannischen Strafrecht und in der Abhandlung über die Gastgerichte beigetreten ist.[15]) Sie wird für uns um so wichtiger, weil sich in neuerer Zeit schweizerische Historiker ihrer als eines plausiblen Ausweges bedient haben.

Beseler hat in dem erwähnten Buche der Ansicht Ausdruck verliehen, es möchte die Gründung der zähringischen Städte nach kölnischem Rechte ihre einzige Bedeutung darin haben, daß, wie es in Art. 7 der Handfeste heiße, die Bürger für Streitigkeiten gewisser Art auf das consuetudinarium et legitimum ius omnium mercatorum praecipus autem coloniensium, d. h. auf das kölnische Handelsrecht verwiesen worden seien. Hier handle es sich offenbar nur um Streitigkeiten handelsrechtlicher Natur, und daß man für solche das kölnische Recht als Norm aufgestellt habe, sei bei dem damals weit verbreiteten Ansehen der Kölner Handelsschaft leicht begreiflich. Osenbrüggen hat in seinem alemannischen Strafrecht, um die Bestimmungen der Handfesten für sein Abhandlungsgebiet zu retten, dieser Ansicht im Wesentlichen sich angeschlossen und später dieselbe nochmals und eingehender in seiner Abhandlung über die Gastgerichte des Mittelalters vertheidigt.

Man hat diese Ansicht mit der bloßen Hinweisung darauf beseitigen wollen, daß in den mittelalterlichen Rechtsquellen

gelegentlich der Ausdruck mercatores mit burgenses synonym gebraucht wird.[16]) In den Handfesten von Bern, Burgdorf und Freiburg i. U. werden jedoch die burgenses deutlich von den mercatores unterschieden,[17]) und daß die Gastgerichte für die mercatores, welche in den burgundischen Städten so gut bekannt waren, wie in der übrigen Schweiz, gewisse besondere kaufmännische Usancen und Rechtsformen mit sich bringen mochten, ist jedenfalls wahrscheinlich. Es müßte also, da eine weitere Unterscheidung zwischen dem Recht der Bürger und demjenigen der Kaufleute durchaus abzulehnen ist,[18]) mit dem kölnischen Handelsrecht einzig und allein diese kaufmännische Usance, also ein sehr secundärer Rechtsstoff gemeint sein. Lassen sich hiemit die Quellenbelege vereinigen? — Wie aus der Fassung der bezüglichen Artikel aller Handfesten deutlich hervorgeht, lag die Spitze der Bestimmung darin, daß der Herr der Stadt den sich ansiedelnden mercatores versprach, nicht nach Willkühr richten, sondern ihnen, nach Kaufmannsrecht, eine selbständige Gerichtsbarkeit überlassen zu wollen.[19]) Schon damit ragt die Bestimmung offenbar über den Rahmen der erwähnten kaufmännischen Bräuche hinaus. Dazu kommt nun aber namentlich, daß im Stadtrodel von Freiburg und in der Handfeste von Dießenhofen ausdrücklich von einem Rechtszug der Bürger — ohne spezielle Erwähnung der Kaufleute — nach Köln die Rede ist,[20]) und endlich vernehmen wir deutlich genug, daß der Rechtszug von Aarau und Rheinfelden nach Freiburg und von Freiburg nach Köln im Mittelalter selber als ein unbeschränkter aufgefaßt wurde.[21]) Gewiß wäre auch andern Falles nicht so allgemein davon gesprochen worden, daß Freiburg nach kölnischem Rechte gegründet worden sei. Wir müssen mithin auch den Erklärungsversuch von Beseler und Osenbrüggen als unstichhaltig betrachten.

## III.

Wir stehen nun demnach schließlich vor dem Räthsel, daß nach dem Wortlaut der Quellen und der Ansicht der Zeitgenossen, sowie des späteren Mittelalters unzweifelhaft Freiburg und ihm nach die übrigen zähringischen Städte ohne jede Einschränkung nach kölnischem Recht gegründet worden sein sollen, während doch das Vorkommen kölnischen oder überhaupt spezifisch fränkischen Rechtes in den zähringischen Stadtrechten nicht nachgewiesen werden kann, umgekehrt aller Wahrscheinlichkeit nach das Stadtrecht der Zähringer, bis auf etwelche städtische Modificationen, dem damaligen alemannischen (vielleicht theilweise burgundischen) Landrecht entsprochen hat. Eine aufmerksame Betrachtung der die Städtegründung begleitenden Umstände setzt uns vielleicht in den Stand, den vorliegenden scheinbaren Widerspruch aufzulösen.

Es gehörte jedenfalls zu den größten Schwierigkeiten bei der Gründung landesherrlicher Städte, die verschiedenen Stände, welche sich sonst im Lande vielfach in ihren Interessen gegenüberstanden, die milites, ministeriales, die freien Bauern, die zinspflichtigen Freien, die Hörigen und die mercatores zu einer gemeinsamen Ansiedelung nicht nur zu bewegen, sondern sie dabei alsdann auch im Frieden zusammenzuhalten. Die Gründungsrechte Freiburgs sind denn auch, wie wir aus verschiedenen Bestimmungen ersehen,[22]) sorgfältig darauf bedacht, jedes Mißtrauen unter den Klassen zu beseitigen, flagranten Ungleichheiten vorzubeugen, die bürgerlichen Pflichten für Alle abzuwägen und den Frieden der Bürger streng zu wahren. Die Hauptschwierigkeit, Leute zur Ansiedelung anzulocken, bestand aber namentlich in dem Mißtrauen und den Vorurtheilen, welche gegenüber der Absicht des Gründers und der vorgeschlagenen Vermischung mit einer bereits ansäßigen, hörigen oder zinspflichtigen Bevölkerung obwalten mußten. Was war da geeigneter, dieses Mißtrauen, diese Vorurtheile zu beseitigen, als die einfache, vorbehaltlose Verweisung auf den Rechtsbestand

einer weitberühmten, schon längst bestehenden Stadt? Daß der Herzog von Zähringen sich hiefür Köln auserlas, braucht nicht in einem Vorfall, wie ihn Pantaleons Chronik erzählt[23]) — wonach Berchtold bei einer Fehde Kaiser Heinrichs mit Köln von den Kölnern gefangen genommen worden wäre und dann bei dem daherigen längern Aufenthalt in der Stadt den Reichthum und die Kraft des Bürgerthums kennen gelernt hätte — begründet zu sein. Es ist auch nicht nöthig, an eine Einwanderung kölnischer Handelsleute zu denken. Vielmehr genügt die Thatsache, daß im 11. Jahrhundert die kölnischen Kaufleute mit ihrem Namen bereits die Rheinroute und den deutschen Markt in London beherrschten,[24]) um begreiflich zu machen, daß es als das wirksamste Mittel zur Gründung der Stadt und Herbeilockung einer Bürgerschaft erscheinen mußte, wenn der zähringische Herzog erklärte, daß er Freiburg nach Kölner Recht zur Stadt erheben wolle. — Die rechtliche Bedeutung dieser Erklärung lag darin, daß der Bürgerschaft zugesichert wurde, der Herr der Stadt werde sich in die Rechtspflege nicht mischen, sie möge sich frei ihr Recht sprechen, und sei im Streitfall an Köln verwiesen. Damit stimmt wörtlich Art. 7 der Handfeste und namentlich die Fassung des Art. 40 des Stadtrodels. Ohne wirkliche Rechtsübertragung wurde mithin Köln als Oberhof bezeichnet,[25]) und wenn dabei auch von dem Recht der Handelsleute speziell gesprochen wird, so ist damit nicht eine Beschränkung des Rechtszuges gemeint, sondern nur die Beziehung ausgedrückt, welche dieser Zusicherung gegenüber den sich ansiedelnden Kaufleuten einen besonderen Grad von Bedeutung verlieh.

Beachten wir nun, daß die Berufung an den Oberhof in der bezüglichen Bestimmung geflissentlich (und vielleicht gerade im Hinblick auf die Verschiedenheit des Freiburger vom Kölner Recht) in das Belieben der Bürger gestellt und als Hauptsache nur der Ausschluß jeder Willkühr, jedes arbitrium domini bezeichnet wird, so darf es uns im Weitern auch nicht

wundern, wenn von diesem Rechte, an den Oberhof zu gelangen, in der Folgezeit, soviel wir wissen, kein Gebrauch gemacht worden ist. Die ganze Gründung nach Kölner Recht wurde damit freilich zu einem bloßen Programmpunkt gestempelt, der für die Zeit der Gründung seinen großen Werth hatte, nachher aber leicht entbehrt werden konnte.[26]) Als Ursache für eine solche Entwicklung lassen sich verschiedene Umstände denken. Vor Allem fällt in's Auge der Mangel an jeder politischen oder sozialen Gemeinschaft Freiburgs mit Köln und sodann die Verschiedenheit des Stammes im Recht und in der Mundart. Soviel ersichtlich haben sich überhaupt die Oberhöfe nur entwickelt, wenn ihre Tochterstädte der Stadt des Oberhofes von Alters her politisch unterstellt waren, oder wenn sie in einem außerdeutschen Lande gelegen zur Pflege des deutschen Rechtes sich nicht auf die Landesgewohnheit stützen konnten, oder endlich wenn sie wenigstens mit der Oberhofsstadt im selben enger verwandten Rechtsgebiete lagen.[27]) Keine dieser Vorbedingungen traf zu beim Verhältniß Freiburgs zu Köln und deshalb kam der vom Gründer zur Sicherung der Ansiedler und Mehrung des Ansehens der Stadt bei ihrer Gründung vorgesehene Rechtszug nach Köln zu keinem Leben.

Von den andern zähringischen Städten erwähnt Dießenhofen eines Rechtszuges nach Freiburg, wo nach Kölner Recht geurtheilt werde. Rheinfelden wird ferner unter den Städten genannt, die zu Freiburg ihr Recht nehmen, und Aarau hinwieder konnte seine Prozesse nach Rheinfelden ziehen. Davon aber, daß von diesen Städten ein Rechtszug nach Freiburg wirklich ausgeübt worden sei, ist uns nichts berichtet. Hatten die genannten Städte und auch Bern und Flumet noch des Kölner Rechtes überhaupt in den Stadtrechten Erwähnung gethan, so ließen die später verfaßten Rechte von Freiburg i. U. und seiner Tochterstädte, obgleich sie den bezüglichen Artikel aus Freiburg i. B. rezipirten, die Aufführung des kölnischen Rechtes geflissentlich weg. Mit der Erstarkung der Städte

verlor die Formel von der Gründung nach kölnischem Recht ihre letzte Bedeutung; die emporgewachsene Bürgerschaft bedurfte dieser moralischen Unterstützung nicht mehr.

Freilich hätte für die Ausbildung eines Rechtszuges nach Freiburg i. B., der Mutterstadt aller der zentral- und westschweizerischen Gründungen der Zähringer, ein weit günstigerer Boden vorgelegen als gegenüber Köln. Ueber dreißig schwäbische Gemeinden werden denn auch von Freiburg als solche genannt, die an letzterem Ort ihr Recht nehmen. Daß die schweizerischen Städte trotz der Stammesgemeinschaft diesem Beispiel nicht folgten, hängt wohl zusammen mit dem spröden Unabhängigkeitssinn, der einen Charakterzug des alemannischen Volkes bildet.

Wenn nun auch nach der entwickelten Anschauung die Gründung der zähringischen Städte nach Kölner Recht ihre Bedeutung für die Geschichte des fränkischen Rechtes einbüßt, so verliert sie doch Nichts von ihrer Wichtigkeit für die Kenntniß der städtischen Entwicklung überhaupt. Sie öffnet uns einen lohnenden Blick auf die Ziele, welche den Gründern dieser Städte vorschwebten, und die Ideen, von welchen sie bei ihrem erfolgreichen Werke erfüllt waren.

---

Hochgeehrte Versammlung!

Mit diesem kleinen Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte habe ich meine Antrittsvorlesung geschlossen. Man möchte glauben, solche historische Untersuchungen liegen von der praktischen Jurisprudenz weit ab und seien für sie nutzlos. Jedoch mit Unrecht. Wer in der Praxis gestanden hat, der weiß, wie erfrischend die historische und philosophische Forschung auf Gemüth und Geist einwirkt, und unsere besten Politiker und Juristen haben durch Arbeiten in dieser Richtung mehrfach

dargethan, daß jede geistig bedeutende praktische Thätigkeit mit ihren Wurzeln Kraft und Veredelung aus wissenschaftlichen Betrachtungen schöpft.

Ich werde es mir besonders angelegen sein lassen, als akademischer Lehrer auch in dieser Richtung anzuregen und nach meinen Kräften zur Erhaltung des bei uns so schön entwickelten Zusammenhangs zwischen Praxis und Wissenschaft beizutragen.

---

## Anmerkungen.

[1]) Die Stadtrechte der angeführten Städte stammen alle direkt oder höchstens aus zweiter Hand von dem ältesten zähringischen Stadtrecht, Handfeste von Freiburg i. B. v. 1120 ab. — Gaupp hat im zweiten Band seiner „Deutschen Stadtrechte des Mittelalters“ als zur Familie dieses Freiburgs gehörig abgedruckt die Stadtrechte von Bern (1218), Laupen (1275), Freiburg i. U. (1249), Thun (1264), Aarberg (1271), Erlach (1274), Büren (1288), Burgdorf (1316), Murten. Hiervon schließt sich an Bern: Laupen (fontes rer. Bern. III Nr. 126), dem noch Kirchberg (Zeerleders Urk. II 286, fontes rer. Bern. III Nr. 371) und Unterseen (Zeerleder II. 252, fontes III. Nr. 297) anzufügen ist.

An Freiburg i. U. dagegen lehnen sich an: Thun, Burgdorf (mit einer ersten Handfeste von 1273), Erlach (ohne Datum, 1264/70), Nidau (dessen Handfeste nicht erhalten), Büren (1288), Aarberg.

Die »Franchises de Flumet« sind abgedruckt im XIX. Band der »mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Genève«, mit einem instruktiven Vorwort von Prof. Ch. Lefort. Diese Handfeste, d. d. 1228, lehnt sich an Freiburg, und zwar an einen der Handfeste von 1249 vorhergehenden Rechtsbestand, der größere Annäherung zeigt an Freiburg i. B., als die Handfeste von 1249 noch bewahrt hat.

Die bei Gaupp abgedruckte Handfeste von Murten weicht von Bern und Freiburg i. U. ebenso sehr ab, als von Freiburg i. B.

Die Stadtrechte von Arconciel (1334), Corbières (1390) abgedr. im XXVII. Bd. der »mémoires et documents de la Suisse romande« lehnen sich ganz an die Handfeste von Freiburg i. U. Ebenso, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen, Payerne (1347), abgedr. im selben Band.

Aarau (ohne Datum, abgebr. Argovia XI. p. 324) und Bremgarten (1308, abgedr. in den Beiträgen zur Geschichte und Litteratur des Kts. Aargau von Kurz und Weißenbach, I, p. 239) kopiren den größten Theil der Handfeste von Freiburg von 1120 fast wörtlich, Sursee kopirt Aarau, ebenso Brugg. Rheinfelden muß, nach der Zusammenstellung, in welcher es mit Aarau und Bremgarten erscheint, eine gleiche Handfeste besessen haben. Das in Argovia I p. 17 abgedruckte Stadtrecht von 1290 schließt sich einer ganz andern Gruppe von Stadtrechten an, zu welcher hinwieder auch ein Stadtrecht von Aarau d. d. 1301, Argovia XI p. 17 gehört. —

Endlich Dießenhofen, 1260, abgedr. bei Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, p. 79, enthält eine kurze Handfeste von 1178 als ersten Theil des Stadtrechts, und kopirt darin einige Artikel von Freiburg i. B. fast wörtlich.

Die Verbreitung des Rechtes von Freiburg i. B. auf dem rechten Rheinufer berühren wir hier weiter nicht. Bei Schreiber, Urk. II p. 182 ist eine Aufzählung von 30 schwäbischen Städten und Dörfern (dabei aus der Schweiz nur Rheinfelden) abgedruckt, denen im Anfang des 15. Jahrhunderts Freiburg Oberhof war.

[2]) So wird uns im Schlußartikel der Berner Handfeste Art. 54, der feierliche Akt der Beschwörung des Stadtrechtes geschildert. Die Handfeste von Flumet bildet in offenbarer Anlehnung an diesen Beschwörungsakt, in Art 85 die Bestimmung: »Quecumque jura sub hoc privilegio continentur dominus prius et postea duodecim qui ad hoc electi et impositi sunt, super sacramentum iuramenti observare debent firmiter et tenere de omnibus bonis constitutis et usibus.«

[3]) Folgendes sind die Stellen, welche in den zähr. Stadtrechten vom kölnischen Recht sprechen:

a) Allgemein betr. Gründung nach köln. Recht. Stadtrodel von Freiburg i. B. aus dem 13. Jahrhundert, Art. 1: »Notum sit omnibus... quod Bertholdus dux Z. in loco proprii fundi sui, friburc videlicet secundum iura colonie liberam constituit fieri civitatem«. Bern, 1218, Art. 1: »Quum Bertholdus dux Z. burgum de Berne construxit cum omni libertate, qua chuonradus dux Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis..« Wiederholt in Art 54: »... nec non et illa omnia (iura) per que et in quibus Chuonr. dux Zeringie Friburcum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum ius Coloniensis Civitatis..« (nach dem diplomatisch genauesten Abdruck der Handfeste

in den Beitr. zur bern. Rechtsgesch. v. K. G. König, I. Heft 1860, sowie fontes rer. Bern. II. 3.) Urkunde bei Schreiber I. p. 54, d. d. 1248: »Sane quidem in principio iuramenti religione universaliter prestita promisimus omnes libertates nostras et iura secundum quod ...... statuta recepimus maxime secundum libertatem iuris Coloniensium..«

Deutsche Redaktion des Freib. Stadtrechts von 1293, Schreiber, Urk. I p. 123: „..... daſ diz ſint dü reht der ſtat zu Friburg in Briſgöwe, mit den ſi gemachet wart vnd gefriet nach Kölne der ſtat vnd nah ir vriheit von herzogen Berhtolden ſeligen“ ....

b) Stellen betr. den Rechtszug nach Köln. Freiburg 1120, Art. 7: »Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.«

Stadtrodel von Freiburg, Art. 40: »Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia ita quod una pars illum vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIIII consulibus duo, non simplices burgenses, super ea coloniam appellabunt si volunt. et si cum testimonio coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem quam fecerunt, si vero coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam«.

Handfeste von Bern, Art. 5: »... Et si aliqua disceptatio tempore fori Inter burgensem et Mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei judicio, sed pro consuetudinario jure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus dijudicetur.«

Bremgarten, Art. 4: »Si qua disceptatio vel questio inter burgenses orta fuerit, de consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum et maxime Coloniensium terminabitur judicio.«

Aarau, Art. 5: Iſt das under den burgeren dhein miſzhelling uſſtat von gewohnlichem oder geſatztem rechten, das ſol ein ustrag nemen nach fryer ſtatt recht und ſunderlich nach der ſtatt ze Köln.“

Dieſzenhofen, Art. 6: »Item si aliquando inter eos (burgenses?) et cives in judicio de sententia lis aliqua oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discutietur, sed pro consuetudinario vel legitimo jure civium coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur.«

Flumet, Art. 10: .... »non secundum arbitrium ... discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum, preci-

pue autem Coloniensium examinabitur judicium.« Vgl. auch Art. 18 und 20 d. Hdf.

Hiemit stimmen fast wörtlich die Bestimmungen der Elsäßer Stadtrechte von Dattenried (1358, Art. 7), und Colmar (1293, Art. 7) abgedr. bei Gaupp, d. Stadtr. II 177, I 116.

Die Handfesten von Freib. i. U. und seinen Tochterrechten fassen den augenscheinlich entsprechenden Artikel etwas anders und reden nicht mehr vom ius Colon. So Freiburg, Art. 3: »Nunquam nos, vel aliquis loco nostri, secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus.« Vgl. auch Art. 5, und Art. 46, Schluß: .. »et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit, inter ipsos secundum eorum consuetudines et jura cum libera concordent.« Womit Burgdorf, Art. 11 und 96, übereinstimmt: (Art. 96) »Et si querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit iuxta consuetudines suas liberi eam et secundum jura sua inter ipsos concordent.«

Es ist ferner von Bedeutung, daß Freiburg i. B. (d. h. eine Partei in einem Verfassungsstreit) sich im Jahr 1391 um Auskunft an Köln gewendet und alsdann von dort die Antwort erhalten hat (Schreiber, Urk. II p. 187), daß die Kölner, auf die Anfrage Freiburgs, wie sie den Rath zu setzen pflegen, „want ir ur recht by uns zu suochen haft“ und da Freiburg seinen Rath geändert, wiewol sie sonst nicht pflichtig seien, Freiburg oder jemand Andrem Sachen ihrer Stadt mitzutheilen, dennoch entsprechen wollen u. s. w.

Endlich erwähnen wir noch betr. die aargauischen Städte eine Stelle aus dem Aarauer Stadtr. v. 1283 (Argovia XI p. 12) „der sol beszerun noch der beszerunge diu die zuo Rinvelden, zuo Kolmar alder in anderen vrien steten stat“, sowie aus dem Aarauer Stadtrecht von 1363 (Argovia XI p. 98): „Darzuo geben wir inen ouch ze fryheit und ze rehte, daz man kein urteilde von dem gerichte ze Arow ziehen sol gen Rinvelden, die bi zehen phunden ist oder dar under, denne was solicher urteilden ist und stözzig werdent, daz man die ziehen sol fur unsern schultheißen und den rat ze Arow und sol ouch bi den beliben und usgetragen werden ane alle geverde.“

Als in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts Bern die Gerichtsverhältnisse im Unterthanenland Aargau revidiren und hiebei namentlich den Instanzenzug nach Bern einführen wollte (vgl. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern V p. 368), berief sich die Stadt Aarau noch ein letztes mal darauf, daß ihr Kolmaer Recht verliehen worden sei, und schrieb an letztere Stadt um Auskunft über ihr Stadtrecht und

ihre Privilegien. Die Antwort Kolmars liegt, wie ich freundlicher Mittheilung des Herausgebers des Urkundenbuches der Stadt Aarau (Argovia Bd. XI, Hrn. Dr. Boos entnehme, jetzt noch ungedruckt im Archiv zu Aarau.

[4]) Gaupp vergleicht „Ueber deutsche Städtegründung" im letzten Theil der Abhandlung, bes. p. 285, die freiburgische Verfassung mit der kölnischen. Schreiber, „Geschichte der Stadt und Universität Freiburg i. B. I. p. 75 ff. folgt diesem Beispiel.

Euler behandelt das ehl. Güterr. der zähring. Stadtr. in der Abhandlg. über die gesammte Hand des fränk. Rechtes in Zeitschr. f. deutsches R. VII. p. 80 ff. Am meisten aber hat die Kenntniß dieser Verhältnisse gefördert Schröder in seiner „Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland," II. 2. bes. p. 14 ff., p. 58, p. 82 ff.

Hegel hat seiner Ansicht Ausdruck gegeben in der „Geschichte der Städteverfassung von Italien" II p. 410, unter ausdrücklicher Ablehnung der Ansicht Gaupps betr. Uebertragung der Verfassung Kölns auf Freiburg.

Betr. fränkische Einwanderung spricht Gaupp, deutsche Stadtrechte I p. 36 und II p. 172, von sehr starker fränkischer Colonisation, von welcher das alemannische Elsaß durchdrungen worden sei. Schröder vermuthet l. c. II p. 175, einen Einfluß fränkischer Einwanderer auf die süddeutschen Rechte, ebenso p. 177. Anm. 27, p. 180, p. 243 u. a.

[5]) Es mag auch in's Gewicht fallen, daß die libertates der Freiburger Handfeste allzudeutlich auf Befreiung von Hörigen durch ihren Herrn deuten, als daß sie, wie sie vorliegen, dem Kölner Recht entnommen sein könnten. Wir stellen uns vor, daß in letzterem Fall die ganze Fassung derselben ein anderes Gepräge haben müßte. Man vergleiche Art. 11, 30, 31 u. a. der Handfeste. Der Verlust der gratia domini wird oft genannt.

[6]) Nach dem Wortlaut der Stadtrechte von Freiburg i. B. (Art. 20) und Bern (Art. 43) müßte angenommen werden, es verfüge der Mann selbständig über das von beiden Ehegatten zusammengebrachte eheliche Vermögen, es hätte also hier, wie Schröder l. c. ausführt, gleich wie in etlichen lothringischen Rechten, die Vormundschaft des Mannes die gesammte Hand überwuchert. Da nun aber zahlreiche Urkunden (vgl. Zeitschr. des bern. Juristenvereins von G. König, 1880, p. 478, Argovia XI., Urk. Aarau, Nr. 11*, 18*, cf. auch 31, 37*, 41 u. a. m.) darthun, daß in Bern und in Aarau (welches mit Freiburg i. B. wörtlich das gleiche Recht hatte) über von der Frau eingebrachte Immo-

bilien durch die gesammte Hand beider Ehegatten verfügt wurde, wird man die Interpretation dieser Gruppe der zähringischen Rechte nach der im Text angegebenen Weise modifiziren müssen. Wie viel mehr diese Rechte bei solcher Unterscheidung von Manns- und Frauenvermögen sich von der Gütergemeinschaft des kölnischen Rechtes entfernen, liegt auf der Hand.

In der Handfeste von Dießenhofen ist die betreffende Stelle des Freiburger Rechtes nicht rezipirt. Nach Schauberg, Zeitschr. für noch ungedr. Rechtsquellen, II p. 104, scheint aber dieses Recht entweder überhaupt die gesammte Hand anzuerkennen, oder, was noch wahrscheinlicher, trotz nicht erfolgter Aufnahme des fragl. Artikels, es zu halten wie Aarau und Bern. Vgl. Schröder, l. c. II. 2. p. 15.

[7]) So konstruirt es Schröder l. c. II. 2. p. 58. Vgl. König in Ztschr. d. B. J. V. 1880. p. 480.

[8]) Die Publikation erfolgte in der Zeitschrift Argovia, Jahrgang 1860 und 1864, mit einer Einleitung von E. Welti, welche gerade diese Materie mit besonderer Klarheit entwickelt hat. (Argovia IV, p. 202 ff.)

[9]) Diese Rechte sind abgedruckt in der Ztschr. f. schw. Recht, IX. Man vergleiche: Landrecht v. Krattigen v. 1476 (p. 100), Landrecht von Saanen v. 1598 (p. 107), Erbrecht der Herrschaftsleute von Raron v. 1418 (p. 142), Landrecht von Niedersiebenthal von 1535 (p. 197), Landrecht von Emmenthal v. 1659 (p. 221). Im Berner Oberland war darnach ein Grundtheilrecht und eine wirkliche eheliche Gütergemeinschaft in vollster Blüthe. Man wird auch an eine Beeinflussung durch fremde Elemente in diesen Alpenthälern am allerwenigsten denken können, sondern hier den Bestand sehr alten Rechtes zugeben müssen.

[10]) Ich denke hier an eine Abhandlung von Roth in den Jahrbüchern von Becker und Muther, Bd. III wo p. 340 gesagt wird: „Es ergibt sich aus dem Angeführten, daß die Verfangenschaft in ihren beiden Formen, als reine Verfangenschaft und Theilrecht, in Schwaben schon seit dem 12. Jahrhundert ebenso verbreitet war, wie in Ostfranken und Ripuarien. Es läßt sich dies nicht ausschließlich auf das Kölner Recht zurückführen, das direkt, wie in Kolmar, oder als Freiburger Recht rezipirt wurde. Denn Augsburg, Eßlingen, Ulm, das Recht der Grafschaft Wirtemberg (Stuttgart) stehen damit in keinem Zusammenhang. Man kann daher das System der gesammten Hand mit Verfangenschaft nicht als ein fränkisches Güterrecht bezeichnen."

In seiner Abhandlung „das deutsche eheliche Güterrecht" in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn, 1878, p. 43 und 48, schließt sich dagegen Roth der Ansicht Schröders enge an.

[11]) Gaupp, Euler und Schröder suchen mit der behaupteten Uebertragung fränkischen Rechtes auf Alemannien die Verleihung des kölnischen Rechtes an Freiburg u. s. w. glaubwürdiger zu machen, während Roth in seinem jüngern Aufsatz die Uebertragung des kölnischen Rechtes auf die oberrheinischen Städte umgekehrt als Beweis für die Invasion fränkischen Rechtes in Süddeutschland anführt. Es sind jedoch beide Fragen auseinander zu halten und genügt hier festzustellen, daß eine Uebertragung kölnischen Rechtes an den Oberrhein durch die zähringischen Gründungen nicht erwiesen ist, mag es sich im Uebrigen mit der Reception des fränkischen Rechtes verhalten, wie es will. Auch Sohm verzichtet in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung I. „Fränkisches Recht und römisches Recht", p. 11 auf das Beweismittel betr. Uebertragung kölnischen Rechtes, wenn er sagt „den Abschluß dieser Entwicklung (der Reception des fränkischen Rechtes) müssen wir in der Hauptsache schon in das Ende des neunten und den Beginn des zehnten Jahrhunderts setzen, d. h. in die Zeit, wo in den einzelnen Theilen des Karolingerreiches, insbesondere in Deutschland, die Ideen der fränkischen Zeit noch in voller Lebenskraft sich befanden." Betreffend den Rechtszustand, wie er für die Zeit der zähringischen Gründungen in Frage kommt, spricht sich Sohm im selben Aufsatz, p. 63 dahin aus, was wir sächsisches Recht (überhaupt spezifisches Stammesrecht) nennen, sei sächsischer (schwäbischer bairischer) Dialekt des Frankenrechtes, u. p. 65, anstatt des Gegensatzes der Stammesrechte finde sich im deutschen Mittelalter nur der Unterschied local gefärbter Erscheinungsformen des fränkischen Rechtes. Indem ich auf diese Verschiedenheit der Ansicht Sohms von derjenigen Roths u. A. hinweise, u. hervorhebe, wie irrelevant die Ausführungen Sohms für unsere Frage sind, stelle ich dagegen um so nachdrücklicher die Richtigkeit der andern Ansicht in Abrede, welche Roth in dem citirten Aufsatz bei Bernhöft und Cohn am deutlichsten in die Worte gefaßt hat: „.. es verbreitete sich von Köln aus das System der gesammten Hand mit Verfangenschaft an den Oberrhein, die Schweiz, das Elsaß, ... überall die ursprüngliche Errungenschaftsgemeinschaft verdrängend." Hat sich ein solcher Prozeß vollzogen, so vollzog er sich, wie Sohm es darstellt weit früher als die Gründung der oberrheinischen Städte nach Kölner Recht, und es war das Recht dieser Städte zur Zeit der Gründung im Prinzip dem allgemeinen Landrecht entnommen, entsprach also in erster Linie diesem letztern.

[12]) Wir denken, daß bei dieser Aufzeichnung einzelner Rechtssätze der Schultheiß mit den Schöffen die Hauptsache gethan und derart eine faktische Autonomie bestanden habe, wenn auch die Mitwirkung des Elementes der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung zunächst nur in einer weitherzig gefaßten Initiative beim Herrn der Stadt Ausdruck gefunden haben wird. Gewiß entspricht solch ein Zustand den übrigen Beispielen von der großen Freiheit, welche die Zähringer ihren Städten gewährten. Ein Beispiel wirklich verliehener Autonomie findet sich im Stadtrodel von Freiburg i. B. Art. 79. Volle Autonomie hatte Bern (Art. 54). In Freiburg i. U. Art. 5, von Flumet, Art. 20, verspricht der dominus secundum decreta burgensium zu urtheilen »et non aliter.« Aehnlich die andern Tochterrechte von Freiburg i. U.

[13]) Ich bin schuldig, meine Vermuthung betreffend die Genesis der Freiburger Handfeste von 1120 noch etwas ausführlicher zu begründen.

Eine Vergleichung der zähringischen Stadtrechte mit dieser Handfeste ergibt Folgendes:

1) Der sog. Stadtrodel von Freiburg, wohl 100 Jahre nach der Handfeste verfaßt, folgt bis Art. 6 wörtlich der letztern. Art. 7 bis 15 erscheinen im Stadtrodel zerstreut. Art. 16 bis 32 der Handfeste entspricht im Ganzen den Art. 36 bis 65, und Art. 33 bis 50 der Handfeste den Art. 7 bis 35 des Stadtrodels, Art. 51 bis 56 der Handfeste fehlt in dem Stadtrodel, dagegen gibt dieser von Art. 66 bis 80 einen neuen Abschnitt zu und fügt einzelne neue Artikel (4, 11, 12, 13, 14, 30) ein. Aus der Handfeste fehlen im Stadtrodel außer Art. 51 bis 56 die Artikel 4 (Anfang), 8, 10 (Anfang), 11, 42. — Im Uebrigen modifizirt und ergänzt der Stadtrodel mehrfach die Artikel der Handfeste, so in Art. 40 (7 der Handf.) betreffend Rechtszug nach Köln, Art. 42 und 72 (9 der Handfeste) betr. Hausfriedensbruch, Art. 51 und 52 (13 der Handf.) betreffend Rückforderung der geflohenen Leibeigenen, Art. 8 und 10 (6 der Handf.) betreffend Wahl der städtischen Beamten, Art. 37 (19 der Handf.) betr. außergerichtlichen Vergleich, wobei überall nicht zu verkennen ist, daß diese Modificationen von der Erfahrung diktirt sind. — Interessanter noch ist die Beobachtung, daß der Stadtrodel mit Art. 4 (Vererbung der Stadt an den ältesten Sohn des dominus) in den Anfang der Handfeste eine Bestimmung eingeschoben hat, die frühestens unter Conrad aufgekommen sein dürfte, ferner daß in Art. 30 des Stadtrodels mitten in die Copie der güterrechtlichen und vormundschaftlichen Bestimmungen der Handfeste (Art. 43 bis 49 der Handfeste und Art. 25 bis 35 des Stadtr.) eine Bestimmung über den

Ausfuhrzoll eingeschoben worden ist. Es läßt sich das so erklären, daß eben die leere Stelle der alten Pergamente zur Aufnahme neuer Artikel benutzt und dann der so zufällig zusammengestellte Inhalt der Blätter bei spätern Redaktionen gedankenlos kopirt worden ist. Wenigstens begegnen wir ähnlichen Erscheinungen bei spätern Satzungsbüchern.

2) Aarau und Bremgarten haben mit Beiseitelassung der meisten Bestimmungen, welche sich auf die Gründung beziehen, aus der Handf. rezipirt die Art. 18 bis 56 (Schluß), unter gelegentlicher Einfügung von 7 Artikeln des ersten Theils der Handfeste. Aus dem Stadtrodel ist in Bremgarten der Zolltarif (Bremg. Art. 32 und 33, Rodel Art. 11, 12, 13) aufgenommen. Die in der Handfeste enthaltene Zusicherung des sichern Geleites für Abziehende bis Mitte Rhein (Art. 33) wurde wörtlich in die Aarauer Handfeste aufgenommen.

3) Dießenhofen und Flumet haben aus der Handfeste einzelne Artikel des ersten Theils (Flumet sogar die Art. 1 bis 13 der Handfeste wörtlich) in sich aufgenommen, nichts dagegen von den übrigen Theilen.

4) Bern, Freiburg i. U., Murten, Burgdorf und die andern geben eine Sichtung und Vermengung der Artikel aus 2. oder 3. Hand, so daß über die Reception kein zuverläßiger Vergleich mehr angestellt werden kann. In der Vorrede zur Handfeste von Flumet hat Ch. Lefort wahrscheinlich gemacht, daß Freiburg i. U. im Stadtrecht vor 1249 noch zahlreichere Reminiszenzen an Freiburg i. B. enthalten, welche dann bei der Redaktion von 1249 ausgemerzt worden wären. Burgdorf hat bei der Redaktion seiner Handfeste neben Freiburg i. U. auch in erhöhtem Maße die Handfeste von Freiburg i. B. consultirt, so daß 16 Artikel dieser letztern, welche in Freiburg i. U. sich nicht finden, in Burgdorf wörtliche Aufnahme gefunden haben.

Diese Vergleichungen machen uns auf die Abschnitte aufmerksam, aus welchen die Handfeste von Freiburg i. B. zusammengefügt sein dürfte. Auch scheint mir dies gegen die Einheit der Handfeste zu sprechen, daß eine so auffällige abschnittsweise Reception resp. Mittheilung stattgefunden hat. Wäre die Handfeste den Freiburgern bei der Gründung einheitlich verliehen worden, so wäre sie mit aller Wahrscheinlichkeit auch in derselben Einheit kopirt und den Tochterstädten mitgetheilt worden.

Vergleichen wir nun auch noch die Artikel der Handfeste von 1120 unter sich, so fällt uns auf:

a) Etliche Artikel wiederholen sich, jedoch nie so wörtlich, daß ein bloßes Versehen vorliegen könnte, sondern jeweilen mit Zusätzen, Modificationen, in anderem Zusammenhang, als ob der erste ursprüngliche Artikel in Folge späterer Erfahrung bewußt geändert worden wäre. So

stellt Art. 15 die allgemeine Regel auf, es soll kein miles des dominus gegen den Willen der Bürger in das Stadtrecht aufgenommen werden, und Art. 18 wiederholt diesen Satz mit dem Beifügen, — insofern der dominus ihn nicht freilasse. Im Fernern wiederholt Art. 22 in weiterer Ausführung den ersten Satz des Art. 10 betreffend die Friedbrüche. Weiter ist in Art. 24 ein Theil des Art. 17 in andrem Zusammenhang aufgenommen. Dasselbe ist der Fall bei der Wiederholung des Art. 20 durch Art. 44. Endlich wiederholen Art. 34 und 35 die kurze Bestimmung des Art. 6 betreffend die Wahl des advocatus et sacerdos durch die Bürger, wobei neben dem sacerdos noch der sacrista erwähnt und anstatt advocatus der Ausdruck scultetus gebraucht wird. Mögen sich die beiden letztgenannten Aemter unterscheiden, oder mögen die Ausdrücke trotz der Verschiedenheit dasselbe bezeichnen, so weisen diese Umstände doch deutlich auf eine nicht gleichzeitige Abfassung der Art. 6 und 34/35. Zu bemerken ist auch, daß die Wiederholung der Artikel nirgends innerhalb eines und desselben der oben angedeuteten Abschnitte stattfindet, sowie daß der Stadtrodel in seiner Abschrift sie fast vollständig vermeidet.

b) die ersten Artikel der Handfeste (1, 2, 3, 5, 6, 7) lassen den dominus in der ersten Person Einzahl reden; später wiederholt sich das nicht mehr. (Das comitia nostra des Art. 28 kann auf den dominus oder die Bürger deuten, und zwar eher letzteres.) Etlichen Artikeln spürt man an, daß sie einem konkreten Rechtsfall ihre Entstehung verdanken (z. B. Art. 49, 51 u. a. m.).

Diese Bemerkungen ließen sich noch vermehren, doch mag es an dem hier und im Texte Gesagten schon genug sein, um zu zeigen, welche Sonderbarkeiten in dieser Handfeste vorkommen, die sich alle erklären, wenn wir annehmen, es seien bei der Gründung nur wenige Sätze vom Herrn der Stadt als libertates der Ansiedler aufgestellt, und sei alsdann der übrige Inhalt der Handfeste, ergänzend, modifizirend, neuernd, in den ersten Jahrzehnden des Bestandes der Stadt nach und nach aufgezeichnet, und alsdann erst das Ganze als Eine Handfeste der Bürgerschaft vom Herrn verliehen, resp. bestätigt worden. Für eine solche Entwicklung könnte am Ende der Zeitraum von 1091 bis 1120 wohl genügt haben.

Die Redaktion der spätern unsystematisirten Satzungsbücher (z. B. Berns, worüber ich in Zeitschr. d. Bern. Juristenv. X p. 99 ff. ausführlicher gehandelt) würde sich nach dieser Auffassung von derjenigen der fraglichen Handfesten nicht in der Art, sondern nur im Beweggrund unterscheiden. Es wären die ersten angelegt zur Bequemlichkeit für den Gerichtsgebrauch, diese aber als politische Dokumente, zur Sicherung des

Rechtsbestandes. — Mit dieser Auffassung der Entstehung der zähringischen Handfesten harmonirt es durchaus, daß dieselben je jüngern Datums verfaßt, um so ausführlicher gehalten sind. Für die Interpretation gewinnt man daraus die Ansicht, daß einzelne Institute nur durch Vergleichung der jüngern und ältern Handfesten richtig erfaßt werden können, indem die jüngeren Bestimmungen oft nur scheinbar den ältern widersprechen, und in Wirklichkeit eine Weiterentwicklung, Verdeutlichung der letztern sein wollen, ohne eine Derogation der ältern zu beabsichtigen. So in der Lehre von der Vindication gestohlener Sachen, der Niederlassung des servus fugitivus u. a. m.

Es sind uns noch einige Urkunden erhalten, welche darthun, in welcher Weise die zähringischen Städte sich ihre Rechte gegenseitig mittheilten und auf Anfrage erläuterten. So die Mittheilung Berns an Laupen von 1313 (Walther, Gesch. d. Bern. Stadtr. Beil. VIII.), die Mittheilung Freiburgs i. U. an Burgdorf v. 1274 (Zeerleder, Urk. II, 601, Kopp, Urk. zur Geschichte der eidg. Bünde. II, p. 1. Fontes rer. Bern. III 87.) Aehnliche Eröffnungen werden zwischen Freiburg i. B. und seinen Tochterstädten stattgefunden haben. Sie ergänzten die aus der Gerichtspraxis allmählig gewonnenen Rechtssätze und die decreta burgensium.

Bedenken gegen den Charakter der Handfeste von 1120 als Stiftungsurkunde hat schon Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, II, p. 407 geäußert, und zwar um den in derselben vorkommenden Ausdruck consules einer spätern Zeit zuweisen zu können.

Nach meiner Antrittsvorlesung wurde ich von gelehrter Seite freundlichst darauf aufmerksam gemacht, daß Hegel in der Kieler „Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur", 1854 p. 703 ff. jene Ansicht noch einläßlicher begründet habe. Hegel kommt in diesem Aufsatz von andrem Standpunkt aus zu einer theilweise mit obigen Ausführungen übereinstimmenden Kritik der Handfeste. Seine Argumente zieht er aus einer Betrachtung des Tenors der Handfeste selbst und dürften dieselben durch die oben angestellten Vergleichungen wesentlich vermehrt und verstärkt werden. Hegel vermuthet eine Entstehung der Handfeste von 1120 im Laufe des 12. Jahrhunderts, d. h. während der ersten hundert Jahre des Bestandes der Stadt. Hauptsache bleibt die Nachweisung einer allmähligen Entstehung dieses ältesten Freiburger Stadtrechtes.

Für den spätern Stadtrodel hat auch Schreiber, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg I. p. 41 eine ähnliche Genesis angenommen, indem er diese Urkunde eine von der Stadt zu ihrem Gebrauch

gefertigte und besiegelte Zusammenstellung ihrer ursprünglichen Rechte und Freiheiten nennt, während er die Handfeste von 1120 noch (1858) als die ächte Verfassungsurkunde betrachtet.

[14]) Die Uebereinstimmung des städtischen Rechtes mit dem Landrecht wird im Allgemeinen als Regel angenommen. Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. p. 528/529. — Ein Beispiel von Gegensatz zwischen Stadtrecht und Landrecht innerhalb derselben Stammesgenossenschaft erwähnt von Frankfurt Schröder, l. c. II. 2 p. 67, Anm. 17. — Diese Uebereinstimmung mit dem Landrecht schloß natürlich nicht aus, daß die Städte vielfach ihnen eigenthümliche Rechtssätze entwickelten und unter sich austauschten. So wird uns von Bern berichtet, daß daselbst 1361 eine Satzung: „Wie der lüten kind nit sollen betrogen werden in der E", von den Reichsstädten Hamburg und Lübeck aufgenommen worden sei, und andere Beispiele kamen je später im Mittelalter um so häufiger vor. Es sind dies Beispiele des »fonds commun d'exigences sociales et de notions juridiques qu'elles (les villes) tendaient toutes à réaliser« (Lefort l. c. p. 3).

[15]) Beseler, Volksrecht und Juristenrecht p. 229. Osenbrüggen, das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, p. 11—14, ders., die Gastgerichte des deutschen Mittelalters, in Haimers Vierteljahrsschrift f. Rechts- und Staatswissenschaft XVI. 1. p. 5—11.

[16]) Dies geschieht in dem Stadtrecht von Freib. i. B. selber. Man vergleiche Art. 5 der Handfeste, wo den mercatoribus, mit Art. 6 des Stadtrodels, wo den burgensibus das theloneum geschenkt wird, während doch offenbar an beiden Stellen dasselbe gesagt werden will. In Art. 1 der Handfeste erscheinen auch die mercatores unstreitig als die Ansiedler, also nicht identisch mit den mercatores, welche nach Art. 5 der Handfeste von Bern tempore fori in dort erscheinen und auf dem Reichsboden ihre Buden aufschlagen. — Es hat den Anschein als ob erst später sich zwischen den burgenses und den sich ansiedelnden mercatores ein Unterschied gebildet habe, den die Handfeste v. Freiburg noch nicht kannte. Bereits angedeutet wäre er freilich in Artikel 41, welcher für den Nichtbesitzer eines proprium valens unam marcham zwar noch keinen Namen hat, aber doch im Widerspruch zu Art. 1 solche Nichtgrundbesitzer als Ansäßige mercatores schon zu kennen scheint. Sie dürften die hospites der Handfeste Berns, Art. 25, sein. — Daß übrigens nicht nur fremde Ansiedler, sondern auch einheimische Hörige u. dgl. als mercatores erscheinen, darf nach den von Fr. v. Wyß in seiner Abhandlung über die freien Bauern u. s. w. der Ostschweiz, in Zeitschr.

für schw. R. XVIII. p. 111 abgedruckten Urkunden und Quellenstellen als wahrscheinlich angenommen werden, indem daselbst eigene Leute, die „Kaufleuten-Recht“ haben, besonders erwähnt sind.

[17]) Die bezüglichen Stellen, Art. 5 von Bern, Art. 46 von Freiburg i. U., und Art. 96 von Burgdorf sind in Anm. 3 theilweise reproducirt.

[18]) Schon die Unsicherheit, ob nach den Quellenstellen das besondre Recht der mercatores nur auf die reisenden Handelsleute an den Märkten, oder auf die ansäßigen mercatores im Verkehr unter sich, oder auf die mercatores im Verkehr mit den Bürgern u. s. w. zu beziehen wäre, macht die Annahme einer Verschiedenheit des kaufmännischen Rechtes vom gewöhnlichen Recht über die im Text angenommene Grenze hinaus sehr wenig rathsam. Dazu kommt, daß Bern dieses ius mercatorum ausdrücklich für Prozesse zwischen Kaufleuten und Bürgern in Aussicht nimmt und die Beurtheilung den civibus anheimstellt. Hiebei war dieses ius mercatorum ganz sicher vom gewöhnlichen Recht nicht unterschieden; hatte doch der Fremde nach allgemeiner Regel sich dem Recht des Ortes, wo er seine Ansprache geltend machte, zu fügen (vgl. Schwabenspiegel L., c. 33) und keinen Anspruch auf Anerkennung seines eignen Rechtes. Sobald wir eine weitere Verschiedenheit des Kaufmannsrechtes uns im städtischen Leben auch nur einigermaßen in der praktischen Gestaltung der Dinge vorstellen, so kommen wir zu den unglaublichsten Verwicklungen. Es ist mit dieser Erwähnung des ius mercatorum daher überhaupt nichts weiter anzufangen. Ihr eigentlicher Sinn ergibt sich, wie im Text erwähnt, nur aus der Antithese zum arbitrium domini.

[19]) Vgl. Anmerkung 3, lit. b. Freibg. i. B. 1120, Art. 7, Bern Art. 5, Dießenhofen Art. 6, Flumet Art. 10, Freiburg i. U. Art. 3, u. a.

[20]) Auch diese Stellen finden sich in der Anm. 3, lit. b abgedruckt, Stadtrodel, Art. 40 und Dießenhofen Art. 6.

[21]) Vgl. die am Schlusse der Anmerkung 3 aus Freiburg, Rheinfelden und Aarau angeführten Nachrichten.

[22]) Beachtung verdienen diesbezüglich die Art. 4, 6, 7, 9, 12, 15, 16, 17, 18 der Hands. v. 1120.

[23]) Angeführt von Schreiber in seiner Vorrede zur Publikation der „ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. B.“ 1833, p. 8 u. 9.

[24]) Die Hanseatischen Urkunden bei Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I., geben hievon vielfach Zeugniß; vgl. auch Gaupp, deutsche

Stadtr. II. p. 197 „Köln erscheint als großer Mittelpunkt des städtischen Handelsverkehrs im Westen von Deutschland."

[25]) Es steht dies in Uebereinstimmung mit den Ausführungen Stobbes, Gesch. d. deutsch. Rechtsq. I. p. 528—534. Vollständig paßt es hieher, wenn Stobbe, p. 530, Anm. 8 sagt: „Uebrigens kommt es auch vor, daß das Recht einer Stadt übertragen wird, von welcher wir gar nicht wissen, daß sie ein geschriebenes Stadtrecht besaß. Hier hatte die Verleihung besonders die Bedeutung, daß durch sie ein Oberhof bestimmt wurde."

[26]) Man möchte einwenden, es lege eine solche Auffassung dem Willen des Stadtrechtverleihers zu wenig Gewicht bei, jedoch mit Unrecht. Solche Stadtrechtsverleihungen wurden oftmals mit unglaublicher Leichtfertigkeit ausgesprochen, und nachher bekümmerte sich um deren Effekt kein Mensch mehr, wenn nicht die Bürger selber. In dieses Kapitel gehört es, daß Freiburg 1282 das Recht Kolmars erhielt (von König Rudolf), ohne daß zu ersehen wäre, von welcher Wirkung dieser Akt gewesen, oder auf welche specielle Rechte er Bezug haben sollte, und doch ist nur eine specielle Beziehung dieses Aktes annehmbar, wie ein ähnlicher Fall bei der Verleihung des Rechtes von Kolmar an Klein-Basel (vgl. Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel, p. 358) konstatirt ist. Es ist uns auch aus dem Gebiet der zähringischen Städte ein Fall überliefert, daß eine Stadtrechtsverleihung nicht nur das Recht der Mutterstadt auf die Tochterstadt nicht übertrug, sondern sogar nicht einmal die Erhebung des Ortes zur Stadt zu bewirken vermochte; wir meinen die Bewidmung Kirchbergs durch König Rudolf mit Berner Recht (1. Nov. 1283, Zeerleders Urk. II 286. Fontes III Nr. 371); eine Stadt wurde darob das Dörfchen nie.

[27]) Die Nothwendigkeit eines solchen Zusammenhanges der Tochter- mit den Mutterstädten hebt hervor Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. § 430, Anm. oo., in Bezug auf Frankfurt. Die Verhältnisse der sächsischen Städte, an der Nordsee, in Böhmen sind gleichfalls Belege für die Richtigkeit dieser Auffassung. Dazu kam dann allerdings in Norddeutschland eine verhältnißmäßig bedeutendere Pflege geschriebenen Rechts und wissenschaftlicher Rechtssprechung. Die Einwirkung dieser Faktoren auf die Ausbildung von Oberhöfen gehört jedoch in's spätere Mittelalter.

# Abhandlungen.

---

# Zur Lehre von der Collision und der Wandelbarkeit der ehelichen Güterrechte, vom Beweise zugebrachten Frauengutes und von den Schenkungen unter Ehegatten.

(Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. P. Fr. von Wyß in Basel.)
Mitgetheilt von Herrn Dr. Weibel in Luzern.

---

## I. Thatsachen.

Am 2. September 1877 verstarb in Luzern, wohin er seit 1875 von St. Petersburg seinen Wohnsitz verlegt, K... L..... B... von Matzingen Kt. Thurgau, mit Hinterlassung einer Wittwe M...... B... geb. G.., die er im Jahr 1846 in St. Petersburg geehelicht hatte.

Kinder überleben ihn aus dieser Ehe nicht, ebensowenig die aus zwei früheren Ehen (die erste datirt vom Jahr 1832 mit B... W...., getraut in Riehen bei Basel, geschieden 1838 im Kt. Thurgau; von der zweiten ist Name der Frau wie Zeit des Eheschlusses nicht mitgetheilt und übrigens hier unerheblich) ihm geborenen Töchter.

Dagegen überlebt ihn von seiner Tochter erster Ehe, L.... verehel. R....., geb. 1832, gestorben 1873 in Basel, ein Enkel, L... R...., wohnhaft in Basel.

Die Wittwe M..... B.... geb. G... macht nun an den Nachlaß ihres Ehemannes vor Luzerner Gericht eine Forderung geltend im Betrage von 35000 Silberrubel, den Rubel zu Fr. 3. 50 C. berechnet.

Sie stützt ihre Forderung auf eine Urkunde, deren Inhalt laut beglaubigter Abschrift folgender ist:

**Schuldbekenntniß.**

Gemäß der mir durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung bekenne ich Endesunterzeichneter K . . L . . B . ., als Ehemann der M . . . geb. S . . , beide d. Z. wohnhaft in Luzern, daß ich meiner genannten Ehefrau M . . geb. S . . als ihr gebührendes Frauengut mit heute schuldig geworden bin die Summe von 35000 Silberrubeln, mit Worten fünfunddreißigtausend Silberrubeln, der Rubel zu Fr. 3. 50 C. berechnet. Diese Summe, welche gemäß der mir zustehenden ehelichen Vormundschaft für die Dauer der Ehe in meiner Verwaltung und Nutznießung steht, soll gemäß der gesetzlichen Bestimmungen bei dereinstiger Auflösung der Ehe durch den Tod als ein auf meinem Nachlaß ruhendes privilegirtes Passivum vorab und in erster Linie ausbezahlt und von eben diesem Zeitpunkt an meiner Frau als der rechtmäßigen Creditorin zu 5 % zinsbar werden.

Zu Urkund dessen habe ich dieses Schuldbekenntniß heute errichtet und eigenhändig unterzeichnet.

Zürich 18. Mai 1876.

sig. K . . L . . . B . .

Der Enkel des Erblassers L . . . R . . . . . als alleiniger Intestaterbe, bestreitet diese Forderung, da die Klägerin keinerlei Vermögen in ihre Ehe gebracht habe und obige Urkunde eine nach luzernischem, eventuell thurgauischem Rechte unzulässige Disposition auf den Todesfall verdecke.

Obschon Klägerin das Erbrecht des Beklagten, dessen Existenz ihr, wie überhaupt die Thatsache der ersten Ehe, vom Erblasser beharrlich verheimlicht worden war (in einem anderen Prozesse) principiell bestreitet, so anerkennt sie doch eventuell für den gegenwärtigen Prozeß dessen Passivlegitimation, ohne Präjudiz für den anderen Rechtsstreit.

Zu eventuellem Nachweise der Realität obiger Urkunde beruft sich Klägerin auf Vorgänge, die in Petersburg, wo die Eheleute vor und seit ihrer (im Jahr 1846 stattgefundenen) Verheirathung bis zum Jahre 1875 ihr Domizil hatten, die Frau als Inhaberin eigenen Vermögens erscheinen ließen, nämlich:

1.) auf die notarialisch beurkundete Thatsache, daß sie am 2. Dezember 1871 auf ihren Namen in Petersburg ein Grundstück kaufte;

2.) auf die durch rogatorische Zeugeneinvernahme bekundete Wahrnehmung mehrerer zum dortigen Bekanntenkreise der Familie B . . gehörigen Personen, daß die Frau als Eigenthümerin des von den Eheleuten zuletzt bewohnten Hauses galt, welches auf dem von ihr gekauften Grundstück erbaut wurde;

3.) auf die notarialisch beurkundete Thatsache, daß sie am 19. April 1875 auf ihren Namen das Wohnhaus um 30000 Silberrubel verkaufte;

4.) auf die von einigen Zeugen bekundete Thatsache, daß sie auf ihren Namen die im Hause befindliche Fahrhabe verkaufte.

Dem sub 3 erwähnten Kaufbriefe ist eine vom 21. Mai 1875 datirte Erklärung des Ehemannes der Klägerin beigefügt, wonach er sich als Bevollmächtigter seiner Frau zum vollen Empfang des Kaufpreises bekennt.

Diesem Beweismateriale der Klägerin gegenüber producirt Beklagter, um die Vermögenslosigkeit der Klägerin nachzuweisen, unter Vorbehalt weiteren Gegenbeweises:

1.) Auszüge aus den Protokollen des Bürgerrathsschreibers der Gemeinde Burgdorf, früherer Heimathsgemeinde der Klägerin, wonach im Januar 1846 ihr Vater in gänzlich vermögenslosem Zustande starb, der einzige ihre Verehelichung überlebende Bruder von seiner Frau beerbt wurde und sie selbst in den Jahren 1843 und 1844 von der Gemeinde Unterstützungen im Betrage von Fr. 1142. 85 C. bezog, welche Summe durch ihren Ehemann, den Erblasser, am 14. Juni 1856 zurückvergütet wurde.

2.) beglaubigte Copie des von der Klägerin mit dem Erblasser unterm 5. November 1846 in Petersburg abgeschlossenen Ehevertrages, worin letzterer erklärt, selbst keinerlei Vermögen, sondern nur ein noch zu verdienendes kontraktliches Guthaben von 12000 Silberrubeln zu besitzen. Seine Frau solle an seinem Erwerb und Verdienst allen und jeden vollen Antheil haben und nach seinem Tode die Hälfte des gesammten Vermögens erhalten. Vermögen der Klägerin wird nicht erwähnt.

Der Anwalt des Beklagten wünscht nun vom Verfasser die Begutachtung folgender Fragen:

1.) Leistet das Schuldbekenntniß vom 18. Mai 1876 nach luzernischem, eventuell thurgauischem Rechte Beweis für die Weibergutsforderung der Klägerin?

2.) Sind die Nachweise über Liegenschaftserwerb der Frau B... und die Zeugenaussagen gegenüber §. 49 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches[1]) von irgend welcher Beweiskraft zu Gunsten der Klägerin? eventuell:

3.) Müßte nicht die Klägerin sich mit dem begnügen, was beim Tode des Erblassers in dessen Nachlaß vorhanden ist?

---

## II. Maßgebendes Gesetz.

Die Antwort auf diese Fragen wird sich aus nachfolgender Erörterung des gesammten Streitverhältnisses ergeben.

Die streitige Forderung qualificirt sich rechtlich als Forderung auf Herausgabe des durch den Tod des Ehemannes ledig gewordenen Frauenvermögens, gerichtet gegen dessen präsumtive Erben. Diese Natur ihrer Forderung anerkennt Klägerin selbst ausdrücklich, indem sie dieselbe lediglich auf das „Schuldbekenntniß" vom 18. Mai 1876 stützt, welches als materiellen Schuldgrund den Empfang eines Frauen-

---

[1]) „Das während einer Ehe errungene Vermögen gehört dem Ehemann, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau hervorgehenden Ersparniß oder Erwerbung."

gutes von 35000 Silberrubel in die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung angibt.

Die Statthaftigkeit einer solchen Forderung setzt nun eine bestimmte Art des ehelichen Güterverhältnisses voraus, indem dieselbe nur da gedenkbar ist, wo beim Tode des Ehemannes der überlebenden Frau ihr Eingebrachtes als solches zurückfällt und nicht etwa in der Gesammtmasse des ehelichen Vermögens verschwindet.

Allein auch abgesehen von dieser Hauptfrage ist, wie unten zu erörtern, die allgemeine Natur des zwischen den Eheleuten B . . begründeten ehelichen Güterverhältnisses in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit, so daß dieselbe vor allem aus festgestellt werden muß.

Sie kann aber nicht eher bestimmt werden, als wenn feststeht, welches Gesetz für die ehelichen Güterverhältnisse der Eheleute B . . maßgebend sei. Denn auch ein allfälliger Vertrag ist von der Anerkennung seitens dieses Gesetzes abhängig. Wir haben somit zunächst die nicht ganz einfache Frage zu erörtern, unter der Herrschaft welchen örtlichen Rechtes das Güterverhältniß der Eheleute B . . gestanden habe.

Da unterliegt es zunächst kaum einem Zweifel, daß ursprünglich, nach dem Beginn ihrer Ehe, die Eheleute B . . unter dem ehelichen Güterrechte des Kantons Thurgau, ihres Heimatkantons, standen. Neben diesem könnte bloß das Recht ihres ersten ehelichen Domiziles, also das in St. Petersburg geltende russische Recht in Frage kommen. Allein nicht nur ist die Geltung desselben von keiner Seite behauptet worden, sondern es galt im Kanton Thurgau zur Zeit des Eheschlusses, im Jahr 1846, noch entschieden das Heimatsprincip, demzufolge auch die im Auslande domizilirten Thurgauer in Hinsicht auf ihre persönlichen, Familien- und Erbrechtsverhältnisse dem Heimatrechte unterstellt waren. Dies geht hervor aus dem Umstande, daß der Kanton Thurgau damals in allen, auf Anerkennung des Heimatsprincipes ge-

richteten, eidgenössischen Concordaten sich befand, sowie aus der Vorschrift von §. 127 des thurgauischen Erbgesetzes vom 17. Juni 1839, welches mit seinen Bestimmungen über die Erbfolge der Ehegatten (§.37—48) die Grundprincipien auch des ehelichen Güterrechtes — Gemeinschaft der Errungenschaft zu gleichen Hälften und Rückfall des beiderseits Eingebrachten — klar und deutlich ausspricht (cf. bes. §. 40 und 42). Der Schlußartikel (127) dieses Gesetzes lautet (Kantonsblatt des Standes Thurgau, Bd. III, S. 250): „Kantonsbürger, auch wenn sie sich nicht im Kantone aufhalten, haben sich nach diesem Gesetz zu richten, und es wird den von ihnen errichteten letzten Willensverordnungen und Erbverträgen nur insoferne Vollziehung gegeben, als dieselben mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen. — Was jedoch die Form von ...... Erbverträgen betrifft, so können dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates errichtet werden, in welchem ein Kantonsbürger zur Zeit der Errichtung seinen Aufenthalt hat.“ Vergl. auch v. Wyß, über die Collision verschiedener Privatrechte nach schweizer. Rechtsansichten, in dieser Zeitschrift Bd. II, Abth. 1, S. 61 u. 65.

Daß russische Grundsätze über Collision der örtlichen Rechte der Herrschaft fremden Rechtes über in Rußland niedergelassene Fremde im Wege standen, ist nicht behauptet worden und müßte überdies gemäß §. 7 des luzern. Civilgesetzbuches von der interessirten Partei speziell nachgewiesen werden. Vielmehr zeigt der oben erwähnte Ehevertrag vom 5. November 1846, durch welchen der Klägerin „voller und ganzer Antheil“ an der Errungenschaft und nach dem Tode des Mannes die Hälfte seines (zur Zeit noch nicht vorhandenen) Vermögens zugesichert wurde, ganz unzweideutig, daß die Paciscenten die Rechtsgrundsätze des Heimatskantons des Ehemannes als maßgebend erachteten. Denn das thurgauische Recht bestimmte eben schon vor der im Jahre 1860 eingetre-

tenen Codifikation des Familienrechtes die Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft zu gleichen Hälften:

cf. das cit. Erbgesetz vom 17. Juni 1839, § 40 u. 42, und den (laut Vorwort von der Gesetzgebungscommission approbirten) Commentar zum privatr. Gesetzbuch des Kantons Thurgau (Frauenfeld, Huber, 1861) bei §. 89 u. 106.

Damit soll nun nicht gesagt sein, daß dem Acte vom 5. November 1846 die Bedeutung eines schon das Güterverhältniß der lebenden Ehegatten unabänderlich feststellenden eigentlichen Ehevertrages zukomme: denn solche Eheverträge (im Gegensatz zu ehelichen Erbverträgen) waren und sind, soweit sie nicht lediglich den Vorbehalt und die Sicherung eingebrachten Frauengutes gegenüber der unbeschränkten gesetzlichen Disposition des Mannes zum Gegenstande haben, dem thurgauischen Rechte fremd (cf. Erbges. v. 1839, §. 111; Privatrecht v. 1860, §. 109 ff). Aber man sieht aus dem Vertrage vom 5. Nov. 1846 wenigstens soviel, daß die Verlobten sich dem gesetzlichen Rechte der Heimat unterwerfen wollten, daß sie dessen Grundsätze vor Augen hatten und mit Bewußtsein denselben sich unterzogen.

Wenn somit feststeht, daß die Eheleute B . . . anfänglich unter dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte des Kts. Thurgau standen, so frägt es sich nun weiter, ob in diesem Zustande vor dem Tode des Ehemannes eine Veränderung eingetreten sei. Man könnte im vorliegenden Falle sich den Eintritt eines solchen Wechsels aus verschiedenen Umständen denken: 1) aus Veränderungen in der thurgauischen Gesetzgebung selbst, 2) aus der Verlegung des ehelichen Wohnsitzes in den Kanton Luzern, endlich 3) aus Willensentschlüssen der Eheleute.

Dabei wiederholen wir, daß einem allfälligen Wechsel nicht etwa der Vertrag vom 5. November 1846 im Wege gestanden hätte, soweit es sich nur um das Verhältniß unter Lebenden handelt. Die im

gemeinen und besonders im französischen Rechte oft vertheidigte Ansicht, als enthalte die einfache (ausdrückliche oder stillschweigende) Unterwerfung unter das gesetzliche Recht eine vertragliche und daher unabänderliche Festsetzung des Güterrechtes auch unter Lebenden, ist im gemeinen Rechte nicht mehr die herrschende und von der Rechtsanschauung der deutsch-schweizerischen Kantone, welche durchweg die zwingende Kraft des Gesetzes in den Vordergrund stellt, nie getheilt worden.

1. Was nun zunächst die thurgauische Gesetzgebung betrifft, so hat diese das sogenannte Heimatsprincip in Hinsicht auf das eheliche Güterrecht bei der erwähnten, mit 15. April 1860 in Kraft getretenen, Codifikation des Familienrechtes bestimmt und ausdrücklich verlassen und ist zu dem Grundsatze übergegangen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über eheliches Güterrecht maßgebend seien für alle Kantonseinwohner: (cf. das cit. privatr. Gesetzb. §. 108 und 116 und den erwähnten Commentar zu §. 116).

Den nämlichen Grundsatz hat ein Gesetz betreffend die Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen vom 27. Juni 1866 (Gesetzessamml. für d. Kanton Thurgau Bd. III, S. 35 ff.) in §. 33 ff. für Vormundschafts- und Erbrecht ausgesprochen, so daß auf den 1. October 1866, als den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, der Kanton Thurgau seinen Rücktritt von den eidgenössischen Concordaten vom 15. Juli 1822 betreff. vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse und betreff. Testirfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse erklärte (amtl. Samml. der Bundesges. IX, S. 34). Bei einer Revision des Personen- und Familienrechtes vom Jahre 1867 wurden die Grundsätze der cit. §. 108 und 116 betreff. das eheliche Güterrecht natürlich bestätigt (cf. Gesetzessamml. für den Kt. Thurgau Bd. VI, S. 20 und 21). Bei der gleichzeitigen Revision des Erbgesetzes blieb dagegen wol aus Versehen der oben erwähnte §. 127 des früheren Gesetzes unverändert stehen (cf. ebendaselbst S. 97 §. 127), bis ein Großrathsbeschluß vom 11. Septem-

der 1871 denselben, als mit dem cit. Niederlassungsgesetze im Widerspruch stehend, ausdrücklich für aufgehoben erklärte (Neue Gesetzessamml. für den Kt. Thurgau I, S. 129).

Hat nun dieser Wandel der thurgauischen Gesetzgebung der Anwendbarkeit thurgauischen Rechtes auf die ehelichen Güterverhältnisse auswärts wohnhafter Thurgauer ein Ende gemacht? resp. diese Bürger dem Rechte ihres Wohnsitzes unterstellt? Wir haben die Frage nur für den Fall zu untersuchen, da die Ehe vor diesem Wandel — möge man für letzteren den 15. April 1860 oder den 1. October 1866 oder den 11. September 1871 als maßgebend ansehen — bereits bestand, also das thurgauische Recht in concreto bereits begründet war. Die Bejahung der Frage hätte für unseren Fall die nothwendige Folge, daß vom entscheidenden Zeitpunkte an die Eheleute B... unter die Herrschaft russischen Ehereehtes gefallen wären, da sie bis zum Jahre 1875 in St. Petersburg wohnhaft waren. Allein von einem solchen Einflusse der neuen thurgauischen Gesetzgebung auf bestehende eheliche Güterverhältnisse auswärtiger Thurgauer kann nicht die Rede sein. Nach dem bekannten Axiome, wonach im Zweifel neue Civilgesetze keine rückwirkende Kraft haben, d. h. ihren Einfluß auf solche vergangene Thatsachen nicht erstrecken, welche (wie in unserem Falle der Eheschluß v. J. 1846) bestimmte Rechtsfolgen nach Maßgabe des früheren Rechtes bereits nach sich gezogen, müßte eine gegentheilige Willensmeinung vom Gesetzgeber ausdrücklich erklärt sein. Dies ist nun aber nicht nur nicht der Fall, sondern es erklären die neuen Gesetze lediglich, daß das thurgauische Recht fortan die Güterverhältnisse der Kantonseinwohner ausschließlich beherrschen solle, mit gewissen transitorischen Vorbehalten zu Gunsten der von diesem Wechsel betroffenen Niedergelassenen. Man wollte innerhalb des Kantons aus politischen Rücksichten dem thurgauischen Rechte die Alleinherrschaft sichern. Dagegen kam es Niemandem in den Sinn, auswärts wohnende und bisher dem thurgauischen Rechte unter-

worfene Kantonsbürger dem Einflusse desselben kategorisch zu entziehen.

Die Annahme eines solchen Wechsels müßte sich daher gründen auf das bestimmte Verlangen nicht der thurgauischen, sondern der betreffenden auswärtigen, hier also der russischen Gesetzgebung, wenigstens in solchen Fällen Ausländer unter ihre Herrschaft zu ziehen, da deren heimatliches Recht die seinige nicht mehr ausdrücklich beansprucht. Ein solches Verlangen macht z. B. Zürich in § 2 und 3 seines privatr. Gesetzb. geltend (cf. Bluntschli's Commentar zu §. 3 S. 11 Nr. 5 und ein interessantes Erkenntniß der zürcher. Gerichte v. J. 1872 in Schauberg's Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft Bd. I, S. 432 ff., woselbst die Frage speziell mit Rücksicht auf den Kt. Thurgau geprüft wird). Allein für Rußland ist ein solches Verlangen nicht behauptet worden und es ist somit nicht anzunehmen, daß das russische Güterrecht, welches vorher die Eheleute B . . . nicht berührte, mit dem Jahre 1861 oder 1866 seine Herrschaft über sie angetreten habe. Gesetzt also z. B., es würde das russische Recht eine Verfügung zwischen Ehegatten als gültig anerkennen, welche materiell dem thurgauischen Güterrechte widerspricht, so könnte dieselbe als rechtlich wirksam nicht anerkannt werden.

2. Nun frägt es sich aber in zweiter Linie, ob die im Jahr 1875 stattgefundene Verlegung des Wohnsitzes der — bis zu diesem Zeitpunkte vom thurgauischen Güterrechte regierten — Eheleute B. in den Kanton Luzern einen Wechsel in ihrem ehelichen Güterrechte, beziehungsweise ihren Uebergang unter den maßgebenden Einfluß des Luzerner Rechtes herbeigeführt habe. Wir wiederholen, daß wir nur das Verhältniß unter Lebenden im Auge haben und die Frage gänzlich unberührt lassen, ob und welche besonderen Ansprüche auf den Todesfall durch den unter thurgauischem Recht geschlossenen Vertrag vom 5. November 1846 allfällig begründet worden sind. Ebenso handelt es sich lediglich um das gesetz-

liche Güterverhältniß zwischen den Ehegatten selbst, resp. ihren Rechtsnachfolgern, nicht aber um dessen Wirkungen gegenüber Dritten, etwa Creditoren, zu deren Gunsten oft spezielle Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

Im gemeinen Rechte ist der Einfluß des Domizilwechsels auf die bloß gesetzlich geordneten Güterverhältnisse bestehender Ehen bekanntermaßen Gegenstand einer alten und vielerörterten Controverse. Als durchaus vorherrschend und von den anerkanntesten Autoritäten getheilt kann heutzutage unbedenklich die Anerkennung des Principes der Unwandelbarkeit bezeichnet werden, wonach das einmal begründete gesetzliche Güterverhältniß die Eheleute an jeden neuen Wohnsitz begleitet, dessen Gesetze nicht kategorisch die ausschließliche Geltung des eigenen Rechtes verlangen. Und zwar wird, wie bereits gesagt, dabei nicht abgestellt auf einen fingirten oder den Eheleuten imputirten (stillschweigenden) Vertrag, sondern auf den Grundsatz der Unveränderlichkeit von Rechtsfolgen, die sich aus einem in der Vergangenheit abgeschlossenen Thatbestande, in concreto dem Eheschlusse, mit unmittelbarer gesetzlicher Nothwendigkeit ergeben haben. Dies um so eher wenn, wie im vorliegenden Falle, eine ausdrückliche Anerkennung dieser Rechtsfolgen seitens der Ehegatten, ihre ausdrückliche Unterwerfung unter ein bestimmtes gesetzliches Güterrecht dargethan ist:

v. Savigny, System Bd. VIII, S. 328 ff.
Bar, das internation. Privat- u. Strafrecht S. 341 ff.
Stobbe, deutsches Privatrecht I, S. 205 ff.
Unger, System des österr. Privatr. Bd. I (3. Aufl.) S. 194.
v. Roth, System des deutschen Privatr. I, S. 290.
Gemeinrechtl. Praxis s. z. B. in einem bei Seuffert, Archiv Bd. XXXII Nr. 103 abgedruckten Erkenntnisse des Preuß. Obertribunales v. 17. Dez. 1875, worin eine entgegengesetzte Praxis der (nach gemeinem Rechte entscheidenden) schleswig-holstein. Gerichte geradezu, weil auf falscher Doktrin

beruhend, als unverbindlich und ungeeignet zur Bildung eines abweichenden Gewohnheitsrechtes bezeichnet wird.[1])

Auch vom Standpunkte allgemein schweizerischer Rechtsanschauung verficht den Grundsatz der Unwandelbarkeit bei Domizilwechsel:

v. Wyß, Collision der Privatrechte nach schweizerischen Rechtsansichten, in dieser Zeitschrift Bd. II, Abth. 1, S. 85.

Es greifen mithin gegen den abändernden Einfluß der Gesetze des neuen Wohnsitzes wesentlich dieselben Argumente Platz, wie sie gegenüber der rückwirkenden Kraft zeitlich neuer Gesetze geltend gemacht werden. In definitive Gestalt erwachsene individuelle Rechtsbeziehungen sollen durch den Wechsel des Gesetzes, unter dessen Einfluß sie entstanden sind, keine Veränderung erleiden, sei es nun daß der Wechsel durch Abänderung des Gesetzes, sei es daß er durch den Uebertritt der Individuen in das räumliche Geltungsgebiet eines anderen Gesetzes bewirkt werde. Beide Ehegatten haben ein wohlerworbenes Recht auf den unveränderten Fortbestand ihrer unmittelbar durch den Eheschluß einmal in Rechtskraft erwachsenen ehelichen Güterverhältnisse und dürfen nicht bei jedem Wechsel des Wohnsitzes, wobei sie in der Regel von ganz andern Rücksichten geleitet werden, als von dem Wunsche einer Umgestaltung ihres Güterrechtes, der Unbill einer Veränderung ausgesetzt sein. Ausnahmen rechtfertigen sich nur gegenüber solchen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Wohnsitzes, die im öffentlichen Interesse zwingendes Recht erhalten (z. B. Schenkungsverbote unter Ehegatten), und zwar nur insofern als nicht ein bereits vollzogener Erwerb (z. B. eine am früheren Wohnsitze bereits vollzogene Schenkung) durch die Anwendung des neuen Gesetzes angetastet wird.

Auf eine hie und da verfochtene Mittelmeinung, welche überhaupt nur die rechtliche Wirkung specieller ver-

[1]) Weitere Litteratur s. bei Teichmann, über Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts bei Wohnsitzwechsel. Basel 1879.

gangener Thatsachen, resp. die aus denselben einzeln und definitiv erworbenen Rechte vom Wohnsitzwechsel unberührt lassen will, werden wir bei Gelegenheit zurückkommen (S. 83 ff. 98 ff.).

Hätte somit nach der herrschenden Lehre des gemeinen Rechtes die Verlegung des Wohnsitzes der Eheleute B . . in den Kt. Luzern — mit den zuletzt erwähnten Vorbehalten — auf die Gestaltung ihres ehelichen Güterverhältnisses keinen Einfluß geübt, so frägt es sich nun allerdings, ob das positive Recht des Kts. Luzern nicht vielleicht Grundsätze aufstelle, die von denen des gemeinen Rechtes abweichen. Es versteht sich, daß in diesem Falle die particulären Bestimmungen den gemeinen Rechtsgrundsätzen vorgehen müßten.

In dieser Beziehung ist vorerst zu betonen, daß für den vorliegenden Fall die Gesetzgebung des Kts. Luzern ihre volle Souveränität behauptet. Durch bundesrechtliche Rücksichten ist sie gegenüber thurgauischen Bürgern nicht gebunden, seitdem durch Rücktritt von den eidgen. Concordaten im Jahre 1866 der Kt. Thurgau sich von seinen interkantonalen Verpflichtungen losgesagt hat. Anderweitige staatsrechtliche Verpflichtungen kommen überall nicht in Betracht.

Was nun die positiven Sätze des luzernischen Rechtes betrifft, so steht allerdings an der Spitze seiner wenigen Bestimmungen über örtliche Rechtscollision in §. 6, Abs. 1, die möglichst schroffe und einseitige Sanktion des reinen Territorialprincipes: „Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die in dem Gebiet des Kantons sich befinden und der hiesigen Botmäßigkeit unterworfen sind.“ Mit dieser Bestimmung folgt das luzern. Gesetzb. dem Berner Civilgesetz (Satzung 4) und weicht mit diesem von dem sonst vielfach nachgeahmten österr. bürgerl. Gesetzbuche ab, welches in §. 4 im Gegentheil das Nationalprincip als leitenden Grundsatz aufstellt.

Danach hätten luzernische Gerichte, soweit sie lediglich vom luzernischen Gesetzgeber abhängen, keine andere Wahl, als die

Rechtsverhältnisse aller ihrem Gerichtsstand unterworfenen Personen einzig und allein nach Maßgabe des luzernischen Privatrechtes zu beurtheilen, ohne alle Rücksicht auf den Ort, wo diese Rechtsverhältnisse ihre Entstehung gefunden oder wo die Personen ihre Heimat haben.

Allein daß dieser Grundsatz doch cum grano salis zu verstehen und erheblichen Einschränkungen unterworfen ist, geht hervor aus Abs. 2 und 3 des nämlichen §. 6 und aus §. 25—27 des bürgerl. Gesetzb., sowie aus dem Umstande, daß der Kanton Luzern ohne Restriktion allen Concordaten beigetreten ist, welche den schweizerischen Niedergelassenen die Anwendung des Heimatrechtes zusichern.

Letzterer Umstand ist allerdings, wie gesagt, für den Thurgauer ohne direkten Einfluß, allein er beweist doch, daß die ungeschriebene Rechtsübung und Rechtsüberzeugung im Kt. Luzern im allgemeinen eher dem Heimatprincipe günstig ist, soweit es sich um personen- und familienrechtliche Verhältnisse handelt. Auch im luzernischen Vormundschaftsgesetze von 1871 (§. 8 Abs. 3) ist dem Heimatsprincipe volle Rücksicht getragen. Diese Anschauung sollte nun um so eher zur Geltung gelangen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein im Auslande entstandenes Rechtsverhältniß eines Nichtkantonsbürgers handelt, gegen dessen Umwandlung die allgemeine Rechtslehre aus inneren, der Natur der Sache entnommenen Gründen mit aller Entschiedenheit sich ausspricht. Die Zeit ist vorbei, wo auch auf dem Gebiete des Privatrechtes der Einzelstaat seine absolute Souveränität durch Nichtanerkennung jedes fremden Rechtssatzes bekunden zu müssen glaubte. Selbst Thurgau bei seinem Uebergange zum Territorialprincip (Privatr. v. 1860 §. 116) und die auf Art. 46 der Bundesverfassung, woselbst das Territorialprincip unter Schweizern zum künftigen konstitutionellen Grundsatze erhoben ist, gegründeten Entwürfe eines Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen

haben ausdrücklich Mittel und Wege vorgesehen, wie die Härten dieses Principes in seiner Anwendung auf eheliches Güterrecht im Falle des Domizilwechsels ausgewichen werden können, nämlich durch ausdrücklichen Vorbehalt seitens der Eheleute. Wenn nun Luzern einen solchen nicht ausdrücklich vorsieht, so darf wohl aus dem Stillschweigen des Gesetzes nicht die Unzulässigkeit desselben, sondern eher dessen Entbehrlichkeit gefolgert werden.

Allein es läßt sich auch direkt eine der oben erwähnten positiven Gesetzesstellen zu Gunsten des unveränderten Fortbestandes auswärts begründeter Rechtsverhältnisse anführen, nämlich die Bestimmung von §. 27 des bürgerl. Gesetzb., dessen für unseren Fall relevanter Theil lautet:

„Wenn Fremde mit Fremden außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie (d. h. die Rechtsgeschäfte) nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist.“

Diese aus §. 37 des österr. bürgerl. Gesetzb. herübergenommene Bestimmung darf nicht etwa bloß auf die äußere Form der Rechtsgeschäfte bezogen werden, da der formelle Grundsatz „locus regit actum“ bereits durch §. 6 Abs. 3 in viel weiterem Umfange anerkannt ist. Vielmehr muß er sich beziehen sowol auf die materiellen Requisite als auf den Inhalt, die rechtlichen Wirkungen solcher Rechtsgeschäfte:

Stubenrauch, das österr. bürgerl. Gesetzb. mit Erläuterungen, zu §. 37.

Unger, System des österr. Privatr. Bd. I (3. Aufl.) S. 185 ff.

Nun steht durchaus nichts im Wege, den Eheschluß in Hinsicht auf seine (gesetzlichen) vermögensrechtlichen Wirkungen als „Rechtsgeschäft“ (in weiterem Sinne) aufzufassen, d. h. als eine von privatrechtlichen Wirkungen begleitete Willenshandlung, in welch' weiterem Sinne der Begriff des „Rechtsgeschäftes“

weit über die Verträge des Obligationenrechtes hinausreicht. Schon nach dem früheren Eherechte unterschied das bürgerl. Gesetzb. von Luzern (§. 40) ganz bestimmt die Doppelnatur des Eheschlusses als sakramentaler Personenverbindung und als Rechtsaktes mit „bürgerlichen Wirkungen“. Demnach ist es ganz konsequent, auch den Eheschluß, soweit lediglich die letzteren in Betracht kommen, der allgemeinen Regel des §. 27 zu unterstellen in dem Sinne, daß für die vermögensrechtlichen Wirkungen einer von Kantonsfremden außerhalb des Kantons eingegangenen Ehe das einmal begründete Recht als definitiv maßgebend auch in Luzern anerkannt wird. Es hat diese Anerkennung um so weniger Bedenken, als der luzernische Gesetzgeber den von ihm bestimmten vermögensrechtlichen Folgen des Eheschlusses im allgemeinen nicht die Bedeutung absolut zwingenden Rechtes beigelegt, vielmehr die Abänderung durch Vertrag gestattet hat (§. 470). Warum sollte er nicht auch die Abweichung durch den wohl begründeten Einfluß eines fremden Gesetzes anerkennen? namentlich wenn es sich, wie in unserem Falle, bloß um die Wirkungen zwischen den Ehegatten selbst, resp. ihren Rechtsnachfolgern, nicht aber um die Wirkungen gegenüber Dritten handelt, deren Interessen von den Anhängern des exclusiven Territorialprincipes vornämlich in's Feld geführt werden.

3. Aus der Verlegung des Wohnsitzes der Eheleute B . . in den Kt. Luzern, für sich allein, kann demnach eine Veränderung ihres nach thurgauischem Rechte begründeten Güterverhältnisses nicht abgeleitet werden. Allein es bleibt noch der Gesichtspunkt zu prüfen, ob nicht etwa, im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitzwechsel, die Eheleute bei Beider Lebzeiten sich freiwillig einem Wechsel des Güterrechtes unterzogen, resp. dem gesetzlichen Rechte des Kts. Luzern unterstellt haben, wobei dann weiter in Frage käme, ob sie diesem Wechsel rückwirkende Kraft beigelegt oder ihn nur vom Momente der freiwilligen Unterwerfung an als wirksam gedacht haben. Von

Seite des luzernischen Rechtes würde einer solchen freiwilligen Unterwerfung wohl nichts im Wege stehen, auch wenn die Ehegatten sich an die in §. 468 ff. für Eheverkommnisse aufgestellten Regeln nicht gehalten haben. Alle diese erschwerenden Bestimmungen sind ja gerade zu Gunsten der Herrschaft des gesetzlichen Rechtes aufgestellt.

Nun könnte die freiwillige Unterwerfung unter das luzernische gesetzliche Güterrecht allenfalls aus dem Tenor des Eingangs erwähnten „Schuldbekenntnisses" vom 18. Mai 1876 gefolgert werden, das vom Ehemann ausgestellt und von der Ehefrau angenommen worden ist. In der That entspricht dessen Inhalt annähernd dem luzernischen gesetzlichen Güterrechte, nach welchem der Ehemann als ehelicher Vormund das Frauenvermögen in der Regel in seinen Besitz nimmt, es verwaltet und genießt, und im Betrage des konsumirten Kapitales Schuldner der Frau wird für den Fall der Auflösung der Ehe (§. 47, 181, 182). Allein ganz die nämlichen Grundsätze gelten bezüglich des eingebrachten Frauenvermögens auch nach thurgauischem Rechte insofern, als zwar für die Dauer der Ehe das unter der Verwaltung des Ehemannes vereinigte eheliche Vermögen als Gemeingut behandelt, aber bei Auflösung der Ehe das beiderseits eingebrachte und angefallene Gut wieder nach seiner Herkunft in der Weise ausgeschieden wird, daß an die Stelle konsumirter Gegenstände ihr wirklicher Werth tritt:

Personen- und Familienrecht v. 1867 §. 89, 90, 98, 100, 101.

Erbrecht v. 1867 §. 40c, §. 42a.

Nur bezüglich des während der Ehe errungenen Vermögens besteht der wesentliche Unterschied, daß dasselbe nach luzernischem Rechte Alleineigenthum des Ehemannes wird und bleibt (§ 49), während es nach thurgauischem Rechte, wie schon oben bemerkt, beiden Ehegatten zu gleichen Hälften anheimfällt, wogegen denn auch die Frau pro rata ihres einge-

brachten am Rückschlage participirt (Familienrecht § 107; Erbrecht §. 40a und §. 45). Allein von Vorschlag und Rückschlag ist im „Schuldbekenntnisse“ gar nicht die Rede; es soll sich dasselbe seinem Wortlaute nach bloß auf das dem Manne eingebrachte Frauenvermögen beziehen. Also kann aus dem Schuldbekenntnisse auf ein absichtliches Verlassen des thurgauischen Rechtes zu Gunsten des luzernischen keineswegs mit Sicherheit geschlossen werden, um so weniger, als der dem thurgauischen Rechte betreffend die Errungenschaft materiell entsprechende Ehevertrag vom 5. November 1846 unangetastet blieb und das Schuldbekenntniß auch dem luzernischen Rechte nicht genau entspricht. Denn dieses anerkennt so wenig als das thurgauische Recht ein Privilegium der Frauengutsforderung gegenüber andern Creditoren des ehemännlichen Nachlasses.

Demnach ist anzunehmen, es haben die Eheleute B . . bis zur Trennung ihrer Ehe durch den Tod des Mannes unter dem gesetzlichen Güterrechte des Kantons Thurgau gelebt. Demgemäß sind die einzelnen während der Ehe stattgehabten Vorgänge, die sich auf das güterrechtliche Verhältniß beziehen, sämmtlich nach thurgauischem Rechte zu beurtheilen und es muß auch die Auseinandersetzung nach thurgauischem Rechte sich vollziehen, insoweit wenigstens, als die Ansprüche der Klägerin unmittelbar auf das bei Lebzeiten des Mannes begründete Güterverhältniß zurückgehen. Unzweifelhaft ist dies bezüglich der Rückforderung des eingebrachten Frauenvermögens. Nur die rein erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten bestimmen sich nach demjenigen Rechte, welches im allgemeinen für die Beerbung des verstorbenen Gatten maßgebend ist, und als solches läßt sich allerdings das thurgauische nicht mit Sicherheit behaupten. Allein mit erbrechtlichen Ansprüchen hat es der vorliegende Rechtsstreit nicht zu thun.

### III. Beweiskraft des Empfangscheines vom 18. Mai 1876 für die nach thurg. Recht erforderlichen Klagethatsachen.

Aus dem gesagten ergiebt sich von selbst, daß der Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung der Summe von 35,000 S. R. rechtlich begründet ist, sobald sie nachweisen kann, daß sie eigenes Vermögen in diesem Betrage ihrem verstorbenen Ehemanne zugebracht habe, sei es bei Abschluß der Ehe, sei es während derselben. In grundsätzlicher Anerkennung jenes Anspruches gehen das thurgauische und das luzernische Recht vollkommen einig, sobald dieser objective Thatbestand hergestellt ist. Die Differenzen zeigen sich erst bei der Durchführung im einzelnen. Den ihr obliegenden Hauptbeweis glaubt nun Klägerin ohne weiteres erbracht zu haben durch Produktion des anerkanntermaßen von ihrem Ehemanne unterzeichneten „Schuldbekenntnisses“ vom 18. Mai 1876. Es frägt sich daher, wie es sich mit der vom Beklagten bestrittenen Beweiskraft dieser Urkunde verhalte. Ihrem Wortlaute nach dokumentirt sie ein außergerichtliches Geständniß des Verstorbenen über einen Thatbestand, der jenen gesetzlichen Verpflichtungsgrund bilden soll. Die Prüfung der Beweiskraft der klägerischen Urkunde wird sich demnach auf drei Punkte zu erstrecken haben, die wir in folgende Fragen einkleiden: 1. beweist die Urkunde das behauptete Geständniß an sich? 2. wenn ja, nöthigt dieses Geständniß zum Schlusse auf die Wahrheit der eingestandenen Thatsache? 3. wenn auch dieses der Fall, begründet die eingestandene Thatsache nach dem zur Anwendung kommenden materiellen Rechte den klägerischen Rechtsanspruch?

1. Unzweifelhaft ist die Beweiskraft der Urkunde für das behauptete Geständniß des Erblassers an sich, also die Bejahung der ersten Frage. Die Urkunde beweist, daß der Erblasser am 18. Mai 1876 sich gegenüber der Klägerin zum heutigen Empfange eines Frauengutes im Betrage von 35,000 R. be-

kannt hat, nicht mehr und nicht weniger. Die Bestimmungen des luzern. Gesetzes über Civilrechtsverfahren vom 22. October 1850 enthalten betreffend den Urkundenbeweis (§. 118 bis 127) nichts, was dieser Beweiskraft im Wege stehen würde, da die Aechtheit der Privaturkunde an sich anerkannt ist. Speziell darf nicht etwa die Bestimmung von §. 123 Ziff. 1 entgegengehalten werden, wonach eine Urkunde nur dann beweiskräftig ist, wenn sie allen gesetzlichen Förmlichkeiten entspricht. Denn besondere Förmlichkeiten sind für Weibergutsempfangsscheine insofern, als nur die Thatsache des Geständnisses an sich in Frage steht, im luzernischen Rechte nirgends vorgeschrieben. Der vom Beklagten angerufene §. 592 des Civilgesetzb. bezieht sich, wie der ganze Zusammenhang zeigt, nur auf solche Privaturkunden, welche das bestrittene Geständniß eines empfangenen Darlehens gegen den Schuldner beweisen sollen, wovon in unserm Falle gar nicht die Rede ist. Singuläre Ausnahmsbestimmungen dürfen nicht auf scheinbar analoge Fälle beliebig ausgedehnt werden.*) Auch die Formvorschriften des §. 182 Abs. 2—4 haben einen anderen Sinn, wovon gleich die Rede sein wird. Es bedarf also gar nicht der Herbeiziehung des zürcherischen Rechtes, unter dessen Herrschaft die Urkunde vom 18. Mai 1876 entstanden sein soll, um ihre Beweiskraft bezüglich des Geständnisses an sich darzuthun. Uebrigens ist es ein bekannter und allgemein anerkannter Grundsatz, daß rein prozessualische Fragen — und lediglich eine solche ist die Frage nach der äußeren Beweiskraft einer Urkunde für die dokumentirte Thatsache an sich —

*) Nach einer ständigen Praxis haben die Gerichte des Kt. Luzern entgegen der Ansicht des Hrn. Verfassers den § 592 b. G. b., welcher dem Art. 1326 des Code civil entspricht, dahin ausgelegt, daß er sich auf alle Schuldverschreibungen und nicht nur auf Darlehenstitel beziehe. Vergl. Urtheil vom 12. Januar 1866 in der Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins II. S. 317 u. 391. Dr. Wl.

stets nach dem Gesetze desjenigen Ortes zu entscheiden sind, wo der Prozeß geführt wird:

Bayer, Vorträge über den gemeinen Civilprozeß, §. 11.

Bar, das internationale Privat- und Strafrecht §. 116, S. 418 ff.

2. Die Thatsache des außergerichtlichen Geständnisses ist also bewiesen: allein es frägt sich zweitens, ob das Geständniß ohne weiteres auch die objective Wahrheit der zugestandenen Thatsache herstelle, ob es dem Richter ohne weiteres den Schluß auf dieselbe erlaube, ja ihn dazu zwinge. Denn um die objektive Wahrheit handelt es sich ja, da der Anspruch der Klägerin nicht eine willkürliche Disposition des Erblassers, sondern das thatsächliche Zubringen von Frauenvermögen im geforderten Betrage zur rechtlichen Voraussetzung hat. Auch diese zweite Frage ist eine prozessualische, denn sie bezieht sich auf diejenigen Momente, welche zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser Thatsachen an sich erforderlich sind, läßt dagegen die rechtlichen Folgen dieser Thatsachen noch gänzlich unberührt. Man behandelt daher auch diese zweite Frage häufig so, als ob sie sich auf die Beweiskraft der Urkunde als solcher bezöge. Dies ist freilich bei näherem Zusehen nicht richtig. Bewiesen wird durch die Urkunde lediglich die Thatsache des abgelegten Geständnisses, und eine hievon verschiedene Frage ist es, ob aus dem bewiesenen Geständnisse der Richter seine Ueberzeugung von der Wahrheit der eingestandenen Thatsache zu schöpfen habe. Wir können diese zweite Frage diejenige nach der Schlüssigkeit des Geständnisses nennen. Allein auch sie bezieht sich im allgemeinen auf den Zweck der prozessualischen Beweisführung, auf das Herstellen der richterlichen Ueberzeugung vom rechtlich relevanten Thatbestande, freilich nicht mehr soweit diese auf sinnlicher Wahrnehmung, sondern soweit sie auf vernunftmäßiger Würdigung des Wahrgenommenen beruht.

Demnach ist auch diese zweite Frage, als eine prozessualische, nach luzernischem Rechte zu beurtheilen und es kann außerkantonales Recht nur etwa insofern in Betracht kommen, als der luzernische Richter sich veranlaßt sieht, allfällige Lücken seines Gesetzes in dessen Sinn und Geist durch anderwärts geltende Bestimmungen oder Uebungen zu ergänzen.

Soweit daher bloß die Schlüssigkeit des Geständnisses in Frage steht, ist es nicht richtig, den allerdings in §. 6 Abs. 3 des luzernischen Civilgesetzbuches anerkannten Grundsatz „locus regit actum" auf die Urkunde vom 18. Mai 1876 in Anwendung zu bringen. Die Stelle lautet: „Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden." Ein Rechtsgeschäft, im Sinne einer materiellen Willensdisposition, ist eben das fragliche Geständniß nicht, indem nicht der Wille des Ehemannes, sondern die objective Realität der eingestandenen Thatsache entscheidend ist. Höchstens insofern könnte die Ausstellung der Urkunde vom 18. Mai 1876 — diese lediglich in ihrer hier zu besprechenden Bedeutung als Geständniß aufgefaßt — unter den Begriff des Rechtsgeschäftes gezogen werden, als bei Ausstellung und Annahme der Urkunde die beiderseitige Absicht obwaltete, der Klägerin ein für alle Fälle rechtsgenügendes Herstellungsmittel zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus hätten wir zwar nicht einen materiellen, wohl aber einen auf prozessualische Wirkungen gerichteten Willensakt, also immerhin ein Rechtsgeschäft im weitesten Sinne, vor uns. In der That scheinen auch die Eingangsworte der Urkunde: „gemäß der mir durch das Gesetz aufgelegten Verpflichtung" eine derartige bewußte Absicht anzudeuten, die Absicht nämlich, der Ehefrau einen sicheren Empfangschein für ihr zugebrachtes Vermögen an die Hand zu geben, wie es das luzern. Civilgesetzbuch in §. 182 verlangt. Wenn nun das luzernische Recht für die prozessualische Schlüssigkeit solcher Geständnisse über empfangenes Weibergut — was wir dem-

nächst zu untersuchen haben — deren Einkleidung in eine bestimmte Form, z. B. öffentliche Urkunde, vorschreibt, so könnte man fragen, ob außerhalb des Kantons errichtete Empfangscheine gemäß §. 6 Abs. 3 nicht denselben Dienst leisten, sobald sie den am Errichtungsorte geltenden formellen Requisiten genügen, die möglicherweise, wie z. B. für unsern Fall am Errichtungsorte Zürich, in gänzlicher Formlosigkeit bestehen. Freilich müßte eine lediglich in fraudem legis, bloß zur Umgehung des luzern. Gesetzes vorgenommene Verlegung des Errichtungsortes von vorneherein ausgeschlossen werden. Aber auch abgesehen von diesem Falle, halten wir die Anwendung des §. 6 Abs. 3 nicht für statthaft. Und zwar eben deßhalb nicht, weil es sich bei Ausstellung des Empfangscheines um ein Rechtsgeschäft bloß prozessualischer Natur handelt, bloß darum, ein Herstellungsmittel für den Anspruch der Ehefrau zu schaffen. Anders wäre es, wenn nicht nur die Schlüssigkeit des betreffenden Geständnisses, sondern überhaupt die Beweisbarkeit und damit die rechtliche Verfolgbarkeit der Weibergutsforderung von Beobachtung der gesetzlichen Form des Empfangscheines abhängig wäre. Alsdann wäre die Bedeutung des Empfangscheines in der That nicht bloß prozessualisch, sondern — wenigstens indirect — materiell. Ein unklagbarer Rechtsanspruch ist in den meisten Fällen so gut wie überhaupt nicht vorhanden. Aber von einer solch weitgehenden Bedeutung des Empfangscheines ist im luzernischen Recht nicht die Rede, wie die weitere Ausführung zeigen wird.

Die prozessualische Schlüssigkeit des bestrittenen Geständnisses ist mithin lediglich nach luzernischem Rechte zu beurtheilen. Das luzernische Prozeßrecht enthält nun keine allgemeinen Vorschriften über die Schlüssigkeit außergerichtlicher Geständnisse. Es bestimmt in §. 123 Ziff. 3 des Gesetzes betreffend das Civilrechtsverfahren vom Jahr 1850 nur, daß die Beweiskraft einer Urkunde beruhe:

„auf ihrer Verbindlichkeit für die Parteien,

wobei es darauf ankömme, ob die einseitige Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, das sie enthalte, nach den Gesetzen rechtsbeständig sei."

Diese Bestimmung enthält bei näherem Zusehen zwei Gedanken. Zunächst wird offenbar die „Beweiskraft" der Urkunde verwechselt mit der (materiellen) Rechtskraft des durch sie dokumentirten Thatbestandes, sei dieser eine Willenserklärung oder ein Geständniß oder eine sonstige Thatsache. Je nachdem die in der Urkunde niedergelegte Willenserklärung, das darin erklärte Geständniß oder bezeugte Ereigniß die streitige materiell rechtliche Wirkung zu erzeugen vermag oder nicht, soll sie „beweiskräftig", d. h. geeignet sein, den vom Producenten gewünschten Rechtserfolg auch zur richterlichen Anerkennung zu bringen. Aus dieser an sich nicht eben gehaltvollen Bestimmung geht für unseren Zweck wenigstens soviel hervor, daß ein urkundlich bewiesenes Geständniß, wie wir es in dem Schuldbekenntnisse vom 18. Mai 1876 vor uns haben, dann den Richter bindet, wenn es an sich geeignet ist, die streitige Rechtswirkung hervorzubringen, wenn es also selbst einen rechtlich zulässigen materiellen Dispositionsakt enthält. Das ist aber eben, wie bereits gesagt, beim streitigen Verhältnisse nicht der Fall, da es hier nicht darauf ankommt, was der Erblasser der Klägerin als Frauengut zugestehen wollte, sonwas sie ihm thatsächlich als solches zugebracht hat.

Der zweite Gedanke obiger Bestimmung, an sich ebenso selbstverständlich, bezieht sich auf die formelle Beweiskraft der Urkunden, soweit dieselbe durch ihren Inhalt bedingt ist. Er kann daher nur auf solche Urkunden Anwendung finden, welche nicht unmittelbar den rechtlich relevanten Thatbestand selbst (Willenserklärung u. a.) dokumentiren, sondern ein darauf bezügliches Geständniß der Partei (das eben nicht zugleich maßgebender Dispositionsakt ist) oder die bloße Wahrnehmung eines Dritten (Zeugniß). In diesen Fällen soll der Inhalt der Urkunde, d. h. eben das Geständniß oder Zeug-

niß, für die richterliche Ueberzeugung nur im Falle seiner „Rechtsbeständigkeit“ maßgebend sein, d. h. insofern als ein besonderer (gesetzlicher) Rechtsgrund hiefür vorliegt. Wir stehen also nach wie vor vor der offenen Frage, ob das Geständniß für sich allein tüchtig sei, dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit der eingestandenen Thatsache beizubringen. Diese Frage läßt auch §. 123 cit. offen, insofern er nicht etwa ergänzt wird durch eine anderweitige gesetzliche Bestimmung, welche sagt, daß Geständnisse, abgelegt unter gewissen Umständen, in gewissen Formen oder über gewisse Thatsachen, allerdings den Richter zum Schlusse auf die Wahrheit zwingen sollen.

Eine solche ergänzende Gesetzesvorschrift, kraft welcher dann gemäß §. 123 Ziff. 3 das Geständniß allerdings „beweiskräftig“, d. h. für die richterliche Ueberzeugung rechtlich bindend wäre, hätten wir, da das Prozeßrecht sich über die Schlüssigkeit der Geständnisse im allgemeinen weiter nicht äußert, bei den speziellen Regeln über den Nachweis des zugebrachten Frauengutes zu suchen. In der That finden wir in § 182, Abs. 2 bis 4 des Civilgesetzb. Vorschriften, die sich auf den Weiberguts-empfangschein, das schriftliche Geständniß des Ehemannes über erhaltenes Frauenvermögen, beziehen. Speziell auf unseren Fall würde Abs. 4 passen, welcher (in Verbindung mit Abs. 2 u. 3) sagt, daß der Ehemann für Vermögen, welches ihm seine Frau auf anderem Wege (als durch Vermittlung des Gemeinderaths) zubringt, einen spezificirten Empfangschein auszustellen hat, welcher Ursprung, Herkunft und Werth der zugebrachten Vermögensstücke angiebt, vom Gemeinderathe zu unterzeichnen und in der Depositalkasse aufzubewahren ist. Also eine öffentliche Urkunde wird verlangt mit genau vorgeschriebenem Inhalt, wovon das klägerische Document vom 18. Mai 1876 geradezu nichts enthält. Allein, was für uns die Hauptsache, die rechtliche Bedeutung dieser Empfangscheine ist nicht angegeben, und wir müssen uns erst fragen, ob etwa das Gesetz ihre prozes-

sualische Tauglichkeit als Herstellungsmittel streitiger Weibergutsansprachen schlechthin von der Beobachtung der vorgeschriebenen Formen habe abhängig machen wollen. Gestattet nur ein in die Formen des §. 182 Abs. 4 gekleidetes Geständniß des Ehemannes über empfangenes Frauengut dem Richter, im Sinne von § 123, Ziff. 3 des Prozeßgesetzes den Schluß auf die Wahrheit des Empfanges? Diese Auslegung würde doch wol der Gesetzesstelle Gewalt anthun. Der Zusammenhang zeigt, daß das Gesetz durch §. 182 vor allem für die Sicherheit der Frau sorgen will. Zu ihren Gunsten soll der Beweis ihres dem Manne übergebenen Vermögens bestmöglich sicher gestellt werden. Daher wird die Ausstellung von Empfangscheinen vorgeschrieben, und zwar von solcher Beschaffenheit, daß dieselben gegen jede spätere Bemängelung ihrer Realität von vornherein möglichst gewahrt sind. Man könnte daher eher sagen, es liege im Sinne des §. 182, daß die seinen Vorschriften entsprechenden Empfangscheine jedenfalls beweiskräftig, also im Sinne von § 123 Ziff. 3. des Prozeßgesetzes „rechtsbeständige Geständnisse" seien. Dagegen liegt es nicht im Sinne des §. 182, alle anderen, also z. B. die bloß privaten, Empfangscheine von jeder Beweiskraft a priori auszuschließen. Dadurch würde ja die Stellung der Frau geradezu erschwert im Interesse Dritter, Intestaterben und Creditoren, welche der §. 182 überall nicht im Auge hat.

Es bleibt also nichts übrig, als die bestrittene Schlüssigkeit des Geständnisses vom 18. Mai 1876 nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, welche uns nothgedrungen die Stelle der im cit. §. 123 a. E. angerufenen — für unsern Fall gänzlich fehlenden — Gesetze vertreten müssen. Da steht nun voran die bekannte Grundregel des gemeinen Rechtes, wonach außergerichtliche Geständnisse gegen den Aussteller und dessen Rechtsnachfolger schlüssig sind, sobald der animus confitendi vorliegt. Diese Regel hat ihren inneren Grund in der Beobachtung, daß Niemand ihn selbst

belastende Thatsachen anerkennen wird, wenn dieselben nicht wahr sind:

cf. Bähr, der Urkundenbeweis, in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. XIV (1875), S. 54 ff.

Heusler, die Grundlagen des Beweisrechtes im Archiv für civil. Praxis Bd. LX (1879), S. 230 ff.

Aber eben um dieses ihres inneren Grundes willen muß die Regel cessiren in Fällen, wo der Aussteller an der Wahrheit der zugestandenen Thatsache selbst ein Interesse hat, neben welchem der ihm erwachsende Nachtheil zurücktritt oder ganz verschwindet. Ein unter solchen Verhältnissen abgelegtes Geständniß kann ebensogut bloße Behauptung sein, oder geradezu eine Willenserklärung, eine Disposition des Ausstellers verdecken. Letzteres dann, wenn der zugestandene Thatbestand eine bestimmte Rechtswirkung ausübt, deren absichtliche Herbeiführung dem Aussteller zuzutrauen ist. Unter solchen Umständen muß sich der Richter hüten, aus dem formellen Geständnisse ohne weiteres auf die Wahrheit der eingestandenen Thatsache zu schließen, da sonst jeder Mißbrauch der privaten Geständnißform frei wäre. Er darf deßhalb auch vom Gegner nicht einen förmlichen Beweis der materiellen Unrichtigkeit verlangen, sondern bloß den Nachweis derjenigen Umstände, welche das Geständniß verdächtigen.

Von dieser ganz in der Natur der Sache begründeten Erwägung ausgehend, hat man Geständnisse des Ehemannes über zugebrachtes Frauengut mancherorts, wo über dessen Rückerstattung ähnliche Grundsätze gelten wie im luzernischen oder thurgauischen Güterrecht, mit besonderer Vorsicht behandelt. Denn allerdings bekennt sich der Ehemann durch Geständniß des Empfanges als Schuldner; allein die Umstände sind häufig, unter welchen die Anerkennung dieser, zunächst nicht fühlbaren, Schuldpflicht nicht nur nichts belästigendes für ihn hat, sondern sich als geeignetes Mittel zur Verfolgung persönlicher Zwecke darbietet. So namentlich, wenn sein Concurs vor-

auszusehen ist, wobei er selbst das nächstliegende Interesse daran hat, daß seine Frau in möglichst hohem Betrage Creditorin sei (vgl. ein Präjudiz bei Seuffert, Archiv Bd. XXIII, Nr. 97). Ebenso bei Voraussicht seines Vorabsterbens, wo er durch Einräumung einer Forderung seiner Frau Vortheile verschaffen kann, die in Form letztwilliger Zuwendung gesetzlich nicht erreichbar wären.

Solche Rücksichten sind es jedenfalls, welche, wie wir gesehen, den luzernischen Gesetzgeber bewogen, die Sicherheit der Ehefrau durch einen unter öffentlicher Controle ausgestellten, specifizirten Empfangschein zu wahren (§. 182), dessen Realität schwerlich anzufechten ist. — Weiter geht das thurgauische Familienrecht, welches in §. 126 geradezu bestimmt, daß „bloße Zugeständnisse der Ehegatten Dritten gegenüber nicht als Beweis für die Größe des Weibergutes gelten".

Obwalden (Gesetz v. 26. April 1846 in Landb. I. S. 152) und Bern (Satz. 94, wozu Königs Commentar und die Präjudizien in der Zeitschr. des bern. Juristenvereins Bd. XIV, S. 657 und XV. S. 23 ff.) knüpfen an die Errichtung eines amtlichen Inventars über das zugebrachte Frauengut die Anerkennung des Concursprivilegiums. Nidwalden (Familienrecht §. 55) läßt die Frau oder deren Erben nur das als zugebrachtes Gut ansprechen, was förmlich inventarisirt worden oder durch ein anderes rechtsgenügendes Zeugniß (nicht Geständniß) erwiesen werden kann.

In Zürich schweigt das Gesetz. Allein die althergebrachte und constante Gerichtspraxis, wie sie aus den in Gwalters Bearbeitung von Bluntschli's Commentar zum privatrechtl. Gesetzbuch (§. 153. S. 162 Nr. 2 Anm.) citirten zahlreichen Präjudizien ersichtlich ist, geht consequent dahin, private außergerichtliche Geständnisse des Ehemannes für beweisuntüchtig zu erklären in allen Fällen, wo Verdacht vorhanden ist, daß dieselben in Voraussicht seines Concurses oder zur Umgehung des gesetzlichen Erbrechtes ausgestellt worden sind.

Und zwar hat der Beweisgegner nicht einen strikten Simulationsbeweis zu führen, um die Schlüssigkeit des Geständnisses zu beseitigen, sondern lediglich dem Richter das Vorhandensein von Umständen darzuthun, welche die Nebenabsicht des Ausstellers vermuthen lassen. Als Beleg führen wir ein in Schaubergs Beiträgen Bd. XIV S. 389 Nr. 9 abgedrucktes obergerichtliches Erkenntniß vom 25. Februar 1851 an, welches wörtlich lautet:

„Das Schuldbekenntniß eines Ehemannes gegenüber seiner „Ehefrau in Bezug auf das von ihr zugebrachte Vermögen „hat dannzumal keine Beweiskraft, wenn dasselbe „unter Umständen und zu einer Zeit ausgestellt wurde, „welche vermuthen lassen, daß damit eine Umgehung „der Erbgesetze beabsichtigt worden sei."

Aehnliche Entscheide s. Beiträge III. S. 21 Nr. 37. i. f. S. 259 Nr. 25 i. f. IX, S. 261 Nr. 6 Erw. 1; Schauberg-Gwalters Zeitschr. I, (1855), S. 167 Nr. 10 (auch abgedruckt in Ullmer's Commentar Bd. I, S. 99 Nr. 268), woselbst ein im Testament erklärtes Geständniß des Ehemannes nur in Verbindung mit andern Beweismitteln als genügend angesehen wird; IX, S. 161 ff. (ein dem unseren überhaupt sehr ähnlicher Fall, wo ein der Wittwe ausgestellter Darlehensschuldschein als Schenkungsversprechen behandelt wird).

Diese aus den Bedürfnissen des Lebens geschöpfte zürcherische Praxis gibt uns einen evidenten Beleg dafür, daß ohne spezielle gesetzliche Bestimmung, lediglich an Hand der allgemeinen Rechtsgrundsätze die Schlüssigkeit des außergerichtlichen Geständnisses selbst gegenüber den Erben des Ausstellers kein unerschütterliches Axiom bilden darf. Die obigen Citate aus Spezialgesetzen und Praxis anderer Kantone, abgesehen von Nidwalden, sowie das gemeinrechtl. Präjudiz bei Seuffert XXIII, Nr. 97 betreffen zunächst bloß den Fall des Concurses, gegen dessen analoge Verwendung

man einwerfen könnte, daß die Schlüssigkeit des Geständnisses hier ja nicht so fast gegen den Aussteller und seine Universalsuccessoren, als gegen die Creditoren, d. h. gegen Dritte, in Frage stehe. Allein gegenüber den aus Zürich citirten Fällen ist auch dieser Einwurf unhaltbar. Hier können selbst die gesetzlichen Erben des Ehemannes sich der Schlüssigkeit seines Geständnisses entziehen durch einfache Darlegung solcher Umstände, die eine beabsichtigte Umgehung des Erbgesetzes vermuthen lassen. Die selbständigen und unverletzbaren Ansprüche, welche sie vermöge ihres gesetzlichen Erbrechtes an den Nachlaß zu stellen haben, bringen sie, anläßlich der Concurrenz mit den persönlichen Ansprüchen der überlebenden Wittwe, gewissermaßen in die Rechtsstellung von Drittpersonen gegenüber dem Erblasser. So wenig dessen materielle Verfügungen für sie verbindlich sind, ebensowenig sind sie den rechtlichen Consequenzen seiner Geständnisse unterworfen, sobald der Verdacht begründet ist, daß unter dem Geständnisse sich eine pflichtwidrige Verfügung verberge. Würde ihnen erst der strikte Nachweis der Simulation abverlangt, den zu führen sie als Fernerstehende in den wenigsten Fällen in der Lage sein werden, so wären sie, entgegen der bestimmtesten Absicht des Erbgesetzes, dem Willen des Erblassers völlig preisgegeben, und zwar lediglich um eines starren formalistischen Principes willen, wonach der rein äußerliche Umstand, daß der Erblasser seiner Urkunde die Fassung eines Schuldbekenntnisses zu geben beliebt hat, schlechthin gegen sie entscheidend wäre. Wir haben gesehen, wie wenig dieser Standpunkt innerlich, theoretisch berechtigt wäre. Aber auch ein allgemeines praktisches Bedürfniß spricht nicht dafür, da die Frau weit eher in der Lage ist, sich den Nachweis des reell Eingebrachten durch unzweideutige Beweismittel bei Zeiten sicher zu stellen, als die Erben im Stande sind, die Unwahrheit eines ganz allgemein gehaltenen Bekenntnisses darzuthun.

Den Spuren der zürcherischen Praxis darf der luzernische Richter um so unbedenklicher folgen, als er in der Gerichtspraxis

des eigenen Kantons Entscheidungen findet, die wir zwar nach dem oben über §. 182 gesagten, wiewohl sie für den Beklagten günstiger sind als unsere Auffassung dieser Gesetzesstelle, nicht unbedingt für richtig halten, aus denen aber a fortiori das von uns verfochtene Resultat sich ergiebt. Es sind dies die in Bd. II. S. 285 Nr. 9 und Bd. VII. S. 52 Nr. 2 der Zeitschrift des bern. Juristenvereins abgedruckten Erkenntnisse des luzern. Obergerichtes vom 9. November 1865 und vom 3. November 1869. In diesen beiden Urtheilen werden die Formvorschriften des §. 182 als absolut unerläßliche Bedingung für die Berücksichtigung eines Weibergutsempfangscheines im Concurse und in „Erbsfällen“, d. h. bei der Auseinandersetzung mit den Erben des Ehemannes aufgefaßt. Wenn wir nun auch, wie gesagt, in der Auslegung des § 182 nicht so weit gehen können, so leuchtet doch ein, daß es jedenfalls im Sinne des luzernischen Gesetzes und der Praxis liegt, private Empfangscheine im Nachlasse des Ehemannes wenigstens ebenso vorsichtig zu würdigen, als es in Zürich geschieht.

Somit haben wir uns, um die Schlüssigkeit des „Schuldbekenntnisses“ vom 18. Mai 1876 auf die Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu würdigen, lediglich die Frage zu stellen: hat der Beklagte Umstände darzuthun vermocht, welche vermuthen lassen, daß mit der Ausstellung jener Urkunde eine Umgehung der Erbgesetze beabsichtigt worden sei? So gestellt, ist die Frage unzweifelhaft zu bejahen. Der Erblasser, 16 Jahre älter als seine Ehefrau, hatte sich wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit nach Luzern zurückgezogen. Seiner dritten Frau, der Klägerin, hat er die Thatsache seiner ersten Ehe und die Existenz von Leibeserben aus derselben beharrlich verschwiegen. Briefe des Erblassers an seine Tochter, welche deren Sohn, der Beklagte, produzirt, zeigen, wie ängstlich er bis zu deren Tod (1873) bemüht war, der Klägerin das Dasein seiner nächsten Verwandten zu verheimlichen. Der Beklagte, sein Enkel, weiß vom Großvater gar nichts. Unter diesen Umständen

errichtet der Erblasser den Akt vom 18. Mai 1876, gleichzeitig mit einem ganz ähnlichen Schuldbekenntnisse zu Gunsten seiner Schwägerin, der Klägerin Schwester.[1]) Die Summe, deren Empfang er seiner Frau bescheinigt, ist so groß, daß sie einen bedeutenden Theil des liquiden Nachlasses, wenn nicht den ganzen, absorbirt. Die Ausstellung des Scheines geschieht nicht am ordentlichen Domizile Luzern, sondern in Zürich, wo — im Gegensatze zu den meisten Kantonen — das Gesetz keinerlei Förmlichkeiten für den Weibergutsempfangschein vorsieht. Fünfzehn Monate nach Errichtung des Scheines stirbt der Erblasser, im Alter von 67 Jahren. Einzig für diesen Todesfall ist auch die Fälligkeit der anerkannten Summe vorgesehen, während eine ordentliche Weibergutsforderung ebenso beim Tode der Frau (zu Gunsten ihrer Erben) und in Folge anderer Umstände, z. B. Scheidung, Conkurs, fällig wird. Diese sonderbaren Umstände zusammengehalten müssen, wenn nicht geradezu die Gewißheit, so doch die Möglichkeit sehr nahe legen, daß mit Ausstellung und Uebergabe des Scheines etwas anderes habe erreicht werden wollen als die formelle Sicherung des Beweises reeller Thatsachen, nämlich eben eine, in Voraussicht des Vorabsterbens getroffene, ungesetzliche Zuwendung an die Klägerin zum Nachtheile der verheimlichten und vernachläßigten Leibeserben. Eines mehreren aber bedarf es nach dem gesagten nicht, um die Schlüssigkeit des Geständnisses zu vernichten. Die Wahrheit der im Scheine vom 18. Mai 1876 anerkannten Thatsache ist somit durch das bloße Geständniß des Erblassers nicht hergestellt.

3. Hienach könnten wir uns die Antwort auf die dritte

---

[1]) C. L. B. stellte damals seiner Schwägerin R. G. ein Schuldbekenntniß von Fr. 15,000 aus, ohne Angabe eines Schuldgrundes. R. G. starb seit dem Tode des C. L. B. Ihre Erben, darunter Wittwe B. belangten den L. R. um die 15,000 Franken. Durch obergerichtliches Urtheil vom 28. Mai 1881 wurde diese Forderung abgewiesen.

Dr. Wl.

unserer oben gestellten Fragen ersparen: begründet die anerkannte Thatsache, ihre Wahrheit als hergestellt angenommen, materiell den klägerischen Rechtsanspruch? Indessen mag es immerhin nichts schaden, noch darauf hinzuweisen, daß, gesetzt auch die im „Schuldbekenntniß" vom 18. Mai 1876 vom Erblasser anerkannte Thatsache wäre um dieses Geständnisses willen als wahr anzunehmen, auf diese Thatsache für sich allein keineswegs der klägerische Anspruch gegründet werden könnte. Was anerkennt denn eigentlich der Erblasser? „Mit heute bin ich meiner Ehefrau als ihr gebührendes Frauengut schuldig geworden die Summe von 35,000 S. R." Wörtlich gefaßt enthalten diese Ausdrücke nicht einmal das Anerkenntniß einer bestimmten konkreten Thatsache. Sie ziehen vielmehr den rechtlichen Schluß aus einer verschwiegenen, wenigstens nicht direkt angegebenen Thatsache. Wenn der Erblasser sagt, er sei schuldig geworden, so anerkennt er damit lediglich die rechtliche Consequenz eines thatsächlichen Vorganges, aus welchem nach seiner Ansicht oder nach seinem Willen diese Schuldpflicht resultirt, welchen er uns aber als solchen nicht angibt. Nun ist wiederholt gesagt worden: nicht auf den subjektiven Willen des Erblassers, Schuldner seiner Ehefrau zu sein, kann diese ihren Anspruch stützen, sondern lediglich auf die objective Thatsache des Zubringens von Frauengut im geforderten Betrage. Auch die rechtliche Würdigung der unterliegenden Thatsachen darf also nicht Sache des Erblassers sein, sondern es sind diese selbst unmittelbar bloß zu legen, damit der Richter ihre rechtlichen Folgen an Hand des Gesetzes beurtheilen könne.

Woran soll nun der Richter seine Folgerungen knüpfen, wenn ein bestimmter konkreter Thatbestand überall nicht angegeben ist? Mit der Verpflichtungskraft der cautio indiscreta darf nicht etwa argumentirt werden, da diese die Autonomie des subjectiven Verpflichtungswillens voraussetzt, welche in unserm Falle prinzipiell ausgeschlossen ist. Eine wohlwollende

Interpretation des Schuldbekenntnisses kann nun allerdings hinter den Wortlaut der obgenannten Erklärung zurückgehen, und aus demselben die Anerkennung der Thatsache herauslesen, daß **heute** (i. e. am 18. Mai 1876) der Erblasser von der Klägerin die Summe von 35,000 S. R. zu ehevögtlicher Verwaltung und Nutznießung erhalten habe. Etwas weiteres thatsächliches wird selbst die gewogenste Auslegung dem Scheine nicht entnehmen können, nicht einmal den Modus der Aushändigung, ob Baarzahlung oder was sonst. Diese Verschleierung des maßgebenden Sachverhaltes ist, beiläufig bemerkt, den oben angegebenen Symptomen eines verdächtigen Geständnisses anzureihen.

Welches wären nun aber die rechtlichen Wirkungen des hienach anerkannten Thatbestandes, wenn derselbe um der bloßen Anerkennung seitens des Verstorbenen willen als wahr angenommen würde? Vermag derselbe den Anspruch der Klägerin rechtlich zu begründen? Natürlich ist dies eine Frage materiellen Güterrechtes und demgemäß zufolge unserer obigen Ausführungen nach thurgauischem Rechte zu entscheiden. Das thurgauische Recht gestattet, wie oben schon bemerkt, der überlebenden Ehefrau die Rücknahme ihres, sei es zu Anfang, sei es während der Ehe, eingebrachten Vermögens. Um das erstere könnte es sich hier nicht handeln, da der Erblasser ausdrücklich angibt, heute, d. h. am 18. Mai 1876, also dreißig Jahre nach Abschluß der Ehe, sei ihm das Frauengut eingehändigt worden. Was die Frau bei Eingehung der Ehe an liquidem Vermögen besitzt, das fällt nach thurgauischem Recht sofort und unmittelbar von Rechteswegen in's sogenannte eheliche Gemeingut, welches unter der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Mannes steht (Familienrecht §. 90). Es ist also nach thurgauischem Rechte — abgesehen von speziellem ehevertraglichem Vorbehalt — ganz unmöglich, daß schon bei der Eingehung der Ehe vorhandenes Frauenvermögen erst 30 Jahre nachher in die Verfügungsgewalt des Mannes

gelangt sei. Das am 18. Mai 1876 dem Erblasser ausgehändigte Vermögen müßte somit während der Ehe von der Klägerin erworben worden sein. Nun bestimmt aber das thurgauische Recht ganz speziell und genau, welcherlei in der Ehe gemachter Erwerb der Ehefrau als eingebrachtes anzuerkennen und als solches bei Auflösung der Ehe zu erstatten sei. Nämlich bloß dasjenige Vermögen, welches der Ehefrau durch gesetzliche Erbfolge oder durch Testament anfällt oder durch solche Schenkungen Dritter, welche „durch den Schenkungsakt zur Evidenz" als persönliche Schenkungen an die Frau dargethan werden (Familienrecht §. 98 und 99; Erbgesetz §. 40 c. und 42 a.). Diese Erwerbsthatsachen allein bilden den relevanten Sachverhalt, auf welchen die Klägerin ihren Anspruch stützen kann. Sie muß nachweisen, daß das dem Ehemann am 18. Mai 1876 übergebene Vermögen ihr durch Erbgang, Testament oder ausdrücklich ihrer Person zugedachte Schenkung von dritter Seite angefallen sei. Von alledem enthält nun aber die Bescheinigung des Erblassers kein Wort. Sie besagt lediglich, daß die Frau ihm den streitigen Betrag ausgehändigt habe. Allerdings bezeichnet der Erblasser denselben als „ihr gebührendes Frauengut". Allein diese Bezeichnung gibt uns nichts thatsächliches, wiederum nur eine rechtliche Ansicht des Erblassers, seine Auffassung von der Natur des fraglichen Vermögens, die er auf einen uns nicht kundgegebenen Thatbestand gründet. Woher das Geld komme, was den Ehemann veranlasse, es als der Frau gehöriges Vermögen rechtlich zu qualifiziren: von diesen allein entscheidenden Thatsachen schweigt der Schein absolut. Eine Vermuthung für die vom Gesetze geforderte Herkunft des Vermögens besteht überall nicht; im Gegentheil: die gesetzliche Vermuthung ist, wie die wörtlich angeführte Bestimmung des §. 99 bezüglich der Schenkungen zeigt, dagegen; die Vermuthung besteht für eheliche Errungenschaft. Die Errungenschaft hat aber nach thurgauischem Recht ihr besonderes, vom Gesetze fest be-

stimmtes Schicksal; sie darf mit dem eingebrachten Frauenvermögen nicht verwechselt noch vermischt werden, sie ist nicht Frauengut. Der Umstand, daß vielleicht ein Theil der Errungenschaft zeitweise im Besitze und der faktischen Verfügungsgewalt der Ehefrau gelassen worden, vermag an der rechtlichen Qualität solchen Vermögens nicht zu ändern. Somit hat die Klägerin, auch wenn alles thatsächliche, was ihr Ehemann im Scheine vom 18. Mai 1876 anerkennt, als buchstäblich wahr angenommen und nur die rechtlichen Schlußfolgerungen des Ausstellers beseitigt, resp. der richterlichen Würdigung vorbehalten werden, die thatsächlichen Voraussetzungen ihrer Weibergutsansprache nicht bewiesen. Sie könnte deßhalb, da ihr Vertreter wiederholt erklärt hat, nur auf diesen Schein abstellen zu wollen, ohne weiteres abgewiesen werden. Da sie jedoch eventell, zunächst zwar nur zur Unterstützung und Bewahrheitung des Scheines, weitere Beweismittel producirt hat, so sind auch diese noch zu würdigen, wobei vielleicht dem Scheine, wenn die übrigen Beweismittel etwas taugen, eine ergänzende Bedeutung zukommen mag.

---

## IV. Anderweitige Herstellungsmittel des nach thurgauischem Rechte erforderlichen Thatbestandes.

Der thatsächliche Sachverhalt, welcher durch diese Beweismittel hergestellt sein muß, um die klägerische Weibergutsansprache zu fundamentiren, ist nun genügend präcisirt: es ist natürlich derselbe, den eben, nach dem gesagten, die Urkunde vom 18. Mai 1876 für sich allein nicht herzustellen vermag. Es muß die Klägerin anderweitig beweisen, daß sie entweder den streitigen Betrag von 35,000 S. R. schon vor Eingehung ihrer Ehe mit dem Erblasser besessen, oder daß ihr derselbe während der Ehe durch gesetzliche Erbfolge, Testament oder persönliche Schenkung von dritter Seite angefallen sei. Ueberdies würde sich gemäß Familienrecht § 98 das Zugebrachte

kürzen um den Betrag der vom Erblasser an die Gemeinde Burgdorf im Jahre 1856 ausbezahlten vorehelichen Schuld der Klägerin.

Diesen Nachweis hat nun die Klägerin mit dem Eingangs erwähnten, dem Verfasser vorliegenden Materiale in keiner Weise erbracht. Das ganze Ergebniß ihrer Beweisführung besteht darin, daß sie am früheren ehelichen Domizile St. Petersburg im Jahre 1871 auf ihren Namen eine Liegenschaft gekauft, daß sie bei den Freunden der Familie als Eigenthümerin des auf diesem Grundstück erbauten Hauses und des darin befindlichen Mobiliars gegolten, daß sie im Jahre 1875 Grundstück, Haus und Mobiliar auf ihren Namen wieder verkauft und daß der Erblasser den Erlös des unbeweglichen Verkaufsobjektes sofort zu Handen genommen hat. Letztere Thatsache ist — beiläufig bemerkt — ein neuer Beleg dafür, wie wohlbegründet der Verdacht gegen die Realität des Schuldscheines vom 18. Mai 1876 ist, laut welchem erst an diesem Tage („heute") der Erblasser den streitigen Betrag in Empfang genommen haben will.

Alle diese Momente sind vor dem Gesetze des Kantons Thurgau absolut unerheblich. Denn von selbstständigem Eigenthumserwerb der Frau durch Kauf kann nach thurgauischem Recht während der Ehe nicht die Rede sein, sofern sich die Frau ihr Vermögen nicht von vornherein ehevertraglich vorbehalten hat. Was sie mit Dritten handelt, ist ohne Ermächtigung des Mannes ungültig; mit dessen Ermächtigung handelt sie auf Rechnung des ehelichen Gemeingutes (Familienrecht § 95 bis 97). Faktische Besitzüberlassung an die Frau vermag hieran nichts zu ändern, auch wenn sie im notarialischen Besitztitel ihren Ausdruck gefunden hätte. Aber auch von einem rechtsgültigen Erwerbstitel der Klägerin bezüglich der Mittel, aus welchen sie jenes Grundstück kaufte, das Haus baute und jenes Mobiliar anschaffte, ist nirgends die Rede. Sie stellt nicht einmal die Behauptung auf, daß sie diese Mittel vor der Ehe

schon besessen oder während derselben erbrechtlich oder schenkweise von dritter Seite erworben habe. Zu allem Ueberfluß hat der Beklagte den Gegenbeweis wenigstens dafür geleistet, daß die Klägerin kurze Zeit vor Eingehung der Ehe gänzlich vermögenslos war und während derselben von Vater und Geschwistern nichts geerbt hat. Demnach muß auch gegenüber dem Vermögen, das die Klägerin thatsächlich in Petersburg für sich besessen, die gesetzliche Vermuthung Platz greifen, wonach alles im Besitze der Ehegatten befindliche Vermögen, wenn anders es nicht als eingebrachtes Gut des einen oder andern Gatten speciell nachgewiesen wird, rechtlich als eheliche Errungenschaft zu betrachten ist, welche nach thurgauischem Recht den Ehegatten gemeinschaftlich gehört und bei Auflösung der Ehe unter dieselben zu gleichen Hälften vertheilt wird.

Nach dem gesagten läßt sich der angebliche Vermögenserwerb der Klägerin auch nicht etwa auf eine vom Ehemanne während der Ehe ihr gemachte Schenkung gründen. Ob eine solche nach dem in Rußland geltenden Rechte zuläßig gewesen, mag gänzlich dahin gestellt bleiben, da die Ehegatten, wie oben ausgeführt, nie unter russischem, sondern wenigstens in Rußland stets unter thurgauischem Güterrechte standen. Dieses aber läßt für Schenkungen unter Ehegatten, die sich während der Ehe vollziehen sollten, durchaus keinen Raum. Denn während der Ehe bildet das gesammte eheliche Vermögen, beiderseits eingebrachtes wie errungenes, ein zur freien einseitigen Disposition des Ehemannes stehendes „Gemeingut“, welches erst bei Auflösung der Ehe wieder in die genannten Bestandtheile zerfällt (Familienrecht § 90 u. 98). Sondergut kann für die Frau mit rechtlicher Wirkung nur durch ausdrücklichen, vor Eheschluß errichteten Vertrag vorbehalten werden. Wie sollte da während der Ehe eine Schenkung des Mannes an die Frau möglich sein? Demgemäß hat auch der oben erwähnte § 99, welcher die schenkweise Vermehrung des Ge-

meingutes, sowie des Eingebrachten beider Gatten behandelt, nur Schenkungen von dritter Seite im Auge.

Nicht ausgeschlossen sind dagegen Zuwendungen unter Ehegatten auf den Todesfall, sofern sie den verfügbaren Theil des Vermögens nicht überschreiten (Erbgesetz § 62, 108, 111, 113). Dieser beträgt, wenn der Erblasser Deszendenten hinterläßt, $^1/_6$ des in direkter Linie ererbten und $^1/_3$ des übrigen Vermögens (§. 59 u. 60). Aber für die Gültigkeit solcher Zuwendungen ist die Testamentsform oder die dem öffentlichen Testament analoge Form des Erbvertrages nothwendig (§ 65 ff. 108, 111, 113). Wird das Geschäft außerhalb des Kantons errichtet, so genügt die am Errichtungsorte für letzte Willensverordnungen oder Erbverträge vorgeschriebene Form (§ 127 Abs. 2).

Nun könnte materiell ein derartiges Geschäft höchstens in dem in Zürich errichteten Schuldbekenntnisse vom 18. Mai 1876 gesucht werden, wenn man dieses, entgegen seinem Wortlaute, gemäß § 553 des luzernischen Civilgesetzbuches[1]) als verdeckte Willensdisposition beurtheilt. Denn alles in Petersburg zu Gunsten der Klägerin geschehene ist durch Wiederaushändigung des Geldes an den Erblasser rückgängig geworden. Allein daß jene völlig formlose Privaturkunde weder den Vorschriften des thurgauischen, noch denjenigen des zürcherischen Rechtes über die Formen der Testamente und Erbverträge entspricht, zeigt der erste Blick auf die betreffenden Gesetzesstellen (Erbgesetz von Thurgau § 65 ff. 111; Zürcher Privatrecht § 2056 ff. 2116).

[1]) „Ein rechtliches Geschäft ist nach seiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder dem Namen zu beurtheilen, deren sich diejenigen, die zu seiner Vollbringung mitgewirkt, aus Irrthum oder deßwegen bedient, um die wahre Beschaffenheit des Geschäftes zu verbergen."

### V. Nachweis des nach luzernischem Rechte erforderlichen Klagfundamentes.

Bei Erörterung der materiellen Rechtsfragen resp. bei rechtlicher Würdigung des aus dem klägerischen Beweismateriale resultirenden Thatbestandes sind wir bisher konsequent von unserer oben begründeten Ansicht ausgegangen, daß lediglich thurgauisches Recht Anwendung finde. Es mag für alle Fälle noch geprüft werden, ob bei Anwendung luzernischen Rechtes für die klägerische Forderung sich ein besseres Schicksal ergeben würde.

Nach dem Gange unserer obigen Deduktion käme zunächst die rechtliche Würdigung des — bloß nach seinem thatsächlichen Inhalte (S. 73 ff.) eventuell als wahr supponirten — Bekenntnisses vom 18. Mai 1876 in Betracht. Wir erinnern dabei an unsere, auf luzernisches Beweisrecht gegründete, principale Verwerfung der Schlüssigkeit des Geständnisses, so daß die rechtliche Würdigung von dessen Inhalt nur eine eventuelle ist für den Fall, da unsere Auffassung von der Verdächtigkeit des Geständnisses nicht getheilt würde. Nach luzernischem Recht hat bei Auflösung der Ehe die Frau wie nach thurgauischem Recht Anspruch auf die Herausgabe ihres Eingebrachten. Was unter Eingebrachtem zu verstehen sei, muß nach der Natur der Sache sich im allgemeinen nach den nämlichen Grundsätzen entscheiden wie im thurgauischen Recht. Es ist dasjenige Vermögen, welches die Frau bei Eingehung der Ehe schon inne hat, und dasjenige, welches ihr während der Ehe unter lukrativem Titel anfällt. Ueberall unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen dem Ehemann in der That zur ehevögtlichen Verwaltung und Nutznießung übergeben worden sei. Diese Voraussetzung versteht sich nun allerdings nicht, wie im thurgauischen Rechte, schlechthin von selbst, da Luzern auch während der Ehe nicht eheliches Gemeingut, sondern gezweites Gut annimmt und dem Ehemanne Besitz und Verwaltung des Frauengutes nur unter Bedingungen zuerkennt (§ 181 ff.).

Nach luzernischem Rechte wäre daher die oben vom Standpunkte des thurgauischen Rechtes verworfene Annahme nicht unmöglich, daß vor der Ehe schon vorhandenes oder in einem beliebigen späteren Momente angefallenes Frauenvermögen erst am 18. Mai 1876 eingebracht, d. h. dem Ehemanne thatsächlich wie rechtlich in Besitz und Verwaltung gegeben worden, und damit erst jetzt dessen Schuldpflicht entstanden wäre. Auch läßt sich für's luzernische Recht nicht mit derselben Bestimmtheit, wie für's thurgauische, die Behauptung aufstellen, daß kein Bestandtheil des ehelichen Vermögens als eingebrachtes Frauengut betrachtet werden dürfe, bis dessen Herkunft aus einem die Frau persönlich betreffenden lukrativen Erwerbstitel speciell und bestimmt nachgewiesen sei. Denn bei Auflösung der Ehe handelt es sich nach luzernischem Rechte nicht um die Auflösung einer Gütergemeinschaft, welche allen Sonderrechten ein Ende gemacht hatte, so daß diese erst wieder hergestellt und speciell begründet werden müssen. Vielmehr darf nach den Grundsätzen des Systems vom gezweiten Gute ohne Bedenken vermuthet werden, daß Vermögen, welches nach Inhalt des Schuldbekenntnisses am 18. Mai 1876 von der Frau ihrem Manne übergeben worden wäre, also bis dahin in ihrem Besitze sich befunden hätte, in der That ihr eigenthümliches Vermögen sei (luzern. Privatrecht § 228[1]).

Somit läßt sich vom Standpunkte des luzernischen Rechtes nicht sagen, daß der thatsächliche Inhalt des Bekenntnisses vom 18. Mai 1876, wenn anders er als wahr angenommen werden dürfte, an sich ungenügend wäre, den klägerischen Anspruch zu fundamentiren. Es wäre dann vielmehr Sache des Beklagten, den Nachweis zu leisten, daß die dem Erblasser am 18. Mai 1876 übergebene Summe in der That nicht Frauengut, son-

[1]) „Jeder wirkliche Besitz, obwol in solchem für sich allein noch kein Beweis des Eigenthumsrechtes liegt, hat die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit für sich u. s. w. Wer ein besseres Recht zu dem Besitz behauptet, hat dasselbe darzuthun."

dern solches Vermögen gewesen sei, welches definitiv auf die Mannesseite gehört, d. h. entweder voreheliches oder angefallenes Vermögen des Erblassers oder eheliche Errungenschaft die nach luzern. Recht ausschließlich dem Manne gehört (§ 49).

Dieser Nachweis könnte nun auf Grund des vorliegenden Actenmateriales zwar bis zu hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht bis zu voller Gewißheit als erbracht gelten. Daß nämlich die Klägerin bei Eingehung der Ehe kein Vermögen besaß, ist durch den Ehevertrag vom 5. November 1846, welcher offenbar die Vermögensverhältnisse der Brautleute erschöpfend darlegen wollte, in Verbindung mit den Burgdorfer Ausweisen genugsam hergestellt. Dagegen läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, daß der Klägerin nicht während der Ehe Vermögen angefallen sein könne. Da die Summe des Schuldbekenntnisses vom 18. Mai 1876 ziemlich genau übereinstimmt mit dem Erlöse der Liegenschaft, welche die Klägerin in Petersburg auf ihren Namen gekauft, besessen und verkauft hat, so wäre es gestattet, diese als frühere Anlage des Frauengutes anzusehen und anzunehmen, die Mittel zu deren Erwerb seien der Klägerin während der Ehe irgendwoher unter lukrativem Titel zugekommen. Freilich hat die Klägerin selbst eine solche Behauptung nicht aufgestellt und es ist daher immerhin wahrscheinlicher, daß die Liegenschaft aus Mitteln der Errungenschaft erworben worden. Voreheliches Vermögen hatte laut dem Ehevertrag vom 5. November 1846 auch der Erblasser nicht.

Nun werden aber diese, eventuell zu Gunsten der Klägerin sprechenden Argumente theilweise hinfällig durch das, was oben gegen die Schlüssigkeit des Geständnisses vom 18. Mai 1876 ausgeführt wurde. Sobald dieses als beweisuntüchtig gilt, was wir unter den gegebenen Umständen für durchaus nothwendig halten, ruht die Hauptbeweislast wiederum auf der Klägerin. Auch dem luzernischen Rechte leistet sie alsdann nur dadurch Genüge, daß sie durch andere Mittel als

die Urkunde vom 18. Mai 1876 nachweist, ein persönliches Vermögen von 35,000 S. R. in die Ehe gebracht, resp. ihrem Manne übergeben zu haben.

Von diesem Standpunkte aus frägt es sich daher, ob vermittelst der Petersburger Urkunden und Zeugnisse die Klägerin den ihr obliegenden Hauptbeweis erbracht habe. Wie schon gesagt, hat sie durch diese Aktenstücke allerdings nachgewiesen, daß sie thatsächlich in St. Petersburg sich im Besitze eines Vermögensstückes befand, dessen Erlös mit mindestens (d. h. abgesehen von der Fahrhabe) 30,000 S. R. vom Ehemanne vor der Abreise zu Handen genommen worden ist. Nun würde nach dem luzern. System des gezweiten Gutes, wonach die Ehefrau eines selbständigen Besitzes fähig ist, wiederum nichts im Wege stehen, aus dem Besitzverhältnisse gemäß § 228 auf eigenthümliches Frauenvermögen so lange zu schließen, bis von beklagter Seite der Nachweis anderweitiger Herkunft jenes Besitzthums erbracht würde. Dieser Schluß wäre um so gerechtfertigter, als — in Verbindung mit den Petersburger Verhältnissen — das für sich allein unkräftige Bekenntniß des Erblassers eine Bestätigung seiner Realität gewänne, welche nun allerdings bloß durch den Gegenbeweis der Vermögenslosigkeit der Klägerin zu entkräften wäre. Wie es sich aber mit dem Gegenbeweise des Beklagten verhält, ist soeben schon gesagt worden: er ist nicht vollständig geleistet.

Allein gerade bei dieser Consequenz springt in die Augen, wie mißlich es um die schlechthinige Anwendung luzernischen Rechtes auf das streitige Güterverhältniß bestellt ist. Ein Zustand, der in St. Petersburg zu einer Zeit vorhanden war, wo von der Herrschaft luzernischen Rechtes jedenfalls noch keine Rede sein konnte, würde nachträglich, nach seiner faktischen Beseitigung, nach den Grundsätzen dieses Rechtes beurtheilt! Man wende nicht ein, daß es sich bloß um beweisrechtliche Schlüsse aus einem vergangenen Thatbestande handle,

welche vom urtheilenden Richter jederzeit nach den Grundsätzen seines eigenen Gesetzes gezogen werden können. Die Differenz liegt tiefer, sie betrifft das materielle Verhältniß. Denn in St. Petersburg konnte, gemäß thurgauischem Rechte, der Besitz der Klägerin keine andere Bedeutung haben als diejenige eines rein faktischen, prekären Verhältnisses, welchem durchaus nicht ein entsprechender Rechtszustand zu ihren Gunsten unterlag, welches uns vielmehr die Frau bloß zeigt als, jederzeit widerrufliche, Stellvertreterin des Mannes im Besitze jenes Grundstückes, das nothwendig zu dem vom Manne allein juristisch besessenen ehelichen Gemeingute gehört.

Sollte nun nachträglich, nachdem er längst aufgehört, dieser Besitzstand eine andere Bedeutung, diejenige eines selbständigen juristischen Besitzes der Ehefrau im Sinne des luzern. Rechtes, gewinnen können? Dies würde doch den elementarsten Grundsätzen über den Ausschluß rückwirkender Kraft neuer Gesetze auf vergangene Thatsachen*) widersprechen. Sowie daher zugegeben wird — und etwas anderes ist kaum denkbar — daß wenigstens bis zur Uebersiedelung nach Luzern die Eheleute B . . . unter thurgauischem Güterrechte gelebt haben, so verliert der für Petersburg konstatirte Besitzstand an und für sich jegliche Bedeutung für den heutigen klägerischen Anspruch. Will daher die Klägerin bei Auflösung der Gütergemeinschaft — gesetzt auch dieselbe sei in den Moment der Uebersiedelung nach Luzern zurückzuverlegen — den Werth jenes Besitzthums als Eingebrachtes in Anspruch nehmen, so hat sie, wie oben gezeigt, nachzuweisen, daß sie die Mittel zu jenem Erwerbe durch Erbrecht, Testament oder persönliche Schenkung Dritter erhalten habe. Ja, es wirkt nun diese Rücksicht auf die bestandene Gütergemeinschaft auch insofern zu Gunsten des Beklagten, als für den oben supponirten, freilich sehr unwahrscheinlichen Fall,

*) cf. § 3 Abs. 2 des luzern. Civilgesetzb.

daß der thatsächliche Inhalt des Bekenntnisses vom 18. Mai 1876 als wahr angenommen und daraus nach luzernischem Recht die Vermuthung für die Existenz des eingeklagten Frauengutes geschöpft, somit dem Beklagten der Gegenbeweis zugemuthet würde —, als auch für diesen Fall der Beklagte seinen oben für ungenügend erachteten Gegenbeweis durch das durchschlagende Argument verstärken könnte: die Summe des Schuldbekenntnisses sei offenbar keine andere als diejenige des klägerischen Besitzthums in Petersburg; letzteres aber sei in Anwendung des dort maßgebenden (thurgauischen) Rechtes so lange als eheliches Gemeingut, resp. Errungenschaft aufzufassen, bis die Klägerin ihren materiellen persönlichen Erwerbstitel nachgewiesen.

Somit bleibt einzig für den Fall, daß luzernisches Güterrecht nicht nur auf die seit der Uebersiedelung nach Luzern eingetretenen Verhältnisse, sondern rückwirkend auf die ganze Dauer der Ehe angewendet würde, eine Lücke in der Gegenbeweisführung des Beklagten. Einzig im Falle dieser, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen so sehr widersprechenden und, wie oben (S. 54 ff.) gezeigt, auch vom luzernischen Gesetze nicht geforderten Auffassung käme daher noch die Erheblichkeit eines weiteren Beweisanerbietens des Beklagten für die Vermögenslosigkeit der Klägerin in Betracht. Doch frägt es sich vorerst, ob vielleicht vom Standpunkte des luzernischen Rechtes es möglich sei, den klägerischen Vermögenserwerb auf eine Schenkung von Seite des verstorbenen Ehemannes zu gründen. In diesem Falle würde Beweis und Gegenbeweis betreffend die Existenz eines zugebrachten Frauenvermögens überflüssig.

---

## VI. Schenkung als eventuelles Klagfundament.

Vom luzernischen Güterrechte kann nicht wie (S. 78 f.) vom thurgauischen behauptet werden, daß sein Grundprincip

die Möglichkeit einer unter Lebenden vollzogenen Schenkung des Ehemannes an die Frau von vornherein ausschließe. Gezweites Gut, zumal wenn auch die Errungenschaft nicht gemeinsam ist, sondern dem Ehemanne allein zufällt, erlaubt an sich gar wohl die schenkweise Uebertragung eines Vermögensstückes vom persönlichen Vermögen des einen Gatten in dasjenige des anderen. Insbesondere der Ehemann kann schenkweise sowohl über sein Eingebrachtes als über die Errungenschaft verfügen, da ja beides ihm allein gehört. Der Ausschluß oder die Beschränkung solcher Schenkungen bedarf einer besonderen positiven Bestimmung, wie sie z. B. das römische Recht bekanntlich aufgestellt hat. Dem luzerner Recht ist aber das gemeinrechtliche Verbot der Schenkungen unter Ehegatten durchaus fremd, wie z. B. auch dem zürcherischen Rechte (cf. daselbst § 147, 1083 und 148). Wohl aber versteht es sich, in Ermangelung eben einer speziellen Bestimmung, von selbst, daß die Schenkungen unter Ehegatten denselben Bestimmungen unterliegen, welche die § 564 u. ff. des luzern. Civilgesetzb. für den „Schenkungsvertrag" im allgemeinen aufstellen.

Das Gesetz unterscheidet in § 570 zwischen Schenkungen, die sogleich durch Uebergabe der geschenkten Sache vollzogen werden (Schenkung von Hand zu Hand) und solchen, bei welchen dies nicht geschieht (sogen. Schenkungsvertrag, in der Doktrin gewöhnlich genannt „Schenkungsversprechen"). Erstere bedürfen keiner besonderen Form. Letztere dagegen sind nur klagbar, wenn schriftlich beurkundet; wird ihre Fälligkeit bis zum Tode des Schenkgebers aufgeschoben, so ist das Geschäft den formellen Vorschriften für letzte Willensverordnungen oder denjenigen für Heiraths- oder Eheverkommnisse unterstellt, also nur aufrecht zu erhalten, wenn es den einen oder andern genügt. In allen Fällen aber darf die Schenkung den von Todes wegen verfügbaren Theil des Vermögens des Schenkgebers nicht überschreiten, bei Vermeidung verhältnißmäßiger Reduktion (§ 565 ff.). Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen ergiebt

es sich, daß von einer gültigen Zuwendung des Erblassers an die Klägerin bezüglich des streitigen Betrages von 35,000 S. R. auch nach luzernischem Recht nicht die Rede sein kann.

Eine „vollzogene" Schenkung (von Hand zu Hand) könnte allenfalls in der thatsächlichen Ueberlassung des Petersburger Besitzthums gesehen werden, vorausgesetzt daß als Grund der Ueberlassung, sei es jener Liegenschaft selbst, sei es der Anschaffungsmittel, in der That ein Schenkungsakt des Ehemannes dargethan wäre. Auf diesen Erwerbstitel zu Gunsten der Klägerin zu schließen dürfte wohl im Sinne von § 228 des Civilgesetzb. (S. 79) immer noch gestattet sein, wenn die von uns eventuell vertheidigte, näher liegende Vermuthung der Weibergutsqualität durch den Gegenbeweis des Beklagten entkräftet wäre. Allein ganz abgesehen von der prinzipiellen Unstatthaftigkeit einer rückwirkenden Anwendung luzernischen Rechtes auf jene Petersburger Vorgänge, hat ja der Erblasser, nach der eigensten Darstellung der Klägerin, den Erlös ihres damaligen Besitzthums schon vor dem Uebertritt in's luzernische Domizil in seinen Besitz zurückgenommen und erst nachträglich die Klägerin dafür mit einem nach seinem Tode fälligen Schuldbekenntnisse ausgestattet. Lag daher jemals eine vollzogene Schenkung vor, so ist dieselbe rückgängig geworden und an ihre Stelle ein neues Verhältniß getreten, dessen besondere rechtliche Natur sofort erörtert werden wird.

Man wende nicht ein, der Ehemann habe lediglich in seiner Stellung als Ehevogt das seiner Ehefrau geschenkte Kapital wieder zu Handen genommen und dasselbe fortan in ihrem Namen besessen. Eine derartige Verschmelzung der Rolle des Schenkgebers mit derjenigen des ehelichen Vormundes würde offenbar dem Sinne und Zwecke der Bestimmungen von § 564 und 570 des luzern. Civilgesetzb. zuwiderlaufen. Als „vollzogen" kann die Schenkung nur dann gelten, wenn ihr Object vom Vermögen des Schenkers ausgeschieden wird und bleibt. Nur in diesem Falle erhellt der ernste und

definitive Schenkungswille aus dem äußeren Thatbestand mit unmittelbarer Evidenz, und bedarf er daher, um rechtlich wirksam zu sein, keiner weiteren Form. Wollte man aber dem Schenkgeber gestatten, das Schenkungsobject beliebig zurückzunehmen, es von neuem mit seinem Vermögen dauernd zu vermischen und bis zu seinem Tode völlig frei darüber zu verfügen — vorbehalten einzig die Ersatzforderung des Beschenkten beim Tode des Schenkers —, so wäre die Umgehung der Formvorschriften des § 570, die willkürliche Beseitigung des Unterschiedes zwischen vollzogener und versprochener Schenkung in's freie Ermessen des Schenkers gelegt. Er könnte sich alle Vortheile der nicht vollzogenen, bloß versprochenen Schenkung verschaffen, ohne an deren Form sich zu binden. An der Unstatthaftigkeit dieses Verhältnisses dürfen die ehevögtlichen Befugnisse des Schenkers um so weniger etwas ändern, als gerade seine Stellung als Ehemann, sein thatsächlicher und rechtlicher Einfluß auf die Vermögenssphäre der Frau eine Umgehung des Gesetzes durch bloß scheinbaren Vollzug der Schenkung besonders nahe legen müßte, wenn er den Gegenstand vollzogener Schenkungen beliebig und dauernd wieder zu Handen nehmen könnte. Will der Ehemann seiner Frau „von Hand zu Hand" schenken, so muß er auf seine ehevögtlichen Befugnisse bezüglich des Schenkungsobjectes wenigstens so weit verzichten, als es nöthig ist, um dasselbe von seinem Vermögen definitiv ausgeschieden zu halten, sei es durch Ueberlassung an die Frau zu Sondergut im Sinne von § 48 des Civilgesetzb., sei es sonstwie durch genügende Kennzeichnung als Frauengut, z. B durch gesicherte Kapitalanlage auf den Namen der Frau und dgl.

Anstatt dessen hat der Erblasser, nachdem er den Geldwerth des von seiner Frau besessenen Vermögensobjectes gänzlich in sein Vermögen hat aufgehen lassen, ihr lediglich das Schuldbekenntniß vom 18. Mai 1876 auf sich selbst ausgestellt. Dieses allein kann unmöglich genügen, um den unveränderten Fortbestand der „vollzogenen" Schenkung zu dokumen-

tiren. Vielmehr zeigt es umgekehrt, wie jegliche Wirkung eines allfälligen Schenkungsvollzuges — persönlicher Besitz und Genuß der Beschenkten am Objecte der Schenkung — rückgängig geworden und letzteres in's Vermögen des Schenkers auf die Dauer zurückgekehrt, in demselben völlig wieder aufgegangen ist. Was vorher — eine Schenkung vorausgesetzt — übergeben war, das wird durch die Urkunde, dem Werthe nach, zu übergeben versprochen, und zwar auf den Zeitpunkt des Todes des Ehemannes. Beruhte daher das Petersburger Besitzthum der Klägerin in der That auf Schenkung ihres Mannes und lediglich auf solcher, so dient der Schein vom 18. Mai 1876 der Klägerin keineswegs als rechtsgiltiger Ausweis über heute noch ihr gehöriges effektives Vermögen, sondern beweist vielmehr den Verlust derjenigen Rechte, welche ihr aus jener einstmals vollzogenen Schenkung erwachsen sein konnten.

Selbst wenn also die Urkunde vom 18. Januar 1876 in Beziehung gebracht wird zu einer früheren, als einst vollzogen supponirten, Schenkung des Erblassers, so gewinnt dieselbe keinen höheren Werth, als wenn sie, überhaupt von jeder Beziehung auf früher vorhandenes Frauenvermögen entkleidet, aufgefaßt wird als das, was in solchem Falle allein noch möglich ist, als in Form des Schuldbekenntnisses gehüllte neue und selbständige Zuwendung. Wir setzen bei dieser Auffassung voraus, es werde unsern früheren Ausführungen gegen die unmittelbare Glaubwürdigkeit der Urkunde zugestimmt, dieselbe also als Geständniß über wirklich eingebrachtes Frauengut, immerhin noch mit Vorbehalt des Gegenbeweises des Beklagten, nur in dem kaum denkbaren Falle anerkannt, da selbst die Petersburger Verhältnisse ausschließlich nach luzernischem Rechte beurtheilt würden. In allen anderen Fällen bleibt, wenn der Urkunde überhaupt eine rechtliche Bedeutung zukommen soll, nichts übrig als hinter ihrem Wortlaute eine Willensdisposition des Ausstellers zu suchen, welche das documentirte

V. **Nachweis des nach luzernischem Rechte erforderlichen Klagfundamentes.**

Bei Erörterung der materiellen Rechtsfragen resp. bei rechtlicher Würdigung des aus dem klägerischen Beweismateriale resultirenden Thatbestandes sind wir bisher konsequent von unserer oben begründeten Ansicht ausgegangen, daß lediglich thurgauisches Recht Anwendung finde. Es mag für alle Fälle noch geprüft werden, ob bei Anwendung luzernischen Rechtes für die klägerische Forderung sich ein besseres Schicksal ergeben würde.

Nach dem Gange unserer obigen Deduktion käme zunächst die rechtliche Würdigung des — bloß nach seinem thatsächlichen Inhalte (S. 73 ff.) eventuell als wahr supponirten — Bekenntnisses vom 18. Mai 1876 in Betracht. Wir erinnern dabei an unsere, auf luzernisches Beweisrecht gegründete, principale Verwerfung der Schlüssigkeit des Geständnisses, so daß die rechtliche Würdigung von dessen Inhalt nur eine eventuelle ist für den Fall, da unsere Auffassung von der Verdächtigkeit des Geständnisses nicht getheilt würde. Nach luzernischem Recht hat bei Auflösung der Ehe die Frau wie nach thurgauischem Recht Anspruch auf die Herausgabe ihres Eingebrachten. Was unter Eingebrachtem zu verstehen sei, muß nach der Natur der Sache sich im allgemeinen nach den nämlichen Grundsätzen entscheiden wie im thurgauischen Recht. Es ist dasjenige Vermögen, welches die Frau bei Eingehung der Ehe schon inne hat, und dasjenige, welches ihr während der Ehe unter lukrativem Titel anfällt. Ueberall unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen dem Ehemann in der That zur ehevögtlichen Verwaltung und Nutznießung übergeben worden sei. Diese Voraussetzung versteht sich nun allerdings nicht, wie im thurgauischen Rechte, schlechthin von selbst, da Luzern auch während der Ehe nicht eheliches Gemeingut, sondern gezweites Gut annimmt und dem Ehemanne Besitz und Verwaltung des Frauengutes nur unter Bedingungen zuerkennt (§ 181 ff.).

Der Unterschied ist, wie bereits bemerkt, namentlich wichtig um der besonderen Formvorschriften willen, denen nach § 570 der nicht vollzogene Schenkungsvertrag unterstellt ist. Würde es sich in unserem Falle um ein bei Lebzeiten des Schenkers fälliges Schenkungsversprechen handeln, so könnte man die gesetzliche Form durch die Urkunde vom 18. Mai 1876 allenfalls als erfüllt gelten lassen. Es genügt in diesem Falle eine gewöhnliche Privaturkunde, welche freilich auch den „Beweis der Annahme des Versprechens von Seite des Beschenkten enthalten soll.“ Diesen Beweis dürfte man wohl, ohne auf dem Requisite einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung zu beharren, durch den thatsächlichen Besitz der Urkunde seitens der Klägerin, welcher die faktische Uebergabe und Annahme des Documentes voraussetzt, als geleistet erachten.

Allein um ein bei Lebzeiten des Schenkers fälliges Versprechen handelt es sich hier eben ganz und gar nicht. Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß das Geld — nicht etwa in jedem Falle der Auflösung der Ehe, sondern nur im Falle der Auflösung durch Tod, und zwar durch den Tod des Promittenten („aus meinem Nachlasse“), ausbezahlt werden solle. Ist also das Versprechen ein schenkweise abgelegtes — und daß es kein reeller Weibergutsempfangschein sein kann, zeigt eben diese ausdrückliche Beschränkung seiner Fälligkeit auf den Todesfall des Ehemannes schlagender als jede andere Spur —, so ist es ein solches, welches (§ 570 Satz 2) „erst nach dem Tode des Schenkers fällig wird“, und bedarf daher zu seiner Klagbarkeit weiterer Formen als derjenigen einer bloßen Privaturkunde. Es bedarf entweder der Form letzter Willensverordnungen oder derjenigen der Heiraths- oder Ehevernkommnisse. Da nun von Erfüllung dieser Formen (§ 433 ff., 468, 473, 474; vgl. auch Vormundschaftsges. v. 1871, § 3 a) keine Rede ist, so kann die Urkunde vom 18. Mai 1876 auch als Schenkungsversprechen nach luzernischem Rechte nicht geltend gemacht werden.

dern solches Vermögen gewesen sei, welches definitiv auf die Mannesseite gehört, d. h. entweder voreheliches oder angefallenes Vermögen des Erblassers oder eheliche Errungenschaft die nach luzern. Recht ausschließlich dem Manne gehört (§ 49).

Dieser Nachweis könnte nun auf Grund des vorliegenden Actenmateriales zwar bis zu hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht bis zu voller Gewißheit als erbracht gelten. Daß nämlich die Klägerin bei Eingehung der Ehe kein Vermögen besaß, ist durch den Ehevertrag vom 5. November 1846, welcher offenbar die Vermögensverhältnisse der Brautleute erschöpfend darlegen wollte, in Verbindung mit den Burgdorfer Ausweisen genugsam hergestellt. Dagegen läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, daß der Klägerin nicht während der Ehe Vermögen angefallen sein könne. Da die Summe des Schuldbekenntnisses vom 18. Mai 1876 ziemlich genau übereinstimmt mit dem Erlöse der Liegenschaft, welche die Klägerin in Petersburg auf ihren Namen gekauft, besessen und verkauft hat, so wäre es gestattet, diese als frühere Anlage des Frauengutes anzusehen und anzunehmen, die Mittel zu deren Erwerb seien der Klägerin während der Ehe irgendwoher unter lukrativem Titel zugekommen. Freilich hat die Klägerin selbst eine solche Behauptung nicht aufgestellt und es ist daher immerhin wahrscheinlicher, daß die Liegenschaft aus Mitteln der Errungenschaft erworben worden. Voreheliches Vermögen hatte laut dem Ehevertrag vom 5. November 1846 auch der Erblasser nicht.

Nun werden aber diese, eventuell zu Gunsten der Klägerin sprechenden Argumente theilweise hinfällig durch das, was oben gegen die Schlüssigkeit des Geständnisses vom 18. Mai 1876 ausgeführt wurde. Sobald dieses als beweisuntüchtig gilt, was wir unter den gegebenen Umständen für durchaus nothwendig halten, ruht die Hauptbeweislast wiederum auf der Klägerin. Auch dem luzernischen Rechte leistet sie alsdann nur dadurch Genüge, daß sie durch andere Mittel als

von sich fern gehalten. Letzterer Umstand begründet bloß die Anfechtbarkeit des Versprechens wegen nachgewiesener (materieller) Pflichttheilsverletzung (zürcher. Privatr. § 1080 c und ein Urtheil des zürcher. Obergerichtes vom J. 1860 in Gwalters Zeitschrift IX. S. 166 Erw. 4).

In unserem Falle ist nun das Schenkungsversprechen in die Form eines Weibergutsempfangscheines gekleidet. Die Weibergutsforderung verfällt an sich in jedem Falle, da das eheliche Güterverhältniß sich auflöst, bei Concurs des Mannes, Scheidung, Tod des einen oder andern Gatten.

Wäre daher dem Empfangsscheine keine Beschränkung beigefügt, so könnte nicht gesagt werden, daß das Versprechen durch das Vorabsterben des Schenkers bedingt sei. Allein wir haben bereits hervorgehoben, wie auffallenderweise die Fälligkeit der angeblichen Weibergutsforderung eben ausdrücklich auf den Fall des Todes, und zwar des Todes des Ehemannes, beschränkt wird. Angesichts des Wortlautes der Urkunde wäre man in der größten Verlegenheit zu entscheiden, was mit der Weibergutsforderung zu geschehen hätte, wenn unerwarteter Weise die Ehe durch früheren Tod der Klägerin oder durch Scheidung gelöst worden wäre. Wie nun diese Klausel die Urkunde als verstecktes Schenkungsversprechen charakterisirt, so kennzeichnet sie dieselbe auch ganz speziell als Schenkungsversprechen auf den Todesfall, abgelegt und wirksam bloß für den Fall des Vorabsterbens des Schenkers. Die Worte „bei dereinstiger Auflösung der Ehe durch den Tod als ein auf meinem Nachlaß ruhendes" ... verneinen deutlich die Absicht, als ob etwa auch im Falle Vorabsterbens der Klägerin ihre Erben ein, bis zum Tode des Ehemannes aufgeschobenes Recht aus der Urkunde sollten geltend machen können. Jedenfalls müßte eine solche Absicht, um aus dem nicht absolut klaren Wortlaute herausgelesen werden zu dürfen, in begleitenden Umständen zum Ausdrucke gelangt sein, wie z. B. dadurch, daß die Urkunde schon bei Lebzeiten des Erblassers von der Klägerin persönlich

besessen und verwahrt worden wäre u. dgl. Solche Umstände sind aber von Niemandem angeführt worden.

Es enthält also die Urkunde nicht bloß ein im Todesmomente des Schenkers fälliges, sondern ein durch dessen Vorabsterben bedingtes Schenkungsversprechen, ein wahres Schenkungsversprechen auf den Todesfall im Sinne des gemeinen und des zürcherischen Rechtes, welches nach zürcher. und noch viel mehr nach luzern. Rechte in der Form einer einfachen Privaturkunde nicht klagbar ist.

Allein gesetzt auch man wollte nicht so weit gehen und der Urkunde bloß den ersteren Sinn, also denjenigen eines erst beim Tode des Schenkers fälligen Versprechens im Sinne von § 570 Satz 2 des luzernischen Rechtes beilegen, so glauben wir doch nicht, daß sie dadurch den strengeren Formvorschriften des luzernischen Rechtes entzogen würde. Die Anwendung von § 6, Abs. 3 dürfte in diesem Falle bloß dazu führen, die Form der von § 570 geforderten letzten Willensverordnung, eventuell Ehe- oder Erbvertrages nach zürcherischem anstatt nach luzernischem Rechte zu beurtheilen: ein Wechsel, welcher angesichts der diesfälligen Bestimmungen des zürcher. Rechtes (§ 2056 ff., § 165 ff., § 2116) der Rechtskraft der Urkunde in keiner Weise zu gute käme.

Denn wenn das luzern. Recht in § 570, Abs. 2 alle erst beim Tode des Schenkers fälligen Versprechen den strengen Formen des Testamentes oder Codizilles oder Eheverkommnisses (d. h. Erbvertrages unter Ehegatten) unterstellt, so ist dies nicht eine bloß formelle Bestimmung, welche durch die Errichtung des Aktes außerhalb des Kantons außer Kraft gesetzt würde. Diese Bestimmung hat vielmehr den (materiellen) Sinn, daß nach luzernischem Rechte alle erst beim Tode des Schenkers fälligen Schenkungsversprechen als Schenkungsversprechen auf den Todesfall angesehen und behandelt werden sollen. Das luzernische Recht folgt auch hierin dem österreichischen Gesetzb. (§ 956, wozu Stubenrauch), und tritt zu der oben erwähnten Theorie des gemeinen Rechtes in bewußten Gegensatz:

cf. **Unger**, österr. Privatr. Bd. VI. § 77, S. 324 und S. 332, Nr. 22 (2. Aufl.).

**Pfyffers** Commentar zu § 564, welcher **Schnells** Erläuterung zu der wörtlich übereinstimmenden Satzung 721, des Berner Civilgesetzb. folgt, irrt wohl darin, daß er den Begriff der mortis causa donatio einzig im Falle des § 571 (Bern 730) findet. Hier ist allerdings der gemeinrechtliche Normalfall der einseitigen, frei widerruflichen Schenkung auf den Todesfall behandelt, den das Zürcher Recht als solchen gar nirgends erwähnt.[1]) Aber wenn § 570 das zweiseitige, durch Annahme unwiderrufliche Schenkungsversprechen für den Fall, da es erst mit dem Tode des Schenkers verfällt, ebenfalls den Formen der Verfügungen auf den Todesfall unterstellt, so ist damit auch der materielle Charakter im Sinne unserer obigen Ausführung genügend gekennzeichnet. Natürlich trifft, wegen der Zweiseitigkeit und Unwiderruflichkeit des Geschäftes, die Analogie der Vermächtnisse nicht ohne weiteres zu, wohl aber diejenige des sogenannten Vermächtnißvertrages des neueren gemeinen Rechtes, den sonach das luzernische Recht, wie das österreichische und bernische, anders als das gemeine und zürcherische Recht, überall schon dann annimmt, wenn das Versprechen erst nach dem Tode des Schenkers verfällt.

Daraus folgt nothwendig, daß, wenn auch ein auswärtiges Recht, z. B. das zürcherische, den Begriff des Schenkungsversprechens auf den Todesfall enger faßt als das luzernische Recht und daher die strengere Form nicht überall verlangt wo das letztere, dieser begriffliche Unterschied nicht maßgebend sein kann für die Beurtheilung von auswärts errichteten Geschäften, welche materiell unter luzernisches Recht fallen. Seine Norm bestimmt den materiellen Charakter des Geschäftes und daher die Fälle, in welchen die strengere Form, diejenige der ein- oder zweiseitigen Verfügung auf den Todesfall, angewendet werden soll.

---

[1]) cf. Bluntschli's Commentar zu § 2127.

Demnach bleibt auch nach luzernischem Rechte keine Möglichkeit, die klägerische Forderung auf den Titel einer Schenkung seitens des Erblassers zu gründen, und es braucht daher auf die Frage der Pflichttheilsverletzung (§ 565 ff.) überall nicht eingetreten zu werden. Einzig als Rückforderung effektiv zugebrachten Frauengutes hat der Klageanspruch die in unserm Abschnitte V erörterten Chancen.

---

## VII. Liquidation der Klagforderung.

Mit den vorstehenden Ausführungen glauben wir auf alle uns gestellten Fragen erschöpfend geantwortet zu haben, ausgenommen die eventuelle (dritte) Frage (S. 44), ob im Falle der Gutheißung ihres Anspruches die Klägerin ihre Befriedigung in den vorhandenen Activen des Nachlasses zu suchen hätte. Hierüber noch ein kurzes Schlußwort, das zugleich als Résumé unserer Erörterung gelten mag.

1. Im Falle der Anwendung thurgauischen Güterrechtes für die ganze Dauer der Ehe können wir uns, wie gesagt, eine Gutheißung der klägerischen Ansprache auf Grund der vorhandenen Akten nicht denken. Sollte sie wider Erwarten dennoch erfolgen, so wäre, wie schon früher erwähnt, der vom Erblasser für die Klägerin in Burgdorf bezahlte Betrag von Fr. 1142. 85 vorerst abzuziehen (S. 77). Sodann wäre die klägerische Ansprache im Falle, da der reine Nachlaß zu ihrer Deckung nicht ausreichen sollte, auf den Betrag desselben allerdings zu beschränken. Denn nach thurgauischem Güterrechte (Familienrecht § 107, Erbgesetz § 40 a. E. § 45) participirt die Ehefrau auch am ehelichen Rückschlage mit demjenigen Eingebrachten, das sie nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes speziell vorbehalten oder versichert hat. Der Rückschlag vertheilt sich zwischen den Ehegatten pro rata des Eingebrachten. Da nun der Erblasser laut Ehevertrag nichts in die Ehe gebracht hat, so hätte die

Klägerin ein allfälliges minus gegenüber der Summe ihres Eingebrachten allein zu tragen.

2. Wird dagegen die klägerische Weibergutsansprache nach Maßgabe des thurgauischen Rechtes verworfen, so bleibt der Klägerin immerhin ihr Anspruch auf die halbe Errungenschaft (Erbges. § 40 c, Familienrecht § 106).

Dieser Anspruch ist kein erbrechtlicher, sondern unmittelbar im Güterverhältnisse der lebenden Ehegatten, in ihrer Gütergemeinschaft begründet und daher vom thurgauischen Rechte auch dann bestimmt, wenn die Beerbung des Ehemanns B . . sich nach luzernischem Rechte vollziehen sollte. Und zwar hat als Errungenschaft, wovon der Klägerin die Hälfte gebührt, der gesammte reine Nachlaß zu gelten, da der Erblasser laut Ehevertrag nichts in die Ehe brachte. Der von seinem damaligen Arbeitgeber ihm zugesicherte Betrag von 12,000 S. R. war bei Eingehung der Ehe noch kein liquides Vermögen, sondern erst zu verdienen, daher, wenn nachher wirklich erworben, Bestandtheil der ehelichen Errungenschaft:

cf. Jacottet, droit civil Neuchâtelois I. S. 90 Ziff. 1.

3. Wird gegen unsere Ansicht ausschließlich luzernisches Güterrecht angewendet, so könnte ein Mißlingen der Gegenbeweisführung des Beklagten, soweit dieselbe noch aussteht (S. 81 und 85), die Gutheißung der klägerischen Ansprache herbeiführen. Alsdann versteht es sich, daß diese auf den Betrag des vorhandenen reinen Nachlasses nicht beschränkt ist, sondern als Passivum, wenn auch nicht als privilegirte Schuld, die gesetzlichen Erben, als Rechtsnachfolger des Ehemannes, persönlich und in vollem Umfange belastet. Nach luzernischem Recht „darf das Weibergut weder wachsen noch schwinden" (§ 47, 49, 54 a u. a.). Der Empfang von Weibergut belastet den Ehemann für den Fall der Auflösung der Ehe wesentlich gleich wie der Empfang beliebigen fremden Vermögens zu Nießbrauch und Verwaltung.

4. Die erbrechtlichen Ansprüche, welche der Klägerin,

gleichviel ob ihre Weibergutsansprache gerichtliche Anerkennung finde oder nicht, nach luzernischem Recht am Nachlasse ihres Ehemannes zustehen, sind hier nicht zu erörtern (cf. § 418 ff. des Civilgesetzb.).

Ebensowenig die Frage, ob und welche Ansprüche die Klägerin unter der Voraussetzung, daß sie unter dem gesetzlichen Güterrechte von Luzern stehe, aus dem Ehevertrag vom 5. November 1846 ableiten könnte, ob und in wie weit dieser vom Standpunkte luzernischen Rechtes anzuerkennen wäre. Im vorliegenden Rechtsstreit ist diese Frage nicht aufgeworfen worden.

5. Besondere Schwierigkeiten bietet die Auseinandersetzung dann, wenn nach der, von uns ebenfalls bekämpften, Mittelmeinung das thurgauische Güterrecht bis zum Uebertritt in's luzernische Domizil als maßgebend anerkannt würde, von da an das luzernische. Wir entwickelten (S. 84), wie unter dieser Voraussetzung auf Grund der vorliegenden Akten die klägerische Ansprache zu verwerfen wäre. Sollte sie dennoch gutgeheißen werden, so könnte es sich fragen, ob ein allfälliger ehelicher Rückschlag, dessen Vorhandensein schon für den Zeitpunkt des Domizilwechsels nachzuweisen wäre, die klägerische Forderung bleibend, also auch zu Gunsten des heutigen Beklagten, gekürzt haben würde. Nehmen wir an, das Güterverhältniß hätte sich im Momente der Uebersiedelung gelöst, so hätte die Klägerin zweifellos am damaligen Rückschlage participirt. Wird nun aber das Verhältniß, ohne daß der damalige Rückschlag verschwindet, unter einem neuen Güterrecht fortgesetzt, so kann dieser Umstand allein ein Wiederaufleben des verlorenen Theiles der Weibergutsforderung unmöglich zur Folge haben. Eher ließe sich ein solches auf das ausdrückliche Versprechen des Erblassers vom 18. Mai 1876 gründen, wonach der volle Betrag von 35,000 S. R. seinen Nachlaß belasten soll. Man könnte daraus wenigstens für diesen speziellen Punkt eine, im übrigen von uns verneinte (S. 56 ff.), ausdrückliche Unterwerfung des Erblassers unter das luzernische Güterrecht

ableiten und zwar mit rückwirkender Kraft. Aber unmittelbar von Rechteswegen kann die Veränderung nicht eingetreten, kann also die Weibergutsansprache der Klägerin nicht über den Betrag des vorhandenen Ehevermögens hinausgewachsen sein.

Ebenso definitiv wie an sich, d. h. abgesehen von ausdrücklicher Willensdisposition, die Theilnahme der Klägerin am ehelichen Rückschlage festzuhalten wäre, ebenso unveränderlich ist ihr Anspruch auf die Hälfte der zur Zeit des Domizilwechsels bereits vorhandenen Errungenschaft. Wird daher wenigstens bis zu diesem Zeitpunkte die Geltung des thurgauischen Güterrechtes anerkannt, so bleibt der Klägerin im Falle, da sie mit ihrer Ansprache eingebrachten Vermögens unterliegt, heute noch ihr Recht auf die Hälfte derjenigen Errungenschaft, d. h. (bei der ursprünglichen Vermögenslosigkeit des Erblassers) desjenigen ehelichen Vermögens, welches sie für den Moment des Domizilwechsels als schon vorhanden nachweisen kann. Ihr damals wohlerworbenes Miteigenthum kann wiederum nicht durch den bloßen Domizilwechsel erloschen sein, sondern es müßte der Untergang auf einen besondern Rechtsgrund zurückgeführt werden, einen Verzicht u. dgl. Als solcher kann aber die Annahme des Schuldversprechens vom 18. Mai 1876 unmöglich gelten, da dieses die Rechtsverhältnisse bezüglich der Errungenschaft gänzlich unberührt läßt, und auch nicht, wie oben (S. 56 ff.) ausgeführt, eine allgemeine und schlechthinige Unterwerfung beider Ehegatten unter das luzernische Güterrecht bekundet.

Dieser Blick auf die Konsequenzen der Annahme eines durch die bloße Domizilveränderung herbeigeführten Wechsels des Güterrechtes, welchem doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rückwirkende Kraft nicht ohne weiteres beigelegt werden dürfte, mag deutlicher als alles früher gesagte zeigen, wie mißlich überhaupt dieser Standpunkt ist. Lasse man ein und dasselbe Güterrecht für die ganze Dauer der Ehe gelten und zwar, da von anfänglicher Geltung des luzernischen Rechtes

nicht die Rede sein kann und dessen Rückbeziehung auf vergangene Verhältnisse wider ein allgemein anerkanntes Rechtsprincip streitet, das gesetzliche Güterrecht des Kantons Thurgau, womit denn auch der Ehevertrag vom 5. November 1846 übereinstimmt.

Im Dezember 1879.

# Litteratur.

## I. Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz.

Vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern. Festschrift verfaßt von Dr. Aloys v. Orelli, Prof. in Zürich. Zürich, F. Schultheß, 1879. 8°.

Es ist dies eine Abhandlung, welche am 3. August 1879 von der staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich dem seither verstorbenen Prof. Bluntschli zur Feier des Jubiläums der ihm vor 50 Jahren verliehenen Doktorwürde überreicht wurde. Das Thema paßte für den Zweck ganz besonders; einmal weil es dem Gebiete entnommen ist, welches Bluntschli mit hervorragendem Erfolge in der ersten, in Zürich sich abspielenden Periode seiner Laufbahn cultivirt hat, nämlich der Rechtsgeschichte des engern und weitern Vaterlandes, sodann aber auch weil damit die Thätigkeit Blunschli's in seiner Heimath unserm Verständniß näher gerückt und das Bild des jugendlichen Gelehrten gleichsam in die ihm gebührenden Rahmen eingefügt wird. Kommt doch die Festschrift nach sorgfältiger Darstellung der Entwicklung der Jurisprudenz in den verschiedenen Kantonen zu dem Schlußsatz, daß die ganze Schweiz „die Neubelebung des wissenschaftlichen Studiums, das Einbringen der Wissenschaft in Gesetzgebung und Praxis, die rechtshistorische Forschung, welche auf die Quellen selbst zurückgeht, hauptsächlich und in erster Linie den beiden Koryphäen Keller und Bluntschli verdanke."

Wer ein bestimmtes rechtshistorisches Thema für das Gebiet der heutigen Schweiz behandeln will, der wird immer gewisse tiefgreifende Gegensätze antreffen, welche die Arbeit besonders schwierig, aber auch besonders interessant machen. Bei dem vorliegenden Gegenstande bestand für den Verfasser dieser Gegensatz in dem Umstand, daß die Rechtswissenschaft in der französisch sprechenden Schweiz einen ganz andern Entwicklungsgang aufweist als in den deutschen Kantonen. Diese Verschiedenheit mag sich zunächst daraus erklären, daß in der Westschweiz das römische Recht eine ganz andere Rolle spielte als in den Städten und Ländern der alten Eidgenossenschaft, sowie daß die französische Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts durchaus auf die Städte Genf und Neuenburg und auch auf die Waadt einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte. Aber die Verschiedenheit der Rechtsentwicklung findet

ihren Ausdruck schon weit früher. Sie ist schon markirt in dem Volksrechte der Burgunder verglichen mit dem Paktus der Alemannen. Sie findet sich wieder im Stand der ländlichen Rechtsquellen des späteren Mittelalters, da die deutsche Schweiz aus einem gemeinsamen Boden von Rechtsüberzeugung eine erstaunliche Fülle von Variationen erschafft, während das Burgunderland in eine einförmige Armuth versinkt, welche alsdann später, nach der Renaissance, allerdings ein um so geeigneteres Feld für mehr oder weniger römisch-rechtlich gesättigte wissenschaftliche Arbeiten dargeboten hat. — Den beiden Strömen in der deutschen und in der welschen Schweiz, folgt der Verfasser in der ersten Abtheilung des Buches mit übersichtlicher Gruppirung des Stoffes. Naturgemäß beschäftigt sich der größere Theil dieser Darstellung mit der Wissenschaft der französischen Schweiz, und es bietet das betreffende Kapitel eine sehr werthvolle Ergänzung dessen was J. Schnell in seinem Aufsatz über die frühere schweizerische Rechtsliteratur in dieser Zeitschrift, Bd. XIII, p. 112—130, niedergelegt hat.

Die zweite Abtheilung der Festschrift beginnt mit der Zeit, da in Bern, Zürich, dann Genf, Neuenburg, Lausanne und andern Orts besondere Rechtsschulen als „politische Institute", „Akademien" u. s. w. auftreten, eine Entwicklung, die mit der Gründung der Universitäten von Zürich und Bern abgeschlossen wird. Die juristische Facultät in Basel hat ihre Entwicklungsgeschichte für sich auf Grund von Ueberlieferungen viel älterer Zeit. Was die Regierungen von Bern, Zürich ꝛc. bewog, diese Rechtsschulen in's Leben zu rufen, war ausgesprochener Maßen die Absicht, dafür zu sorgen, daß junge Männer in einheimischen Schulen für den Staatsdienst herangebildet werden können. Es ist aber ein gar schöner Zug dieses Entwickelungsprocesses, wie es sich nun gibt, daß je nach der Persönlichkeit der Organisatoren und Lehrer der Schulen, früher oder später, eindringlicher oder oberflächlicher von diesen Bildungscentren aus für die Verwissenschaftlichung des Rechtsstudiums und der Rechtspflege gearbeitet wird. Die Gründung der Universitäten in Zürich und Bern ist hauptsächlich diesem Geiste zuzuschreiben. Besonders eingehend hat hier der Verfasser die Geschichte des politischen Institutes in Zürich behandelt, wobei der Umstand, daß der Jubilar selber einstens Dozent an diesem Institute war, die verhältnißmäßig sehr ausführliche Darstellung dieser Materie wohl entschuldigt. Ja wir sind dem Verfasser für dieses Kapitel noch besondern Dank schuldig, da er darin eine Menge von Privatnotizen, handschriftlichen Berichten u. dergl. mit großer Liebe und Sorgfalt zu einem gar anmuthigen Bilde des Rechtsstudiums und der Pflege der Jurisprudenz in Zürich aus den ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts verarbeitet hat. Wir sehen daraus, was wir nur zu leicht

vergessen, daß eine Reihe bedeutender Männer Jahre lang mit aller Hingebung an dem Werke gearbeitet haben, das dann allerdings, da einmal Keller, Bluntschli u. A. an der Universität Zürich wirkten, die ganze Ost- und Zentralschweiz befruchtet und für geraume Zeit der deutsch-schweizerischen vor der französisch-schweizerischen Jurisprudenz einen Vorrang verschafft hat.

Der Abhandlung sind in zwölf Seiten schätzenswerthe Litteraturnachweise beigefügt. Der Text gewinnt noch speziellen Werth dadurch, daß in übersichtlichen Kapiteln alle bedeutenderen Juristen der Schweiz seit der Reformation bis in die neuere Zeit mit kurzen biographischen Notizen aufgeführt, sowie ihre Hauptwerke angegeben und theilweise kursorisch besprochen sind. E. H.

---

## II. Die ehelichen Güterrechte der Schweiz.

Systematische Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Rechte mit besonderer Berücksichtigung der Art. 46 und 47 der Bundesverfassung, resp. des Art. 6 des Bundesgesetzentwurfes über die civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in seinen verschiedenen, von den eidgenössischen Behörden vorgeschlagenen Redaktionen. Von Dr. Friedrich Schreiber in Arth. Bern, F. Haller. Erste Lieferung 1880, zweite und letzte 1881.

Die Berathungen der Bundesversammlung über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen haben bekanntlich bis jetzt zu keinem definitiven Resultate geführt. Die Verhandlungen förderten sehr viele Anträge zu Tage und die Räthe haben sich auch die beste Mühe gegeben, namentlich die Bestimmungen über das eheliche Güterrecht gründlich zu erwägen. Gleichwohl hat gerade derjenige Rath, der am meisten Zeit auf den Gegenstand verwendet, schließlich den ganzen Entwurf verworfen; so der Nationalrath in der Dezembersession von 1879, und seither blieb die Sache liegen. Was zu diesem negativen Resultate führte, war vorwiegend der Umstand, daß die juristischen Notabilitäten des Rathes in der Hauptfrage des Art. 6 sich schroff gegenüber stunden und von der Annahme der gegnerischen Anträge nichts Gutes voraussagten. Sie stützten sich hiebei auf ihre Kenntniß des bezüglichen kantonalen Rechtes und da die Mitglieder des Rathes sich kaum ein Urtheil über die Rechte außer ihren resp. Kantonen bilden konnten, so bemächtigte sich schließlich

eben der großen Mehrzahl das Gefühl der Unsicherheit betr. die Folgen des Beschlossenen für die verschiedenen Kantone und siegte die Ansicht, besser sei es, vor der Hand nichts zu beschließen, und die heikle Sache auf später zu verschieben. — Es muß nach dem Gesagten als eine ernsthafte Arbeit betrachtet werden, gerade im Hinblick auf jene Unsicherheit die kantonalen ehelichen Güterrechte zur Darstellung zu bringen. Freilich ist jede solche Arbeit über schweizerisches Recht mit ganz besondern Schwierigkeiten verbunden; es ist schwierig sich die bezüglichen Gesetze vollständig zu verschaffen und wenn man auch glaubt, diese vollständig zu besitzen, so tritt uns wieder der Umstand entgegen, daß die Praxis vielerorts nur nothdürftig mit den oft althergebrachten gesetzlichen Bestimmungen zusammenhängt. Dies hat jedoch den Verfasser nicht abgeschreckt, sich mitten in seiner praktischen Thätigkeit als Anwalt an die als nützlich und nothwendig erkannte Arbeit zu machen. Er konnte sich dabei auf den allerdings viel kürzer gehaltenen Vortrag von W. Munzinger, sowie auf die treffliche Publication Lardy's stützen. Behandelt hat er, was die Gesetze der Kantone über das eheliche Güterrecht sagen, ohne weitere Berücksichtigung der Praxis, jedoch mit großer Ausführlichkeit und, namentlich was die Centralschweiz betrifft, mit klarer Beherrschung des so spröden und in den Gesetzen oft nur lückenhaft erörterten Stoffes. In den Hauptzügen ist die Darstellung durchaus richtig; ob in den Details beim einen oder andern Kanton Verstöße vorgefallen, haben wir nicht eingehend geprüft. Mag es auch, wie von anderer Seite behauptet wird, der Fall sein, so ist dem Verfasser daraus doch kein ernsthafter Vorwurf zu machen. Solche Versehen lassen sich ausmerzen und man darf wohl sagen, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Rechtsquellen in der Schweiz eine ähnliche Arbeit sich gar nicht leisten läßt, ohne daß sie nicht nachträglich in mehr oder weniger wichtigen Punkten berichtigt werden müßte.

Die erste Lieferung enthält zunächst den Text der verschiedenen Entwürfe für die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen im ehelichen Güterrecht, sowie die Vergleichung dieser Entwürfe (15 Seiten). Sodann folgt (auf 175 Seiten) eine Darstellung des Rechts der Kantone, jeder Kanton für sich. Die zweite Lieferung vergleicht bis Seite 111 die kantonalen Rechte nach den verschiedenen Beziehungen (gesetzliches, vertragsmäßiges Güterrecht u. s. w.); und endlich zum Schluß (46 Seiten) betrachtet der Verfasser das bisherige interkantonale Recht, die diesfallsige gemeinrechtliche Theorie, sowie nochmals die verschiedenen Entwürfe der eidgenössischen Räthe und spricht sich schließlich für den letzten Beschluß des Nationalrathes (System der Wandelbarkeit mit verschiedenen Cautelen) aus. Diese Disposition bringt es mit sich, daß der Verfasser in der

zweiten Lieferung sehr oft gezwungen ist, ausführlich zu wiederholen, was er in der ersten schon ebenso ausführlich gesagt hat. Die ganze kantonsweise Zusammenstellung des Gesetzesrechtes hätte ohne Beeinträchtigung des eigentlichen in der Einleitung ausgesprochenen Zweckes weggelassen und vollständig in die vergleichende Zusammenstellung der zweiten Lieferung aufgenommen werden können. Hinwieder darf allerdings auch nicht verkannt werden, daß die Aufführung der Rechte nach Kantonen einen sonst der Arbeit ferner liegenden praktischen Zweck miterfüllt, dem man durch ein Register wohl auch, aber nicht so in die Augen springend hätte gerecht werden können.

In der Darstellung greift der Verfasser mit Vorliebe und großer Consequenz die praktische Wirksamkeit der einzelnen Institute heraus und läßt deren dogmatische Construktion und die historische Begründung bei Seite liegen. Er glaubte wohl, daß das Buch mit Berücksichtigung dieser Momente zu umfangreich werden würde, jedoch nicht ganz mit Recht. Wir besitzen nun für die in Deutschland bestehenden ehelichen Güterrechte seit Herbst 1881 eine Arbeit, die gerade das erfüllt, was wir an dem vorliegenden Buche vermissen: Roth hat in dem zweiten Theil seines Systems des deutschen Privatrechts, Seite 25—270, die dort noch verwickelteren Verhältnisse des ehelichen Güterrechts meisterhaft in systematische Rahmen zusammengedrängt und dabei nirgends die Dogmatik oder die Rechtsgeschichte, wo sie zur Aufklärung dienten, vernachlässigt. Der Verfasser konnte bei der Abfassung seiner Arbeit freilich nur erst das bairische Civilrecht von Roth kennen, in welchem eine ähnliche Gruppirung weniger ansprechend ausgefallen ist. In Betreff des Stils wollen wir mit dem Buche nicht rechten; eine bessere Correktur wird für die zweite Auflage freilich geboten sein. Kräftig und klar ist die Sprache durchweg, und durch klassische Formen werden wir bekanntlich in unsrer wissenschaftlichen Litteratur nicht gerade verwöhnt. E. H.

---

## III. Le droit civil Neuchâtelois.

Cours professé à l'académie de Neuchâtel par *Henri Jacottet*, complété et publié par P. Jacottet, avocat et professeur de droit à l'académie de Neuchâtel. Neuchâtel, J. Sandoz, 1879 & 1880. In zwei Bänden.

Dieses Lehrbuch des Neuenburger Civilrechts stellt sich dar als einen Cursus, wie ihn Professor Henri Jacottet an der dortigen Akademie vorgetragen. Doch hat Letzterer nur einen Theil des Buches selber druckfertig ausgearbeitet. Den andern Theil besorgte nach dem Tode Henri Jacottets sein Nachfolger im Amt, P. Jacottet.

Neuenburg ist einer der Kantone, welche das Gewohnheits- und Statutarrecht früherer Jahrhunderte lange in Ehren gehalten und durch eine gute Praxis den modernen Verhältnissen möglichst entsprechend entwickelt haben. Die Namen eines de Boyve, Osterwald, Matile, Calame knüpfen sich an die Neuenburgische Rechtsgeschichte und beweisen genügend, daß es hier an fleißiger Arbeit nicht gefehlt hat. Um so mehr überrascht es, daß alsdann bei der Codification von 1854 und 1855 in

# Rechtsquellen des Cantons Freiburg.

---

## Das Stadtbuch von Freiburg von 1503.

In dem namen Gottes selenklich angeuangen. Amen. Wan als Job, der from geduldig heidisch küng, vnder andern synen sprüchen geredt hat vnd anzöugt, das an wellichen orten mangel ist guter ordnungen, das doselbs vil irrungen vnd widerwertigkeiten vbergossen vnd so verr durch die starken menner, die do all regenten representieren, dowider nit gebuwen, so werden vnd sind die ingeng aller tugenden so gar verrostiget, das die nit an merklich müg vnd arbeit wider mogen gebracht werden. Das haben nun nit allein die Römer, die die gröſten Comun, sunders die von Athenis, do anuenklich die wurzel aller menschlicher wysheit ist gewesen, darnach die von Carthago vnd ietzund in vnser gedechtnuß die beschyb herschaft der Venedigern nit an vrsach zeherzen geuast. Man geswygt der ersamen statt Nürenberg ordenlichen reformation, die sich der fußstapfen tapfrer regierung nit wöllen entfrömbden, sunders so hat si sich, als die bygen vs den blumen, die süssigkeit des edeln titel der fürsichtigkeit vnd wysheit vs zimlichen guten wolgestalten ordnungen teilhaftig wellen machen, durch wellich ersam. titel diser erlichen statt Fryburg vnd vnser aller notturft vnd from vordern, das das nit minder betrachtet, ir stand behalten, merklichen rum erlangt, ir vndertanen in gehorsamkeit vnd rum gesterkt vnd ir widerwertigen durch ir güt tapfer ordnungen zemachen von scherpfe irs fürnemmens gewyst. So haben wir der schulths, ret, vennr, sechzig vnd die zwei-

hundert der selben statt Fryburg, die ir statt vnd gemeind ouch ir herschaften vnd landen regiment represenentieren, geacht, vns gebüren solle, das wir zu handhab des heiligen rychs, dem wir an alles mittel zugehören, vnd vnser selbs eheſt, ouch vnser statt handueste, ordnungen vnd loblichen harkomens mit Gotts vorcht, von dem alle gnad vnd wysheit flüßt vnd ratsamen wolbedachten ordnungen nachuolgen ire fußstapfen vnd mit bedank, was inen nutz oder schedlich ist gewesen, das gut dorus kiesen vnd domit vnser statt vnd ir gelider in fridsamen stenden vnd ruwen behalten vnd irn widerwertigen mit tapferkeit begegnen vnd also vs inbrünstiger begird, so wir billich haben sollen, vnsern gemeinen nutz ze fürdern vnd all vrsachen ze swenden, die den selben hindern mogen, die vor gar alten zyten den Römern übel sind erschossen, als do sind gewesen heimlicher vnd eigner nutz, junger vnd vnuerswigner rat, hochvart, vnstreflichkeit des bösen vnd verachtung ir alten gesetzt. So sind wir mit gar wolerwegnem rat vber vnser statt handueste (die vns von seliger, loblicher gedechtnuß dem durchlüchtigen hochgebornen fürsten vnd herren, herren Berchtolden, herzogen zu Zeringen, wilend vnsern gnedigen hern stifter geben vnd für vnd für mit andern vnser statt fryheiten privilegia vnd gnaden von keysern vnd küngen sind bestettet worden) gesessen; die selben vnd ander vnser statt nutzlich vnd gut ordnungen für vns genommen vnd die, als hernach vnderscheidenlich wirt gemeldt (doch derselben vnser statt handueste, die wir zu halten gesworn haben, in alweg vnschedlich), ernüwert, bestett vnd, als wir keyserlicher vnd küngllicher volkomenheit macht haben, die gebessert, domit Gott der herr gelopt, syn wirdiger nam geeret, vnser regiment vnd wir selbs gebessert, die gerechtigkeit vnd das vrteil in glychem wesen vnd nach ir erfordrung menglichem beschyn, arm witwen vnd weisen geschütz vnd geschirmt vnd durch vnser gut policy vnd regiment frid, gut gemach, ruw, innerliche trüw vnder vns enthaltet vnd alle bosheit, vntrüw vnd falsch vffatz von vns geworfen

werden. Dorzu geruchen vns der almechtig ewig gott, die mutter aller erbermbd vnd vnser wirdiger patron vnd beschirmer der lieb himelfürst sant Niclaus ewenclich ze enthalten. Amen. Geben vnd gehandelt vf zinstag nach dem ingenden jarstag von Cristus geburt gezalt tusent fünfhundert vnd darnach im dritten jar vnder vnd in dem regiment vnser Wilhelmen velgen ritters Schulthn, peter von foussignier ritters alt Schulthn, Dietrich von Endlisper, rittern, Rudolfen von praroman, Vlmans von garmiswylr, Petern ramu, Jacoben von garmiswylr, Wilhelmen reyffs, Henslin reyffs, Franzen arsent, Hansen swytzers, Marti techtermans, Hans fryesen, Hansen mussiliers, Hans stossen, Willi stoibis, Johansen mestraux, Niclausen lumbarts stattschribers, Jacob vöguillis, Hentzman hennis, Hansen studers, Hentz lariz, Hansen wursts vnd Hansen techtermans, aller der reten, Hansen kromenstoln vennrs vf der burg, Hansen louppers, vennrs in der Ow, Antonin villings vennrs in der nüwen statt vnd Johansen weilliards, vennrs im spital.

1) Das dhein ordnung, so echt bestand haben vnd gehalten, nit sol gemacht werden, dann durch vnser ret vennr lx vnd ij^c. Diewyl als obstat diß göttlich werk ist allein angeuangen, ein gut regiment vnder vns zu machen vnd das, also gemacht, zu halten, so haben wir, dem tapferlich anzuhangen, an dem houpt wellen anuachen, von vns also geachtet, das zu fürdrung aller ruw vnd fridens not sy, dhein ordnung oder satzung werd gemacht, dann durch vnser ret, vennr, sechziger vnd zweihundert vmb willen, das solichen vnsern ordnungen dest trüwlicher gelept werde vnd niemans vnderstand dowider zu reden. Vnd harumb so haben wir geordnet vnd angesechen, das die satzung, so vnser vordern vf sant siluesters tag im jar gezalt vierzechenhundert vnd xxxix deßhalb hatten geacht, im wesen belibe, das als obstat, dhein ordnung sol gemacht werden, dann vor vnd mit vnserm kleinen vnd großen rat. Wellicher aber dowider tete, der sol ein ganz jar vs unser statt vnd burger ziln in leistung sweren vnd

dorin nit keren, er hab dann vor vnserm burgermeister zehen pfunt pfenningen vergolten. Doch so mogen vnser handwerk als von ir reisgesellschaften vnd hüser wegen vnd das ir handwerk vfrechtgehalten werden, vnder sich selbs wol zimlich ordnungen machen so verr das si sich ir lonen halb nüt vereinbaren vnd das solich ordnungen wider vnser statt vnd den gemeinen nutz nit syen.

2) Wider die vngehorsamen. Vngehorsamkeit ist ein söllich schedlich laster, das durch si an vil stetten vnd enden verergrung vnd zerstörung der land, stett vnd lüten zu manchen maln erschinen. Si ist ouch ein gebererin aller vneinheligkeit vnd besunders deren, die do vnder den mitburgern vnd inwonern entstand, in latin bellum ciuile genempt. Deshalb wir ob allen dingen ir bosheit bi vns nit wellen lyden. Dann die von vns gar vszerüten vnd ir behendigkeit zu vertilgen, so haben wir betracht, das vnser vordren ouch haben gewüst zu ermessen, was schadens dorus mag erwachsen durch das si diß nachgeschriben ordnung an gewychten stetten mit aller ir gemeind von statt und land zu halten gesworn vnd haben deshalb sölich ir ordnung hiemit bestetiget vnd ernüwert die also ist. Wann es sich begebe, douor gott sy, das einich vfrur, geschrei vnd bewegens vnder den vnsern zu statt, zu land oder im veld vferstunde oder einich zeichen wurden vfwerfen an vnsern kleinen vnd großen rats wüssen vnd willen, so wellen wir, als ouch das billich ist, das ein jeder vnsers Schulthn, vnser reten, vnser vennren oder der houptlüten gebotten, von sollichen vfruren zu stan gehorsam vnd gewertig sy vnd nit von synem eignen houpt das vnderstand ze tund, das zu solichen vnruwen dient. Dann wellicher dowider tett über das er von solichen sinen fürnemen ze stan von vnserm Schulthn, einem, zweien oder mer der reten, vennren oder houptman by sinem eid gemant worden were vnd iren gebotten solicher sachen halb nit gehorsam sin welt, der oder die sollen vmb das houpt veruallen sie mit dem teil alles irs guts so si mit wyb vnd

kind zu teilen haben. Item füegt es sich das einich geschrei in vnser statt vferstund von füres oder andrer nöten wegen oder vs andern vrsachen, was vrsachen das sin möchten, es sy tags oder nachts, so haben wir, allen vntrüwen inuellen zu begegnen, geordnet vnd gesetzt, das ein jeder der vnsern von stund an syner weri bewart sol ryten oder loufen an die ort vnd end do er ist geordnet vnd dorumb er dann hat gesworn, es sy zu den toren, vf die türn, vf der statt mur, zum für oder anderswo, an das sich iemans von solicher sinr ordnung, vs was geschreis oder rumor das syn möcht, wysen lassen, es were dann sach das im durch vnsern Schulthn reten oder vennren vs eruordren der notturft gebotten wurd anderswa hin ze loufen, dem sol er ouch dann gewertig sin vnd sich wider dheins der obgemelten stucken setzen, als lieb ihm sye, den eid zu halten, den ein jeder al jar vf Suntag nach sant Peters vnd Paulus tag von der fürs ordnung wegen sinem vennr tun sol vnd von alter har gewont ist.

3) Wider die so die gebott vnsers Schulths nit halten wellen. So sich begipt das durch vnsern kleinen rat oder durch vnser ret vnd lx oder vnser ret lx vnd ijc etwas geordnet vnd vnserm Schulths oder sinem statthalter so ie zu ziten sind beuolchen wirt, iemans einich gebott ze tun, so wellen wir, das solichen gebott menklich der vnsern gehorsam si syen wer si wellen. Erschynt aber iemans darin vngehorsam, der oder die, so dick das beschicht, sollen vnserm Schulths vmb iij ß pfenn. zu rechter buß veruallen syn, durch in oder sinen statthalter bezogen werden, es wer dann sach, das iemans einich gerecht vrsach oder ehaftig not dar wußte ze tun, die durch vnsern kleinen rat genugsam vnd volkomen wirt geacht.

4) Wider die so einich besampnung machten oder die gemeind wurden bewegen. Wir haben betrachtet, das vnrüwig, hebrig lüt vnd die do geneigt sind, vfloüf ze machen, gar bald dem gemeinen volk ein vrsach geben, sich wider ir oberkeit ze setzen. Domit aber solich vnruw, die ein gebererin

ist großer vneinheligkeit, abgestellt vnd vnser gemeind den eid trüwlich halte, den si vns jerlichen tut, namlich dem gestrags ze geleben vnd nach ze komen, so wir gemeinlich oder durch die merern hand ordnen vnd ansechen, vnd vnser amptlüt vnser satzung ze erstatten mogen helfen stark zu machen, so haben wir einhellenklich geordnet von vnsers, vnser statt vnd vnsers gemeinen nutzes wegen, das welicher der ist, es sy der reten, burgern, hindersessen, heimbscher oder frömbder, der von dißhin in oder vssertthalb vnser statt einich besampnung oder party wider vnser statt vnd statt ordnungen machent, die sy groß oder klein oder vnser gmeind bewegen, vmb was sachen das möcht syn, vnd einich tröwort bruchten, die zu solicher besampnung vnd bewegnus wurden dienen an vnsers Schulthß, vnsers kleinen vnd großen rats gunst wüssen vnd willen, der oder die sollen vns an alle gnad lip vnd gut veruallen syn. Es sol ouch ein jeder, so an vns etwas hat ze bringen, dasselb mit züchten vnd tugentlich tun vnd das halten, ob es joch wider sin meinung ist, so durch den merern teil vnder vns beslossen wirt. Dann welcher von sinem sitz stünde vnd mit einichem geschrei sin anligen fürbringen vnd domit vnsern rat vnd gemeind entrusten, bewegen oder an sin seil ziechen wolt, den behalten wir vns zu strafen nach dem vnd der handel ie erhöischt.

5) Wider die so einich ansleg tund. Welcher der ist, der einichen heimlichen oder offnen anslag wider dhein person tut, domit er in vnderstat an lip vnd gut ze schedigen an vnsers Schulthß vnd teglichen rats wüssen vnd willen, der sol fünf pfunt pfennigen vnser statt gelten vnd dorzu iar vnd tag vs vnser statt vnd burger ziln an alle gnad leisten.

6) Wie man leisten sol. Wir haben geordnet vnd angesechen, das al die, es sien frowen oder man, so in vnser statt sitzen vnd einungen begand, die do leistbar sind, si verschulden die in vnser statt oder vssem land, vs vnser statt vnd burger ziln leisten sollen die zit vs, so die ordnung wyst, wider die si getan hetten. Aber der landsman oder die frow so vssem

land sitzt, so einichen leistbaren einung verschult, es si in der statt oder vssem land, ist er hie disent der Sanen gesessen, so sol er enent der Sanen, ist er aber enent der Sanen gesessen, so sol er hie disent der Sanen als lang leisten als die ordnung wyst, do wider er gehandelt hette, vnd über dasselb wasser nit keren, er hab dann vor zu vnser statt handen die buß vergolten, so er verschult hette.

7) **Wider die so nit trösten wellen vnd wellich mogen heissen trösten.** Das Testament, das vns gott vf erden hat gebracht vnd gelassen, ist gewesen, das er vns für vnsern erbteil sinen heilgen friden hat gegeben, es si in siner geburt, in sinem leben vnd nach sinr vrstend, Alles zu einr bewysung, das wir sinen fußstapfen volgen, vnser herz, rat vnd gemüt zu handhab des fridens vnd ruw söllen richten vnd die allenthalben schaffen. Vnd so wir nu achten, das soliches durch vnd mit halten der trostungen, die vnder zwitrechtigen personen vfgenomen, gar wol dienen mag, — dann wo mangel der selben ersechen werden, so wachsen by ziten merklich vfrur vnd widerwertigkeiten, wir geswigen der partyen vnd des vnwillens, so dorus vnder den vnsern entspringen vnd vmb das künftig möchten ze erforgen sin — dorumb so haben wir, einigkeit vnder den vnsern ze stiften, angesechen vnd geordnet, das vnser Schulths, ein ieder vnsers kleinen vnd grossen rats, ein ieder vennr, burger, weibel, amptman vnd inwoner vnser statt vnd herschaften, der alten vnd der nüwen, niemans vsbedingt, sol vnd mag den gewalt haben, alle die heißen ze trösten, so gegen einandern in spennen stand, si sien man oder wyber, frömbd oder heimbsch, vnd ob das not ist, nit allein die, so in spennen sind, sunders die partyen, fründ, gesipten vnd anhenger solicher ir stössen. Vnd habend domit vnser vordern ordnung abgetan, die do wyst, das allein vnser Schulths, vennr oder weibel hatten die trostungen zu bieten, dodurch sich niemans mag widerwertig machen, dann das er schuldig si vf menglichs vordrung trostung ze geben. Wo aber iemans were, was stats,

wesens oder eigenschaft der si, frowen oder man, die von iemans mit guten vnderscheiden worten bis vf das dritmal ze tröften wurden ermant vnd die nach solicher dritten manung nit trosten vnd sich einicher fürwort oder abschlags dorin wollen gebruchen also das si über ein nit hetten wellen tröſten, der oder die, so bald das gewüßlich wirt eruaren, söllen angends angenomen, in gevenknuß gelegt, vierzechen ganzer tagen vnd necht, dorin ze blyben vnd dorus in mittler zit nit genomen werden, si haben dann vor solich trostung getan vnd demnach, so si vs solicher gevenknuß komen, sollen si ein ganz iar vs vnser statt vnd burger ziln varn vnd dorin nit komen, vnserm burgermeister syen dann vor zu vnser statt handen zechen pfunt pfennigen zu einung vergolten vnd bezalt.

8) Das einer an frömbden enden tröſten sol vnd einer dem andern trostung eruordren mag. Vnd vmb willen, das niemand der vnsern an frömbden orten vnd enden getroſt sich mög beschönen vnd entschuldigen, das er nit pflichtig si den ander, die vnsern ze tröſten, wenn er ze tröſten, als obstat, zum dritten mal wirt eruordert, durch das jemans möcht fürziechen, er were in einer frömbden statt, land, ort oder platz vnd deßhalb ze tröſten nit verbunden, doburch aber den vnsern zu ziten großer schad möcht widervarn, haben wir angesechen vnd geordnet, das die vnsern, es sien burger oder ingesessen, niemans vsbedingt, si sien wo si wellen an frömbden orten, söllen schuldig sin, vf ander der vnser dritten eruordrung ein andern ze tröſten, alles bi der buß vnd peen, in der nechſt vorgeschribnen ordnung begriffen.

9) Was der liden sol, der den friden oder trostung bricht. Vnd so nu bishar in vnser statt vnd landschaft vil trostung- oder fridbruch gar liechtlich sind beschechen durch das die buß vnd straf hievor gar klein ist gewesen vf die vnd gegen den, so sölich frid also haben gebrochen, haben wir, das übel fürzekomen, so wir dorus ersorgt, biß nachgeschriben ordnung angesechen, das welicher von dißhin über

ein trostung dem andern übel zu redt oder im vf sin schand vnd laster gat oder über im zuckt oder mit der fust oder mit stecken vnd andern dingen vf in slecht oder mit steinen zu im wirft vnd das werlichen ist eruarn, der sol xiiij tag inligen, dorzu zechen pfunt pfennigen vnserm burgermeister zu einung geben vnd den manot leisten. — Wundet er in aber, so sol er iij wuchen inligen, xxx pfunt gelten vnd ein jar vs vnser statt. — Ersticht er in aber, so sol er vmb das houpt vervallen sin. — Welicher aber der were, der vber ein geswornen trostung dem andern übel zu redt, im an sin schand gat oder in slecht oder vf in trengt oder zukt, der sol iij wuchen inligen, ein iar leisten vnd xxxj pfunt geben. Wundet er in aber mit verdachtem mut vnd an redlich vrsach, der sol vmb das houpt komen sin. Ist aber das einr ein andern über ein gesworonen trostung ersticht oder sunst vmb sin leben bringt, ab dem sol gericht werden als ab einem mörder, alles an gnad. Doch wo einer den andern in solicher trostung wundet oder ersteche vmb das er in by sinem wyb vf sin schand vnd laster gefunden oder das er sich sines lips vnd lebens hett sinen müessen erweren, wo er das vor vnserm teglichen rat vnd den sechzigen sweren vnd mit zweien fromen vnuerlümbten mannen bewisen mag, das solicher sin eid gerecht si, so wellen wir den teter nit allein des mords, sunder ob soliches das vrteil ervordert des totslags vnd aller ander peen ledig sin, so er deßhalb sunst möcht verschult haben. Vnd wellen doch hiemit nit verstan, das der verbunden si, einich bewisung oder zügnus dar ze tun, der den andern bi sinem wib vf sin schand vnd laster tags oder nachts gefunden hette. Dann die bewisung, deren hieuor meldung beschicht, sol allein langen vf das das sich einr sins lebens erretten muß.

10) Wie all bewisungen beschechen söllen. Die bewisung, do sich einr sins lips vnd lebens hat müssen retten, sol also beschechen, das der sich hat also müssen erweren vnd den andern gewundet, sol vor vnserm kleinen rat durch zwen

biderb vnuerlümbt man fürbringen, das er sich sins lips vnd lebens hat müssen erweren vnd das er den andern nit hat gewundet, dann in der gestalt das er sich sinen hat müssen, als obstat, erweren. Vnd soverr die selben zwen erber man den eid tund, das si dabi sien gewesen vnd das gesechen haben, das er sich des andern hat müssen erweren, so sol er dorumb nit gelten noch kein peen liden. Beschicht aber der freuel vf land, so mogen zwen erber lantzman dorumb bezügen.

11) Wie man bezügen sol. Wonn in dem mund zweier warhaftiger fromen vnverlümbt vnd vnpartyschen menner stat das vrteil, durch das die mogen vnd gnugsam sind einen ieden handel, den si müssen haben, zu bezügen, lassen wir zu, das der mund der warheit billich sin stat hab also das vmb al contracten, brief vnd ander sachen, so in vnser statt beschechen, zwen erber from burger mogen am rechten vnd sunst kuntschaft tragen. Vnd sol ouch dann denen vf irm eid ze glouben sin. Was aber vsserthalb vnser statt beschicht, dorumb mag ein ieder, er si burger oder ein gast, kuntschaft tragen, es si dann das er nit genugsam oder ein verlümbter man, dodurch er nit wirdig si, einich bewisung ze tun.

12) Wellich einzig personen mogen bezügen. All vnser statt amptlüt, si sien in vnser statt oder gebieten, mogen kuntschaft tragen vmb al die geschefft vnd handel, so ir empter berüren. Vnd sol dorin ein ieder für zwen man vf sinem eid ze glouben sin. Aber vmb al ander sachen, die ir empter nüt berüren, sollen si nit mer dann für ein person ze glouben sin.

13) Das der, so nit burger ist, wider den burger dhein kuntschaft tragen mag. Als hieuor ist gesagt, verstan wir nit, das einich diser vnser ordnungen sol wider vnser statt hantueste langen, so wir doch die ze halten haben gesworn. Dorumb so wellen wir nit, das der gast oder der vnser stattrecht nit tut, wider dheinen vnser burgern für iemans, er si burger oder nit burger, einich kuntschaft iendert tragen, dodurch

vnd mit er sinen eren vnd guts einichen schaden mog empfachen, dann bis an iij ß den. Domit aber alle erberkeit vnder vnsern burgern werd enthalten vnd dheinr derselben so gar verlassen si, das er, sölicher vnser hantueste getröst, iemans das sin verslachen wölt, so mog des burgers widersecher, er si burger oder nit, die kuntschaft, so im der burger sins burgrechten halb verworfen hat, vnsern vier vennren fürbringen. Die söllen dann die kuntschaftlüt vf irm eid verhören. Wirt dann der burger durch si sinr vntrüw erwyst, so sol er dem ienen das, so er im vnderslagen hette, gelten (bessern) vnd dorzu sin burgrecht verlorn haben. Es mag aber wol ein frömbder wider den burger kuntschaft tragen, wenn die kuntschaft erkant ist vmb al pactungen vnd geschefft, die sich vsserthalb der burger ziln begeben. Was aber innerthalb der burger ziln beschicht, dorumb mag der frömbd, als hieuor stat, wider den burger nit bezügen.

14) Das dhein fründ für sin fründ kuntschaft tragen mag dann in abrednus eelicher geschefft. Wellicher dem andern in der linien der gesipschaft bis zu der dritten staffel, die vnder vns wirt genempt zu den vierten (corr. dritten) kinden, anhört, der soll für in dhein kuntschaft tragen. Dann die mag ein jeder verwerfen. Wider in mag er aber wol kuntschaft tragen, doch die geschefft, die vf eetagen beschechen, vsbedingt. Dorumb mag ein fründ dem andern sin sach bewisen, angesechen, das söllich geschefft allein vnder fründen gemeinlich werden beslossen.

15) Wellich die sien, so dhein kuntschaft söllen tragen. Vnd domit all ersamkeit vnder vns werd enthalten vnd der from genieß siner fromkeit vnd der böß entgelt sinr boßheit, so gebürt vns nit ze liden, das der list des boshaftigen trüwlosen mönschen den fromen vndertrucken sol. Darumb so haben wir geordnet, das der so sich selbs willenklich erbüt, einen eid ze tun oder kuntschaft ze tragen ee im das vrteil solichs nachlasse, vnd der so sin burgrecht verlorn durch das er sich hat lassen überzügen, der wüssentlich meineidig vnd all die,

so ir eeren befleckt vnd offen verlümbt lüt sind, durch das vrteil sollen verworfen werden, jemans einich zügnus der warheit zu tragen.

16) **Das niemans den andern heiß liegen.** Wellicher burger dem andern burger oder wellicher frömbder dem andern frömbden sagt, er lieg, der ist vmb fünf schilling vervallen. Ob aber ein frömbder, ein jüngling oder einer, der nit burger were, einem erbern burger schmechlichen zuredt vnd in hieß liegen, ist ein ander burger dobi, der das hört, der dem selben zuredenden ein backenstreich gipt oder in flecht, der sol dhein buß gelten weder vns noch dem geschlagnen.

17) **Welcher dem andern vnwillenklich an sin ere redt vnd das beherten will.** Wellicher in boßheit oder in einem schalk oder mit verdachtem mut dem andern zu redt, das er si ein bößwicht, ein mörder, ein dieb, ein ketzer, velscher, meineidiger oder anders, das im an sin leben, ere vnd gut langt, vnd er das will beherten, der sol vf in bringen, das er ein sölicher man si, mit zweien fromen vnparthyschen mannen. Ob aber das nit sin° mag durch das er die kuntschaft nit vinden oder ob er si vinden wurd vnd si nit reden mag, verlümbdung halb ir eeren oder das der burger wer, dem an sin ere geredt ist, wider dem sins burgrechten halb der frömbd nit möcht bezügen, so söllend si beid ingelegt werden vnd sich dann in gevenknus die sach an dem zureder zum ersten erlütern, ob dem also ist, das der ein dem andern hat zu geredt vnd vngütlich getan. So eruorderten all recht wol, das er an sin statt stand also das er die straf liden, das der ander solt gelitten haben, wo er sich ein sölicher man hett gefunden. Aber vngehindert deß so haben wir geordnet, das sölicher swetzer vnd valscher zureder dem andern sin ere offenlich an der canzel, wenn allermeist lüt in der pfarrkilchen sind, söl widergeben, in entslachen vnd sagen, er hab vf in gelogen vnd im vnrecht getan. Dorzu soll er im sin kosten vnd smach nach vnser erkantnuß geben. Darnach so söl er vnserm

burgermeister zu einung geben vnd vsrichten zechen pfund pfennigen vnd vnser statt vnd burger zile vnd der lantzman sin parochiam ein ganz iar miden.

18) Das einer dem andern in einem zornigen mut vnd sunst mutwilliglich an sin ere redt. Ist aber sach das einr den andern in einem zornigen mut vnd sunst mutwillenklich an sin ere redet vnd das nit beherten wil, der sol in vor vnserm gericht entslachen vnd im sin ere bekeren, erkennen das vf in erdacht vnd erlogen haben, vnd vmb sechs pfunt pfennigen nach vnser alten ordnung sag sol er dorzu gestraft werden, die halb vnserm schulths vnd halb dem secher gehören söllen, demnach vs vnser statt vnd burger zile vnd der lantzman vs siner parochia sechs wuchen leisten.

19) Was frowen sollen liden, so der glichen zimlichen red vnd scheltwort bruchen. Welliche frow, si si erlich oder vnerlich, gemannet oder vngemannet, zu der andern in zornigem mut oder sunst spricht, si si ein hur, hex, mörderin, diebin vnd der gelichen scheltwort, die si vf si nit bringen mag, die sol ir ir ere widerkeren vnd an vnserm gericht offenlich sagen, si hab sollichs erdacht vnd erlogen vnd vnserm schulths vnd der widerpart sechs pfunt pfennigen geben. Doch so sind in diser ordnung vs geslagen die gemeinen frowen, so eine wider die andern redet.

20) Wider die öden wyber, so fromen ee vnd andern frowen an ir ere reden vnd sunst erlogen sachen wider vnd für tragen. Vnd domit die öden wyber ir schalkhaftigen bösen zungen halb also gestraft, das die fromen töchter, eewyber, witwen vnd ander vor inen geschirmt werden, so haben wir geordnet, das wellich ödes, verlümbtes wyb, so eins offnen, vnuerschampten lebens ist oder ist gewesen, einer frome tochter oder frowen, si si in der ee oder nit, an ir ere redt heimlich oder offenlich oder widerwertigkeit vnder fromen eelüten vnderstat zu stiften, durch das, das si erlogen böß sachen wider vnd für tregt, die sol an das halsisen gelegt

vnd darnach ein ganz jar von vnser statt vnd burger ziln für die ersten straf gewyst werden. Vnd ob si sich dorab dennoch nit wil bessern, also das si in die vordrigen boßheit wider redt, so behalten wir vns selbs vor, si aldann ze swemmen oder ertrenken ze lassen.

21) Wider die gotslesterer. Sidmaln wir die, als ob stat, vnderstan ze strafen, die iren nechsten menschen schelten vnd irn an ir ere reden, billich vnd vor allen sachen sollen wir die vngestraft nit lassen, die vnangesechen göttlicher gütigen barmherzigkeit Gott vnd al sin liebi heilgen durch ir valsch vnd vngütig zungen vngelestret nit mogen vnd wellen lassen, Harumb das wir dem göttlichen zorn empfliechen, in den wir gar liederlich möchten valloen, wo wir solich gotslestrer vnder vns vngestraft wurden wandlen lassen, so haben wir geordnet vnd angesechen, das wellicher von dißhin, es sien frowen oder man, in einem schalk vnd besinnter boßheit einichen vngewonlichen swur tut vnd vnsern herrn, sin marter, sweiß, wunden, kraft, anmacht vnd der glich vngewonlich swür vnd vnser lieben frowen ir gelider vßhept, die ein mitlerin ist zwüschen gott vnd vns, das der gestraft werde, als dick das beschicht an vnser kilchen buw vnd fünf pfunt pfennigen oder aber, wo er das nit vermag, für die fünf pfunt fünf tag vnd fünf nacht zu wasser vnd brot in geuenknus in lige zu vnd für ein buß vnd abstinenz begangens freuels. Dann als si gott mit ir gotslestrung enteren, also achten wir zimlich, das si dogegen sin hus helfen zieren, es si mit irm gut oder kestigung irs lips. Vnd behalten vns doch nit destminder vor, sölich gotslestrer vnd lesterin an irm lip oder leben ze strafen nachdem vnd ir begangnen mißhandel wurd eruordern. Wellicher aber sunst in zornigem mut oder mutwillenklich gewonlich bös swür tund, als do einr vs böser gewonheit swert bi unsers herrn blut, der sol für ieden swur fünf schilling geben an vnser kilchen buw. Vnd söllend all die so solich bös swür, si sien gewonlich oder vngewonlich, hören, die gotslestrer vnsrem kilchmeier

angeben oder aber in der peen sin, so sölich gotslestrer verdient haben, die von in sol bezogen werden.

22) Wider den burger, der den andern burger mit gewapneter hand wundet in boßheit. Wellicher burger den andern burger in oder usserthalb unser statt und burger zile mit gewopneter hand in einer boßheit wundet, der ist umb fünf pfunt zu einung veruallen und sol ein jar us unser statt und burger zile sweren und in die statt widerumb nit komen, er hab sich dann vor mit dem verwundten verricht. Wo aber der gewundet ze hert sin wölt, sich mit dem andern ze verrichten umb willen das er in die statt nit wider keren möcht, so sollen aldann unser schulths und kleiner rat den gewalt haben, solich wundeten ze verrichten. Also wellen wir ouch verstan, das dise satzung gehalten werden sol, wenn ein frömbder den andern frömbden wundet zu statt und zu lant.

23) Wider die frömbden, so den burger schlachen oder wunden. Slecht ein frömbder, es si inner- oder usserhalb der burger ziln und in nit blutruns macht, so sol er an einen stock gebunden und im die hut sins houpt abgezogen werden. Doch so behalten wir uns vor, das zu miltern mogen. Wundet er in aber oder macht in blutruns, so sol er vor allen dingen verbürgen unserm schulths, umb sin buß gnug ze tun und den verwundten gerecht alhie zu werden. Vindet er aber nit bürgschaft, so sol ine unser schulths lassen inlegen als lang bis er ime sin buß und dem burger ouch sin buß vergilt mit abtrag des scherers und sins empfangnen smerzens und schadens. Ob aber innerhalb der burger ziln allein der burger den frömbden slecht, so sol er unserm schulths dry pfunt und dem frömbden dry schilling gelten. Macht er in aber blutruns, so sol er dem schulths dry pfunt und dem frömbden ouch iij ß gelten.

24) Wider den, so den andern in boßheit werfen und stoßen wurd. Welher den andern stoßt oder wirft in einem zornigen mut, er si burger oder nit, der ist unserm

burgermeister vmb dry pfunt veruallen vnd sol sechs wuchen vs vnser statt vnd burger ziln sweren.

25) Wider die so mit vngewapneter hand über einandern tringen. Welcher über den andern in zorn tringt mit vngewapneter hand, der sol vnserm burgermeister 1 ℔ v β gelten zu einung.

26) Wider den so mit gewapneter hand über den andern tringt. Welcher über den andern in zornigem mut tringt mit gewapneter hand oder mit vsgezugktem messer, der sol vnserm burgermeister dry pfund zu einung gelten.

27) Wider den so zu dem ersten mal zuckt. Welcher über den andern mit blaßem messer zuckt zu dem ersten mal, der sol ein pfunt fünf schilling vnserm burgermeister gelten vnd xiiij tag vs vnser burger ziln leisten.

28) Wider die so zu iemans werfen wellen vnd den stein in behalten. Ist sach das einr zu dem andern ein stein wirft vnd den von der hand laßt gan, der sol, als das hieuor stat, vmb dry pfund pfennigen veruallen sin vnd ein manot leisten. Behalt er aber den stein in der hand also das er sich hat zewerfen verwegen vnd nit wirft, der sol fünf pfunt zu einung gelten vnd zwei manot leisten. —

(Hier folgt die Lücke eines Blattes.)

29) Wie man buwen vnd die muren vf füeren sol. Wellicher in vnser statt ein mur vf füert, den sol sin nechster nachgebuwr zum halben teil der selben helfen nach erkantnus der schatzung deren, so von vns zu buwbeschowern geordnet sind also das er im eintweders das houptgut oder den gepürlichen zins douon geben, der ouch für al ander zins, die vf dem selben hus sin möchten, gan sol. Ob er aber die mur nit wölt helfen zaln, so sol doran nütz leinen noch an die muren buwen lassen alles by der buß dryer pfunden, die jener verschult so dick er dowider tut. Bezalt er aber die mur, so vnder dem tach ist, nach der schatzung, so mag er wol daran buwen vnd leinen. Wölt er aber den übrigen teil föl-

licher mur zum halben teil nit zalen, das für das tach vsgieng, so mag der, der die mur hat vsgefüert, ein pfenster oder mer in der mur, die für das tach vf gat, machen vnd das vergetern laßen, ob er wil, zu einer bewysung, das die mur allein sin ist, so für das tach vs gat. Aber sinen nachgebuwern oder sinen nachkomen sol dorumb vnuerzigen sin, sin hus ouch vf ze füeren mogen, so es im geliept so verr das er dem andern, des die mur ist vnd die pfenster hat lassen machen, die nur halb bezal, so für das tach ist vf gangen, nach dem vnd die geschetzt wirt. Vnd wenn das beschicht, so sol der ander sin pfenster vermuren, die er vor in der mur hat machen lassen zu einem vrkund, das er die mur allein hat bezalt. Vnd also wenn sin nechster nachgebuwr die mur wil bezalen, so mag er buwen, es si dann sach, das der, der do wölt vf buwen oder sin vorfarn sich gegen sinen nachgebuwern, der die mur hat vf gefüert, hetten verschriben, das er nit bedörft sin hus witer vf füeren. Aber sunst all ander brief, so iemans möcht haben, die söllen niemans hindern ze buwen als hoch es im geliept. Vnd vmb willen das vf das künftig nütz inrise, do-durch iemans sol gehindert werden, in die höche nit ze buwen mogen, so haben wir angesechen, das niemans sin hus sol verpenigen oder verkoufen mit einicher vorbehaltnus, das sin nachgebuwr sin hus nit vf füeren mög. Dann wir sölich brief, so also gemacht wurden, wir hiemit kraftlos vnd vnnutz erkennen.

30) **Wie der burgermeister all die soll fürnemen, so mit gewapneter oder vngewapneter hand über einandern tringen oder iemans blutruns hetten gemacht.** Vnd so wir achten, das al diß vnser ordnungen, si sien vor oder nach geschriben, die einungen ertragen, vnnutz weren, wann niemans wurd dorzu gesatzt, so der selben über-treter ersuchen vnd mit dem rechten beiagen wurd, so haben wir von vnsers gar alten gebruchs wegen soliches vnserm bur-germeister beuolchen vnd angehenkt, domit das do werd erlütert, wie durch in solich einunger werden für genomen vnd jeder

gestraft werde nach der ordnung do wider er gehandlet. So haben wir geordnet das so jemans mit gewapneter oder vngewapneter hand wirt überluffen oder so jemans zu dem andern tringt, wirft oder slecht oder jemans den andern blutruns macht vnd das kuntbar wirt, das söliches ist beschechen innerthalb vnser statt vnd burger ziln, namlich vf offner straß vnd vssertbalb den beslüssen, das ist zu verstan vssertbalb eins huses, so sol der burgermeister, so bald im das zu wüssen kumpt, es si mit clag oder an clag, die selben für nemen vnd mit recht bejagen. Ob aber die sach des überloufens mit blossem messer oder mit gewapneter hand vssertbalb den vorgenempten ziln beschicht, so sol dorumb der burgermeister niemans fürnemen, es wurd im dann geclagt, es wer dann sach das do blutruns were. Dann so sol der burgermeister das für nemen, wo es joch beschechen si mit gewapneter hand, wenn es im zu wüssen wirt souerr das es vf niemans herrlikeit beschechen si. Dann wir menklichen bi siner herrlikeit wellen beliben lassen.

31) Wie der burgermeister nütz hat für ze nemen, was vf den geselschaften beschicht, das do selbs wirt verricht. Begeb es sich aber, das jemans vf vnsern recht geselschaften, die jetz sind oder vf das künftig werden möchten, mit slachen, zucken, tringen, stoßen, werfen oder mit wundeten, doch den todschlag vsgescheiden, einichen einung begieng, so mogen die geselschaften das vnder ein andern behalten vnd die partien verrichten. Vnd wie si das verrichten, do by sol es beliben an das jemans dorzu witer ze tun hab, es were dann sach, das der handel, dorumb der stoß erwachsen were, vns oder vnser statt berürt, das setzen wir hindan. Dann wider die sol dhein fryheit der geselschaft, wie groß si ist, nütz haben ze handlen. Ob aber die in der geselschaft nit mag verricht vnd dem burgermeister üzit werd ze wüssen, es si geclagt oder nit, so sol er die einunger fürnemen, als ob stat, vnd dorin ganz nieman schonen.

32) Was geselschaften das recht haben sölen,

sölich obgemelt stöß ze verrichten. Domit vnd man wüssen mog, wellich oder was geselschaften wir achten, die sich solicher fryheit haben ze behelfen, das sind die jeger, kremer, gerber, pfister, metzger, smid, tuchbereiter, weber, snider, schuchmacher vnd al ander vnser statt handwerklüt, die vmb das künftig hüser koufen vnd recht geselschaften mit vnserm willen vf richten werden. Dann in den übrigen geselschaften, die wir achten als wirtshüser, wynhüser vnd tafernen, wöllend wir nit, das sölich fryheit si, dann das der burgermeister die wol fürnemen mag, die im für komen, einichen einung doselbs verschult haben.

33) Wie der burgermeister das nit hat fürzenemen, so vssem land in jemans gerichten beschicht. Vnd diewyl wir begern, das nach besag vnser statt handueste vnser burger bi ir gewerd vnd irm rechten, so wellen wir ouch, das si bi irn buß vnd freueln beliben, so mit slachen, wunden, werfen, tringen vnd der gelich sachen, die do peen vnd einung ertragen, vf si vnd hinder ir herrlikeit beschechen, von vnserm burgermeister vnersucht, souerr das die leistungen von irn lechenlüten erstattet werden in der gestalt, als das hieuor in der ordnung, wie man leisten sol, ist gemelt.

34) Wie sich der burgermeister der obgemelten einungen sol ervarn, durch wen vnd in was alters einr sin sol. Vnser burgermeister sol sich obgemelter vnd nach geschribner sachen, so einung ertragen, durch zwen gezügen oder mer, ob er die gehaben mag, eruarn in biwesen zweier vnser reten. Vnd söllen die gezügen ob achtzechen jar alt sin, wiewol ein jeder, der vierzechenjerig ist, buß verschulden vnd ouch wider in verschuldet werden mag.

35) Das der burgermeister dhein eruarung tun sol durch ein person, die einung nit bezalen möcht. Ob iemans einung verschult, so sol (er) über den dhein bewisung haben vnd nemen von personen, so nit statthaftig sind, einung ze bezalen wiewol buß oder einung mogen verschult werden

wider den, so einung nit bezalen möcht vnd ouch einr, der einung nit mag bezalen, einung verschulden mag.

36) Wie dem burgermeister mag ze glouben sin des eruarens bi sinem eid. Vnd vmb willen das jemans vnserm burgermeister nütz fürziechen mog, so haben wir gesetzt, wenn der selb burgermeister wil vnd mag sprechen, das er bi sinem eid hab ein sach eruarn, wie sich das gezimpt, so sol es dobi bestan vnd niemans dorwider ützit fürwenden.

37) Wider den, so dem andern vor rat oder gricht smechlichen zuredt oder den rat oder gricht entrüstet. Ein statt beswert die sünd fürer, dann die andern, deßhalb ein sünd streflicher ist fürer dann die andern doburch minder vor einem erbern rat vnd an der statt des vrteils sol gefreuelt werden dann an andern enden. Dorumb so haben wir georbnet, das wellicher in vnserm rat oder an vnserm gericht dem andern schmechlichen zu redet oder in heist liegen oder den rat oder das gericht entrüstet, der ist vmb jedes mal so er das tut vmb iij ß den. zu rechter buß veruallen vnd sol ein manot leisten. Ob aber jemans an dwederm vor rat oder gericht den andern in boßheit stieß oder vf in trunge, der ist vmb v ß den. komen vnd sol dry ganzer manot leisten. Vnd ob villicht vnser Schulths oder sin statthalter nit zit noch wil hetten ze fragen vmb solich sachen ze erkennen, so sol er aber des ersten mals, so er souil rats gehaben mag, fragen was dorumb recht si vmb willen das vnser burgermeister dem jenen mit dem rechten mog fürnemen. Wellicher aber an dem end vnd vffem rathus über den andern zuckt, der ist vmb x pfunt den. veruallen vnd ein iar vs der statt sol er leisten. Vnd wundet er in doselbs, so sol er die peen dortzu tragen, so die ordnung wyst wider die, so einandern blutruns machen. Heist einr dann vffem rathus, im rat oder am gericht einen der räten liegen, so kumpt er vmb x pfunt den. Heist er einen der sechziger, vmb v ß den. vnd einr einen der burgern vmb iij ß den.

38) Wie man die einung verburgen sol vnd der

do einung verschult hat swern sol in die leistung vnd von dem, der einung nit mag verburgen vnd wider den oder vor dem burgermeister flüchtig wirt. Item wir haben geordnet, das wellicher mißhandelt oder der obgeschribnen einung einen oder mer verschult, das der angents sol verburgen solich einung in acht tagen ze bezalen vnd sol sweren in acht tagen vs der statt vnd burger ziln ze gan vnd zu leisten als lang als er leisten sol. Vnd ob iemans, der einungen verschult hett, den einung nit möcht bezalen oder verburgen vnd für solich sin vnuermogen swert vor vnserm burgermeister vnd zweien der reten, der sol vs vnser statt vnd burger ziln sweren vnd niemer wider dar in komen bis das er sin einung bringt. Wellicher aber widerspennig wirt dem, so ob stat, oder sunst flüchtig wirt, den sol vnser burgermeister, wo er in in der statt vnd statt ziln betreten mag, lassen vachen. Vnd sol also xv tag gefangner in ligen von sinr vngehorsame wegen. Vnd nach den xv tagen so sol er den obgeschribnen eid tun vnd dem darnach geleben, so ob stat.

39) Wider den so vs gesworn hat vnd wider in die statt kompt vor vnd ee er vsgeleistet hat. Wellicher ze leisten hat gesworn vnd sich doruf vs vnser statt vnd burger ziln ze leisten gefüegt hat vnd wider in vnser statt vnd ziln kompt vor vnd ee er sin zit vs geleistet hat, (sol) für ein meineidiger gehalten vnd sinr eeren entsetzt vnd gestraft werden.

40) Wider die so vor vnserm burgermeister flüchtig werden. Durch das die einunger vngestraft nit beliben, die do in der statt verborgenlich wider vnd für gand durch das der burgermeister sinr pflicht gegen inen nit nach komen mog, so haben wir geordnet, das vnser burgermeister zu vnserm Schulths vnd zweien der reten komen vnd fragen, ob solicher flüchtiger icht vs gerüst werden sol von sinr vngehorsame wegen, das man ouch tun also das man in angends verschrien sol. Vnd wellicher solich flüchtigen über solich verschyn

(verschrin) huset, höfet oder vffenthalt, dem vnser statt vnd burger ziln verbotten sind, der ist vnd sol veruallen sin iij ꝉ͞ʒ den. vnd sol ein manot leisten, er mog vnd well dann sweren, das er von solichem vsschrien vnd verbot nutz gewüßt hette. Albann sol er des mals ledig sin vnd sol der burgermeister den durch clag oder das er es sunst gewüst hat, mit recht fürnemen.

41) Das vnser burgermeister dhein einung fürnemen sol, der do verjaret ist. Von dheinen einungs wegen sol vnser burgermeister niemans beclagen noch fürnemen, der vor jar vnd tag beschechen ist, er werd im geclagt oder sunst zu wissen getan. Dann was einung oder freuel verjaren, die im jar nit fürgenomen werden, darumb sol dhein rechtvertigung mer beschechen, es wer dann sach, das einr flüchtig gewesen were also das man in nit mogen anlangen. Also sollen ouch all veruallen buß in jarsfrist von dem tag an ze rechnen als si erkant, bezogen. Wo es aber nit beschicht, so sol dauon nit mer nach gefragt werden.

42) Wie man pfenden sol. Welcher burger, ingesessner oder landsman vmb was sachen das sin möcht vnderstünde, iemans mit gewalt ze pfenden vsserthalb vnser statt vnd herrlikeit an vnsers Schulthßs vnd der reten vrloub, so er bi im gehaben mag, der sol vmb fünf ꝉ͞ʒ zu einung veruallen sin vnd sol ein ganz jar vs vnser statt vnd burger zil sweren. Wellicher ouch mit im gieng oder ritte, solich pfandung mit gewalt vnd an vrloub also ze tun, der sol aber dry pfunt zu einung gelten vnd sol sweren ein manot vs vnser statt.

43) Ob jemans were, der den andern vmb sin recht, das ist zu verstan vmb gichtig schulden oder vmb schulden, dorumb vrkund, brief vnd sigel legen, pfenden wölt, ist der schuldner in der statt gesessen oder das er sitzt vffem land, vf sin eigenthumb also das er dheinen herren hab, so sol er solich pfandung tun mit vrloub vnsers Schulthßs vnd sins statthalters oder vnsers großweibels, wo er si nit gehaben mag, so

verr das solichs mit vier der reten beschehe, ob man die gehaben mag. Ist aber der schuldner vssem land gesessen, so sol er vmb sin gichtig oder verschriben schuld gepfendet werden mit vrloub sins herren, vf den er sitzt. Vnd ob sin herr nit wölt erlouben, das man sin lechenman vmb sin schuld pfenden sölt, so mag der gelt, er si burger oder nit, solchs vnserm Schulths oder statthalter clagen vnd der dann gewaltig sin, im ze erlouben, solichen sinen schuldner ze pfenden.

44) Durch wen man pfenden sol. All pfandungen, die, als ob stat, mit vrloub zu gand, sollen beschechen in der statt durch den weibel vnd sunst niemans, aber vssem land durch si, die landweibel oder der heren amptlüt vnd amman, vnder denen die schuldner sind gesessen.

45) In was gestalten der do flüchtig ist gepfent werden mag. Wer nit der statt recht tut, das ist zu verstan wellicher frömbd ist vnd von schulden oder andrer sachen wegen flüchtig wirt oder in vnser statt heimlich kompt vnd sich vor sinen gelten verbirgt, den mogen sin gelten, die recht burger sind, vmb ir schuld an ir vrloub pfenden oder arrestieren deweders inen baß gevellt. Were aber der gelt nit burger, so sol er das mit vrloub tun, es wer dann sach das er in sorgen müst sin das dozwüschen im der schuldner von hand komen, so mag er in, als ob stat, an vrloub pfenden vnd verbieten, wo er bi sinr trüw an geswornen eids statt mag behalten, das er allein von sölicher sorg wegen in hab also gepfent vnd verbotten.

46) Wie sich burger oder nit burger gegen einandern mit der pfandung halten söllen. Ein jeder burger mag den andern burger, der sin bürg ist, von solicher bürgschaft wegen vssertḣalb sinem hus frylich vnd an iemans vrloub pfenden. Aber vmb die schuld so sol er in pfenden mit vrloub, als obstat. Vnd ob ein frömbder, der nit burger, der ein ritter, priester oder ordensman were, eins burgers bürg ist vnd wirt, in vnser statt kompt, so mag vnser burger,

der gelt mit vrloub vnsers Schulthss sölichem bürgen alles das sin versperren, so er in der statt hat, vnd sunst nit mit gewalt nemen. Ist aber der bürg oder schuldner, der frömbd vnd nit in vnser statt vnd lantschaft gesessen were, weder ritter, priester noch ordensman vnd er in vnser statt kompt, so mag in vnser burger vmb sin gichtig oder verschriben geltschuld frylich vnd an jemans erloupnus pfenden.

47) Was der liden sol, der einem weibel das pfand verseit. Ist es sach, das jemans, er si burger oder nit, einem weibel oder amman ein pfand versagt vnd sich vmb sin gichtig oder verschriben schuld nit pfenden lassen wil oder dem weibel, so er gepfent were, das pfand mit oder on gewalt wider nimpt, der sol, ist es in der statt oder vffem land vf sin eigenthumb gesessen, vnserm burgermeister zu einung iij ℔ den. veruallen, hat er aber einen herren, demselben sinem herrn vmb iij ℔ den. zu rechter buß veruallen sin vnd nit dest minder demnach ze erwarten sin, das in sinem kosten, das ist ein pfunt, im durch vnsern grosweibel nach dem vnd im das vnser Schulths oder der herr des lechens erlouben oder heißen, sin hus vnd geheld vfgebrochen vnd dorus souil pfender genomen vnd getriben werden, die dem gelten vmb sin vsstenden schuld genugsam sien. Vnd sollen weibel oder amman sölichs bi irm eid vnserm burgermeister kund tun.

48) Das die weibel vnd amman ee zu den varenden dann den ligenden gütern grysen söllen. Wir haben geordnet vmb wellen, das jederman dest richtiger bezalt werden mag, das vnser weibel vnd ander amptlüt, so zu pfenden geordnet sind, die varenden güter der schuldner al diewyl si deren vinden, pfenden vnd die ligenden nütz angrysen söllen; bis der varenden nütz mer ist.

49) Das man dhein harnesch sol verpfenden. Wellicher dem andern sin harnesch oder waffen verpfent, der ist vnserm burgermeister zu einung iij ℔ pfennigen veruallen.

50) Wie man die varenden pfender vertriben

sol. Ob iemans das pfand, so im der weibel gipt vnd sins bürgen oder schuldner ist gewesen, xv tag behalt vnd hinder im hat, so mag er dasselb vor vnserm spital, vor dem sod, vffem platz oder vor dem sarbom in der nüwen statt vffen nechsten samstag, der do kompt nach solichen xv tagen al die wyl es tag ist von der ersten stund bis zu angender nacht oder an vnserm gericht (verkoufen). Ob er aber dasselb in der statt oder am gericht nit mag verkoufen, so er es xv tag hett behalten, so mag er das sunst soglich verkoufen vnd es hinfüeren do hin es im geliept. Vnd ob der, des das pfand ist, denselben gelten mit dem rechten anlangt vmb das er sölich pfand vnrechtlich hin verkouft, wo der gelt mag bi sinem eid sweren, das er das pfand recht vnd redlich hat verkouft, so sol er von dem schuldner ledig sin, vnserm Schulths oder andern richtern vnsers gerichts irn kopf wyns das ist vier schilling alzit vorbehalten, so inen von jedem verkouften pfand am gericht von alter har gehört hat. Ob aber der schuldner dem gelten das pfand selbs gipt, so ist dem gelten bi sinem pfand also ze glouben, das er dasselb, wann er das acht tag behaltet, am nechsten sampstag oder an vnserm gericht, als ob stat, mag verkoufen vnd für sin güter demnach behalten so verr das solicher verkouf durch den weibel dem schuldner oder dem bürgen in acht tagen zu wüssen getan werd von dem tag hin ze rechnen, das solich pfand verkouft worden were. Vnd so sölich acht tag verschinen vnd niemans komen were, der dem köufer hette gebotten, die hand ab solich pfand ze tun, so sol der köufer dem gelten sin erkouft pfand wider geben vnd bekeren vnd dann der gelt, so im sölich remissif vom köufer beschicht, bi solichem pfand, wie ob stat, gerüwiget beliben vnd das für eigen gut behalten, ist echt das pfand varend gut gewesen, in welichem varenden gut wir benemen silber geschirr, bargelt, husrat, geltschuld, ein slecht lechen, spycher vnd alles das do zerleit, gefürt vnd gezogen werden mag. Wir wellen ouch verstan, das wenn der schuldner sinen gelten pfender gipt, so sol vnd mag er die vor dem spital ver-

koufen. Gipt aber der weibel einem pfender, so sol er die an vnserm gericht nach xiiij tagen verkoufen vnd vnserm Schulths sin kopf wyns davon verlangen.

51) Wie man die hüser vnd schüren verkoufen sol. Wirt aber einem sin hus oder schür vmb sin schuld oder bürgschaft verpfent vnd solich pfand xv tag, als obstat, so mag der gelt nach solichen xv tagen das verkoufen vf tagen vnd an dem end, als ob stat. Gipt im dann der köufer sölich pfand wider in, also das im niemans hat gebotten, die hand dorab ze tun, so sol nach bekanter vrteil vnser großweibel den gelten in posseß vnd gewerd setzen des verpfenten hus vnd geschirrs vnd alles des so dorinnen ist, ob er echt das mit dem hus oder der schür verpfent hette. Vnd zu einem vrkund des so sol er ein span vs der türen howen, dem gelten den geben vnd dem schuldner gebieten, vs solichem hus ze ziechen. Vnd so das beschicht, so sol der gelt dasselb besließen mit allem dem, so dorinnen ist, den slüssel zu im nemmen vnd jar vnd tag solich hus vnd schür offenlich also possidieren. Beschicht im dann do zwüschen von niemans intrag, so sol er demnach das besitzen als sin eigenthumb von menglichem vngehindert. Verpfent aber einer blos ein hus oder schür vnd nit das, so dorinnen ist, so mag er das nit possidieren al diewyl ützit do belipt, das des schuldners ist gewesen.

52) Wie sunst all ligend stuck, als acker, matten, zins, zechenden sollen veruertiget werden. All zins, zechenden, acker vnd matten, all lechen vnd sunst all ligend güter sollen vmb geltschulden vnd bürgschaften verpfent, verkouft vnd veruertiget werden, als hieuor der hüser halb stat, dann so vil das an statt des spans der großweibel ein mutten zu bewysung, das des der gelt in gewerd gesetzt werd, vshowen oder graben vnd dem gelten die geben. Der sol ouch dann dem schuldner gebieten, sich solicher verkouften zinsen, zechenden vnd gütern nützit an ze nemen, sunders die dem

gelten sin (halb)*) jar vnd tag possedieren vnd im die frucht vnd nutz dauon verlangen ze lassen. Dann ob in dem jar vnd tag von der veruertigung hin niemans sunst gebüttet, die hand ab ze tun, so sol er nach solichem jar vnd tag das als sin eigenthumb von menglichem vngehindert besitzen vnd haben.

53) Was der liden sol, der sich ab vnd vs einem veruertigten hus nit keren wil. Vnd wann, als ob stat, ein ligend stuck veruertiget were vnd sich der nit darab keren wölt, der das in hielt vnd das also hett veruertigen lassen, über das im durch vnsern großweibel nach solicher veruertigung gebotten were, die hand dorab zu ziechen vnd dem andern, so das veruertigt hett, das besitzen ze lassen, so sol der vngehorsam als dick vnd vil im das gebott beschicht, vmb vj ℔ den. zu rechter buß veruallen sin. Die sollen halb vnserm Schulths vnd halb dem secher beliben vnd sölicher vngehorsamer, wo sölich straf der buß nit helfen wölt, von sinr vngehorsamkeit wegen von vns witer straf ze erwarten sin.

54) Von dem für gebieten. Wellicher in vnser statt von dem andern recht ze haben begert, der sol im durch vnsern weibel fürgebieten lassen vnd vffem land ouch durch denselben oder durch den landweibel oder durch des herren amman, vnder dem der angesprochen teil sitzt. Vnd zu dem fürbieten, so der weibel tut, so sol er verbunden sin, ob er echt dasselb weist, dem angesprochnen teil die vrsach des fürbitens zu sagen vmb willen das der cleger vf den, dem er hat fürbieten lassen, nit anders mag behalten, dann das, dorumb er in für recht hat vordern lassen. Wellicher dann vnser reten der xxiiij einen wil fürbieten lassen, der mag das vffem suntag vnd sunst dheinen andern tag dasselb tun, dann sunst so sol er zu artwurt nit verbunden sin.

55) Wie lang ein jedes gebott, das do nit von mund an mund beschicht, bestan sol. Vnd diewil vs vnserer alten loblichen gewonheit all vnser statt empter all

*) Das Eingeklammerte gestrichen.

jar zu sant Johanstag von vnsern amptlüten vfgeben vnd durch vns ernüwert werden, so achten wir zimlich, das ein jeglichs fürbott, so doch vnser weibel aldann ouch gesetzt werden, von einem sant Johanstag zu sunwenden zu dem andern weren sol vnd nit lenger. Vnd sol sich das also verstan. Hett eins dem andern allein acht tag vor sant Johanstag fürgebotten, so sol dasselb fürbott nit lenger, dann bis zu sant Johanstag, glych darnach volgig, weren vnd kraft haben.

56) Wenn das gebott von mund an mund beschechen vnd wie die klein buß ingezogen werden söllen, so am gericht vallen. So einem fürgebotten wirt, als ob stat, so mag der, der do hat fürbieten lassen vf den andern, die ersten, andern vnd dritten clag dry tag, die nechsten von dem fürbott hin nemen. Vnd sol der, vf den die clag genomen wirt, für den ersten tag nit geschadigt, aber vmb den andern, durch das er sich nit verspricht vnd das gericht verachtet, so sol er vmb vj ß, vnd vmb den dritten tag vmb ix ß gebüßt vnd dieselben buß söllen durch vnser weibel jerlich nach den vier fronuasten ingezogen vnd die dorumb gepfent werden, so die verschulden. Dauon sol vnserm Schulths der dritteil werden vnd gelangen. Aber die buß so in solicher gestalt vf vnser landschaft vallen, das ist zu verstan die vnser landlüt verschulden, söllen vnserm landgericht beliben, dasselb dorus ze zalen (vnd was überblipt, das sol den herren der leenlüten veruolgen), vnd doch die grossen bußen der dry ℔ so an vnserm statt vnd landgericht vallen, hindan gesatzt. Die sollen vnserm Schulths oder den herren ganz beliben vf die die gebüßten sitzen)*). Ob aber einr das fürbott, so im beschechen were, vnd das gericht also verachten, das er nit wurd erschinen, so sol vnser groß oder klein weibel vf des ansprechenden ersuchung dem versprecher von mund an mund an das gericht fürbieten. Vnd sol sölich gebott im persönlich beschechen vngehindert des, das im das erst fürbott ouch persönlich möcht beschechen sin,

*) Das Eingeklammerte später gestrichen.

mit solicher lütrung: were der in vnser statt, dem solich gebott an mund beschechen sölt, vnd sich aber der selb verbergen oder aber flüchtig wurd vor dem weibel also, das er in sinem hus nit möcht gefunden werden, nachdem vnd in der weibel zu dem dritten mal gesucht hette, so sol vnser weibel das vnserm Schulthß oder sinem statthalter des gerichts zu erkennen geben. Vnd dann so sol im mit rechtlicher bekantnus solich fürbott von mund an mund zu hus vnd hof beschechen. Vnd wenn das ist beschechen, so mag er sin sach beheben bi dem eid vnd sol dem andern dhein ehaftige not nit vorbehalten mit iij ß buß dem richter angends ze zalen. Aber das fürbott von mund an mund sol nit lenger dan zwen manot weren, angesechen das der cleger vf sin angesprochnen widerteil dozwischen mit recht wol beherten mag alles das, so er vf in bi sinem eid het anzusprechen. Vnd wellen verstan, das das fürbott von mund an mund sol allein berüren die burger. Dann wenn ein landsman dem landsman fürbietten läst vnd vf in die dritten clag nimpt, do sol er verbunden sin, sinr clag gnug ze tun, wo er bi sinem eid mag vnd wil behalten, das sin clag gut vnd gerecht si mit iij ß den. buß die sollen dem richter beliben vnd angends ingezogen werden. Doch so sol dem lantzman ehaftige not vorbehalten sin.

57) Was der liben sol so sich von geltschulden oder ander sachen wegen vs vnser statt rufen läst. Es sol vs vnser statt vnd landschaft niemans vs geruft werden weder vmb geltschulden noch anders all die wyl sins guts so vil gefunden werden, das er sinen schuldnern gelten mag. Wo aber doran mangel erschint vnd iener, dem er schuldig ist, der nit wil emberen, so mag er in offenlich an vnserm gericht vnd markt durch vnsern weibel vsrufen vmb willen das in dorüber niemans behuse, herberge, etz oder trenk. Dann wellicher vber söllich verrufen den schuldner huset, höfet, etzt, fürsetzt oder trenkt, der sol an siner statt stan vnd dem gelten, der in hat verrufen lassen, das alles bezalen, so er im schuldig ist. Der mag dann liplich zu gott vnd den heilgen sweren, das er von

solichem vsrüfen nit gewüst hette. Der der aber also vs gerüft ist, der mag selbs gan in die brot oder fleischschal oder in das offen wynschenks hus vnd sin gelt dartun vnd selbs wyn, brot, fleisch oder ander essig spis nemen so verr das er souil gelts dartüg, als das pfennwert wert ist.

58) **Das dhein geistlicher noch amptman jemans vogt sin sol.** Vsgenomen vnser gotshüsern, so ordnen wir, das dhein ordensman noch dhein ander geistlich person noch ley, pfaff, dortzu weder vnser Schulthß, ret, vennr, statt- gerichtschriber, groß- noch kleinweibel jemans vögt sin söllen oder sich iemans fürmündung beladen vs bedank, das vns sölichs hieuor in vnser reten vil irrung gebracht hat. So aber ein fründ von des andern wegen vs vnserm rat treten sol vnd vnser statt handueste wist, das die nechsten fründ mogen ir nechsten fründ vögt vnd fürmünder sin, so lassen wir es ir früntschaft halb dobi beliben, so verr das sölich vögt geloben, dem gericht gehorsam ze sind vnd das ze halten, so inen do geurteilt wird vngehindert aller privilegia, der si sich dowider möchten oder wölten behelfen.

59) **Wie man loben sol, das recht zehalten on appellieren.** Vnser loblichen fryheit getröst, die wir von seliger gedechtnus küng Rudolf haben, die vns darnach von küngen vnd keisern bestetet ist, so wellen wir, das all die, si sien frömbd oder heimbsch, so ein andern in vnser statt wellen berechtigen, so bald des clegers clag beschicht, si sien cleger oder antwurter, an vnsers Schulthß oder sins statthalters stab söllen geloben, das vrteil ze halten vnd den rechten ze geleben, so inen ie beschicht, an alles weigern vnd appelliern. Da aber der frömbd das ze halten nit geloben wölt, so sol im dhein gericht gehalten werden. Aber die vnsern, so sich also ze geloben widerten, die wellen wir inlegen als lang bis si das gern geloben.

60) **Was der liden sol, der dem andern fürgebotten hat vnd aber in nit beklagen wil.** Wenn einr

dem andern fürbitten last vnd in nit beclagen, sunders in mutwillenclich vmbtriben wil, so mag der, dem fürbotten ist, den andern beclagen, der im hat fürbotten vnd denselben, ob er nit gegenwürtig ist, emprestеn also das er nit schuldig sin sol, im vf sin erst fürbott zu antwürten, er hab im dann vor sechs schilling bezalt vnd im von nüwen dingen fürbotten. Ob si aber in vrkünd komen also das die clag beschechen were vnd der cleger den versprecher vf ziechen wölt vs hoffnung, wenn er nit gegenwürtig were, das er vf in beheben wölt, so mag der versprecher mit sinem vrkünd an das gericht komen, einen fürsprechen haben vnd nemen, sin vrkünd lesen lassen. Wil dann der cleger sich nit dar stellen, dann, wie ob stat, sich flissen, den andern vmb ze triben, so sol der versprecher, der cleger si gegenwürtig oder nit, vom cleger ledig erkant, vnd*) dem selben cleger ehaftige not (nit)**) vorbehalten werden, (vorus, so er gegenwürtig oder aber abwesend, nit krank were dorzu**) so sol der cleger von sins mutwillens wegen vnserm gericht vmb ein pfunt veruallen sin vnd dem versprecher sin vrkünd bezalen.

61) Was der cleger liden sol, wider den das vrteil tut. Wir haben geacht, das bishar vmb kleinfueg sachen, so rechtigens nit würdig weren, die vnsern ein andern vmbgetriben haben durch das der cleger allzit in hoffnung was, dhein buß ze beschulden mogen vnd das wir der vnsern nutz an dem end fürdern vnd mancher sölicher vntrüw vertragen vnd an sinem werk nit gehindert werden mog, so haben wir angesechen, das wellicher vf den andern clagt, vmb was sachen es si, vnd sich aber am vnrechten vindet, das er von stund an vnd ee er vs vnser gerichtshus kum, vnserm gericht zechen schilling an gnad geben sol.

62) Das niemans an einichen brief ziechen sol wenn er brief nit enhat. Den mißbruch abzetun, so bis

*) Corr. „Doch sol".
**) Das Eingeklammerte gestrichen.

har an vnserm gericht ist zugangen durch das vil der vnsern vil sachen vf ze ziechen vnd ein andern geuarlichen vmb ze triben an dem selben offenlich gesagt, brief wider jemans clag ze haben vnd aber das an im selbs nit ist gewesen, so haben wir sölich vnwarhaft sachen nit mer wellen liden, sunders geordnet, das von nu hin so iemans vf den andern clagt vnd solich clag beschechen, die gelüpt des rechthaltens vngeappellierter sach ergangen ist, der cleger nit sagen söl, brief ze haben, so er die nit en het dann im dhein tag sol geben werden, die ze haben, so er doch vor sölicher clag die wil wol hett gehept, die ze suchen, vnd das nütz anders ist dann ein vfzug des rechtens. Der versprecher mag aber wol tag haben, sin brief wider die ergangnen clag an das recht ze bringen soverr das er brief hab. Wenn er aber die nit en hat, so sol er sölicher vnwarheit an der statt des vrteils müssig gan. Er mag aber einen verdank begeren, sin antwurt vf die clag ze setzen. Darzu sollen im xiiij tag gegönnt werden für den andern tag vnd darnach ein manot für den dritten vnd letzten tag. Vmb freuel sol aber gar niemans an einich brief ziechen noch dingen. Wellicher dann an brief ziecht vnd die nit en hat, der sol dem gericht vmb x β veruallen sin.

63) Wie man procedieren sol an rechten gegen den die verurkündet sind vnd einer vnder inen nit erschink, das recht verachtent. Ob jemans gegen den andern an vnserm rechten hat ze schaffen vnd vmb sölich gescheft vrkünd geuellt vnd den partien ze geben erkant sind vnd die ein parti, es si der cleger oder verantwürter mit irm vrkünd wurd erschinen nachdem vnd der tag were verschinen oder komen, das si wider an dz recht komen sölten, so sol man der erschinenden parti ir vrkünd lesen vnd sol demnach dem andern teil, der nit gegenwürtig ist, durch vnsern weibel am gericht vffem rathus vnd daruor gerüst werden, ob er iendert gegenwürtig ist. Dann die eruorderten parti oder jemans von ir wegen nit gegenwürtig, der dem andern erschinenden teil möll

begegnen vnd vnser weibel durch sin widerbringen das vf sin eid bezüget, so sol man dem erschinenden teil, ist er cleger, sin ansprach gut bekennen, was er bi sinem eid beheben mag, das im jener ze tun schuldig si. Vnd sol dann der versprecher iij ℔ dem richter oder sinem herren beßern. Ist er aber versprecher, so sol er vom cleger sinr vorderung halb, dorumb er in angelangt hat, ledig erkant werden vnd dann der cleger zechen schilling ze buß geben. Doch so sol der abwesenden parti allzit ehaftige not vorbehalten werden. Vnd bringt dann der also geuelt were solch not für, so sol der des so vil genießen, das er dem richter noch der gegenparti dorumb nüt sol haben ze beßern vnd im doch nit dest minder sin recht allzit vorbehalten sin, das für vnd für ze üben mogen.

64) Wie man ehaftige not sol bezügen. Ein ieder, dem ehaftige not ist vorbehalten, der mag sölich not mit zweien vnuerlümbten mannen, si sien burger oder nit, bibringen, ob im echt das zubekent wirt, so verr das ir sach geb anzöigung, das in solich not hat begriffen in der zit als das vrteil wider in gangen ist. Wir achten ouch für eehaftig not sin, wann ein herren not, das ist herren gebott, liplich krankheit, wasser oder fürsnot vnd kindtoufen hindert, an das recht also ze komen mogen.

65) Das niemans am gericht einichen eid tun sol, sin widerteil, der den eid vork im begert, hab dann vor v ß vergolten. Ob iemans an vnserm gericht durch das vrteil wirt zugeben, einichen eid ze tun, so sol er den ze tun nit verbunden sin, der gegenteil, der den eid vordert, hab dann vor fünfzig schilling vergolten. Die sol man angends tun in ein büchsen, so dorzu ist geordnet. So aber einich kuntschaftlüten ir sach halb wirt eruordert, so sol dorumb nüt vergölten werden.

66) Das der burger oder hindersäß dem frömbden zu antwürten nit ist verbunden bis das er im verbürget, sin kosten abzetragen. Ist es sach, das

ein frömbder, das ist ze verstan der, so uns mit dheinem burgrechten ist verwant, von unsern burgern oder hindersässen einen oder mer das recht haben wil, so sol im der unser ze antwürten nit verbunden sin, ob er wil, der frömbd hab im dann vor bürgschaft geben, im allen costen und schaden abzetragen, ob er sich am unrechten funde, und allem dem genug ze tun, das er in zu schaden gebracht hette. Ob aber der frömbd sölich bürgschaft nit finden möcht, so sol er dorumb nit rechtlos stan, wo er zu got und den heilgen sweren wil, von hinnen nach der urteil nit ze wichen, dem unsern si dann vor umb allen kosten und schaden' und dem genug beschechen, so er im durch das urteil vellig erkant wirt.

67) Das die, so elter brief haben, für varen söllen. Ist jemans, der vil oder wenig schuldig si, der umb sin schuld sinen gelten brief und sigel oder sin eigen handgeschrift gegeben hab, der von sinen gelten umb sölich sin schuld wil angegriffen werden, so sol ie der eltest gelt vorman sin also das er ungehindert den andern gelten, die jünger sind, dann er, us kraft siner brief uf des schuldners gütter vallen und sich dorus mog bezalen, doch das solichs nach veruertigung des rechtens beschehe, als hieuor stat, an das er schuldig si, den jüngern gelten iren kosten abzetragen, als das hieuor etwa gebrucht ist. Wer es aber sach, das jemans souil schuldig were, das us sinem' gut sin gelten nit möchten bezalt werden und er tod were, so söllen unser vier veunr, so ie zu ziten sind, uf all des schuldners gütter die hand tun, irn lon umb ir arbeit dorus nemen und demnach die under den gelten teilen nach markzal eines jeden schuld, doch mit sölicher ordnung, das ie die eltesten nach markzal ir schuld, als ob stat, usgericht werden, es were dann sach, das sölicher schuldner sich gegen iemans verschriben hette umb sölich houptsummen, dorumb er zins gebe. Die söllen, wie jung si sien, vor den andern umgenden schulden gan. Und namlich ie die eltesten vor dannen us bedank, das von solicher verschribner schulden wegen

niemans zu bezalung der houptsummen mag bezwungen, all die wil douon die zins gegeben werden. Vnd wie da die selben vnser vennr das vrteilen, bi dem sol es luter an jemans intrag beliben.

68) Was der liben sol, der jemans gebietet, die hand ab einem pfand zetun vnd sich am vnrechten find. Ob einer ein pfand nach vnser statt recht verkouft vnd ein ander an brief im gebietet, die hand dorab ze tun vnd sich der verbieter am vnrechten findet also das er im vnbillich solich pfand hat verbotten, der sol dem koufer allen zimlichen billichen kosten abtragen vnd vnserm Schulthys oder sinem herren, doruf er sitzt, iij ℔ vnd dem verkoufer ouch iij pfunt zu rechter buß gelten, es were dann sach das solich pfand des eigen gut were gewesen, der das verbotten hat. Dann so sol es im, wo er brief dorumb hat, vor menklichem vmb sin schuld beliben. Vnd ob er brief hett gehept, dorumb er solich verbott hett getan vnd das verbotten gut sin eigen gut nit wer gewesen, dann so sol er, sin schriftlich gewarsame angesechen, dhein wandel ze tun haben. Doch so söllen vnser amptlüt von vnser statt schulden wegen hierin nit begriffen sin.

69) Das man ein geschribne kuntschaft für gut erkennen sol. Alsdan hieuor dhein kuntschaft für gut erkant, dann die von mund an vnserm gericht geredt vnd ander vernichtet, die in geschrift gestellt, dadurch vil der vnsern vnd ander zu grossen kosten sind gewist worden, haben wir, den abzestellen, geordnet, das welchem kuntschaft wirt erkant, die nit inlendig ist, das der mog die in geschrift nemen vnd so verr solich geschrift ordenlich gestellt vnd besigelt vnd solich kuntschaft vor deren ordenlichen richter geredt wirt, vnder den die kuntschaftlüt sitzen, das die gut erkent vnd das vrteil doruf gestellt werden sol. Da aber die kuntschaft inlendig und die nit krank weren, die gezügnuß tragen söllen, die sol persönlich an vnserm gericht erschinen und die von mund doselbs geredt werden.

70) **Das man vmb versperten gütter bürgschaft nemen sol.** Etlich mißbruch, die bishär in vnser statt vnd landschaft sind ersechen, fürzekomen, indem das etlich der vnsern vmb ir geltschuld der schuldner gütter vnd besunders äsig pfender, doruf böglicher schad gieng, haben versperrt vnd sich gewidert, bürgschaft dorumb ze nemen, dodurch zu ziten mer kostens über die atzung solicher pfender gangen ist, dann die schuld si gewesen, haben wir geordnet, das vmb das wert sölicher verbietung vnd besunders äsige pfender werden versperrt, vfrecht bürgschaft gegeben werden mog. Vnd so die also gegeben wirt, so sol der, der das also versperrt hat, schuldig sin, die bürgschaft vfrecht also ze nemen, wo si echt so genugsam ist, das er sich doran halten mag, vnd die pfender dann varen lassen. Vnd welcher aber dasselb nit tun wil, der sol vmb ein pfunt veruallen sin dem gericht.

71) **Wie man durch gewaltshaber handlen mag.** Durch das niemans sinr eigenen merklichen gescheﬀten halb so vast werd gehindert, das er zu erfolg sins rechtens nit komen, haben wir nachgelassen, das ein ieder durch sin gewaltshaber rechtigen mog, es si vor vnserm rat, gericht oder in casactraict, so verr das der so sich soliches gewalts vnderziecht, gnugsamklich dartüg, das ist zu verstan mit brief vnd sigel, das er von dem houptsecher vollen gewalt hab, an sinr statt ze rechtigen. Dann sol dem houptsecher bis vf dem eid vngeuarlich das recht vergan, als ob er selbs persönlich do were. Stallt sich aber iemans dar für ein gewaltshaber, der vor datum des tags, so er sich in das recht stellt, von dem houptsecher nit gewalt hett gehept, der sol für den freuel vmb vj pfunt dem richter vnd der widerpart vellig erkent werden.

72) **Das khein vnbesigelter brief vnd vrkünd gut sol erkent werden.** Vnd so nu in vil gescheﬀten vrkünd, brief vnd sigel für richter dargestellt, dann das vrteil doruf gegeben wirt, so achten wir die billikeit wol eruordern, das solich brief ordenlich gemacht vnd besigelt sollen werden.

Dorumb so haben wir geordnet, das dhein brief, der do nit besigelt ist noch einich vrkünd, das ouch nit besigelt ist vnd aber noch wol besigelt werden mag, an vnserm rechten für gut erkent werden sol, bis das der besigelt wirt, das ouch in acht tagen beschechen sol bi verlierung sins briefs, es wer dann sach das die eigen handgeschrift dargetan wurd wåre eins frommen werhaften vnuerlümbten mans, das sich der domit gegen iemans hett verbunden. Die söllen wir für gut erkennen.

73) Das man all tag gericht halten sol. Wir haben betrachtet den heilgen segen, den gott denen gipt, die zu allen ziten gut recht vnd das vrteil tund halten. Vnd dorumb so haben wir geordnet, das wir vf den virtag abend vnd zu den fronuasten das gericht nit minder söllen vnd wöllen halten, dann vf andern tagen vnd ziten, so das zu haben gewonlich ist.

74) Wellicher den eid tun sol. Dheinem sol an vnserm gericht einicher eid ze tun bekant werden, er si dann wirdig, einen eid ze tun, vnd die einest offenlich meineidig worden, die offenlich verlümbt lüt sind vnd verwürker ir eeren. Denen allen ist des eid nit ze vertruwen.

75) Das einer den andern vmb ein sach, die vsgetragen ist, nit mer fürnemen sol. Ist es sach das zwo partien ein andern vmb ein handel an vnserm gericht fürnemen, dorumb einest das recht beschicht, so söllen si ein andern dorumb nit mer fürnemen. Ob es aber bescheche, so sol dem fürnemer deshalb dhein recht gehalten, sunders sol er das vnserm gericht mit einem pfunt pfennigen bessern.

76) Das vmb den kosten der vrkünden, so einer sin sach verlürt, angends sol erkent werden. Vmb willen das von eins handels wegen vnser gericht nit lang gemügt vnd alt verlegen sachen liederlich werden fürgenomen, so haben wir geordnet, das wellicher sin sach an vnserm rechten verlürt, der sol sinem gegenteil allen den kosten abtragen, der allein des handels über sin vrkünd vnd über sin rechtuertigen ist gangen nach bescheid des gerichts. Vnd sol dorumb vf

anrůfen der behouptenden parti erkent werden, sobald die houptsach endet. Dann wo das dann nit beschicht, so sol man darnach umb sölichen kosten nüt mer erkennen.

77) Wider die so an unserm gericht einen valschen eid tund. Durch das die boßheit des valschen eids abgetilget und der zorn gotts von uns genomen werd, in den wir liechtlich deshalb vallen möchten, so sölich bös hendel ungestraft sölten bliben, umb willen ouch, das er andern liechten personen zu einem bispel si, die den eid wenig schetzen, denselben liederlich tund, so haben wir geordnet, das so einem ein eid ze tund bekant ist, so mag er acht tag nemen, den also ze tun. Die sollen im ouch nachgelassen werden durch das der eid also snell nit getan werd und sich einr vast wol besinn, ob er mit gott den tun mog oder nit. Und wo sich dann erfund, einr hab dorzu verdank genomen oder nit, das iemans einen valschen eid getan hett, so wollen wir, das vor allen dingen solicher übelteter aller siner eeren entsetzt und niemans mer nützlich oder schedlich sin mog, demnach das er in, das halsysen, einen ganzen tag doselbs ze beliben, gelegt und, so er dann dorus genomen, im die zwen vinger abgehowen werden, domit er den eid getan hett. Dorzu soll er verbunden sin, dem andern, dem er das sin abgesworn hat, das sin zu bekeren und zu bessern.

78) Wider die so valsch gezügnuß tragen. Valsch gezügnuß ze tragen ist bi dem tod der seel von gott dem herren verbotten und allen den, so das urteil geben, bi der pin des ewigen fhürs gebotten, acht und besunder uffechen ze haben, das all valsch gezügnuß ungestraft nit belibe. Dorumb so eruordert die billikeit wol, das der valsch gezüg an sinr zungen, mit der er in der red sündet, und an sinen vingern, mit den er sin valsch red unredlich underſtat ze besteten, gestraft werd. So aber die größer straf under den zweien an die hand ze nemen ist, haben wir geordnet, das dem wüssentlichen valschen gezügen, der in gott und sinen nechsten mönschen

also sündet, vmb den mißhandel, den er in gott begat, sin zungen abgeschnitten werden, aber vmb das übel, so er an sinem nechsten mönschen begat, so sol er demselben sin schaden vnd das alles abtragen, so er im mit sinem valschen schwetzen abgeredt hat. Vnd ob es im dann an sin ere gat, so sol er im sin ere offenlich an der canzel vor vnd ee im sin zungen abgeschnitten werde widerkeren vnd offenlich doselbs erkennen, ein valsche gezügnuß wider in getragen haben. Doch so behalten wir vns selbs vor, die straf der zungen abhowens ze miltern mogen.

79) Wie man ein des valschen eids oder der valschen gezügnuß sol erwisen. Wellichem ein valscher eid beschicht oder wider wellichen ein valsche kuntschaft ist getragen, ob er des nit mag oder wil emberen, der mag zu vnsern vier vennern vnd stattschriber mit sinem vrkünd keren vnd deme sin anligen ze erkennen geben vnd das er sich luter verwigt, vf den jenen durch sin kuntschaft ze bringen, das er ein valsch gezügnuß getragen hab. Vnd so nu das beschicht vnd in vnser vennr vnd stattschriber von sinem fürnemen nit wisen mogen, dann das er si ir empteru halb ersucht im sin kuntschaft ze verhören, so sol er vor allen dingen inen zechen pfund pfennigen also bar vsrichten. Demnach so söllen dieselben vnser amptlüt sin vrkünd verhören vnd eigenlich vsmerken, vs was grunds er den andern meineidig machen oder erwisen wil, das er ein valsch gezügnuß hab getragen vnd, so er sin bewisung tun wil, die mit drien vnuerlümbten mannen, si sien burger oder nit burger, beschechen. Dann wir diß stucks halb wellen, das der frömbd vnverlümbt biderman wider den bezügen mog. So sol dann der secher, wann er sin andingen tut, von inen treten vnd vnser vennr sin gezügen ein nach dem andern in abwesen der andern eiden, ir sach in geschrift nemen vnd die an vnser rat bringen. Wo dann vnsern rat wil bedunken, das der sin kuntschaft genugsam dargelegt, der sich verwegen hat, vf den andern den meineid vnd das valsch reden ze bringen vnd die gezügen mit gott vnd dem eid beheben, das ir sag warhaft vnd

gerecht si, so sol der ander, der geswornn oder kuntschaft getragen hat, eintweder nach der nechst hieuor geschribnen ordnung gestraft werden vnd dem andern, dem er das sin abgesworn oder aberkuntschaftet hett, sin schaden bessern, vngehindert der vrteil, die vf sin eid oder gezügnuß sin halb hieuor gegeben were, die wir dann für vnnütz erkennen, nit derenhalb so si hetten gegeben, sondern von solchen meineids vnd valschen gezügnuß wegen. Ob er aber das gnugsamklich nit fürbringen vnd sich nit mag finden, das der ander valsch gesworn oder ein valsche gezügnuß getragen hab, so sol der, der in also ze velschen hat vnderstanden, in vor vnserm gericht entslachen, die vsgerichten zechen pfund vnsern vennren vnd stattschriber an im selbs verlorn haben vnd dorzu dem andern nach erkantnuß vnsers rats vmb die schand vnd schmach die er im vnderstanden hat zuzefügen abtrag vnd wandel tun.

80) In was zit einer jeden vrteil sol gelept werden. Wann ein vrteil in vnserm rat oder vor vnserm gericht wirt gegeben, so sol man derselben in xiiij tagen genug tun von dem tag hin zu rechnen, da*) die gegeben worden ist. Vnd als dick das die parti sich des vnserm Schulths oder richter erclagt, vnder dem die andern vellig parti ist gesessen, so sol er si vmb iij pfund pfennigen an alle gnad schicken pfenden bis das (si) gehorsam wirt. Vnd die buß sollen vnserm Schulths oder dem herren gehören, vf dem der vngehorsam teil ist gesessen.

81) Das all swer hendel, so an das gericht komen, in das Casactret sollen gewist werden. All gerichtshendel, die do swer sind vnd eigen, erb vnd sunst ewig geschefft berüren, die eruordern vil guts bedanks, das die wol ermessen zu gutem billichen vstrag komen. Dorumb so haben wir gesetzt, das solich swer hendel, so die in vnser vsser gericht komen, mit clag, antwurt, red, widerred vnd dem rechtsatz wol verhört, in vrkünd veruast vnd mit solichen vrkünden in vnser gericht der fürgeslagnen sachen, do all recht handel

*) Der Text hat: das.

bi uns enden sollen, gewist vnd sunst niendert vsgetragen werden. Es sol aber ouch dobi dhein sach in solich vnser letst vnd entlich recht komen, si werd dann erer an vnserm vssern, es si statt vnd landgerichten, aller dingen, als vor stat, erlütert es si durch kuntschaft oder den eid, darnach vnd ein ieder handel ie erhöischt. Ob dann einich kuntschaft dorumb verhört, so sol die in den vrkunden geschriben, domit in solichen mog gehandelt werden, das sich ie gebürt. Dasselb gericht sol ouch nit gehalten werden, zwölf vnser reten sien dann gegenwürtig diewil vnd doch vnd doselbs all gerichtshendel enden, es were dann sach das sich die zwo partien der gegenwürtigen vnser reten in mindrer zal wölten benügen. Ob dann ein teil doselbs wurd erschinen so verr das die obgenanten zal vnser reten gegenwürtig si vnd der ander teil nit, so sol dem nit erschinenden teil durch vnsern weibel gerüft werden am rechten vf vnd vor vnserm richthus. Bezüget dann der weibel, das er noch iemans von sinen wegen doselbs si, der am rechten möll erschinen, so sol der gegenwürtig teil sin sach bezogen vnd aber der nit erschinend teil die sinen verlorn haben mit drien pfunden vnserm Schulths zu beßerung, alles vnangesechen das vnser rat noch gesessen were, diewil vnd doch ein iede sach nach der andern, die elter ist, gan vnd ie die vorderst vsgericht werden sol.

82) Das die eltesten hendel am rechten der fürgewisten sachen vor dannen gan sollen. All rechtshendel die vor vnsern vssern gerichten an das recht der fürgeslagnen sachen gewist, die söllen von vnsern stattschribern in das buch casuum reseruatorum mit solicher guter ordnung geschriben werden, das ie der eltest handel vor dem jungen in der ordnung stand. Den söllen für ir Arbeit sechs (Pfund)*) pfennig veruolgen. Vnd sol vnser Schulths oder sin statthalter dheins der selben gescheffften bi sinem eid nit fürnemen eins für das ander. Dann wir wellen, das ie die elteste sach den vorgang hab vnd vsgetragen werde, die irrung domit fürzekomen, das

*) Das Eingeklammerte gestrichen.

ein ieder der erst wellt sin, doburch aber die eltesten zu vstraglichen rechten nit komen möchten.

83) Das am gericht der fürgeslagnen sachen niemans kein verdank sol gegeben werden. Vnd diewil das Casactret gericht, als ob stat, das entlich vrteil ertragt, so achten wir zimlich, das an demselben dhein ander richter sitz, dann vnser Schulthß oder sin statthalter. Es sol ouch niemans doselbs einichen verdank gegeben werden, domit iemans durch solich vfzüg sins vstraglichen rechtens nit gehindert werde.

84) Das ein handel still sol stan, dorumb iemans am gericht vmbebacht ist ze vrteilen vnd sich vor einem ersamen rat nimpt ze bedenken. Wirt iemans vmb ein vrteil an vnserm vssern gericht gefragt vnd sich der der vrteil nimpt für vnsern rat ze bedenken, so sol vnser richter in fragen, ob er bi sinem eid behalten mag, das er der vrteil nit bedacht si. Vnd wo er das also bi sinem eid beheben mag, so sol dann der handel, dorumb er sich nimpt ze bedenken, still stan, bis der vor vnserm rat beraten wirt.

## Inhaltsübersicht des Stadtbuchs von Freiburg von 1503.

---

## Land- und Ortsrechte.

### 1. Weisthum über Ehegüterrecht.

(26. Oct. 1503.)

R. II. 50 a.

Wir der schultheis vnd rat ze Friburg tund kund hiemit, das vff diser datum vor vns ist erschinen der erber Hans zum Bach von Sigriswyl innamen vnd als ein vogt Aennilis Wolf-

gangs von Louppen eeliche gemachel, vnd hat von derselben sinr vogt tochter wegen vns gebetten, im vnser statt handueste vnd rechtens der wybern halb ein lüterung ze geben über die do, nachdem vnd si in die ee komen sind, etwas erben oder den etwas gegeben wirt, domit sich sin vogttochter des müß zu ir zit ze behelfen, begert ouch innamen als vor von vns ze wüssen, ob icht die fryungbrief, so ir vnser lieben mitburger von Bern hetten gegeben, bi vns statthaftig sin solten oder möchten. Vnd so wir im sin bitt gnug fugsam geacht, so haben wir im vf sin erst bitt vnser statt hantueste erclert, wie das die wyst, das ds wip, der do etwas gegeben wirt oder an welichs etwas erbs anuellt, nachdem vnd si zu der ee ist komen, mit solichem ererbten oder gegebnen gut tun, lassen vnd handlen mag nach irm fryen willen vnd geuallen, von irm man vnd kindern luter vnersucht, bi welchem rechten wir ouch ein jede frouw handhaben, schützen vnd schirmen, doch den rechten gelten one schaden, denen si schuldig were. So verr es aber die fryung vnser lieben mitburger von Bern berürte, die liessen wir in irm wert beliben. Wo Wolfgang von Louppen vnd sin wip hinder vns ziechen, so wellen wir si halten vnd haben als ander vnser burger vnd hindersessen vnd si nach vnser statt rechtens vnd ordnungen vnd sunst anders nit bedenken, alle geuerd vermitten in craft dis briefs, den wir des zu bekantnissen mit vnser statt ingedrukts secret haben bewaren lassen, geben vf donstags vor Symons vnd Jude 1503.

2. Verbot der Einführung des „neuen Rechts“ zu Jaun.

(6. Febr. 1505.)

R. II.: 67 a.

Wir der Schulthys vnd rat zu Friburg tund kunt hiemit, als vns dann vf diser zit vnser lieben getrüwen die vnsern von Jaun gemeinlich durch ir anwalt mit demut haben lassen ankeren, si bi iren fryheiten vnd althargebrachten guten üebungen ires lands gnadenclich beliben zu lassen vngestattet das jemans

sin recht vfgetan vnd wider von nüwen dingen angeuangen werde, dann solichs an mittel wider ir landrecht zu dem, das zu ersorgen were, das inen dorus vil vnruwen wurden erwachsen, besunder durch das sich ein ieder desselben behelfen, irn rechtlichen lütrungen nit geleben, die widerteil bekümberen vnd zu verderplichem schaden bringen welte, dauor si vns hoch anruften si ze beschützend. Dorumb inen als vnsern lieben bisunder in solichem zu hülf zekomen nutz vnd vsenthalt wir ze bewirken, so haben wir solichen ir lantsbotten für ein antwurt gegeben, wir wellen si solicher ir obangezeigten üebungen, das Jemans das recht von nüwen dingen vsgetan werde, von nu hin vertagen vnd si in disem stuck bi irm lantrechten des gerichts vnd der vrteilen beliben lassen also das si dowider niemans bekümberen noch mit nüwem gerichtsanuangen vmbtryben solle. Doch so behalten wir denen den Zug oder Appellats luter vor, die sich in der vnsern vrteil beswert funden, das die vor vns als oberherren zu Jaun nach solicher der vnsern von Jaun vrteil appelliern vnd si sunst witer noch verrer nit ersuchen mogen, geuerd vnd arglist luter hindangesetzt in craft diß briefs, den wir mit vnser statt vsgedrucktem insigel haben bewaren lassen vf den sechsten tag hornungs 1505.

### 3. Weisthum über Indivision.

(16. April 1543.)

R. V. 400 b.

Nous l'aduoye... de la ville de Frybourg faisons scauoir a tous par ces presentes quil est chose veritable que danciennete jusques a present ainsi que nauons memoire du contraire, — auons eheu de coustume vser sur nos subjects et bourgeois de nostre ville que ceulx qui sont este indeuis et de leurs biens contribuant et communicant par ensemble, ont participe en tous et chacuns leurs accidents soit en guaing soit en perte en sorte que ils ont par ensemble pourtes les charges deptes

et pertes et aussi eheus part aulx esmolumens et proufits si le cas feust que telle chose soyt aduenue.

Et par aultant que Niclaus Wagner alias Nunoug residant de nostre ville nous a informe luy estre necessaire de ce en auoir apparence pour sen ayder a certaines ses affaires icelles luy auons concede soub nostre seau secret sans nostre preiudice Lundi apres Jubilate anno 1543.

### 4. Weisthum über Liegenschafts-Zugrecht.

(17. Juni 1546.)

R. VI. 101 b.

Nous laduoye et conseil de la ville de Fribourg ... attestons par la presente lus et coustume pardeuers nous estre telle que quelconque en proximite est apparente jusques au quatriesme degre en linie descendante ou ascendante soit du genre masculin ou feminin a la personne faisant vne vendition de bien en meuble icelluy peult et doibt jouxte le contenu de nos chartres tirer et prendre le marchie dicelle vendition jusques au degre susdit sans que personne y aye a contreuenir. Et pour verification de ce auons scele la presente du seau secret de nostre ville Jeudi apres pentecouste 1546.

### 5. Landrecht von Jaun.

(13. Sept. 1560.)

R. IX.: 223 a.

Wir der Schulthß vnd rat der statt Friburg bekennend offenlich mit disem brief, das vf hütigen tag für vns komen sind die ersamen gesanten vnser getrüwen lieben lantlüten vnd vndertanen vnser herrschaft Joun vnd habend vns in namen der ganzen lantschaft Joun ze verstan geben, das obwol si bisßhar nach irn alten guten gewonheiten vnder einandren vnd mit irn nachpuren in fridlich ruwigem stand vnd sun gelept,

sich ouch für vnd für irs lantrechten behelfen wölten, si doch von nöten bedunken, solliches ir lantrecht ze ernüwern vnd dorin die ding, so irrung span vnd zwytracht nit allein vnder den inwonern sonders ouch zwüschend inen vnd gedachten irn nachpuren vs misuerstand stiften vnd bringen möchtend, durch vnsre lütrung vnd gütig ansechen erbessren ze lassen vnd deßhalben vns in aller demut ankert vnd gebetten, das wir gnediclich solliches von inen vfnemmen vnd die artikel vnd ordnungen, so si guter meinung vnd zu 'vfenthalt guter policy vnd irs lantrechtens angesechen vnd vns hiemit in geschrift übergeben, verhören, ermessen, was billich, dorin bestetigen, was aber vnzulässig vnd vns misfellig were, als ein gütige herrschaft erbessren, meren, mindren vnd endren vnd nach vnser bester wolmeinung irm vertrüwen nach darin handlen. Als wir nun sölich ihr anbringen Gottes eren vnd der billigkeit gemeß befunden vnd vns pflichten halb wol gezimpt, den vnsern in rechtmessigen sachen ze willfaren, haben wir doruf etlich vnser mitreten geordnet vnd inen beuolchen, obingewent artikel für si zenemmen, wol ze bedenken vnd vns ir lütrung darüber zegeben. Vnd nachdem solliches alles der notturft nach erstattet vnd vf hütigem tag ouch der lenge nach gedachter vnser getrüwen lieben vndertanen von Joun meinung vnd ir gestalte ordnung wol erwegen vnd verstanden, haben wir vnser lütrung geben vnd beschließlich darin geordnet wie hernach volget, namlich

Zu anfang alle vnrichtigkeit die sich von irer alme vnd gemeiner weidfart wegen zwüschen inen vnd den inhabern der güteren, syend berg, vorsäß oder andre ligend vnd inbeschloßne stück ertrichts, an die alme stoßend, möchte künftiglich begeben, hinweg zetund vnd eegemelt Eren lantlüt wissen mögind, wie si in fal solicher vnrichtigkeit handlen söllend, haben wir zu lütrung des geordnet, das wann sich, wie obstat, der alme wegen stöß vnd spän zutragen also das die inhaber der zinsbaren gütren wyter dan ir zil vnd march vf die almend gryffen wurden, so es einen inwonern vnd lantman antrifft, sollind

vnd mogind zwen oder dry vnparteiisch vnd vnuerlümbdet lantlüt dorumb zügen vnd es bi der march, so si bezügen werden, beliben one widersprechen, es were dan sach das der inhaber des zinsbaren stuck darwider möchte erzeigen. Wan aber der stoß ander personen, vssertshalb der lantschaft gesessen, berüren wellte, diewyl die lantlüt der alme halb ansprechig sind, sol ir keiner darumb kuntschaft vnd zügnus ze tragen haben, sonder den vermeinten übergriff vnd march mit vnparteischen kuntschafte erwysen. — Zum andern als eegemelt lantlüt vnzhar nit im bruch gehept, das die kindskint an statt irs abgangnen vatters habind mogen erben, diewyl solichs natürlichen vnd geschribnen rechten vngemeß ist, wellend wir es hiedurch abgetan vnd hingegen geordnet vnd angesechen haben, das in der abstygenden linien der sipschaft die kindskinder nun hinfür in der lantschaft Joun an irer verscheidnen vättern statt großvätterlich vnd großmütterlich gut, als ire vätter hettind mogen tun, one einich widersprechen söllind erben, wie in vnser vnd andern stetten der bruch vnd recht ist. — Aber antreffend brüder vnd schwester, so einandern verteilt vnd geschidiget sind, söllen des abgegangnen bruders kinder das gut, so irs vatters bruder one lyberben verlassen, nit erben, sonders ander sine geschwisterten, es sie dan sach, das der verscheiden ist, kein bruder oder schwester verlassen hab oder mit sines bruder seligen kinden in vnuerteilten güetern gesessen sye. Alsdan mögen si noch vnser statt recht erben an irs vatters statt. — Zum dritten diewyl si sich beschwerend des kurzen zils, so si in bezüchung der köufen bishar gepflegt ze haben, namlich allein sechs wuchen vnd dry tag, lassen wir inen nach, das in das künftig ein ieder koufsgenoß den kouf eines ligenden stucks züchen vnd nemmen möge innerthalb eines jars vnd eines tags souerr der den koufzug haben wil oder vermeint zetund dem koufer alles sin vsgeben gelt sampt dem zimlichen kosten, den er dorumb getragen (der ouch nit überschwenklich sin sol), also bar, wan er den kouf nimpt, erlege

vnd darin handle nach vnser statt recht. So das dan geschicht, mag er den kouf züchen mit allen gedingen, wie derselbig beschlossen ist. — Zum vierten als si ouch von altem harkomen für ein lantrecht gehept, das die eelüt vf einandren nützit haben noch nemmen sollind bis si eelich lebend kinder mit einander gewinnint, sonder so der ein vor dem andern one eelich lyberben, von inen beiden geborn, abstirbt, ein jeder sich sins zugebrachten guts benüegen vnd damit ab des andern gut züchen sol, haben wir soliches vf ir darumb getane pitt nochmal ze bruchen nachgelassen, bestettiget vnd bewilget, doch darneben ouch geordnet, das die eelüt des, so obstat, vngehindert einander mögend in zimlichkeit begaben vnd was si einandern vergaben bestendig sin sol, si habind kinder oder nit. — Zum fünften wie sie ouch in loplichem bruch vnd lantrechten gehept, das die kinder ir elter als vatter vnd mutter erben mögen, lassen wir solichs nochmaln darby blyben, es sye dan sach, das ein kint sin vatter vnd mutter übersechen tuye, in welichem val vatter vnd mutter gwalt vnd macht haben söllen, dem vngehorsamen kint ir leben lang nützit zegeben vnd es nach irem tod zeenterben, so die übersechung solichs nach vnsern rechten verschulden vnd eruordren mag. Aber so vatter vnd mutter meer dan eins kint überkomen, so inen in allen zimlichen dingen gehorsamen, sollen si nit gwalt haben, einem wyter dan dem andern ze vergaben, sonders si glychlich halten vnd machen in iren güetern, dan allein in nachuolgenden stucken. Namlich so eins meer vmb si verdient hette dan das ander, welichem billich sin liblon in zimlikeit vnd nit zehoch gestimpt vnd vorus gelassen vnd werden sol. Vnd das der vatter gwalt habe, dem sun roß harnisch gweer vnd kleider zeuergaben vnd die mutter der tochter ir morgengab, houptgwand, kleider vnd kleinotter. Doch so wellen wir den vatter vnd mutter über das alles ouch gefryet haben irer varenden hab, das si vs derselben nach vnser stattrecht einem kint meer dann dem andern vergaben mogind nach eruordrung sines verdienst. — Zum

sechsten diewyl wir all von Got dem herrn vf disem ertrich vnser eignen güetren halb fry sind gesetzt, haben wir bemelten vnsern lantlüten ouch zugelassen, das wo vnder inen ein frye person were, die kein natürlich vnd rechtgemeß erben hette, dieselbe ir fry gut, so der todnen hand nit vnderwürfig ist, frylich hingeben vnd vergaben möge, wan es ir geualt, mit vorbehaltung der herschaft gerechtigkeit vnd mit gedingen, das dieselbe gabung sölle für vns, ee si kraft hab, gebracht vnd durch vns bestettigt werden. — Zum sibenden lassen wir inen ouch nach, das in koufen vnd verkoufen ligender oder varender güetern so ire nachpuren vnd vmbsessen halten vnd mit inen aller gestalt handlen mögind, wie si von inen gehalten werden. — Zum achten zu mydung vnnützer verthuyung lychtueriger hushabern, die nit allein ir sonder ouch irer eefrouwen vnd kinden gut mit vnnutz vertun möchten, haben wir geordnet vnd wellen, das er statt habe, das sobald einer vermerkt wirt, nit nach gezimenden eeren huszehalten, sonders sin, siner husfrouwen vnd kinden gut vertut, sölle von stund söliches sin gut zu der herrschaft handen gestellt vnd durch vnsern vogt zu Joun, so ie zu ziten sin wirt, ein verweser vnd vogt darüber geordnet werden, on welches gunst vnd wüssen der man weder kouf noch verkouf oder andere pactungen beschließen noch treffen (mag). Vnd ob er einich harwider tete, dieselbe hiemit kraftlos erkant sin. Vnd söl doch der geordneter vogt kein gwalt haben, demselbigen gut zu nachteil ützit ze verhandlen. — Zum nünten, diewyl ze besorgen, das die lantschaft (als anderswo geschicht) mit frembem volck besetzt werde, haben wir inen verbotten, das si kein frembden sollind in der lantschaft Joun sitzen lassen noch empfachen on vnsern vergunst vnd verwilgen, sonder alle die frembden, so sich by inen niderlassen wellend, für vns wysen. Vnd so wir einem sin niederlaß daselbs bewilgen wurden, sollen si doch nit verbunden sin, denselben vf die alme vnd gemeine veldfart mit sinem vich varen zelassen dan allein souil ime die lant=

schaft nachlassen vnd erlouben wirt vnzit derselbig das lantrecht von inen erkouft vnd sich mit inen dessenhalb güeticlich vertragen hab. So dan das geschechen, sollen si ine der almünen teilhaft machen vnd sin lassen als ein ander lantman. — Zum letsten sitmal (leider) diser zit die religion in spänigen verstand geuallen vnd aber menger, so nit vnser religion ist, hinder der lantschaft Joun güeter besitzt, doruf etliche zit wonet vnd die buwet, aber in solichem kein christenliche gehorsame tun wil, haben wir geordnet, das gedacht vnser lantlüt von Joun mit iren nachpuren früntlich leben vnd vnser vogt vnd statthalter daselbs gut acht haben vf diejenigen, so vsserthalb vnsern gebieten gesessen vnd aber hinder gemelter herrschaft güeter inhabend vnd buwend, ob si vnser mandat mit fleisch essen an verbotten tagen, firtagbruch vnd andern dingen verachtlich übertretend vnd die si also handlende findend, nach vermog vnser ordnungen fürnemmen vnd strafen. Doch sollend si keinen trengen noch zwingen, den kilchgang vnd christenliche gehorsame zetund, es sye dan sach, das einer ein zit lang vf sinen güetern mit füwr vnd mit liecht gesessen were, welichen in dem val vnser statthalter sol erfragen, ob er sich in der lantschaft welle hushablich niderlaßen vnd, so er dan ein abschlegige antwurt gibt, ine heissen vs dem lant züchen. Dan wir nit wellend, das darin gegen niemand einiche geuerd gebrucht werdind. — Vnd solicher gestalt haben wir vf dißmal gedachten vnsern getrüwen lieben vndertanen von Joun dis lantrecht in geschrift gegeben gegen inen vnd gegen menclichen one weigrung ze halten mit gebott, das ein jeder dem nachkomen, in vrteilen vnd andern spenigen sachen sich des gebruchen, darwider nit reden, tun, raten noch handlen sölle in keinem weg. Dan wir si darby hanthaben, schützen vnd schirmen wellen so lang vnd vil er vns geuellig sin wirt, si darby beliben zelassen, vns derhalben vorbehaltende, nach vnserm gut bedunken vnd gestalt der inrysenden sachen darin zeendren, zemindren vnd zemeeren, was füglich vnd rechtmässig befunden

wirt, alles erberlich. — Vnd zu schin des alles haben wir disen brief mit vnser statt secret beuestnen vnd besiglen lassen, vns doch in alweg one schaden. Beschechen vf den drüzechenden tag septembris, do nach der heilsamen Christi geburt gezalt ward tusend fünfhundert vnd sechzig.

### 6. Schiedspruch über die Dorfgenossenschaftsrechte von Corbast.
(21. Mai 1563.)
R. X. 158 a.

Wir der schulths vnd rat der statt Fryburg tund kund offenlich hiemit, das hüt abermaln für vns komen sind die ersamen vnser getrüwe lieb vndertanen namlich Peter Homan der einen vnd die verordnoten von Gurbast der kilchhöry Gurmels anders teils. Vnd hat gen. Homan abermaln anzeigen lassen, das obwoln er von vns hieuor ein bekantnus erlangt, wie die vnsern von Gurbast ine sollend lassen mit inen gemeinden vnd teilhaft sin an irer gemeinweid vnd holtzhow zur züne vnd sinr notturft, wellend si ime doch darin ein intrag tun vnd ime nit gestatten, das er an irm gemeinen bachofen bache noch ime sin erlittnen costen vsrichten, wenden ouch für, vnsre bekantnuß strecke sich nit wyter dan vf syn leben lang, das ine beschwere, vermeint, er sölle lut vnser vrteil nit allein sin leben lang solicher ime zugesprochner rechtsame teilhaftig syn, sonder die ine erben vnd ime nachkomen werden ouch, mit vndertenigen pitten, das wir im über das alles vnsre lüterung geben vnd die von Gurbast, syne nachburen, vermögen, ine lut vnsrer bekantnuß syner rechtsame genießen ze lassen. Als nun erstgenempte von Gurbast aller lenge nach den span, so si mit gemeltem Homan bishar gehebt, erzelt, vnnötlich hie ze äfren, vnd darby angezeigt, wie si vrbüttig syend, ime syn leben lang das, so wir ime zugordnet, gütiglich werden ze lassen, wie dann wir es ouch anfang angesechen vnd erkent vnangesechen des, das er, wie es sich finden wirt, alle syn rechtsame mit synem gut verkouft habe. Doch vermeinen si, nit schuldig ze sind,

ine in irm bachofen bachen ze lassen von sinr seltzamkeit wegen, wo er sich aber früntlicher halten, wurden si villicht geursachet, mit ime das wegest ze tund, syend ime ouch den costen nit schuldig, so er von langem har mit synem vorigen handel vsgetriben, sonder allein den, darumb inen ein nüw recht vsgetan worden, welchen si schaffen vnd nach getaner schatzung in vnser ampty zu vnpartyischen handen tun lassen — haben wir vf verhör des alles entlich gesprochen vnd geordnet, wellen ouch, das genannter Homan sich des ersettige, als billich ist, namlich das gedachter Homan allein syn leben lang der rechtsame, so wir ime gegen den vnsern von Gurbast an weid, holzhöw vnd züne zugesprochen, nach lut vnd vermog der bekantnus, so er von vns hat, geniessig syn vnd sölle das gelt, so an vnser canzly gelegt worden, von sines costens wegen, darus nemen vnd sich dess ersettigen, damit ouch gegen synen nachpuren ruwig plyben vnd sich mit inen nachpürlich erzeigen, wie gut dorfgenossen vnd gemeinder ze tund verbunden sind one wyter eruorderung. Des bachens halb wellend wir, das vs gnaden die dorfgenossen obgemelt ine sollend darin bachen lassen der zyt vnd wyl es inen geuellig sy vnd er mit inen früntlich leben wirt. Dann wo nit, so mögen vnd sollen si gewalt haben, ime denselbigen ofen zeuerbieten. Vnd sunst söllend si ouch mit ime früntlich leben, ime weder anlass noch vrsach zu zank vnd vneinigkeit geben, sonder sich als gut fründ vnd nachpuren gegen ine erzeigen vnd ime an syn rechtsame des weidgangs, holzhöw vnd züne, wie wirs zwüschen inen voran geordnet vnd vsbedingt, ganz vnd gar kein yntrag tun weder heimlich noch offenlich, vnd das by verlierung vnser gnad gegen dem teile, von wellichem erstattung halb dieses vnd voriges vnsers schreibens mangel darreichen werde, alles in kraft diss briefs, den wir zum schyn dem begerenden vnder vnserm secret, vns doch on schaden, geben lassen vf Frytag den xxj mejens 1563.

muns comme vng des leurs entendant par vertu de leur franchises len deiecter et priuer. Et sur ce le dict Ihenin auroit demonstre comme il auroit faict au dict Granuillar longue residence ja auant que le conte de Gruyere feust paruenu a nos mains et que le bien (de) sa femme viuant son pere estoit priuilege de pouuoir jouir du dict bien commun comme vng aultre natif du lieu, ce nonobstant il se seroit offert destre a nostre cognoissance et de donner aulx dicts du Granduillar ce quil nous plairait ordonner. Apres beaucoup dominables *) demonstrances et aduis donnes aux ambes parties de se reigler a raison et considere le toutaige, aussi apres que ycelles nont voulu accepter certaines amiables prononciations faictes par nostre moderne ballif Carle Fruyo, nous auons ce jour dhuy (este entendues leurs raisons) ordonne que daultant il ne se conste aultrement sinon que le dict Johan Ihenin durant la demeurance quil a faict au dict Granuillar tant sous la gubernation du jadis conte que apres soub nostre subiection et quil a preste serement comme aussi ont faict les aultres en prenant nostre possession de la partie du dict conte et **) nous reduicte et depuis sest monstre bon subject obeissant a nos commandements, — en respect de tout ce et que le jadis seigneur conte la aussi laisse resider au dict Granuillar sans que sachons luy ayt este faict empechement par nos dicts modernes subjects, les dicts proudhommes du dict Granuillar doiuent laisser communer le dict Ihenin auecque eulx aux montaignes pasquiers et biens communs tout ainsi que vng deulx et comme les predecesseurs de sa femme ont vse sans luy faire empeschement et molestation alencontre, en facon que ce soit, en leur payant (ce quil doit faire promptement) cinquante florins nostre monnoye pour son intraige,

*) d'amiables ? **) à ?

toutefoys nentendons aulcunement par ce preiudicier aulx franchises des dicts nos subject, (lesquels doiuent estre valides enuers aultres aduenaires au futur ni aussi par ce faire innouation a personne qui a laduenir cherchera sa demeurance riere la communite du dict Granuillar. Faict soub nostre seau secret sans nostre preiudice en reseruant en tout ce nostre bon vouloir. Le iiij de Juillet lan 1569.

**10. Rathsspruch in Sachen Faure gegen Gemeinde Villarvolar betr. Anspruch an den Burgernutzen.**

(18. Januar 1570.)

R. XI. 88.

Nous les aduoyer et conseil de Fribourg a tous fesons scauoir que ce jour d'huy sus la comparoissance et remonstrance faicte par Jaques Faure natif de Charmey et de present residant a Villarduolar riere nostre Seigneurie de Corbiere desirant induire nos feaulx subjects du dit Villarduolar de le recepuoir en leur communance et laisser jouir de leur pasquiers communs comme vng deulx a cause du bien que illecq il auoir aquis, offrant conuenir auecque eulx selon leur ordonnance et aussi que aultres deuant luy auoyent faict. A ce resistant les communes des dicts proudhommes de Villarduolar asseurant que sils estoyent contraints recepuoir en leur communal tous ceulx qui aqueroyent riere eulx quelques pieces et maisons, cela leur reuiendroit a grand domaige et dechasseroit les vrays habiteurs natifs au dit lieu hors de leurs maisons, a ceste raison nous humblement priant ne les vouloir contraindre a ce faire, mais dire audit Jacques Faure quil se contente de ce que lon ne lui faict contredicte ni empeschement a la jouissance de ses biens aquis comme ce tout a este plus amplement dit par ambes parties. Apres auoir bien entendu leurs raisons et considere la consequence nous auons entre eulx

ordonne ce que sensuyt, ascauoir que daultant le dict Jacques Faure nest estrangier ni aduenaire mais natif au pais de Charmey et longtemps a faict sa residence a Broch au bon contentement des proudhommes du dict lieu qui lont faict participan de leur communal, les dicts nos feaulx subjects du dict Villarduolar le doigent receptvoir en leur communal comme lung deulx et le laisser jouir de leurs communs par vertu de ses aquis duran quil fera residence au dict lieu sans contredire, par telle condicion et expresse reserue quil doige conuenir auecq eulx raisonablement pour lentraige a lordonnance de notre chastelain de Corbiere et ne sarrester a peu doigent et en apres ne doigt pasturer sur leurs pasquiers communs si non auecque les bestes soyent paches ou mageons *) quil pourra yuerner de la pasture yverne sur ses biens aquis sans en achepter daultre et sentretenir en toutes choses raisonables auecque la dicte commune de telle sorte quil nayent occasion se plaindre justement de luy mais en reaynie bon contentement et que la presente permission de grace au dicte Jaques Faure faicte ne soit preiudicialle ni face ni consequence mauuaise a la dicte nostre comunaucte de Villarduolar touchant aultres estrangiers qui semblablement vouldroyent venir abiter riere ycelle en tout, et reseruant notre bon plaisir et vouloir dont pour apparence de ce luy auons faict donner la presente, scelee de nostre sceau secret, sans nostre preiudice. Faict 18 de januier lan 1570.

### 11. Rathsspruch zu Gestattung directer Pfändung der Schuldner von Kloster Marsens ohne Dazwischenkunft obrigkeitlicher Beamter.

(8. Jan. 1571.)

R. XII. 36 b.

Nous les lieutenant et conseil de la ville de Frybourg a tous fesons scauoir que respectant a la negligence des

*) paches ou mageons = Kühe (pasoere) oder Rinder.

redeuables censiers de nostre venerable maison et monastere de Marsens gisant riere nostre Seigneurie dEverdes qui nonobstant admonestations gracieuses de la part de reuerends et deuots seigneurs abbes d'icelle a eulx faictes ne font semblant de sacquiter de leur deues censes et aultres esmolumens de droict a la dicte maison appartenants, mays se laissent molester et poursuyure auecque costanges par les officiers, considerant aussi la dicte nostre venerable maison perceuoir en diuers lieux et seigneuries de nos terres ou sans le comandement de nos officiers nest permis faire execution de gaige par son propre sergeant et mestraul (ce) qui cause retardation aux paiements de ses droicts et apporte aulx debiteurs plus grandes costanges, — a lhumble requeste de reuerend et tres deuot pere en Dieu frere Claude Frachibo moderne abbe et recteur de la dicte maison de Marsens qui nous a ce jour dhuy faict entendre ce quest dessus et que par ce la dicte maison recoit tres grand domaige, Nous luy auons (de grace speciale et seulement pour laduancement de la dicte maison et si longtems quil nous plaira et le trouuerons permectable) oultroie et concede, concedons oultroions et permettons de pouuoir par son sergeant mestraul et officiers a ce deputes par et en toutes nos jurisdictions, balliaiges et chastellainies recouurer et faire recepte de toutes censes directes et des lods reprises ou oultres droictures et esmoluments diceulx provenans et dependans et en refus ou aultre occurente necessite gaiger les debiteurs ses censiers seulement et non aultres pour les dictes censes directes et leurs dependances, notifier le gaigement vendition et mise en possession et faire toutes executions de gaiges selon le droict et coustume du pays des biens meubles et pieces mouuantes de la dicte maison, en ses recognoissances contenues, sans vser en saidant des officiers de la seigneurie ou le dict

debiteur son censier fera residence ou les pieces geui sans mean que voullant en ayant faict le gaigement lofficier de la dicte maison soit tenu de reueler a nostre officier et chastelain du lieu et faire leuer les executions sous son seau et non soub scelluy du seigneur, — apres et auecque ce laisser paruenir au dict nostre officier du dict lieu ou les executions se feront tous ses droicts sans en cacher ni obfusquer aulcung sous pretexte et vmbre que ce soit soub crainte de estre chastie estant sa faulte manifeste. Et ce en recognoissance de la haulte, moyenne et basse jurisdiction qui a nous comme seigneurs et souuerains appartient sur les personnes et biens desdicts subjects censiers de la dicte maison de Marsens. Et aux fins que ne le dict seigneur abbe de present ni les successeurs en la dicte maison ni aussi les religieux dicelle ne puissent a laduenir sapproprier et faire droicture de debuoir ou pouuoir pour vertu du present oultroy et permission faire tel office en perpetuite riere nos dicts seigneuries nous nentendons que ce ne leur doibt ni presentement ni en futur faire ni causer droict propriete ni droicture quelle quelle soit ni aulcune prescription vs ou coustume si tant estoit que la dicte maison vsa de ceste permission plus longuement que memoyre de personne sans contredict ou que nous ou nos successeurs ne fissions aultre ordonnance. Car en ce nous ne voulons que rien nous doibue nuire ni preiudicier a nos dicts droicts lesquels nous reseruons en tout et partout ni aussi ayder ou proufiter a la dicte nostre maison, — par ce nous reseruant aussi de pouuoir interdire et reuocquer la presente et que le dict seigneur et ses successeurs soyent tenus la nous remettre entiere tant de foys quil nous plaira ou a nos successeurs au temps aduenir. En foy de quoi tout nous lauons faict sceler de nostre seau secret sans aulcung preiudice de nos droicts et signer par

nostre secretaire en retenant ung double en perpetuelle memoyre aulx successeurs. Passe le huietiesme jour du moys de januier lan de grace (de) nostre redempteur mil cinq cents septante et vng pris a la natiuite.

12. Großrathsspruch in Sachen Joh. Jhenin gegen Grandvillar betr. Burgernutzen.
(31. Mai 1571.)
R. XII. 60 a.

Nous les lieutenant petit et grand conseil de la ville de Frybourg certifions a tous par la presente que par deuant nous sont venus les commis du Granduillar nos feaulx subjects dune et Jehan Jeneina du Chasteaudeyes residant au dict lieu aussi nostre ame subject daultre part pour auoir nostre sommaire et finale declairation et ordonnance si les dictes nos subjects du Granduillar deuoient laisser le dict Jehan Jeneina participer aulx montaignes et pasquiers communs de leur communaul auecq toutes ses bestes quil peult nourrir tant des biens de sa femme que de ses aquis comme le dict Jeneina disoit luy auoir este permis par mon dict petit conseil dont les proudhommes du dict Granuillar se tenoient fort charges et aggraues et ne vouloyent conceder au dict Jeneina de pasturer aux dicts pasquiers et montaignes communs sinon le bestial quil pouuoit nourrir sur le bien paternel de sa femme fille de feu Claude Mora. Ayant donques au long entendu la suplication des dicts nos subjects du Granduillar contenant pour non faire mauuaise consequence a leur posterite ils ne pouuoyent faire la permission au dict Janeina quil demandoit, mais soffroyent et se soubmettoyent pour bien de paix luy laisser parvenir en leurs biens et montaignes communes le pasquier et jouissaire rate du bestial quil pourra yuerner sur le bien de sa dicte femme et non de ses aquis et outre ce

encore trois vaiches, priant induire le dict Jeneina se contenter de leur dict offre, — et reciproquement ayant aussi entendu les defenses du dict Jeneina prenant son aquis a la lettre quil a obtenu de mon dict le petit conseil contenant en substance que en payant cinquante florins il deust estre jouissant des dicts biens communs comme vng des aultres communaulx ainsi que tout en a este en longues paroles dict et recite par ambes parties, — nous auons sur cela donne ceste declairation, — cest que non obstant la lettre obtenue par le dict Jeneina de notre dict petit conseil nous voulons et ordonnons que le dict Jeneina doit se contenter de loffre a luy comme dessus faicte par les dicts nos subjects du Granuillar, ascavoir quil doit vser et jouir du dict bien commun seulement a la rate du bestial quil peult yuerner sur le bien de sa femme et non sur ses aquis faicts ou a faire sil nest le bon vouloir de la dicte communite daultant quil se conste que le dict Jeneina au comencement de la presente litigation nauoit demande davantaige et sen estoit contente si la communite leust voulu permettre. Toutefois ne doit luy estre defendu mais permis de faire tant daquis que sa faculte pourra supporter sans contredict des nostres. Et pour bien de paix voulons aussi en superfluite que nos dicts subjects du Granuillar luy permettent encore quatre vaiches oultre la jouissance du dict bestial pour les mener sus les dictes montaignes et biens communs du dict Granuillar, voulant par ainsi que ambes parties soyent pacifiees sans soy playdoyer plus oultre sur la presente question ni a Gruyere ni par deuant nous, leur imposant silence perpetuel en vigueur des presentes lesquelles auons scelles de notre seau secret, sans nostre preiudice, nous reseruant toutefois en ce tousjours nostre bon vouloir. Faict le dernier jour de may lan mil cinq cents septante et vng.

13. Weisthum über Ehegüterrecht.
(31. Oct. 1571?)
R. XII. 84 a.

Nous... a tous fesons — manifeste que (de) la part de noble nostre ame bourgeois Loys de Praroman ce jourdhuy ayons este requerus de luy donner certification de nostre droict et coustume obserue et tenu et fesant traictes de mariaiges et singulierement comme sur tout ce qui est conclu entre les parties contrahantes ayt force et vigueur (en) nos justices pour sen servir en une cause que sa femme noble M. de Heideck a intente contre les biens tenans de son dict mary quy sont ypotheque de son mariaige surquoy (luy ayant bien voulu acquiescer comme a chose raisonnable) nous certifions et attestons nostre droict escrit et ancien de nostre ville porter et contenir tel article cest que quand contract de mariaige se faict et (est) conclu pour valoir principalement des parties contrahantes et de leur pere mere parens et affinis, selon nostre droict tout ce qui est accepte arreste et faict au dict contract a lieu et vigueur en nos terres, pour quil nest equitable que en tels contracts parens soyent defraudes meant que en yceulx soyent faictes toutes choses admettables et non derogeantes aux droicts daultrui precedent, de quoy luy auons donne la presente seelee de nostre seau secret sans nostre preiudice.

14. Weisthum über Ehegüterrecht.
(11. Jan. 1572.)
R. XII. 104 a.

Nous les aduoyer et conseil de la ville de Frybourg a tous fesons scavoir que au jourdhuy est venu pardeuant nous nostre bien ame bourgeois Loys de Praroman et a faict exibition dune copie de sentence donnee par le seigneur baillif de Morge contenant en substance

que le dict noble de Praroman debuoit faire apparoir de la coustume et droict de nostre ville concernant le mariaige constitue aux formes, selon les contracts (usites?) en nostre ville en laquelle il auoit espouse noble .... de Heideck laquelle le repetoit au contenu de son contract sur les biens de son dict mary geuisant a Chaudens riere le balliaige de Morge, nous pour ce humblement priant quil nous pleust luy en donner certification afin la dicte sa femme sen peult ayder par (deuant) le dict seigneur ballif de Morge et allieurs ou necessite serat. Considerant donques sa raisonnable requeste et que attestation de verite ne se soit refuse a personne, nous disons et attestons par iceste le droict et coustume de nostre ville et pays auoir d'anciennete jusques a present pour ce et ainsi en auons vse et vsons encore que quant le mary a faicte constitution et assignation a sa femme de son mariaige et augmentement et puis apres les biens a elle assignes et constitues sont alienes par son dict mary ou executes par aultres sans son consentement et vouloir, a ycelle est licite selon noz droicts de repeter et se recourir, aussi demander ses mariaiges sus les assignaulx alienes ou executes. Et si elle precede en date, les dicts biens luy serat adjuges et les possesseurs induits les relinquir et luy remectre ou payer son dict mariaige ensemble les coustes et missions non obstant le mary est en vie. En foy de quoy nous luy auons donnee la presente scelee de nostre seau secret sans nostre preiudice et signee par nostre secretaire le XI januier lan 1572.

### 15. Ablösung der Primizpflicht durch eine stehende Last.

(12. Febr. 1580.)

R. XV. 102 a.

Wir Schulthß vnd rat der statt Fryburg tund kund vnd offenbar hiemit, daß vß verhör vnd vrsachen, vß welichen etlich

vnser vndertanen in der kilchöri von Düdingen vermeinen, des primitz, dafür ein jeder pfargehöriger, der zechenden ab synem gut gibt, zu handen des pfarherren järlich ein mäß rocken ab- legen, ledig vnd quit ze syn, wir den vertrag, der zwüschen einem kilchherren vnd gemeiner pursame der kilchori von Dü- dingen im 1488 jar vfgericht worden, abgehört and vf disen span abgeraten vnd erkent haben, das obschon gemelt vnser vndertanen, die sich der primitz beschwert, nit ganze lechen vnd güeter, sonder allein zwo, dry vnd mer jucharten besitzen vnd den zechenden dorab geben, so söllind dieselben, wie all ander pfargehörigen, nüt destoweniger in kraft des obberürten ver- trags, darin wyter gemeldet, das ein jeklicher vndertan in der ganzen parochien zu Düdingen, der do zechenden gibt, verbunden sye vnd solle dem kilcherren vnd synen ewigen nachkomen ewiglich alle jar ein mäß wicken vm der primitz wegen one hindernuß ze entrichten, eergedachtem kilchherren das angeuordert mäß für die primitz geben in kraft des obberürten vertrags, den wir hiemit bestetiget vnd bekreftiget haben wellen, deß wir dem eerwürdigen vnd geistlichen herren Jacoben Schneüwly, diser zyt kilchherren derselben zu Düdingen diesen schyn vnder vnserm secretinsigel, vns doch on schaden, werden lassen. Datum xii Februarii 1580.

16. Alpverhältnisse auf Mollosie und Rottovache.

(31. Mai 1580.)

R. XV. 182 a.

Nous l'aduoye et conseil de la ville de Frybourg a tous fesons scauoir que de la part des honestes et tres chers et fealz subjects . . . en leur nom et au nom des aultres compartionniers des montaignes de Mollosie et Rottovache en nostre Seigneurie de Chastel St. Denis tres humble requeste nous a este presentee que nostre bon vouloir et plaisir fust de leur apprecier quelque raysonable pris lemolument du fruit que sy fesoit de trois jours apres

leur donner la mesme faculte et priuilege que vng chacung de nos subjects des lieux prenommes peuluent en toute sayson tenir closes ses possessions et en jouyr comme bon luy sembleroit, chose non moings commode a ceulx qui en auroyent peu comme a ceulx qui en auroyent plus quantite parceque un chacung pourroit faire meilleur proufit du mesme peu quil a que aultrement oultre l'aggrandissement de nos esmolumens et droicts en cas d'alienation des dites possessions. Donques ayant esgard et consideration à lhonnestete de ceste petition de nosdits subjects, enclins que sommes dailleurs a les fauoriser et auancer leur proufit et commodite tant en general quen particulier, considerant aussi la presente requeste ne tendre a aulcune diminution de nos droicts ni vsurpation daultruy, nous auons oulctroye et permis comme par ces presentes oulctroyons et permettons a nosdicts fials subjects de la banniere dudict Gruyere et du villaige et communaulte de Granduillar que vng chacung deulx desormais et a laduenir puisse jouyr de toutes et singulieres ses possessions quelques ce soyent et en quelle qualite que ce soit particulierement et a part et les closre et tenir closes en toutes sayson et si longtemps que leur commodite portera et bon leur semblera et ce sans destourbier et empeschement de qui ce soit, voulant que nostre officier et bailly du dict Gruyere les doibge main tenir jouxte nostre present oulctroy et permission, nous reseruans toutefoys d'en pouluoir disposer aultrement a laduenir selon que expedient nous semblera. En apparence de quoy nous leur auons donne la presente scelee de nostre seau secret le douzieme d'octobre lan de nostre Seigneur mil cinq cens quatre vingt et vng.

18. Folgen einer Weigerung der Erfüllung eines Eheversprechens.
(17. Okt. 1582.)
R. XVII. 10 a.

Sur la comparaissance des parens de partie actrice et du ree cy dessus nomme assiste des siens ce jour dhuy faicte par deuant la grace de mes magnifiques seigneurs de ceste ville de Frybourg pour entendre leur bon vouloir et ordonnance et disposition a eulx reseruee parles venerables seigneurs juges et assesseurs de la cour spirituelle, ont mes dicts seigneurs apres exhortation faicte au dict ree de vouloir epouser la dicte actrice a quoy il n'a voulu aquiescer, ordonne et cogneu que le dict ree doige estre incarcere et tenu rembourser a la dicte actrice les missions a elle adjugees et apres ce estre par serement banny hors de leur ville, terres et pays si longtems et jusques a ce que la dicte Joni actrice ayt trouue partie honneste et legitime reseruant a icelle son action contre luy pour cause des cent escus par elle auances et pretendus. Passe en conseil le dixseptieme d'octobre lan mil cinq cent octante deux.

19. Zeugniß, daß alle Angehörige der alten Landschaft von Leibeigenschaft frei seien.
(5. Apr. 1583.)
R. XVII 185 a.

Wir der Schulthß vnd Rat der Statt Fryburg im Nüchtland tund kund vnd zu wissen menglichem mit disem brief, das vf pittlich ersuchen des ersamen Caspars Hüsler, einen schriftlichen schyn synes eerlichen harkomens vnd wolhaltens, sich des an orten vnd enden, da er sich hushablich niderlaßen willens vnd benantlich in vnser getrüwen lieben eidgenossen mitburgern vnd brüdern der statt Bern landen vnd gepietten ze behelfen, mitzetheilen, wir den eersamen Franzen Schultheis vnd Jober Schnewly von Wünnenwyl in vnser alten

leur donner la mesme faculte et priuilege que vng chacung de nos subjects des lieux prenommes peuluent en toute sayson tenir closes ses possessions et en jouyr comme bon luy sembleroit, chose non moings commode a ceulx qui en auroyent peu comme a ceulx qui en auroyent plus quantite parceque un chacung pourroit faire meilleur proufit du mesme peu quil a que aultrement oultre l'aggrandissement de nos esmolumens et droicts en cas d'alienation des dites possessions. Donques ayant esgard et consideration à lhonnestete de ceste petition de nosdits subjects, enclins que sommes dailleurs a les fauoriser et auancer leur proufit et commodite tant en general quen particulier, considerant aussi la presente requeste ne tendre a aulcune diminution de nos droicts ni vsurpation daultruy, nous auons oulctroye et permis comme par ces presentes oulctroyons et permettons a nosdicts fials subjects de la banniere dudict Gruyere et du villaige et communaulte de Granduillar que vng chacung deulx desormais et a laduenir puisse jouyr de toutes et singulieres ses possessions quelques ce soyent et en quelle qualite que ce soit particulierement et a part et les closre et tenir closes en toutes sayson et si longtemps que leur commodite portera et bon leur semblera et ce sans destourbier et empeschement de qui ce soit, voulant que nostre officier et bailly du dict Gruyere les doibge main tenir jouxte nostre present oulctroy et permission, nous reseruans toutefoys d'en pouluoir disposer aultrement a laduenir selon que expedient nous semblera. En apparence de quoy nous leur auons donne la presente scelee de nostre seau secret le douzieme d'octobre lan de nostre Seigneur mil cinq cens quatre vingt et vng.

### 18. Folgen einer Weigerung der Erfüllung eines Eheversprechens.

(17. Okt. 1582.)

R. XVII. 10 a.

Sur la comparaissance des parens de partie actrice et du ree cy dessus nomme assiste des siens ce jour dhuy faicte par deuant la grace de mes magnifiques seigneurs de ceste ville de Frybourg pour entendre leur bon vouloir et ordonnance et disposition a eulx reseruee parles venerables seigneurs juges et assesseurs de la cour spirituelle, ont mes dicts seigneurs apres exhortation faicte au dict ree de vouloir epouser la dicte actrice a quoy il n'a voulu aquiescer, ordonne et cogneu que le dict ree doige estre incarcere et tenu rembourser a la dicte actrice les missions a elle adjugees et apres ce estre par serement banny hors de leur ville, terres et pays si longtems et jusques a ce que la dicte Joni actrice ayt trouue partie honneste et legitime reseruant a icelle son action contre luy pour cause des cent escus par elle auances et pretendus. Passe en conseil le dixseptieme d'octobre lan mil cinq cent octante deux.

### 19. Zeugniß, daß alle Angehörige der alten Landschaft von Leibeigenschaft frei seien.

(5. Apr. 1583.)

R. XVII 185 a.

Wir der Schulths vnd Rat der Statt Fryburg im Nüchtland tund kund vnd zu wissen menglichem mit disem brief, das vf pittlich ersuchen des ersamen Casparn Hüsler, einen schriftlichen schyn synes eerlichen harkomens vnd wolhaltens, sich des an orten vnd enden, da er sich hushablich niderlaßen willens vnd benantlich in vnser getrüwen lieben eidgenossen mitburgern vnd brüdern der statt Bern landen vnd gepietten ze behelfen, mitzetheilen, wir den eersamen Franzen Schultheis vnd Joder Schnewly von Wünnenwyl in vnser alten

leur donner la mesme faculte et priuilege que vng chacung de nos subjects des lieux prenommes peuluent en toute sayson tenir closes ses possessions et en jouyr comme bon luy sembleroit, chose non moings commode a ceulx qui en auroyent peu comme a ceulx qui en auroyent plus quantite parceque un chacung pourroit faire meilleur proufit du mesme peu quil a que aultrement oultre l'aggrandissement de nos esmolumens et droicts en cas d'alienation des dites possessions. Donques ayant esgard et consideration à lhonnestete de ceste petition de nosdits subjects, enclins que sommes dailleurs a les fauoriser et auancer leur proufit et commodite tant en general quen particulier, considerant aussi la presente requeste ne tendre a aulcune diminution de nos droicts ni vsurpation daultruy, nous auons oulctroye et permis comme par ces presentes oulctroyons et permettons a nosdicts fials subjects de la banniere dudict Gruyere et du villaige et communaulte de Granduillar que vng chacung deulx desormais et a laduenir puisse jouyr de toutes et singulieres ses possessions quelques ce soyent et en quelle qualite que ce soit particulierement et a part et les closre et tenir closes en toutes sayson et si longtemps que leur commodite portera et bon leur semblera et ce sans destourbier et empeschement de qui ce soit, voulant que nostre officier et bailly du dict Gruyere les doibge main tenir jouxte nostre present oulctroy et permission, nous reseruans toutefoys d'en pouluoir disposer aultrement a laduenir selon que expedient nous semblera. En apparence de quoy nous leur auons donne la presente scelee de nostre seau secret le douzieme d'octobre lan de nostre Seigneur mil cinq cens quatre vingt et vng.

### 18. Folgen einer Weigerung der Erfüllung eines Eheversprechens.

(17. Okt. 1582.)

R. XVII. 10 a.

Sur la comparaissance des parens de partie actrice et du ree cy dessus nomme assiste des siens ce jour dhuy faicte par deuant la grace de mes magnifiques seigneurs de ceste ville de Frybourg pour entendre leur bon vouloir et ordonnance et disposition a eulx reseruee parles venerables seigneurs juges et assesseurs de la cour spirituelle, ont mes dicts seigneurs apres exhortation faicte au dict ree de vouloir epouser la dicte actrice a quoy il n'a voulu aquiescer, ordonne et cogneu que le dict ree doige estre incarcere et tenu rembourser a la dicte actrice les missions a elle adjugees et apres ce estre par serement banny hors de leur ville, terres et pays si longtems et jusques a ce que la dicte Joni actrice ayt trouue partie honneste et legitime reseruant a icelle son action contre luy pour cause des cent escus par elle auances et pretendus. Passe en conseil le dixseptieme d'octobre lan mil cinq cent octante deux.

### 19. Zeugniß, daß alle Angehörige der alten Landschaft von Leibeigenschaft frei seien.

(5. Apr. 1583.)

R. XVII 185 a.

Wir der Schulthß vnd Rat der Statt Frÿburg im Rüchtland tund kund vnd zu wissen menglichem mit disem brief, das vf pittlich ersuchen des ersamen Caspar Hüsler, einen schriftlichen schyn synes eerlichen harkomens vnd wolhaltens, sich des an orten vnd enden, da er sich husshablich niderlaßen willens vnd benantlich in vnser getrüwen lieben eidgenossen mitburgern vnd brüdern der statt Bern landen vnd gepietten ze behelfen, mitzetheilen, wir den eersamen Franzen Schultheis vnd Joder Schnewly von Wünnenwyl in vnser alten

leur donner la mesme faculte et priuilege que vng chacung de nos subjects des lieux prenommes peuluent en toute sayson tenir closes ses possessions et en jouyr comme bon luy sembleroit, chose non moings commode a ceulx qui en auroyent peu comme a ceulx qui en auroyent plus quantite parceque un chacung pourroit faire meilleur proufit du mesme peu quil a que aultrement oultre l'aggrandissement de nos esmolumens et droicts en cas d'alienation des dites possessions. Donques ayant esgard et consideration à lhonnestete de ceste petition de nosdits subjects, enclins que sommes dailleurs a les fauoriser et auancer leur proufit et commodite tant en general quen particulier, considerant aussi la presente requeste ne tendre a aulcune diminution de nos droicts ni vsurpation daultruy, nous auons oulctroye et permis comme par ces presentes oulctroyons et permettons a nosdicts fials subjects de la banniere dudict Gruyere et du villaige et communaulte de Granduillar que vng chacung deulx desormais et a laduenir puisse jouyr de toutes et singulieres ses possessions quelques ce soyent et en quelle qualite que ce soit particulierement et a part et les closre et tenir closes en toutes sayson et si longtemps que leur commodite portera et bon leur semblera et ce sans destourbier et empeschement de qui ce soit, voulant que nostre officier et bailly du dict Gruyere les doibge main tenir jouxte nostre present oulctroy et permission, nous reseruans toutefoys d'en pouluoir disposer aultrement a laduenir selon que expedient nous semblera. En apparence de quoy nous leur auons donne la presente scelee de nostre seau secret le douzieme d'octobre lan de nostre Seigneur mil cinq cens quatre vingt et vng.

### 18. Folgen einer Weigerung der Erfüllung eines Eheversprechens.

(17. Okt. 1582.)

R. XVII. 10 a.

Sur la comparaissance des parens de partie actrice et du ree cy dessus nomme assiste des siens ce jour dhuy faicte par deuant la grace de mes magnifiques seigneurs de ceste ville de Frybourg pour entendre leur bon vouloir et ordonnance et disposition a eulx reseruee par-les venerables seigneurs juges et assesseurs de la cour spirituelle, ont mes dicts seigneurs apres exhortation faicte au dict ree de vouloir epouser la dicte actrice à quoy il n'a voulu aquiescer, ordonne et cogneu que le dict ree doige estre incarcere et tenu rembourser a la dicte actrice les missions a elle adjugees et apres ce estre par serement banny hors de leur ville, terres et pays si longtems et jusques a ce que la dicte Joni actrice ayt trouue partie honneste et legitime reseruant a icelle son action contre luy pour cause des cent escus par elle auances et pretendus. Passe en conseil le dix-septieme d'octobre lan mil cinq cent octante deux.

### 19. Zeugniß, daß alle Angehörige der alten Landschaft von Leibeigenschaft frei seien.

(5. Apr. 1583.)

R. XVII 185 a.

Wir der Schulthß vnd Rat der Statt Fryburg im Rüchtland tund kund vnd zu wissen menglichem mit disem brief, das vf pittlich ersuchen des ersamen Casparn Hüsler, einen schriftlichen schyn synes eerlichen harkomens vnd wolhaltens, sich des an orten vnd enden, da er sich hushablich niderlaßen willens vnd benantlich in vnser getrüwen lieben eidgenossen mitburgern vnd brüdern der statt Bern landen vnd gepietten ze behelfen, mitzetheilen, wir den eersamen Franzen Schultheis vnd Jober Schnewly von Wünnenwyl in vnser alten

landschaft, unsern lieben getrüwen geschwornen, gebotten, ir wüssen des gedachten Caspern Hüslers harkomen, gepurt und abscheidens halb ze entdecken. Die haben by getanen eiden einmündig bezügt, wie vorgedachter Caspar Hüsler, wyland des eersamen Petern Hüslers seligen zu Wünnenwyl säßhaft, eelicher sun und daselbs zu Wünnenwyl erboren und erzogen sye, der sich auch die zyt synes daselbs anwesens eerlich und wol gehalten und syc umb keiner andern ursach dann umb beßerer gelegenheit und narung willen an ussere ort gezogen, deshalben ime als ouch synen verstorbenen vätern anders nichts als eerlichs liebs und gutes nachzereden, ime ouch eid und eer ze vertruwen syge. So bezügen wir ouch, das uns nit in wüssen, das bemelter Caspar Hüsler jemanden mit lybeigenschaft verpflicht noch zugetan oder einichem nachjagenden herren underworfen sye. Dann alle unsere untertanen daselbs zu Wünnenwyl und andern orten unser alten landschaft aller lybeigenschaft fry sind.

Des zu warem urkund wir ime disen brief, mit unserm secretinsigel verwart, zustellen lassen den fünften tag Aprellen des jahrs nach der heilsamen gepurt Christi unsers herren gezelt tusendfünfhundert achtzig und dry.

### 20. Ermahnung zu Vermeidung von Beiurtheilen an Jaun.

(21. Juni 1583.)

R. XVII. fol. 255 b.

... Alsdan der rechtsatz diser durch den versprechenden ob des undern gerichts zu Jaun gegebner urteil fürgewanter frag halben ufgenommener appellation von mgh. des täglichen rats wol erduret und verstanden worden, hier neben die ursachen, so beid partyen müntlich anzogen, der lenge nach abgehört worden, haben wolgedacht mgh. nach genugsamem erwegen gevellter byurteil erkant und abgeraten, das diewyl anzogne durch den kleger fürgewante frag, doruf die gerichtsässen ir urteil gesetzt, zu erlüterung des houpthandels in dheiner gestalt

dann allein zu verzug und vffschub desselbigen dienstlich noch eruorderlich, sye es am vndern gericht übel erkennt vnd wol geappelliert worden, solle deshalb der kleger den verspreckern iren gepürenden ietzigen costen abtragen vnd insecklen, — mit dem anhang, durch wellichen ire gnaden berüerte gerichtsässen wöllend ermant haben, das si sich fürohin sölicher vergebenlicher vnd vnnützer byorteil müssigen vnd ir vrteil vf den houpthandel geben vnd vellen sollind, domit den partyen vnuorderlicher costen erspart werde. Dat. xxj Junii 1583.

## 21. Stellung der Neubürger zu den Altbürgern in Menieres.

(3. Sept. 1583.)

R. XVII. 332 a.

Nous l'aduoyer et conseil de la ville de Frybourg scavoir fesons comme soit que auant quelque espace de temps aux requestes tres humbles de Henry Porchet, Martin Trossiez, Claude Marguit et Pierre Germet nous eussions reçeu iceux pour nos subjects auecq faculte de pouluoir habiter et resider en nostre villaige de Menieres et jouyr des biens commungs comme vn des aultres du dict lieu moyennant satisfaction des sommes pecuniaires que leur auons imposees a rayson de leur entrage in la dicte commune a teneur des lettres passees tant en nostre grand que petit conseil que par deuant nostre chastelain de Surrepierre sur quoy comparaissant ce jour dhuy deuant nous les gouuerneurs dudict Menieres ils nous ont remonstres comme les susnommes nouueaux habitans estoyent si arrogants et presomptueux que entre aultres choses non consonantes au deuoir de bons voysins et communiers ils se vouloyent ingerer en leur conseil secret et oultre ce participer aux pugissier qu'ils fesoyent en temps requis comme sils estoyent originaires du dict lieu, — a quoy les dicts gouuerneurs nous prioyent de vouloir auoir esgard et induyre les dicts nouueaux com-

muniers a se contenter de la jouissance que la dicte commune leur permettoit. A quoy repondans les dicts sus nommes particuliers ont dit quils nauoyent donne occasion aux dicts gouuerneurs de se plaindre deulx lesquels ne taschoyent que de viure en toute paix en amitie auecq le reste de la commune sans sopposer a ce que par commun accord dicelle seroit aduise, produisant les lettres de leur receptions et compositions, nous requerans sur ce de vouloir imposer silence aux dicts gouuerneurs.

Nous donques ayant entendu le discours de leur altercation et considere la source dicelle que n'estoit que d'affection particuliere nous avons vne fois pour tout declaire que les susnommes particuliers par nous receus soyent (et) doigent estre jouissants de toutes et singulieres preeminences, droictures, pasturaiges, fruicts, pugissies et aultres choses dependantes de la commune du dict villaige de Menieres non moings que nos aultres subjects anciens du dict lieu sans leur estre faicte perturbation que soit. Et quant au faict du conseil nous auons declaire que les dicts nouueaux habitants ne se doigent ingerer soit en la justice soit au conseil du dict Menieres si a ce quils ne sont expressement et legitimement appelles et deputes et cas aduenans que en aulcuns endroicts ils se fouruoyassent on de nos ordonnances ou de leur debuoir et serement qu'ils nous ont faict ou en aultres endroicts concernant le faict de leur commune lesdicts gouverneurs le pourront et deuront remonstrer a nostre chastelain de Surrepierre lequel par vigueur de sa charge et office aura a y remedier comme requisera. Et afin que les dictes parties soyent desormais a repos nous inhibissons aux vns et aux aultres et vng chacung diceulx de ne attenter aulcune chose contre nostre presente ordonnance soub peine de nous estre esmendable

de cinquante florins monnoye coursable recouurable par nos chastellains modernes et futurs de Surrepierre. En vigueur des presentes scelees de nostre seau secret le troisiesme de Septembre lan 1583.

R. XVIII. 152.

Gleiche Klage von Michiel Cuanet gegen die Gouverneurs von Cugie, worauf aber Bescheid, sich zuerst bittlich (amiablement) an sie zu wenden und dann, wenn unerhört, an das Gericht zu Stäfis. (30. Mai 1584.)

### 22. Freiung einiger unfreier Lehen (heritages taillables) durch den Rath als Oberlehensherrn.

(7. Febr. 1584.)

R. XVIII. 18 b.

Nous laduoyer et conseil de la ville de Fribourg scauoir fesons comme soit que genereux et puissant François de Challant Seigneur de Villarzel et Attalens nostre tres cher et aime Vassal ait reduict plusieurs hommages et heritages taillables en et riere sa seigneurie d'Attalens en hommages et fiefs libres et lieges sans interposition de nostre adueu et consentement que redondoit au detriment et diminution de nos droictures feudales sur la dicte seigneurie a la reintegration desquelles il estoit sollicite par nostre commissaire general qui nous en ha ce jour d'huy fait remonstrance et sur ce requis declairation de nostre bon vouloir et plaisir aux fins de suyure a la renouation de la recognoissance specificatoire de la dicte Seigneurie d'Attalens.

Donques estant pour cet effect par deuant nous comparu le dict Seigneur d'Attalens et nous ayant expose comme aux affranchissemens et manumissions par luy comme Seigneur d'Attalens faictes il nauroit point touches a nos droicts ains expressement reserue nostre bon vou-

loir nous considerant la qualite de ce faict et voulant en cest endroict comme aussi en daultres supporter le dict sieur dAttalens esmeus que sommes de bonne affection a lendroict de luy comme auons este enuers ses predecesseurs a nous exempte comme par les presentes exemptons le dict Seigneur dAttalens de la reintegration et reduction des dicts fiefs en leur pristin estat et par ainsi voulons que les affranchissemens quil en a faicts auant la date des presentes doigent auoir leur force et vigueur a teneur des lettres sur ce donnees jouxte la teneur desquelles il fera specification d'iceulx hommages et fiefs affranchis moyennant toutefois que les subjects en facon qué sus est dict affranchis et mainmis nous doigent payer les lods desdits affranchissemens a rayson du quart denier comme ils en conuiendront auecq nous pour nos droicts et auecq nostre dict commissaire general pour son droict auecq toute moderation et rayson et sur ce impetrer et retirer nos ratifications et confirmations particulieres et speciales.

En apparence de quoy auons scelee la presente de nostre seau secret le septieme de feurier lan de nostre Seigneur mil cinq cent octante quatre.

### 23. Spruch über die Beweislast hinsichtlich Primizpflicht.

(11. Febr. 1585.)

R. XIX. 47 a.

Wir der Schulths vnd rat der statt Fryburg tund kund hiemit, alsdann der eerwürdig geistlich her Jacob Schneüwly, pfarrherr zu Düdingen an einem, sodenne der eern vnd notuest, fürnem, wys herr Krumenstoll, vnser geliebter mitrat, als inhaber des huses vnd hofs vffm bruch, so hieuor Vly Offners von Tauers zugehört, am andern teil, in span gestanden vnd das von wegen der primitz, so genanter pfarrherr ab disem gut, deßwegen es in disem kilchspil von Düdingen gelegen, beuordert,

da aber besagter her Krumenstoll vermeint, diewyl syn kouf-brief nit vswyse, das die primitz dorin vorbehalten, so sölle er diser vorderung ledig syn, es wer dann sach, das bemelter pfarr-herr mit briefen erwise, das dises gut die primitz schuldig, zu dem das er ein capelle daselbs habe, die er halten müsse ....

Wann wir nun den grund desselbigen wol verstanden, haben wir erkent vnd abgeraten, diewyl diser hof und gut im berürten kilchspil von Düdingen gelegen, so sölle wolermelter herr Krumenstoll, syn erben vnd nachkommen, die dasselbig gut inhaben werden die primitz zu handen der kilchen von Düdingen jerlich abrichten vnd ablegen ohne einich widersagen.

Deß vrkunden wir disen brief, mit vnserm secret insigel verwart den eilften tag hornungs des jars nach Christi geburt gezalt fünfzechenhundertachtzig vnd fünf.

### 24. Kirchliche Corporation.
(28. Febr. 1585.)
R. XIX. 24 b.

Nous laduoyer petit et grand conseil de la ville de Frybourg scauoir fesons comme soit que nos tres chers et feals nos subjects les proudhommes du village et communaute de Vuistarnens en nostre baronie de Pont ayans par leurs commis et delegues faict remonstrance et proposite par deuant nostre conseil estroit comme leur diets ancestres et predecesseurs a leurs propres frais et de leurs biens propres sans laide ni charge de leurs voysins ayant basty une eglise dans leur village et pour le maintient dicelle ayent fonde une confrarie du reuenu de laquelle ils fesoyent annuellement aulmosne ou donation oultre plusieurs aultres charges que leur conuenoit supporter et afin que tant mieux ils pussent interuenir tant la diote eglise que le seruice divin acooustume en icelle que aussi la dite confrarie et aultres charges ils requeroyent destre priuileges de ceste faculte et droicture

que un chacun qui par eux ou leurs successeurs seroit reelu a la participation de leur communaute et droicts dicelle fust tenu de leur payer et satisfaire cinquante florins pour le proufit de leur commune et cinquante florins pour leur eglise et confrarie et cinquante florins aux mains de nos chastelains de Pont en nostre nom.

Surquoy de laultorite de nostre conseil estroit auroit este commande a honorable Ulrich Weber nostre chastelain moderne de Pont quil eust senquerir de lestat de la dicte eglise et confrarie que des droictures vsages et aultres preeminences communes du dict village de Vuistarnens et du toutage nous rendre information et semblablement faire conuenir les dicts proudhommes ou leurs commis pardeuant nous pour sur le tout entendre nostre bon vouloir.

Doncques comparoissance ce jour d'huy pardeuant nous les commis du dict village et communaulte de Vuistarnens deuant Pont iceulx ont reitere leur requeste ci deuant faicte et quant et quant produit linformation que nostre dict chastelain par le commandement susmentionne auoit prise sur lestat de leglise confrarie et commune predicte nous requerans sur ce tres humblement de leur vouloir gracieusement accorder leur petition et leur en largir lettres et seau.

Et nous ayant ouye telle leur exposition et mesmement linformation literale a nous presentee comme sus est dict et ayans par le contenu dicelle entendu comme nos subjects du dict village ont jusques a present entretenu la distribution de laulmosne fundee en leur confrarie dont auons espoir quils continueront de bien en mieulx a la conseruation et augmentation de la dicte eglise et confrarie, auons largy oulctroye et concedy comme par ces presentes largissons oulctroyons et concedons aux proudhommes de la dicte communaulte et leurs succes-

seurs en icelle le priuilege suyuant, asscauoir que quand quelquun non communier et heritier du bien riere la dicte commune de quelquun qui a este communier et quil desire estre receu communier iceluy soit receu en la dicte commune en participation du proufit et charges communes a legalite du dict bien que fera moyennant la somme de cent florins entierement payables et appartenans a la dicte commune. Et si quelquun venoit a acquerir du bien riere la dicte commune par achept ou echange et quil soit receu a communier iceluy soit tenu payer et satisfaire la somme de cent et cinquante florins dont la tierce part appartiendra a la commune lautre tierce part sera applicable au proufit de leglise ou confrarie et les restans cinquante florins payables aux mains de nos chastelains de Pont qui pour le temps seroyent qui nous seront comptables des deux partis diceulx cinquante florins.

En apparence de quoy auons faict donner la presente aulx dicts de Vuistarnens scelees de nostre seau secret, sans nostre preiudice, nous reseruans den pouluoir disposer a laduenir selon nostre bon vouloir et exigence du cas, faict le jeudi dernier de feurier lan de nostre Seigneur mil cinq cens quatrevings et cinq.

25. Ofenbannrecht.
(20. Febr. 1586.)
R. XIX. 386 b.

Wir der Schulthß vnd rat der statt Frybnrg tund kund hiemit: Alsdann Antoni Galley, inhaber des bachofens zu Chavannes in der herrschaft Villarzel Ludolfen Brunner den gerwer mit recht ersucht, das derselbig in dem bachofen zu Chavannes bachen solte, was er ze bachen hat deswegen, das des herrn von Villarzel, vnsers lechenmanns, vndertanen daselbs ze bachen pflichtig, dorab dann gemelter Brunner vor

aller antwurt des rechtens unsers ansechens erwarten weid, sich demselben underwerfen wellen und hütigs tags beiden partien für uns erschinen, da dann gemelter Brunner uns bericht, wie er nämlich ein huswonung by synern gerbhusen ufgericht, in welchem hus und benantlich im stubenofen daselbs syn brod bachen mußte in ansechung were*) des weges (pour estre le lieu trop distant) zu dem dorf Chauannes. Daso haben wir angesechen, ouch billich befunden, das bemelter Brunner nit schuldig sye, syn teig gan Chauannes zu bachen zu tragen, sunders möge er denselbigen in synem hus benantlich in dem stubenofen verbachen. Doch wollen wir hiemit zugelassen haben, der gemelter herr von Villarsel unser lechenmann ime Brunner umb dise fryheit ein jarzins bis an dry groß ufflegen möge, wie wir dann soliches dem amtman von Villarzel zugeschriben. Des zu urkund wir ime Brunner disen brief unter unserm secretinsigel zugestellt den zwenzigisten hornungs 1586 jares.

## 26. Abhängigkeit des Güterrechts von der Thatsache der Beiwohnung.

(27. Aug. 1586.)

R. XX. 54 a.

Alsdann Claude George von Mertellach mit Joni Barrat syner husfrowen fründen im span gewesen zum teil umb die zustellung ires heuratsguts, so denne ouch umb ersetzung synes eignen guts, so si underhanden gehept solle haben, dargegen aber besagter Joni früntschaft in vilen artiklen ab ime Claude George klagbar gewesen und under anderm loufen lassen, das er zu besagter Joni bishar kein eeliche bywonung gehabt noch haben möge, da so haben m. g. h. eines gesessnen rats umb die span, die zwüschen denselbigen partyen umb des zytlichen guts willen schwebend, kein anordnung tun noch schaffen können, es were dann der ander und schwerwichtiger artikel der eelichen bywonung halb und ob dise partyen zescheiden oder

*) wyte?

nit zescheiden syend durch ein geistlich oberkeit erlütert. Derhalben ir gnaden beid partyen zu dem eerwürdigen geistlichen herrn probst vnd dechan gewisen, allda disen spänigen puncten für zebringen vnd denselbigen geistlichen herren oder eines geistlichen eegerichts zusehen vnd vrteil darob ze erwarten. Act. 27. Aug. 1586.

27. Zuständigkeitszweifel.

(4. Nov. 1586.)

R. XX. 102. b.

Estant le venerable domp Claude Bussard cure de Ryaz en contention encontre les communiers de Marsens (?) fesant difficulte de respondre par deuant la justice temporelle, ont mes magnific puissans seigneurs de ceste ville de Fribourg sur ce cogneu (et) ordonne que le dict differend doige estre mis en souuenance jusques a ce que determination soit faicte entre la spiritualite et temporalite si pour le dict (besoin?) des esglises lon doibt suyure en droit deuant la spiritualite ou temporalite. Actum 4 nov. 1586.

28. Zuständigkeit in Primizstreit.

(12. Nov. 1586.)

R. XX. 107 b.

Vf den span zwüschen den geschwornen der kilchen zu Rechthalten vnd hrn Bendichten Sturni von Seeli parochien Tauers von der primiz wegen ob einer matten, die bemelter Sturni in der parochien Rechthalten besitzte, welche primiz besagter Sturni zeentrichten nicht schuldig ze syn vermeint, diewyl er kein hushaltung hinder bemelter parochien hette, ist durch m. g. h. des gesessnen rats diser handel ygestellt worden vnz das irer g. verordnete mit dem eerwürdigen hrn probst (dar)über gesessen vnd ein satte ordnung, wie es mit den primizen gehalten solle werden, vsgebracht habend. Act. xjj novembris 1586.

### 29. Verwendung für Kirchengut.

(26. Mai 1589.)

R. XXI. 217 b.

Comparaissant venerable et deuot seigneur Johan Ruedi au nom .. du .. chapitre de S. Nicolas de Fribourg par deuant Mess. du Conseil priue de dicte ville remonstrant comme ayant feu Johan Ressin de Villaruolar dernierement decede au pays dUnterwalden en son testament legue six cent florins a leglise de Villaruolar pretendant le dict venerable chapitre comme cures de la dicte eglise retirer la dicte somme a leur profit. Les gouuerneurs du dict Villaruolar ne le vouloyent permettre ains pensoyent icelle debuoir estre employe a ledifice et entretenement de la dicte eglise quasi ruinante priant ambes parties mesdicts seigneurs en donner leur declairation. Et trouuant iceulx la requeste des ambes parties raisonnable aux fins que les ecclesiastiques auecq aussi leurs eglises soyent maintenus ont ordonne que la dicte somme de six cens florins doibt estre partie par moitie et que la moitie doige paruenir aux dicts ecclesiastiques lautre moitie deboir estre applique a la maintenance de leglise du dict Villaruolar. Passe en conseil le 26 de may 1589.

### 30. Zubehör zum Herrschaftsrecht von Mesieres.

(Gantbrief vom 3. Oct. 1589.)

R. XXI. 283 a. ff.

... Der ganz vnder teil der behusenschaft, als der garten vor der kilchen über vnd bim bachofen vnd der bachofen, keller, kuchen, stuben vnd sälin daneben sampt dem kleinen gemach, da die gefenknus gsin ist, so dan der schnecken vnd stegen im hus vf, in gmein mit den inhabern des andern teils .. it das obergemach, dorzu ein wachtel komen ist, letstlich der ganz

spycher sampt dem nebengemach des obern erkels im großen turn vnder dem tach des schlosses. Zum andern dz der obbestimpt teil der herrenzinsen weniger dann 104 ℔ nit ertrage sampt 10 pflugtagwanen genant couruees vnd dz ein herr von Mesieres dagegen nichts schuldig sye, dann 27 garst sauoyischer werung der pfarrkilchen daselbs jerlich ze entrichten von der sunteglichen vesper wegen, in derselbigen kilchen ze halten. — So sind bemelte 14 füwrstett jerlich ze zinsen schuldig nämlich jede füwrstat ein kopf habers Remontermeß vnd ein capunen. Der furungen für des herren füwrstat sind nit weniger dann 10, vnd so der herr den landsassen von Mesieres anmutete, das holtz im Brückenwald zereichen, so sind dieselbigen landsässen schuldig, dasselbig zuzefüren one des herren costen. Doch solle er si alsdann mit einer malzyt empfachen. Für dz dritt stande ime … synes teils zu, den ganzen halben teil im zehnten von Mesieres vnd Villargisard, sye an korn, haber, gersten, erbsen, linsen, wicken vnd derglychen gewechs jerlich ze bezüchen, vorbehalten den heüwzehnten, daran er ganz kein teil habe; dargegen aber gehöre ime … der ganz werch- vnd flachszehnten zu. — Zum 4. gehöre ihme der ganz halbteil des bachofenzinses zu Mesieres, welcher halbteil 3 seck vnd 6 quarten mischelkorns, Remontermeß, jerlich zinses ertrage. — Fürer was die herrlikeit vnd jurisdiction der herrschaft Mesieres, an welcher (er) den ganzen halbenteil inhaben, nutzgen vnd niessen werde, belangen tun, sye dieselbe also beschaffen: namlich dz dem herrn alle bussen, löber, twing, benn vnd confiscationen, so in derselben herrschaft … vallend, … allenklich zugehörend; allein sol er der h. Oberkeit rechnung halten vmb den dritten teil der hohen bussen … Vnd von sölicher jurisdiction wegen möge der herr ein hochgericht zu dem halsysenstock vfrichten lassen, an welchem ort es ime gevalt, wie ouch andere stöck vnd venlin an den grenzen der herrschaft. — Des glychen möge ein herr zu Mesieres syn sunderbar gericht besetzen vnd in Mesieres halten lassen …

Doch gehören die Appellazen für die landuögt zu Romont. Jeden velenden, der in der herrschaft bezirk freuelt, mag er büssen, strafen vnd venklich ynzüchen ... Die übelteter, in bemelter herrschaft ze betreten, mag er venklich ynzüchen vnd mit gerichtlicher examination wider si procedieren bis an die erste marter, da dann die vrteil an die h. Oberkeit zugesant vnd dero entscheid dorüber gewartet werden sol vnd also forthin bis zu vollkomner execution der entlichen vrteil des malefizes, die der herr vf bestetigung der h. Oberkeit mag lassen durch den nachrichter in volg stellen one inmischung der landvögten zu Romont. — Zu dem 5. sye der herr zu Mesieres befügt, der gemeinen feldvart an allen orten der herrschaft wie ouch in der beschlossenen almend, genant la Pralie, (glych) als syne vndertanen vnd landsässen ze niessen vnd syn veech darin ze weiden zu jeder zyt one ir widerred .. da ouch ein jeder herr zu Mesieres alle die almenden, so er von den landlüten innerhalb der herrschaft .. erkouft .., inschlagen vnd also nachwertz yngeschlagen nach synem geuallen nutzen .. möge. — Zum 6. syen die landlüt old vndertanen schuldig, dem herrn vier mütt wyns vs dem tal- vnd rebland, wie sich dz von Monstrux*) bis an den ort gen. la Coste erstreckt bis gan Mesieres für das schloß ze füeren vnd daselbs ze entladen one des herren costen, vorbehalten den furlüten oder karrern ein malzyt. Zum 7. wann jemand zu dorfsäßen oder zu gemeiner dorfgenossame zu Mesieres empfangen wirt, so gehören dem herrn zu Mesieres 30 ℔ one dz er synem oberherren einich teil noch rechnung darumb ze tun schuldig sye. — Zum 8. stand demselbigen herrn allein zu allerhand ge (rütt) vnd weidwerk. Zudem so vil die müli vnd dero zugehörd belangt, sye dieselbige niemand verpflicht .. dann dem schloß Romont vmb des müliwassers wegen vmb 12 seck mischelkorns Remontermeß jerlichs zinses, welches müli recht ist, das alle der statt vnd flecken Romonts ynwoner

*) Montreux.

schuldig syen, in derselbigen müli ze malen, also dz der herr der müli die vngehorsamen, so anderswohin würdend ir kürn ze malen geben, büssen mag, glychuals ouch die müller, so die kunden diser müli wurdend vnderstan abzezühen vnd ir kürn abnemen ze malen, pfenden vnd vmb den freuel büssen möge. Doch solle der herr dieselbe müli dermassen mit rechtgeschaffnen müllern versechen, dz jeder pflichtiger in diser müli als dem müller vnclagbar vnd von ime gebürende rechnung vnd werung vom dargegebnen gemalten kürn lut der müliordnung vnd inhalt der immelinen haben möge. Dann wo einiche klegd darumb gefürt vnd der mangel erscheint wurde, sol der herr alsdann schuldig syn, den mangel nach erkantnuß zu ersetzen, ime, dem herrn syn ersatzung vnd recurs gegen den müller vorbehaltende. Zudem so habe der müller, so darin ist... syn gemeinschaft vnd selduart allenthalben mit denen von Romont vnd Mesieres. Es möge ouch der herr von Mesieres die müli accensiren vmb ein nüwen herren- vnd bodenzins, ime gehörig, welchem er wil, doch one abgang der obgenanten 12 secken korn-zinses dem schloß Romont zugehörig. Item möge er zu derselbigen müli andre geschirr meer buwen one wytere beladnus vnd one jemandes widerred. So sye die blaüwe one pflicht einicher andern beladnus. Im val ouch jemand da vmb möge vnderstan, ein müli, bläuwe oder sagen ze buwen, so zu nachteil diser müli vnd geschirren möchte reichen, möge sölichs gemeret werden.

### 31. Kirchenbau.

(9. Okt. 1589.)

R. XXI. 274 a.

Ayant venerable messire Guillaume Darbalet cure de Prez remonstre a Messeigneurs du conseil estroit de cette ville de Fribourg la descheute aduenue en la mayson de la cure du dict lieu et que lon en ha a craindre la ruine entiere dicelle pour son antiquite, implorant sur ce

la grace de mesdicts seigneurs comme collateurs de leglise de Prez a celle fin que la dicte mayson fust restauree et remise en bon estre. Mes dicts seigneurs ont considere que si bien ils ont quelque droict a la collation du benefice si ne sont ils pourtant astraincts a la maintenance de la mayson ains que cest le cure meme qui est astrainct a telle maintenance auecq l'ayde de des parocheans desquels il est pasteur ecclesiastique et parainsy nont mesdicts seigneurs voulsu admettre cette nouueaute comme consequence trop importante, ains ont aduise et ordonne que le cure mesme y emploie du reuenu du benefice dont il est jouissant et que les parocheans sy doigent ayder de leur pouuoir. A quoy mes dicts seigneurs gracieusement accorderont quelque quantite de plantes de leurs bois et quant la mayson sera dressee ils fourniront les tuiles requises a la couuerture dicelle mayson de quoy a este donnee la presente audict cure. Faict le IX doctobre 1589.

### 32. Kleinzehnt.

(19. Jul. 1590.)

R. XXI. 405 b.

Nous l'aduoyer . . Scauoir fesons que estant entervenue question et difficulte entre noble Jean Musy de Romont agissant au nom du sieur de Curtilles comme proprietaire auecq ses compartitionniers du disme de legumes au territoire et confins dEstauaye le Gibloux et les proudhommes du dict lieu comme admodiataires du grand dixme du dict lieu a nous appartenant et ce a cause de lorge que le dict Musy pretendoit appartenir au dict Seigneur de Curtilles et ses compartitionniers pour estre cette espece comprise soub le vocable de legume, — a lopposite de quoy les dicts proudhommes remonstroyent quils auayent seme lorge et auoine par ensemble

a rayson de quoy lauoine nous seroit appartenant a cause de nostre dict grand disme, — nous auons sur ce declaire . . que daultant les paisans du lieu ont seme lauoine auecq lorge a ceste cause soit ceste orge partissable entre les decimataires de nostre grand disme et du disme des legumes et ce par moitie egale ores et a laduenir es lieux esquels les dicts paisans semeront de lauoine auecq et parmy lorge. En foy de quoy les presentes sont scelees de nostre seau secret le dixneufvieme juillet 1590.

### 33. Acherum Pertinenz des Waldes.

(31. Okt. 1591.)

R. XXII. 87 a.

Wir der Schulthß ꝛc. tun kund hiemit: Als da span . . erwachsen zwüschen den kilchenpflegern vnd parochien von Mertenlach an einem vnd die gemeind des großen Mertenlach am andern von des acherums wegen eines waldes, so gesagter kilchen zugehörig, darumb gemelt von Mertenlachen craft eines alten spruches, so im 1488 jar geschechen, welcher glychwol gemelten wald derselben kilchen zubekennt vnd aber meldung tut, es möge ein kilcher daselbs sich allein mit baw= vnd brennholz versechen vnd des acherums nit gedacht wird, iren teil haben wolten, wie si dann angezeigt, von jewelten darin recht gehabt ze haben, da so haben wir darüber abgeraten, geordnet . . . vnd erkennen ouch hiemit, diewyl ougenschynlich der bemelte wald der kilchen von Mertenlachen zugehörig, so solle si ouch macht vnd gwalt haben, dessen acherumbs zegenüssen vnd dasselbig zeuerlüchen. Deßhalb wo gerüert von Mertenlachen oder andere dasselbig haben wöllen, si schuldig syend, mit der kilchen darumb ze überkomen, es sye denn sach das si erzeigen könten, das si des spänigen acherums hieuor genossen vnd recht dazu habind. Dessen zu vrkund haben wir disen brief mit vnserm secretinsigel verwaren lassen vf dem letzten tag wynmonats als man von Gottes geburt zalt tausend fünfhundert ein vnd nünzig jar.

### 34. Actenfertigung durch Gerichtschreiber.

(18. Febr. 1592.)

R. XXII. 333 a.

Nous laduoye et conseil de la ville de Fribourg faisons scauoir a tous questant par nos tres chers et feals le chastelain et curial de Pont en Ogoz informe de labus qui se commet en la dicte chastelainie a lendroict des remissives et subhastations et aultres actes judiciaux lesquels oultre la coustume en nos pais generalement vsitee et audict lieu se dressent et escriuent non seulement par le curial de la justice auquel de rayson tels actes appartiennent seulement ains aussy par vn chascun notaire ou pure particulier au grand detriment du curial lequel daultre coste souuentefois est attedie par nostre seruice et de nos officiers, nous donques voulons couper chemin a tel abus, commandons et ordonnons expressement que toutes subhastations ou aultres actes de justice quelsquels soyent se doigent dresser et escripure par le curial de justice moderne ou seulement sans ce que nul aultre notaire et jure en cest endroict leur face aulcung destourbe ny empeschement, injoignant a nostre dict chastelain de tenir main afin que dores en auant cela soyt ainsy obserue riere la charge comme lon lobserue en ceste nostre ville et aultres nos pays. En foy de quoy les presentes sont scelees de nostre scel secret le mardy 18 de Feburier 1592.

### 35. Viehforst.

(16. Nov. 1592.)

R. XXII. 288 a.

Nous laduoyer et conseil de la ville de Fribourg scavoir fesons que Jehan Leuo de Missy nous a presente requeste tres humble quil nous pleust luy impartyr at-

testation de nos ordonnances que tout homme qui trouue bestail en son dommage le peult prendre et mener es main de la Seigneurie pour auoir esmende de son dommage pour le seruir dicelle attestation en la justice de St. Aubin ou cest quil est poursuiuy pour une esmende ce que luy n'auons peu accorder entierement pour aultant que nous nauons ordonnance qui en fasse mention expresse comme pretend le requerant. Toutefois nous disons quil nous semble chose non impertinente ny hors de rayson que quand quelquun trouue du bestail dommageable en sa possession il le puisse prendre et le mettre riere la puissance du Seigneur ou officier du lieu ou cest que le bestail sera trouue et pris tant pour euiter le dommage que pour en auoir esmende aussi pour faire chastier la faute que en est l'endroict se peult commettre. De quoy luy auons imparti ceste scelee de nostre scel secret le XVI de novembre 1592.

### 36. Ausweisung eines Gemeindeeinwohners wegen Betragens.

(s. d. *)

R. XXII. 336 a.

Nous laduoyer etc. Comme heussions par cy deuant sur les plaintifs de nos feals et bien aimes subjects les gouuerneurs de Menieres commande pour approbation diceux dresser examen sur la vie conuersation et comportement de Jaques Porchet lequel examen nous estant ce jour dhuy presente en forme dheue par lequel nous sont apparues plusieurs occasions et raisons desquelles la generalite et commun nont tort a se plaindre justement et daultant le dict Porchet na conuenu avec eulx pour la commune ny pour la permission de sa residence au dict lieu non obstant il soit receu et quil nous ayt preste

*) Steht zwischen dem 1. und 9. Juli 1593.

serment de fidelite — cognoissons et ordonnons que la dicte commune ne soit astraint supporter a leur mal gre tel voysin lequel pour les raisons contre luy prouuees pourront expellyr. Toutefois permettons au dict Porchet quil soy puisse domicilier ailleurs riere nostre obeyssance ou il trouuera quelquuns qui le reçoiuent de bonne volunte, et quant aux missions de la dicte commune le dict Porchet leur deuoir payer au support dicelles six florins. En foy de quoy les presentes ont este cachettes de nostre sceau secret sans nostre preiudice. Etc.

### 37. Berufung auf die „Stadtsatzung".

(5. März 1593.)

R. XXII. 296 b.

— diewylen wolermelter W. Fögely vf recht tringt vnd vnser stadtsatzung vermag, daß welcher darby sich einer ratserkantnus beschwert vnd recht anruft, von dem rechten nit solle trungen werden . . .

### 38. Verbindung zwischen Bodenzins und Bodengenuß.

(16. März 1593.)

R. XXII. 294 b.

— ont messeigneurs de la ville de Fribourg daultant que la dicte Antenie ne tient point de biens et na aulcune jouyssance des esmolumens de commune cogneu et ordonne icelle doige estre quitte et exempte de la coppe dauoine que pour dicte cense lon luy a impose et que les communiers qui jouissent du bois en doigent aussy pour la cense. Dat. 16 Martii 1593.

### 39. Zinstagwenordnung.

(28. Juni 1593.)

R. XXII. 335 a.

Schultheiß 2c. Als sich zwischen dem ersamen wysen Franzen Praderwan (Praroman), vnsers grössern spitals pflegern,

vnd desselben gotshuses gemeinen zinslüten des kilchspales Gurmels des vrsach ein span erhept, das ermelte zinslüt, wan si zu verrichtung schuldiger mädertagwen angestellt worden vnd ongfarlich vmb den mitten tag ein angeuangen stuck vollendet, abziechen wollen vnd wyters zearbeiten nit vermeindent verbunden ze syn, welches alles ein dem spital hochnachteiliger ynryßender misbruch sich wyters erstrecken möchte. Darüber ermelter vnser spitalmeister vns vmb notwendige prouision ersucht. Do wir nun die beclagte landlüt ouch verhört, die sich eines angemassten misbruchs behelfen wöllen, diewyl aber des spitals vnd anderer lehenherren gerechtigkeiten nit ein halben vnd vnuolkomnen tagwan inhaltend, haben wir diser vnd anderer lehenlüten wegen diß insechen geschaffen, das wann die zu erstattung irer mäderspflichten angestelt werden, sollend si zu rechter fryer tageszyt, wie taglöner nach landes art pflegen, sich zur arbeit verfügen vnd den ganzen tag volkomenlich vsharren. Der spitalmeister sol ouch zu allen sachen gute bescheidenheit bruchen vnd besonders, das er zu einem stuck nit mer werchlüt anstelle, als die es füglich in einem tag vollenden mögend. Vnd zu straf dises felers sollend die jetz beklagten noch jeder ein andern tagwan disem abrathen gemäß verbringen. Zu vrkunden deß ꝛc. 28 Junii 1593.

### 40. Dorfrecht der Töchter.

(7. März 1594.)

R. XXII. 407 a.

Nous l'aduoyer etc. scauoir fesons, comme soit que nos tres chers et feals les communiers de St. Albin heussent faict refus et difficulte a Franceois Waser, mary de Marguerite fillie de feu Antoine Ramuz, de luy laisser participation es biens et parties communes, pretendans en vertu de leurs ordonnances par nous confirmees, d'aultant elle nestait la fillie plus aisnee, de len priuer et forclore et le dict son mary. Mais considerant que des

aultres sœurs aisnees nen ha aulcune que face residence au dict lieu et la dicte Marguerite est restee seule au dict St. Albin, auons rendu ceste declairation et arrest sans derogation des dictes ordonnances, quelle puisse et doige auoir et tirer sa part et rate esdicts parties communes en tant quelle et son mary doige aussy contribuer esgalement aux charges et impositions communes tout ainsi que lun des aultres du dict lieu et que si la sœur plus aisnee vinst a demander les dictes parties et quelles luy soyent permises qualors la dicte Marguerite et son mary en soyent priuez et denues a teneur de dicte ordonnance. Le 7 du mars 1594.

### 41. Rieb- Stock- Rüti- und Novalzehnt.

(21. Jun. 1595.)

R. XXIII. 71 b.

Wir der SchultHs 2c. tund kund allen vnd jeden hiemit. Alsdan sich bishar vilfaltige span vnd irtäg gehalten zwischen den eerwürdigen geistlichen herren, welchen die pfleg vnd selsorg in der tütschen parochieen vßer dem Bernthor vertrüwet was zu einem teil vnd etlichen sonderbaren partyen, welchen die zehenden innerhalb gemelter kilchörinen vnd irn dorfmarchen vfzunemmen gebüre, am andern teil, vs dem das ein teil gedachter zehendnern der kilchen rechtsame betr. den stock- rieb- vnd nüwer vfbruchzehenden zu irem abbruch wider das alt harkomen dohin ze bringen vnderstanden, das sich die kilchen überal, nachdem etwas von nüwem geriebet vnd versäyet wurde, mit dryen der ersten jaren vernügen solle, es werind glych dieselbigen dry erste jar allerdingen in den stocken mit den stocken versäyet oder zum teil in den stocken vnd zum teil nach dem pflug, darwider der geistlichen begeren was, das si nach althargebrachter üblicher besitzung den riebzehenden volkomenlich vnd so lang behalten solten alle die zyt vnd so lang mit houwen vnd hacken in den stocken ein zenden vallen wurde

vnd über das, wann die stöck vszogen vnd der grund mit dem pflug vmbkört wurde, alsdan möchtend die kilchen noch dry jar den zenden empfachen vnd darnach erst das zendrecht der nüwen riedern an die große zenden vallen, dannenhar bishar etliche zendgarben in sequester gelegt worden. Diewyl aber der hochwürdig vnd wolgelert herr Petrus Schneuwlin bischoflicher hochwürden zu Losannen generalis vicarius, zu erhaltung der kilchen alten rechtens die alt besitzung vnd gewonheit, der geistlichen fürgeben gemeß, nicht allein mit wolbetagten gloubwürdigen zügen, sondern ouch mit alten schriften warhafte ze erwysen, darzu dan die eeren vnd notuesten ... herrn Martin Gottrouw, Hans Rotze vnd Jost von der Weid, general, vnser wol vertruwte ratsfründ, zu verhör fürgezogen thuynder bewysung vsgeschossen vnd durch vns geordnet worden, weliche, nachdem si mit guter conferenz vnd beratschlagung nach notturft über diesen handel gesessen vnd vns alle beschaffenheit ordentlich widerbracht haben, namlich das die erbarn alten vnd gloubwürdigen durch sie verhörte, alte, onuerwerfliche zügen heiterlich zugeben, das inen über dem stockzenden noch dry jar lang nach dem pflug den zenden inzutragen gebüre, wie ouch der vrbar vnd erkantnuß der kilchen Ueberstorf derglychen vermag vnd vswyst, so haben wir zu verhütung künftiger irtägen vnd zu erhaltung fridlicher einigkeit nachuolgende ordnung vnd satzung angesechen, gesetzt vnd fürbashin ze halten beuolchen, namlich das den vier tütschen perrochien als den curen von Tauers, Tüdingen, Ueberstorf vnd Wünnenwyl gebüren vnd zustan solle, wan künftiger zyt innerhalb irm kilchspal vnd bezirk etwas geschwant; geriedet, gesübert vnd daryn versäyet wurd, das die stöck blyben vnd man mit der houwen hacket, die kilchen dry jar lang vnd nit lenger in den stöcken den zenden vfzeheben befugt sye, was aber über das dritt jar vnder den stöcken ze verzenden vallen möcht, den grossen zendherren zustan. Ueber das solle gemelten kilchen ouch zustan vnd gebüren, wan der stock vszogen vnd die pletz gesübert worden also das man

mit dem pflug doryn faren kan, über die dry jar in den stöcken andere dry jar nach dem pflug den zenden zu beziechen, one das der stockzenden daran ze verglychen vnd abzeziechen sye. Wo aber die riedstätt vor den dryen jaren oder glych die ersten jare geäfert, gesübert vnd mit dem pflug vmbkört wurden, sollend die geistlichen den mangel vnd abgang, welcher inen an dem diesjärigen stockzenden begegnen möchte, nit nach dem pflug eruordern, sonders wo nur ein oder zwei jar in den stocken gesäyet wurde, sich eines oder zweier röuben benügen vnd in all weg nach dem pflug nit mer als dry mal den zenden haben. Wo es sich ouch fügen wurde, das etliche almenden oder sonderbare stuck innerthalb dryssig jaren oder darüber nit werend vsgebrochen worden, sol den kilchen glychuals von nüwen dry jar lang der zenden darin gebüren. Wan es aber darzwüschen in frücht gestanden vnd versäyet syn were, sol der kilchen kein zenden daruon gebüren. Vnd in oben erlüterter gstalt sollend sich die zendherren fürbashin gegen vnd mit einandern verglychen. In craft diser wir mit vnserm secretinsigel, vns doch in alle weg one schaden, verwart den ein vnd zwenzigsten tag brachmonats 95.

## 42. Zusprechung eines Kindes an zwei Väter.

(13. Dez. 1596.)

R. XXIII. 227 a.

Diewyl Verena Krebs, die arme vergessne tochter, vmb das kind, des si vnlengst genesen, kein gewißheit anzeigen kan, wellichem es ghöre, allein das es entweder Danieln Grätzen oder Ambrosi Seruasin, die allein mit iren kundschaft gehabt, gehören solle, haben m. g. h. vnd Obern der statt Frybnrg geordnet vnd erkant, besagter Daniel Grätz vnd Seruasin sollend dis Kind bis vf wytern bscheid zu gemeinen kosten ernören, erziechen vnd erhalten. Im fal aber hierumb fernere anzeigung vnd bericht vernommen wirt, soll es ir Gnaden heimgesetzt syn, ferners hierin zu erkennen über die straf, in welliche dise partyen verfelt sind. Act. 13 Dez. 1596.

## 43. Herrschaftsrecht von Glannes.

(10. Jan. 1597.)

R. XXIII. 313 a.

Nous auoye etc. certifions a tous comme soit que noble et prudent nostre feal et bien ayme feudataire Johan fils de feu Jaques Musy banderet de Romont aye jusques a present et plus long temps que lhumaine memoire soy peult extendre exerce et jouy de la jurisdiction du village et dependances des Glannes au baillifvage de Romont y tenant sa justice particuliere et procedant a l'execution de tous actes juridiques comme daultres seigneurs ayant justice particuliere riere le dict Romont tant du temps que les illustres sgrs. ducs de Sauoye commandoyent au dict lieu comme dempuis quil a este reduict soubs nostre obeyssance toutefois auec quelque turbation et interruption. Car daultantque le dict village des Glannes est compris et dans le circuit de la chastelainie de Romont it. que les habitants diceluy touchant le tribut des ventes sont esgalement traictes et decharges et quils payent la porterie comme daultres de la chastellainie aulcuns nos precedents baillifs de Romont auoyent desja recherche les predecesseurs du dict noble Musy, mesmes desja obtenus sentences lexecution de laquelle estant retardee et appel suscite et changement des officiers et cependant le train et suite de justice tousjours comme parauant continue au dict lieu des Glannes nos feals et tres ayme (gener)als en vertu de leurs charges et par nostre commandement auoyent somme et recherche le dict noble Musy a produiyre et faire exhibition des droits suffisants en vertu desquels la jurisdiction au dict village luy deust appartenir, sinon il nous plaisoit luy permettre tel competent ou bien que les subjets des Glannes demeurassent comme daultres justiciables dessoubs la chastellainie du dict

Romont. Au contraire nous estant faict production par le dict noble Musy de plusieurs anciains droicts, tiltres et recognoissances et notamment les quernets prestes aux dicts jadis ducs de Sauoye et de ses predecesseurs comme premierement es mains de feu Jehan de May en lan 1439, it. es mains des Challeti et Gandini de lan 1532 it. les recognoissances rurales en sa faueur stipulees en lan 1478 aussi les secutiues de George de Vivcor le renouateur en lan 1510 et les dernieres de Jehan Alleman en lannee 1539 par lesquelles recognoissances les habitans des dicts Glannes confessoient estre hommes subjects de ses predecesseurs comme aussy les ja dicts sgrs. ducs des quernets de fidelite*) les receuoient et admodioient dauoir au dict lieu de Glannes ban barre mere et mixte empire et omnimode jurisdiction. Veu donques en vertu de tels si authentiques documens auoient retenu et continue pacifiquement lexercice et administration de la jurisdiction lespace de cent et passe cinquante ans comme cela soy pouuoit verifier par plusieurs exploicts et sentences et enduire en la justice des dictes Glannes et que les papiers de la cour par bonne continuation en faisoiant ample declairation joinct que par beaucoup daultres anciaines lettres escriptures auant et du temps des dictes recognaissances ses predecesseurs estoient nommes et tiltres du nom de sgr. de Glannes et les sgrs. ducs les appeloient leurs bien aymes vassals. En vertus desquelles et plusieurs aultres raisons au long par le dict noble Musy auancees requerroit le vouloir laisser et maintenir a la preeminence et droict quil auoit receu de ses predecesseurs soffrant que luy et toute sa posterite (esquels desiroit laisser lheritage entier de dicte Seigneurie) demeurer inent a perpetuite nos tres fideoes et

*) Ob nicht die Wortfolge sein sollte: les ja dicts quernets de fidelite des sgrs. ducs?

obeyssants subjects et vassals. Sur quoy ayant commandes les dicts droicts et tiltres produicts deuoir estre diligemment visites justifies et confrontes par nos dicts generals lesquels y ayant vaque auec diligence et fidelite et rappourte ce qui estoit du present vsite. Nous auons dans la presente controuersie eheu ceste consideration que si bien que les recognoissances susmentionnees permettent audict noble le droit et preeminence de la jurisdiction toutefois ayant rappourte les susnarres droicts aux plus annicaines et precedentes recognoissances et notamment au quernet rendus par noble Jaquet de Saluion Sgr. de Glannes au comte Aime de Sauoye en lan 1386 auquel les dicts censes sont recogneues simplement auec directe seigneurie sans aulcune jurisdiction et que les suiuantes extentes ne font mention quelconque du fondement de la dicte jurisdiction quest adjoustee et augmentee aux dernieres stipulations et que lexercice dempuis permis et tolere ne peult prejudicier au souuerain auec les aultres poincts susmentionnes, nous aurions justement peu retrancher telle augmentation et reduire le toutage soubs la justice de nostre chastelainie de Romont pour reintegrer le district dicelle; — toutefois ayant esgard a la continuation de cent et plusieurs annees que la justice a este solennellement exercee au nom du dict noble Musy a cause des dictes Glannes, desirant pour sa vertu et de ses predecesseurs le gratifier en la conseruation de ceste preeminence, esperant que par ce moyen luy et toute sa posterite seront daultant plus affectionnes a nostre seruice, — nous auons dauthorite souueraine et par meure consultation supplie au default des dictes dernieres recognoissances concernant lampliation qui sest trouuee lesquelles des maintenant en auant tenons jugeons et reputons pour valides justes et irrefragables et ce moyennant octroy et infeudation que passons et accordons

presentement au dict noble Musy, a tous ses hoirs et posterite, leurs permettant de tenir en fied liege noble assauoir tout le dict villaige des Glannes auec le territoire, district, charrieres publiques, pasquiers, bois communs, eaulx, cours d'eaulx, maisons, foires, dismes, lods, censes, honneurs, tribus, hommes, homages et aultres esmolumens et droictures et generalement tout ce que par ses tiltres et recognoissances luy est permis et que justement luy appartient comme les vsages, foccages, charrois et couruees sils luy sont dheus aussy auec ban, barre, mere et mixte empire, haulte, moyenne et basse seigneurie et omnimode jurisdiction, supplice sur les delinquans, adjudications, confiscations et tous chastiemens tant sur les subjects que sur aultres personnes meritantes chastiement au dict lieu, singulierement luy octroyons et permettons la garde et la messellerie riere tout le terroir des dictes Glannes lequel pour ceste intention deura estre discerne et emboenne auecq les terroirs confinants auec apparentes separations et limites par premiere commodite que faire soy pourra sans quen tout ce que dessus luy soyt donne aulcun empeschement fors et reserue a nous a cause de nostre Comte de Romont que le dict noble Musy nous doige du toutage rendre le quernet et prester hommage de nous estre vassal fidele et leal selon que lanciaine et nouuelle forme de fidelite contient tantes fois et quantes que requis en sera, nous reseruans aussy la souuerainete, les extremes appellations, la grace des criminels et que les frais de lexecution que pourroit estre faicte riere nos justices de subjects des Glannes dont luy echierroit la confiscation soyent leuees et prins de la dicte confiscation. It. la suyte de nostre banniere de Romont, la catholique religion, haultes bamps et tous aultres droicts dependants de la souuerainite comme enuers daultres nos vassaux

de sa qualite auons acostume reseruer et le droict daultruy et que desja sont lies et astraints de nous suyure en faict de guerre ainsy que les anciains quernets le contiennent. It. de procurer et auancer le proufit et honneur de notre ville, euiter le deshonneur et dommaige dicelle de tout son pouuoir et entendement comme feal subject sans aulcune reserue. Et pour recognoissance de ceste gratification luy auons impose lentrage de deux cent florins nostre monnoye lesquels il a promptement (liures) a nostre boursier a nostre contentement. Donques en vertu de ce que dessus nous voulons que le terroir des dicts Glannes soit limite et emboenne a forme des recognoissances que soy pourront trouuer les dictes lieux et que le dict nostre bien ayme vassal et feudataire de Glannes demeure et soyt maintenu en possession reale et actuelle de la jurisdiction du dict villaige les habitants du quel deuront faire serement dobeir et rendre tout debuoir au dict noble Musy et de le recognoistre pour leur Seigneur luy permettant que de son authorite priuee puisse eslire et instituer chastelains, lieutenans, curiaux, jures et officiers pour tenir la cour et justice a son nom, sceler tant proces, memorials que aultres actes de sa justice, dempuis laquelle les appellations seront suyvies deuant nostre ballif de Romont et de la reuiendront a nous ou nos juges des extremes appellations et generalement de soy seruir de tous priuileges que aultres nos vassaux de sa qualite jouyssent. En foy etc. Act. X Januarii 1597.

## 44. Einleitung zu Freiung von Eigenleuten des Klosters Valsainte.

(18. Juni 1614.)

R. XXV : 330 a.

Le rev. Seigneur prieur de la Vaulxsainte representant a m. tr. h. Seigneurs de la part de son Rev. pere general lettres de consentement par lesquelles il

soy contente et donne puissance aud. Sgr. prieur daffranchir et exempter les censiers de la condition demainmorte toutefois daultant il y en a aulcungs mesmes des principals proches a communel escheute quest vne droicture fondee sus valides tictres et par ainsy la deuote maison reentreroit en son premier possessoire ou bien en retireroit des lods proufitables quiceulx soyent induicts a composer selon la qualite de leurs pieces auec luy .... Mais concernant laffranchissement que tous ceulx qui seront resolus de saffranchir soient conuoques a journee convenable et quen presence de spectables sages et prudens Seigneurs Peter Zimmermann boursier et Niclaus Meyer general auec le secretaire ils doigent traicter et accorder auec ledict R. prieur sans alteration ou prejudice de la premiere cognoissance auec ceste adiunction que laffranchissement soit faict pur et absolu sans adiunction daulcune telle reserue comme en la confirmation de ceux de Charmey qui deura aussy estre corrigee. Passe en conseil le xviij de juyn 1614.

### 45. Preisbestimmung für den Freikauf einiger fallpflichtiger Grundstücke des Klosters Valsainte.

(16. Jan. 1615.)

R. XXV. 464 b.

Nous laduoye etc. Certifions a tous comme soit quen la renouation des recognoissances dependantes de la ven. maison claustrale de la Vaulxsainte rière le pais de Charmey vne partie des censiers qui tiennent et possedent montagnes et pasquiers rière la fondation du dict monastaire anciainement recogneues soubs la condition et astriction de la mainmorte et notamment des preudhommes et habitants de nos anciaines terres comme en particulier Hanss Winkler, Peter Care, Hanss Curtzo zur March, Petri Rap, Hanns Otti, Jost Winkler

et daultres eheussent faict difficulte de rendre et porter la dicte recognoissance pretendant den estre affranchis comme ceulx du pais de Charmey et que toutefois na peu estre juridiquement approuue, — et neantmoins que leur dicts biens soient jusques apresent subjects a telle astriction et condition neantmoins estant contraire a la franche condition de ces pays par justes consideration a teneur de nostre premiere sentence et decret du troys dapuril de lan passe aurions ordonne et resolus que la dicte taillabilite deuroit estre affranchie et leuee auec contreechange et recompense de quelque juste pris equivalant a proportion de ce que ceux de Charmey auoyent paye. Mais Rev... Sgr. domp Nicolas Raphael Guillaume moderne prieur de la dicte Vaulx saincte pour sa descharge reseruant le bon vouloir et confirmation de son Rev. general et superieur iceluy auroit a nostre requeste et postulation consenty a telle liberation et affranchissement toutefois a condition et auec reserue den conuenir et traicter moderement auec le d. S. Prieur, a quelle fin sestant les hon. sages et prud. Peter Zimmermann etc. auec le Notaire soubsigne assembles pour designer et moyenner quelque pris raisonnable suyuant leur aduis et consultation nous auons considere daultant tels accidents decheute soy presentent rarement dont ne prouvient aulcun ou bien petit proufit au monastaire et quil est plus expedient dauoir et jouir dun reuenus assure et a repos que dattendre poursuyure et surveiller a tels accidents inconstants auec grands facheries et inconveniens dont moderants par equitable taxe ou appreciation ce questoit demande assez hault par le rev. Sgr. prieur et adjoustant mediocrement au vil pris et trop basse presentation quoffroient les dicts censiers nous auons determine et designe pour loix et reigle generale pour tel affranchissement que commandons tres serieuse-

ment et voulons estre suiuy accepte et execute par nos dicts subjects assavoir que pour chascun pasquier soit tant aux gistes comme aussy pour lenchantinage de tant darmailles quon entretient sus les censieres de la dicte maison qui reuiennent comme lon estime a lenuiron de sept cent cinquante pasquiers comprenant lhyuernage et les prez quon y funde (qui seront neantmoins encoure plus exactement comptes et justifies) les dicts preudhommes censiers et bientenants seront entenus payer fournir et desliurer audict monastaire pour chascun pasquier et a rate de tant que vng chascun possede a cause de l'affranchissement de dicte mainmorte commodement troys florins bonne monnoye, — et ceux qui nont point denfans proches a e.... er*) lecheute au double dauantage que sont six florins, comme sont le dict Winkler Otti Curtzo ou daultres eages qui nont aulcungs enfans et sans esprouuer**) den auoir proches a com†) leschentes jusques lenviron de soixante et dix pasquiers, — et que par tel moyen soyent libres acquits et affranchis de la dicte condition, entendants que les aultres droits, censes, lods, directe Seigneurie et jurisdiction que peuuent et doivent appartenir au dict cloistre doiuent rester en leur force et vigueur, — et que le moderne Sr. Prieur soy doige conformer a ceste ordonnance en tant que si aulcuns nauoient les moyens de fournir le payement en endeuire cont...††) doigent auoir credit en payant la cense jusques a reemption... enjoignant sur ce que de part et daultre soit suiui a ceste nostre presente declairation. En foy... 16 Januarii 1615.

---

*) eleuer? eriter?

**) esperer?

†) compter les écheutes?

††) en entier comme dict est?

### 46. Anderswitige Anwendung des Freikaufs auf andere fallpflichtigs Grundstücke des Klosters Valsainte.

(12. April 1617.)

Nous laduoyes etc. scauoir fesons comme soit que la ven. deuote maison claustrale de la Vaulx sainte oultre aultres deuoirs des censes directes lods et jurisdiction sus aulcuns biens existants riere le district de la fondation eheue aussy la preeminence et droicture de la mainmorte sus les manants et habitants du pays de Charmey furent generalement affranchis moyennant la somme de trois cent escus constant leur lettre daffranchissement datee le quatriesme de nouembre lan 1574 signe F. Gurnel. Et si bien les aultres nos bourgeois et resortissans des terres anciaines possedans des montagnes et pasquiers riere la dicte Vaulx sainte vouloient aussy preualoir dudict affranchement soubstenans et alleguants dauoir contribue pour leur rate au prins et somme capitale des trois cent escus et pour tant vne partie diceux refusoient en la renouation du dict fieds que reuerend et deuot Sgr. Nicolas Raphael Guillaume moderne prieur de la dicte Vaulx saincte auoit entreprinse, de prester la recognoissance soubs la dicte charge et astriction de main morte — il auroit*) actionne et rescherche les refusants tant en justice inferieure comme aussy par deuant nous, — et ne pouuant formellement verifier leur allegation combien que par grandes coniectures et presomptions pouuoient en tirer quelquesc onsequences en leur faueur, les heussions condamnes et adiuges a la demande dudict S. Prieur auec imposition de cinquante escus pour recompense des missions. Toutefois considere ceste condition vile et odieuse est repugnante a la franche condition dun pais libre que nos bourgeois et ressortissans des anciaines paroches ne doi-

*) »auroit« noch abhängig von »comme soit que».

vent estre tenus en moindre rang que les aultres terres acquises, nous auroit semble estre expedient de convertir ceste seruitude en quelque aultre plus tolerable condition (avons nous) mesmes escripts au Rev. S. general de la grande Chartreuse pres Grenoble de trouuer bon et consentir que pour chascun pasquier fussent payes au dict monastaire trois florins sentend des possesseurs quont enfans, mais les aultres desja auances en eage sans enfans proches et comme les echeutes de chascun pasquier six florins ainsy quauions taxe et aprecie le droit, a condition que nayants les moyens de trouuer le capital ils en eheussent credit et attente moyennant la cense raisonnable, — a quelle nostre declaraison et recherche ainsy que relate le dict Sr. prieur consentant a laffranchissement et abolition de dicte mainmorte appourtoit neantmoins quelques greuemens et considerations touchant le pris quil ne sentit estre designe a la valeur des biens et quau lieu de trente quarante ou cinquante escus quest le pris ordinaire de lenchantinement dune vache selon la bonte et difference des lieux il desiroit estre contente de si petite somme qui nest la .....iesme partie de ce que leur deuoit appartenir. Il nous prioit dy auoir esgard et de peser et balancer mieux ceste droicture que leglise nen receut si notable prestz*) remettant le tout a nostre discretion et bon plaisir pour le repos et que de toutes parts chascun fut mieux asseure en sa conscience. Sur quoy le tout bien considere et que rarement soy presentent de telles obuentions de façon quun petit reuenu annuel asseure sera de plus grand proufit a lordre que telles obuentions casuelles lesquelles lon scait extremement diuertir, afin legalite soit conseruee

*) Sinn: (afin) que l'église n'en recoive si notable dommage (Presten).

entre les subjects et ceste desagreable seruitude abolie et reuoquee, nous auons ordonne et cogneu que les possesseurs desquels lescheute est proche au lieu de six florins en payeront dix pour chascun pasquier des siernes ou giestes pour lespace denuiron dit sepmaines, et les aultres quont les giestes es montagnes ensemble, jusques a vingt sepmaines, redoubleront le pris et en payeront vingt florins; — que sil y en auoient lesquels auec lherbage de leste eheussent aussy lhyuernage dune vache, iceulx adjousteront encoures aultres dix florins, demeurants les aultres censiers quont des enfans au premier pris de trois florins auec la mesme distinction de redoubler les trois florins selon la contenance de leurs pasquiers jusques a six et neuf florins du quel pris ils seront tenus et deuront passer le compte pour le plus loing jusques au jour St. Andrey quand ils doiuent fournir les censes et en payer linterest et proufit du cinq pour cent jusques a ce quils ayent commodite d'en faire reachept. Mais les cinquante escus seront promptement payes et exiges par les maistres de chescune montagne des particuliers possesseurs pour le desliurer ensemblement au dict Sr. Prieur qui ne sera tenu den rechercher tous les particuliers sinon vn seul pour le general. Et par ce moyen tous les dicts particuliers satisfaisants au presentes seront quittes et exemptes de toutes charges, astrictions, seruitudes, greuements et empeschemens de la dicte main morte estant tenus et reputes francs et libres, pouuants disposer desdicts biens comme leur plaira en cecy reserue les aultres censes, lods, la dicte Seigneurie, jurisdiction et aultres droictures deues esdicts ven. Religieux a teneur de leurs recognoissances esquelles n'est aulcunement deroge. En foy etc. le 12 en april 1617.

47 „Greyerzerartikel“ *).
(12. Oct. 1617.)
R. XXV. 492 b.

Nous etc. savoir faisons que sestant presentes quelques articles doubteux en la renouation de nos extentes et recognoissances du ballifuage de Gruyeres que nous auons faict examiner et justifier par vn nombre de nos freres conseillers et commissaires suyuant la relation diceulx nous auons ordonne resolu et decrete comme par la suyuante declairation et specification est pourte.

Premierement concernant le droict de la directe sur la maison bastie dans les fosses que les nobles et borgeois veulent comprindre dans le circuit de la Motta nous leur voulons retrancher ce que leur est recogneu et leur apartient daultant que par le fil de leur delimitation soy trouuera de leur coste prenant par le coing et extremite de la roue de supplabarba et non par le milieu de la dicte tour, comme ils vouloyent, soit le quart tiers ou tant quil soy trouuera la dicte maison estre sus leur mas, leur debuoir rester jaçoit que le toutage des fosses ses (loigne) du domaine, commandant que par cy apres ne doigent estre basties aultres edifices si pres des murailles.

En apres quant a la commodite que les nobles et borgeois ont acquise d'vne maison particuliere d'un voisin proche de l'hospital, desireux de les gratifier, auons accorde ladmorterisation.

Item ainsy quau villaige de Neyrigue sont pratiques doubles foucages, le petit, quest d'vn biche dauoine,

*) So unklar die Fassung dieses Actenstücks ist, (ungewiß, ob durch Schuld des Verfassers oder des Abschreibers, der es in das „Rathsbekanntnussenbuch“ eintrug; denn der Abdruck entspricht dieser Abschrift genau) so berührt dasselbe doch so manche weniger bekannte Einrichtungen, daß wir es nicht zurückhalten wollten.

et vn gros pour le guet, dix et huict desmine, et vn gros pour le charrois de bois, nestant conuenable dalterer vendre ou diminuer les anciainnes droictures ny daffranchir et reduire au petit foucage ceulx qui sont subjects au grand, — en particulier pour ce quaulcungs cherchent quelques couuertures et pretexte destre seulement admis au petit foucage, comme font Theodole et Jehan Grimion et Theodole Castela pour ce ques dernieres recognoissances stipulees par le commissaire Gachet nont confesse que le petit foucage qui lung de ses maisons en deux pairs d(e) recognoissances d'aultres pour estre partage dune maison subjecte au petit foucage ou dauoir basties leurs maisons tout proche ou appendue a vne franche maison ou sus vne franche piece en vne place ou anciainement estoit dressee vne franche maison sur lesquelles particulieres pretensions daultant laffranchissement dune maison ne soy soit*) comme leurs enfans et pour vne gratification accordee seulement a vng personnage que les successeurs enfans au preiudice des droicts seigneuriaux puissent ester et leuer les anciaines droictures moins que les dernieres recognoissances aduantageuses soy desnoyant du stile des premieres sans appourter les raysons du changement ayent lieu pour tollir lanciain droict ou quune piece franche sus laquelle est bastie vn habitage, empourte liberte des vsages qui sont droict personnel en partie inseparablement vnie aux foucages. Pourtant (veu?) ce droict du grand foucage est en ce lieu la subiection generale a la quelle tous les communiers sont obliges, tous les susnommes et daultres de leur qualite seront entenus audict grand foucage duquel nul ne doibt estre quit ny exempt si non ceux

*) Der Sinn ist: ne se soit rapporté aux enfans mais une gratification accordée à une personne seulement de sorte que les s. e. a. p. d. d. s. ne puissent changer ou lever les anciens privilèges, moins encorc (suffit il) que les dir. av. deviant du st. d. p. etc.

quen ont et monstrent authentiques affranchissements et ceux qui dune anciaine maison franche (ont) ou auront redresse autre foul..., ne pouuant seruir et exempter les monniers des vsages quils payent de grandes censes directes pour leur aisements veu que cela est pour le cours deaux et le foucage pour daultres seruices pourtant entre les dicts monniers a teneur de taux ains costume iceux payeront comme le costume de chascun lieu pourte. Riere Brock soy trouuent deux famillies assauoir de...... acquittes et liberes par le comte Rod. des foccages. Tous leurs descendants veulent (soy) preualoir dudict priuilege tant fils que fille ce que na jamais este lintention du (Comte), (ce) que soy recognoit clairement par les mots de la lettre quil ny en a quun seul a qui telle grace est permise au lieu quil soy multiplieroit en beaucoup de branches et en fin affranchiroit le toutage du villaige. Ceste trop lourde extension sera retranchee en ce que chascun des dictes famillies se contentera quune seule de leurs maisons soit jouissante de ce priuilege.

Dauantage les bastimens aisances et appartenantes de la cure du dict Neyrigue en partie existante sus le fief du chasteau si bien ladmorterisation en est accordee. Neantmoins sil sen passoit quelque alienation le lod en sera paye et pour recognoissance lanciaine cense accoustumee sera annuellement fournie.

Le R. Sr. Doyen de Gruyere retire annuellement de dix liures et dix sols lausannois pour appreciation de deux coppes de froment touchant laquelle cense il desire estre esclairey pour obuier a toutes facheries, trouuant le plus expedient que ceste cense soyt affranchie comptant pour chascun libre vingt sols Laus. bonne monnoie veu il sappart ceste cense estre seulement pensionnaire et redimable.

Quant a la recherche dun certain petit coing des

communns adjouste et amplie la censiere du clerge lequel nos commissaires vouloient estre separement recognen cela restant de si grande importance et pourtant que les Ven. Srs. ont aussy accommode la place du marche de leurs terres, voulons que le dict commun soit adjoint en mesme qualite comme laultre piece a laquelle est annexee.

Le mollin de Saussignex accense annuellement pour vingt et sept coppes de froment est assez grand et pesant et maintefois, sus tout quand la graine est a hault prix, lon a veu laisser pendre et subaster le dict mollin seulement pour la cense directe, mesmement nest pour tel respect bien maintenu ny desseruy. Le moderne R. Sr. Doyen comme possesseur diceluy desirant luy apprecier la moitie a prix raisonnable nous auons consenti a sa requeste et permis quil puisse affranchir enuiron la moitie moyennant le prix et somme de cent cinquante florins nostre monnoie pour chascune couppe de quoy il paiera linterest du cinq pour cent jusques a reemption du capital et ce sans alteration de nos aultres droicts de directe lods de jurisdiction.

Le droict des vendes riere lEssot soy trouuant estre engage pour dix liures, encoure que les communes prient les laisser a forme de leur achept sans le reimbre pour ce quils entierement*) par ce moyen leur denier et aulmosne. Neantmoins pour justes et importantes considerations tant que pour cela comme a daultre part assez bons moyens et pour tollir vne pernicieuse interpretation quon pourroit tirer des paroles desdictes lettres dengageres nous auons enjoint a nostre ballif den faire la reemption et de joindre ceste droicture auec le domaine.

En apres le cours des eaux appartient au souuerain

*) Par ce qu'ils (en) tirent?

jaçoit que le mollin au dict lEssot nayt este recogneu. Neantmoins deura estre recogneu soubs tous debuoirs seigneurianx pour la cense de dix gros entendant que si bien il nest basti sus aulcun muraille neantmoins tant en ce lieu comme aultre part a cause des ruages doigent estre reputes pour biens gisants et immeubles.

Item a lendroict de lentrage demande aux honestes Andrey et Pierre Bauld a mesme proportion comme ont accorde auec la commune a hault prix ne sachant quil falloit aussy conuenir auec nos officiers nous les auons acquittes moyennant vn florin pour vn chascun, ainsy que les communiers de la Tour de Tresma ont accommode quelques pauures mesnages (de) quelques places de cortils dans leurs communs ce qui pourroit aussy estre pratique en daultres lieux combien seulement a certain terme dannees.

A laduenir est defendu au communes daliener leurs pasquiers sans consentement du magistrat et pour contregarder les anticipations que telles pieces de commun ne soient fermees auec les pieces aboutissantes en deura estre faict mention es recognoissances auec imposition dune petite cense durant la dicte concession, ainsy que diuers personages quont compose pour des aquits et maintenant a la renouation ne soy trouuent comprises es recognoissances dont pretendent les derniers debourses pour semblables pieces non recogneues leur debuoir estre rendues. Toutefois daultant plusieurs pieces ont este cy deuant baillees des communs et aultres dependuront en arriere pour lenueteration des anciains noms dont peult arriuer quelles sont par apres reputees comme si elles soient sans subjection; mais eheu esgard que les communs appartiennent au souuerain et le changement des noms ou la faculte de pouuoir recognoistre les anciaines pierres ne peult pourtant fallir le droict du seigneur ou intro-

duyre aulcune prescription, veu mesme que les parties, vendeur et achept(eur), en contractant leur pache et aussy en composant le lod reputoient les terres vendues estre de fieds et subjectes a lod, partant estant esconduites de ceste pretendue restitution, les deburont recognoistre auec imposition de quelque moderee cense selon la qualite du faict. Toutefois aduenant que lon sceust faire conster de legitime affranchissement, alors ils deburont estre rembourses de leurs compositions, non obstant la susmentionnee declairation touchant les communs alienes.

Ceux de Granuillar sexcusent et implorent le droict pour estre libres de composer le lod des biens communs par eulx vendus. Jaceoit ceux de Gruyere et daultres communes jouissantes de mesme priuileges que ceux du Granduillar nen facent le refus et soy conste quils ont compose pour les communs alienes, — en suyuant quelle costume des voisins ceux dudict Granduillar deburont esgalement estre traictes et maintenus — tenant pour regle generale que toutefois lon reduira partie des communs en possession particuliere, elle doige estre chargee de cense pour signal de la directe.

Sur la doubte et question quand le lod peult estre demande dune piece affectee a lusufruit dun aultre nous auons resolus que si bien le possesseur et proprietaire est entenu daccorder et composer pour telle droicture, neantmoins ne pourra estre astrainct fournir le paiement juste (jusqu) a lactuelle apprehension de la jouissance apres lusufruit termine — trouuant estre eloigne de la raison destre subject a paiement dune chose quon ne peult jouir.

La composition des douaires, constitutions matrimoniales ou sommes que les freres payent es soeurs pour leur legitime nest aussy admise, eheu esgard que les biens gisants et patrimoines doibuent rester ordinairement

es masles a cause du tronc. Et a lendroict des freres est requis dentendre le costumier pour recognoistre quelle declairation et distinction y est mentionnee.

Lexecution du mandement general que les censes pensionnaires doibuent estre remboursees et les fiefs descharges estant retarde par impuissance daulcungs neantmoins entendons que telles facheuses surcharges soient aquitees ou que lon passe a vendition du fond pour du prix en partie affranchir les pensions. Il est en vsance que plusieurs pour la cense de leur argent jouissent ou admodient des possessions entendans par telles couuertures sexempter du lod. Mais ceste pasche en effect nestant differente de vendition a grace de reachept sera aussy composable.

Concernant les vendes quest vng fromage de chascune chaudiere que ceux de Molison et aultres montagnes patrimoniales du Comte font difficulte de payer soubs pretexte de leur aquis ou ceste astriction nest mentionnee au contraire y estant reseruee la directe et toute jurisdiction dont ces preeminences du haultsierge*) despendent et quil a desja ainsy este cogneu pour les montagnes vendues en lan 1560 ceux cy deuront aussy subir la mesme loy et soy conformer aux aultres. Et daultre part considere que pour le haultsierge a la montagne de Grandpierre et Neyrigue suruiennent plusieurs inconueniens soit que les recepueurs diceluy soy plaignent quon alpe et pasture les montagnes subjectes a iceluy auoir du nouerin et inculte dont ils sont frustres de leur droict et les possesseurs qui a faulte darmaille a laict les fault jouir du pasquier comme ils peuuent, nous auons, en tel auenement, taxe la juence du haultsierge pour chascune vache au pris de quatre gros Laus. bonne (monnoie) toutefois pour si longtemps quil nous plaira.

*) Dasselbe, was »occiège«.

La difficulte dune pose au mas de Saugy que tient.. trouuee en deux precedentes recognoissances et maintenant le possesseur fait refus a en rendre le debuoir, occasion que son aquis scele par le comte en faict mention quelle soit de pur allod, — mais daultant les aquis et lettres des particuliers ne peuuent preiudicier au Seigneur et vicier les recognoissances sinon quil en soit faicte mention expresse le seau y estant appose inaduertamment sans examiner ou confronter la lettre auec les recognoissances pourtant sil ne peult verifier formellement sa franchise pretendue il debura continuer la recognoissance a forme des precedentes.

Aussy ne debura estre perdu ou neglige le droict de la chaux versa qui se trouue en trois recognoissances, specifiees es recognoissances des comtes du Gruyere auec la montagne d'Ottoden, et si bien les communiers de Mustrux font conster par vne prounonciation que ce lieu soit adiuge aux ducs de Sauoye neantmoins le possessoire estant en faueur de lofficier de Gruyere et que par Abscheid avec nos combourgeois de Berne dresse en lan 1581 est resolu que non obstant les anciains tittres que dun ou de laultre coste soy pourront trouuer, chascune des villes debuoir rester jouxte son possessoire pour maintenir ceste droicture, lon sen doibt preualoir comme nos combourgeois sen font ayder en daultres differences.

Dauantaige pour la montagne de Nay ou le comte de Gruyere participoit pour quelques nombres de pasquiers qui ont este vendus a nos combourgeois de la ville de Berne, mais non pas es places dessoubs Nay, nestant assences que les boennes soyent dressees es dicts lieux, lon sen enscherchera des proudhommes de Montbouon et selon les informations sera procede plus oultre selon que la raison pourtera.

A forme desquelles sus escriptes resolutions nos ballifs commissaires et officiers et tous ceux que le faict pourra toucher soy deburont reigler et conformer sans contredict. En foy etc. 12 oct. 1617.

### 48. Weisthum von Dompierre und Russy.
(17. Juni 1626.)
R. XXVI : 436 b.

Nous laduoye etc. scavoir faisons que nous estant deuement remonstre par nos feals et bienaimes les gouuerneurs jures et communiers des communaultes de Dompierre et Russie quelques deffaults et abus en la police et regime du commun singulierement a lobseruation des statuts et ordonnances fondees par leurs antecesseurs que les auroient occasionnes de nous prier de ratifier et consentir au renouuellement desdictes leurs anciaines vsances soit adiuster daultres que par experiences trouuoient estre necessaires pour le proufit et repos du bien commun et au contraire moderer et abolir certains mesvs tendant a euidente perte et dommaige des dictes communaultes, nous donques aiant prealablement faict examiner les articles a nous presentes par nos feals et chers freres conseillers Sr. Pancratz Python General et le cheualier Johan Daniel de Montenach suyuant leurs aduis et relations pour le proufit et repos dê nos dicts bienaymes subjects des dictes deux communaultes et de leur posterite auons approuue et ratifie leurs ordonnances et statuts et commande icelles tenir et obseruer comme sensuyt etc.

Premierement quant a la succession des biens communs nul ne pourra jouir diceulx si non que comme est cy apres declaire assauoir le pere estant communier ses enfans masles succederont tous aiants maisons tenants foccages et habitations au dict lieu. Mais aiant le pere

que des fillies seulement lune dicelle moiennant elle marie du consentement de ses parens et gouuerneurs et que la maison et foccage luy aduienne en partage aura part de la jouissance du bien commun en paiant toutefois lentrage accoustume et en seront les aultres priuees et nen pourront aulcunement percepuoir. Et aduenant a soy marier auec un qui ne fust natif du lieu et ce oultre le gre vouloir et consentement de ses parens ou gouuerneurs, icelle pour chastiement du peu de respect pourte aux parents paiera .... que seront apliques pour la reparation de leglise. Et sestant mariee a vn estrangier qui ne fust de nos terres et jurisdiction perdra par ce moien pour elle et les siens sa part et portion du droict commun. Aduenant aussy quune fillie aiant des enfans lesquels auroient le droict de communage par legitime succession lesquels decedassent auant la mere et la mere sans aultre generation, icelle portion communale sera eteinte et ne pourra la dicte mere aulcunement donner ny disposer du dict droict commun a aultres ains demeurera a tous les communiers indiuisement.

De mesme un pere ayant dissipe tous ses moyens jusques a sa legitime portion du dict bien commun ne pourra telle sienne part vendre ny estre saysie par ses crediteurs ains sera indiuisement a sa posterite reseruee. Car si par grace diuine lun ou tous generalement des dicts enfans vinssent a bastir et dresser maisons par heritaige ou aultrement, iceux seront reintroduicts es biens communs en paiant cinq florins de reprise comme a este lanciaine costume.

Item quant a lelection du gouuerneur ne voulant celuy qui sera esleu accepter tel honneur et office sen pourra depetrer*) auec six florins contant et ce pour icelle annee tant seulement. Car venant jusques a la tierce

*) Sic.

fois estre esleu, ne pourra plus refuser telle charge, ains sera tenu sen aquiter selon son pouuoir et debuoir soubs peine de priuation dudict communage pourueu que foib-lesse maladie ou aultre suffisant inconuenient ne lexcuse. Semblablement sera obserue a lestablissement des gouuerneurs des dixains, nommes Chaintariaux,*) en quoy en refusant tel office sera enjoinct promptement payer six gros doffence.

En oultre aduenant que pour faict de guerre ou aultre subject de nostre part leur suruinsse quelque mandement veu que lassemblee des communiers soit de petit nombre, sera neantmoings mis en execution par le gouuerneur ce que sera este conclu et ordonne pour nencourir facherie et euiter missions a la commune.

Derechef quand le gouuerneur proclamera en general les communiers pour laduancement du bien de la communaulte celuy qui tenant charrue sabsentera de telle assemblee sauf legitime empeschement paiera 3 gros de bamp.

Item qui nassistera aux assemblees de commune estant a son de cloche publiees desboursera cinq gros de bamp et ne sera receu au dit seruice commun quil ne soit aige de douze ans pour le moings.

Daduantaige soy feront tous les ans deux visites ordinaires par les gouuerneurs et jures touchant les closons, Foccages, cheminees, forneaux et lanternes, assauoir au printemps et en automne, et seront les depourueus de lanternes ne†) laissant quelque manque et danger a leurs chemincés et forneaux chasties de six gros de bamp. Mais si le manque et danger soy trouuoit trop grand, et digne d'ulterieure amende, deburont les susdits visitateurs de leur authorite commander promptement

*) »Centurions«.

†) Wohl eher: les laissant (ceux qui laissent).

aux defailliants selon qualite du faict et grandeur de faulte de reparer au plus brief le deffault trouue pour preuenir par ce moien aux malheurs et inconueniens que par nonchalance et faulte de bon regime pourroient suruenir. Et concernant les visitations des clostures seront faictes par les susnommes gouuerneurs et jures sans support comme de costume. Et de chascune clame sera paie a la commune deux gros et en la seconde visite quatre. Et ne voulant obeir et soy soubsmectre es statuts communaux, en feront les gouverneurs la plaincte au Sr. ballif qui pour telle desobeissance les chastiera de trois florins et toujours selon lexigence du faict pourra hausser ou diminuer les bamps a proportion double.

Aduenant dommaige et perte faicte par le bestail sera taxee par les predicts gouuerneurs et jures sans supporter personne et pour leur salaire et peine leur sera paie cinq gros de chascune taxe partissable entre les taxeurs.

It. afin que personne en donnant son jugement et aduis en commune assemblee naye a craindre malueillance ou respect humain, voulons que tel qui aura de cela proufere quelquechose en dicte assemblee commune, en soit totalement exclus et indigne dy plus assister mesme priue, pour icelle annee seulement, du droict de communaige sauf pour linterest signorial qui peult et doibt estre reuele et dont les officiers soy peuluent enquester.

It. quand le gouuerneur demandera les charrois communs ou aultres debuoirs, les quatre dixainiers seront tenus de luy obeir et manquants dexecuter les commandements seront condampnes a dix gros d'offence, ou bien celuy qui soubs sa charge naura faict le commandement du dixaimer supportera les missions que pour tel deffaults pourroient suruenir a la commune.

Neuenburg ganz wesentlich der Code civil français nachgeahmt worden ist. Man hätte von Neuenburg in diesen Jahren eine originellere Leistung erwarten dürfen, etwa wie es bei Zürich um dieselbe Zeit der Fall gewesen; jedoch die politischen Constellationen fügten es anders und der in Frankreich aufgewachsene Redaktor des Gesetzbuches, Piaget, verfolgte durchaus das Ziel, ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsentwicklung das Neuenburger Recht dem französischen Code möglichst nahe zu bringen. Hinwieder verdient allerdings das Neuenburger Gesetzbuch den Ruhm einer vielfachen Verbesserung des Code Napoléon, die theils durch Kürzungen, theils durch eine klarere und präzisere Redaktion erreicht worden ist.

Der Cursus des Hrn. Jacottet behandelt natürlicher Weise in erster Linie dieses bürgerliche Gesetzbuch. Der Verfasser kennt jedoch nicht nur das französische Recht, sondern auch die frühern Neuenburger Coutumes und zieht diese, wo es angeht, zur Vergleichung oder Ergänzung heran, so daß er den Sprung in der Rechtsentwicklung, der mit dem Code gemacht worden, auszugleichen bestrebt erscheint. — Dazu kommt, daß der Verfasser auch im System sich vom Code etwelcher Maßen emancipirt und an die deutsche Wissenschaft anlehnt, indem er das Obligationenrecht aus dem dritten Buche des Code absondert und in einem besondern Theil (dem zweiten Bande) behandelt.

Stil und Ausführung sind dem Zwecke eines Lehrbuches gemäß gehalten und erinnern an die deutschen Pandekten-Lehrbücher. Freilich bietet das Werk weniger und mehr als diese letztern: Weniger insofern, als es auf das römische Recht und die gemeinrechtlichen Theorien und Controversen nur bei besonderer Veranlassung eintritt; mehr dagegen in der Weise, daß es das geltende Recht möglichst vollständig niederschreibt und, oft ohne weitere Verarbeitung, Ergänzungen aus dem früheren Recht aufführt oder die neuere Praxis dem Gesetz beifügt, alles zu dem Zwecke, um nicht nur Lehrbuch, sondern auch Nachschlagebuch für den Praktiker sein zu können. Wir erinnern uns, daß vor etlichen Jahren ein hervorragender deutscher Romanist in einer Rede bemerkte, er sehe im Geiste die Zeit sich nahen, wo das letzte Lehrbuch der Pandekten in letzter Auflage erscheinen werde. Der Betreffende wollte damit sagen, daß mit der Codification in Deutschland die Lehrbücher eine andere Gestalt annehmen werden müssen, und es mag dieser Jacottet'sche Cursus etwa dem entsprechen, was nach dieser Ansicht alsdann in Schwung kommen dürfte: Das Buch ist und will sein ein Lehrbuch des Civilrechts im Allgemeinen und ein Handbuch des speciellen codifizirten Rechtes im Besondern. Es wird wohl nicht überraschen, wenn wir beifügen, daß gerade deßhalb gewisse Partien, namentlich im Obligationenrecht, etwas schleppend ausgefallen sind.

Die Schweiz besitzt nur wenige systematische Behandlungen kantonaler Rechte; neben Jacottet sind etwa noch zu nennen die Werke von Leuenberger (Bern), Cropt (Wallis) und Flammer (Genf). Wir bedauern dies, weil wir diese Litteraturerzeugnisse für fruchtbringender halten als die nun beliebten artikelweisen Commentare. Der Gesichtskreis der erstern verhält sich in der Regel zu dem der letztern wie die Wissenschaftlichkeit zur Routine. Damit wird auch zur Empfehlung des Buches von Jacottet genug gesagt sein. E. H.

# Rechtsquellen

und

# alte schweizerische Rechtsliteratur.

It. ordonnons que celui qui sera attrape declosant et coupant les sceps et esbranchant les saulges daultruy soit chastie de dix gros et de nuict le double et mesme soit oblige rendre comtant et sans plainctif celuy auquel il aura faict quelque perte en ses closons de quoy chasun communier par sa relation sera à croire. Et afin que tous habitans non communiers et aultres nayant charrue ou bestes tirantes ne soit pour ce faict suspect a leurs voysins, voulons que ceux sur lentree de lhyuer fussent au moings prouision de trois chars de bois soubs peine destre censure de cinq florins par le gouuerneur et jures qui pour ce faict feront annuellement visite particuliere.

It. estant que trop clair qua cause des buyes par les femmes et seruantes se lauent aux bornels commungs sy engendrer de la vilenie et ordure dont souuent le bestail en labreuant est infecte et atteint de maladies incogneues, donques pour obuier a tels inconueniens et manifeste ruine daulcungs, voulons quaulcune chose immonde soit lauee et nettoyee esdits bornels commungs soubs le bamp de dix gros quung chascun des communiers debura rappourter, incontinent le gouuerneur tirera du defaillant le paiement.

Aussy scachant que plusieurs oisifs et vautneant par malicieuse volunte rompent et percent les bornels, empeschent par tel moyen le cours d'eau pour en donner a la commune de la fascherie et missions voulons derechef que semblables faultes soient censures a quinze gros doffence.

It. sera a personne permis de retirer et alberger estrangiers plus dune nuict si ce nest en cas de grande necessite ou maladie soubs peine de dix gros de bamp. De mesme ne loyera personne sa maison a estrangier habitant sans authorite vouloir et consentement de la commune soubs le bamp de trois florins.

It. nous souuenans des plainctes attouchant les montes publiques des records en quoy aulcungs vsent de finesse et pratique dommageable encherissant les cries obtiennent le pris et par apres les remettent a daultres dejectant ét frustrant par ainsi les aultres de leur droicture, ordonnons pour abolir telles ruses et fascheuses usurpations que celuy qui obtiendra ou au nom duquel ayant iceluy charge sera*) obtenu lescheute dune ou deux parties et les remet a daultres, singulierement aux estrangiers, soit priue de droict de communage pour icelle annee et neantmoings la proximite pourra estre tiree par vng du lieu, par mesme escheute. Mais si lescheute est remise a vng des communiers, le remettant sera chastie de trois florins. Semblablement entendons quaulcungs des communiers ayant vne bonne quantite des parties de record sont fort laches et tardifs a contenter et paier le gouuerneur, tendant celle soubspension et dilagement a remarquable perte de la commune et peine frustraire du gouuerneur en exigeant le payement, ordonnons de rechief par reigle generale que celui que naura contente le dict gouuerneur au moings en (... jours) peremptoirement et exclusiuement luy soyent sorties gages pour le payement de la crie et auec support des missions soubstenues.

Et afin le dict gouuerneur naye a s'excuser de rendre ses comptes au terme ordonne, commandons quun chascun des communiers compte auec le dict gouuerneur a la St. Martin soubs le bamp de 10 gros.

It. voulons que celuy les enfans duquel iront mendians et seront pasteurs des brebis communs ne soyent aulcunement admis aux secrets et assemblees communes toutefois aulcun sien dommaige du reuenu commung ny reproche dhonneur.

*) aura?

It. considerant le continuel trauail et missions que la plus part de lannee souffrent nos subjects en cultiuant et semant leurs possessions laquelle leur peine et sueur aux moissons ne peuuent bien jouir suruenans plusieurs vagabonds quau lieu de trauailler et donner quelquayde aux paysans ne cherchent que cliner et desrober les graines et quelques vns ayant travaille une journee se font payer auec des gerbes et graines sur les champs et par ce moien soubs pretexte et couleur de ces gerbes travaillees plusieurs aultres en desrobent ne le pouuant achaper au larrecin a cause du desordre, auons ordonne et defendons que sur les champs nul des communiers aye a payer ses ouuriers auecque des gerbes ou legumes ains les tentera a sa maison soubs le ban de 3 ℔ reserue en cecy les pauures veufues et orphelins qui ne peuluent labourer auxquels est permis a tous les assister par aulmosne scelon leur bonne volunte.

It. celuy qui ne retirera ses bestes de nuict et ne les mettra le jour soubs le pasteur sera chastie de chascune beste vagabonde de jour et de nuict de neuf gros de bamp afin deuiter perte aux voysins.

Et finalement voulons quaux habitans qui seront natifs du lieu et aultres non communiers ne soit permis si non les bestes suyuantes asscauoir: une vache auec son seyault, 2 primes bestes et 4 brebis. Et pour le support du pasqueraige duquel les communiers nous paient censes deliurant a la commune annuellement et touchant aultres frais suruenants par la maintenance du jour et daultres choses necessaires contribuera chascun scelon sa qualite.

Toutes lesquelles ordonnances afin (quelles) soient tant mieux obseruees et accomplies par les communiers de Dompierre et Russie seront annuellement en rendant les communiers leurs comptes leues pour les de tant mieux

imprimer au cœur de la generalite ainsi que les soubsmentionnes articles entre les p(asteurs) et communiers ont etc. deliberes, consultes, pourparles et approuues par eux et leurs successeurs quelconques.

Comme aussy commandons les seremens prester, obseruer et accomplir et au contenu diceux les dicts communiers tenus et obliges par debuoir de leur serement (euiter) les offenses ainsy que chaque article sus notifie faict mention et du toutage tenir ferme et entier compte soubs le debuoir de serement quils renouuelleront a chascune eslection des communiers sans y contreuenir, nous reseruans toutefois en cecy scelon les occurences occasionnes nous pourrions corriger et changer a nostre volunte ce qui seroit requis. En foy etc. 17 Juin 1626.

### 49. Bereinigung von Lehnverhältnissen zu Gurmels.
12. April 1633.
R. XXVII : 120 b.

Wir ꝛc. kundlichen hiemit, das wir vf widerbrachte vilfaltige misbruch.. so im dorf vnd dorfmark Gurmels sich befinden, wölliche vnsere liebe getrüwe... in vorhabender irer berein- vnd ernüwerung vermelter gotsglidern lehenzinspflichten.. befunden vnd.. wir.. beratschlagt haben. wir. volgende resolutions gefaßt..

Erstlich sidtmal innerhalb etlichen jaren sit irer brunst wegen der türwre vnd der landlüten verhuslichen wesens halben sich vilfaltige enderungen zugetragen, es sye durch... geltstagen, tüsch, koüf, teilungen, darburch die lechengüter vermischt worden, das es jetzt.. vnmüglich mangelhalb.. berichten vnd erkantnussen, die man vf der alten landschaft hieuor nit im bruch hat, stuckswys ze erkennen, sonders jeder lehensherr sich allein der zinsröbeln vernüegt, einem jedem lehen- vnd zinsherrn das lehen ze ergenzen, als wir gern sehend, vnd syne eigne stuck ze finden, die sich allerdingen confundirt be-

finden, da solle zu erhaltung beder der herrn vnd landlüten gerechtigkeit souil müglich die natur der eerschätzigen lehen daselbs in der dorfmarch Gurmels vfgehebt und dieselbigen in natur der löberen verendert werden, wie dann ir Erw. der Abt von Altenryf schon vmb syne güeter getan, das jeder landman vnd besitzer bi synem rechten vnd posseß verblyben sol. Die Verlobung nach aller gnad vnd abzug sol geschehen vom nünten pfennig sowol von den künftigen enderungen als den vergangenen; aber nun (nur?) von zechen jaren her, desglychen ouch der verwirkten bußen vnd dannocht in aller bescheidenheit vnd discretion, daß vnser Generalen, wann deshalben etwas spann infallt, darumb ein moderation treffen sollend. Vnd wann jetzige besitzere die buß nit verwirkt noch die löber schuldig sind, das denselben ir werschaft vnd recurs wider die verköufer vorbehalten sye. — Vnd belangend der vnderschidlichen herren sonderbaren recht zinsen vnd güeter, wie die geistliche herren von Altenryf schon vor etlichen zyten ire lehen specificiren lassen, sollend inen dieselbige, wann nüt dawider gefunden wirt, also verblyben, es sye dan sach man sich der stucken besser verglychen vnd ir zal in einer limitatz inzilen moge.

Alle die übrige stuck und güeter sollend als abgezellt, liquidiert, verrechnet, justificiert vnd vnter den übrigen lechenherren als vnserm spital der bruderschaft vnsern lieben miträten J. U. Erhart und Ott Wild nach irer zinsen marchzal abgetheilt werden, souern man gnugsam erscheine, das ir zinsen die eigenschaft und herligkeit mitbringend. Jedoch was noch heiter vnd bewyslich ist, dem einen oder andern herrn zustendig ze syn, das im selbiges allzyt vf gut rechnung syner proportion verblybe, man müsse es dann anderst zu accomodiern. Vnd so jemands vermeinte, etliche lehensfrye stuck ze besitzen, das er innerthalb dryer monaten syn brief dorumb vflegen solle nach Publication diß ansehens, wo nit, vermeinter fryheit entsetzt syn; jedoch hierin vorbehalten,

was das Alteuryser Gotshus berürt vnd was vmb den halben teil mit M. de Treys zinsen harrürt vnd gemein ist, so jetzmaln niemand anspricht.

Dann souil der cur doselbs zinsen vnd rechtsame antrifft, wie glychfals vom kloster Münchenwyler.. befindt sich, das dieselbige ganz kein eigenschaft noch lehenspflicht mitbringend, sonders luter über zinsen, pensionen und legaten sind, so die vor angesehene abteilung dheinswegs hindren sollend, wil dise zinsen vf iren sonderbaren vnderpfendern mögen bejagt vnd ersucht werden. — Vnd diesem ansechen desto mer — statt ze tun, beuelchen wir, das vf ersuchen bemelter Commissarien inen allerhand.. briefen.. fürgelegt werden sollend. Inen ist hieneben vferlegt, das si der lehenherrn tagwan, fürinen und fürnembste pflichten vf die hüser vnd beste matten schlahend und egalirend und iedem stuck syn zins nach ordentlicher abteilung vnd wert derselben vflegen. Aber die oberkeitlichen frondiensten werden die geschwornen schuldig syn, denjenigen zu beuelhen, so die züg vnd das vermogen haben, selbe zu verrichten. — Endlich wie durch ir übel hushalten ein gut teil der matten in frembde hand geuallen, dardurch das futer abgefüert und der acherbuw eröbet wird, das si aber one zulaß.. irer oberherrn nit befüegt warend, die ouch fug vnd gewalt habend, ir zerstreut lehen ze ergenzen, als wir dann söliche.. reintegration als billich.. vs obrigkeitlichem gewalt zulassend.. ordnen wir, das bede die lechenherren vnd ire zinslüt befugt, derglychen abgesunderte matten wider ze lösen vermitlest volkomner ersatzung irer kouffsummen, ouch alles rechtmäßigen billichen costens vnd was si daran möchtend erbuwen vnd gewendt haben, darzu wir inen 15 jar zils.. nach der publication bewilligen, vns.. vorbehaltende, nach gestalt fürfallender sachen.. moderation.. ze schaffen. 12. Apr. 1633.

### 50. Zehntrecht nach Mattenaufbruch. Beweispflicht über Verjährung.

(11. Mai 1634.)

R. XXVII: 163 a.

Als die zentlüt zur Flüe nach altem bruch den zenden ab etlichen versayten matten wie von altem har vermeinten vfzenemmen vnd inen gehörig zu syn, aber der ..geistlich herr ..Pfarrher zu Bonedorf inen ein intrag tat vnd vermeint, dasselbig ime als ein riedzenden gehören solle von wegen in 30 jaren im selbigen ort nit sol etwas gesayet worden syn, welliches noch ze erörtern stat vnd man müssen muß, wellichem die bewysung der 30jährigen ruw zustande, über das die kilchen der bergstätten noch ein sonderbare ordnung, so für etliche tütsche parrochieen angesechen, ouch by inen vfbringen vnd introducirn wöllend, do es aber vnder den orten der brachen vnd bergstätten ein großen vnderscheid het, wyl in den bergen die matten mer vfbrochen werden, wan sie vermüeschet vnd kein heüw mer tragen mögend vnd der gestalt die kilchen vnder dem schyn des nüwen vfbruches die ganze zendtgerechtigkeit zu der zendtherrn nachteil inen zueignen wurden, haben mgh. .. iren miträten .. beuolhen, disen handel vnd die consequenz wol ze examiniern vnd ir befinden widerzebringen .. Act. 11 Mai 1634.

### 51. Forumstreit.

(7. Juni 1635.)

R. XXVII: 220 b.

Nous le lieutenant etc. Scauoir fesons comme soit que les habitans du village et Seignorie de Montet par les droicts et recognoissances quils prestent à leur Seigneur soyent ainsy partages, assauoir que les anciains habitants et vrbaines familles specifies soient subjects à la maison dEstauaie .... et les aduenaires et nouuellement venus se recognoissent de la Seignorie de Cugy entre lesquels C. Gentil, hoste dudict Montet et

subject de Cugy, aiant forme plaintif contre les gouuerneurs et aulcungs de la jurisdiction dEstauaye, et le Sr. Chastelain suyuant le dict plaintif voulut repetir et exigir les offences que nont toutefois peu estre verifie tellement' questant esconduict de sa demande et le ree libere en vertu de la reserue de recours contre laccusateur par droict de reconuention, il auroit donnee aultre assignation au dict Gentil a subir le chastiement pourte a cause de telle accusation impertinente et de supporter toutes missions legitimes, A quoy sopposants les deputes de la dame et sgrs. heritiers de Cugy en vertu de leurs recognoissances defendoient que le dict Gentil et aultres leurs subjects ne debuoient estre tires et actionnes deuant aultre justice ains quon les debuoit rechercher deuant leur Seigneur en ce quon offroit dadministrer bon droict et expedition. Sur quoy ayant faict examiner par aulcungs nos deputes les droicts recognoissances et papiers des ambes parties encoures que lon offroit en semblable euenement de permettre aux officiers de Cugy de proceder contre les subjects dEstauaye deuant la cour du dict Cugy comme (tous) maintenant se presentoient quelques occasions ... neantmoings afin de nalterer la teneur des recognoissances en suyuant laduis et declairation de nos dicts deputes, nous ordonnons et declairons que en semblable accident dune accusation non approuuee le delateur et quon a faict le plaintif a tost soit et doige neantmoings estre poursuiuy et recherche par deuant son juge ordinaire et en ceste cause que de Gentil, que si le chastelain de Montet le veult faire condamner (pour) aulcunes offences, quil le face deuant le baston de Cugy remettant le taux et moderation des costes aux premiers, seigneurs, et au reciproque les subjects dEstauaye seront aussy en cas semblable (seulement?) deuant leur Seigneur .. En foy .. le 7 juing 1635.

## 52. Wahl des Richters durch die Partei.

(30. Apr. 1655.)

R. XXIX: 419 a.

Nous l'aduoye et conseil de la ville et canton de Fribourg a tous qui ces presentes lettres verront salut. Comme ainsy soit que estant suruenue difficulte entre nostre bien ayme aduoyer dEstauaye dune et noble Philippe dEstauaye Chastelain de Mouldon nostre bien ayme vassal dotre part au subject de la juridiction de Bussy laquelle a este amplement conteste par vn proces verbal ensuyte paruenue deuant nous comme souuerains et seuls juges competant sur le dict Bussy, desirant de conseruer le susdict nostre vassal dans les droicts que luy sont aduenus par succession riere Stauaye, scauoir faisons questant veu leurs deductes et les titres reciproquement produictes specialement les recognoissances stipulees par Marichet les 1423 par lesquelles il est dict par mot expres qune estrangier venant a delinquer riere Bussy que la punition luy en appartient, par ces causes nous luy confirmons la jurisdiction sur tous estrangiers declairans pour estrangiers riere Bussy tous ceux qui ne sont pas bourgeois de la ville de Stauaye. Et en cas tels estrangiers reçeus dans la bourgeoisie de Stauaye vouldroient habituer riere Bussy, qu'ils auront la liberte de se pouuoir assoubsjectir aux jurisdictions quils vouldront choisir entre la nostre et icelle du dict nostre vassal en suite de la sentence rendue par nostre supreme senat lan 1551. — En second nous confirmons aussy la suyte de soubjects de la noble maison dEstauaye pour estre obseruee en conformite du partage que Francois Chaney a stipule lan 1595 de laquelle luy sera permis duser riere Bussy et Morens seulement. — Troisiesmement nous declairons que le dict nostre vassal doibt auoir omnimode jurisdiction dans le territoire de Bussy comme aussi sur

les pasquiers communs et charries publiques en suyte de dictes recognoissances et de restitution y contenue lesquelles limitent la jurisdiction sur les hommes. Nous le voulons laisser en jouir et vser pleinement et sans aucune contradiction auec ceste declairation que nos aduoyers continueront aussy la meme jurisdiction sur nos subjects de jurisdiction residans au dict Bussy auec toute dependance et suyte de leurs biens a lexception des fonds qui ont este recogneus a nous soit au dict vassal lesquels demeureront a la jurisdiction de laquelle ils se trouueront estre mouuans sans avoir esgard a la difference des subjects. — Quatriesme. Nous voulons que le dict nostre vassal et la commune de Bussy ayent a recognoistre de nous a cause du chasteau la mussilerie à teneur des precedentes recognoissances sans aulcun changement en suyte desquelles decisions nos auoyers dEstauaye et le dict nostre vassal et ses successeurs se rangeront et les obserueront a laduenir tandis que on (ne) nous faira pas conster d'aultres droicts de part et d'aultre, compensans pour bonnes considerations tous depens survenus par cestes procedures. En foy des presentes munies de nostre scel secret, sans prejudice, le dernier jour du mois d'Apuril 1655.

### 53. Ordnung der Geißalp auf Plaffeien.

(4. Okt. 1727.)

R. XXXI : 42 a.

Ordnung welche jetztmalen von den ersamen Berggenossen des gemeinen Bergs Geißalp in der Vogtei Plaffeien gelegen von dero gesamten Gemeind angenommen vnd zu halten versprochen worden, aus dem alten Bergbuch von Wort zu Wort gezogen vnd durch den ends Unterzeichneten in guten Treüen hiehärgesetzt:

1° Es soll keiner seine Khüe in disem Berg zu Feld

treiben vor mitter Bergfahrt, er könne dann vor Schnee nit bleiben, dieses bei 3 ℔ unablöslicher Buß dem Herrn Landvogt, so oft und vilmalen es geschechen werde. 2° Soll keiner mehr dann ein Nacht in disem Berg mit den Saumrossen über Nacht bleiben by glycher Buß. 3° Sollen alle s. v. Schwein, die dahin getrieben werden, wol geringlet sein, by gleicher Buß. 4° Sollen im Herbsten bei der Nachweid drei Wahrrinder für ein Roß vnd sechs Maischrinder gerechnet und bezalt werden. 5° Ist zu wüssen, daß von Alter här jeder Zyt ist gebraucht worden, daß wann einer sein s. v. Schwein nur die halbe Zeit in dem Berg aufm Kraut will laßen laufen, solle selbige Zeit allein 5 Wochen währen. Wurde aber die letztere halbe Zeit brauchen, mag er sie 7 Wochen laufen lassen. 6° Anlangend die Geißen soll Jeder für ein Geiß 5 batzen vnd für ein Gitzi 10 ß in den Bergseckel bezalen. 7° Soll Niemand in den zweyen Tschächen Holz houwen noch verderben by 3 ℔ Buß. Wan Einem aber Bawholz von Nöten ist, mag er bei den Bergmeistern anhalten. Die werden ihm nach Nothdurft erlauben können. 8° Betreffend die Stiehren, wenn deren sieben seind, sollen sie das Kraut verdienen, wann aber mehr seind, so sollend die Bergmeister ihnen das Kraut nach Gutdunken rechnen mögen. 9° Habend dises Bergs Mitgenossen a° 1664 under ihnen abgeraten, daß wan Einer keins Recht in disem Berg hat, so solle er kein Kraut darinnen mögen dingen. Fahls aber dises geschehen wurde, sollen die Antheiler dises Bergs den Vorzug haben, mit disem Zuthun, daß derjenige das Gelt dem gemeinen Lauf nach baar erlege. Und soll derjenig, der kein Antheil an disem Berg hat, kein Pferd auf die Nachweid treiben dürfen. 10° Wann ein Bergsgenoß sein Kraut nit verleihen könnte, der mag das den Bergmeistern überlassen. Sie werden ihn darumb bezahlen dem gemeinen Lauf nach. Dises soll bei Zeiten geschehen. 11° Wann Einer Holz fellt zum Bauwen oder sonst zu seiner Nothdurft, so soll er dasselbige sauber aufraumen by genanter Buß.

12° Wan Einer keins Recht in disem Berg hat, demselbigen sol man kein Fürkraut geben. 13. Den 19. Aprilis 1672 in der Bergsrechnung habend die ehrsamen Gemeiner dieses Bergs den ehrenvesten vnd weisen herrn Pancraz Schäfer (?) des großen Raths zu Freiburg, damaligen Landvogt zu Plasseien gebetten und bevollmächtiget, in das künftig von einem jeden, der sich dem ergangenen Mehr nit underwerfen wolle, 3 ℔ Buß beziehen zu mögen, wie schon von Altem här ist gebraucht worden, damit alles Mürren und Unordnung hindangelegt bleibe. 14° Den 17. Aprilis 1691 ist vor ganzer Gemeind an Mehren abgangen, man sölle keine s. v. Khüe ohne Ehehafte noch ausserhalb jedessen Bergstafel melchen, vorbehalten die letzte Stierwochen, wird ein Jeder wüssen, sich zu verhalten. 15° Die 3 obern Häusere sollen beim Schnee in Hierlisboden treiben. 16° Den 11. Jun. 1706 habend die Bergsgenossen in Bysyn des ehrenvesten und woledeln herrn Altvenner Brinigholz und Zügwart Herre den alten Brauch, den Berg zu laden und entladen, bestätigt. Namlich es solle dieser Berg an St. Johannis des Taufers Abend geladen, mit disem Vorbehalt nach Begebenheit der Zeit den Ladtag zu feuern oder zu schätteren, wie selbiges die Berggenossen werden gut finden, und morderist nach des heiligen Krützes Erhöhungstag mit den Khüen entladen werden. Jedoch wird ein Jeder mit synen Khüen nach Belieben drei Tag nach die 12wöchige Zeit im Berg verbleiben können. 17° Es wird ein Jeder in disem Bergrecht werden im Herbsten ein Pferd mögen auf die Nachweid treiben. Davon wird er in den Bergseckel 10 bz. bezalen. Auf 4 Rinder wird er mögen ein 2jähriges Pferd thun und dafür in Bergseckel 6 bz. und 2 β bezahlen. Und auf 2 Rinder einen Jährlin, dafür bezalen 3 bz. 1 β. Es wird auch Einer von den andern Bergsgenossen mögen Rindersweid dingen, bis er seine Pferder könne in die Nachweid thun. 18° Ein Jeder, der seine Rindersweid verlychen thut, mag das Nachkraut oder Nachweid damit lychen. Dannoch soll der Verlycher das be-

stimbte Gelt wegen der Nachweid in den Bergseckel bezalen. 19° Soll keiner vor des heiligen Krüzes Tag im Herbsten auf die Nachweid tryben. Soll auch im Herbsten in die Nachweid kein ganzes Pferd oder Hengst aufgetrieben werden. 20° Den 2. Sonntag, war der 11. Oktobris 1716, ist vor ganzer Gemeind geordnet worden, daß in den ersten 10 Wochen keiner seine Roß im Berg weide und soll ein Jeder seine Saumroß 10 Wochen im Stall haben. 21° Ein Jeder wird wegen 10 besitzenden R(inder) W(eiden) in disem Berg ein Tagwan, den Berg ze saubern, verrichten; mangelhalb diser Arbeit soll er pr. Rind 2 β in Bergseckel bezahlen, darumb diejenige, so das Kraut verdinget haben, versprechlich sein sollen. 22° Es soll Niemand einen Urner- oder Heilstier auf disen Berg treyben. Und sollen diejenigen, so ihre Khiestieren tublen lassen, selbige angehnds aus dem Berg thun vnd da nit zu gedulden seind. 23° Ist noch einstimig am Mehren abgangen, daß der sogenannte neue Tschachen noch fürbaß solle verbotten sein, daß niemand ohne Erlaubnis des Bergmeisters darin Nichts hauwe bei obiger Buß. 23° Den 2. Sontag, so da ware der 10. Tag Oktobris 1722 Jahres, ist von ganzer gewohnter Massen versamleten (Gmeind) des Berges Geißalp einstimmig am Mehren abgangen, daß der alte Brauch in Erwölung der Bergmeister in das künftig noch fürbaß solle gehalten werden, nemblich daß der aufgebender Bergmeister einen Bergsgnossen in die Wahl zum Bergmeister, den andern Berggnossen ernambsen und in die Wahl thun solle, darumb alsdann die versamblete Gmeind der Berggnossen ihre Stimm werden mögen geben, wird also der mehrhabende Stimmen zu dem Bergmeisterampt erwölt vnd geordnet sein. 25° Weilen eine Streitigkeit wegen denen Kälberen und s. v. Schweinen entstanden, was die Seyung anbelangt, hat ein ehrsame versambte Bergsgmeind geordnet und gesetzt, daß hinfüro nit mehr als 3 s. v. Schwein auf eine Rindersweid in disem Berg sollen getryben und geladen werden, zugleich auch nit mehr als 3 Kälble für

ein Rind. Dises zu Mydung fernerer Strytigkeit. 26° Den 8. Juni 1727 ist aus Befelch der ersamen Bergmeister Joseph Berro von Wiues vnd Jacob Nüwhus in der Gansmatten oder Grießenmoos die E. Berggmeind gebotten und gehalten worden. Allda seind diese hieruorgeschribne Ordnungen punctlich vorgelesen worden; als habend die Bergsgnossen selbige durchaus wie hieruor stat, angenommen vnd zu halten versprochen mit disem Zuthun, daß vorgestellte Ordnungen oberkeitlich confirmiert und bestättiget werdend. Dieses zu Jedermänniglichen Verhalt. Joh. Casper Gallmann, Notar.

Confirmiert .. den 4. Octobris 1727. VonderWeid in Abwesenheit des Herrn Stadtschreibers.

## 54. Kirchenrecht von St. Martin.

(21. Oct. 1729.)

R. XXXI : 69 a.

... Memorial relatif des anciennes vsances et pratiques obseruées et tenues du temps passé par l'honorable Conseil paroissial de St. Martin de Vaud pour leur reigles et conduitte au régime et administration des affaires de police et publiques ded. paroisse, que les Conseillers sont tenus d'observer par leur serement.

I. Il est certifié que de tout temps se trouve établi au dit St.-Martin un conseil paroissial composé de 12 prudhommes soit conseillers des plus entendus pris et choisis par la pluralité de voix du d. Conseil en chaque communauté de la paroisse. L'un venant à manquer on en choisira un autre dans le même lieu qui pour prêter serement est cité en conseil par le gouverneur de paroisse et à son refus par devant le Seigneur Ballif de Rue pour sy voir condamner à ses frais. L'ordre est donc esté et se continue encore de choisir dans l'honorable commune de St. Martin quatre, Fiaugères trois, Besenzens deux, Pont et Progens 1, Roguieve 1, quand

on y trouve de capables, tous establis à vie, ne pouvant estre deposés sans cause legitime, és quels conseillers leur (ont) fait prester serement qui s'ensuit, par le premier du conseil soit justiciaire ou notaire.

Serement des Conseillers:

Nous .... promettons et jureons, d'etre bons et feaux sujets de nos Souverains, Excellences de Fribourg, en procurant tout ce qui peut tendre a leur honneur et advantage et eviter tout ce qui peut redonder à leur perte et dommage comme aussi d'advancer et procurer le bien de la paroisse, de la régir et gouverner comme le votre*) propre et mieux, si faire se peut, de donner bon et fidèle conseil sur ce sujet, sans support de personne, d'assister en conseil lorsqu'il en sera requis et le signal donne, d'advancer le bien l'honneur et le proufit de d. paroisse et le deshonneur et perte fuyr et éviter avec soing, de maintenir les droits, franchises et libertés accoustumes sans en lever aucune nouveauté ni y consentir, en un mot de vous comporter en honnête homme et en bon conseiller suivant toutes bonnes usances et pratiques du passé protestant que par votre présent serement vous accomplirez autant quil vous sera possible ce que dessus. Et cela aussi vrai que vous desirez que Dieu et ses saints vous soyent en aide en votre dernier jour. —

II. Devoirs et obligations des dicts Conseillers. Ensuite du dict serement et en suivant la bonne usance, du passé les dicts conseillers sont obligés de maintenir les droits, usances et pratiques du passé moyennant bonnes**) sans souffrir aucune introduction de nouveauté, It. de bien régir et gouverner le bien de la paroisse comme le leur propre en gens de bien et d'honneur. It. d'éviter

*) »Notre«?

**) Hier, wie unten, scheint ein Substantiv weggelassen. Oder ob »pratique« zu ergänzen wäre?

avec soing que les capitaux, rentes et revenus publics de lad. paroisse ne se perdent ni se diminueut comme de rentes immediats de la généralité pour les maintenances ordinaires de la paroisse comme aussi de celles des âmes, des pauvres et du rev. vicaire du lieu sans parler des capitaux et rentes de la confrarie du St. Rosaire où il y a un conseil à part avec le Sr. Curé qui en est le directeur. It. le deuoir de chaque conseiller est veiller et s'informer chacun dans son lieu et commune de la conduitte d'un chacun, de leurs comportenens sur leurs deuoirs de chretien, si chacun assiste aux offices divins, instructions et catechismes, si les pères et mères ont soing d'instruire leurs enfants et de les envoyer aux écoles. It. d'avoir soing que dans l'église chacun s'y comporte sagement, sans scandal, tumulte, abus ni commette aucun desordre, pour*) de l'huile pour le luminaire de l'église, établir des règles et des gardes pour ce prevenir, imposer des bamps et faire châtier en conseil les contrevenants, chacun selon son démérite, que les offences sont**) recouvrables par le gouverneur des âmes pour les appliquer aux fins que dessus, bien entendu toutefois que les contrevenants doivent être rapporté au Sr. Ballif lequel fixera l'offence. It. le devoir des d. conseillers est d'avoir soing de la maintenanee de l'église, des cloches, cimetières et de toutes les autres réparations nécessaires. Pour la cure et grange est de pratique que Sr. Curé fait advertir le gouverneur paroissial et celui cy le conseil pour donner les ordres convenables a telles restaurations tantes et quantes fois que le conseil la trouvera à propos et nécessaire. It. de prendre garde et s'informer de temps en temps que leur Sr. curé ne laisse perdre ou diminuer les droits de la cure sans quil

*) Wohl eher: procure.
**) soient?

puisse laisser dépérir ou amoindrir les biens fonds dépendants de la d. cure ainsi quil maintienne le tout en bon état.

It. est de pratique et d'office des conseillers et gouverneurs paroissials que survenant à manquer quelques bâtimens publics, de prévenir à leurs réparations sur l'advertissement qu'ils en recevront de chercher et convenir avec des maitres de métier les mieux entendus soit à la journée ou à tache le tout avec plus grand profit de la paroisse et le d. gouverneur les paye du revenu ordinaire de la paroisse ou, ne pouvant suffire, le conseil des giettes et tuilles par les communes, dressant des billets pour cela qui sont distribués par le gouverneur de paroisse a chaque commune pour(tant) chacune sa rate part suivant l'usance du passé et un règlement arrêté entre les communautés par lequel la commune de St. Martin pour un quart de giette doit payer 44 ß 3 gr., Fiaugères 31 ß 3 gr., Besenzens 15 ß 3 gr., Pont 15 ß 3 gr., Progens 15 ß 3 gr., Roguieve 3 ß 3 gr., et ainsi pour une giette et demie giette à proportion. It. est d'office du gouverneur et conseil paroissial que*) la mise en possession d'un nouveau Sr. Curé de faire inventoriser tous les ornemens, linges et meubles de l'église, sacristie et de la cure et d'en garder dans les archives un double signé. It. a esté de pratique que le conseil inste pour faire mettre en possession leur nouveau Sr. Curé suivant l'arrest souverain et de retirer copie de son institution et suite en possession en demandant qu'il preste serement convenable pour le maintien des droits des paroissiens de toutes bonnes usances sans introduction d'aucune nouveauté et le tout en présence du Sr. Ballif pour quel effet il doit estre prié et adverti. It. est de pratique que suruenant des temps de sescheresse ou de pluie trop

*) pour?

grande et continuelle d'advertir Mr. le curé de faire des prières ou procession publique pour avoir un temps favorable. It. le gouverneur et conseil a de pratique d'avoir soing que lorsque les insectes et vermines menacent les biens et fruits de la terre, d'advertir le Sr. Curé de faire l'eau bénite et autres prières, dévotions et processions publiques pour demander la grâce du Seigneur d'en estre préserué et d'envoyer chercher de la terre de S. G. leur second patron pour la distribuer à chaque mère de famille. Il est de pratique dès long temps que quant aux tireurs de la fête Dieu chacun a sa liberté de tirer auxquels le conseil fait donner par le gouverneur de paroisse quelques escus du bien de la paroisse suivant leur comportement pour se les partager, sils veulent ou le boire ensemble, les festants advertir de se bien comporter et sans batterie, le tout suyvant la quantité des personnes au lieu qu'anciennement on avoit de coustume de livrer de la poudre ou un certain nombre de soldats que l'on souhaitissait dans les communes en quoy ni avoit que jalousie et contradiction à ce sujet, pour satisfaire à tous. Telle coustume a esté retranchée. It. si le Sr. Cure ne veut faire et commencer les offices à heures convenables, le conseil a toujours praticqué d'en porter au nom de la paroisse les plainctes où convient et de l'y faire obliger comme aussi tous autres devoirs qu'il a envers les paroissiens comme de distribuer comme ses predecesseurs le pain béni aux douze conseillers et leur délivrer le dimanche des rameaux à chacun une branche de palmier pour porter à la procession ou autres semblables coustumes (ne voulant cependant rien imposer expressément à ce sujet au Sr. Curé) mais leurs Exc. (qui ont confirmé les statuts cy ténorisés comme sera à voir à la fin) verroient volontiers si Mr. le Curé continuait sa sérémonie envers les douze. III. It. le devoir des con-

seillers est comme de passé de nommer a la pentecoste des nouveaux gouverneurs de paroisse et des âmes et à la St. Martin aussy des nouveaux gouverneurs des pauvres et le vicaire si Mr. le Curé le désire. S'il refusoit la connoissance du Conseil, on les fait citer par le gouverneur de la paroisse à Rue et condamner par le Sr. Ballif prestant le serement requis et accoustumé et cy devant préscrit en conseil, intimé par un juré ou notaire et doivent tous rendre leurs comptes en présence du Sr. Ballif et autres qu'il convient comme du passé quels comptes, estant souldés et acquittés, sont mis dans les archives de paroisse chacun dans sa boite à part. It. arrivant que le toit de la grange de la cure soit de nécessité de le retourner, le conseil en estant aduerti commande au gouverneur paroissial d'advertir les communes de faire porter a chaque particulier (chacun autant que possible) et les gouverneurs des communes doivent estre présens pour annoter et rapporter au Sr. Ballif les défaillans, qui imposera une amende proportionnée à leurs fautes et manquemens. It. arrivant des réparations nécessaires pour les bastimens de paroisse et publica le conseil fait commandement à chacun de faire son tour de charrois et fabrique suyvant un livre d'annotation pour ce dressé et qui a fait son tour doit faire mettre solvit et qui refusera de s'acquiter de son devoir sera chastié par le Sr. Ballif suyuant son mérite au proufit du Communaire. It. l'ancienne pratique se continue encore que le vieux gouuerneur paroissial rendant les comptes d'abord après la pentecoste au nouveau y doiuent assister et estre préśents le Sr. Ballif et tous les conseillers qui ont droit des juger des abus s'il s'en trouvent, de soulder et approuver les comptes sans jamais pour ce estre survenu d'oppositions. Rendant les d. comptes le Sr. Ballif percevra pour ses peines 10 baches et les

15 baches qu'on avoit de coustume de dispenser on continuera à les donner comme du passé, rapport à tous les vieux comptes, puisque c'est tout ce que les conseillers en profitent pendant toute l'année tant pour leur salaire que soing et peines qu'ils ont pour le service de la paroisse; mais sortant de la paroisse pour l'interest dicelle retireront leurs journées comme d'autres suyvant comme l'ordre et la justice le préscrit. It. a toujours esté praticqué qu'avant la feste de l'invention de la S. Croix le gouverneur de paroisse par ordre du conseil fait publier sur la place accoustumée qui pour moings voudra aviser pour sonner les cloches toute l'année pour le mauvais temps et carillonner aux bonnes festes ce qui paye par feu fesant, de quoy les gouverneurs de communes rendent compte à celui qui pour moings aura misé. It. le devoir du conseil est que survenant la mort de leur curé d'aller promptement à Fribourg déclarer à la cour episcopale la vacance de la cure, ensuyte en aduiser Msgr. l'aduoyer président comme représentant le souverain qui est collateur. It. Msgr. de Lausanne faisant sa visite de coustume de lui présenter le vin d'honneur de même qu'au Seigneur qui l'accompagne et paraitre par deuant eux le conseil entier ou la plus grande partie pour leur faire des propositions soit plainctes convenables au nom de la paroisse et entendre les propositions soit de sa grandeur ou de Mr. le curé pour sus icelles faire les responses ou repliques. It. le conseil a eu de praticque d'imposer les bamps jusques à 5 ℔ à ceux qui ne se veulent acquitter de leurs devoirs pour les y obliger ou pour les chastier de fautes quils font dans le non accomplissement de leurs deuoirs chrétiens particulièrement à cause des insolences qui peuvent se commettre dans l'église, applicable (sans préjudice au droit du Sr. Ballif) pour le luminaire de l'église, bien reserué toutefois que les trans-

gresseurs devront estre (comme cy deuant est desja dit) rapporter au Sr. Ballif qui règlera l'amende suyvant l'exigence du fait. It. l'ordre et pratique a toujours esté et se continue encore que les conseillers doivent marcher les premiers a la distribution du pain bénit et aux processions et les 4 premiers aux processions solemnelles ont de coustume de porter les cierges devant le grand crucifix et tous ont de coustume d'aller à l'offertoire les 4 principales festes de l'année. It. le conseil a heu de coustume de députer un du conseil avec le gouverneur pour porter le vin d'honneur au Rév. prédicateur quand c'est un estrangier les jours de la pentecoste et à la S. Martin leur dédicace et particulièrement à leur Sr. Ballif de Rue la première fois quil va à St. Martin, le tout au nom et frais de la paroisse. It. de tout temps le conseil a heu l'entière régence et administration des biens, rentes et revenus de la paroisse et de toutes les autres affaires et négociations d'icelle tant ordinaires qu'extraordinaires, pour les réstaurations des bastimens qu'autres sujets sans opposition de la part des paroissiens, sans jamais avoir esté en aucune assemblée des communes en général que pour la seule présentation d'un nouveau Sr. Curé pour preuve du droit par usance que le conseil a toujours heu la totale conduite des affaires de paroisse, se conste par sentences ballifuales par suite d'une souueraine du 19 mai 1641 signée Pierre Escuyer, it. par supplique essuyvie du 3 mars 1637 signée vu secrétaire de Fribourg. It. est de coustume que le conseil paye avec le revenu ordinaire la maintenance de la grande cloche et fait délivrer (à) qui porte la grande croix aux processions de rogations et hors de paroisse quelques baches. — IV. S'ensuyt l'ordre et pratique observée pour les gouverneurs de paroisse, des âmes, du Rév. Vicaire et des pauvres et autres sujets. — Le lundi de Pentecoste

les conseillers ont de coustume d'assister à la première messe et estant finie de s'assembler aux lieux accoustumés, alors delibèrent de citer en conseil sur le dimanche suyvant un nouveau gouverneur de paroisse choisi à tour dans les communes estant idoine et trouvé capable, estant cogneu de subir la charge pour un an. On luy fait prester serment cy après mentionné par le premier du conseil qui ordinairement est un justicier ou notaire. Et refusant d'obéir on le fait citer par le vieux gouverneur à Rue et condamner à ses frais par le Sr. Ballif. Ensuyte on fait rendre compte au vieux gouverneur en présence du Sr. Ballif sur un jour fixé à ce sujet, des receus et délivrances, en quoy les conseillers doivent observer toutes les règles de la justice par leurs seremens pour retrancher tous abus. On a heu de coustume de faire dépense d'environ 15 baches (rapport au vieux comptes) et rien plus pour toutes les peines, soings et journées qui se font dans la paroisse. Mais sortant hors dicelle chacun a ses journées ordinaires comme d'autres personnes, bien entendu que le Sr. Ballif aura de même, comme cy devant est dit, 10 bz. pour les peines, auquel tous les comptes devront au préalable qu'on les rende estre apportées pour deues examinations. Estant soudés et agréés on les ferme dans les archives de paroisse où chacun reste dans une boite à part pour y avoir recours au besoing. Le devoir du gouverneur est d'assembler le conseil lorsqu'il en est requis par un conseiller et ordinairement au sortir de la messe par le signal de la grande cloche sur le cimetière, fesant retirer ceux qui pressent l'oreille pour escouter ce qui s'y passe. Les autres deuoirs dud. gouverneur sont compris aú serement qu'il doit prester de qui s'ensuyt. „Vous promettrez et jurerez d'estre feaux sujets à nos souverains Seigneurs de Fribourg en procurant tout ce qui peut

tendre à leur honneur et aduantage et évitant tout ce qui peut redonder à leur perte et dommage comme aussi de régir et gouverner en qualité de gouverneur de paroisse pour une année le bien d'icelle comme le votre propre et mieux si se peut faire, en un mot en homme d'honneur et de bien, d'avancer son proufit et advantage et la perte fuyr et éviter; d'assembler le conseil lorsqu'il en sera requis et commandé par un du conseil, de tirer les voix fidèlement sans support de persone et faire exécuter les ordres resouts estant juste et convenable, d'être vigilant qu'aucun capital ne se perde ni diminue, enfin de maintenir les bonnes vsances et pratiques du passé comme vos prédécesseurs ont hut de coustume sans aucune nouveauté à l'usance du passé moyennant bonne*) et de faire le devoir d'un bon gouverneur en ce qui sera requis au bon régime de paroisse comme vos prédécesseurs sans subornation de personne et d'user de vostre charge fidèlement en promettant par vostre présent serement d'accomplir ce que dessus et cela aussy vrai que vous voulez que ce grand Dieu et tous ses saints vous soyent en aide au dernier jour de vostre vie. V. Le gouverneur des âmes est choisi à la pentecoste du nombre des conseillers à tour pour une année et refusant la charge est cité et condamné par le Sr. Ballif. Son devoir est de retirer les rentes du rentier, de faire la quête dans l'église, de recouvrer les chandelles du tronc des âmes, du beure et des vaux et en rendre bon compte par son serement de conseiller, où, comme et à qui convient suyvant pour ce les sentences episcopales establies à ce sujet. Son salaire a esté fixé cydevant par usance a 5 ฿. VI. Le gouverneur des pauvres est pris à tour dans les communes estant nommé et estably comme

---

*) Hier, wie oben, scheint ein Substantiv weggelassen. Sollte »usance« ergänzt werden?

celuy de paroisse et cela a la St. Martin et preste serement en conseil comme les autres, rend ses comptes environ Noël du receu des rentiers et délivrances faites dans l'année par ordre du conseil aux pauvres et affligés présent le Sgr. Curé et tous les conseillers qui y doivent assister. Alors on ordonne a chaque pauvre en equité sa quotepart du revenu des pauvres qui est distribué au jour fixe et publié dans l'Eglise par le curé et quelques conseillers. Le salaire du gouverneur est de 20 ₶ et de 10 dens. pour le salaire des conseillers qui le peuvent se partager ou despenser. VII. Le gouverneur du vicaire est choisi et establi à la St. Martin, comme les précédens doit recouurer le contenu du rentier et rendre compte au Sgr. Curé, présente partie des Conseillers, sans frais, sauf 10 ₶ qu'il peut se retenir sur dites rentes pour son salaire comme a esté praticqué. Il est establi a la St. Martin, preste le serment de bien régir et d'avoir soing que les capitaux ne se perdent et d'en rendre bon et fidèle compte avec ceste reserue que les divers capitaux soit lettres obligatoires devront estre mis dans les archives en donnant tant seulement un rentier a Mr. le Curé ou à Mr. le Vicaire soit au gouverneur, en un mot à celuy qui sera chargé de la recouvre. VIII. Enfin tous les comptes de chaque gouverneur se mettront dans les archives de paroisses ou il y a pour chaque gouverneur une boëte à part pour y avoir recours au besoing. La clef de l'arche restera toujours entre les mains du gouverneur des âmes qui n'y pourra aller sans estre accompagné d'un conseiller à qui on donnera une seconde clef afin qu'un seul sans l'autre ne puisse entrer dans les archives ni aller sur l'arche où tous les droits et obligations publiques y sont renfermées. IX. Au sujet du maitre d'école ou clerc d'église cet article est sursoyé jusqu'à ulterieure cognoissance du fait. It. est de pratique et

de droit et se conste par acte signé Pierre Esquy du 16 mai 1641 authorisé et corroboré par le noble Sr. Ballif de Rue Nicola Falk gentilhomme de Fribourg ensuyte de sentence souveraine que le conseil a ordonné, statué et arresté que celuy qui se passerait paroissien, devroit payer pour la restauration, fabrique et ornemens de l'église comme s'ensuyt, assavoir celui qui se passeroit communier en la commune de St. Martin, Villard et de Jordil payeroit suyvant l'arrest de Conseil authorisé comme dessus 37 ℔ 6 gr., en la commune des Fiaugères, Bezenzens 50 ℔ et en chacune des autres communes de d. paroisse 30 ℔ ce qu'a ainsy esté pratiqué sauf quelques rabaix pour de justes considérations par où il paroit que de tout temps le conseil a hu la totale direction des affaires publiques et de paroisse moyennant les droits du*) St. Ballif reserués et sans aucun son préiudice. X. Au sujet de la présentation des Rev. prestres prétendans à la nomination et bénéfice de la cure de St. Martin l'ordre et praticque d'y procéder est comme s'ensuyt. Le gouverneur paroissial par ordre du conseil fait publier dans l'Eglise que tous chefs de famille et maistres de maison doivent assister à une grande messe et office solennel qui se fera sur un jour fixé pour demander les lumières du St. Esprit et pour procéder a ladite présentation suyvant les droits des paroissiens. A la fin dud. office le conseil et paroissiens s'assemblent sur le cimetière où toutes les propositions et recommendations sont entendus de part et d'autres. Ensuyte le gouverneur paroissial fait faire un rond et mettre chacun en ordre. Puis estant accompagné d'un ou deux notaires du lieu et de tout le conseil qui tout en général doit procéder en suyte de leur serement en toute rondeur

*) Entweder fehlt hinter moyennant ein Wort oder es muß hier corrigirt werden: au.

de conscience sans support ni subornation demander les voix et suffrages, les faire reduyre par escript par les d. notaires. Ensuite les gouverneurs, notaires et conseillers, si le tumulte du peuple ou trop grande affluence intervient, on se retire dans l'église et à part pour compter les voix. Après quoy on fait rapport, tant ès Rev. Prestres mis en présentation qu'à tous les paroissiens qui pourroient estre présents, du tout et qui a eu plus de voix. Le gouverneur de paroisse demande aux paroissiens, communes*) et gouverneurs d'icelle pour députer un d'entre eux pour aller à Fribourg auecq luy et un député du conseil supplier L. souv. Exc. collatrices suprèmes d'en faire la nomination. En ce rencontre est encore de pratique que si les communes demandent que le conseil donne le suffrage le premier, cela se faire doit si moings le donnera seulement les derniers et apres tous les autres. Après quoy l'on doit prendre les informations convenables pour scauoir quand il faudra aller a Fribourg pour entendre la nomination souv. du Curé et si la cure episcopale est declarée à L. Souv. Exc. la séance de la cure.

Confirmation. Gady vicesecrét. de Fribourg.
21 Oct. 1729.

### 55. Waldordnung.

(22. Nov. 1743.)

R. XXXI : 360 b.

Ordnung wegen des gemeinen Walds hinder Plaffeyen. 1° hat die Gemeind einhälig ein Stuck Wald gen. Breudly in 4 Schrött getheilt, der 12 jahren währen soll vnd von denen 4 Schrött jeder Haushaltung ein gleiches Loos wird gegeben werden vnd nichts weiters. Hingegen das ander Holz, so sich inrenthalb denen Waldmarchen befindt, seye es kleines oder

*) communiers?

großes, solle völlig in Bahn geschlagen seyn für gedachte 12 Jahren daß welcher sich befrechen wurde, darin zu hauwen oder schneiten, der soll von jedem Stammen drey Kronen bezalen, von welchen der herr Landvogt ein Dritel, die Gmeind ein Drittel und der Anträger den dritten Theil beziechen werden, mit Wegnehmung des Holzes. 2° Es soll keiner kein Holz verkaufen bei gleicher Straf. Der Käufer und der Verkäufer soll bei gleicher Buß gestraft werden, in dem Verstand jedoch, daß wenn Einer füriges Holz hätte, er solches wol könne einem Andern Gemeiner verkaufen, ohne jedoch daß selbiges aus der Vogtei geführt werde. 3<sup>tio</sup> Welcher Ringen zum Zaunen von Nöten ist, der kann ein Ringmacher mit sich führen, aber nur ein wenig unten aufschneiten und für das Feuerholz, zusamen lesen, auch keine aus der Vogtei schaffen by glycher Straf. 4° Das Schlittkuchengraben und Solenhauwen soll völlig verbotten sein, ohne den Bahnwartern Erloubnus zur Nothdurft bei gleicher Straf. 5<sup>to</sup> Anbelangt dern Pfarrherr soll jeder Schrott gleich Holz geben und die Pferder haben, sollen selbiges kahnen und karren, wie von Altem här rc. 6<sup>to</sup> Für die Kirchen soll ein jeder Schrot auch gleich geben und wan ein Schrot sollte durch Feürsbrunst Schaden leiden, so sollen die andern Schrött ihnen umb Etwas behülflich sein rc. 7<sup>mo</sup> Was das Holz ist, so die Sensen bringt, sollen züforderist die Wegmeister das Thunlicheste zu Schwöllenen und zu Wegen brauchen, das Uebrige einem jederen Landmann soll erlaubt sein, aber nicht zu Hausen legen, sonders grad hinweg tragen, sonders was aus dem Reißgrund liegt, wie erst gemelt, Jederem erloubt sein. Soll auch bei gleicher Straf gehalten werden. 8<sup>vo</sup> Was die Wegmeister zu den Landstraßen und zur Schwöllenen brauchen, sollen sie im Wald dem mindesten Schaden hauwen. Und wan Einer etwas junges Holz oder Dentlein auch zum Schwöllenen von Nöten ist, der soll bei der Gemeind und Bahnwarter darumben anhalten. Wird ihnen gegeben werden. 9<sup>no</sup> Welcher dem andern von seinem Holz angreift,

seye es in denen Schröten oder Haufenen, der soll in gleiche Buß gezogen werden, wie dann etwelche Ungehorsame in Allem oder vielen Sachen sagen: Man kann mir Nichts nehmen. So werde ein hochweise Oberkeit gebeten sein, solche am Leib zu züchtigen. Zu dem End hin man ein unzalbarer Fresser sich befinden wurde, der soll dem Statthalter angetragen werden, umb den Herrn Amptmann benachrichtigen zu können, damit dieser einer gnädigen Oberkeit solches Verfahren vortragen könne. 10° Es ist zu wüssen, daß die Eltern für ihr Kinder, Meister und Meisterin für ihr Diensten deßwegen versprechlich sein werden. Vor Rat bestätiget den 22 Novembris 1743.

56. Attalens.

(29 Juillet 1765.)

R. XXXIV : 24 a.

.. Nous laissons la liberté de faire cette fonction de conseiller à tour de role en quel cas ils n'auront aucun salaire étant le devoir d'un chacun d'administrer les affaires de commune à son tour sans rétribution. — A l'égard du curial comme il perçoit un salaire annuel de six écus il doit s'en contenter. Et les 8 mussilliers comme chacun doit se prêter à cet office pour le bien public, leur salaire annuel payable chaque année sera 20 bz. et leur part des amendes des rapports qu'ils font. Et les régents d'école qui sont d'ailleurs suffisamment salariés, devront se contenter de ce qu'on est convenu avec eux sans plante de bois et auront comme les autres foccagers du bois à brûler.

57. Chatelard.

(5. Mai 1767.)

R. XXXIV : 62 b.

2... On ne pourra charger que des bêtes véritablement hyvernées et appartenantes aux communiers

le tout sans frode et sans accouper du bestail. 3. Les pauvres qui ne pourraient hyverner une vache, sont exceptes de la disposition de l'article précédent. C'est pourquoi il leur sera loisible.. d'admodier ou bon leur semblera, une vache à lait pour la charger sur les biens communs. 4. Les communiers qui pourraient hyverner 3 chevaux, auront la liberté le faire. Dans ce cas ils auront comptés pour les 4 pasquiers. 5. Les communiers qui voudraient hyverner plus de bêtes que la charge règlée... pourront charger quatre pâquiers de surcharge pour raison de quoi ils payeront 20 bz. par pâquier à la commune. 6. Un cheval sera compté pour 2 pâquiers et chaque poulain au dessus d'un an ne sera point compté; mais au dessus d'un an jusqu'à 2 ans, il sera compté pour un pâquier; une armaille soit jeune vache portant son premier veau pour $^2/_3$ de pâquiers, la maige pour un demi pâquier et les veaux pour $^1/_4$ de pâquier.

58. Giffers.

(16. Febr. 1767 und 16. Juni 1769.)

R. XXXIV : 57 b. ib. 126 b.

I. Hat E. E. Gmeind beschlossen in der allgemeinen Versamblung daß ein jetwelcher Gemeinder, der für sich selbsten Feier und Liecht besitzet, nur für ein Rindrecht, das ist für ein Kue zu sömmeren Recht haben soll. 2. Wann einer ein Pferd darauf stellen will, so soll es nicht mehr als für ein Rindrecht angezelt werden. 3. Fahls einer zwei Pferter auf der Almend zu sömern begehrte, der ist verpflichtet, für das ander Pfert von einem andern ebenfahls Gemeiner abzubingen. 4. Diejenigen aber, welche nichts auf die Allmend zu treiben vermögen, werden ihr Recht einem andern Gemeiner verleihen können. 5. Was bedrüft die Genß, Schaff und Geisen, sollen selbe gar nicht geduldet werden auf der Almend, es seye dann Oehrter,

wohin das Vieh gewohnlich nit geweidet wird, als wie wo Flüe und Felsen seind und dergleichen. 6. Gleichwie die Almend.. mit einander soll genuzget und veräzet werden, also soll sie auch von Allen mit gleicher Art geschwendet, gearbeitet und gesäuberet werden. Auf solche Weis ist E. E. Gemeind übereinkomen den 1. Febr. 1767...

II. Ein Jeder, so in gedachter Gemeind wohnhaft ist und nur ein Hus, Garten und Binden besitzt, wird alljährlich an St. Martinitag 15 bz bezalen, wan er ein Außner oder geborner Undertan ist; eine Krone aber, wan er ein Landsfremder, so oberkeitlich tollerirt ist, maßen keine andre, als geborne Undertanen geduldet werden sollen, dieses zwar ohne Nutzgung der Allment, Holz und dgl. gemeinen Sachen. — 2. Werden diejenige Einwohner, welche nebst Haus, Garten und Binden noch andre ligende Güter in der Gemeind besitzen und doch keine Gemeinder seind, alljährlich 30 bz. mann sie außre Underthanen seind; 2 thaler aber, wann sie tollerierte Frembde seind, bezalen müßen; molverstanden, daß die Nutzgung der Alemend, Holz und andre gemeine Vortheile hierein nit einbegriffen seien. 3. Wird ein Jeder, der in dasiger Gemeind als ein Gemeinder angenohmen werden solte, nebst Pießlein für eine jede Haushaltung anstatt des Morgenessens auf das weiteste 100 G. bezalen, mit dem weiteren über den vorstehenden Artikel thuenden Vorbehalt, daß sowol diejenige, welche Töchter eines Gemeinders heiraten, als jene, welche gezwungene Güeter an sich ziehen werden, nach Ausweysung deren in betreff der Annehmung deren Gemeinderen und Nutzgung der Almenten angesehenen oder etwan annoch anzusehenden oberkeitlichen Reglementeren bedenkt und consideriert, mithin sothane Reglementer andurch nicht den mindesten Anstoß leiden sollen. 4. Alle Hausleuth, seien sie einheimisch geborne oder ausländisch tollerierte werden alljährlich am St. Martinitag 1 ℔ ausbezalen, wofür die Eigenthumer versprechlich sein sollen..... 6. Alle Einwohner gleich wie

die Gemeinder werden die gemeine Straßen, Kirchen und andere Gemeinpfrunden, worvon ihnen einige Beneficia zufließen, helfen machen und erhalten, wie auch die Auflagen fleißig entrichten, an denen Alementen aber und Schwöllenen nur in soweit arbeiten, als um so viel sie daran genießen bei Straf und Austilgung und Verjagens....

59. Farvagny.

(17. Févr. 1769.)

R. XXXIV : 118 a.

.. Vos fidèles subjects les communiers de Farvagny suplient très humblement vos souv. Exc. de bien vouloir par un effèt de leur bonté et prevoyance paternelle les mettre en règle .... et leur accorder un statut stable et permanent .. L'obtention de cette faveur obligera les très humbles supplians d'adresser avec dautant plus de ferveur leurs vœux au ciel pour la constante prospérité de ce florissant état...

60. Massonens und Ferlens.

(6. Mars 1769.)

R. XXXIV : 118 b.

... les exposans .. (ont) deuement représenté que... leur commune comprend dans les deux villages environ cinquante communiers, qu'ils ont environ cinquante poses de bois sapins et environ cinquante poses de bois de chênes, qu'il est loisible à chaque communier, de jeter autant de bestiaux qu'ils possèdent, sur les pasquiers communs, que les admodiations de certains morcels communs, qui se baillent à louage chaque année, portent environ de trente écus petits, que les gabelles qu'ils perçoivent annuellement des forains à cause de leurs pièces fermées reviennent au montant d'environ six écus petits, que rière leur endroit on ne s'est jamais

taillé ni cotifié pour faire aucun paiement que ce soit et que bien loin d'en venir à cette dure extrémité, ils ont devers eux des créances dont une partie faite en faveur du village de Massonens qui retire annuellement suivant calcul fait 44 écus petits et 2 sols de cenre, et l'autre partie en faveur du village de Ferlens, qui perçoit chaque année 42 écus petits et 13 bz. d'intérêts. Au reste il est constant que chacun des dicts deux villages perçoit la moitié des prix des réceptions communales sans toucher aux droits des très honorés Coseigneurs du lieu, consistant comme de coustume au totquot proportionnément à leurs droits respectifs. D'ailleurs il existe en chacun desdits villages une fondation en faveur des pauvres de sorte que les intérêts pour les pauvres de Massonens reviennent annuellement au montant de 25 écus petits et ceux des pauvres de Ferlens à 16 écus petits etc. ... Après avoir réflêchi sur toutes ces considérations — avons — règlé le prix de réception à 100 écus petits pour chaque récipiendaire dont la moitée pour Massonnes et l'autre moitié pour Ferlens etc.

### 61. Remaufens.

(14. Avril 1769.)

R. XXXIV : 107 b.

... 4. En évitation de nouvelles difficultés et dissensions il a été reservé que les bêtes qui s'échapperont des communs de l'une des partis dans ceux de l'autre ne seront pas saisies et gagées, mais chassées ou conduites sans frais aux propriétaires ainsi qu'il convient à de bons voisins et combourgeois à moins qu'il se conste qu'elles y aient été conduites par malice.

### 62. Somentier.

(15. Avril 1771.)

R. XXXIV : 179 a.

.. 9. On ne chargera pas les communs qu'après que la comunauté aura fixé le jour qui ne sera cependant qu'après la mi may. ' 10. On n'osera charger aucune bête qu'au préalable elle n'ait esté marquée de la marque de la commune sur le bamp de dix florins par bête, la moitié en faveur du Sgr. Ballif et l'autre moitié en faveur de la commune. 11. Il ne sera permis à personne de changer les bêtes qui auront été chargés sur les communs qu'au cas qu'on les vendît ou qu'on eût le malheur de les perdre.

### 63. Salvenach.

(5. Juni 1772.)

R. XXXIV : 220 b.

.. 1. Sollen wir einen großen offenen Graben machen, damit das (Lischer) Moos aufgetröcknet werde, auf den Rand desselbigen dann Fehlbaüm setzen.. 2. Von dem 3. Mai bis an St. Johannistag oder den 24. Brachmonat, wann das Vieh von den Gemeinden oder Dorfgenossen.. so eigen Feür und Liecht besitzen, nemlich ein, zwei, drei oder vier Stuck nach eines jedeßsen Belieben, es seien Pferd, Ochsen oder Küh, jedoch nur eigene Wahr, zur Weid getrieben werden, worunter jedoch nicht begriffen sein sollen die abgesaugte Kälber, als welche man zur Zeit, da die Gemeind offen ist, in Zukunft wie im Vergangenen, auf das Moos mag laufen lassen, unter dem ausgetruckten Verstand, daß derjenige, der drei oder vier Stuck jagen wird, schuldig und verbunden sein soll, die Herrschafts-fuhrungen nach althargebrachtem Gebrauch, wie auch die Schul-beschwerden ertragen zu helfen. Derjenige aber, so nur ein oder zwei Stuck jagen wird, soll mit anderen Tauneren und Hindersässen das Schulholz aufmachen. 3. Soll das Moos

von Johanni weg bis den 3. Herbstmonat für den Heüwachs ruhig und eingefristet bleiben. Wann dann selbiges gewachsen ist, so wird man versteigeren für ungefähr 15 ℔ zu Bezalung der Herrschaftfuhrungen und für den Armensekel, das Uebrige, weilen wir Alle Futter benöthigt sind, wird man eintheilen, wie es sich am besten schicken wird... mit dem Vorbehalt, daß wann Einem sein Loos nicht nöthig wäre, er es nicht aus dem Dorf verkaufen solle, oder es wäre Niemand darin, der es kaufen wolle... 5. Wird den Armen, die kein Vieh haben, für in bemelte Weid zu jagen, die Gemeind ihnen geben für ein Mäs oder etwas mehr Erdreich hinter dem Kromet, daß sie es können einzaunen, für Etwas darinnen zu pflanzen... 6. Wird allzeit E. E. Gemeind obligen, wann sie einen bessern und größern Nutzen schaffen können, solches zu bewerkstelligen.

64. Stavayé le Gibloux.

(5. Févr. 1773.)

R. XXXIV : 235 a.

...8. La commune instante nous ayant représenté qu'elle ne se trouve pas nantie d'un statut authentique concernant les retractions des fourages et pailles que les communiers et habitans rière les d. lieux rendent à des externes, priant en conséquence, de lui octroyer ce droit, d'autant que cela se pratique dans toutes les autres communes de son voisinage pour en pouvoir (pour) s'en prévaloir dans le terme de 24 hs. à compter dès le moment que la vente de tels fourages ou pailles aura été indiqué par le communier vendeur au gouverneur communel de l'endroit. Au surplus comme il se fait chaque année beaucoup d'admodiations soit louages des fourages à des externes, soit en montes publiques, soit en des marchés particuliers quelquefois clandestins, la commune exposante désirant encore qu'il y ait aussi droit de retraction sur les d. externes soit forains, nous n'avons pu interiner les

fins de ces deux demandes, partant avons laissé les choses a cet égard au contenu et précis du règlement émané jusqu'à ce que la d. commune puisse nous démontrer que les autres communes de son voisinage aient le même droit.

... Afin que les dits bamps puissent d'autant plus aisément être découverts de même que les fravailleurs, tous communiers, fils de communiers d'une age compétent de même que les domestiques et le forestier de la commune, quoiqu' il ne soit point communier, seront à croire en leurs rapports concernant les fravails sous les circonstances d'avoir vu les fravailleurs chargeans ou coupants ou sciants de même que d'avoir suivi leurs traces ou confronté par échantillon sous la préalable permission du juge soit préposé de l'endroit ou par des prudhommes désinteressés la plante coupée avec son tronc ou pouvant soutenir par serment en cas qu'ils en soyent requis tel bois avoir été pris ou enlevé dans les joux communales, avec cette adjonction que tel rapporteur aura pour sa peine soit salaire le $^1/_3$ de l'amende fixée pour le compte de la commune.

— Comme dans les délibérations communales il n'est point à propos que les sentimens du tiers et du quart soyent connues crainte de vindication de la part de ceux qui se trouvent intéressés.. nous enjoignons à chaque communier de garder le secret sur les choses qui se passent en l'assemblée communale et cela en vertu du devoir qui leur est imposé.

65. Grosscuschelmut.
(28. April 1774.)
R. XXXIV : 258 a.

...2. Sollte aber der zu Empfangende ein Gut an besagtem Ort ererbt oder sich allda mit einer Tochter eines

Gemeinders verehlichet haben, ein solcher wird alsdann .. des dritten Theils .. von 150 Thaler begünstigt sein. 3. Es wird aber keiner sothanen gemeinen Guts und Rechts genießen können, er habe dann sein besonders Feür und Liecht oder einen Scheürer in seinem eigenen. 4. Denen Weiberen und Töchteren soll, wenn dieselbe gesünderet und eigene Haushaltung füerend, ein halbes Gemeinsguts und Rechts zu Theil werden.

66. Stavayé le Gibloux.

(13. Juillet 1774.)

R. XXXIV : 267 a.

Exceptions et adjonctions. Il sera licite à ceux qui se trouveront dans les bois embarrassés de relever une charge ou faire quelquechose d'une nécessité pressante, de couper les leviers, dont ils auront besoin moyennant que ce soit sans abus et à moins de dommage. — Au sujet des nouveaux communiers. Aucun communier ne pourra jouir des droits communaux qu'il ne fasse feu et lieu dans l'endroit par lui même ou par son fermier. — Au sujet des enfans des communiers. Tous enfans de communiers qui reprendront le droit ou entreront pour la première fois en commune seront tenus de payer à la bourse communale en cette première entrée pour la dite reprise deux écus bons, exceptant cependant de cette retribution celui des enfans à qui la maison paternelle sera parvenue par partage ou succession.

67. Neyrigue.

(28. Nov. 1781.)

R. XXXVI : 6.

L. Exc. du conseil privé .. ayant entendu .. la relation des Sgrs. députés pour examiner le contenu de la ci-jointe requête avec l'acte d'affranchissement produit .. par la commune de Neyrigue accordée jadis par

le comte Pierre de Gruyère de l'an 1341 par lequel il se conste que les prédits de Neyrigue sont réellement affranchis de toutes charges et impositions contenues dans les chapitres 3 „des taillables“ et 14 „des indicts et subsides“ du Coustumier de Vaud dont celui de Gruyère ne fait point mention et que par conséquent les préd. de Neyrigue ne peuvent point être astraing à fournir aux Seigneurs des aides ou subsidies pour voyage outre mer, pélérinage de Rome ou St. Jacques, chevalleries, acquisitions de nouvelles Seigneuries, mariages de filles et sœurs, rançon de son Seigneur, rachats de sujets saisis ou détenus servants le Seigneur en légitime guerre; mais que le prédit acte ne peut en aucune façon les exempter des charges de fiefs et de jurisdiction, dont ils ont prêté reconnaissance, payé les obventions et satisfait les censes sans interruption ni conteste, depuis leur origine jusqu'à present — que ceux de Neyrigue ont reconnus en tout temps les prédites censes et accessoires spécialement à leurs jadis Seigneurs Comtes de Gruyère en l'an 1432 et 1551 par les Commissaires Gioni et Thiod, que les prédites censes et obventions de fiefs furent portées à compte et acquises par L. L. Exc. en 1555 lors du partage du comté de Gruyère .... que le dit acte ne peut porter que sur les exemtions contenues dans les prémentionnés chapitres (du coûtumier) de Vaud jouxte les quels L. Exc. auront toujours grand soin de les maintenir, sans jamais permettre qu'on leur porte atteinte de même que les préd. leurs chers et fidèles sujets de Neyrigue devront de leur côté satisfaire à tous les devoirs auxquels ils sont tenus.

### 68. Rechthalten.

(30. Januar 1782.)

R. XXXVI : 8.

.. 6. Nach der Ladung soll kein Lichenschaft mehr gemacht werden, es seye dann, daß ein Stuck Vieh krank oder

zaunbrüchig seye, welches alsdann durch ein andres wird ersetzt werden können. 7. Was mit einer Krankheit behaftet ist, soll nicht geladen werden. 8. Auf ein Stuck soll nur ein Fürkraut gegeben werden. 12. Allen denen soll das Gemeinerecht zukommen, so Jahr und Tag insbesondre leben, hausen, schalten und walten, es seie in eigenen oder in Zinsheüseren. 13. Alle diejenige, so das Gemeinrecht besitzen wollen, sollen wenigstens 6 Wochen zuvor in der Gemeind wohnen, Feür und Licht besitzen und das ganze Jahr mit der Gemeinde die Beschwerden aushalten. 14. Wenn die Gemeiner Scheurer setzen, sollen sie alle gemeine Beschwerden helfen abtragen und sich mit dem Bettlen nicht bedienen...

69. Cournilliens.
(20. Févr. 1782.)
R. XXXVI : 20.

... Chaque Communier pourra enfermer ou reduire à clos perpétuel une pose et cela à la prendre dans le terme de 10 ans en payant 60 bz. à la commune par pose. Et dite pose se pourra prendre dans des endroits qui se jouissent dejà à clos et non taxés ou dans des endroits taxés ou soit en un mot où bon semblera. Mais comme chaque communier n'auroit pas tous la commodité d'enfermer leur pose dans un mas de terre, ils pourront la prendre en différents endroits et le surplus qui sera dans le dit mas, se devra faire taxer conformément au règlement souverain, moyennant que ce surplus ne soit pas dans les fins de pie. — 2. Comme il n'est pas juste que le pauvre et ceux qui n'ont pas de terrain commode pour enfermer leur pose en propre, soient privés du présent arrangement, ils auront leur liberté et seront au pouvoir de vendre leur droit de passation à clos de dite pose moyennant que ce soit à un communier naturel et non pas à un forain.

70. Giffers.

(11. März 1782.)

R. XXXVI : 16.

... 4. Einem jeden Gemeiner steht frei, sein Recht zu laden oder nicht. Wer aber solches nit ladet, der soll für sein Recht 20 Pießlein, d. i. 35 batzen an dem Ladungstag beziehen .. 7. Welcher Gemeiner die von dem Dorfmeister aufgetragene Arbeit auf der Almend, bis auf das zweite oder dritte mal ermahnt, ohne ehafte Noth nit entrichtet, der sol seiner Ungehorsamkeit wegen auf ein Jahr seines halben Rechts beraubet sein.

71. Magne.

(12. Avril 1782.)

R. XXXVI : 36.

.. 4. Si un communier n'a pas devers lui des bêtes propres à charger les communes, il recevra en dédommagement 40 bz. par chaque pâquier. Ce considéré il ne sera pas permis d'accouper hors de commune des bêtes étrangères pour les alper. Pour éviter inconvéniens de maladie épidémique ou autres abus et pour prévenir toutes contestes, les gouverneurs feront au temps requis la visite du bétail hyverné et démarqueront celui qu'on aurait désigné à estiver. ... 6. Il ne sera permis de laisser courir les menues bêtes sauf à chaque communier au moyennant qu'elle soit crossée et maillée .. et payera 6 piecettes au profit de la bourse communale par chaque gros cochon courant et cela notamment à l'exclusion des jeunes jusques à 6 mois — bien entendu que les communiers retireront leurs menues bêtes de la mi-mai jusqu'à la St. Barthelémi. 7. Les communiers auront droit de rédimation ou de proximité des maisons remuables ou transportables, bois des particuliers, fourages et pailles vendues à des forains par droit de réciprocité contre les communes qui usent du même droit, notam-

ment des forains — vendues depuis la fin du mars jusqu'à l'époque des premiers foins faits, dans le terme de 24 heures et hors ce temps là dans le terme de huit jours... 12. La commune fera la visite des hayes aboutissantes le commun pendant les premiers jours de mai. Et chaque particulier négligent à défaut de bonne clôture sera tenu payer 2 bz. pour chaque place non bien fermée, sans pouvoir plaider pour un si mince objet.

72. Sales II.
(20. Mars 1783.)
R. XXXVI : 96.

... En éclairissement à l'art. 5 rapport aux indivis pour assurer autant que possible l'exécution du d. article dans son vrai sens, il devra être encore dit, qu'un ou plusieurs indivis après s'être réellement divisé pour pouvoir jouir chacun en leur particulier des droits de communage, devront faire ménage à part soit en s'établissant dans une maison séparée soit dans la même maison ils aient chacun une habitation et foyer séparé. A quel effet et pour mieux s'assurer de l'exécution du présent article avant la charge des communs le gouverneur et le conseiller de la commune auront à visiter soigneusement tous les bâtimens à ce qu'ils soient conformes au d. article.. et dans le cas où ils ne dussent pas s'y trouver conformes, tels communiers doivent être exclus et privés pour l'année entière des bénéfices du communage sans autre forme de procès.

73. Romanens.
(7. Mai 1783.)
R. XXXVI : 108.

... 9. Si le cas arrivait dans la commune qu'il se trouvassent de personnes impotents soit par leur haut

age soit à cause de leurs infirmités, ils pourront se mettre en pension et jouir comme les autres des biens communaux moyennant que la nécessité soit connue, bien entendu que tous communiers et communières soient assujettis à toutes les servitudes . . .

74. Rueyres Tréfaye.
(Juin 1783.)
R. XXXVI : 116.

. . 3. Toutes les charges de gouverneur de la communauté que de la rente des pauvres et de la chapelle se feront alternativement entre tous les communiers ou leurs représentans qui en seront jugés capables par délibération de la communauté de façon que si l'alternative d'une maison arrivait pendant qu'il n'y auroit point d'homme assistant aux assemblées, — si l'on y a du bien et qu'on jouisse du bénéfice, la dite communauté pourra obliger les veuves, les filles ou les tuteurs des enfans des d. maisons à faire faire les d. charges par un communier membre de la communauté et cela en continuant à tour de rôle ainsi qu'il est usité pour le pain béni et aucunément par un forain, auquel gouverneur agréé de la communauté les constituans feront caution et repondent afin que chacun aie sa quote part de l'onéreux aussi bien que de l'avantageux et que les uns ne soient pas surchargés pour les autres.

75. Courtepin.
(21. Avr. 1784.)
R. XXXVI : 195.

. . . 2. Les deux petits prés Marets que la commune a obtenu de clore pour l'argent de guerre seront au même jour (des comptes) misés et livrés au plus offrant et dernier enchérisseur moyennant caution agréable et

le prix de la mise payé dans l'année. 3. La commune payera annuellement quatre écus à ceux qui s'obligent en dite assemblée de voiturer les pauvres malades.... 9. Chaque habitant outre les 15 bz. ci dessus, s'il veut garder du bétail et les mettre sur les fins, pâquerages et pâquiers communs, payera 5 bz. pour 4 oyes et non plus, pour une menue bête 5 bz., pour 4 brebis 8 bz., pour 1 vache 35 bz. et pour un cheval 2 écus... 11. Il ne sera permis à aucun communier qui tiendra un bien en grangeage hors de cet endroit, de mettre plus de bétail sur les présents communs qu'il n'en auroit pu tenir dans le village n'ayant pas le d. grangeage.. 12. Chaque fermier non communier payera pour la première année de sa ferme un écu d'entrage à la commune et un locataire 15 bz., le tout selon les coûtumes usitées jusques aujourd'hui... 14. Chaque communier qui n'aurait pas une maison et quelque peu de terre à lui en propre et qui n'habiteroit point dite maison par lui ou par d'autres ne pourra point percevoir les droits de communier.

76. Autigny.
(13. Avril 1785.)
R. XXXVI: 249.

... 10. Qu'il ne sera permis de faire de raye que d'un pied de largeur sur les communs pour arroser les prés. On ne pourra prendre la terre qu'on aura levée à ce sujet et on sera obligé de faire des écluses dites indosiaux dans les rayes particulières. 11. Les veilles des dimanches et fêtes on partagera les eaux du commun partout où il y en aura et ceux qui après les partages en changeront la direction, payeront pour chaque fois 5 bz. d'amende... 13. Tous ceux qui devront à la commune, si le gouverneur d'icelle ne peut en avoir le payement en argent, seront gagés à teneur des lois et

en observant les formalités à ce requises... 18. Un seul homme d'une maison établi communier devra assister en commune exactement sans qu'il puisse substituer un autre et s'il manque d'y assister sans cause légitime, il payera 1 bz. pour chaque absence. Tous ceux qui entreront en commune seront tenus de payer 10 bz. pour l'entrage, et chaque communier qui injuriera un autre dans l'assemblée communale sera exclus et n'y pourra rentrer qu'en payant 15 bz. au profit d'icelle sans préjudice des droits du très honoré Seigneur maître-bourgeois. De plus si un communier revêle ce qui s'est passé en commune, il sera aussi exclus et n'y pourra rentrer qu'en payant 4 florins si les révélations seroient au préjudice de la commune, bien entendu que chacun sera obligé de dénoncer aux supérieurs ce qui seroit contraire à l'obéissance et à la fidélité due au souverain. 19. Chaque communier qui n'a point de maison ou qui en ayant une ne fait pas feu et lieu dans l'endroit pendant 6 mois de l'année par lui même ou son fermier ne pourra tirer droit de commune bien entendu qu'en ne résidant que 6 mois il devra également faire tous les tributs de la commune pendant toute l'année... 21. Tous ceux qui clorront des pieces de terre dans les fins, laisseront deux pieds de terre au voisin pour le labourage et il sera expressément défendu de clorre deux ensemble et les pierres seront remuées et sorties par ceux de dessous.

### 77. Ueberstorf.

(1. Juli 1785.)

R. XXXVI : 280.

... Bestimmung der Erledigungsfälen. Erstens wan einer oder mehrere mit einander in Unbertheilung lebende, die samenthaft ein Stuck Almend nutzen, ohne Leibserben mit Tod abgehn wurden; zweitens, wan ein Fremder oder Mediat-

underthan oder aber ein Dorfgenossener, welcher wirklichen mit einem Stuck Allements versehen wäre, eines anderen Dorf- und Allementsgenossen Haus einkaufen wurde; drittens wan Einer durch Geltstag oder Vergantung seines Hauses beraubt sein wurde, — solchem nach wird ein solches in Erledigung gekommene Stuck demjenigen zu Theil werden, welcher sich allererst in dem Dorf niederlassen und sich ein Haus anschaffen wurde, wofern er ein Mediatunderthan mgH. und Oberen, seye, für welche Zulassung derselbe dem Dorfseckel die Summe von 50 Kronen wird zu erlegen haben. — Endlichen da dem Sigristen von Ueberstorf Johannes Syfert ein Stuck dieser Allement gestattet worden, obschon er kein eigenes Haus besitzet, sondern das der Gemein zugehörige Sigristenhaus bewohnet, soll dieses keineswegs für Andere zu einiger Consequenz dienen können, wohlverstanden jedoch daß die Kinder dieses gemelten Johannes Syfert und deren Nachkommenschaft, welche dieses Haus der Gemein in der Zukunft bewohnen und den Sigristdienst machen wurden, ein gleiches Recht zu genießen haben, welches dem dermaligen Sigrist ist zugestanden worden . . .

### 78. Torny le grand.
(24. Mars 1786.)
R. XXXVI : 310.

. . . Quiconque aura à faire avec la commune devra se retirer avec ses parens . . . . 23. Quant aux oyes il est tellement défendu d'en garder pour ne pas causer du dommage dans les champs et sur les pâquiers communs, qu'il est permis de tirer et tuer celles qu'on trouvera sur iceux conformément aux règlements souverains . . 28. Il ne sera permis à aucun communier de mettre aucune bête dans aucune fin de graines jusqu'à la dernière gerbe levée sous peine de répondre de tout le dommage qui pour ce pourroit arriver. 29. Chaque gouverneur sera obligé avec quelque adjoint à ce établi de

faire deux fois l'année la visite de toutes les maisons du village, la première fois environ à tous Saints et au commencement du mois de mai. Ils visiteront diligemment si toutes les cheminées ou bornes*) soyent bien nettoyés et bien conditionnées et les fourneaux bien asseurés pour éviter le feu. Et trouvant quelqu'un qui pour cela ne tienne bonne police, il sera tenu à l'amende d'un écu et à rétablir tout promptement comme il convient. Dans la même visite les gouverneurs seront aussi soigneux de visiter s'il se trouvoit quelqu'un qui aye fait construire un four dans la maison ce qu'étant très sévèrement défendu. Ils auront soin d'en avertir le Seigneur ou son charge ayant... 43. Le fermier du Seigneur sera tenu de supporter comme les autres communiers les charges et devoirs communaux en fait de corvées dans le ressort de la Seigneurie du d. Torny le grand. Par contre il devra participer à tous les avantages d'un communier sans aucune distinction ni contredit. — Le noble et généreux Seigneur de Torniers pourra prendre dans l'endroit qui lui sera le plus convenable quinze poses de bois contigues qu'il pourra clore, tenir fermées et en user en toute propriété comme bon lui semblera sans que la commune puisse en exiger le piccage d'herbe ni autre chose quelconque de manière cependant qu'elle ne soit point gènée dans l'usage des chemins publics. Moyennant les prédites 15 poses le Seigneur renoncera à tout coupage de bois sur le reste des bois non reconnus lequel coupage appartiendra à la commune qui en usera tant à l'égard des bois que des communs non reconnus comme il a été usité du passé. Mais le Seigneur conservera le domaine direct sur iceux sans cependant pouvoir exiger une cense... Cas devenant qu'un communier de Torny

*) Brunnen, Wasserbehälter.

se trouve dans la nécessité de bâtir sa maison à neuf et que la commune du d. lieu refuse de lui donner quelques plantes de bois pour favoriser cette bâtisse, le d. communier pourra alors avoir son recours au Seigneur qui aura le droit de lui concéder 1, 2 ou 3 plantes. A l'égard du glandage le seigneur se contentera de celui qu'il percevra dans les pred. 15 poses et n'aura aucune part aux glands qui seront ceuillis au reste du commun lesquels devront appartenir aux communiers....

79. Heitenried.

(12. Jan. 1787.)

R. XXXVI : 342.

Da die dem Dorf Heitenried, was die Nutzungen anbetrift, anhängige an der Straße gegen Schwarzenburg am Sensenbezirk gelegene Almend theils wegen oberhandnehmenden Gesträuchen theils wegen unäzbaren Moosböden wenig Nutzen verschaffet und auch wegen Nutzen derselben unter einigen Dorfgenossenen ein Misvergnügen entstanden, haben sich dieselben einhellig entschlossen, gedachte Almend sobald möglich auszusäubern, aufzugraben, einzuzäunen und hinfüran in einem einträglicherem Stand zu erhalten wie auch unter hochoberkeitlicher Bestätigung für künftige Zeiten eine unveränderliche Ordnung wegen Nutzung derselben einzuführen und festzusetzen, wie folget:

1. Soll das Schloß, das Pfarrhaus, Jacob Zoßo, Stoffel Zoßo und Dietrich Röſperger eine jede Partei oder jedes der gedachten Heüser zwei Rinder auf die Almend zu treiben das Recht haben, Hr. Lieutenant Röſperger Philippe, die Wittfrau Wohlhäuser, Joseph Wohlhaüser, der Arzt, des Wirths und die Schmidte sollen, jede Partei oder jede der gedachten Haushaltungen nur ein Rind laden, also daß in Allem nit mehr denn siebenzehn Rinderrechten sein sollen. — 2. Weil die Almend mit siebenzehn Rinder schon mehr als genugsam besetzet

ist, damit die Zahl derselben nicht vermehret werde, so sollen die neue Haushaltungen, welche im Dorf entspringen möchten, kein Recht an der Almend haben, es seie dann, das sie solches erhalten durch Theilung oder Kauf solcher Haüser und Güter, welche nach Inhalt des ersten Artikels das Almendrecht zu genießen haben. — 3. Sollte aber eine der obgenannten Hausenschaften abgebrochen werden oder zu Grund gehen und eine andere derselben in dreien Jahren in dem gedachten Dorf wieder hergestellt werden, weiters wann zwo oder mehrere Haushaltungen sich vereinigen und nur eine Haushaltung mehr ausmachen würden, alsdann soll in beiden Fällen das Almendrecht einer solchen zerstörten Hausenschaft und einer solchen mit einer andern vereinigten Haushaltung erloschen und aufgehebt sein und alsodann keine der sechs ersten Parteien mehr als zwei Rind und keine der fünf letztern Pärteien mehr als ein Rind wird erwerben können, sondern es soll ein solches aufhören und das Recht der ältesten im Dorf neu entstandenen Haushaltung zufallen, welche einiges Vieh zu winteren vermag und sonst kein Recht in gedachter Almend genießt. Und wer auf solche Weis ein neues Recht erlanget, muß zehen Kronen für ein Rindrecht in den Almendseckel bezahlen, wenn er auch schon einer von den Dorfgemeinderen wäre. — 4. Niemand soll sein Almendrecht verkaufen können, es geschehe dann mit Haus, Hof und Erdrich, als mit welchen es untrennbar vereiniget bleiben soll. Will aber Jemand sein Almendrecht nicht selbst besetzen, so mag er es einem Anderen, der im Dorf wohnet, darleihen. Wer nicht im Dorf wohnet oder darin auf seinem Gut einen Scheürer haltet, soll kein Almendrecht genießen können, der Scheürer wohne dann in dem Dorf. — 5. Erwirbt ein Außerer, der nicht Dorfgemeinder ist, durch Heyrat, Erbfall, Tausch oder Kauf ein Gut, dem das Almendrecht angehäftet ist, so soll ein solcher für die Nutzung jedes Rinds beim Eintrit auf das Gut und in das Dorf zehen Kronen guter Währung in den Almendseckel bezahlen und, um

Parochianer zu werden, mit der ganzen Gemeind weiters abschaffen. — 6. Soll die Almend hinfüran nur mit Hornviehe geäzet werden, also das weder Pferd noch Geiß noch Schaf noch Schwein noch Gäns zu einiger Zeit sollen darauf getrieben werden und auch keine dreijährige und ältere Ochsen wegen der Gefahr für die Kühe. Niemand soll sein Vieh vor oder nach der bestimten Ladungszeit auf die Almend jagen dörfen, auch kein Holz darauf haüen. — 7. Der Almendmeister soll einen Wucherstier auf die Almend setzen, solang die Kühe darauf bleiben werden. Wer zwei Rinder ladet, soll zwei Jahre Almendmeister sein, die übrige, so nur ein Rindrecht haben, nur ein Jahr lang. — 8. Die Almend vom Gesträuch zu befreien, sie auszugraben, einzuzäunen und in gutem Stand zu erhalten, soll ein jeder Nutznießer nach Proportion der Rinder helfen oder bezahlen. Wer aber darzu nicht helfen oder bezahlen will, der soll auch nicht davon genießen.

Beisatz der Commission, der auch hochoberkeitlich bestätigt ist. Da in einem Haus, wo ein dopletes Almendrecht sich befindet, zwei Söhne oder zwei verheirathete Töchter wären, werden sie sich die zwei Almendrecht vertheilen können. Wo aber nur ein einfaches wäre, werden sie sich mit einander vergleichen und der einte den andern entschädigen. Schließlichen soll diese Ordnung in so lang ihren Bestand haben, als diese Güter Lehengüter bleiben und keine Irrung und billiche Beschwärden erwecken, auch mgH. gefallen wird, in dem ferneren Verstand, daß wann mit der Zeit die Verbesserung dieser Almend also zunehmen sollte, daß eine größere Anzahl Kühe darauf insgesamt um Vermehrung der Almendrechten zu Gunsten anderen Gemeinderen, die Haus und Güteren im Dorf besitzen würden, jederwyl wird anhalten können. Geben den 10. Mai 1786. — Oberkeitlich bestätigt: 12. Jan. 1787.

80. Chavannes les forts.
(13. Déc. 1787.)
R. XXXVI: 391.

.. 1. Tous communiers faisant feu et résidence pendant six mois et six semaines dans l'endroit et toutes charges de commune pourront charger jusqu'à 8 pâquiers, dont 5 sans retribution, mais l'on payera 10 bz. pour la sixième, 30 bz. pour la septième et 70 bz. pour la huitième. Partant de 8 pâquiers en sous chacun chargera en proportion de ce qu'il pourra hiverner. S'il se trouvent cinq communiers qui chargent le huitième pâquier, ils fourniront à chacun un char pour faire les charroirs dus au souverain. S'il s'en trouvent plus de 5, ils s'arrangeront entr' eux pour fournir les 5 chars. Mais s'il s'en trouve moins de 5, la commune fournira pour les achever. Cela outre la taille que l'on pourra fixer pour les besoins extraordinaires de la commune, bien entendu qu'aucun communier ne pourra charger sur les communs que des bêtes à lui appartenantes, sans la pouvoir accouper d'autres et qu'il ne chargera que ce qu'il pourra hiverner du produit de ses propres terres soit qu'elles soyent situées rière la commune ou ailleurs à la reserve de ce qui sera nécessaire pour hiverner un cheval qu'il pourra admodier ailleurs s'il n'en a pas à lui appartenant... 14. D'orénavant les bois seront mis à devin à l'exception des cerceaux pour les tonneaux et des cordons pour les hayes que l'on pourra couper comme cela s'est pratiqué du passé.

81. Dompierre.
(13. Mars 1788.)
R. XXXVI: 417.

..2. Les habitans pourront à l'avenir mettre dans les prés mouchelets de trois ans en trois ans une fois.

avec les communiers une vache tant en printems qu'en automne en payant à la commune la rétribution de 63 bz. et un communier ne pourra pas y jeter plus de 2 vaches, bien entendu que les habitants qui voudront profiter de ce bénéfice, devront comme un communier aider à clore et faire les autres ouvrages requis pour cette année là aux d. près mouchelets. Et comme environ $^1/_8$ de la contenance de ce pâquier est marécageux et actuellement clos, les d. habitans ne pourront prétendre aucun droit sur la d. partie, mais elle devra rester close pour être fauchée par la commune à son profit. Et afin qu'aucune conteste puisse survenir à l'égard de cette contenance, des bornes devront être plantées de long de la haie actuellement existante. Quant aux deux autres pâquiers susmentionnés les d. habitans devront en être exclus et iceux jouis par les communiers... excepté lorsque la grande verge y passera. Alors les d. habitans pourront y jeter leurs bêtes comme il a été usité jusqu'à présent... 4. Le fils d'un communier n'ayant pas la liberté pendant la vie de son père de mettre une vache dans les préd. pâquiers à devin. Aucun fils d'habitant ne pourra pendant la vie de son père jouir du bénéfice prédit accordé dans les prés mouchelets.. 6. Ces changemens ordonnés par l'article 2 au sujet des prés mouchelets ne pourront et ne devront regarder (que?) les habitans déja reçus et inscrits dans le rôle de la commune et leurs descendants et non pas ceux qui seront reçus par la suite.

### 82. Tour de Trême.

(21. Avril 1788.)

R. XXXVI : 422.

1. Nos sujets naturels du pays qui voudront se faire recevoir habitans, seront tenus de se présenter par

devant la bourgeoisie assemblée le jour de la reddition de ses comptes pour y être reçu à la pluralité des voix et chaque année ils seront obligés de se présenter de nouveau et par devant elle pour y payer l'argent de tolérance... 2. Un habitant ainsi reçu ne pourra plus être expulsé à volonté et l'expulsion ne pourra plus avoir lieu que pour raison de mauvaise conduite ou de mauvaises mœurs bien entendu que s'il dût à cet égard s'élever quelques difficultés, elles devront être sommairement liquidées pardevant notre représentant sous bénéfice de recours. 3. Les habitans désormais à recevoir payeront.. chaque année pour la soufferte 4 écus petits et 7 bz. au Rev. curé pour la prémice. 4. L'habitation ne pourra pas être refusé à un de nos sujets qui épousera une fille de notre endroit qui possède une maison ni être expulsé pendant qu'il se conduira sans reproche, qu'il ne sera point à charge à la bourgeoisie et qu'il payera comme les autres l'argent de tolérance. 5. Tout étranger qui n'aura pas été toléré ou naturalisé de notre part (conseil) ne pourra être reçu habitant et à cet effet il devra se sister par devant nous dûment nanti d'un certificat de la bourgeoisie comme quoi elle lui promet l'habitation moyennant qu'il obtienne de nous un acte de tolération ou naturalisation. — 6. Le règlement et statuts ci dessus ne devront aucunement être retroactifs et ne pourront regarder les habitans actuels...

83. Grolley.

(24. Avril 1788.)

R. XXXVI : 423.

... 5. Les communiers nouveaux ainsi que ceux qui auront repris feront la charge de gouvernance la seconde année après leur réception ou reprise à quel effèt ils devront donner caution au gré de la commune

s'il n'y a point de nouveaux communiers ou de ceux qui aient repris ..... 14. Il est défendu sous l'amende de 21 bz. par plante de couper dans les bois de la commune des pieux et fesses sur les grands sapins, étant toutefois permis de prendre dans les endroits destinés et disignés par le gouverneur pour la distribution des bons de l'année courante et de la suivante quelques branches de sapin pour couvrir les choux, pour faire de cercles et des cordons pour son usage en menageant toutefois les sapins.

84. Ecuvillens.

(20. Avril 1789.)

R. XXXVI : 455.

..1. Un fils et fille de communier ne pourra profiter d'aucun bénéfice de commune avant qu'il ait fait conster d'une division ou d'une detroncation réelle. 2. Il ne pourra jouir d'un partage de bois avant qu'il ait payé l'avoine de directe à notre château d'Illens et qu'il ait fait feu et lieu dans sa maison avant la St. André apôtre. 3. Tout communier qui sera à l'avenir intentionné de bâtir, devra en se conformant ponctuellement à notre règlement du 18 nov. 1738 bâtir si proche du village qu'il lui sera possible. — 5. Qu'un communier qui n'aura point de maison et qui voudra en bâtir une, ne jouira point des bénéfices... avant qu'icelle soit achevée, le fourneau posé, en un mot qu'elle soit en état de pouvoir y loger et y faire feu et lieu, en conséquence dite maison devra selon coûtume être visitée par des prudhommes pour ce établis... 9. Les réceptions des communiers ne se feront à l'avenir que les jours de St. André apôtre et les récipiendaires payeront pour denier de réception 130 écus outre le tot quot en faveur de notre Château d'Illens, 10 écus pour le main-

tien de l'église, 10 écus pour les pauvres et 8 piecettes à chaque retirant droit de communier en place de repas.

85. Orsonnens.
(22 et 24 Avril 1789.)
R. XXXVI : 457.

... 4. Un fils marié pourra pendant le vivant de son père jouir les bénéfices de commune à commencer dès la chaire St. Pièrre moyennant qu'il possède une maison dans le lieu, mais après la mort du père et de la mère en cas de partage chaque divisé à l'éxception toutefois de celui qui restera en la maison paternelle sera tenu à payer la reprise qui est fixée à 25 bz. outre 15 bz. pour jouir du bois de forel.... sa buche ordinaire de bois, il ne l'aura que l'automne suivant c. a. d. au premier partage qui se fera après sa reprise. 5. Les communiers nouveaux ainsi que ceux qui auront repris feront comme de coûtume la charge de gouverneur la seconde année après leurs reprises et reception, si tous les anciens l'avoient déjà été et le tour fut écoulé, à quel sujet ils donneront caution au gré de la commune et n'en trouvant point ils livreront 6 écus à la bourse communale.... 15. L'on fera chaque année la buche ordinaire soit les portions de bois aussi égales que possible et on les tirera ensuite au sort. En conséquence il sera défendu à l'avenir de les mettre en mise.

86. Rossens.
(2. Décembre 1789 et 16. Mars 1790.)
R. XXXVI : 483.

5.. Tout communier outre la part.. qui lui echeoira du partage des esserts aura droit de charger deux pasquiers... à defaut de quoi il percevra 42 bz. par chaque pâquier de ceux qui les chargeront, d'après

une égance ou répartition égale qui sera faite entre eux. On entend par pâquier un cheval ou une vache soit genisse de deux ans ou deux d'un an...

87. Pont en Ogo.
(12. Févr. 1790.)
R. XXXVI : 482.

.. Les communiers .. en due soumission nous ayant fait représenter par leurs commis l'avantage qui résulteroit pour les individus de leur communauté, s'il nous plaisoit de leur permettre de se partager les communs des Esserts, Tarzets, de dessous les rappes, de dessous Stippé, du pré Carrel et de dessous les côtes, remplis de broussailles, ronces et bruyères dont un chacun en auroit l'environ des deux poses, vu qu'outre l'égalité qui se trouveroit mieux établie dans la jouissance des communs, les pauvres auroient les moyens de se procurer une honnête subsistance ce qui contribueroit infailliblement à écarter la mendicité et la fainéantise de leur village... Tout communier et même les communières foccageantes devront et pourront pendant leur vie jouir d'une de ces portions et cela sans toucher à la propriété pour l'avenir pour l'aliéner ou hypothèquer de manière qu'aucun créancier ne pourra former une action sur ces pièces, bien entendu toutefois qu'après la mort d'un père la portion dont il jouissoit .. devra être donné de préférence à son fils. 3. Tous et chacun devra dans trois ans au moins extirper et nettoyer entièrement la portion à lui avenue faute de quoi elle rentrera sans remission en communion... 5. Il est défendu à tout communier qui jouira d'une de ces portions de commun d'aller mendier soit dans son village soit au dehors à l'exeption toutefois des vieillards, des estropiés, des enfans et des vrais nécessiteux reconnus pour tels par

la commune ... 6 ... Ceux qui ont des chevaux chargeront à l'avenir les chaussées de sable et gravier et ceux qui n'en ont pas découvriront les gravières, ouvriront les coulisses et s'aideront à charger les voitures .. en un mot feront ce qu'il conviendra à faire avec leurs bras. 7. La directe Seigneurie en faveur du Château de Farvagniez et la propriété de ces communs partages est expressément réservée de façon qu'il pourra en être concédé pour bâtir ou pour quelques autres établissemens utiles sans que personne puisse y porter opposition. 8. Il sera dressé un régistre où les présens partages et changemens .. seront toujours exactement annotés dont un double devra déposer aux archives du Château et l'autre dans celles de la commune.

### 88. Surpierre.

(7. Mars 1790.)

R. XXXVI : 497.

.. 1. Personne ne pourra assister aux assemblées de commune que les chefs de famille soit de ménage et qu'après avoir prêté le serment de communier ci après ténorisé entre les mains du préposé d'icelle comme de coûtume. 2 .... d'assister tout et quantes fois que la grande commune sera convoquée à moins qu'il n'aie quelqu' empêchement légitime qu'il sera tenu d'indiquer à l'un ou à l'autre des gouverneurs .. d'en procurer le bien l'honneur et l'avantage, d'éviter tout ce qui peut tendre à sa perte et à son dommage .. de décerner*) aux gouverneurs ceux qui commettront des anticipations sur les communs, qui feront quelques dégats, couperont ou enleveront des bois communs ... qui ramasseront des glands et des poires sauvages sous les arbres communs qu'ils n'auront pas admodiés ainsi que ceux qui parleront

*) dénoncer?

contre l'honneur de la commune... de déclarer à Mr. Rev. Curé toutes les irrévérences qu'il verra commettre à l'église. Tous ces rapports devront être faits dans le terme exclusif de 15 jours. Dieu fasse à tous la grace de bien observer ce serment... 17. Ceux qui écorcheront des chênes ou des sapins de même que ceux qui secoueront ou abattront des glands ou poires sauvages seront châtiés de 3 flor. petits.... Ceux par contre qui n'auront que ramassé des glands ou des poires sauvages qu'ils n'auraient pas amodiés ne payeront qu'un florin et restitueront les fruits en nature ou sa valeur. On n'entend pas par cela qu'une personne qui en passant ramasseroit quelques fruits sauvages pour se raffraichir soit dans le cas d'être amendé.

89. Wallenbuch.
(22. April 1790.)
R. XXXVI : 483.

...1. Die ein Haus gemeinsamlich besessen und mit einander in demselben wohnen, werden fürohin ihre eigene Stube und Feuerblatten oder ihre Kuche mit einer Mauer vertheilt haben. 2. Daß derjenige, der sein Gut verleihen und der Gemeindsrechten nuzen wölte, soviel Erdreich behalten und selbsten anbauen solle, daß er ein Pferd und zwei zweimal gewinterte Stuck Viehes erhalten könne. 3. Daß einem jeden Gemeinder alljährlich vier mit drei Pferden angespannte Fuder Holz abgefolget werden sollen mit Verbott, dieses Holz aus mgH. Mediatlanden zu verkaufen...

90. Massonens et Ferlens.
(9. Juin 1790.)
R. XXXVI : 488.

Les pauvres de Massonens s'étant par voie de requête recrié sur ce que plusieurs dépenses de paroisse se payoient de moitié entre les deux communes ce qui vu

le nombre supérieur des communiers à Ferlens faisoit, qu'un pauvre de Massonens contribuoit beaucoup plus, qu'un particulier de Ferlens . . . le conseil . . a connu et statué . . . . que tous frais d'entretien qui regardent la paroisse se feront d'après l'ancien usage par égale partie.. Il ne devra toutefois sous le nom d'entretien être entendu de réédification ou restauration un peu considérable e. a. d. celles qui excèderoient la somme de 40 écus petits dans une année. Partant le surplus de 40 écus p. sera acquitté d'après une répartition qui se fera entre les deux communes d'après le nombre des communiers. — 6. Que les dépenses pour les confréries ainsi que pour le luminaire ne devront jamais excéder le produit des collectes et fonds à ce destinée de façon qu'on prélevera ce qui est nécessaire pour l'entretien de la lampe perpétuelle et l'on emploiera le restant pour le reste du luminaire sans pouvoir outrepasser la rente du capital de 345 écus pp. à ce destinée et les collectes qu'on fait à ce sujet. — 7. Que les messes votives qui se diront du consentement du petit conseil se payeront de moitié sans que cela puisse entrainer aucune obligation à les faire dire. — 8. Que quant aux messes matinières la paroisse ne pouvoit et ne devoit être astreinte à d'autres devoirs que ceux relatif à la fondation de 8 écus, faite par un nommé Pierre de Boulogne. — 9. Que d'après la déclaration de Mr. le curé il n'y a aucune obligation de donner le diner aux prêtres qui diront ces messes, il n'en doit plus être question non plus de la rétribution pour les différentes processions pour lesquelles Mr. le curé n'exige rien. — 10. Que pour les anniversaires les communes ne pourront être tenues à payer autre chose que la cense de la créance de 45 écus pp. 10 bz. faisant contre la paroisse . . . 11. Que Mr. le curé percevra dorénavant pour son affoyage le bois à brûler

préscrit et déterminé par son institut en 1663 et l'explication donnée en 1734 par sa grandeur épiscopale Duding hors des bois communs ... 13. Que chaque commune fera les charrois qui la regardent en particulier, ceux qui regardent les deux communes et la paroisse et les corvées pour la cure d'Orsonnens et autres se feront toujours à raison de bêtes tirantes et non par moitié par les deux communes ...

91. Crésus.
(2. Mai 1791.)
R. XXXVII : 5.

.. 7. Les journées ou vacations du gouverneur dans l'étendue de la paroisse ne pourront point être portées à compte. Celles qu'il fera hors de la paroisse lui seront comptées à trois piecettes, et lorsqu'il sera obligé de découcher à 21 bz. — 33. La paye du Revd. Chapelain se prendra uniquement sur la fondation de dom. Ruffieux, ancien doyen de Gruyère, sur les fonds mouvants de la Chapelle et sur la taille des particuliers faite à proportion de piété. 34. Les parties qui ont jusqu'à présent été en procès ne devront se faire aucun reproche à cet égard ni sur les pièces produites pendant le cours de leur difficulté ni sur l'honneur d'aucun particulier. Elles ne paraitront plus devant le juge relativement aux différents agités jusqu'ici moins que l'une ou l'autre se trouve notablement lésée dans la suite.

92. St. Silvester.
(11. Mai 1791.)
R. XXXVII : 3.

.. 6. Seit dem ersten April ist es jedem Gemeinder zugelassen, zwei kleine Schweinen oder einen großen auf die Almend zu setzen bis zu Martini und in dieser Zeit kann ein

Hintersäß einen Schwein in Bezalung 15 bz. allda laden. Seit Martini aber wird ein jeder seine Schweinen bis am 1. April nicht anders dann wohl getriegelt und geringet.. auf die Almend laufen lassen können. 7. Es soll auch bei 15 bz. Buß verbotten sein, Schorreten auf die Almend zu machen. 8. Welcher das Gemeinerecht nuzgen will, soll in seinem eigenen Muß und Brod sein, eigenes Feuer und Licht besitzen während 6 Monaten im Jahr, und ein Stubenofen haben. Diejenige aber, so beständig da wohnen, wann sie ein anderes Gut dingen, sollen nur 6 Wochen auf demselben in Feuer und Licht sitzen... 11. Keiner wird mehr als ein Knecht dingen können. 12. Ein Jeder wird sein Recht Riedweis nehmen; es soll aber im 9ten Jahr gewechselt und im letzten Jahr mit Korn angesäet werden. 13. Der Dorfmeister soll jedes Frühjahr und Herbst das Volk zur Arbeit stellen, welches die Arbeit nicht verlassen wird bei 5 bz. Buß. Ein jede Haushaltung wird eine ausgewachsene und arbeitstüchtige Person herschaffen bei Verlust des Gemeindrechts eines Jahrs und die Pferter werden kehrweis das Nöthige karren müssen.

## 93. Villa St. Pierre.
(18. Janv. 1793.)
R. XXXVII : 46.

.. 4... Dans le cas qu'un communier ne pourroit pas d'abord se bâtir une maison il lui sera loisible d'en louer une d'un autre communier et il pourra jouir des bénéfices comme un autre en supportant les charges de commune, dans l'intention qu'il bâtisse si tôt qu'il pourra et que sa location ne s'étende pas au delà de 3 ans. 9. Il est défendu de vendre hors de la commune des bois provenants d'icelle à moins qu'ils ne soyent travaillés et convertis en meubles. Et pour que l'on n'en abuse pas, personne ne pourra acheter par un des autres communiers plus que la valeur d'une buche ordinaire

sous peine d'être rapporté au Sgr. Ballif pour y être pourvu. Il est aussi défendu de vendre une maison pour l'exporter avant qu'elle ait été exposée vendable en mise. Et si elle a été rendue au dehors le vendeur dédommagera la commune de la valeur du bois reçu pour la dernière restauration ou reparation d'icelle. — 13. Chaque communier pourra garder trois brebis à cause de sa maison et deux par pose de terre qu'ils posséderont dans la fin des Someros,*) les agneaux de l'année ne devant pas être compris dans le nombre.

94. Grandvillars.
(21. Janvier 1793.)
R. XXXVII : 47.

..2. (Les réciprendaires) devront se déclarer au gouverneur avant la St. Martin... Hors ce tems aucun ne pourra avoir accès sauf dans 3 cas, savoir celui d'un partage survenant; celui où quelqu'un se repatrieroit de l'étranger ou celui où quelqu'un dans le pays sortiroit d'un service domestique. Dans ces 3 cas l'accès sera accordé jusqu'à l'onze de mai. .... 2. Ceux qui seront entrés en communage ne pourront le quitter qu'après l'avoir tenu 3 années de suite. Et en cas qu'ils quittent ils n'y pourront rentrer qu'après 3 autres années écoulées depuis qu'ils auront quitté. 3. Le fils vivant en indivision avec son père ne pourra être reçu qu'à l'age de 25 ans et prendre place de son père, s'il y consent, moyennant que le fils outre l'age requis soit en état de supporter les charges et devoirs auxquels chaque communier est obligé.

95. Sorens II.
(21. Janvier 1793.)
R. XXXVII : 48.

.. 5. En explication de l'article 15 des statuts où

*) Gehege der Saumrosse.

il est dit qu'un communier qui fera feu et lieu dans sa propre maison retirera une portion de bois chaque année, celui qui fera feu et lieu dans une maison comme locataire en retirera aussi une, mais si deux ou plusieurs habitoient en qualité de locataire dans une maison, pour lors qu'ils ne retireroient qu'une portion partageable entre tous également par feu et fourneau, tous droits particuliers cependant expressément reservés et sans que les présents statuts puissent déroger en manière quelconque aux titres ou droits que quelquesuns peuvent avoir.

96. Ependes.
(4. Mars 1793.)
R. XXXVII : 59.

.. 9. Aucun communier pourra à l'avenir abattre ou cueillir les glands où la commune a le droit, sans son consentement préalable sous l'amende de 10 fl.... 15. Si un enfant dont le père n'aura pas reconnu son droit de communier ni joui des biens de commune, vouloit le reconnaitre, il devra être admis à la reconnoissance de droit sans la moindre retribution, mais les enfans de cet enfant devront payer 10 écus de reconnoissance et les enfans des enfants de cet enfant 20 écus et ainsi de suite sans que cependant on puisse exiger d'avantage des générations plus reculées que les d. 20 écus.

97. Lovens.
(18. Mars 1793.)
R. XXXVII : 52.

... 8. Il sera défendu de mettre dans les devins en automne d'autres bêtes que celles qui auront servi pour l'attelage.... bien entendu qu'il sera permis aux communiers qui n'auront point de bêtes d'attelage, de

mettre tant seulement une vache aux devins. Quant au four de commune pour sècher les fruits en automne, il a été dit que 2 communiers en jouissent 24 heures alternativement et que les loueurs ou habitans au nombre de quatre par jour puissent aussi s'en servir pendant 24 heures alternativement et donneront la préférence aux communiers pour faire leur pain dans le four de commune en défendant à tous et un chacun de mettre sècher du bourgnon dans les fours, mais il devra être sèché hors du village sous l'amende de trois florins, dont un tiers au rapporteur et les 2 autres tiers au Ballif qui nous en rendra compte. 22. Pour toutes les journées et travaux qui devront se faire en commun pour la reparation des chemins, défrichement des communs et pour travailler aux fossés, pour essuyer les marais, chaque communier sera obligé de fournir une personne d'age propre à travailler et non des enfans, sous peine d'être obligé de faire une nouvelle journée à cet égard.... 26. Les loueurs d'une maison non communière et les habitans rière Lovens ne couperont aucun bois de commune si non du bois à viauge tant seulement savoir des épines, vernes, trembles et tiolles, et venant à être rapportés et convaincus d'avoir coupé d'autre bois ailleurs, seront châtiables par le Sgr. Baillif et par la commune.

98. Chenens.

(Adjonction du 27 Janv. 1794.)

R. XXXVII : 62.

Sur l'instance et à la très humble requisition de l'honorable communauté de Chenens de vouloir bien lui préscrire pour l'avenir une règle stable aux fins d'arrêter le cours d'un abus qui s'éleve dans la d. Communauté en ce que plusieurs fils de famille sortent de la maison

paternelle et se bâtissent de mauvaises cabanes uniquement pour profiter des avantages communaux, LLs. Exs. mes souverains Seigneurs et Supérieurs du Conseil privé ont sur la relation ce jourd'hui faite par l'illustre commission établie à ce sujet, statué et ordonné ce qui suit, savoir qu'aucun fils de famille non obstant qu'il auroit ou se prouveroit une maison en propre et qu'il y habiteroit ne pourra jouir des biens communaux ni en desservir les devoirs pendant la vie de son père avant qu'il ait atteint l'âge de 25 ans et qu'il fasse conster d'être réellement séparé de son père de feu, lieu et pain et qu'il soit marié.

99. Cutterwy.
(19. Janvier 1795.)
R. XXXVII : 101.

.... 3. La commune ne pourra ni devra être tenue pour la réception d'un forain, lui laissant le soin d'alléguer ses raisons à teneur du règlement du 19 Nov. 1748.

100. Charmey.
(22. Avril 1795.)
R. XXXVII : 112.

... 8. Dans le cas ou un forain ou étranger auroit lors de sa réception un ou plusieurs enfans, un seul de ces derniers devra être compris dans la réception conjointement avec son père et il devra d'abord être nommé et désigné, pour son nom être inscrit dans la lettre qui sera expédiée, s'il est dans l'age de majorité. Dans le cas contraire on attendra cette époque pour le désigner. Quant aux autres, il sera libre au père de les faire recevoir avec lui moyennant 100 écus par tête à la bourse communale et dix écus partageables entre la fabrique de la vénérable Eglise et la direction des

pauvres. 10. Nul communier résidant avec ou dans une maison appartenante à un non communier ou admodiée par ce dernier ne pourra prétendre à jouir de son comunage sans une permission expresse de la commune, (la)quelle permission ne pourra être que purement personelle, sans jamais être tirée à conséquence et sans pouvoir s'étendre audelà d'une année à la fois, bien entendu qu'alors il sera libre à la commune de renouveller son consentement pour l'année suivante ou de refuser. — 11. Nul forain, habitant perpétuel ou non communier qui ne possède ou ne jouit aucun fond en propre ou par admodiation rière le district de la commune ne pourra prendre à hiverner des chèvres et brebis sans en avoir préalablement consigné la quantité au gouverneur ainsi que la suffisance de fourrage nécessaire à cet effet, afin que le d. Sgr. gouverneur puisse vérifier la vérité de cette déclaration et prendre les précautions requises pour empêcher les abus dont on a à se plaindre au cas où elle se trouvât fausse ou éxagérée.

### 101. Corbières.

(30. Avril 1795.)

R. XXXVII : 114.

... 7 ... Des enfans à la mort de leur père ne pourront jouir que d'une seule portion communale à moins qu'il ne fassent conster une division réelle entre eux et fassent feu et ménage à part. De plus la femme d'un communier qui tiendroit ménage à part et dont le mari communier feroit ménage avec son père n'aura pas le droit de jouir des bien communs.

### 102. Neyrigue II.

(16. Mars 1796.)

R. XXXVII : 117.

... pour éviter toute collusion ou fraude il est défendu de transporter nuitamment des bois hors du

village pour les déposer dans des bâtimens voisins à la campagne ou sur la route sans en avertir les préposés qui devront connoitre du cas et veiller à ce que le d. statut soit observé ponctuellement.

103. Belfaux.

(13. et 17. Janv. 1797.)

R. XXXVII : 125.

... 2. Les pères ne pourront se faire suppléer dans les assemblées par un de leurs enfans majeurs qu'en cas d'impossibilité d'y assister eux mêmes pour raison d'age ou de maladie. 3. L'ainé seul d'une famille indivise ou celui qui la régit pourvu qu'il soit en age de majorité pour(ra) assister aux assemblées et ne se faire suppléer qu'aux mêmes conditions qu'un père de famille. 4. Les fermiers au nom de leurs maîtres pourront aussi assister aux assemblées mais sans donner leur suffrage, toute fois avec le droit de faire suspendre la déliberation dans des cas importants jusqu'à tant qu'ils aient pu aviser leur maîtres afin qu'ils puissent assister eux mêmes ou donner leur suffrage par écrit et auront d'ailleurs toujours le droit comme du passé de pouvoir se trouver aux montes soit mises communales pour pouvoir y miser comme les autres communiers et resteront de même participants de tous les autres privilèges de la commune.

104. Morlens.

(16. Mars 1797.)

R. XXXVII : 142.

.. 10. Qu'ensuite de l'ancienne pratique et usage il sera permis à celui qui tiendra sa possession bien fermée d'en jouir en particulier. 11. Qu'il sera permis à chaque particulier qui aura sa charrue complète, mettre

sous la verge du berger vingt brebis, qui n'aura que la moitié d'une charrue 15, et tout autre communier au dessous chacun 10. 12. Tout communier qui trouvera des bêtes étrangères tant sur les communs que sur les pièces particulières, devra les gager ou les faire gager par le Mussilier et on ne sera pas obligé de les rendre sans avoir reçu 1 bz. pour chaque pièce outre le bénéfice de pouvoir user de repressaille. Et s'ils appartiennent à des communiers, ce ne sera que $^1/_2$ bz. par pièce outre la restitution du dommage. ... 16. Que celui qui sortira le dernier des confins, sera tenu de fermer les issus sous le bamp de six piecettes. 17. Que les tailles et gîtes dont la commune aura besoin se payeront à proportion des moyens.

### 105. Buistarnens devant Pont.

(31. Mars 1797.)

R. XXXVII : 148.

... 7. Qu'il soit défendu d'abattre des glands, poires ou pommes sauvages et de les ramasser pour les emporter sous l'amende de six écus par chaque contrevenant et cela au profit de la commune. Que quand il y a une bonne récolte de glands on les ramasse en corps de commune afin de les partager par égale portion comme cela se pratique dans la plupart de communes; que quand les glands seront mûres et qu'ils tomberont, il soit défendu à un chacun de laisser courir les menues bêtes mais qu'elles soient enfermées jusqu'à ce que tous les glands aient été ramassés sous l'amende d'un écu bon par bête payable sans remission; qu'il soit de même défendu sous la même amende d'admodier hors de la commune des menues bêtes pour les mettre sur la commune; qu'à l'époque où l'on enfermera les menues bêtes de la commune jusqu'après la récolte des glands

le gouverneur soit obligé d'avertir les gouverneurs des communes voisines de faire ensorte que leurs menues bêtes ne viennent pas manger les glands de la commune sous peine de payer l'amende comme cy dessus et, si cet avertissement ne suffit pas, le gouverneur s'adressera au Sgr. Baillif pour en obtenir le ban. — 6. Que comme la commune s'apperçoit que l'envie de bâtir de maisons neuves s'empare tellement des particuliers que les uns par nécessité, les autres pour avoir de belles maisons avec toutes leurs aisances, l'importunent sans cesse pour avoir du bois, elle n'en accorde à l'avenir pour bâtir à neuf que 18 plantes, pour écarrer un chêne et pour 4 tisons, bien entendu qu'elle n'en donne pour les granges sans habitations, comme il a été pratiqué jusqu'à présent, mais tant seulement pour les maisons neuves .... Au reste comme il est très nécessaire de diminuer la quantité de bois qu'on donne pour reparer les maisons que souvent on employe très mal, la commune ne donnera désormais que la moitié de ce que la taxe d'un charpentier assermenté portera, en accordant 2 années de terme pour dite ouvrage .... La commune ne donnera du bois pour les réparations qu'une fois par année. Il est bien entendu que les communiers actuels aux quels on a déjà accordé du bois pour bâtir une maison avec la grange et qui cependant n'ont construit qu'une maison sans grange sont dans le cas d'avoir reçu tout leur contingent à cet égard ainsi qu'ils n'auront plus de bois pour faire une autre grange. — 7. Nous défendons absolument à un chacun .. de couper du bois sans être dûment marqué ... La commune aura soin de mettre en devin une partie des bois pour s'en servir en cas de nécessité pour réparer et bâtir des maisons dans la commune. 8. La commune n'accordera à une fille seule qui demanderoit du bois pour bâtir à neuf une maison

que la moitié de ce qu'on donne à un communier.... 9. Quand une plante accordée et marquée par la commune en la coupant s'accrochera à une autre et ne pourra tomber, il sera permis de couper l'autre pour la faire cheoire mais le d. particulier sera obligé dans les 24 heures d'avertir le gouverneur sous l'amende pour le fravail du bois.... 19... A l'égard des tuyaux de fontaines qu'on donnait cy devant aux particuliers vue la trop grande quantité de fontaines qui existe dans le village, puisqu'il y en a au delà de trente, la commune n'en donnera plus parceque cela iroit trop loin et que les bois en souffriroient, et vu que les particuliers qui bâtissent des maisons neuves construisent encore de nouvelles fontaines et par là en augmentent le nombre, on continuera cependant de donner des chènes pour bassin de fontaines pourvu qu'elles soient dans un endroit où les bêtes du commun puissent aller boire... 24. Quant à la pension de quelques particuliers, la commune se reserve de ne donner le communage qu'à ceux qui les pensionnent. Les pensionnaires n'en auront point. Ceux qui les prennent en pension, les soutiendront à leurs fraix vu qu'il faut être détronqué et divisé pour pouvoir jouir du communage... 26. Dans les affaires d'importance à décider en commune le gouverneur sera obligé d'avertir chaque communier dans sa maison en lui communiquant le sujet de l'assemblée de même que les fermiers soit représentans lesquels pourront être chargés verbalement ou par écrit des intentions de leurs maitres. 27. Nous défendons à un chacun de faire des charbonnières avec du bois provenant des bois de la commune sous l'amende detérminée par l'article qui prohibe de vendre du bois hors de la commune. En conséquence de quoi et pour éviter malheurs, telles charbonnières devront être placées assez loin du village pour

qu'il n'y ait aucun danger et en cas de doute et d'opposition le Sgr. Baillif devra en être averti pour y pourvoir comme en d'autres affaires de police.

### 106. Rossens.

(30. Nov. 1797.)

R. XXXVII : 172.

... 1. Un fils et à son défaut les filles pourront après la mort de leurs pères conserver la pièce du commun des esserts qu'iceluy jouissoit pendant sa vie, mais après la première génération ses autres descendans devront se présenter par devant la commune pour pouvoir en jouir ultérieurement .... 10. Les pères et mères pensionnées ne pourront jouir d'aucuns droits communaux et devront se contenter de leurs pensions ....

### 107. Corminboeuf.

(14. Déc. 1797.)

R. XXXVII : 166.

.. 7. Chaque communier en général pourra charger les communs ouverts ... mais sur les bons pâquiers et grandes marais au contraire on ne pourra mettre qu'une vache chacun .... 12. Il sera permis à la commune pour la bonification des communs et l'avantage de l'agriculture de clore une partie du commun et d'en faire à terme autant de portions qu'il y a de communiers pour en jouir chacun à volonté pendant le temps que la commune fixera à quelle époque dit commun devra être ouvert de nouveau ou continuer selon que la commune le trouvera bon .. (Ces particules) devront retourner à la commune après la mort de chaque usufructuaire ... 23. Quand il y a une récolte de glands qui vale la peine de cueillir, chaque maison enverra une personne pour les abattre, ramasser et les partager ensuite par égales

portions entre tous les communiers. ... 27. Aucun Plus de quelque conséquence ne devra être tiré et sortir son effet à moins que les $^2/_3$ des communiers y aient été présens afin qu'on ne puisse prétexter cause d'absence et s'opposer à l'exécution de l'objet décrété et les suffrages devront toujours commencer par les plus anciens et suivis avec ordre. 28. Les matières qu'on aura traitées en commune et qui seroient de quelque conséquence, devront soigneusement être inscrites et motivées sur un livre que la commune devra se procurer afin qu'il ne survienne pas sur icelle des contradictions ou des interprétations fausses et équivoques .... 32. Quand la commune aura à plaider ou autres difficultés à soutenir, le gouverneur en charge devra y vaquer accompagné de son prédécesseur avec toute la prudence, impartialité et intégrité qu'exige la qualité d'un répresentant d'un corps et d'un honnête homme, faire diligemment leur rapport à la commune de tout ce qui s'est passé et ne rien entreprendre qu'ils n'y soient authorisés et chargés de la part d'icelle. Ils retireront par jour de la commune pour sortir du lieu à la capitale six piecettes et dans l'endroit deux pièçettes.

# Rechtspflege

und

# Gesetzgebung.

---

# Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1878, 1879 und 1880.

Von Prof. A. Heusler in Basel.

Die mit H., A. v. O., O. und T. bezeichneten Artikel sind von den Herren Prof. E. Huber in Basel, Prof. A. v. Orelli in Zürich, Obergerichtspräsident Oberer in Liestal und Prof. Teichmann in Basel.

## Erster Theil.

## Bundesgesetzgebung.

### I. Allgemeines. (Gesetzgebung.)

**1. Verordnung (des Bundesraths) betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung. — Vom 2. Mai 1879.** (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 81 ff.)

Um Unregelmäßigkeiten, die bei Referendumsbegehren vorgekommen waren, künftig zu vermeiden, wird vorgeschrieben, daß jeder Bürger, der Volksabstimmung verlangt, das Begehren persönlich unterschreiben muß, und der Vorstand der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausübt, dessen Stimmberechtigung zu bezeugen hat. Der Bundesrath veranstaltet eine Prüfung und giebt von allfälligen Gesetzwidrigkeiten den betreffenden Kantonsregierungen Kenntniß Behufs Anwendung der Strafgesetze gegen die Schuldigen.

# II. Civilrecht.

## 1. Personen- und Familienrecht.

**2. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen. — Vom 23. Juli 1879, ratificirt von der Schweiz am 22. Dezember 1879, von Frankreich am 25. Juni 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 178 ff.)**

Optionsrecht der zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder während ihres 22sten Jahres zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zur Option gelten sie als Franzosen und können auf ihr Gesuch vorher ihre Militärpflicht in der französischen Armee erfüllen, insofern sie auf ihr Optionsrecht verzichten.

**3. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und den Bodenseeuferstaaten, betreffend das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird. — Vom 16. März 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 26 f.)**

Geburts- und Sterbefälle in unmittelbarer Umgebung des Seeufers sind durch den Beamten des betreffenden Uferbezirkes standesamtlich aufzunehmen, solche auf Fahrzeugen oder auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung durch denjenigen des Bezirks, wo das Fahrzeug, auf dem der Fall geschehen oder das die Leiche aus dem See gezogen hat, seinen regelmäßigen Standort hat.

**4. Verordnung (des Bundesraths) über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst. — Vom 18. August 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 169 f.)**

Der Kommandant der Schule hat in den nächsten 24 Stunden seit dem Todesfall dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Tod erfolgt ist, die Todesanzeige nebst Belegen zuzustellen und die kantonale Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein fehlenden Angaben an die erwähnte Amtsstelle sofort einzuschicken.

**5. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien. — Vom 11. Dezember 1862.**

Am 18. Wintermonat 1879 abgelaufen, aber zwischen dem Bundesrath und der belgischen Regierung ist das Uebereinkommen getroffen,

daß in Bezug auf die darin geregelten Rechtsverhältnisse beide Staaten sich gegenseitig auf dem Fuße der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation behandeln. Beschlossen den 22. November 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 365.)

6. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande. — Abgeschlossen den 19. August 1875, ratificirt von der Schweiz am 19. August 1878, von den Niederlanden am 2. September 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 522 ff.)

Gegenseitige Gleichstellung der Angehörigen in Allem, was Aufenthalt und Niederlassung, Ausübung von Handel, Gewerben und Berufen, Bezahlung von Steuern, Ausübung der Culte, Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen unter Lebenden oder von Todeswegen betrifft. Mit Bezug auf die persönliche Stellung Gleichheit mit den Unterthanen der meistbegünstigten fremden Nation. Gegenseitige Zulassung der Landesprodukte des andern Staates auf dem nämlichen Fuße wie die gleichartigen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation. Ebenso letzterer Maßstab für Durch- und Ausfuhr.

7. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien. — Vom 14. November 1879, ratificirt von der Schweiz am 18. Dezember 1879, von Spanien am 5. April 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 97 ff.)

Gegenseitige Zusicherung der Gleichbehandlung in Bezug auf Person und Eigenthum und Gewerbebetrieb (ausgenommen wissenschaftliche Berufsarten, zu deren Ausübung akademische Ausweise oder vom Staate ausgestellte Diplome erforderlich sind). Voraussetzung der Niederlassung im andern Lande ist Vorweisung eines von der heimatlichen Behörde ausgestellten Immatrikulationsscheines, der nur auf Ausweis guten Leumdens ertheilt wird. Bei Ausweisung wegen Strafurtheils oder Verarmung kann Wiederaufnahme in der ursprünglichen Heimat nicht verweigert werden. Bezüglich Militärdienstes oder Ersatzes dafür bleiben die Angehörigen beider Staaten den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen. Erhält künftig ein anderer Staat von einem der Kontrahenten günstigere Niederlassungsbedingungen, so kommen dieselben auch den heutigen Kontrahenten zu Gut.

8. Handelskonvention zwischen der Schweiz und Rumänien. — Abgeschlossen am 30. März 1878, ratificirt von der Schweiz den 19. August 1878, von Rumänien den 18. Oktober 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 643 ff.)

Definitiver Abschluß des vorläufigen Vertrags vom 28. Dezember

1876 (diese Zeitschrift Bd. 20, Abth. 3, S. 44, Nr. 14). Gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen mit Bezug auf Besteuerung der Ein-, Aus- und Durchfuhr; der Rückvergütung des von Handlungsreisenden bei der Einfuhr von Mustern deponirten Zolles; des Ein- und Verkaufs von Waaren und der Aufnahme von Bestellungen.

9 Provisorische Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Serbien. — Vom 26. Juli bis 27. August 1879, ratificirt von der Schweiz am 3. Febr. 1880. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 448 f.)

Gegenseitige Zusicherung, die aus einem Lande in das andere eingeführten Erzeugnisse inländischen Ursprungs in Bezug auf Zölle, Abgaben u. dgl. wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Gültig bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags, jedenfalls nur bis 1./13. Mai 1880. Erneuerung auf ein Jahr am 29. Mai/10. Juni 1880. (Das. N. F. V, S. 172 ff.)

**10.** Temporäre Handelsübereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien. — Abgeschlossen am 28. Januar 1879, ratificirt von Italien den 28. Januar, von der Schweiz den 30. Januar 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 99 ff.)

**11.** Erklärung zwischen der Schweiz und Italien, betreffend Verlängerung der Dauer der zwischen beiden Ländern am 22. Juli 1868 abgeschlossenen Literarkonvention und des Niederlassungs- und Konsularvertrags. — Abgeschlossen am 28. Januar 1879, genehmigt von der Schweiz und Italien den 31. Januar 1879. (Das. S. 103 ff.)

Das Erstere gegenseitige Zusicherung der Behandlung, wie sie bezüglich Ein-, Aus- und Durchfuhr der meistbegünstigten Nation zu Theil wird, bis 31. Dezember 1879, seither verlängert.

Das Zweite Verlängerung der Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, sowie des Niederlassungs- und Konsularvertrags, unter Kündigungsrecht von 12 zu 12 Monaten.

**12.** Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Brasilien, betreffend das Konsulatswesen. — Abgeschlossen den 21. Oktober 1878, ratificirt von Brasilien am 16. November 1878, von der Schweiz am 21. März 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 108 ff.)

Gegenseitige Einräumung des Rechts, Konsuln und Konsularagenten in den Häfen und Städten des anderweitigen Gebiets zur Förderung des Handels und zum Schutze der Rechte und Interessen der

beiderseitigen Bürger aufzustellen. Sie genießen die Vorrechte und Immunitäten, welche das Völkerrecht im Allgemeinen anerkennt, Steuerfreiheit außer für eigene Liegenschaften und eigenen Handel oder Gewerbe, Personalimmunität außer für Verbrechen und außer Freiheit von Schuldhaft für Handelsgeschäfte. Die Konsuln und Konsularagenten dürfen Erklärungen und andere Urkunden aufnehmen, welche Kaufleute oder Bürger ihrer Nation daselbst verschreiben wollen, namentlich Testamente, Theilungsverträge, Kompromisse, alle Akte, die unter freiwillige Jurisdiktion fallen. Beziehen sich diese Akte auf Grundstücke im Lande selbst, so soll ein Notar des betreffenden Ortes mitwirken. Die Ausfertigungen solcher Urkunden durch die Konsuln und Agenten haben gleiche Beweiskraft wie die Originalverschreibungen. Besonders einläßlich wird die Thätigkeit des Konsuls bei Ableben eines Bürgers seiner Nation Behufs Inventarisirung und Liquidation des Vermögens und allfälligen Schutzes minderjähriger Erben beschrieben.

**13.** Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Rumänien. — Vom 14. Febr. 1880, ratificirt von der Schweiz am 28. Juni 1880, von Rumänien am 10./22. Januar 1881. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 282 ff.)

Im Wesentlichen mit dem voranstehenden übereinstimmend.

**14.** Bundesgesetz betreff. Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnißkassen der Eisenbahnangestellten, sowie der von letztern geleisteten Kautionen. — Vom 20. Christmonat 1878. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 51 f.)

„Das Vermögen der von den Eisenbahnangestellten ganz oder theilweise alimentirten Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnißkassen, sowie die von jenen geleisteten Pensionen müssen von dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden. Wenn beim Eintritt einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kautionen von Seite der Masse vorgängig jeder Zutheilung an andere Gläubiger ersetzt werden."

---

## 2. Sachenrecht.

**15.** Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zum Bundesgesetz betreff. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 12. Brachmonat 1877. — Vom 8. März 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 33 ff.)

Die Wasserbauangelegenheiten fallen in das Ressort des Depar-

tements des Innern, welches die kantonalen Gesetze zu Handen des Bundesraths zu prüfen, die Zustände an den unter Bundesaufsicht stehenden Gewässern zu untersuchen, auf nothwendige schützende Arbeiten hinzuwirken, den Unterhalt ausgeführter Arbeiten zu überwachen, nachtheiligen Gebrauch von Gewässern zu verhindern, Gesuche um Bundesbeiträge an Wasserbauten Seitens der Kantone genau zu prüfen und seinen bezüglichen Antrag an den Bundesrath zu bringen hat. Letzterer bestimmt die Quote des Bundesbeitrags. Durch Annahme desselben verpflichtet sich der Kanton zur Ausführung des Werkes nach bundesgesetzlicher Vorschrift, und hat das Detailprojekt vom Bundesrath genehmigen zu lassen. Der Bundesbeitrag wird nach vollständiger Ausführung des Werkes, resp. einer Sektion desselben bezahlt.

**16.** Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel. — Vom 10. Mai 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 394 f.)

Die Schifffahrt und Floßfahrt auf dem Rheine ist Jedermann gestattet, vorbehältlich der Beschränkungen durch Steuer- und Zollvorschriften. Bisher bestandene Alleinrechte zur Ausübung der Schiff oder Floßfahrt sind aufgehoben. Polizeiliche Bestimmungen, soweit einheitlicher Regelung bedürftig, sind nach Verständigung beider Regierungen gleichlautend zu erlassen. Für einfache Benutzung der Wasserstraße und Durchfahrt durch Brücken werden keine Gebühren erhoben, wohl aber für Benutzung von Landungsplätzen, überhaupt für besondere, den Zwecken der Schifffahrt oder Flößerei dienende Anstalten und Leistungen. Für Errichtung von Ueberfahrten zwischen den beiden Staaten und daherige Gebühren wird Verständigung vorbehalten. Die Regierungen verpflichten sich, daß bei künstlichen Anlagen und Ufer- und Wasserbauten die zur Abwendung der Gefährdung des andern Ufers erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden und daß die Pläne vorher der Behörde des anderseitigen Staates zur Geltendmachung seiner Interessen und Herbeiführung eines Einverständnisses mitgetheilt werden. Die beiden Regierungen richten jede für ihr Gebiet die erforderliche technische und polizeiliche Beaufsichtigung der Rheinstrecke ein. Zuwiderhandlungen gegen die flußpolizeilichen Vorschriften werden in dem Staate, dessen Strafgewalt der Uebertreter untersteht, verfolgt. — Zu dieser Uebereinkunft hat der Bundesrath im Benehmen mit dem badischen Handelsministerium und den Kantonen Zürich, Aargau, Basel (Stadt und Land) eine

**17.** Floßordnung für den schweizerisch-badischen Rhein von Neuhausen abwärts, vom 18. September 1880

(amtl. Samml. N. F. V, S. 195 ff.) erlassen. Dieselbe giebt Vorschriften über Bezeichnung und Bauart, Ausrüstung und Bemannung der Flöße, Verhalten während der Fahrt, besonders bei Brücken und Fähren, Verbot der Floßfahrt bei Nacht, Nebel, Sturm, Beschränkung derselben bei hohem und niederm Wasserstand, Verhalten bei Festfahren, Anlandeplätze, Passieren der Stromschnellen, Gebühren, polizeiliche Aufsicht.

**18.** Verordnung (des Bundesraths) betreffend Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei. — Vom 12. März 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 22 ff.)

Die Kompetenz des Forstinspektorats wird genau bestimmt.

**19.** Bundesbeschluß (der Bundesversammlung) über Abänderung des Art. 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. — Vom 23. Christmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 371 f.)

Statt „Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt" wird gesetzt: „Diese Beiträge werden jedoch an Kantone nur für neue Anlagen von Schutzwaldungen nach Art. 24, Ziffer 1 verabfolgt."

**20.** Bundesbeschluß betr. die Betheiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd. — Vom 28. Brachmonat 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 576 f.)

**21.** Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd. — Vom 11. März 1879. (Amtl. Samml. N F. IV, S. 38 ff.)

Die Bundeskasse übernimmt ⅓ an die Kosten der Wildhut in den durch Art 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Bannbezirken. Dieses ⅓ ist für Besoldung der von den Kantonen bestellten Wildhüter zu verwenden. — Die Verordnung verlangt zur Berechnung des ⅓ von den Kantonen jährliche Vorlegung der Auslagerechnungen und behält dem Bundesrath das Recht vor, sich durch besondere Beauftragte jeweilen zu vergewissern, ob bezüglich Anstellung und Besoldung der Wildhüter von den Kantonen nach Vorschrift verfahren wird. Nach Verfluß der ersten Wildhutdauer von 5 Jahren kann im Einverständniß mit dem Departement ein Bannbezirk in eine andere passende Gegend des Kantons verlegt werden, immerhin unter geeigneter Fürsorge, daß die bisherigen Erfolge nicht wieder aufgehoben werden.

**22. Verordnung (des Bundesraths) betreffend Einfuhr und Verkauf von ausländischem Wildpret während der geschlossenen Jagdzeit. — Vom 11. März 1879.** (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 41 f.)

Verlangt zur Verhinderung von Umgehung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz Vorlegung der Zollquittung.

**23. Bundesrathsbeschluß betreffend den Gebrauch von Reusen und Lachsfallen für den Fischfang. — Vom 1. März 1879.** (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 31 f.)

Knüpft die Zulassung der eisernen Reusen zum Fischfang an gewisse genau angegebene Beschaffenheit und verbietet die neu konstruirte Lachsfalle (Modell Häfele) als ein die Verwundung der Fische bewirkendes Mittel.

**24. Internationaler Vertrag** (zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal) **betreffend die gegen die Phyllorera vastatrix zu treffenden Maßregeln. — Vom 17. September 1878, ratificirt von der Schweiz am 14. Febr. 1879.** (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 424 ff.)

Gegenseitige Zusicherung, die innere Gesetzgebung dahin zu vervollständigen, daß eine gemeinsame Bekämpfung der Verbreitung der Reblaus dadurch gesichert wird. Bestimmungen über Beschränkung und Kontrolirung des Verkehrs mit Trauben, Reben, Setzlingen u. s. f., Zerstörung inficirter Gegenstände, Desinfektion der Transportmittel, gegenseitige Mittheilung der Gesetze und Verordnungen, der Berichte über Fortschritte der Landplage u. A. In der Schweiz selbst war schon vorausgegangen ein Bundesbeschluß vom 21. Hornung 1878 (amtl. Samml. N. F. III, S. 337), der den Bundesrath zu angemessener Betheiligung bei Heilversuchen und zu Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus ermächtigt hatte, und in Folge davon ein Vollziehungsreglement des Bundesrathes vom 18. April 1878 (das. S. 433 ff.), hauptsächlich die Einfuhr von Trauben, Reben und Obstbäumen betreffend. Jetzt, aus Anlaß dieses Vertrags, ist nachgefolgt ein

**25. Vollziehungsreglement (des Bundesraths) betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus. — Vom 6. Hornung 1880.** (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 10 ff.) **Zusatz dazu vom 18. August 1880.** (Das. S. 191 f.)

## 3. Obligationenrecht.

**26.** Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen. — Vom 29. März 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 217 f.)

Betrifft die Ausprägung der Zehn- und Fünfrappenstücke und bestimmt dabei: Art. 2. Niemand ist gehalten, mehr als 10 Franken an Werth in Billon an Zahlung anzunehmen.

**27.** Münzvertrag (zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien). Unterzeichnet in Paris den 5. November 1878. — (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 293 ff.)

**28.** Vereinbarung betreffend die Ausführung des Art. 8 dieses Vertrags. — Von demf. Datum. (Das. S. 306 ff.)

Beides vom Bundesrath ratificirt den 29. März 1879 auf Grund der Genehmigung der Bundesversammlung vom 24. März 1879. (Das. S. 292, 317.)

**29.** Zusatzakt zu Nr. 28. Vom 20. Juni 1879. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. Brachmonat 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 327 ff.)

Hieher gehört: Die Konventionsregierungen nehmen gegenseitig bei ihren öffentlichen Kassen die Goldstücke und die Silbermünzen von Fr. 5, die nach vereinbartem Typus geschlagen sind, an, unter Vorbehalt des Ausschlusses von Goldstücken, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}$ pCt., und der Fünffrankenstücke, deren Gewicht durch Abnutzung um 1 pCt. unter die Fehlergrenze herabgesunken ist. — Die Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 Cts. und 20 Cts. haben für die Privaten des Staates, der sie ausgegeben hat, bis zum Belauf von 50 Fr. gesetzlichen Kurs, der Staat selber nimmt sie von seinen Angehörigen ohne Beschränkung des Betrags an, die öffentlichen Kassen der Vereinsstaaten nehmen sie bis zum Belauf von 100 Fr. auf jeder Zahlung an.

Die Vereinbarung über Art. 8 betrifft den Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen aus der Cirkulation Behufs einer der italienischen Regierung zu gewährenden Erleichterung für Abschaffung ihres kleinern Papiergeldes unter 5 Fr. Ebenso der Zusatz.

---

**30.** Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Einführung des 4- und 3-Decilitermaßes. — Vom 8. Jänner 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 295 ff.)

In Abänderung von Art. 19 der Verordnung über Maß und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875 (diese Zeitschr. Bd. XX, Abth. 3

S. 88, Nr. 54) wird für den Detailverkauf von Flüssigkeiten auch eine Maßgröße von 4 und 3 Deciliter zugelassen.

**31. Bundesrathsbeschluß betreffend die Abkürzung für die Maß- und Gewichtsbezeichnungen. — Vom 1. Brachmonat 1880.** (Das. Bd. V, S. 89 ff.)

**32. Bundesrathsbeschluß betreffend Maße, Gewichte und Waagen, welche in Fabriken verwendet werden. — Vom 30. Herbstmonat 1879.** (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 345 ff.)

Unterwirft diese Maße, Gewichte und Waagen allen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht und deren Vollziehungsverordnung, sofern sie zum Messen und Wägen von Waaren bei Ein- und Verkauf oder zur Bestimmung der den Arbeitern auszubezahlenden Löhne dienen, nicht aber, wenn sie nur für die Fabrikation selbst dienen. Die Fabrikanten dürfen auch bei Exportartikeln Maße und Gewichte anderer Länder gebrauchen, wenn der Besteller es ausdrücklich verlangt hat.

---

**33. Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. — Vom 19. Christmonat 1879.** (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 35 ff.)

Die bundesräthliche Botschaft zu dem Entwurf dieses Gesetzes (vom 31. Oktober 1879 B.-B. III, S. 717 ff.) zeigt, wie Handels- und Industrievereine auf dieses Gesetz drangen. Die Kompetenz des Bundes zu Erlaß desselben wird mit dem allerdings mehr als windigen Grunde angenommen, daß es in das Gebiet des Handelsrechts gehöre, seine Wünschbarkeit namentlich mit dem Hinweis darauf begründet, daß Schutz der Fabrik- und Handelsmarken im Interesse der öffentlichen Moral liege, daß nur wenige Kantone Bestimmungen darüber haben, und daß in Folge von Handelsverträgen Ausländer in dieser Hinsicht besser gestellt seien als Schweizer. Als Fabrik- oder Handelsmarken gelten die Geschäftsfirmen und die neben dieselben oder an deren Stelle gesetzten Zeichen Behufs Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren. Die Anfangsbuchstaben einer Firma sind nicht genügend. Marken müssen beim Handelsdepartement vorschriftsgemäß hinterlegt und die Eintragung muß im Amtsblatt angezeigt werden. Neue Marken werden nur eingetragen, wenn sie von schon bestehenden ähnlichen sich hinlänglich unterscheiden. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt Fabrikanten und Inhaber von Produktionsgeschäften, deren Sitz in der Schweiz ist, und Handeltreibende mit fester Handelsniederlassung in der Schweiz, oder solche in einem Staat, der Gegenrecht hält. Eine Marke ist mit dem Geschäfte selbst übertragbar. Rechtswidrige Aneignung fremder Marken durch Nach-

ahmung, Verwendung für eigene Erzeugnisse oder Waaren, Verkauf von Waaren, die mit Wissen des Verkäufers fremde Marken tragen, Mitwirkung und Hehlerei dabei kann auf Civil- und Strafwege verfolgt werden. Die Folge ist Schadenersatz und Geldbuße von 30—2000 Fr. oder Gefängniß von 3 Tagen bis 1 Jahr. Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft, Civilentschädigung aber vorbehalten. Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafgesetzgebung des Kantons, wo der Angeklagte wohnt oder wo das Vergehen begangen ist. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer als dem Inhaber der Marke zu. Nach Verfluß von 2 Jahren seit der letzten Uebertretung ist die Klage verjährt. Einer Geldbuße von 30—500 Fr. unterliegt, wer auf seinen Marken eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, daß sie hinterlegt worden seien.

**34.** Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zu vorstehendem Bundesgesetz. — Vom 2. Weinmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 229 ff.)

Administrativer Natur.

**35.** Erklärung zwischen der Schweiz und Großbritannien betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. — Vom 6. November 1880. (Das. S. 238 ff.)

Zusicherung gleicher Rechte wie sie den Angehörigen des eigenen Staates zustehen.

**36.** Bundesrathsbeschluß betreffend die Taxen für Auszüge und Abschriften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken. — Vom 13. Christmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 262.)

**37.** Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. — Vom 23. Christmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 363 ff.)

Theils in Ausführung des Art. 31, c der B.-V., wonach die Handels- und Gewerbefreiheit vorbehältlich Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben garantirt ist, theils gestützt auf Art. 64, der dem Bunde die Gesetzgebung über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse giebt, wird der Feingehaltsgrad der Gold- und Silberwaaren festgestellt. Die Errichtung der Kontrolämter ist Sache der Kantone. Wer in betrügerischer Absicht mit Uebertretung des Gesetzes Gegenstände anfertigt, verkauft oder feilbietet, verfällt in Geldbuße von 30—2000 Fr. oder Gefängniß von 3 Tagen bis zu 1 Jahr. Betrügerisch ist: andere Bezeichnung in Bezug auf Mischung oder Legierung als die des wirklichen Feingehalts, und nie-

drigerer Feingehalt als das Stempelzeichen angiebt, bei Gold- und Silberwaaren, bei Waaren aus anderem Metall jede auf Täuschung des Käufers abzielende Bezeichnung. Nachmachen amtlicher Stempelzeichen oder Gebrauch nachgemachter wird mit Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr und 100—1000 Fr. gebüßt. Bei Rückfall Verdoppelung der Strafe. Civilentschädigung vorbehalten. Verfolgung auf Antrag der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörden oder des Beschädigten, nach den Strafprozeßgesetzen.

**38.** Bundesgesetz betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Phosphorstreichkerzchen. — Vom 23. Christmonat 1879. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 31 f.)

Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Verkaufs dieser Waare. Buße 5—500 Fr. und Konfiskation der Waare.[1])

**39.** Regulativ (des Bundesraths) für die Fabrikation von Zündhölzchen. — Vom 6. April 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 33 ff.)

**40.** Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. — Vom 24. Christmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 348 ff.)

Der Bundesrath übt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen und ertheilt hiefür ein Patent. Nur solche Agenten, die gut beleumdet sind und in bürgerlichen Rechten stehen, mit dieser Art von Geschäften vertraut und in der Schweiz fest domicilirt sind, können ein Patent erhalten. Patentdauer 5 Jahre, Patentgebühr 50 Fr., bei Erneuerung 25 Fr. Jede Agentur hat 40,000 Fr. Kaution zu hinterlegen. Die Agenten sind den Behörden und den Auswanderern für ihre und ihrer Unteragenten Geschäftsführung sowie für die ihrer Vertreter im Ausland persönlich verantwortlich. Verboten ist ihnen die Beförderung von Personen, die wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind und keine hinlängliche Versorgung am Bestimmungsorte in Aussicht haben, von Personen unter 18 Jahren ohne zuverlässige Begleitung oder Vorsorge für ihre Unterkunft am Reiseziel (und jedenfalls Einwilligung der Eltern oder Vormünder nöthig), von Personen, die nach Bestreitung der Reisekosten keine Hilfsmittel mehr haben, die keine Ausweisschriften besitzen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten. Verträge entgegen diesen Bestimmungen sind ungültig und strafbar. Den Auswanderern

---

[1]) Laut Bundesrathsbeschluß vom 17. Heumonat 1880 spricht das Zolldepartement die Bußen auf Uebertretung des Verbots der Einfuhr aus (amtl. Samml. N. F. V, S. 175).

sind die Agenten verpflichtet zu sicherer Beförderung um bestimmten Preis ohne Nebenspesen, guter und genügender Verpflegung, unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, Versicherung des Gepäcks, Versicherung der Familienhäupter für 500 Fr. per Kopf gegen Reiseunfälle. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in 2 Exemplaren abgefaßt werden, wofür der Bundesrath ein verbindliches Formular aufstellen kann. Entschädigungsklagen aus dem Vertrage gehören vor das Gericht des Ortes, wo der Vertrag schriftlich abgeschlossen worden.

**41.** Nachtragsgesetz (der schweizerischen Bundesversammlung) betreffend Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872. — Vom 14. Hornung 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 419 f.)

Schreibt Freigebung je des dritten Sonntags für Bahnbeamte und Angestellte vor.

**42.** Bundesgesetz betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen. — Vom 22. August 1878. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 1 ff.)

Bekanntlich handelte es sich ursprünglich nur um eine Bundessubvention für die Gotthardtbahn. Um in der Bundesversammlung Einigung zu erzielen, wurde der Zusicherung des Beitrags von 4½ Millionen an die Gotthardtbahn (Art. 1) noch der Art. 5 beigefügt, wonach eine Subvention in gleichem Betrage auch je für eine Alpenbahn im Osten und Westen denjenigen Kantonen zugesichert wird, welche sich an einer solchen finanziell betheiligen werden. In Folge des Referendums fiel das Gesetz am 19. Januar 1879 unter die Volksabstimmung, aus der es siegreich hervorgieng.

**43.** Bundesrathsbeschluß betreffend einen Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen. — Vom 16. Heumonat 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 540.)

**44.** Bundesrathsbeschluß betreffend Bewilligung einer verlängerten Lieferfrist im Sinne des § 98 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen. — Vom 9. Heumonat 1878. (Das. S. 541 f.)

Betrifft Zulassung von Spirituosen zum Transport als Eilgut und Zuschlagfrist von 24 Stunden zum Umlad im Bahnhof Basel für Detailgüter in gewöhnlicher Fracht.

**45.** Verordnung (des Bundesraths) betreffend Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Eisenbahnfahrtenpläne. — Vom 15. März 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 372 ff.)

Die Eisenbahnen haben die Entwürfe ihrer Fahrtenpläne gehörige Zeit vor Beginn der Fahrtordnung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement, den betreffenden Kantonsregierungen und den Direktionen der von ihnen berührten Postkreise einzusenden. Abänderungsanträge sind binnen 14 Tagen von den Kantonsregierungen einzugeben. Allfällige Differenzen werden auf einer Konferenz besprochen und, falls sie nicht erledigt werden, vom Eisenbahndepartement entschieden, wogegen Rekurs an den Bundesrath statthaft ist. Für Alles werden sehr detaillirt die Fristen vorgeschrieben, ebenso für das Verfahren bei Vorschlägen zu Abänderung eines genehmigten Fahrtenplanes.

**46.** Verordnung (des Bundesraths) betreffend Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Eisenbahnfahrtenpläne. — Vom 6. Jänner 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 5 ff.)

Reproducirt die vorstehende Verordnung bloß mit den formellen Aenderungen, die durch Verschmelzung des Eisenbahn- und des Postdepartements nöthig geworden sind.

**47.** Bundesrathsbeschluß betreffend die Pfandbuchgebühren. — Vom 23. Heumonat 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 456 f.)

Die Bundeskasse bezieht für Eintragung alter, nach kantonalem Rechte bestellter Pfandrechte an Eisenbahnen 5 Cts. von 1000 Fr. der Schuldsumme, für Eintragung neuer 20 Cts. von 1000 Fr. Für spätere Aenderungen 1 Cts. von 1000 Fr., für Abstempelung 2 Cts. von 100 Fr. Die Gebühren bezahlt die Pfandeigenthümerin.

**48.** Nachtrag (des Bundesraths) zur Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen. — Vom 22. Januar 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 10 f.)

Die noch nicht zur Ausgabe gelangten Titel von Eisenbahnanlehen, für welche laut Gesetz vom 24. Juni 1874 ein Pfandrecht bereits ertheilt ist, sowie die Partialen aller Anlehen, für die ein solches Pfandrecht künftig nachgesucht und ertheilt werden wird, sind vor ihrer Emission dem Pfandbuchführer einzusenden, von ihm abzustempeln, zu unterzeichnen und im Pfandbuch vorzumerken. Diese Vormerknahme ersetzt unter allen Umständen die in der Verordnung Art. 6 Abs. 1 vorgeschriebene Eintragung der erst nach der Einschreibung der Pfandrechtsbewilligung ausgegebenen Titel.

**49.** Bundesgesetz betreffend die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken. — Vom 2. Heumonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 225 f.)

**Bei Zwangsliquidation einer Eisenbahn treten in gleichen bevorzugten Rang mit den Guthaben, welche vertragsgemäß von Bauunternehmern als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft geblieben sind, die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr und aus Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken, soweit sie in den der Eröffnung der Zwangsliquidation nächstvorangegangenen 4 Monaten aufgelaufen, und, sofern sie älter als 4 Monate sind, wenn sie innert 4 Monaten seit ihrer Entstehung gerichtlich eingefordert wurden und das Exekutions- oder Proceßverfahren ununterbrochen fortgesetzt wurde, ohne daß bis zur Zwangsliquidation Zahlung erhältlich war.**

**50.** Reglement für den Transport von Gütern auf Eisenbahnen. Von den österreichisch-ungarisch-bayerisch- und schweizerischen Eisenbahnverwaltungen vereinbart am 29. Heumonat 1878. Vom Bundesrathe genehmigt am 11. Weinmonat 1878. — Gültig vom 1. Christmonat 1878 an. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 578 ff.)

**51.** Reglement für den direkten Güterverkehr auf Eisenbahnen. Von den württembergischen, badischen, elsaß-lothringischen und schweizerischen Eisenbahnverwaltungen vereinbart am 29. Mai 1879, vom Bundesrath genehmigt am 1. Juli 1879; gültig vom 1. August 1879 an. — (Das. Bd. IV, S. 224 ff.)

Das erste dieser zwei Reglemente enthält eine Art internationalen Eisenbahntransportrechts, und geht in dieser Hinsicht viel weiter als ein gewöhnliches Transportreglement, es entspricht sowohl dem Bundesgesetze betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 (diese Zeitschr. Bd. XX, Abth. 3, S. 60) als dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 9. Juni 1876 (das. S. 72). Sein rechtlicher Inhalt ist folgender: die Eisenbahn braucht nur ordnungsmäßig verpacktes Gut zur Beförderung anzunehmen, wenn seine Natur eine Verpackung erfordert; andernfalls kann das Gut befördert werden gegen Anerkennung des Mangels auf dem Frachtbriefe durch den Versender. Wer unter falscher Deklaration vom Transport ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände zur Beförderung aufgiebt, haftet für allen Schaden und verfällt in Strafe. (Folgt genaue Aufzeichnung der ausgeschlossenen und nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, unter Angabe der Bedingungen). — Der Frachtvertrag wird durch Ausstellung und Uebergabe des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die Uebernahme des Frachtgutes Seitens der Absendestation geschlossen. Jede Sendung muß von dem für das Gebiet der Bahn, bei der die Aufgabe erfolgt, vorgeschriebenen gedruckten Fracht-

briefe begleitet sein. Im Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn werden nur solche Frachtbriefe angenommen, welche die Vorschrift enthalten, daß das Gut auf Rechnung und Gefahr des Absenders reise, in Folge welcher Vorschrift der Versender über das Gut nachträglich zu verfügen berechtigt ist. Im Verkehr aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz gilt dies auch ohne besondere Vorschrift im Frachtbrief als vereinbart. (Folgen noch detaillirte Vorschriften über Modalitäten des Inhalts der Frachtbriefe.) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt. Für Weitertransport nach Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, hat der Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat. — Der Absender hat bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der erforderlichen Begleitpapiere zu setzen und haftet für deren Richtigkeit. Im Zweifel erfolgt die zoll- und steueramtliche Abfertigung durch die Eisenbahn, unter Nachnahme der Kosten auf das Gut. — Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Guts berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen; ersteres kann die Eisenbahn verlangen bei Gegenständen, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind. Frankatur für einen Theil der Transportstrecke ist unzulässig. Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen können nachgenommen werden. Auch Werthnachnahmen bis auf 300 Mark sind zugelassen. — Lieferzeit gemäß den publicirten Tarifen. — Zeitweilige Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung des Transports durch Naturereignisse und sonstige Zufälle berechtigt den Absender, vom Vertrag zurückzutreten gegen Entschädigung der Eisenbahn für ihre Bemühungen und Auslagen, sofern letztere keine Schuld trifft. Bei sonstigen Betriebsstörungen hat die Eisenbahn die Wahl, je nach wohlerwogenem Interesse der Betheiligten die Beseitigung der Störung abzuwarten oder die Waare über eine Hilfsroute zu befördern oder den Absender um anderweitige Disposition anzugehen. — Ablieferung des Guts erfolgt an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger. Nachträglichen abändernden Anweisungen des Absenders hat die Eisenbahn Folge zu leisten, wenn sie den Frachtbrief noch nicht an den darin bezeichneten Empfänger abgegeben oder in der Schweiz ihm das Gut noch nicht avisirt hat. Güter, die nicht bestellt werden können, oder deren Abnahme verweigert wird, lagern auf Kosten und Gefahr des davon zu benachrichtigenden Absenders, und können nach 30 Tagen, bei Gefahr schnellen Verderbs oder eines die Kosten der Lagerung nicht deckenden Werths sofort, zu Gunsten der Berechtigten verkauft werden. —

Für den ganzen Transport haftet die erste, die Waare übernehmende Bahn oder diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt erhalten hat; eine Zwischenbahn nur dann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden sich auf ihrer Bahn ereignet hat. — Die Eisenbahn haftet für Schaden, sofern sie nicht als Grund desselben höhere Gewalt oder Verschulden des Absenders oder des Empfängers oder die natürliche Beschaffenheit des Guts nachweist. Vorbehaltlose Annahme des Guts befreit von der Haftpflicht, außer bei äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen, welche mindestens innerhalb 30 Tagen seit der Ablieferung festgestellt und angezeigt werden. Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes oder Beschädigung des Guts in Jahresfrist. — Liegt der Ablieferungsort nicht an der Eisenbahn, so besteht die Haftpflicht nur bis zu dem Ort, wo der Eisenbahntransport endet. Die Haftpflicht cessirt bei Gütern, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit besonderer Gefahr durch Rost, Bruch u. s. w. ausgesetzt sind, bezüglich solchen Schadens; ferner bei Gütern, die in unbedeckten Wagen transportirt werden, für daraus entstehenden Schaden; ferner bei Schaden aus fehlender oder mangelhafter Verpackung, falls solche nöthig war und ein bezüglicher Vorbehalt im Frachtbrief gemacht war; ferner bei Schaden im Auf- und Abladen, falls der Absender oder der Empfänger dasselbe zu besorgen hatte. Gewichtsmängel bis auf 1 % bei trockenen, bis auf 2 % bei nassen Gütern werden nicht vergütet. Entschädigung nach gemeinem Handelswerth, in Ermangelung eines solchen nach dem gemeinen Werth zur Zeit und am Ort der Ablieferung. Die Eisenbahn haftet für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden. Verjährung nach einem Jahre.

Das Vorstehende giebt nur die allerallgemeinsten Grundsätze, für deren nähere Ausführung auf das Reglement selbst verwiesen werden muß.

Das zweite Reglement ist diesem erstern gleichlautend.

---

**52.** Weltpostverein, umfassend Deutschland, die argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und die dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und die spanischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und die französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedene britische Kolonien, Britisch-Indien, Kanada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und die niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und die portugisischen Kolonien, Rumänien,

Rußland, Serbien, San Salvador, Schweden, die Schweiz und die Türkei. — Abgeschlossen zu Paris am 1. Juni 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 673 ff.)

53. Uebereinkunft betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugisischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Vom 1. Juni 1878. (Das. S. 711 ff.)

54. Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen, abgeschlossen von denselben wie Nr. 53 mit Ausnahme der dänischen und portugisischen Kolonien, Rußland und Serbien. — Vom 4. Juni 1878. (Das. S. 728 ff.)

Weiterentwicklung des internationalen Postrechts ganz auf der Grundlage des internationalen Vertrags vom 9. Oktober 1874 (diese Zeitschr. Bd. XX, Abth. 3, S. 76, Nr. 35), dessen wesentliche Bestimmungen reproducirt werden.

55. Beitritt zum allgemeinen Postverein durch die argentinische Republik am 22. März 1878 (amtl. Samml N. F. III, S. 392), durch Kanada am 28. Mai 1878 (das. S. 533), durch Großbritannien für seine Kolonien Neu-Foundland, Goldküste, Senegambien, Lagos, Sierra-Leone, die Falklandsinseln und Honduras, am 9. September 1878 (das. S. 535), durch die Republik Peru, am 24. September 1878 (das. S. 538).

56. Beitritt zum Weltpostverein durch Persien am 15. August 1878 (amtl. Samml. N. F. III, S. 740 f.), die Republik Liberia am 27. September 1878 (das. S. 742), die Republik Honduras am 6. Januar 1879 (das. IV, S. 12), britische Kolonien am 21. Februar 1879 (das. S. 47; es sind dieselben, welche am 9. Sept. 1878 dem allgemeinen Postverein beigetreten waren), verschiedene britische Kolonien (die Antillen und die virginischen Inseln) am 25. April 1879 (das. S. 96), das Fürstenthum Bulgarien am 24. Juni 1879 (das. S. 187), die Republik Venezuela am 17. Oktober 1879 (das. S. 364), die Republik Ecuador am 13. Febr. 1880 (Bd. V, S. 16), die Republik Uruguay am 2. März

1880 (das. S. 17), Großbritannien für seine Kolonie der Bahama-Inseln in Westindien am 11. Mai 1880 (das. S. 83), die Republik Chili am 14. Dezember 1880 (das. S. 309).

57. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Englisch-Indien, betreffend den Geldanweisungsverkehr. — Vom 13. Sept. bis 9. Oct. 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 243 ff.)

Ersetzt das Uebereinkommen vom 1.—17. Juni 1875 (diese Zeitschrift Bd. 20, Abth. 3, Nr. 38). Das Princip bleibt dasselbe. Auswechslungsbüreaux sind Rorschach und Bombay, höchste Summe für Postanweisung 20 £. Jede Verwaltung ist ermächtigt, zeitweise den Austausch von Postanweisungen einzustellen, wenn der Wechselkurs oder ein anderer Umstand zu Mißbräuchen Veranlassung geben oder die Einnahmen schädigen könnte.

58. Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von Geldanweisungen. — Vom 6. März 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 65 f.)

59. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg betreffend den gegenseitigen Austausch von Postanweisungen. — Vom 12.—20. Juni 1876. (Amt. Samml. N. F. IV, S. 263 ff.)

60. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden, betr. die Einführung der telegraphischen Geldanweisungen, in Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 des Pariser Uebereinkommens vom 4. Juni 1878. — Vom 15.—18. Juli 1879, ratif. vom schweiz. Post- und Eisenbahndepart. am 25. Juli 1879, gemäß Ermächtigung des Bundesraths vom 22. Juli 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV. S. 276 ff.)

Die Nummer 58 bezieht sich einfach auf die einen Bestandtheil des Weltpostvereins bildende Uebereinkunft (oben Nr. 54), die zweite ist fast gleichlautend mit der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland von 1876 (diese Zeitschr. Bd. 20, Abth. 3, S. 78, Nr. 40), die dritte enthält einige Vereinbarungen über telegraphische Anweisungen, welche das erwähnte Uebereinkommen von Paris (Nr. 54) schon in Aussicht genommen hat.

61. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend den beiderseitigen Fahrpostverkehr. Abgeschlossen am 2. Februar 1879. Genehmigt vom schweiz. Bundesrath den 14. Februar, vom k. k. österreichischen Handelsministerium den 19. Februar, vom k. ungar. Mini-

sterium für Ackerbau, Industrie und Handel den 11. Februar 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 17 ff.)

Setzt das Porto für Pakete und Werthsendungen fest.

**62.** Abkommen zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche, den Königreichen Bayern und Württemberg, betr. die Frankirung portopflichtiger Sendungen. — Vom 25. Januar 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 340.)

Bei Korrespondenz zwischen Behörden hat die absendende Behörde portopflichtige Sendungen zu frankiren, selbst wenn die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle darf den Betrag von dieser Partei einziehen, von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde ist aber vorläufig abgesehen.

**63.** Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich bezüglich des Abonnements auf Zeitungen und periodische Zeitschriften durch Vermittlung der Post. — Vom 6. Januar 1880, ratificirt 16.—22. März 1880. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 63 ff.)

**64.** Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend den Einzug von Wechseln, Rechnungen, Fakturen *rc.* durch die Post. — Gleiches Datum wie 63. (Das. S. 70 ff.)

Solche Einzüge von Wechseln *rc.* durch die Post sind bei Betrag bis auf Fr. 500 zugelassen. Theilzahlungen sind unzulässig. Der eingezogene Betrag wird durch Postanweisung an den Auftraggeber übermittelt unter Abzug der Gebühren und Taxen. Nicht eingelöste Papiere erhält letzterer kostenfrei zurück.

**65.** Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung der Art. 28, 41 und 50 der Post-Transportordnung. — Vom 14. Brachmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 92 ff.)

Die Transportordnung vom 10. August 1876 (diese Zeitschrift Bd. 20, Abth. 3, Nr. 45) wird in 3 Artikeln abgeändert. Der erste betrifft die Rückforderung aufgegebener Postgegenstände, wo der Art. 28 der Verordnung von 1876 einfach bestimmt hatte, wenn die Sendung noch nicht abgegangen sei, so werde kein Porto berechnet; sei sie dagegen schon abgeschickt, so sei das Porto für die durchlaufene Strecke zu bezahlen. Der neue Beschluß setzt an dessen Stelle eine sehr detaillirte Berechnungsweise des Porto, je nachdem die Aufgabe frankirt oder unfrankirt erfolgte. Der zweite Punkt betrifft den Zuschlag für Sperrgut, der dritte fügt den Taxen für Nachnahmen noch 10 Rpn. für Beigabe eines Einlösungsscheines bei.

**66.** Regulativ (des Bundesraths) über Ertheilung von Postkoncessionen. — Vom 8. März 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 369 ff.)

Ermächtigung des Postdepartements auf Grund des Art. 4 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 2. Juni 1849, für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und ihres Gepäckes auf Schiffen und Fuhrwerken Koncessionen zu ertheilen, gegen Koncessionsgebühr von ½ Rappen per Kilometer und per Platz. Beförderung von Briefen und Packeten und Geldern unter 5 Kilogramm ist nicht gestattet. Wo die Posteinrichtungen den Verkehrsbedürfnissen genügen, kann die Taxe erhöht oder die Koncession ganz verweigert werden. Ertheilung der Koncession in der Regel auf ein Jahr. Für Eisenbahnen und Dampfschiffe gelten die besonderen Gesetze und Verordnungen (Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Christmonat 1872 und Verordn. über die Koncession der Dampfboote vom 27. März 1874).

---

**67.** Uebereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen der Schweiz und Deutschlands. — Vom 18.—21. December 1876. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 371 ff.)

**68.** Nachtrag zu dem Telegraphenübereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. — Vom 22. Juli 1879. (Das. S. 375 f.)

Betrifft lediglich die Taxen und die Verrechnung derselben.

**69.** Specialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreichs und Ungarns einerseits und der Telegraphenverwaltung der Schweiz andererseits zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen. — Vom 22. Juli 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 377 ff.)

Betrifft bloß die Taxen.

**70.** Specialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen der Schweiz und Italiens betreffend ihre gegenseitigen Beziehungen. — Vom 29. Juli 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 380 f.)

Setzt die Taxen fest.

**71.** Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. — Vom 11. März, ratificirt 16.—22. März 1880. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 54 ff.)

Bestimmt Höhe und Verrechnungsmodus der Taxen.

**72.** Verordnung (des Bundesraths) über Errichtung von öffentlichen Telephonstationen. — Vom 29. Wintermonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 240 ff.)

Telephonstationen können unter entsprechender pecuniärer Betheiligung der Gemeinde da errichtet werden, wo öffentliche Telegraphenbüreaux nicht bestehen. Die telephonisch vermittelten Korrespondenzen werden in Bezug auf Reclamationen so behandelt, als ob sie auf dem Telegraphenbureau selbst, das ihre Verbindung mit dem allgemeinen Telegraphennetz vermittelt, aufgegeben worden, und es steht somit dem Aufgeber für Unregelmäßigkeiten in der telephonischen Uebermittlung kein Anspruch auf Rückzahlung der Taxe zu. — In allen andern Beziehungen unterliegen die telephonischen Korrespondenzen den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme, namentlich auch bezüglich der Taxen.

## III. Strafrecht.

**73.** Bundesbeschluß betr. Abänderung von Art. 65 der Bundesverfassung. — Vom 28. März 1879, vom Schweizervolk angenommen den 18. Mai 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 193 ff.)

Bekanntlich die auf Antrag von Ständerath Freuler durch die Bundesversammlung beschlossene und vom Volke sanctionirte Wiederaufhebung des Verbots der Todesstrafe. Der Beschluß lautet: »Art. 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Artikel: Art. 65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.«

**74.** Bundesrathsbeschluß betreffend die in Konkurs gerathenen eidg. Beamten und Angestellten. — Vom 11. bis 27. März 1879. (Amtl. Samml. N. F. IV, S. 337 f.)

Bei Neuwahl und Bestätigung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung ist von Konkursiten Umgang zu nehmen. Beamte und Angestellte, die während ihrer Anstellung in Konkurs fallen, bleiben von diesem Moment an nur provisorisch angestellt. Die Bestätigung solcher Beamten und Angestellten geschieht nur provisorisch und unter Ansetzung der Frist von einem Jahr für Erlangung der Rehabilitation, bei Verlust der Anstellung.

**75.** Bundesrathsbeschluß betreffend die unter Bevogtigung stehenden eidgenössischen Beamten und Angestellten. — Vom 2. Wintermonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 259.)

Gleiche Folgen der Bevogtigung wie des Konkurses gemäß vorstehendem Beschluß.

# IV. Proceß.

**76.** Erklärungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden. — Vom 1. und 13. December 1878. (Amtl. Samml. N. F. III, S. 661 f.)

Den beiderseitigen Gerichtsbehörden wird der direkte Geschäftsverkehr unter sich in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

**77.** Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien. Vom 26. November 1880. Ratificirt von Großbritannien am 4. December 1880, von der Schweiz am 8. März 1881. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 313 ff.)

Ersetzt den Auslieferungsvertrag von 1874 (diese Zeitschr. Bd. 20, Abth. 3, Nr. 62), der darum gekündigt worden war, weil dessen Art. 3 das absolute Verbot enthielt, daß keiner der Vertragsstaaten seine eigenen Angehörigen ausliefern dürfe, so daß in Folge davon der Postdieb Wilson für seinen in Zürich begangenen Diebstahl ungestraft blieb, weil England ihn weder auslieferte, noch selbst bestrafte. In diesem neuen Vertrage (Art. 1) verpflichtet sich nun England, alle Personen auszuliefern, die wegen eines in Art. 2 bezeichneten Vergehens in der Schweiz verfolgt werden, während die Schweiz sich nur verpflichtet, alle diese Personen mit Ausnahme ihrer eigenen Angehörigen auszuliefern, wogegen sie die Bestrafung derselben übernimmt. Dadurch entzieht sich England der Bestrafung seiner Angehörigen für auswärts begangene Verbrechen. Dies ist die Hauptabweichung vom früheren Vertrage. Sonst ist noch zu erwähnen, daß ziemlich ausführlich das formelle Verfahren festgestellt wird, welches in den beiden Staaten stattfinden muß (bes. Art. 5), daß künftig die Absendung von Zeugen in das andere Land nur noch zum Zweck der Identificirung der verhafteten Person, nicht mehr zur förmlichen Beweisführung stattfindet (Art. 7), und daß nöthigenfalls die Schweiz vor den englischen Gerichten durch die Kronanwälte vertreten sein wird, wie umgekehrt England vor den schweizerischen durch die Staatsanwälte (Art. 9). Andere kleine Abweichungen sind nicht sehr wichtiger Natur.

**78.** Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege. — Vom 25. Brachmonat 1880. (Amtl. Samml. N. F. Bd. V, S. 217 ff.)

Revision des gleichnamigen Bundesgesetzes vom 24. Sept. 1856 im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Einnahmen des Bundes-

gerichts und der in Folge der neuen Organisation dieses Gerichts nöthig gewordenen Modificationen und Ergänzungen. In Civilprocessen streckt jede Partei die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vor. In staatsrechtlichen Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden. Das Gericht kann Ausnahmen machen, wo es die Art des Streits oder der Proceßführung rechtfertigt. Wenn die Entschädigung des Anwalts der Gegenpartei auferlegt wird, hat das Gericht die Rechnung des Anwalts nach aufgestelltem Tarif festzusetzen.

---

# Zweiter Theil.

# Kantonalgesetzgebung.

---

## I. Allgemeines.

### (Rechtsquellen, Gesetzgebung, Publikation der Gesetze u. s. w.)

**79.** Verfassung für den Kanton Graubünden. Vom Großen Rath beschlossen am 4. Februar, vom Volke angenommen am 23. Mai, von der Bundesversammlung gewährleistet am 2. Juli 1880. (Besond. gedruckt. Verhandlungen des Großen Raths, 1879, Abth. 2.)

Schon ein Großrathsbeschluß von 1878 hatte, veranlaßt durch eine Volkspetition für Erweiterung der Volksrechte, Totalrevision der Verfassung beschlossen. Dieselbe ist hier vollzogen. Und zwar ist im Sinn jener Petition nicht nur der Kreis der einer Volksabstimmung zu unterbreitenden Beschlüsse erweitert (Art. 2: Gesetze; Vollziehungsverordnungen von Bundesgesetzen mit selbständigem Inhalt; Beschlüsse des Großen Raths über Aufstellung neuer Kantonsbehörden; Beschlüsse, welche eine Ausgabe von mindestens Fr. 100,000 (auf einmal oder auf 5 Jahre vertheilt) zur Folge haben (sog. Finanzreferendum); Beschlüsse, die der Große Rath sonst an das Volk zu bringen beschließt;), sondern auch neben dieses obligatorische Referendum die Initiative in Art. 3 eingeführt, in der Weise, daß 5000 stimmberechtigte Kantonseinwohner verlangen können, es sollen Vorschläge zum Erlaß neuer oder zur Aufhebung oder Aenderung alter, mindestens 2 Jahre schon in Kraft bestehender Gesetze der Volksabstimmung unterbreitet werden. Daran schliessen sich dann noch die bekannten Garantien (Petitionsrecht, Haus-

recht, Eigenthum, Gewerbefreiheit, Glaubensfreiheit). — Wahl der Ständeräthe durch das gesammte Volk in Einem Wahlkreis. — Politische und Verwaltungsbehörden: Großer und Kleiner Rath für den Kanton, Kreisbehörden für die Kreise. — Die Gemeinden haben das Recht selbständiger Gemeindeverwaltung mit Einschluß der niedern Polizei und der Pflicht für ihr Schul- und Armenwesen zu sorgen. Erhebung von Gemeindesteuern subsidiär (soweit der Ertrag des Gemeindevermögens die Bedürfnisse nicht deckt) zuläßig. — Gerichte: Vermittleramt für den Kreis. Kreisgericht (Präsident und 6 Beisitzer, von den Kreiseinwohnern gewählt). Bezirksgericht (Präsident und 6 Beisitzer, von den Bezirkseinwohnern gewählt). Kantonsgericht (Präsident und 8 Beisitzer). Näheres über die Gerichte bleibt dem Gesetze zu bestimmen überlassen. — Revision der Verfassung kann vom Volk auf spontane Anfrage des Großen Raths oder in Folge eines Initiativbegehrens beschlossen werden.

**80.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betr. die Behandlung von Initiativbegehren (Art. 29 der Staats-Verfassung vom 18. April 1869). — Vom 19. Mai 1878. (Amtl. Samml. XIX, S. 557 ff.)

Durch die Staatsverfassung von 1869 ist das Recht der Initiative neben dem Petitionsrecht in einer wohl eher zu weit gehenden Weise Einzelnen und den Behörden eingeräumt worden. Dieses Gesetz regelt die Behandlung der verschiedenen Initiativ-Begehren. A. v. O.

**81.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *relatif à l'article 39 revisé de la Constitution cantonale. — Du 17 novembre 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 350 ss.)

In dieser Gestalt bringt die Gesetzsammlung die Partialrevision der Neuenburger Verfassung zu officiellem Ausdruck. Die entscheidenden Daten sind aber folgende: Volksabstimmung vom 17. und 18. Mai 1879 über Einführung des Referendums, Revision des Art. 39 der Verfassung in diesem Sinne durch den Großen Rath am 29. Mai 1879, Annahme des revidirten Artikels durch Volksabstimmung vom 28. und 29. Juni 1879. Dieses Dekret theilt den Wortlaut mit, wonach Gesetze und Dekrete allgemeiner Tragweite und nicht dringlicher Natur der Volksabstimmung zu unterbreiten sind, auf Begehren von 3000 Wählern. Dringlichkeit kann vom Großen Rath nur mit ²/₃ der Stimmen ausgesprochen werden. Ratification der Bundesversammlung vom 4.—17. December 1879.

**82.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *sur l'exercice du referendum. — Du 14 juillet 1879*, in Kraft mit 9. Januar 1880. (Rec. des lois, tome XIV, p. 363 ss.)

Innerhalb 40 Tagen seit Publikation des Gesetzes muß das

Referendum durch schriftliche Eingabe an den Regierungsrath begehrt werden. Jeder Begehrende muß seine Unterschrift persönlich geben. Unterzeichnen für einen Dritten oder mehrfaches Unterzeichnen unterliegt einer Strafe von Fr. 50—100, resp. 3—6 Tagen Gefängniß, vorbehältlich der Strafen für Fälschung. Das Stimmrecht der Unterzeichner wird vom Gemeinderath beglaubigt. Der Regierungsrath übermittelt nach Prüfung und Richtigbefinden der verfassungsmäßigen Zahl von 3000 Unterschriften dem Großen Rath die Acten, welcher innerhalb 60 Tagen seit Ablauf der ersten 30 Tage die Volksabstimmung vor sich gehen läßt.

**83.** *Lois constitutionelles* (du Peuple du Canton de Genève) *concernant les lieux de vote et sur le referendum facultatif.* Vom Großen Rath beschlossen den 26. April 1879, vom Volke angenommen den 25. Mai 1879. (Rec. des Lois, t. LXV, p. 172 ss., 207 s.)

**84.** *Loi organique* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *sur l'exercice du Referendum. — Du 25 juin 1879.* (Rec. des Lois, tome LXV, p. 230 ss.)

Nur das zweite dieser Verfassungsgesetze interessirt uns hier: Das facultative Referendum wird eingeführt für alle Gesetze und gesetzgeberischen Beschlüsse des Großen Raths; es muß innerhalb 30 Tagen seit Publikation des Gesetzes durch wenigstens 3500 Stimmfähige verlangt werden. Es darf nicht geübt werden gegen Gesetze und Beschlüsse, welche der Große Rath als dringlicher Natur erklärt hat, sowie nicht gegen das jährliche Büdget als Ganzes, wohl aber gegen die, einen Bestandtheil desselben bildende Aufstellung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern und Anlehensemission.

Die loi organique regelt das Verfahren bei Ergreifen des Referendums, unter Androhung von Strafen für falsche Unterschriften.

**85.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Schaffhausen) betreffend die Verabreichung des „Amtsblattes", der „Beilage zum Amtsblatt", der „officiellen kant. Gesetzes-Sammlung", der „Sammlung schweizerischer Bundesgesetze" und des „Regierungskalenders". — Vom 1. März 1878.

Verzeichniß der zu unentgeltlichem Bezuge berechtigten Behörden. Die Beamten müssen bei Amtswechsel die bezogenen Exemplare ihren Amtsnachfolgern abtreten, dürfen sie also nicht als Privateigenthum behandeln.

**86.** Beschluß (des Großen Raths des Kantons Graubünden) über Regelung der Auflage und Verbreitung der Gesetze, Verordnungen und andern amtlichen Publicationen, sowie

des Amtsblattes. — Vom 27. Mai 1879. (Verhdl. des Großen Raths 1879, 1. Hälfte, S. 8 ff. 118.)

Sämmtliche im Lauf eines Jahres promulgirten Gesetze und Verordnungen sollen im folgenden Januar oder Februar in einem besondern Heft zusammengedruckt als Beilage zum Amtsblatt gratis an alle Behörden und Amtsstellen und Abonnenten gesandt werden. Dafür hört die Zusendung der Großrathsabschiede an die Privatabonnenten auf. Das Amtsblatt erscheint in bisherigem Umfange, und der Kleine Rath mag darüber mit einer Druckerei einen Vertrag schließen. Die Behörden und Amtsstellen, die das Amtsblatt gratis beziehen, haben es einbinden zu lassen, ebenso die Gesetzeshefte, und sind für vollständige Ablieferung an ihre Amtsnachfolger verantwortlich.

**87**. Reglement (der Landsgemeinde des Kant. Appenzell a. Rh.) für die Landsgemeinde-Versammlungen. — Vom 28. April 1878. (Amtsblatt 1878, S. 203 ff.)

§ 9 setzt fest: Die Weise der Abstimmung über Gesetzesvorlagen und sonstige an die Landsgemeinde kommende Anträge wird jeweilen vom Kantonsrathe festgestellt.

**88**. Verordnung (des Kantonsraths des Kt. Appenzell a. Rh.) betreffend die Herausgabe des Amtsblatts. — Vom 12. November 1878. (Amtsbl. 1878, S. 354 ff.)

Regelt Redaction (in 2 Theilen: Verhandlungen der Behörden incl. Gesetze und amtliche Bekanntmachungen) und Abonnement, resp. Freiexemplare.

**89**. Verordnung (desselben) betreffend die Herausgabe des Amtsblatts. — Vom 17. März 1880. (Amtsblatt 1880, S. 144 f.)

Schließt von der Aufnahme in das Amtsblatt die eidgenössischen Gesetze aus.

**90**. Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Bern) betreffend das Erscheinen des französischen Amtsblattes. — Von 21. Sept. 1878. — (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVII, S. 289.)

**91**. Tarif (desselben) für das Amtsblatt. — Vom 10. Okt. 1878. (Das. S. 292 ff.)

**92**. Dekret (des Großen Raths des Kantons Bern) betreffend die Aufhebung der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung. — Vom 4. Wintermonat 1879. (Das. XVIII, S. 220.)

Statt wöchentlich dreimal wird das französische Amtsblatt künftig nur 2mal, gleich dem deutschen ausgegeben.

Der Tarif erhöht die Einrückungsgebühren.

Das Dekret verfügt pachtweise Vergebung des Amtsblatts auf dem Wege der Konkurrenz unter den vom Regierungsrathe aufzustellenden Bedingungen. Die Papierhandlung des Staats wird liquidirt und der Staat beschafft künftig sein Papier durch Lieferungsverträge nach dem Grundsatze der Konkurrenz.

---

# II. Civilrecht.

## 1. Personen- und Familienrecht.

**93.** *Circulaire* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *aux Préfets concernant la signature des officiers de l'état civil. — Du 26 avril 1878.* (Bull. off. des Lois, vol. 47, p. 233 ss.)

Da Civilstandsbeamte oft ihre Unterschrift in sehr verschiedener Art gegeben haben, so werden die Präfekten aufgefordert, auf ihrem Büreau ein Verzeichniß sämmtlicher Unterschriften der Civilstandsbeamten ihres Distrikts zu halten und die Legalisation jeder Unterschrift zu verweigern, welche der im betreffenden Verzeichniß stehenden nicht entspricht.

**94.** Verordnung (des Regierungsraths des Kanton Basellandschaft) betreffend Führung von Familienbüchern (Ortsbürgerregistern) durch die Civilstandsbeamten und das Verabfolgen von Familienbüchlein. — Vom 1. Dez. 1880.

Vom 1. Januar 1881 an haben die Civilstandsbeamten auch für jede Gemeinde ein Familienbuch (Ortsbürgerregister) zu führen, worin jedem ortsbürgerlichen Familienhaupt mit seinen unverheiratheten Kindern eine besondere Seite zu widmen ist und welches alle in der Gemeinde heimatberechtigten Familien enthalten soll.

In der Gemeinde Birsfelden, welche nur eine Einwohnergemeinde ist, soll ausnahmsweise vom 1. Januar 1881 an jeder Einwohner, der sich trauen läßt, in dem Familienbuch eine Seite erhalten.

Als Auszüge aus den Familienregistern werden sog. **Familienbüchlein** ausgestellt, deren Benützung für die bestehenden Familien blos facultativ, für die neu getrauten Ehepaare dagegen obligatorisch ist.

O.

**95.** Revidirte Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kt. Schaffhausen) zu dem Bundesgesetze vom 24. Christmonat 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe. — Vom 16. Mai 1878. (Vom Bundesrath genehmigt den 27. August 1878. (Bes. gedr.)

**96.** Anhang dazu (desselben) enthaltend Gebührentarif für die Civilstandsbeamten. — Vom 6. Sept. 1878.

**97.** Abänderung (desselben) der Art. 50 und 51 der Vollziehungsverordnung (Nr. 95). — Vom 28. Februar 1879.

**98.** Ergänzung bezw. Abänderung (desselben) der Vollziehungsverordnung (Nr. 95). — Vom 19. October 1880.

Die Vollziehungsverordnung giebt sich als eine Revision derjenigen vom 6. October bis 8. Dec. 1875 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 65), ohne die letztere doch ganz aufzuheben, indem es in Art. 63 bloß heißt: soweit ihre Bestimmungen diejenigen der Vollziehungsverordnung von 1875 ersetzen, treten die letzteren außer Kraft. Der materiellen Aenderungen sind nicht viele, aber die neue Verordnung führt den Inhalt der alten in ungleich genauerer und vollständigerer Darstellung weiter aus. Das betrifft nun meistens Einzelheiten und Specialitäten, welche hier anzuführen unverhältnißmäßig viel Raum beanspruchen würde. Aus den 26 §§ der alten sind 64 Art. der neuen Verordnung geworden. Neu sind hauptsächlich ausführliche Bestimmungen über die einzelnen Register. Hieraus heben wir hervor: **Geburtsregister.** Von jeder angemeldeten unehelichen Geburt ist dem Kantonsgerichtspräsidium Anzeige zu machen. Ueber Anerkennung der Brautkindschaft durch den Vater ist ein Protokoll aufzunehmen mit Unterschrift des Vaters, und dem Kantonsgericht und der Heimatgemeinde des Vaters Anzeige zu machen. Bei Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe ist den zur Einsprache Berechtigten durch das Amtsblatt Kenntniß zu geben und bei Einsprache innert gesetzter Frist die Sache an das Kantonsgericht zu weisen. **Todtenregister.** Eintrag nur auf Grund eines Leichenschauscheines. Dann Bewilligung zur Beerdigung, letztere in der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgt ist. **Eheregister:** Bei Prüfung der für eine Eheverkündung vorliegenden Belege hat der Civilstandsbeamte ihm bekannte gesetzliche Hindernisse von Amtswegen geltend zu machen. Alle Fälle der Verkündung und Trauung von Ausländern sind vor der Vollziehung der Justizdirection zum Bescheide darüber mitzutheilen, ob die Requisite des Bundesgesetzes erfüllt seien. War eines der Brautleute schon früher verehelicht, so ist die beabsichtigte Wiederverehelichung der Waisenbehörde der Wohn- bez. Heimatgemeinde mitzutheilen. Ist das Begehren um Verkündung bei einem andern Civilstandsbeamten als dem des Wohnorts des Bräutigams gestellt, so erläßt der angerufene Beamte die etwa erforderlichen Verkündgesuche. Die Volljährigkeit von im Kanton wohnhaften Trauzeugen bestimmt sich nach Schaffhauser Gesetz. **Familienregister** (worüber die Verordnung von 1875, § 16, besondere Vorschriften vorgesehen hatte). Für jede Gemeinde ist ein Familienregister der Bürger und ein solches der Niedergelassenen zu führen. In demselben erhält jede Familie eine besondere

Seite, jeweilen bei Verehelichung eines Bürgers oder Niedergelassenen für die Ehegatten und ihre Kinder, bei Trennung der Ehe für die Mutter, bei Legitimation eines Kindes zum Kinde eines Bürgers, resp. Niedergelassenen für den Vater und das Kind, resp. die Kinder, bei Geburt eines unehelichen Kindes für Mutter und Kind. Als Familienhäupter gelten also die Ehemänner, die Väter legitimirter Kinder, die Mütter unehelicher Kinder. Bei allen einzutragenden Personen ist Familienname, Personenname, Ort und Datum der Geburt anzugeben, für die Ehegatten Namen der Eltern, für das Familienhaupt Beruf, bei Begründung der Familie durch Ehe Ort und Datum der Eheschließung.

Da sich in vielen, besonders größeren Gemeinden der Führung der Familienregister der Niedergelassenen Schwierigkeiten entgegenstellten, und in anderen keine oder unvollständige Familienregister vorhanden waren, so bestimmte die „Abänderung der §§ 50 und 51," daß in Gemeinden mit starker flottanter Bevölkerung statt der eigentlichen Familienregister für Niedergelassene nur Namensverzeichnisse zu führen seien, und daß da, wo alte Familienregister mangeln, die Register rückwärts bis 1800 ergänzt werden sollen.

Die zweite „Ergänzung bezw. Abänderung" verlangt von den Niederlassungsbewerbern einen beim Civilstandsbeamten des Niederlassungsortes zu deponirenden, von dem Civilstandsbeamten der Heimatgemeinde ausgestellten Familienschein, resp. Familienbüchlein, worein alle Mutationen durch Geburt, Ehe, Tod 2c. einzutragen sind.

**99.** Beschluß (des Großen Raths des Kantons Aargau) betr. Abänderung der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 26. Wintermonat 1875 zum Bundesgesetz vom 24. December 1874 über Civilstand und Ehe. — Vom 18. Wintermonat 1879. (Ges.-Samml. n. F. Bd. I, S. 223 f.)

Betrifft die Entschädigung des Civilstandsbeamten, der aus der Polizeikasse der betreffenden Gemeinde zu besolden ist, und zwar nicht unter dem Betrag von Fr. 12. — für je 100 Einwohner der Gemeinde und im Ganzen nicht unter Fr. 40. —

**100.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Thurgau) betreffend Mittheilung vom Ableben militärdienst- oder ersatzpflichtiger Personen seitens der Civilstandsbeamten an die Sectionschefs. — Vom 26. Brachmonat 1879. (Neue Ges.-Samml. III, S. 235.)

Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über Civilstand und Ehe durch die Vorschrift solcher Mittheilung behufs richtiger Führung der Militärkontrolen und Dienstbüchlein.

**101.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel) *chargeant les officiers de l'Etat civil d'adresser chaque mois au Département militaire la liste des hommes décédés dès l'âge de 20 à 44 ans. — Du 13 décembre 1878.* (Rec. des Lois, t. XIV, p. 187 s.)

Der Titel besagt schon Alles.

**102.** *Circulaire* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *aux Préfets, relatif à l'indication du nom à donner à l'enfant trouvé. — Du 29 octobre 1879.* (Bull. off. des Lois, Vol. 48, p. 317 ss.)

Durch eine Anfrage der Bundesbehörde sieht sich die Regierung veranlaßt, die in der kantonalen Gesetzgebung nicht gelöste Frage, wer Findelkindern den Namen zu ertheilen habe, dahin zu entscheiden, daß die Präfekten das thun sollen.

**103.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Luzern) betr. Berechnung der Eheeinspruchsfrist. — Vom 10. December 1879. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI, S. 27.)

Die Eheeinspruchsfrist beginnt zu laufen mit dem Donnerstag, an welchem das die Verkündung der Ehe enthaltende Kantonsblatt erscheint.

**104.** *Decreto* (del Consiglio di stato del Cantone del Ticino) *sulla celebrazione dei matrimoni. — Del 26 Giugno 1878.* (Raccolta officiale delle Leggi, N. S. IV, p. 103.)

Trauung hat bei Tage stattzufinden und in legaler Sitzung des Civilstandsamts.

**105.** Gesetz (des Großen Raths des Kant. St. Gallen) betr. das Verfahren in Ehestreitsachen und die Folgen der Ehescheidung. — Vom 27. November 1878, in Kraft mit 13. Januar/1. Februar 1879. (Ges.-Samml. N. F. B. III, S. 206 ff.)

Nachdem die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 25. Oktober 1875 (diese Zeitschr. Bd. 21, Abth. 3, Nr. 72) nur die Civilstandsführung geregelt, und der Beschluß des Großen Raths vom 3. December 1874 nebst Vollziehungsverordnung dazu (diese Zeitschr. Bd. 19, Abth. 3, S. 118, Nr. 252 und 253) provisorisch die Ehestreitsachen, die nach den Ehesatzungen des evangelischen Theils des Kantons unter die Jurisdiktion des Kirchenraths gestellt waren, an Vermittleramt und Bezirksgericht gewiesen hatte, folgt hier ein ausführliches Gesetz über Verfahren in Ehesachen und Folgen der Ehescheidung. Darnach sind Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe bei dem Vermittleramte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen, ebenso Einsprachen gegen den Eheabschluß bei demjenigen des Wohnsitzes des Bräutigams. Die Ehegatten haben persönlich zu erscheinen, Verbeiständung der Frau durch einen Vormund

ist statthaft. Der Vermittler macht einen Sühnversuch, der, falls er gelingt, von den Ehegatten unterzeichnet wird; gelingt er nicht, so erfolgt der Proceß vor Bezirksgericht, oder bei Konsens beider Parteien sofort vor Kantonsgericht. Die Instruktion des Processes geschieht durch den Präsidenten oder ein Gerichtsmitglied durch Einvernahme beider Parteien zu Protokoll, Beibringung der angerufenen Urkunden, Einvernahme vorgeschlagener Zeugen, doch ohne Beeidigung derselben, Erhebung ärztlicher Befunde; diese Akten stehen den Parteien zur Einsicht offen, dann erfolgt mündliche Verhandlung vor Gericht bei geschlossenen Thüren. Das Gericht erkennt auch über die Folgen der Ehescheidung, falls nicht darüber schon eventuell vor Vermittleramt eine Verständigung unter den Parteien ist erzielt worden. Das Gericht kann an die Parteien Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts stellen, Parteieneid ist nur über vermögensrechtliche Punkte zulässig. Die Zeugen können vor Gericht nochmals abgehört werden. Das Gericht entscheidet, ohne an Zugeständnisse oder Beweisregeln gebunden zu sein, nach innerer Ueberzeugung, bei Nichterscheinen einer Partei auf Grund des vorliegenden Actenmaterials. Gegen die Urtheile der Bezirksgerichte ist Appellation an das Kantonsgericht nach Vorschrift des Civilproceßgesetzes statthaft, das Rechtsmittel der Kassation ist ausgeschlossen, dagegen dasjenige des „Neuen Rechts“ zulässig, ebenfalls nach Maßgabe des Civilproceßgesetzes.

Die gänzlich geschiedene Frau behält das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht, verliert aber den Familiennamen des Mannes. Sie ist in der Regel (Ausnahme bei Gewerben, wo Sicherstellung erfolgen muß) berechtigt, sofortige Herausgabe des Frauenguts zu verlangen. Braut- und Hochzeitsgeschenke, die sich die Ehegatten gemacht, sind gegenseitig zurückzugeben, solche von Verwandten und Freunden zu gleichen Theilen zu theilen. Ist der Ehemann der schuldige Theil, so hat die Frau außerdem Anspruch auf eine Entschädigung, ebenso erhält eine solche der Ehemann bei Schuld der Frau. Die Höhe derselben bestimmt das Gericht unter Würdigung aller persönlichen und ökonomischen Umstände. Periodische Entschädigung hört auf mit Wiederverheiratung des bezugsberechtigten Theils. Die Kinder sind dem einen Ehegatten oder beiden unter der Voraussetzung möglichst guter Erziehung und Verpflegung zuzutheilen, und der Beitrag jedes Elterntheils an deren Unterhalt zu bestimmen. Dies gilt auch bei Scheidung von Tisch und Bett. Ebenso ist Verfügung zu treffen, ob, wie oft und wo ein Ehegatte die Kinder, die dem andern zugetheilt sind, sehen und sprechen könne. — Wenn bei Verlobten der eine Theil ohne Verschuldung des andern vom Eheversprechen zurücktritt, so hat der andere Anspruch auf Schadenersatz. Bei Nichtigerklärung einer Ehe ist der unschuldige Theil gleich einem geschiedenen Ehegatten zu behandeln.

**106.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *modifiant l'art. 2 de la Loi du 5 avril 1876 sur l'Etat civil, le Mariage et le Divorce. — Du 15 juin 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 213 s.)

Bestimmt, daß die Gemeinde Genf und diejenigen Landgemeinden welche wenigstens 1000 Einwohner haben, den Civilstandsbeamten einen Sekretär beigeben können, der die Registerauszüge unterzeichnen darf. — Das Gesetz ist aufgehoben in Folge Aufnahme in den Art. 2 der

**107.** *Loi* (du même) *sur l'Etat civil, le Mariage et le Divorce. — Du 20 mars 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 123 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gleichnamigen vom 5. April 1876 (diese Zeitschr. Bd. 21, Abth. 3, Nr. 104). Es reproducirt aber völlig dessen Inhalt mit Ausnahme des jetzt weggelassenen titre VI, chap. 2, section 6 de la séparation de corps, und des umgearbeiteten titre VI, chap. 2, section 2 de la procédure en divorce. Was den ersten Punkt betrifft, so ist jetzt, mit Ausschluß des im alten Art. 125 dem klagenden Theil eingeräumten Wahlrechts zwischen Klage auf gänzliche oder temporäre Ehescheidung im Fall eines Scheidungsgrundes, nur das Recht des Gerichts übrig geblieben, bei tiefer Zerrüttung des ehelichen Lebens, ohne Vorhandensein eines besondern Scheidungsgrunds auf temporäre Scheidung zu erkennen (Art. 93). Hinsichtlich des zweiten Punktes, des Verfahrens bei Scheidungsklagen, geht die Umarbeitung wesentlich in der Richtung sorgfältigerer und ausführlicherer Regelung namentlich bezüglich der Folgen des Nichterscheinens einer Partei zum Sühnversuche vor dem Präsidenten oder zur Verhandlung vor Gericht, Ediktalcitation eines, unbekannt wo, Abwesenden, Rechtsmittel (namentlich Appellation) gegen das Urtheil (Appellationsfrist 30 Tage seit Insinuation des Urtheils), mag es auf contradictorische Verhandlung oder gegen einen Nichterschienenen ergangen sein.

---

**108.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Luzern) über die eheliche Vormundschaft. — Vom 25. Wintermonat 1880, in Kraft getreten am 12. Jänner 1881. (Sammlung der kant. Ges. Bd. VI, S. 377 ff.)

**109.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Luzern) zu diesem Gesetze. — Vom 11. März 1881. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI.)

Schon 1869, anläßlich der Revision des Vormundschaftsrechtes, sollte auch das eheliche Güterrecht, weil durch das Civilgesetzbuch formell und materiell eng mit jenem verbunden, durch ein neues Gesetz geregelt werden. Der 6. Titel ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, der von der Vormundschaft handelte, enthielt auch zugleich die Bestimmungen

über die eheliche Vormundschaft, welche nur als eine Art der Geschlechtsbeistandschaft behandelt war. So wurde gleichzeitig mit dem Entwurf eines Vormundschaftsgesetzes auch derjenige eines Gesetzes betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ausgearbeitet. Aber während der erstere schon auf 1. Mai 1871 als Gesetz in Kraft trat (diese Zeitschrift Bd. 18, Abth. 3, S. 31, Nr. 51), stieß der letztere auf große Hindernisse, weil man dabei in weitgreifende materielle Aenderungen gerathen war. Es machte sich die Tendenz geltend, dem Ehemann freiere Hand in Verwaltung und Disposition über das Frauengut zu geben; das bürgerliche Gesetzbuch §§ 182 u. 183 hatte vorgeschrieben, daß das Frauengut, soweit in Kapitalbriefen bestehend, in der sog. Depositalkasse hinter dem Gemeinderath zu verwahren sei, und dem Manne nur mit schriftlicher Einwilligung der Frau durch amtliche Vermittlung könne herausgegeben werden. Dem entgegen stellte der erste Gesetzesentwurf vom Jahr 1873 das Prinzip auf, daß Güterverbindung unter der Hand und Verwaltung des Ehemannes obligatorisch, ohne Einspruchsrecht der Ehefrau oder einer Behörde, einzutreten habe, wenn der Ehemann der Vormundschaftsbehörde für die Hälfte des ihm zu übergebenden beweglichen Weiberguts angemessene Sicherheit leiste. Thue er das nicht, so sei vom beweglichen Frauenvermögen der Betrag bis zur Hälfte desselben dem Ehemann vorzuenthalten und in die Depositalkasse niederzulegen, und es bleibe dem Ehemann nur die Nutznießung an diesem Theile. Dasselbe gelte für das der Frau während der Ehe zufallende Vermögen. Die gesicherte Hälfte müsse unantastbar bleiben, bestimmte Ausnahmen vorbehalten. Dieser Entwurf passirte im März 1874 die erste Lesung im Großen Rath. Aber jetzt trat ein Stillstand ein. Die zweite Berathung im Sommer wurde verschoben, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Stellung der Frau im Konkurse des Mannes einen Hauptstreitpunkt bilde, nun aber demnächst ein eidgenössisches Konkursgesetz werde erlassen werden, das man lieber noch abwarten wolle. Ein weiterer Grund, den man nicht offiziell angab, scheint aber gewesen zu sein, daß die Sicherung der Hälfte des Weiberguts gar Manchem schwer auf den Magen fiel und man wünschte, das G e s e t z möge statt des Ehemanns die Kastanien aus dem Feuer holen. Als dann die Aussicht auf ein baldiges Zustandekommen des eidgen. Konkursgesetzes wieder schwand, wurde die Sache wieder an Hand genommen, und 1878 wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der den Titel „Gesetz über die eheliche Vormundschaft“ erhielt, weil auch die persönlichen Beziehungen der Ehegatten hereingezogen wurden. Die wesentliche Abweichung vom ersten Entwurf besteht darin, daß die Sicherung der Hälfte des Frauenguts wegfällt, dagegen der Frau für ihr Eingebrachtes ein Konkursprivileg gewährt wird. Daraus ist das vorliegende Gesetz entstanden, obschon

der Regierungsrath durch Botschaft vom 15. September 1879 dem System des ersten Entwurfs (obligatorische Sicherung der Hälfte des Frauenguts) mit gewichtigen und ernsten Gründen das Wort geredet hatte.

§§ 1—4 behandeln die persönlichen Beziehungen der Eheleute: gegenseitige Pflicht der Treue, Ehemann Haupt der Familie, Frau seinen Geschlechtsnamen und sein Gemeindebürgerrecht annehmend, seinen Wohnsitz theilend, durch ihn als den ehelichen Vormund vertreten. § 5: Die Frau bleibt Eigenthümerin ihres Eingebrachten, so lang es in des Mannes Besitz ist. § 6: Der Mann nimmt das Frauengut ohne amtliche Vermittlung zu Handen, quittirt dafür rechtsgültig, verwaltet, nutznießt, veräußert und verpfändet es, falls nicht durch Vertrag vor der Ehe sein Recht hierin beschränkt wird: alsdann Deposition der Titel des Frauenguts in der Depositalkasse. § 7: Schriftliche und amtlich beglaubigte Zustimmung der Frau ist nöthig für belästigende Erwerbung einer Liegenschaft zu Handen der Ehefrau oder für Veräußerung oder Verpfändung einer ihr gehörenden Liegenschaft. Erhebt die Frau gegen den Vermögensbezug Einsprache, so entscheidet der Heimatsgemeinderath, ob und welche Sicherheit der Ehemann zu leisten habe. Er kann auch von sich aus bei begründeter Besorgniß einer Gefährdung des Frauenguts einen solchen Entscheid fassen. Fällt der Entscheid gegen den Bezug aus, so kommen die Vermögenstitel in die Depositalkasse. § 8: Ueber das vom Ehemann bezogene Frauengut sollen die Eheleute ein Inventar (enthaltend ein specifizirtes Verzeichniß der Guthaben und der Schulden, der Liegenschaften und der Fahrnisse nebst Schatzung derselben) längstens binnen drei Monaten nach der Verehelichung aufnehmen und unterzeichnen und die Unterschriften nebst Datum durch den Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts beglaubigen lassen. § 9: Gleiches Recht zur Inventarisirung haben Eheleute schon bestehender Ehen, während drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes. § 10: Während der Ehe an die Frau fallendes Vermögen ist gleichermaßen in den nächsten drei Monaten zu inventarisiren. § 11: Vorbehaltenes Gut der Ehefrau (von der Vormundschaft des Mannes ausgenommen und ihrer freien Verfügungsgewalt überlassen) sind ihre Kleider, Zierrathen, Geschenke an sie mit dieser ausdrücklichen Bestimmung und was ihr der Ehemann bis auf höchstens 1/3 des Frauenguts durch Vertrag vor der Ehe zur freien Verfügung überläßt, endlich, was die Frau aus einem auf ihren Namen und ihre Rechnung geführten Geschäfte erwirbt. § 12. Die Errungenschaft (außer derjenigen, aus dem vorbehaltenen Gut der Frau) gehört dem Ehemann. § 13: Die Ehefrau kann keine persönlichen Schulden eingehen, so lang die eheliche Vormundschaft besteht. Was sie aber von einem Dritten unter entgeltlichem Titel erhält, kann dieser

zurückfordern, falls er das Entgelt nicht bekommt, soweit es noch in natura vorhanden oder die Ehefrau dadurch bereichert ist. Für vorehe-liche Schulden haftet die Ehefrau unbedingt, und der Ehemann so weit das von ihm bezogene Frauengut reicht. In gleicher Weise haftet das Frauengut für Schulden aus rechtswidrigen Handlungen der Frau. § 14: Die Ehefrau kann ohne Mitwirkung ihres Ehemanns oder eines Beistands über ihr Vermögen letztwillig verfügen. § 15: Verfügungen und Verpflichtungen der Ehefrau in Haushaltungssachen verpflichten den Ehemann, ebenso Handlungen der Frau in ihrer Eigenschaft als Gehilfin des Mannes in einem Beruf. Will ein Mann seine Frau in diesen Beziehungen beschränken, so muß er eine öffentliche Kundmachung provoziren, die der Einwohnergemeinderath des Wohnorts nach Prüfung der Sache und Anhörung der Frau erläßt. § 16: Zu Abschluß von für die Frau onerosen Rechtsgeschäften mit dem Mann oder unter dessen Zustimmung mit einem Dritten bedarf die Frau eines außerordentlichen Beistandes, unter keinen Umständen aber kann sie für irgend Jemand Bürgschaft leisten. § 17: Treibt die Frau mit Einwilligung des Mannes auf ihren Namen und ihre Rechnung ein Geschäft, so ist sie in Bezug auf dasselbe völlig handlungsfähig, haftet persönlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Geschäftsschulden und bezieht allen Nutzen als vorbehaltenes Gut. Ist es ein Handelsgeschäft, so hat sie sich in das Firmenregister einzutragen und die Firma muß die volle Bezeichnung „Frau" führen. Ohne Erfüllung dieser Vorschriften haftet der Mann neben der Frau für ihre Verpflichtungen. § 18: Bei begründeter Besorgniß eines dem Frauengut drohenden Verlusts hat der Heimatsgemeinderath auf Verlangen der Frau oder von sich aus, immerhin nach Anhörung des Manns, Rückerstattung oder möglichste Sicherung des Frauenguts zu verfügen. Alsdann Niederlegung desselben in der Depositalkasse. Der Ehemann darf aber von der Frau oder ihren Rechtsnachfolgern aus der Frauengutsforderung nicht an den Konkurs getrieben werden, wenn er denselben sein Vermögen, soweit nöthig, abtretungsweise überläßt. § 19: Die eheliche Vormundschaft und der Nießbrauch des Mannes am Frauengut hört auf bei Tod eines Ehegatten, bei Scheidung, bei Konkurs des Ehemannes bis zur Konkursaufhebung resp. gerichtlichem Accommodement, bei Untersuchungs- oder Strafhaft des Ehemanns bis zu deren Beendigung; bei Entzug durch den Heimatsgemeinderath wegen Unterlassung der Pflicht, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. § 20: Bei Bevormundung des Ehemanns entscheidet derselbe Gemeinderath, ob der Vormund zu Handen der Familie oder die Frau selbst ihr Vermögen zu verwalten und zu nutznießen habe. § 21: Bei Aufhören der ehelichen Vormundschaft des Mannes (§ 19) bezieht die Frau ihr Eingebrachtes unge-

schmälert zurück, soweit es in natura vorhanden ist, für das nicht mehr Vorhandene hat sie ein Forderungsrecht an den Mann, soweit dieser nicht nachweisen kann, daß es ohne seine Schuld untergegangen oder im ausschließlichen Interesse der Frau verwendet sei. Hausgeräthe und Kleidungsstücke, soweit durch Gebrauch in der Haushaltung entwerthet oder zerstört, werden nicht ersetzt. Auf Liegenschaften der Frau kann der Mann Verwendungen in Anrechnung bringen, die er aus seinem Vermögen und zur Wertherhöhung der Liegenschaft gemacht hat. § 22: Mit Aufhören der ehelichen Vormundschaft wird die Frau eigenen Rechtes und verwaltet und nutzt ihr Vermögen selbst, muß aber daraus den ehelichen Aufwand bestreiten und haftet Dritten für alle von da an contrahirten Schulden unbedingt. § 23: Im Konkurs des Ehemanns nimmt die Frau das noch in natura vorhandene Frauengut als ihr Eigenthum an sich. Ist weniger als die Hälfte vorhanden oder gesichert, so hat sie bis zum Belauf dieser einen Hälfte für ihre Ansprache ein Vorrecht in IV. Klasse, die andere Hälfte wird in V. Klasse collocirt. Zur Geltendmachung des Vorrechts werden als Beweismittel nur anerkannt das nach §§ 8—10 angefertigte Inventar und öffentliche Urkunden, welche beweisen, daß die Frau das behauptete Guthaben wirklich besaß. § 24: Gänzlich oder zeitweise geschiedene Eheleute haben während der Dauer der Scheidung kein Erbrecht. § 25: Bei Scheidung von Tisch und Bett und gänzlicher Scheidung bestimmt das Gericht je nach dem Verschulden und mit Rücksicht auf das Vermögen die vom einen an den andern zu leistende Entschädigung und Beitragspflicht an die Erziehung der Kinder. § 26: Die geschiedene Ehefrau behält das Ortsbürgerrecht des Mannes, nimmt aber ihren angeborenen Familiennamen wieder an. § 27: Eheverträge gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ungültig. § 28: Rekursrecht gegen alle Entscheide des Gemeinderaths an die Regierung binnen 20 Tagen. § 29: Das Gesetz gilt für alle, auch auswärts wohnenden Kantonsbürger; für die im Kanton wohnhaften Kantonsfremden insoweit, als es sich um ihre Haftbarkeit für die im Kanton contrahirten Schulden handelt und dieses Gesetz für den Gläubiger günstiger ist. § 30: Die Civilstandsbeamten sollen den Eheleuten nach der Trauung vom Inhalte der §§ 8 und 23 des Gesetzes Kenntniß geben.

Die Vollziehungsverordnung stellt ein Formular für die Inventarsbeglaubigung der Gemeindebehörde (Ges. § 8) auf und giebt Vorschriften über die nach demselben § 8 von der Gemeindebehörde zu führende Kontrole dieser Beglaubigungen.

**110.** Gesetz (des Großen Rathes des Kantons Aargau) zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Personenrechts. — Vom 16. Wintermonat 1880, vom Volk angenommen den

22. Mai 1881, in Kraft getreten den 1. Juli 1881. (Ges.-Samml. N. F. I, S. 250 f.)

Dieses Gesetz zusammen mit dem unten sub Nr. 179 aufgeführten figurirt in der Gesetzessammlung unter Einer Nummer (49) als „Zwei Gesetze als Grundlage zu einer Hypothekarordnung für den Kanton Aargau". Das Verlangen nach einer Gesetzgebung über das Hypothekarwesen im Sinne der Einführung eines Grundbuches datirt schon von längerer Zeit her, es liegt auch der Entwurf einer Hypothekarordnung für den Kanton Aargau und eines Einführungsgesetzes dazu nebst Taxentarif, sämmtliches das Ergebniß einer ersten Berathung des Großen Rathes vom 10. März und 4. Mai 1866, gedruckt vor. Dieser Entwurf behandelt nicht nur das Hypothekarwesen, sondern geht auf vollständige Durchführung des Grundbuchsystems für Eigenthumsübergang, Servituterrichtung und Pfandbestellung an Liegenschaften. So viel wir wissen, ist aber seither die weitere Arbeit liegen geblieben, und statt der vor 15 Jahren versuchten, allumfassenden Regelung der Frage hat man sich für schrittweises Vorgehen entschieden. Die vorliegenden zwei Gesetze erscheinen auch erst als Vorstufen zur Erreichung der Hauptsache. Das erste ersetzt zunächst die §§ 55—60 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Ehefrau für die Hälfte ihres eingebrachten Guts ein auf das ganze Vermögen des Ehemannes sich erstreckendes Pfandrecht zustand, statt dessen sie nur im Fall ungenügender Sicherheit besondere Sicherstellung verlangen konnte, während dagegen der Ehemann jederzeit befugt war, von sich aus statt dieses allgemeinen Pfandrechts besondere Sicherheit zu bestellen. Das neue Gesetz führt nun „als Grundlage für die künftige Hypothekarordnung" das Princip der Specialität des Pfandrechts hier ein und hebt daher das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau am ganzen Vermögen des Mannes auf. Dafür bestimmt es: die Ehefrau ist jederzeit (nicht bloß wie bisher bei nicht hinlänglich erachtetem Schutze) befugt, von dem Manne Sicherstellung der Hälfte ihres Eingebrachten zu verlangen. Dasselbe Begehren können die Verwandten und der heimatliche Gemeinderath selbst gegen den Willen der Frau stellen, wenn ihr Vermögen erweislich mit Verlust bedroht ist (entsprechend dem bisherigen § 60). Bei Weigerung des Ehemannes oder bei Streit über die Größe der zu versichernden Summe oder über Zulänglichkeit der Sicherheit entscheidet der Richter des Wohnorts des Mannes. Hiezu kommt dann noch die Bestimmung, daß die Frauengutsforderung in Schuldenrufen, amtlichen Güterverzeichnissen (benef. inv.) und Geltstagen von Amtswegen aufzunehmen sind.

**111.** Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) betreffend die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern. — Vom 11. Juli 1879. (Ges.-Samml. VIII, S. 248 ff.)

Im Anschluß an den durch Art. 54 der B.-V. und Art. 41 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe aufgestellten Grundsatz: die unehelichen Kinder treten durch nachfolgende Ehe der Eltern in die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder; ebenso, wenn sie zur Zeit der Verheiratung der Eltern schon todt sind, ihre ehelichen Nachkommen. Voraussetzung der Legitimation ist Erzeugung des Kindes von dem betreffenden Ehegatten. Wird diese bestritten, so ist die daherige appellable Klage im gewöhnlichen Civilprozeßwege bei dem Gericht des Wohnorts des angeblichen Vaters anzubringen. Die Civilstandsbeamten haben die von ihnen eingetragenen Legitimationen im Amtsblatt zu publiziren, um allfälligen Interessenten das Recht der Einsprache zu sichern. Dieses Recht verjährt in Jahresfrist seit der Publikation.

**112.** Gesetz (des Großen Rathes des Kantons St. Gallen) über die Legitimation. — Vom 23. November 1878, in Kraft mit 13. Jänner 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 197 f.)

In Ausführung von Art. 54 der B.-V.: die Legitimation eines unehelichen Kindes wird entweder durch nachfolgende rechtsgültige Ehe seiner Eltern oder durch Beschluß des Großen Rathes bewirkt. Im erstern Fall Pflicht der Anzeige Seitens der Eltern an den Civilstandsbeamten spätestens innerhalb 30 Tagen seit der Trauung (B.-G. über Civilstand und Ehe Art. 41), bei Buße bis auf 100 Fr. Im zweiten Fall sind die Voraussetzungen Gesuchstellung durch den Vater, im Fall von dessen Tod durch die Mutter, Einwilligung des Kindes, resp. seiner gesetzlichen Vertreter, Zustimmung des andern Ehegatten, sofern der Gesuchsteller verheiratet ist, absolute Unmöglichkeit der jetzt noch erfolgenden Heirat der Eltern. Erbberechtigte Verwandte des angeblichen Vaters und die Behörde seines Heimatsortes können gegen Gesuche, die letzterer selbst stellt, Einspruch erheben, müssen aber glaubwürdig darthun, daß die Vaterschaft nur fingirt sei. Derselbe Einspruch ist zulässig, wenn die Mutter nach Tod des angeblichen Vaters das Gesuch stellt, doch fällt ihr dann der Beweis zu, daß der Betreffende wirklich der Vater und daß die Ehe nur durch dessen Tod gehindert worden sei. Der Regierungsrath, an den das Gesuch zu richten ist, hat den Einspruchsberechtigten auf geeignete Weise Kenntniß davon zu geben unter Ansetzung einer Nothfrist für Einspruch. Den Entscheid hat der Große Rath. — Legitimirte Kinder erwerben Geschlechtsnamen und Bürgerrecht ihres Vaters und treten in alle Rechte und Pflichten ehelich geborener

Kinder ein. Bei Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern erstreckt sich die rechtliche Wirkung derselben auf die eheliche Nachkommenschaft eines unehelichen Kindes auch dann, wenn dasselbe zur Zeit der Verehelichung der Eltern nicht mehr lebt.

**113.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Behandlung der Paternitätsfälle. — Vom 8. Juni 1879. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 88 ff.)

Laut Kantonsverfassung[1]) ist der „Stillstand" der Kirchgemeinde (Präsident der Ortspfarrer) die einleitende Behörde in Paternitätsfällen. Darauf beruht auch die Behandlung der Vaterschaftsklage im Civilgesetzbuch § 186 ff. Das Pfarramt, bei welchem die Schwangerschaftsanzeige zu geschehen hatte, beschied den Beklagten zu allfälliger Anerkennung vor, übermittelte bei dessen Abläugnung die Sache dem Stillstande, der nochmals die Parteien anhörte und zu verständigen suchte, und machte dem Ehegerichte Mittheilung von den Verhandlungen; die gerichtliche Verhandlung erfolgte einen Monat nach der Niederkunft. — Der neue Beschluß ändert daran in Folge der Einrichtung des Civilstandswesens Folgendes: an die Stelle des Pfarramtes tritt der Civilstandsbeamte, der die Anerkennung der Vaterschaft durch den Beklagten protokollirt und unterzeichnen läßt, die Nichtanerkennung ohne Unterschrift des Beklagten protokollirt, und der Klägerin vom Protokoll Behufs Vorlage vor Vermittleramt, eventuell Gericht, Abschrift ertheilt. Die eigentliche Vaterschaftsklage ist nach erfolgter Niederkunft beim Vermittleramt des Wohnortes des Beklagten anhängig zu machen und völlig gemäß der Civilprozeßordnung zu verhandeln, mit der einzigen Ausnahme, daß der Zuspruch des Kindes an einen außerehelichen Vater unter allen Umständen durch das Ehe- eventuell Appellationsgericht zu erfolgen hat und bezüglich des Beweiseides die im Civilgesetz § 193 f. festgesetzte Beschränkung aufrecht erhalten bleibt. Jeder Abspruch über den Stand eines außerehelichen Kindes ist den betheiligten Civilstandsämtern (statt wie bisher Civilges. § 203 den betheiligten Stillständen) zur Kenntniß zu bringen.

**114.** Großrathsbeschluß (des Großen Raths des Kantons Aargau) über Außerkrafterklärung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Zuspruchs unehelicher Kinder an die Mutter. — Vom 13. Mai 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 205.)

Die bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches werden als durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe außer Wirksamkeit getreten erklärt.

---

[1]) Vergl. aber unten Nr. 142.

**115.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *abaissant l'âge de la majorité en matière d'adoption. — Du 21 février 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 72 s.)

An Stelle von Art. 346 des Code civil, wonach der zu Adoptirende bis zum 25. Altersjahre die Einwilligung seiner Eltern beizubringen, und nach diesem Termin ihren Rath einzuholen hat, wird bestimmt, daß überhaupt, auch vor dem 25. Jahre, nur Einholung des Rathes nöthig sei.

---

**116.** Beschluß (des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend Vogtsvorschläge und Vogtswahlen. — Vom 22. Juni 1878. (Amtsbl. 1878, Nr. 26, S. 412 f.)

**117.** Verordnung (des Landraths dieses Kantons) betreffend Ueberwachung des Vormundschaftswesens. — Vom 16. Dezember 1880. (Besonders gedruckt und Amtsbl. 1880, Nr. 52, S. 1044 f.)

Laut „Beschluß" hat der abtretende Vogt jeweilen vor der Rechnungsablage dem betreffenden Waisenvogte den Freundschaftsauszug (d. h. Verfügung des Verwandtschaftsrathes) vorzulegen und vom Waisenvogt den Vorschlag einzuholen, wer als Vogt für die künftige Amtsdauer bestimmt werden soll. (Nach Vormundschaftsgesetz, bürgerliches Gesetzbuch von 1852, § 155 ff. ist nämlich jeder Vogt berechtigt, mit Ablauf seiner zweijährigen Rechnung einen neuen Vogt bestimmen zu lassen.)

Die „Verordnung" schreibt vor, daß der Landrath auf je drei Jahre ein Regierungsrathsmitglied als Vorsteher des Vormundschaftswesens bezeichnen soll, welcher die Aufgabe der jährlichen Prüfung der Waisenvogtsprotokolle hat, befugt ist, sich durch den Waisenvogt von dem Vorhandensein der deponirten Vogtskindergülten zu überzeugen, neuentstehende Vogteien oder Vogtsentlassungen zu begutachten und die Vögte vorzuschlagen hat, den Landweibel für Führung der Vogtskontrole in Anspruch nehmen kann, bei Weigerung eines von ihm ernannten Vogts nach Entgegennahme der hiefür geltend gemachten Gründe die bezüglichen Anträge an den Regierungsrath stellen soll, und für Alles einen Jahresgehalt von 50 Fr. aus der Staatskasse bezieht.

**118.** Vormundschaftsgesetz (des Großen Raths des Kantons Baselstadt). — Vom 23. Februar 1880. (Ges.-Samml. XX, S. 2 ff.)

**119.** Verordnung (des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt) betreffend die Einführung des Vormundschaftsgesetzes. — Vom 19. Mai 1880. (Das. S. 64 ff.)

**120.** Reglement (desselben) betreffend die Verwahrung

der bei dem Waisenamte hinterlegten Titel. — Vom 7. Juli 1880. (Das. S. 174 ff.)

**121.** Rathsbeschluß (desselben) betreffend die Ausführung des Vormundschaftsgesetzes. — Vom 1. Dezember 1880. (Das. S. 208 f.)

Der Wunsch nach einem neuen Vormundschaftsgesetz an Stelle der alten bisher geltenden Vogtsordnung für die Stadt von 1747 und für den Landbezirk von 1806, wozu im Laufe der Zeit noch über Einzelheiten eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen hinzugekommen waren, hatte sich schon öfter Ausdruck verschafft. Es ist wahr, ein dem Rechte nicht vertrauter Vormund hatte Mühe, sich aus diesem Gesetzesbestande ein deutliches Bild seiner Aufgabe zu machen, und ebenso wahr ist, daß gerade solche Grundsätze, welche auf die Verwaltung der heute vorwiegenden Vermögensbestände besonders passen, in den geltenden Gesetzen mangelten. Wenn dennoch keine schreienden Uebelstände hervortraten, so verdankte man das zum großen Theile der Umsicht und fürsorglichen Berathung der Zunftvorstände, in deren Hand die Leitung des Vogteiwesens ruhte. Aber auch in letzterer Hinsicht war der Glaube, daß die Zünfte ihrer Aufgabe fernerhin genügen könnten, erschüttert worden, weniger dadurch, daß Fälle von Veruntreuungen von Vogtsgut vorgekommen waren, welche doch immerhin vereinzelt waren und theilweise den Zünften nicht einmal zur Last fielen, als vielmehr dadurch, daß mehrere Zünfte, namentlich specifische Handwerkerzünfte, sich außer Stande erklärten, fernerhin den an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Bestellung geeigneter Vögte aus ihren Genossen genügen zu können. Entscheidend aber für die Reorganisation des Vogtswesens war der Umstand, daß man sich entschloß, — und zwar nicht bloß in Rücksicht auf Art. 46 der neuen Bundesverfassung und das vor 2 Jahren in nahe Aussicht gerückte Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen mit seinem Princip der Anwendung des Wohnsitzrechtes, sondern in Rücksicht auf die oft schlimme Lage der von ihren Heimatgemeinden und Heimatkantonen in Vogteisachen vernachlässigten Niedergelassenen selbst, — daß man sich entschloß, das bisher bloß für die Kantonsbürger geübte Vogteiwesen auch auf die schweizerischen Niedergelassenen auszudehnen. Die Zünfte als rein bürgerliche Korporationen hatten sich bloß ihrer Angehörigen angenommen, die Fürsorge für Niedergelassene war deren Heimat überlassen geblieben. Mit jenem Entschluß mußte daher zuerst die Frage in den Vordergrund treten, ob die Organisation der Vogteibehörden die alte bleiben könne; ob nicht vielmehr die Zünfte diese ihre Thätigkeit nun an eine neue Behörde abzugeben genöthigt seien. Die Zunftvorstände, von der Justiz-

direktion selbst darüber berathen, konnten sich nicht völlig einigen. Allerdings war es nur eine kleine Minderheit, welche kategorisch erklärte, den durch Zuwachs der Niedergelassenen vermehrten Pflichten und Aufgaben Mangels genügender Zahl geeigneter Personen nicht mehr Stand halten zu können, die überwiegende Mehrheit erklärte sich wohl bereit, die Vogteibesorgung über die ihnen zugewiesenen Niedergelassenen auch zu übernehmen, war aber darüber auch wieder uneins, ob man die letztern geradezu als Zunftgenossen aufnehmen, die Zünfte also sammt ihrem Vermögen ganz des bisherigen bürgerlichen Charakters entkleiden solle, oder ob die Niedergelassenen nur gleichsam Schutzgenossen der Zünfte für die Vogteien werden, von Mitgliedschaft und Antheil an Genuß und Bestimmung über das Vermögen aber ausgeschlossen sein sollten. Bei dieser Zerfahrenheit der Meinungen hatte die Ansicht, welche eine ganz neue Organisation schaffen wollte, von vornherein gewonnenes Spiel, und auch der im Großen Rath zuletzt noch gemachte Versuch, die Zünfte wenigstens für die Bürger als Vogteibehörden dadurch zu retten, daß bloß für die Niedergelassenen ein unter der Justizdirektion stehendes Waisenamt errichtet werde, unterlag, wenn auch mit einer respektabeln Minderheit, gegenüber dem Antrag der Regierung. Dieser, nun zum Gesetz erhoben, stellt für Bürger und schweizerische Niedergelassene ein Waisenamt als Vormundschaftsbehörde auf.[1]) Dasselbe, unter die Ober-

[1]) Die Zünfte haben damit die letzte ihnen noch bisher gebliebene Funktion als öffentliches Organ verloren. Ihrer völligen Aufhebung stand wesentlich das Hinderniß entgegen, daß sie, und einige von ihnen ganz erhebliche, Vermögen haben, deren Verwaltung unter Oberaufsicht des Bürgerraths gestellt ist. Und der Bürgerrath, schon weil er diese theilweise wenigstens Stiftungscharakter tragenden Zunftvermögen nicht der willkürlichen Verfügung einer zum Privatverein gewordenen Genossenschaft überlassen durfte, theils die Möglichkeit einer Erfassung neuer, dem Gemeinwesen ersprießlichen Aufgaben durch die Zünfte in's Auge fassend, hat dann durch den Beschluß betreffend Organisation der Zünfte vom 17. Februar 1881 (Ges.-Samml. XX, S. 223 ff.) dieselben als bürgerliche Korporationen neu konstituirt, zwar so, daß ein Zwang für den einzelnen Bürger zu Annahme einer Zunft nicht mehr besteht, dagegen die Zünfte jeden mehrjährigen in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden und unbescholtenen Bürger, der sich bei ihnen meldet, aufnehmen müssen, und zwar der Art, daß die Angehörigen jedes Gewerbs oder Berufs die Zunft annehmen dürfen, auf welche ihr Gewerbe oder Beruf sie nach bisheriger Uebung weist, oder falls eine solche Direktion durch ihren Beruf nicht gegeben ist, die Zunft ihres Vaters; neue Bürger und Söhne von Bürgern, welche bisher keiner Zunft angehörten, wenn sie nicht durch Beruf oder Gewerbe auf eine Zunft angewiesen sind oder von sich aus auf einer Zunft Aufnahme gefunden haben, vom Bürgerrath auf ihr Begehren einer Zunft zugewiesen werden.

aufsicht des Justizdepartements gestellt, besteht aus der Waisenkommission, dem Waisenschreiber und dessen Substituten. Die Waisenkommission besteht aus Präsident und 4 Mitgliedern, vom Regierungsrath auf 6 Jahre gewählt; letzterer wählt auf gleiche Amtsdauer den Waisenschreiber und dessen Substituten aus doppeltem Vorschlag der Waisenkommission, mit Besoldung von 4—5000 Fr. für jenen, 2000—3500 Fr. für diesen. Die Waisenkommission ist Ehrenstelle (Präsident 1000 Fr., Mitglied 250 Fr.). Der civilrechtliche Theil des Gesetzes enthält ebenfalls gegenüber dem bisher geltenden Rechte durchgreifende Neuerungen.

Fälle der Vormundschaft. Dieselben sind nun im § 11 genau aufgeführt: 1. Minderjährigkeit, 2. geistige und körperliche Gebrechen und Verschwendung, 3. Konkurs des Mannes (für Ehefrauen), 4. Zuchthausstrafe, eventuell Gefängnißstrafe, 5. Landesabwesenheit und Vermißtsein. Dazu kommt als wichtige Neuerung § 12, wonach der Vater vermöge der väterlichen Gewalt eine anderweitige Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder ausschließt (während bisher letztere bei Tod der Mutter einen Vogt gewöhnlich aus den mütterlichen Verwandten erhalten hatten). Einzelbestimmungen dieses Abschnitts über Entziehung der dem Vater überlassenen Vertretung und Verwaltung des Kinderguts, Aufhebung der Vormundschaft über Ehefrauen von Falliten (bei Befriedigung sämmtlicher Gläubiger), besonders allfällige Abtretung der Vormundschaft über Niedergelassene an ihre Heimatgemeinde, Bevormundung auswärts niedergelassener Kantonsbürger, Bevormundung von Nichtschweizern können hier nur angedeutet werden.

Einleitung der Vormundschaft. Die Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft liegt zunächst den Verwandten des zu Bevormundenden bis zum 4. Grad, Mangels solcher allen im Kanton wohnhaften Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen ob. Ablehnungsgründe in § 24. Wenn in den ersten zwei Wochen seit dem die Vormundschaft nöthig machenden Ereigniß die Verwandten keinen Vormund vorschlagen, so ernennt einen solchen die Waisenkommission, die zu diesem Zwecke von den betreffenden Amtsstellen Anzeige von Todesfällen, Konkurserkenntnissen, Verurtheilungen u. s. f. zu erhalten hat. Sie kann auch den von der Verwandtschaft vorgeschlagenen Vogt zurückweisen. Weigerung der Uebernahme einer übertragenen Vormnndschaft kann von der Waisenkommission mit Buße bis auf 200 Fr. belegt werden. Der ernannte Vogt legt ein Handgelübde ab. Bis zu seinem Vogteiantritt haben die Verwandten die Interessen des zu Bevormundenden zu wahren, eventuell hat die Waisenkommission Sicherungsmaßregeln zu treffen. Alles für den Vormund Gesagte gilt auch für den Nebenvormund.

Pflichten des Vormundes. Hier zunächst der aus der alten Vogtsordnung herübergenommene, für die moderne doktrinäre Gesetzgebung fast zu naiv schöne Satz, daß der Vormund für die leibliche und geistige Wohlfahrt des Mündels so sorgen soll, wie ein ordentlicher Hausvater will, daß vorkommenden Falls für die Seinigen gesorgt würde. Der Vormund hat 1) die Verwaltung des Mündelguts. Doch muß er Titel auf Inhaber bei dem Waisenamt hinterlegen, wenn er nicht genügende Kaution leistet. Zur Veräußerung und Verpfändung von Werthpapieren und zur Anlage von Kapitalien bedarf er der Genehmigung des Nebenvormundes. Der Nebenvormund ist eine neue Einrichtung. Bisher hatte der Vogt seine Verwaltung allein geführt, aber bei Ablegung der Vogtsrechnung mußte er die Unterschrift der Verwandten auf derselben erlangen, und bei dieser Gelegenheit konnte er für schlechte Anlagen u. dergl. verantwortlich gemacht werden. Jetzt muß er schon vor Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts die Einwilligung des Nebenvormundes einholen. Für noch Wichtigeres (Antritt einer Erbschaft oder Verzicht darauf, Bürgerrechtsaufgabe und -erwerb, Verfügung über Liegenschaften, Pachtverträge, Uebernahme und Liquidation eines Erwerbsgeschäfts, Bürgschaften und Wechselverpflichtungen) bedarf der Vormund sogar der Einwilligung der Waisenkommission. Dritten gegenüber können die ohne solche Einwilligung abgeschlossenen Geschäfte freilich nur angefochten werden, wenn jene in bösem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt haben (z. B. nicht also gegenüber gutgläubigen Erwerbern von Titeln, die der Vormund mit Fälschung der Unterschrift des Nebenvormundes verkauft hat). Aktien und dergleichen Papiere soll der Vormund nach Uebernahme der Vormundschaft möglichst rasch liquidiren (besondere Verumständungen vorbehalten). Der Arbeitserwerb des Mündels ist diesem zu lassen, so lange er keinen schlechten Gebrauch davon macht, sonstiger Erwerb (durch Erbschaft u. s. f.) fällt unter die Verwaltung des Vormundes. Der Vormund errichtet bei Uebernahme der Vormundschaft ein vom Waisenamt zu genehmigendes Inventar und legt ihm jährlich Rechnung über seine Verwaltung ab. An die Vermögensverwaltung schließt sich 2) die Vertretung des Mündels durch den Vormund in allen Rechtsgeschäften. Rechtsgeschäfte, die der Vormund für den Mündel abgeschlossen hat, berechtigen oder verpflichten den letztern nach außen unbedingt, und für allfälligen Schaden kann er sich nur an den Vormund halten. Ohne des letztern Genehmigung abgeschlossene Rechtsgeschäfte des Mündels sind für diesen nicht verbindlich, wohl aber für die andere Partei, wenn nicht der Vormund die Genehmigung geradezu verweigert. Der Vormund haftet für diligentia quam suis rebus dem Mündel aus seiner Vormundschaftsführung ein Jahr lang nach Aufhören der Vormundschaft.

Pflichten des Nebenvormundes. Außer der schon oben erwähnten Pflicht der Prüfung, eventuell Genehmigung der genannten Rechtsgeschäfte hat er überhaupt die der Aufsicht über die Geschäftsführung des Vormundes, der Prüfung des Inventars und der Rechnungen und der Vergleichung des in letztern aufgestellten Vermögensstatus mit dem wirklichen Vermögensbestande, sowie (bei Richtigbefinden) der Unterschrift der Rechnung, wodurch er sich für das Vorhandensein des Vermögens nach Ausweis des Status haftbar macht. Weigert er sich zu unterschreiben, so hat die Waisenkommission zu untersuchen. Er haftet auch für diligentia quam suis rebus, nach Befinden des Gerichts mit und neben dem Vormund, theilweise oder solidarisch, bezüglich Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht nur subsidiär.

Pflichten des Waisenamtes. Berechtigung, eventuell Verpflichtung zu Entlassung von Vormündern und Nebenvormündern und zu Erlaß von Weisungen an dieselben. Genaue Buchführung über alle Vormundschaften durch den Waisenschreiber. Prüfung der Inventarien und der Vogtsrechnungen, jener innert Monatsfrist nach Eintritt des Erbfalls, dieser alljährlich, durch die Waisenkommission, bei Richtigbefund Genehmigung, bei Entdeckung von Schaden durch Schuld des Vormundes Sorge für gerichtliche Belangung des letztern, nöthigenfalls Ernennung eines Streitvogtes; Recht jederzeitiger Aufforderung zu Vorlegung des Vermögens des Mündels oder zu Ablegung anderweitiger Rechenschaft. Gegen säumige Vormünder zunächst Ordnungsbußen bis 100 Fr., im Nothfall Verzeigung an den Civilgerichtspräsidenten zu Einleitung des schnellen Vogtsrechts (laut Betreibungsgesetz von 1875, § 92 u. 93). Die Mitglieder des Waisenamtes haften persönlich für Arglist und grobe Fahrlässigkeit. Für Veruntreuung der beim Waisenamt hinterlegten Titel haftet der Staat mit Regreß gegen den Schuldigen.

Vormundschaftliche Pflichten des Vaters. Wie oben bemerkt, ist es für Basel etwas Neues, daß der Vater das durch Tod der Mutter den Kindern zufallende Vermögen in seine Verwaltung bekommt. Immerhin ist er noch insofern strenger gehalten als in den meisten Gesetzen anderer Länder, daß er ganz auf gleiche Linie mit einem gewöhnlichen Vormunde bezüglich Verwaltung des Kinderguts, Rechnungsstellung u. s. w. gestellt ist. Dasselbe gilt auch bezüglich des den Kindern bei Lebzeiten der Mutter zufallenden Vermögens, falls nicht der Zuwendende die freie Verfügung des Vaters angeordnet hat. Was bisher nirgends ganz bestimmt ausgesprochen gewesen, wenn auch thatsächlich in der Regel geübt war, wird jetzt gesetzlich sanktionirt, nämlich das Recht der Eltern, resp. des überlebenden Elterntheils auf Nutznießung des Kindervermögens, so lange die Kinder minderjährig sind und der Elterntheil

..ufnahme derjenigen vorschreibt, welche eine gewisse ..Gemeinde gewohnt haben (Näheres § 6 und ..imum der Aufnahmsgebühr für Schweizer ..f 800 Fr. festsetzt.

..neinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) ..echts und des Gemeindebür.. ..rzicht auf diese Rechte. — Vom ..378, S. 190 ff.)

..ilt der Kantonsrath auf gehörigen Ausweis .. höchstens 500 Fr., für Ausländer höchstens ..essen Ermäßigung oder ganzer Erlaß). Unentgelt- .. von Kantonsbürgern in das Bürgerrecht der Gemeinde, ..it 5 Jahren gewohnt haben. Sonst sind die Gemeinden ..eraufnahmen nicht verpflichtet. Verzicht ist nur statthaft Seitens ..ungsfähiger Personen, die schon das Bürgerrecht eines andern ..Kantons resp. einer andern Gemeinde erworben oder zugesichert erhalten haben. Wer auf das Bürgerrecht einer Gemeinde des Landes verzichtet, ist unter Zustimmung des Regierungsraths auch aus dem Landrechte zu entlassen.

**127.** Verordnung (des Regierungsrathes des Kantons Aargau) über theilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1855 zum Konkordat über die Form der Heimatscheine. — Vom 13. Januar 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 195 f.)

Gebühr für ein Heimatscheinformular 20 Rappen, für Arme bleibt es bei 10 Rappen.

**128.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betreffend die Erhebung der Civilgemeinde Truttikon zu einer politischen Gemeinde. — Vom 28. April 1878. (Offiz. Samml. XIX S. 548.)

Eine große Anzahl von Civilgemeinden (s. Nr. 129) war mit Petitionen um Erhebung zu politischen Gemeinden an den Kantonsrath gelangt. Von allen diesen Begehren erschien der Behörde nur dasjenige von Truttikon als gerechtfertigt. Hier waren die Faktoren zu einem eigenen politischen Gemeinwesen vorhanden. Durch die bejahende Volksabstimmung ist Truttikon mit Neujahr 1879 als die zweihundertste in die Reihe der politischen Gemeinden eingetreten, in kirchlicher Beziehung gehört sie nach wie vor zu Trüllikon. A. v. O.

**129.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betreffend die Civilgemeinden. — Vom 19. Mai 1878. (Offiz. Samml. XIX, S. 561 ff.)

nicht berührt; ausgenommen von diesem Satze sind solche Frauen, welche, wie namentlich die Fallitenfrauen, nicht mit dem Manne in Gütergemeinschaft leben. Fallitenfrauen können indeß schon dann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn ihr Ehemann durch seine Handlungen Anlaß giebt zu der Befürchtung, daß ihr Vermögen durch ihn gefährdet werde. O.

**123.** Kreisschreiben (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) an die sämmtlichen Bezirksammänner und Waisenbehörden desselben, betreffend vormundschaftliches Verfahren in Angelegenheiten von Verurtheilten und im Kriminalverhaft befindlichen Personen. — Vom 30. November 1878. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 193 f.)

Es wird den Bezirks- und Waisenämtern eingeschärft, auf sofortige Vormünderbestellung für Personen, die sich in Kriminalverhaft oder in einer Kriminalstrafanstalt befinden, bedacht zu sein (gemäß Art. 18 und 104 des Vormundschaftsgesetzes), damit die von ihnen zurückgelassene Habe nicht anderweitiger Verfügung anheimfällt.

**124.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *concernant la tenue des registres pour le contrôle des interdits et des condamnés à la privation de l'exercice des droits politiques. — Du 30 octobre 1878.* (Bull. off. des Lois, vol. 47, p. 151 ss.)

Die Justizdirektion hat ein Generalrepertorium derjenigen Gerichtsurtheile und Sprüche richterlicher Behörden zu führen, welche Einstellung in den bürgerlichen Rechten oder Entzug derselben gegen Freiburger oder im Kanton niedergelassene Schweizerbürger aussprechen. Mit diesem Generalrepertorium sollen Spezialregister über Interdiktionen (Kuratelbestellung wegen Verschwendung), über Fallite und Akkordanten, über korrektionell Verurtheilte, über die mit Wirthshausverbot Belegten, über die kriminell Verurtheilten korrespondiren. Die Einträge in diese Register werden auf Grund des Amtsblattes, in welchem die Urtheile publicirt werden, gemacht. Zu diesem Behuf sollen die Gerichtsschreiber dafür besorgt sein, daß innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, die Publikation im Amtsblatt erfolge.

---

**125.** Bürgerrechtsgesetz (des Großen Raths des Kantons Baselstadt). — Vom 27. Januar 1879. (Ges.-Samml. XIX, S. 390 ff.)

Dem in § 18 der Kantonsverfassung aufgestellten Grundsatz, daß die Aufnahme neuer Bürger möglichst solle erleichtert werden, kommt dieses Gesetz nach, indem es, abgesehen von unentgeltlicher Aufnahme von Personen, die sich in Wissenschaft, Kunst oder Industrie ausgezeichnet oder durch andere Leistungen um das Gemeinwesen verdient gemacht

haben, unentgeltliche Aufnahme derjenigen vorschreibt, welche eine gewisse Zeit in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben (Näheres § 6 und 8), und überhaupt das Maximum der Aufnahmsgebühr für Schweizer auf 500 Fr., für Ausländer auf 800 Fr. festsetzt.

**126.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Erwerbung des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts, sowie über den Verzicht auf diese Rechte. — Vom 28. April 1878. (Amtsbl. 1878, S. 190 ff.)

Das Landrecht ertheilt der Kantonsrath auf gehörigen Ausweis (Gebühr für Schweizer höchstens 500 Fr., für Ausländer höchstens 1000 Fr., nach Ermessen Ermäßigung oder ganzer Erlaß). Unentgeltliche Aufnahme von Kantonsbürgern in das Bürgerrecht der Gemeinde, in der sie seit 5 Jahren gewohnt haben. Sonst sind die Gemeinden zu Bürgeraufnahmen nicht verpflichtet. Verzicht ist nur statthaft Seitens handlungsfähiger Personen, die schon das Bürgerrecht eines andern Kantons resp. einer andern Gemeinde erworben oder zugesichert erhalten haben. Wer auf das Bürgerrecht einer Gemeinde des Landes verzichtet, ist unter Zustimmung des Regierungsraths auch aus dem Landrechte zu entlassen.

**127.** Verordnung (des Regierungsrathes des Kantons Aargau) über theilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1855 zum Konkordat über die Form der Heimatscheine. — Vom 13. Januar 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 195 f.)

Gebühr für ein Heimatscheinformular 20 Rappen, für Arme bleibt es bei 10 Rappen.

**128.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betreffend die Erhebung der Civilgemeinde Truttikon zu einer politischen Gemeinde. — Vom 28. April 1878. (Offiz. Samml. XIX S. 548.)

Eine große Anzahl von Civilgemeinden (s. Nr. 129) war mit Petitionen um Erhebung zu politischen Gemeinden an den Kantonsrath gelangt. Von allen diesen Begehren erschien der Behörde nur dasjenige von Truttikon als gerechtfertigt. Hier waren die Faktoren zu einem eigenen politischen Gemeinwesen vorhanden. Durch die bejahende Volksabstimmung ist Truttikon mit Neujahr 1879 als die zweihundertste in die Reihe der politischen Gemeinden eingetreten, in kirchlicher Beziehung gehört sie nach wie vor zu Trüllikon. A. v. O.

**129.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betreffend die Civilgemeinden. — Vom 19. Mai 1878. (Offiz. Samml. XIX, S. 561 ff.)

**In einzelnen Theilen des Kantons Zürich, so namentlich** in den **Bezirken Pfäffikon, Hinweil und Uster giebt es noch eine große Zahl solcher sogenannten Civilgemeinden; es sind die alten landwirthschaftlichen Verbände des Mittelalters, sie haben ein besonderes Gut, rein örtliche Sorgen und bilden Unterabtheilungen der politischen Gemeinden. Das Bestreben der Staatsbehörden gieng von jeher auf Vereinfachung hin, d. h. auf Verminderung der Civilgemeinden und Vereinigung einzelner Höfe mit solchen. Das Gemeindegesetz von 1875 hatte auf Grundlage der Verfassung von 1869 (Art. 47) dieselben zu bloßen Korporationen ohne öffentlichen Charakter, also namentlich ohne Steuerrecht, erklärt.**[1] **Allein das Volk hängt sehr an dieser alten Einrichtung** und **lokalen Selbständigkeit.** Obiges Gesetz mußte diesen Civilgemeinden das Besteuerungsrecht für spezielle und örtliche Gemeindezwecke zurückgeben, und damit werden sie überhaupt aus der Stellung von Korporationen wieder zu derjenigen von Gemeinden erhoben, welche mit Genehmigung der Oberbehörden und im Einverständniß mit den politischen Gemeinden auch einzelne, sonst den letztern zukommende Angelegenheiten (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Feuerlöschwesen und Aehnliches) besorgen können.

§ 5 lautet: „Betreffend der Mehrlasten, welche für die politischen Gemeinden in Folge der Bestimmungen des Straßengesetzes und Gemeindegesetzes insofern eingetreten sind, als Obliegenheiten der Civilgemeinden an die politischen Gemeinden übertragen wurden, sind die Civilgemeinden verpflichtet, billigen Ersatz durch Abtretung eines Theils des Civilgemeindeguts oder Bezahlung jährlicher Beiträge zu leisten. Insofern eine Verständigung über die Größe des Ersatzes nicht erzielt werden kann, steht der Entscheid hierüber den Verwaltungsbehörden zu. Mit Genehmigung des Regierungsrathes können indessen die politischen Gemeinden auf solche Ersatzleistungen ganz oder theilweise verzichten."

Eine nothwendige Konsequenz dieses Gesetzesvorschlages war denn auch das Wiederaufleben des Civilgemeindebürgerrechts. Die Erwerbung desselben ist übrigens nur dann obligatorisch, wenn der Petent in der Civilgemeinde wohnt. Die übrigen Bestimmungen beruhen im Wesentlichen auf einer analogen Anwendung des Gemeindegesetzes auf diese kleinern lokalen Kreise.

Das ganze Gesetz beweist, daß das Leben mächtiger ist als die Theorie. A. v. O.

**130.** *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur les communes et paroisses. Du 26 mai 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 200 ss.)

---

[1] Vergl. diese Zeitschr. XXI, 3, S. 62—64 Nr. 125.

**131.** *Décret* (du même) *autorisant la promulgation immédiate des articles 203 à 208 de la loi sur les communes et paroisses. — Du 14 novembre 1879.* (Ibid. p. 141 ss.)

Das hiemit außer Kraft gesetzte Gemeindegesetz vom 7. Mai 1864 (diese Zeitschr. Bd. XIII, Abth. 3, S. 102, Nr. 12) hatte die Gemeinden principiell als Bürgergemeinden konstituirt, aber für Berathung und Beschlußfassung in Sachen, welche für alle steuerpflichtigen Einwohner pekuniäre Konsequenzen nach sich ziehen, diesen das Recht der Theilnahme gegeben. In Folge mehrfacher (zwar abgewiesener) Rekurse von Niedergelassenen an den Bundesrath wegen angeblicher bundesverfassungswidriger Hintansetzung (z. B. B.-B. von 1879, III, S. 692 ff.) ist nun das Gemeindegesetz auch redaktionell in Einklang mit der Bundesverfassung gebracht. In § 5 und 6 sind den Bürgern für Theilnahme an der Gemeindeversammlung gleichgestellt die seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger. Dafür bestimmt der neue Art. 10, daß Beschlüsse über Bürgergüter und Bürgernutzungen, sowie Bürgeraufnahmen nur durch die Bürger gefaßt werden. Der Gemeinderath wird demgemäß, statt wie bisher bloß von den Bürgern, von den Bürgern und den genannten Niedergelassenen gewählt, § 27, und wählbar sind fortan auch letztere, nicht bloß wie bisher erstere, § 71. Dasselbe Princip wird hinsichtlich der Kirchgemeinden durchgeführt, §§ 264, 272. Das Gesetz ist sonst seinem ganzen ausführlichen Inhalt nach (Organisation der Gemeinden, Geschäftsführung derselben u. s. w.) fast wörtliche Wiederholung des alten von 1864.

Dieses Gesetz konnte in Folge Rekurses dagegen an die Bundesbehörden nicht sofort eingeführt werden, der Große Rath erklärte aber als dringlich das sofortige Inkrafttreten von Art. 203 ff., welche von administration exceptionelle des communes in einer vom 1864er Gesetz etwas abweichenden Weise handelt. Der Staatsrath kann nämlich den Gemeinderath auflösen bei Widersetzlichkeit gegen dessen Verordnungen und Befehle und bei unordentlicher Verwaltung, und kann dann temporäre Administratoren aufstellen, zunächst auf 4 Jahre, nach deren Verfluß Erneuerung auf 4 Jahre oder bei Gemeinden unter 150 Seelen auf Begehren der Hälfte der Steuerpflichtigen Vereinigung mit einer benachbarten Gemeinde erfolgen kann.

**132.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *sur l'établissement et le séjour. — Du 30 avril 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 60 ss.)

In Gewärtigung eines Bundesgesetzes über diese Materie stellt vorliegende Verordnung nur das in einer Reihe von Gesetzesbestimmungen Zerstreute als Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz vom

26. Mai 1879 tit. VII zusammen. Uebrigens wesentlich administrativer Natur. Der Große Rath hat durch Dekret vom 8. Mai 1880 diese Verordnung approbirt und in Kraft erklärt. (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 72 s.)

**133.** *Decreto* (del consiglio di Stato del cantone del Ticino) *circa la necessità di ritenere responsabili le Municipalità dei versamenti di tutte le tasse e multe esatte dai rispettivi Funzionari militari comunali. — Del 29 settembre 1879.* (Racc. off. delle leggi, N. S. V, p. 216.)

Da der Gemeinderath die mit Bezug der Militärsteuern betrauten Beamten ernennt, so haftet er auch dem Staat für Eingang der Steuern und Bußen, und kann daher von den Beamten Kaution verlangen.

**134.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur les impositions communales. — Du 17 mai 1880.* (Rec. des Lois, vol. LXXVII, p. 88 ss.)

Bestimmt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die Gemeinden Steuern erheben dürfen, besonders: Ermächtigung durch den Staatsrath, wo keine Opposition gegen den bezüglichen Beschluß erhoben ist, und durch den Großen Rath im Falle von Opposition.

**135.** *Décret* (du Grand Conseil du canton du Valais) *concernant la jouissance des avoirs bourgeoisiaux. — Du 25 novembre 1880.* (Impr. sép.)

Das Gesetz vom 27. November 1877 (diese Zeitschr. XXI, Abth. 3, Nr. 141 c.) erwies sich in der Ausführung als zu Divergenzen Anlaß gebend, daher dieses Dekret, behufs Erzielung von Uebereinstimmung in den Reglementen aller Gemeinden, festsetzt: innert Jahresfrist müssen alle Gemeinden ihre Nutzungsreglemente der Genehmigung des Staatsraths unterbreiten. Als maßgebende Grundsätze bei diesen Reglementen sind zu beobachten: Gleichberechtigung aller Bürger, ohne Unterschied von Geschlecht, Haushaltung oder Person, Zulässigkeit der Abhängigmachung der Nutzung vom Domicil in der Gemeinde, immerhin so, daß auch auswärts wohnende Bürger für ihre Gebäude innerhalb der Gemeinde holznutzungsberechtigt sind und bloß momentane Abwesenheit aus der Gemeinde von den Nutzungen nicht ausschließt; Auflage einer Taxe (Alpzins) auf jedes Stück Vieh für die Alpnutzung, Verwendung der Hälfte dieser Taxe für Verbesserung der Alpen und Veredlung der Viehzucht; Belastung der Alpnutznießer mit den für Unterhalt der Alpen nöthigen Frohnden; Verbot der Gastmähler (marendas) oder Geldvertheilungen aus der Gemeindekasse; Festsetzung der Nutzungsreihenfolge und der Dauer der Nutzung. Schon bestehende, vom Staatsrath ge-

nehmigte Reglemente, welche diesen Grundsätzen widersprechen, dürfen noch höchstens 5 Jahre beibehalten werden.

**136.** *Loi* (du Grand Conseil du canton du Valais) *modifiant l'art. 4 de la loi du 2 juin 1851 sur le régime communal. — Du 22 mai 1880.* (Impr. sép.)

Betrifft die Verwaltung der Kirchengüter durch den Gemeinderath, der hiefür eine besondere commission paroissiale ou conseil de fabrique ernennt. Die kirchliche Oberbehörde hat Recht der Kontrole, sowie Recht der Rechnungsprüfung bei Wohlthätigkeitsanstalten, die laut Stiftung oder par leur destination den Charakter von pia corpora haben.

**137.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *sur la suspension et sur la dissolution des Conseils municipaux et la révocation des Maires et des Adjoints. — Du 28 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome LXV, p. 209 ss.)

Der Staatsrath kann die Zusammenkünfte des Gemeinderaths suspendiren, wenn derselbe seine Kompetenzen überschreitet oder sich dem Gesetz nicht unterwerfen will. Er macht innerhalb acht Tagen dem Großen Rath Anzeige hievon und dieser spricht im Falle der Billigung die Auflösung des Gemeinderaths aus. Innert Monatsfrist hat dann eine Neuwahl stattzufinden. In der Zwischenzeit versehen Maire oder Conseil administratif die Geschäfte. Die Maires und ihre Adjunkten können vom Staatsrath abgesetzt werden wegen Widersetzlichkeit gegen Befehle der Exekutivgewalt des Kantons, Weigerung ihre Pflichten zu erfüllen, Nachlässigkeit in Besorgung ihres Amtes, u. dergl. Die Gemeinden, die sich bezüglich des Büdgets durch einen staatsräthlichen Beschluß verletzt erachten, können innert Monatsfrist an den Großen Rath rekurriren.

**138.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Luzern) betreff. das Friedhof- und Begräbnißwesen und die Leichenschau. — Vom 13. März 1878. (Samml. der Verordn. des Regierungsrathes Heft V, S. 253 ff.)

Wesentlich sanitätspolizeilicher Natur. Hieher gehören die §§ 6 und 7, welche die Aufsicht über die Friedhöfe dem Gemeinderath unter Zuzug des Ortspfarrers mit berathender Stimme und dem Amtsarzt übertragen.

**139.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *modifiant l'art. 11 de l'arrêté du 25 janvier 1875, concernant la police des cimetières. — Du 5 septembre 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 132 ss.)

Der Art. 11 der Verordnung vom 25. Januar 1875 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 144) hatte bestimmt, daß auf den an be-

sondere Korporationen überlassenen Theilen öffentlicher Begräbnißplätze und auf Privatbeerdigungsplätzen die Zulassung zur Beerdigung den Koncessionären, resp. Eigenthümern überlassen sei. Der Bundesrath hatte am 18. Juli 1879 diesen Artikel aufgehoben. Nun stellt diese Verordnung zwar diese Bestimmung wieder auf, aber mit Rekursrecht an die Bezirksbehörden, eventuell an den Regierungsrath, und unterstellt überhaupt alle Beerdigungsplätze bezüglich der Sanitätspolizei den Civilbehörden.

---

**140.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betr. Kostgelder für Kranke im Kantonsspital. — Vom 12. Hornung 1880. (Samml. der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, S. 403 f.)

Behufs Erleichterung der Armenverwaltungen der Bürgergemeinden wird das Kostgeld der Pfründer, welche kein Vermögen haben und daher ausschließlich der Armenkasse zur Last fallen, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Spital erkranken, auf 60 Cts. per Tag vom 15ten Tag ihrer Krankheit an bis zu ihrer Wiederherstellung festgestellt. Ebenso ist für Arme, die nur während ihrer Krankheit in der Anstalt Aufnahme finden, ein tägliches Kostgeld von 60 Cts. vom Tage ihres Eintritts an zu bezahlen.

**141.** Armengesetz (der Landsgemeinde des Kant. Glarus). — Vom 5. Mai 1878. (Landsbuch, Ausgabe von 1878, Bd. II, S. 611 ff.)

Armenunterstützung erhalten arme Waisen und sonst verlassene hilflose Kinder bis zum 16. Jahre, durch Alter oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähige Erwachsene, Kranke, die wegen ihrer Krankheit vorübergehend unterstützungsbedürftig sind. Sie setzt möglichste Anstrengung zur Selbsterhaltung bei den Petenten voraus und bezieht sich nur auf das durchaus Nothwendige. Zur Unterstützung verpflichtet sind in erster Linie die nächsten Verwandten, d. h. Eltern und Kinder gegenseitig und Geschwister, in zweiter die Heimatgemeinde, in dritter der Staat. Wer in Folge Verschwendung oder Liederlichkeit almosengenössig geworden ist, verliert das Aktivbürgerrecht. Hinterläßt ein Unterstützter Vermögen oder macht er eine Erbschaft, so hat die Gemeinde das Recht auf Rückerstattung ihrer Leistungen. Die Armenpflege der Gemeinden ruht wie bisher auf den Armenkreisen, deren stimmfähige ortsbürgerliche Einwohnerschaft die Armengemeinde bildet, als solche die Oberaufsicht über die Armengutsverwaltung führt und die Armenpflege wählt. Diese entscheidet über die Unterstützungsgesuche, sorgt für möglichst passende Unterbringung der Bedürftigen, verzeigt Liederliche, Trunkenbolde, Gassen-

bettler dem Polizeigericht, resp. der Polizei, kann Liederliche nach vergeblicher Verwarnung in eine Zwangsarbeitsanstalt verbringen, bei Protest derselben an's Polizeigericht einen bezüglichen Antrag stellen, verwaltet das Armengut und legt der Gemeinde jährlich Rechnung ab. Außer den Zinsen der Armengüter dienen zur Bestreitung der Unterstützungen die Armensteuern, Maximum 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen. Diese Steuer wird an die Heimatgemeinde entrichtet, auch wenn man in einer andern wohnt. — Die Oberaufsicht führt die Landesarmenkommission, deren Präsident der dreifache Landrath, deren 4 Mitglieder der Rath auf 3 Jahre Amtsdauer wählt. Sie ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Armenpflege über Steuerpflicht. Aus der Landesarmenkasse, d. h. aus den Zinsen des Landesarmenreservefonds und einem jährlichen Staatsbeitrag, werden bedürftige Gemeinden unterstützt und theilweise die Kosten für Versorgung Geisteskranker, Blinder, Taubstummer u. s. f. bestritten. Die Landesarmenkommission legt dem Rath jährlich Rechnung ab.

Neu ist hauptsächlich die Organisation der Behörden; es schließt sich hieran

**142.** Partialrevision (der Landsgemeinde des Kts. Glarus) betreffend die §§ 85 bis und mit 90 der Kantonsverfassung. — Vom 2. Mai 1880, von der Bundesversammlung gewährleistet den 24. Brachmonat 1880.

Betrifft das Stimmrecht der Niedergelassenen in Kirch- und Schulgemeinde, nun mit B.-V. Art. 43 in Einklang gebracht, und hauptsächlich die Armenpflege. Bisher hatte der Kirchenbehörde der Gemeinde, dem sog. Stillstand, auch die Besorgung des Armenwesens und die Einleitung der Paternitätsprocesse obgelegen. Nachdem die Gesetze von 1878 und 1879 (diese Uebers. Nr. 113 und 141) diese beiden Funktionen auf andere Behörden übertragen, werden nun die Bestimmungen über den „Stillstand“ in der Verfassung durch die Sätze ersetzt, daß die Armengemeinden die Aufsicht über die Armenpflege und die Verwaltung des Armenguts haben.

**143.** Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Zug) über das Armenwesen. — Vom 8. November 1880. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 15.)

Die Bürgergemeinden haben die Pflicht der Unterstützung und Verpflegung ihrer verarmten Gemeindsangehörigen nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel. Niedergelassene sind nach Maßgabe von B.-V. Art. 45 von der Einwohnergemeinde zu besorgen. Als arm und unterstützungsgenössig gelten mittellose Waisen und solche Kinder, welche von ihren Eltern die nöthige Pflege nicht erhalten können; Personen,

die wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, Geisteszerrüttung zu Arbeit und Verdienst untauglich und ohne Hilfsmittel sind; Familien, die wegen Unglücks zeitweilig ihr Auskommen nicht finden. Die Verwaltung des Armenwesens liegt ob: dem Bürgerrath für Gemeindsangehörige, dem Einwohnerrath für Niedergelassene und Aufenthalter; diese Behörde verwaltet das Armenvermögen und beaufsichtigt die Armenanstalten. Der Regierungsrath ist Oberaufsichtsbehörde, und ohne seine Bewilligung dürfen die vorhandenen Armenfonde nicht vermindert werden. Ausfall ist daher durch Steuern zu decken. Die Armenverwaltung kann arbeitsscheue und liederliche Personen mit Einsperrung bis auf 8 Tage bestrafen und unter Ermächtigung des Regierungsraths bis auf 3 Jahre in einer Zwangsarbeitsanstalt unterbringen. Armengenössigen und Eltern, deren Kinder Armenunterstützung genießen, kann der Regierungsrath den Wirthshausbesuch und das Spiel verbieten. Die Unterstützten sollen ihren Verdienst und ihre Unterstützung nach Anweisung der Armenverwaltung verwenden, Korporationsnutzungen solcher Leute sind von letzterer direkt im Nutzen der Genössigen zu verwerthen. Für Unterstützungen, die man seit erreichtem 15ten Jahre empfangen, ist man im Falle Erbanfalls oder sonstigen Vermögenserwerbs ersatzpflichtig. — Zur Familienunterstützung sind verpflichtet Eltern und Großeltern gegen Kinder und Enkel über deren Volljährigkeit hinaus; Kinder und Enkel gegen Eltern und Großeltern. Den betreffenden Unterstützungsbetrag bestimmt die Armenverwaltung. Der Gemeinderath kann an Dürftige, ohne daß für sie dadurch die Qualifikation als Almosengenössige entsteht, Armuthszeugnisse ausstellen für Begehren des Armenrechts vor den Gerichten, des Schulgelderlasses u. dergl. — Armenunterstützungen dürfen von den Gläubigern des Unterstützten nicht mit Pfand belegt werden.

**144.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons St. Gallen) betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen. — Vom 18. November 1880, in Kraft mit 4. Jänner 1881. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 279 f.)

Regel ist Unterbringung in besondern Waisenanstalten, Ausnahme Versorgung bei Verwandten oder Drittleuten unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der örtlichen Armenbehörden. Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für gute Pflege und Erziehung nicht genügende Garantie bieten, sind den Waisen gleich zu behandeln.

**145.** Authentische Interpretation (des Großen Raths des Kantons Graubünden) des Art. 5 lit. c der Armenordnung. — Vom 3. Juni 1878. (Verhdlg. des Großen Raths 1878, 1ste Hälfte, S. 28 f., 104.)

Betrifft den Transport armer Kranken: der Ausdruck „Fremde"

in § 5, c, wird durch „fremde Passanten" interpretirt, während die Aufenthalter und Niedergelassenen bis zu ihrer Transportfähigkeit auf Kosten der Aufenthalts- oder Niederlassungsgemeinde zu verpflegen sind. Diese Interpretation erfolgte auf Ansuchen des Stadtrathes von Chur, der sie damit motivirte, daß bei der bisherigen Praxis, wonach für Passanten, die auf der Reise erkrankten, diejenige Gemeinde, wo der Erkrankte Hilfe ansprach, die bis zu erlangter Transportfähigkeit ergehenden Verpflegungskosten tragen mußte, die Stadt Chur über Gebühr belastet sei, da sehr oft fremde Kranke nach Chur instradirt wurden, um im dortigen Spital Verpflegung zu finden.

**146.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant les contributions à payer par les communes du canton pour l'entretien de leurs ressortissants dans une colonie agricole et industrielle. — Du 2 mars 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 63 ss.)

Schließt sich an die in dieser Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 154—157 mitgetheilten Beschlüsse in gleichem Sinn an. Wenn ein in einer solchen landwirthschaftlichen oder industriellen Zwangsarbeitsanstalt Untergebrachter wegen körperlicher Schwäche die nöthige Arbeit nicht verrichten kann oder über 60 Jahre alt ist, so muß seine Heimatgemeinde dem Staat einen Beitrag an dessen Unterhalt zahlen, der je nach den ökonomischen Mitteln der Gemeinde von 5 Cts. (einige wenige Gemeinden gehen ganz frei aus) auf 50 Cts. per Tag steigt. Aehnlich verhält es sich mit dem

**147.** *Arrêté* (du même) *fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres à l'asile des aliénés de Cery, à la maternité et à l'infirmerie des teigneux. — Du 15 janvier 1879.* (Ibid. tome LXXVI, p. 7 ss.)

Eintheilung der Gemeinden in 5 Klassen, mit Beitragspflicht von 20 Cts., 40 Cts., 75 Cts., Fr. 1. 10, Fr. 1. 50 per Tag. Dieser Beitrag erhöht sich auf 30 Cts., 50 Cts., Fr. 1, Fr. 1. 50 und Fr. 2, wenn der in der Irrenanstalt Versorgte unheilbar, aber für die Gesellschaft ungefährlich ist. Diese Verordnung hebt die vom 26. April 1876 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 156) auf. Die unter Nr. 157 daselbst aufgeführte Verordnung vom 15. Mai 1876 wird aufgehoben durch

**148.** *Arrêté* (du même) *fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres aux incurables et vieillards infirmes. — Du 8 février 1879.* (Ibid. p. 25 ss.)

Hier sind nur die Gemeinden anders klassificirt.

Hieher kann auch gezogen werden

**149.** *Arrêté* (du même) *concernant la finance à payer par les*

*parents ou tuteurs qui demandent l'admission d'un enfant à la discipline. — Du 17 octobre 1879.* (Ibid. p. 108 s.)

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag, höchstens Fr. 1 per Tag. Bei Zahlungsunfähigkeit der Eltern tritt die Gemeinde gemäß Verordnung vom 24. März 1876 ein.

**150.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Solothurn) betreffend Zahlungspflicht der Gemeinden für Verpflegungskosten Angehöriger anderer Kantone. — Vom 30. November 1878. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LVIII, S. 155.)

§ 53 des Civilgesetzbuchs, der die Unterhaltungspflicht der Gemeinden gegen ihre dürftigen und arbeitsunfähigen Gemeindebürger ausspricht, wird dahin interpretirt, daß er anwendbar sei auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und auf die daherigen Verträge mit auswärtigen Staaten.[1])

**151.** Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Verpflichtung der Aufenthalter zur Betheiligung an den Krankenverbänden. — Vom 17. November 1879. (Bes. gedr.)

In Betracht, daß die Pflicht der Fürsorge für Verpflegung erkrankter und für Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten gemäß Art. 1 des B.-G. vom 22. Juni 1875 den betreffenden Gemeinden obliegt, in denen solche Erkrankungen und Todesfälle vorkommen, und daß nach Art. 2 ein Ersatz der Kosten durch die Heimatgemeinde nicht stattfindet, werden die Gemeinden als berechtigt erklärt, sämmtliche Aufenthalter in der Gemeinde, welche nicht Kantonsangehörige sind, zur Theilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten, nur daß der an den Krankenverband zu zahlende Beitrag für jedes Mitglied per Woche höchstens 25 Cts. betragen darf (und Einschreibegebühr höchstens 50 Cts.) und daß die von den Gemeinden diesfalls aufzustellenden Verordnungen dem Regierungsrathe zur Prüfung und Genehmigung zu unterstellen sind.

---

**152.** Beschluß (der Bezirksgemeinde des Kantons Uri) betr. Viehtrieb auf Eigen- oder Allmendalpen. — Vom 12. Mai 1878. (Amtsbl. 1878, S. 190.)

Jedem Korporationsgenossen, treibe er sein Vieh auf Eigen- oder

[1]) Ein Regierungsrathsbeschluß vom 4. Februar 1879 verfügt, daß solche Verpflegungskosten aus dem Armenfonds der Gemeinde zu zahlen, Mangels eines solchen durch eine Steuer aufzubringen seien. (Das. S. 178.)

Allmendalpen, ist nur das eigene Vieh bezüglich des Treibrechts und des Auflags zu berechnen und das Miethvieh (Lehvieh) bezüglich des Auflags sowohl als der Anzahl Kuhessens, die einer auf Allmend auftreiben wird, dem Eigenthümer und nicht dem Miethnehmer anzurechnen.

**153.** Beschluß (der Bezirksgemeinde des Kantons Uri) betr. das Baumsetzen auf der Allmend. — Vom 12. Mai 1878. (Amtsbl. 1878, S. 191.)

Behufs Vermeidung eingeschlichener Mißbräuche wird in Aufhebung von Art. Ldb. 174 das Setzen von Eigenbäumen auf Allmend verboten.

**154.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Solothurn) betreffend Unterhalt der Dünnern-Korrektion im Thal. — Vom 29. April 1878. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LVIII, S. 163 ff.)

**155.** Reglement (vom Regierungsrath des Kantons Solothurn genehmigt) über den Unterhalt der Dünnern-Korrektion im Thal. — Vom 4. Februar 1879. (Das. S. 166 ff.)

Wird hier nur aufgeführt als Beispiel einer vom Staat angeordneten und kontrolirten Zwangsgenossenschaft zu Entsumpfungsarbeiten. Die sämmtlichen Eigenthümer des Landes, welches innerhalb des Entsumpfungsperimeters der Dünnern liegt, bilden eine Genossenschaft für Unterhalt der bezüglichen Wasserbauten und Bestreitung der Kosten. An letztern betheiligt sich der Staat nur Behufs Wegräumung der Geschiebe des Augstbaches und Oberaufsicht durch seine Baubeamten. Die Genossenschaft setzt sich aus drei Ortsgenossenschaften zusammen, von denen jede die sämmtlichen Kosten der Unterhaltungsarbeiten ihrer Einung direkt bestreitet. Dem Staate gegenüber haftet die Gesammtgenossenschaft für das Ganze. Sie vertheilt ihre Kosten auf die Ortsgenossenschaften, welche dieselben von ihren Mitgliedern nach Verhältniß des Flächeninhalts der Grundstücke aufzubringen haben. Nach gleichem Verhältniß bestimmt sich das Stimmrecht.

**156.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant les articles 3, 8, 13, 16 et 21 du décret du 25 mai 1872 sur l'achèvement, l'entretien et la conservation des digues du Rhône. — Du 14 mars 1879.* (Rec. des Lois, tome LXXVI, p. 49 ss.)

**157.** *Résolution* (du même) *réglant provisoirement les contributions à payer par les communes interessées à l'endiguement de la Gryonne. — Du 31 mai 1879.* (Ibid. p. 91 s.)

**158.** *Décret* (du même) *reconstituant l'entreprise de la correction du torrent du Pissot, rière Villeneuve. — Du 29 novembre 1879.* (Ibid. p. 335 ss.)

Diese drei Beschlüsse seien hier erwähnt als Beispiele staatlicher Schaffung von Zwangsgenossenschaften der Gemeinden und der betheiligten Grundeigenthümer zur Eindämmung oder Korrektion von Flüssen.

---

## 2. Sachenrecht.

**159.** Flurgesetz (des Großen Raths des Kts. Schaffhausen) für den Kanton Schaffhausen. — Vom 19. Januar bis 10. März 1880, in Kraft getreten den 1. Mai 1880.

Dem Bedürfnisse, die an verschiedenen Orten zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen über landwirthschaftliche Bodenverhältnisse zu sammeln und den Mangel solcher durch neue zu ersetzen, will dieses umfangreiche Gesetz von 115 Artikeln entgegenkommen.

Abschnitt 1 (Art. 1) wiederholt den schon im privatrechtlichen Gesetzbuch ausgesprochenen Grundsatz, daß ein Zwang zur Festhaltung des auf einer Gemarkung eingeführten Feldbewirthschaftungssystems gegen die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke nicht stattfinde, Flurzwang und Zelgeintheilung also aufhöre. — Abschnitt 2 (Art. 2 bis 10) fordert deutliche Vermarkung der Liegenschaften durch Marksteine, die bei Gemeindsgrenzen gehauen und numerirt sein sollen. Alle Fahr- und Fußwege (außer bloßen Servitutwegen) sind auch da, wo sie durch Privatland gehen, vollständig auszumarken. Ein Nachbar kann den andern zu gemeinsamer Vermarkung anhalten. Ausgeackerte, verschobene, unvorsätzlich umgepflügte Steine dürfen nicht einseitig erneuert werden, sondern nach Einladung der Anstößer zur Steinsetzung. — Abschnitt 3 (Art. 11—39) handelt von den Wegen, soweit sie nicht Land- oder Vicinalstraßen sind; 1) die Ortswege (Gassen und Straßen in Ortschaften und deren Weichbild) sind von den Gemeinden anzulegen und zu unterhalten; 2) öffentliche Fahr- und Fußwege (Verbindungswege von Ortschaften unter sich, sowie mit Land- und Vicinalstraßen) sind innert Jahresfrist von Erlaß des Gesetzes an durch die Gemeinden auszuscheiden und aus der Gemeindskasse zu unterhalten; 3) Güterwege (d. h. Fahr- und Fußwege, die vorzugsweise zur Bewirthschaftung der landwirthschaftlichen Grundstücke dienen, ohne bloße Privatwege zu sein) sind von den sie benutzenden Grundstücken zu unterhalten, letztere werden zu diesem Behuf vom Gemeinderath in Complexe vereinigt, jedes Grundstück trägt nach Verhältniß des Flächeninhalts an die Kosten bei. Die Güterbesitzer jedes Complexes bilden eine Genossenschaft mit Vorstand, der den Verkehr mit dem Gemeinderath vermittelt, die Arbeiten leitet und die Rechnung führt; 4) Privatwege sind als Privateigenthum im Grundbuch einzutragen oder als Servitut im Servi-

tutenbuch. Unterhaltspflichtig sind die Eigenthümer. 5) Nothwege. Nothweg kann der Eigenthümer eines Grundstücks, das von der Verbindung mit öffentlichen Straßen abgeschnitten und ohne Weg ist, von den Nachbarn begehren, gegen vollen Ersatz des Schadens, und im Fall eigener Verschuldung am Verlust eines früher bestandenen Wegrechts gegen doppelte Entschädigung. — Wo ein Grundstück eine beständige Zufahrt von irgend einer Seite hat, fallen die Ueberfahrtsrechte weg, die der Eigenthümer bisher für Einheimsen der Früchte ausüben durfte. Wo durch Erstellung von Wegen Eigenthümer besondere Vortheile erlangen, kann sie der Gemeinderath zu einem billigen Beitrag an die Erstellungskosten anhalten. — Abschnitt 4 (Weidewesen, Art. 40—42) erklärt alle Weiderechte als unentgeltlich aufgehoben, die nicht privatrechtlich begründet sind, sondern nur auf Flur- und Weidegemeinschaft u. s. w. beruhen. — Abschnitt 5 (Art. 43—46) gestattet das Tretrecht, wo es übungsgemäß noch besteht, d. h. das Recht des Pflügers, bei Bestellung des Feldes auf das nicht bepflanzte Land des Nachbars 3,5 m. weit hinauszufahren. Das Recht enthält aber nicht die Befugniß des Pflügers zum Ansetzen des Pfluges auf fremdem Grundstücke. Es ist mit möglichster Schonung auszuüben. — Abschnitt 6 (Art. 47—54) von Gräben und Wasserleitungen regelt die Rechtsverhältnisse zwischen höherm und niederm Grundstück bezüglich Wasserablauf und Wasseraufnahme, Brunnleitungen, Dämme, Distanz der Wassergräben von der Grenze 10—30 cm. je nach der Kultur. Liegt die Erstellung eines Grabens in dem Nutzen einer Mehrzahl von Anstößern, so kann Jeder, unter angemessener Mitbetheiligung Aller, dessen Anlage verlangen. — Abschnitt 7 (Art. 55—64) sucht den Entwässerungen und Bewässerungen Vorschub zu leisten, indem er den Eigenthümer berechtigt, durch das Grundstück des Nachbars Abzugsgräben resp. Wasserleitungen zu ziehen, und dann, wenn eine Be- oder Entwässerung nur durch Ausdehnung auf eine größere Fläche sich ausführen läßt, einen Zwang der nicht zustimmenden Grundeigenthümer zur Mitbetheiligung zuläßt (Entscheid durch Verwaltungsbehörden [Flurkommission und Regierungsrath]). Ein Eigenthümer kann aber der Theilnahme durch Abtretung seiner Liegenschaft an die unternehmende Gesellschaft entgehen, über den zu ersetzenden Werth der Liegenschaft entscheidet nöthigenfalls der Civilrichter. — Abschnitt 8 (Art. 65—67) Uferbauten und Wuhrpflicht. — Abschnitt 9 (Art. 68—74) von Erdanschwemmungen, Erdschlipfen, Auffüllungen und Abgrabungen ist dem privatrechtlichen Gesetzbuch § 484 ff. entnommen. — Abschnitt 10 (Art. 75—83) handelt von Einfriedungen. Jeder Eigenthümer kann vorbehältlich Rechte Dritter sein Land einfrieden. Einfriedungen auf der Grenze zweier Grundstücke

sind gemeinschaftliches Eigenthum und gemeinsam zu unterhalten. Neue Einfriedungen dürfen nur mit Einwilligung des Nachbars auf die Grenze gesetzt werden, sonst müssen sie in gewisser Entfernung bleiben, und zwar Grünhecken 60 cm., todte Hecken und Holzwände oder Mauern, sofern sie höher als 1,5 m. sind, um die Hälfte der Höhe über 1,5 m. — Abschnitt 11 (Art. 84—95) bestimmt die Distanz der Bäume u. s. f. von der Grenze: Rebstöcke bei neuen Rebanlagen 45 cm., Hopfen gegen Weingärten 6 m., gegen Baumgärten 3 m., gegen Gemüse- und Blumengärten 6 m., gegen Felder und Wiesen 2,5 m., gegen Straßen 1,5 m. Waldbäume und Zierbäume 7,5 m., zahme Obstbäume 3,6 m. (Nußbäume 7,5 m.), gegen Rebland auch 7,5 m. Sonst Wiederholung von §§ 525—533 des privatrechtlichen Gesetzbuchs. — Abschnitt 12 (Art. 96—97). Aufhebung der Flurordnungen betreffend Beginn der Ernte, Verbot des Aehrenlesens, des Nachrechens und des Nachsüchelns von Obst. — Abschnitt 13 (Art. 98—102) erklärt den Eigenthümer von Federvieh ersatzpflichtig für Schaden auf fremden Grundstücken, berechtigt den, der Schlagtauben Mitte April bis Mitte Mai und Mitte September bis Mitte Oktober auf seinem Grundstück betrifft, sie sich anzueignen, wiederholt betreffend Verfolgung von Bienenschwärmen §§ 465 und 583 des privatrechtlichen Gesetzbuchs und verpflichtet die Flurkommission zu Anordnung der für Vertilgung von Ungeziefer nöthigen Maßregeln. — Abschnitt 14 (Art. 103—106) reproducirt privatrechtliches Gesetzbuch §§ 1899 und 1900 über Zerstückelung des Grundbesitzes (Verbot einer solchen bei Gütern unter 20 Ar ohne Zustimmung sämmtlicher Erben). Neu ist, daß Waldboden unter 40 Ar nicht darf vertheilt werden und bei der Theilung von Grundbesitz keine neuen Servituten sollen geschaffen werden. — Abschnitt 15 (Art. 107—110) unterstellt jede Gemeindeflur der Aufsicht und dem Schutze eines oder mehrerer Flurhüter, die der Gemeinderath wählt und aus der Gemeindekasse bezahlt. Für Gütercomplexe über 20 Hektaren kann der Eigenthümer die Flurhut von sich aus besorgen. Aussagen der Flurhüter in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen genießen Glaubwürdigkeit bis zum Beweise des Gegentheils. — Abschnitt 16 (Art. 111—115) verpflichtet die Gemeinderäthe zur Ausarbeitung von Gemeindeflurordnungen auf Grundlage des Gesetzes, Dienstreglementen und Straftarifen, welche den Gemeinden zur Beschlußfassung vorzulegen sind. Die Gemeindebeschlüsse sind den Güterbesitzern vorzulegen und diese haben Rekursrecht an die Regierung, welche die Flurordnung zu genehmigen hat.

**160.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *sur l'alignement des nouvelles constructions dans la Ville de Genève et dans*

*la banlieue. — Du 19 octobre 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 386 ss.)

Aus diesem Gesetz, das die Errichtung von Bauten an die Bewilligung des Baudepartements knüpft, ist hervorzuheben, daß, wenn eine Baute wegen einer projektirten öffentlichen Straße untersagt wird und durch diese Straße das Bauareal zu klein für die Baute würde, der Eigenthümer verlangen kann, daß der Staat oder die Gemeinde sofort das für die Straße erforderliche Land erwerbe, ferner: daß für Modifikationen, die im Interesse der Straße dem Bauenden auferlegt werden und ihm nachtheilig sind, Entschädigung zu leisten ist. Ueber alles das entscheiden Experten, welche die Parteien oder im Weigerungsfall das Gericht wählen. Erkennen diese auf Benachtheiligung des Eigenthümers, und kommt keine Vereinbarung über den Schaden unter den Parteien zu Stande, so wird gemäß dem Expropriationsgesetz verfahren. Der Staatsrath kann alle ohne Einwilligung des Baudepartements errichteten Bauten auf Kosten des Eigenthümers niederreißen lassen. In dem Fall von Unmöglichkeit des Baues wegen zu großer Schmälerung des Areals kann der Eigenthümer sofortige Bezahlung des Terrains verlangen, im Fall bloßer Entschädigung für Benachtheiligung im Bauen kann die zuerkannte Schadenersatz- oder Expropriationssumme erst nach Vollendung des Baues gefordert werden.

**161.** Großrathsbeschluß (des Kantons Baselstadt) betr. Abänderung von § 4 des Gesetzes über Hochbauten. — Vom 11. Oktober 1880. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 198 f.)

Vervollständigt die Vorschrift über die gesetzliche Weite der Hofräume, d. h. Distanz der Flügel- und Hintergebäude von gegenüberstehenden Flügeln, resp. der Nachbargrenze, und Ueberbauung der Höflein.

**162.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Baselstadt) betreffend Dampfkessel und andere Apparate und Maschinen, welche amtlicher Kontrole unterliegen. — Vom 20. März 1880. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 34 ff.)

Aus dieser sehr ausführlichen Verordnung, welche wesentlich baupolizeilicher Natur ist, notiren wir hier nur, daß nach § 16 Beschwerden der Nachbarn über Belästigung und Schädigung durch Ruß und Rauch beim Baudepartement anzubringen und von diesem zu untersuchen sind; findet es sie begründet, so hat es die nöthige Abhilfe vorzuschreiben und unter Umständen den Antrag auf Betriebseinstellung an den Regierungsrath zu bringen. Ferner § 37: Maschinen und deren Fundamente, sowie Transmissionen dürfen mit den Scheidemauern oder den Nachbargebäuden nicht in direkter Verbindung stehen. § 40. Mechanische Einrichtungen dürfen benachbarte Gebäude oder Grundstücke und deren

Bewohner durch starke Erschütterungen, übermäßigen Lärm oder üble Ausdünstungen auf die Dauer nicht belästigen oder schädigen. Beschwerderecht wie in § 16. Endlich § 41: Durch die amtliche Bewilligung irgend einer, in dieser Verordnung erwähnten Einrichtung wird der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Verantwortlichkeit und der Entschädigungspflicht nicht enthoben, welche aus deren Anlage oder deren Betrieb erwachsen sollten.

**163.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *concernant les bâtiments encore couverts en bois, en contravention au décret du 25 mai 1867. — Du 21 mai 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 60 ss.)

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß in den nächsten drei Monaten nach Promulgation dieses Gesetzes hölzerne Dächer durch solche mit unverbrennbarem Material ersetzt werden. Leistet der Eigenthümer der Weisung nicht Folge, so ist allfälligen Hypothekargläubigern ein Termin hiefür zu eröffnen. Sind auch diese säumig (und wo keine Hypothek auf der Liegenschaft ruht, sofort mit der Säumniß des Eigenthümers), so erfolgt die Reparatur durch den Gemeinderath auf Kosten des Eigenthümers. Der Hypothekargläubiger oder der Gemeinderath, der die Reparatur ausführen läßt, erwirbt auf das verbesserte Gebäude ein jedem andern dinglichen Recht, selbst den Hypotheken vorgehendes Privileg, doch nur unter der Voraussetzung, daß es in den nächsten drei Monaten in der für Hypothekarforderungen nöthigen Art und Weise inskribirt wird. Von dieser Inskription an trägt die Forderung für die Reparaturkosten 5 % Zins. Die andern Hypothekargläubiger können durch Bezahlung der Forderung sammt Zinsen dieses Privileg an sich ziehen.

**164.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *sur la police des constructions et l'organisation de la police du feu. — Du 8 juillet 1878, en vigueur dès le 1 octobre 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 71 ss.)

Dieses umfangreiche Reglement über Feuerwehr, Feuerschaubeamtungen, Baupolizei u. dergl. ist hier wegen folgender Bestimmungen erwähnt: Art. 34. Wird ein Gebäude an ein anderes angebaut, so muß es von ihm vollständig bis unter das Dach durch eine Scheidemauer von mindestens 45 cm. Dicke oder einen Backsteinabschluß von wenigstens 15 cm. Dicke getrennt sein. Wandkästen dürfen den Drittel der Dicke nicht übersteigen und müssen mit Stein oder Backstein überwölbt werden. Kommunikationsthüren müssen in Eisen erstellt werden.

---

**165.** Dekret (des Großen Raths des Kantons Bern) über die Vereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantons-

theil. — Vom 11. September 1878. (Ges., Dekr. u. Verordn. XVII, S. 275 ff.)

**166.** Verordnung (des Regierungsraths des Kts. Bern) über die Vereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen. — Vom 22. Hornung 1879. (Das. XVIII, S. 12 ff.)

In Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 (diese Zeitschr. Bd. XVII, Abth. 3, Nr. 47, S. 27) wird vorgeschrieben, daß jeder Katastervermessung die Vereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen habe, und zwar so, daß Enclaven den sie einschließenden Gemeinden zugetheilt werden, wobei darauf zu achten ist, daß sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. Wo die Gemeindegrenzen Häuser oder Hofräume oder Flurparzellen durchschneiden, sind sie auf natürliche Grenzen zu verlegen. Streit über gewöhnliche Grenzbereinigung entscheiden Regierungsstatthalter in erster, Regierungsrath in zweiter Instanz, über Aufhebung von Enclaven der Regierungsrath als erste, der Große Rath als zweite Instanz.

Laut der Verordnung ernennt jede Einwohnergemeinde zwei Abgeordnete, welche unter Leitung des Regierungsstatthalters resp. (wo zwei Gemeinden verschiedenen Amtsbezirken angehören) der Direktion des Vermessungswesens die Grenzbereinigung vornimmt und die Grenzzeichen festsetzt. Bezüglich letzterer Wiederholung der Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1867 (diese Zeitschr. Bd XVII, Abth. 3, Nr. 48). Gegen die Vorschläge der Abgeordneten können die Gemeinden innert 14 Tagen seit deren Mittheilung Bemerkungen machen, worauf der Regierungsstatthalter entscheidet, wie die Grenzbereinigung auszuführen sei. Gegen diesen Entscheid können die Gemeinden und die Direktion des Vermessungswesens innert 14 Tagen Rekurs an den Regierungsrath ergreifen. Bei streitigen Grenzen dagegen hat die kantonale Marchkommission die erstinstanzliche Beurtheilung, welche nach Augenschein durch motivirten Entscheid erfolgt und gegen welche an den Regierungsrath rekurrirt werden kann. Ueber die Zutheilung von Enclaven entscheidet der Regierungsrath auf Antrag der Direktionen des Vermessungswesens und des Gemeindewesens in erster Instanz (zweite Instanz der Große Rath).

**167.** Regulativ (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) über die Fortbildung der Grundbücher. — Vom 27. November 1878. (Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 198 ff.)

Giebt den Notaren Vorschriften darüber, wie Parcellierung von Liegenschaften in Folge Erbtheilung oder sonst einzutragen, von Pfandrechtslöschungen Vormerkung zu nehmen und Bestellung von Servituten aufzunehmen sind.

**168.** *Circulaire* (des Directions des Finances et de la Justice du canton de Fribourg) *aux Juges de Paix, Contrôleurs des hypothèques et Notaires, concernant la production de l'acte de naissance ou de mariage dans les cas de mutation de propriété. — Du 23 mai 1878.* (Bull. off. des Lois, vol. 47, p. 236 ss.)

Den Notaren und Friedensrichtern wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1873 (diese Zeitschr. Bd. XIX, Abth. 3, S. 20, Nr. 61) Art. 16 eingeschärft, in dem Handänderungsakte nicht blos zu erwähnen, daß ein Geburts- oder Heiratschein vorgelegt worden, sondern auch dessen Datum und den Namen des ausstellenden Civilstandsbeamten aufzunehmen, damit die Hypothekenbuchführer die Authenticität des Aktes annehmen können.

**169.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *sur les rectifications du cadastre. — Du 24 juin 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 114 ss.)

Begehren um Rektifikation des Katasters sind beim Hypothekenbuchverwalter anzubringen und von diesem dem Generalkommissär zu übermitteln; derselbe prüft sie und die mitgegebenen Belege und stellt einen bezüglichen Antrag an das Finanzdepartement. Genehmigt dieses die Aenderung, so ist sie dreimal im Amtsblatt auszukünden Behufs Erhebung von Einwendungen innerhalb 42 Tagen. Werden solche gemacht, so entscheidet das Gericht. Bloße Irrthümer in Abschriften, Rechnungsfehler u. dergl. werden von Amtswegen redressirt.

**170.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Solothurn) betreffend Katasterschatzungen. — Vom 5. März 1880. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LVIII, S. 257 f.)

Giebt einige Vorschriften für das Verfahren der Katasterschatzungskommissionen.

**171.** Verordnung (des Großen Raths des Kantons Graubünden) über Einführung von Liegenschaftsverzeichnissen. — Vom 15. Juni 1880. (Verhandl. des Gr. Raths 1880, S. 55 ff. Abschied vom 5. Juli 1880, S. 60 f.)

Nachdem der Große Rath schon 1875 auf ein Projekt einer vollständigen Katastrirung des gesammten kultivirten Bodens im Kanton wegen zu großer Schwierigkeiten und Kosten nicht eingetreten war und 1878 einen Gesetzesentwurf über Förderung von Katasteraufnahmen in den Gemeinden ebenfalls abgelehnt hatte, wurde die obligatorische Aufstellung und Führung einfacher Güterverzeichnisse („Grundbücher") in Aussicht genommen. Dies geschieht durch vorliegende Verordnung in einfachster Form, von eigentlichen Grundbüchern mit Plänen und Vermessungen ist Umgang genommen, es werden bloß sog. Parthienbücher

eingeführt, d. h. numerirte Verzeichnisse der Liegenschaften eines jeden Grundbesitzers, worin immerhin ein erster Schritt zur Hebung des Hypothekarwesens im Kanton erblickt wird. Demnach ist jede Gemeinde pflichtig, bis Ende 1885 ein Buch einzuführen, worin für jeden Grundeigenthümer eine Parthie zur Eintragung seiner sämmtlichen Liegenschaften im Gemeindebegebiet zu eröffnen ist. In diesem Liegenschaftsverzeichniß werden die einzelnen Grundstücke in fortlaufenden Nummern eingetragen, unter Angabe des durch Gemeindebeauftragte ermittelten Werthes. Alle Eigenthumsveränderungen durch Kauf, Tausch u. s. f. hat der neue Eigenthümer innert Monatsfrist dem Protokollführer (außer Erbschaftstheilungen) unter Vorweis der betreffenden Dokumente anzugeben (Versäumnißbuße 2—10 Fr.). Die Gemeinden haben für richtige Führung der Bücher zu sorgen, die Kreisgerichte üben die Aufsicht.

**172.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Thurgau) betreff. das Verfahren bei Handänderungen. — Vom 13. Herbstmonat 1878. (Neue Ges.-Samml. III, S. 152.)

Die Fertigungsbehörden haben streng darauf zu achten, daß sämmtliche Handänderungen zur Fertigung gelangen. Die Gantbehörden dürfen keine Liegenschaft auf den Namen einer Person, die nicht als Eigenthümerin in Folge Zufertigung im Kataster eingetragen ist, auf die Gant bringen.

**173.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour l'établissement des plans et cadastres dans le canton de Vaud. — Du 19 mai 1880.* (Impr. sépar.)

Ein sehr ausführliches Reglement für Aufnahme von Plänen und Katastern. Die Arbeiten sind zu freier Konkurrenz auszuschreiben und nur an Geometer, die vom Staatsrath brevetirt sind, zu vergeben. Diese dürfen zwar Gehilfen zuziehen, welche gewisse Requisite (Art. 5) besitzen müssen, sind aber für deren Arbeit verantwortlich. Vollendet der Uebernehmer die Arbeit nicht in festgesetzter Frist, so erleidet er Abzug von 1 Fr. per Tag der Verspätung. Der Aufnahme des Katasters muß die Grenzbereinigung der Grundstücke vorangehen, wozu die Grundeigenthümer sechs Monate vorher aufzufordern sind; können sich dieselben nicht gütlich verständigen, so tritt das Verfahren gemäß Art. 7 ff. des Code rural ein. Bei der Katastrirung hat der Geometer mit einer Delegation der betheiligten Gemeinden zuerst die Grenzen des Bannes zu ermitteln, nöthigenfalls entscheidet der Staatsrath Anstände. Wenn die Grundeigenthümer in der Grenzbereinigung säumig sind, so nimmt sie die Grenzkommission vor, bestehend aus Friedensrichter und 2 Mitgliedern, resp. Suppleanten, welche aus einem von ihm aufgestellten Viererovorschlag durch Streichung zweier davon Seitens der Municipa-

lität übrig geblieben sind. Art. 34 ff. geben genaue Vorschriften über Triangulation, Maße und Instrumente, Einrichtung der Pläne, Einzeichnung der Gebäude, der Mauern, der Gewässer u. s. f., insbesondere bei vertikal getheilten, bei nach Stockwerken getheilten, bei in einander hinüberragenden Gebäuden u. s. f., bei gemeinsamen Treppen, Gängen, vorspringenden Gallerien, äußeren Treppen. Diese Verhältnisse, offenbar großentheils noch von den alten indivisions herrührend, sind ausnehmend einläßlich geregelt (Art. 53—63) und bieten viel Interesse. Man hat auch hier die Erfahrung gemacht, daß man eben mit dem einfachen Princip nicht ausreicht, wonach kurzweg das Eigenthum der Erdoberfläche das Eigenthum über alles in der darüber befindlichen Luftsäule Stehende nach sich zieht, und muß überragendes Eigenthum anerkennen. — Ist die Arbeit fertig, so wird sie einer Kommission zur Verifikation unterstellt. Letztere wird vom Finanzdepartement ernannt, mißt einige durch das Loos ausgewählte Blätter an Ort und Stelle nach; und wenn sich Fehler über die erlaubte Fehlergrenze hinaus ergeben, so werden weitere Blätter nachgemessen, u. s. f., und wenn sich die Pläne als ungenügend ergeben, so werden sie nicht angenommen. Sind sie dagegen admittirt, so werden durch den Geometer und den receveur die Eigenthümer und die Eigenthumsverhältnisse festgestellt auf Grund der von den Eigenthümern eingeforderten Urkunden. Aus dieser Arbeit geht der Kataster hervor, d. h. das Verzeichniß aller Liegenschaften der Gemeinde, die nach Abtheilungen für jeden Eigenthümer eingetragen sind, in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, mit Angabe der Planseite und Plannummer. Bei jeder Liegenschaft ist der Schatzungswerth angeführt. Liegenschaften der Ehefrau werden getrennt von denen des Mannes eingeschrieben, bei Indivision geschieht der Eintrag unter dem Namen eines Gemeinders, aber die andern werden auf demselben Folio erwähnt. Eine Katasterkommission bestimmt hierauf den Werth der Grundstücke nach Aren. Hierauf werden Pläne und Kataster in der Gemeinde zur Einsicht aufgelegt und Reklamationen der Eigenthümer, sofern sie nicht sofort erledigt werden können, notirt, von der Municipalität geprüft und begutachtet und von dem Finanzdepartement entschieden, falls es sich nicht um rechtliche Differenzen handelt. Nun erst folgt die Verifikation des Katasters bezüglich der Eigenthumsverhältnisse; eine Kommission, bestehend aus receveur, Aufnahmsgeometer und einem Delegirten der Gemeinde ladet der Reihe nach alle Eigenthümer vor, damit sie sich erklären, ob ihre Folien ihr Eigenthum richtig verzeichnen. Zum Schluß ist dem Geometer noch das Nivellement du cadastre vorgeschrieben, wodurch er die Uebereinstimmung von Plänen und Kataster genau auszurechnen hat. Nach Genehmigung durch den commissaire-général erfolgt

die Ausfertigung in den für das Steuerbüreau und das Gemeindearchiv bestimmten Exemplaren. Außerdem fertigt der Geometer für den Staat und für die Gemeinde je ein Exemplar der topographischen Karte des von ihm aufgenommenen Gebiets. Nachdem der commissaire-général diese Kopien geprüft und richtig befunden hat, berichtet er an das Finanzdepartement, welches die Arbeit annimmt oder zurückweist. Nach Empfangnahme von Plan und Kataster besorgt der receveur die Eintragung seitheriger Mutationen und gestattet die Einsicht nur in seiner Gegenwart. Art. 142 ff. handelt von der Tragung der Kosten der Katastrirung, Art. 147 ff. von den Bedingungen, unter welchen das Finanzdepartement Verbesserung von Fehlern und Versehen anordnen kann, Art. 153 ff. von der Aufsicht des commissaire-général über das ganze Katasterwesen.

**174**. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la reconnaissance au cadastre, de chapitres pour lesquels le géomètre est intéressé. — Du 29 janvier 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 58 ss.)

Schreibt, um eine in der Katastergesetzgebung vorhandene Lücke auszufüllen, vor, daß bei Katastereintragungen, an denen der Geometer selbst, seine Frau oder seine Verwandten bis zum dritten Grade betheiligt sind, ein von der Direktion der öffentlichen Bauten ernannter neutraler Geometer funktioniren solle.

---

**175.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betr. die Abtretung von Privatrechten. — Vom 30. November 1879. (Offiz. Samml. XX, S. 114 ff.)

Dazu

**176.** Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten. — Vom 6. März 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 131 ff.)

**177.** Reglement betreffend das Verfahren der Schätzungskommissionen. — Vom 17. Juni 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 177 ff.)

Vergl. zum Gesetz den Bericht der kantonsräthlichen Kommission. Amtsblatt (Text) vom Jahre 1879 S. 196 ff.

Das bis jetzt geltende „Expropriationsgesetz" trug das Datum des 21. März 1838, hatte also mehr als 41 Jahre im Kanton Zürich unverändert gegolten. Indessen wurde schon lange eine Veränderung desselben gewünscht im Blick auf die Gesetzgebung anderer Schweizerkantone, des Bundes und auswärtiger Staaten, auch hatte man die practische Erfahrung gemacht, daß die Interessen des Staates und der

Gemeinden zu wenig berücksichtigt waren, indem nach den Bestimmungen desselben öfters Entschädigungen für Landabtretungen ausgemittelt wurden, welche nicht im richtigen Verhältniß zu den Leistungen der Abtreter standen. Wenn aber das neue Gesetz nicht sehr weise gehandhabt wird, so ist zu fürchten, daß in Zukunft gerade umgekehrt das wohlerworbene Privatrecht leichtsinniger Bau- und Spekulationssucht zum Opfer fallen muß. Die Abtretung kann nämlich nach § 3 litt. b auch verlangt werden „für Privatunternehmungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, nach eingeholter Bewilligung des Kantonsraths". Dieses „öffentliche Interesse" ist ein sehr dehnbarer Begriff.

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt II Abtretung. Hier ist in den §§ 8 u. 9 folgende Neuerung enthalten. Wenn von einem Gebäude oder einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, nur ein Theil in Abtretung fällt, so kann der Abtretungspflichtige unter Umständen verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder der ganze Komplex abgenommen werde, nämlich dann, wenn ohne das abzutretende Stück die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist. Das Gleiche gilt von einem landwirthschaftlichen Grundstück und einem Bauplatz. Dieß ist ein Schutz für den Abtretungspflichtigen, den das bisherige Recht nicht kannte. Die Bestimmung des § 9 dagegen kommt unter Umständen dem Staat oder der Gemeinde zu Statten und bildet ein gerechtes Gegenstück zu der erstgenannten. Sie lautet: „Müßte für die Abtretung eines Rechtes dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes der ihm verbleibenden, mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertheil des Werthes der letztern als Entschädigung gegeben werden, so ist die Unternehmung berechtigt, die gänzliche Abtretung der betreffenden Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen."

Abschnitt III Entschädigung. Wie bis anhin wird der Satz an die Spitze gestellt, daß jede Abtretung von Privatrechten oder Eigenthumsbeschränkung nur gegen volle Entschädigung gefordert werden könne.

§ 13 enthält nähere Angaben, welche Momente bei der Ausmittlung der Entschädigung zu berücksichtigen seien; dabei ist nur das neu, daß für die Unfreiwilligkeit der Abtretung ein Zuschlag zum ausgemittelten Verkehrswerth des Abtretungsobjektes bis auf 20 % gemacht werden *kann* (aber keineswegs muß). Dagegen sollen nach § 12 Wertherhöhungen und Vortheile, welche dem Abtretungspflichtigen für den ihm verbleibenden Theil seiner Liegenschaft in Folge des Unternehmens erwachsen, bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung

gezogen werden. Dasselbe soll auch geschehen, wenn der Expropriat durch das Unternehmen von besondern Lasten befreit wird. (Diese Anrechnung der Vortheile[1]) findet sich auch in einzelnen andern Kantonen und in den Gesetzen von Frankreich, Italien, Belgien, England und Nordamerika).

§ 14. Außer dem Eigenthümer haben auch Inhaber von andern dinglichen Rechten am Expropriationsobjekt, sowie Miether oder Pächter das Recht, ihre Einsprachen oder Forderungen selbstständig zu vertreten.

Abschnitt IV Beitragspflicht. Unter diesem Titel finden sich im Gesetz einige wichtige neue Bestimmungen, auf welche von der einen Seite großes Gewicht gelegt wurde, während eine Minderheit sie energisch bekämpfte. § 17 lautet folgendermaßen: „Auf Verlangen einer öffentlichen Unternehmung können Eigenthümer, deren Liegenschaft durch dieselbe in ungewöhnlicher Weise Nutzen erwächst, mit einem Beitrag an die Kosten des Unternehmens belegt werden, gleichviel, ob sie Rechte abzutreten haben oder nicht. Dieser Beitrag darf im Falle eines eingetretenen Mehrwerthes bis auf die Hälfte desselben und im Falle einer Befreiung von besonderen Lasten höchstens entsprechend dem halben Werth der letztern angesetzt werden." Die Worte „in ungewöhnlicher Weise" deuten darauf hin, daß gar nicht bei Anlegung jeder Straße die Anstößer, denen ein Vortheil erwächst, mit Beiträgen belastet werden können, sondern es wird dies nur in Zürich und dessen Ausgemeinden, in Winterthur oder größern Ortschaften von städtischer Entwicklung der Fall sein, wenn durch Beseitigung von Gebäuden Plätze und breite neue Straßen geöffnet werden. In jedem einzelnen Fall ist aber zuvor zu entscheiden, ob wirklich diese Beitragspflicht Dritter zur Anwendung komme. Diese Festsetzung und die Bestimmung der Größe und Verfallzeit der Beiträge geschieht durch die in den §§ 32 ff. vorgesehenen Schätzungskommissionen, beziehungsweise die Gerichte.

In Abschnitt V Administrativverfahren.[2])

Abschnitt VI Schätzungsverfahren, und

Abschnitt VII gerichtliches Verfahren ist des Genauesten das ganze procedere bestimmt, während das bisherige Gesetz nur weniges Sachbezügliche enthielt. In § 29 fehlt es aber an einer bestimmten Frist für Berechnung und Fixirung der Vortheile.

---

[1]) Vergl. z. B. Ges. von Obwalden, Zeitschr. XXI, 3, Nr. 188.

[2]) Die beiden citirten Reglemente enthalten die detaillirten Vorschriften. Die Frage der Abtretungspflicht ist Verwaltungssache. Der Streit über die Größe der Entschädigung dagegen, wenn man sich nicht mit dem Entscheid der Schätzungskommission beruhigen kann, Rechtssache.

Abschnitt VIII Vollzug der Abtretung. § 54 gewährt die Möglichkeit, ausnahmsweise die Abtretung des Rechts schon vor der Schätzungskommission zu verlangen.

Der IX. und letzte Abschnitt, Rückforderung der Leistungen, behandelt die Fälle, in welchen die Unternehmung nicht zur Ausführung kommt, oder das abgetretene Recht nicht zu dem seiner Zeit angegebenen Zweck benutzt wird. A. v. O.

**178.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant le mode à suivre pour l'inscription au cadastre, de reversaux ou de transactions immobilières. — Du 19 juillet 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 114 ss.)

Art. 54 des Katastergesetzes fordert, daß Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften, sowie Servitutbestellungen durch eine öffentliche Urkunde konstatirt sein müssen. Zweifelhaft war geworden, ob Reverse und Vergleiche, welche in der Regel nicht Servituten neu begründen, sondern bloß einen faktischen Bestand zwischen zwei Liegenschaften, der nicht mit dem Katasterbestand harmonirt, reglieren, diesem Erfordernisse auch unterliegen. Vorliegender Beschluß bejaht diese Frage und verlangt demgemäß auch hiefür eine öffentliche Urkunde.

---

**179.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Aargau) zu Abänderung einzelner Bestimmungen des Sachenrechts. — Vom 16. Wintermonat 1880, vom Volk angenommen den 22. Mai 1881, in Kraft getreten den 1. Juli 1881. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 252 f.)

Ueber Bedeutung und Zweck dieses Gesetzes im Allgemeinen siehe oben Nr. 110. Auch hier handelt es sich um strengere Durchführung des Princips der Specialität des Pfandrechts. Es tritt nämlich dieses Gesetz an die Stelle der §§ 582—585 des bürgerlichen Gesetzbuches. Darnach wurde bei Uebergang eines Grundstücks in ungetheiltem Bestand an einen neuen Eigenthümer der Pfandgläubiger auf letzteren angewiesen, bei Zerstückelung und Uebergang an Mehrere wurden die Pfandforderungen auf die neuen Stücke vertheilt. Jedoch haftete in beiden Fällen der ursprüngliche Pfandschuldner noch drei Jahre lang seit Verfall der Forderung für dieselbe, und auch die Theilung der Pfandliegenschaft hob die Einheit der Forderung nicht auf, der Gläubiger konnte die Bezahlung der Gesammtforderung verlangen. Das neue Gesetz hält nun die Sätze aufrecht, daß bei ungetheiltem Grundstückübergang der Erwerber die darauf haftende Schuld übernimmt und bei Theilung die Pfandforderung im Verhältniß des Schatzungswerthes sämmtlicher Pfänder auf die neuen Theile und deren Erwerber ange-

wiesen wird, dagegen wird das bisherige Recht des Gläubigers, Bezahlung der Gesammtforderung zu verlangen, aufgehoben; der Gläubiger hat jetzt die Wahl, die Anweisung auf die einzelnen Theile anzunehmen durch Erklärung an den Gemeinderath binnen 12 Monaten, oder in gleicher Frist seine Forderung durch Pfandbetreibung geltend zu machen; im erstern Fall oder bei Unterlassung der Betreibung geht die Schuld auf die Uebernehmer der Theile in der Weise über, daß diese nur für den darauf verlegten Betrag haften und die Verhaftung der übrigen Pfänder für diesen Betrag erlischt. Das gleiche Wahlrecht erhält der Gläubiger auch bei Eigenthumsübergang einer ungetheilten Liegenschaft. In allen Fällen aber haftet der ursprüngliche Schuldner noch drei Jahre lang für die ganze Schuld (A. B.-G. § 832). Endlich: der Eigenthümer einer für die Schuld eines Andern verpfändeten Liegenschaft kann dem Gläubiger die Verhaftung aufkünden, wenn er nicht Mitschuldner ist oder die Verpfändung nicht selbst bewilligt hat. Der Gläubiger muß dann innerhalb 12 Monaten den Schuldner betreiben und darf die Betreibung ohne Konsens des Pfandeigenthümers nicht einstellen, widrigenfalls die Liegenschaft von der aufgekündeten Verhaftung befreit wird.

**180.** *Circulaire* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant la présentation et l'inscription des assignats en faveur des femmes, ainsi que des usufruits et des substitutions, lors de l'ouverture d'un nouveau contrôle des charges immobilières. — Du 8 février 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 43 ss.)

Da das Gesetz vom 24. Dezember 1840 über die Kontrole der Liegenschaftsbelastungen nichts bezüglich einer neuen Einschreibung der Weibergutsversicherungsbriefe bei Katastererneuerung vorschreibt, so werden die Friedensgerichte angewiesen, bei solchem Anlaß durch ein von ihnen hiefür bezeichnetes Mitglied feststellen zu lassen, welche Versicherungen solcher Art mit Hypothek noch in Kraft sind, und für deren Eintragung in den neuen Kataster zu sorgen.

---

**181.** Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Solothurn) über Lager- und Pfandscheine (Warrants). — Vom 3. April 1879, vom Volk angenommen den 18. Mai, in Kraft getreten den 26. Juli 1879. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LVIII, S. 195 ff.)

**182.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Solothurn) zum Warrantgesetz. — Vom 23. Juli 1879. (Das. S. 201 ff.)

Das Gesetz ist für die (kantonalen und privaten) Lagerhäuser von Solothurn bestimmt und beruht wesentlich auf den gleichen Grundsätzen wie das Basler Warrantgesetz von 1864, worüber in dieser Zeitschrift Bd. XIII, Abth. 3, S. 130 ausführlich gehandelt ist. Das Prin-

cip ist demgemäß, daß Waaren, die in öffentlichen Lagerhäusern oder in Lokalen, welche diesen gleichgestellt sind, deponirt werden, ohne Uebergabe von Hand zu Hand durch Lagerschein veräußert, durch Warrant verpfändet werden können. Dem Deponenten wird zu diesem Behuf ein Lager- und Pfandschein (an Einem Stück) übergeben, beide seinen Namen und Beschreibung der Waare enthaltend, beide durch Indossament übertragbar. Das erste Indossament des Warrants (Pfandscheins) muß den Betrag der Pfandsumme enthalten, in die Stammregister des Lagerhauses eingetragen und auf dem Lagerschein bescheinigt werden. Uebertragung des Lagerscheins gilt als Tradition, solche des Warrants als Faustpfandbestellung an der Waare. Der Inhaber des Lagerscheins ohne Warrant kann die Waare nur gegen Bezahlung der (aus dem Stammregister ersichtlichen) Pfandsumme beziehen. Wird die Pfandsumme am Verfalltag nicht bezahlt, so wird Protest erhoben und steht dann der wechselrechtliche Regreß gegen die Vormänner offen. Bei Versäumung des Protestes bleibt die Forderung gegen den Pfandschuldner bestehen und kann auf dem Weg der gewöhnlichen Betreibung geltend gemacht werden, in allen Fällen kann aber auch Versteigerung der Waare verlangt werden. Aus dem Erlös wird zuerst der Pfandschuldner befriedigt, der Mehrbetrag fällt dem Inhaber des Lagerscheins zu.

Dem kantonalen Lagerhaus gleichgestellt sind solche Lokale, deren Eigenthümer nach gehörigem Ausweis vom Regierungsrath die Bewilligung zu diesem Geschäftsbetrieb erhalten haben und eine entsprechende Kaution leisten (Ges. § 1 und § 15).

Die Vollziehungsverordnung giebt Vorschriften 1) über Art und Weise der Geschäftsführung der öffentlichen Lagerhausverwaltung, sowie deren Gebühren, 2) über die für Bewilligung von Privatlagerhäusern zu verlangenden Requisite (unter Anderm Kaution von 10000 Fr. für etwa entstehenden Schaden), 3) über Verwaltung und Benützung des kantonalen Lagerhauses, Haftpflicht desselben (nur für solchen Schaden, der aus einer ihm zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung entsteht), Versicherung der Waaren gegen Brandschaden, u. A., 4) über die Organisation der Verwaltung des öffentlichen Lagerhauses (Lagerhausdirektor mit Stellvertreter und Hilfspersonal, unter Oberaufsicht des Finanzdepartements); und 5) die Lagerhausgebühren und Klassifikation der Waaren.

**183.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Schaffhausen), die Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten betreffend. — Vom 23. August 1879.

Inhaber von Anstalten, die dem Publikum gegen Versatz von Fahrnißgegenständen oder durch Abschließung von Rückkaufsgeschäften

über solche, kleinere Anleihen machen, haben sich bei dem Abschluß des Geschäftes über den rechtmäßigen Besitz und die richtige Namensangabe des Kontrahenten zu vergewissern, und mit Minderjährigen und Bevogteten keinen Vertrag abzuschließen. Zu sorgfältiger Buchführung sind sie verpflichtet. Die Empfangsscheine, welche die Verpfänder erhalten, müssen mit derselben übereinstimmen. Bei verdächtigen Verumständungen hat der Pfandleiher sofort der Polizeidirektion Anzeige zu machen und überhaupt bei polizeilichen Nachforschungen jede Auskunft zu geben und Durchsicht der Räume und der Bücher zu gestatten. — Die Leihscheine sind durch Cession, die auf dem Schein vorzumerken ist, übertragbar. Der jeweilige Vorweiser des Scheins gilt aber als rechtmäßiger Eigenthümer des Gegenstandes. Die Darlehen können auf höchstens 1 Jahr abgeschlossen werden. Abschlagszahlungen sind jederzeit statthaft gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils der Pfänder. Mangels rechtzeitiger Lösung erfolgt gerichtliche Versteigerung. Die Anstalten haften für sorgfältige Aufbewahrung, und zwar bei Abgang oder Schadhaftwerden der Gegenstände nur für „besonderes Verschulden". Etablirung eines solchen Geschäfts ist von der Genehmigung des Regierungsrathes abhängig, wird gegen Koncessionsgebühr erlaubt und die Polizeidirektion übt Aufsicht.

**184.** Verordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) betreffend Mobiliar-Leihgeschäfte. — Vom 7. Februar 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 251 f.)

Für Betrieb eines Mobiliar-Leihgeschäfts ist Lösung eines Patentes vom Regierungsrathe erforderlich, der es nur Personen ertheilt, welche Gewähr für polizeilich klaglose Führung des Geschäfts bieten. Der Pfandleiher hat die Pflicht genauer Buchführung, der Geheimhaltung des Namens des Entlehners (außer gegenüber Untersuchungsbeamten und Gerichtsbehörden), der Ausstellung eines Leihscheins an den Verpfänder, der Anzeige von verdächtigen Umständen oder Personen bei Angebot von Gegenständen an die Polizei, der Zurückweisung angebotener Militäreffekten. Bei Verfall nicht eingelöste Gegenstände sind unter Publikation der Nummern der betreffenden Leihscheine in öffentlichen Blättern nach Vorschrift des Schuldentriebgesetzes auf Versteigerung zu bringen. Allfälligen Mehrerlös kann der frühere Eigenthümer gegen Abgabe des Leihscheins innert drei Monaten seit der Versteigerung bei dem Pfandleiher erheben. Patentgebühr 20—50 Fr.

**185.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *concernant la Caisse publique de Prêts sur gages. — Du 11 janvier 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 9 s.)

Ermächtigt gemäß Gesetz vom 22. Juni 1872 (diese Zeitschr. Bd. XIX, Abth. 3, S. 33, Nr. 93) die öffentliche Pfandleihanstalt zu Bezug von 1 % Zins per Monat auf den Betrag der Darleihen.

**186.** *Règlement de Police* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *sur les Fripiers et les Prêteurs sur gage. — Du 30 août 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 266 ss.)

Vorgeschrieben wird den Tröblern und Pfandleihern Anzeige ihres Gewerbes an das Justiz- und Polizeidepartement und genaue Buchführung nach einem vom Departement paraphirten gleichförmigen Muster über alle Käufe und Verkäufe, resp. Verpfändungen, sowie Namen und Wohnung der Käufer und der Verkäufer, resp. der Verpfänder. Verboten wird ihnen das Auswischen oder Wegnehmen von Zeichen und Marken auf den gekauften Gegenständen, Kauf von Sachen, die ihnen Kinder, Lehrlinge, Dienstboten ohne schriftliche Ermächtigung ihrer Eltern oder Meister anbieten, sowie von Leuten, welche ihren Namen und ihre Wohnung nicht angeben wollen. Gegenstände verdächtiger Herkunft sollen sie zurückhalten und obiges Departement sofort davon benachrichtigen. Händler mit altem Eisen und Möbeln dürfen keinen Schlüssel ohne das Schloß, zu dem er gehört, verkaufen. Militärische Ausrüstungsgegenstände des eidgenössischen Militärdienstes, der Pompiers, Landjäger, Polizisten, Bannwarte dürfen sie ohne Erlaubniß der kompetenten Behörde weder kaufen noch zu Pfand nehmen. Für die Pfandleiher speciell wird noch vorgeschrieben Uebergabe eines Buchauszugs an den Verpfänder, Erhaltung des Pfandes in gutem Stande und unweigerliche Rückgabe gegen Rückzahlung des Darleihens, verboten wird ihnen die Verabredung des Verfalls des Pfandes bei nicht erfolgter Rückzahlung, Darleihen auf die genannten Militäreffekten sowie auf nicht vollendete Fabrikwaaren, namentlich unfertige Uhrenwaaren und Bijouteriearbeiten. Alles bei der im Code pénal Art. 362 gesetzten Strafe. (Gefängniß von 2 Monaten bis 3 Jahre.)

Ein Zusatz zu diesem Reglement ist

**187.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *relatif aux Fripiers et aux Prêteurs sur gages. — Du 16 janvier 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 17 s.)

Verbot des Leihens an unbekannte oder im Kanton nicht wohnhafte Personen ohne Empfehlung durch bekannte oder im Kanton domicilirte, an Betrunkene, Dienstboten und Angestellte ohne Autorisation ihres Meisters, Vorschrift sofortiger Anzeige an die Polizei durch den Pfandleiher bei Verdacht des Diebstahls in Betreff einer zum Versatz angebotenen Sache unter Verschiebung des Darleihens.

Daran schließt sich dann ein, das Reglement vom 30. August 1878 und den Arrêté vom 16. Januar 1880 aufhebendes

**188.** *Règlement de Police* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *sur les Fripiers et les Prêteurs sur gage. — Du 23 février 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 74 ss.)

Dasselbe vereinigt nur die Bestimmungen der beiden aufgehobenen Verordnungen.

---

**189.** Revidirte Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über das Straßenwesen. — Vom 16. Wintermonat 1878. (Samml. der Ges. und Verordn. Bd. IV, S. 335 ff.)

**190.** Verordnung (desselben) betreffend Wagenlasten auf Kantonsstraßen. — Vom 12. Hornung 1880. (Das. S. 401.)

Der Regierungsrath verwaltet das Straßenwesen durch die Baukommission, die er aus seiner Mitte bestellt. Längs der Hauptstraßen dürfen Neubauten nur in einer Entfernung von 1½ m. vom Straßenrand aufgeführt werden. Ueberragende Dächer müssen bis auf die Seitengraben der Straßen abgeschnitten werden, und sind mit Dachrinnen zur Ableitung des Wassers in die Seitengräben zu versehen. Grünhäge müssen wenigstens 15 cm. von der Straßengrenze entfernt und dürfen nicht höher als 90 cm. sein. Nothwendige Entfernung von der Straßengrenze für Zwetschgenbäume 1 m., für Nußbäume 4 und andere Fruchtbäume 3 m. Aeltere Bäume, deren Aeste die Straße überragen, sind bis auf eine Höhe von 6 m. vom Straßenbett aus zu stutzen, junge zurückzustellen. Ueberflüssige und den Verkehr hemmende Gatter sind zu entfernen. Ablagerung von Holz, Steinen, Schutt u. s. f. auf den Straßen ist verboten, ebenso Ablegung von Dünger und Kehricht, das Weiden von Vieh an den Straßenrändern, Abgraben der Straßenborde, Anbringung von Wasserleitungen innerhalb der Straßenränder, Reisten von Holz auf den Landstraßen. — Art. 20 ff. giebt Vorschriften über Breite der Radfelgen bei Lastwagen, Ausweichen der Wagen, Verhalten der Fuhrleute, Art. 31 untersagt die Errichtung neuer Schießstätten in der Nähe von Straßen. Auf Alles stehen Strafen durchgängig bis auf 20 Fr., eventuell Gefängniß, außerdem Schadenersatz. Für diesen und für die Bußen haften die Dienstherren der Fuhrleute.

Die Verordnung verbietet das Befahren der Brücken auf der Hauptstraße (Brünigstraße) mit Lastwagen, welche ein Gewicht von über 50 Kilocentner haben, und auf den übrigen Kantonsstraßen mit solchen, welche ein Gewicht von über 30 Kilocentner haben, bei Buße bis 50 Fr. und Schadenersatz. Das Gespann wird nicht eingerechnet.

**191.** Verordnung (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend Uebergabe des Unterhaltes von Land- und Gemeindestraßen in Akkord. — Vom 23. April 1879. (Bes. Abdr.)

**192.** Pflichtenheft (des Regierungsraths dieses Kantons) für

**Verpachtung des Straßenunterhalts im Kanton Unterwalden nid dem Wald.** — Vom 1. September 1879. (Bes. gedr.)

Sämmtliche Kantons- und Gemeindestraßen sind mit Bezug auf den Unterhalt auf 3 Jahre in Akkord zu übergeben. Für die Akkordübernehmer wird das Pflichtenheft aufgestellt.

**193.** Zusatz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) zu § 1 lit. d des Gesetzes (von 1835) betreffend die Uebernahme der Landstraßen durch das Land. — Vom 8. Juni 1879. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 72.)

Den Tagwen wird noch die Pflicht auferlegt, Ablagerungsplätze für Abraum jeder Art aus der Landstraße unentgeltlich anzuweisen, sofern sie geeignetes Land hiefür eigenthümlich besitzen.

**194.** Beschluß (des Großen Raths des Kantons Graubünden) über Verlängerung des Provisoriums vom Jahre 1876, betreffend die Unterhaltung der Bergübergänge an den Verbindungsstraßen. — Vom 18. Juni 1879. (Verhdl. des Großen Raths, 1879, 1ste Hälfte, S. 98 ff. 119.)

Nachdem ein förmliches Straßengesetz, das der Große Rath im Dezember 1878 beschlossen hatte, in der Volksabstimmung vom 30. März 1879 verworfen war, wird dieses Provisorium (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 201) bis 1. Aug. 1880 verlängert mit der Abänderung, daß der Kanton die Kosten des Schneebruchs allein zu tragen hat, wogegen die dafür ausgesetzte Gesammtentschädigung an die Gemeinden von 9000 Fr. wegfällt.

**195.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Baselstadt) über Vertheilung der Kosten von öffentlichen Dohlenanlagen. — Vom 21. Juni 1880. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 88 ff.)

Die Eigenthümer der an die betreffende Straße stoßenden anschlußpflichtigen Liegenschaften haben zu bezahlen 10 Fr. per Meter der anstoßenden Frontlänge der Liegenschaft als Beitrag an die Hauptdohle und die Kosten für die nöthigen Anschlüsse aus den Privatliegenschaften bis zu den öffentlichen Dohlen und Wiederherstellung der Trottoirs. Bei Spekulationsstraßen haben die betreffenden Eigenthümer in der Regel die Kosten der Dohlen ganz zu bezahlen.

**196.** Regulativ (der Baudirektion des Kantons Aargau) für den Fährebetrieb. — Vom 3. Herbstmonat 1878. Vom Regierungsrath genehmigt den 3. Herbstmonat 1878. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 167 ff.)

Hieher gehört etwa die Bestimmung des § 2, wonach die Herstellung und der Unterhalt der Zufahrten und Zugänge zu den Fähren an Landstraßen dem Staate, bei den übrigen Fähren den Gemeinden,

in deren Bann sie liegen, obliegt, insofern diese Leistungen nicht durch urkundliche Verpflichtung oder Uebung andern Gemeinden, Korporationen oder Privaten aufhaften. § 12: Die Pächter der Staatsfähren und die Inhaber von Privatfähren haften für allen durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden an Bestandtheilen der Fähreeinrichtung, und haben von böswilliger Hand abgelöste Schiffe auf eigene Kosten wieder beizuschaffen, mit Regreß auf die Schuldigen. § 10: Die Fährleute sind für allen Schaden aus Unglücksfällen, bei denen eine amtliche Untersuchung ihrerseitiges Verschulden ergiebt, verantwortlich.

**197**. Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) über Verkauf von Strandboden. — Vom 26. Januar 1878. (Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 127 f.)

Ausfüllungen und Landanlagen am Vierwaldstätter-, Zuger- und Zürichsee nur mit regierungsräthlicher Bewilligung. Der Eigenthümer des an den See stoßenden Grundstücks hat hiefür das erste Recht, gegen seinen Willen dürfen Anlagen vor seinem Grundstück nur zur Erreichung eines öffentlichen Zwecks bewilligt werden.

**198**. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über Eisgewinnung aus dem Klönthalersee. — Vom 5. Mai 1878. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 71.)

Beschluß (des Rathes des Kantons Glarus) betr. den Vollzug dieses Gesetzes. — Vom 15. Januar 1879. (Das. S. 72).

Für Eisbrechen im Klönthalersee sind per 100 Kilogramm 4 Cts., und wenn das Eis im Kanton gebraucht werden soll, 37 Cts. per Kubikmeter zu zahlen. Die eingehenden Beträge sind zu Bestreitung der Aufsichtskosten und zu Unterhalt und Verbesserung der Straßen nach dem Klönthal zu verwenden.

**199**. Verordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern. — Vom 15. Februar 1878. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 161 ff.)

Der Bezug von Steinen, Kies rc. aus dem Flußbette der unter der Hoheit des Staats stehenden öffentlichen Gewässer ist unentgeltlich gestattet, soweit aber das Material für Wuhrzwecke verwendet werden muß, steht den Wuhrpflichtigen das Vorrecht über solches Material zu. Für die Abfuhr ist die Bewilligung der betr. Grundbesitzer zu erwerben.

**200**. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *relatif à l'autorisation d'extraire des graviers et autres matériaux sur les grèves du Lac, du Rhône, de l'Arve et le long des cours d'eau appartenant à l'Etat ou aux Communes. — Du 2 novembre 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 544 s.)

Abführung von Kies, Grien u. s. f. nur mit jederzeit revocabler

Ermächtigung des Baudepartements gestattet. Gebühr an Staat oder Gemeinde bis auf 50 Cts. per Kubikmeter.

---

**201.** Regulativ (des Regierungsraths des Kantons Zürich) betr. die Ertheilung von Abschriften von Wasserrechtskonzessionen. — Vom 26. April 1879. (Offiz. Samml. XX, S. 43.)

Von jeder Wasserrechtskonzession und jeder Abänderung einer solchen soll dem Gemeinderath der betr. politischen Gemeinde eine Abschrift zugestellt werden. A. v. O.

**202.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Zürich) zum Gesetz betr. Korrektion und Unterhalt der Flüsse vom 10. Dezember 1876. - Vom 10. September 1879. (Offizielle Sammlung XX, S. 85 ff.)

**203.** Dekret (des Großen Raths des Kantons Luzern) betr. Interpretation des § 6 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes. — Vom 28. Wintermonat 1878. (Sammlung der kant. Gesetze Bd. VI, S. 300.)

**204.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Luzern) zu § 6 Al. 2 des Gesetzes über Wasserrechte vom 2. März 1875. — Vom 13. Christmonat 1878. (Samml. der Verordnungen des Regierungsraths, Heft V, S. 298 ff.)

Auf eine Petition von 74 Wasserwerkbesitzern interpretiert das Dekret den § 6 dahin, daß nur diejenigen Wasserrechte zinspflichtig sind, für welche entweder der Bezug des Wasserrechtszinses früher vorbehalten oder für welche die Bewilligung erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ertheilt wurde.

Die Vollziehungsverordnung giebt eine Anleitung für Schätzung der Wasserkraft der zinspflichtigen Werke. Die Schätzung der Experten unterliegt der endgültigen Festsetzung durch den Regierungsrath. Die Wasserwerksbesitzer erhalten von der Schätzung Mittheilung behufs Erhebung von Einwendungen.

**205.** Reglement (des Regierungsraths des Kantons Luzern) für die Wuhraufseher und Wuhrmeister. — Vom 5. Dezember 1879. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI, S. 15 ff).

Bildet die Vollziehung der §§ 44 und 45 des Wasserrechtsgesetzes vom 2. März 1875 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 209). Die Flußgebiete des Kantons werden in vier Aufsichtskreise eingetheilt, deren jeder einem Wuhraufseher unterstellt ist; diesem sind die nöthigen Wuhrmeister beigegeben. Das Baudepartement stellt sie an. Hauptaufgabe der Wuhraufseher ist, den Zustand der Ufer und der im Flußgebiete

vorkommenden Stauwerke in periodischem (zweimonatlichem) Besuche zu controliren.

**206.** Vollziehungsverordnung (des Großen Raths des Kantons Graubünden) zum Gesetz vom 7. März 1870 über Bewuhrung und Verbauung der Flüße und Wildbäche des Kantons Graubünden. — Vom 14. Juni 1880. (Verhandlungen des Großen Raths 1880, S. 44—52, 67; Abschied vom 5. Juli 1880, S. 54 ff.)

In Folge des eidg. Gesetzes über Wasserbaupolizei im Hochgebirge hatte der Große Rath von Graubünden schon 1879 ein Wuhrgesetz berathen, dasselbe war aber vom Volk verworfen worden. Daraufhin entschloß sich der Große Rath, bloß in Form einer Vollziehungsverordnung zum Wuhrgesetz von 1870 und zum Bundesgesetz von 1877 das Behufs Herstellung einer Uebereinstimmung dieser Gesetze und Durchführung des Bundesgesetzes Nothwendige festzustellen. Eine starke Minderheit glaubte allerdings darin nur eine ungehörige Umgehung der Volksabstimmung erblicken zu müssen, und der eingeschlagene Modus einer Verordnung wurde in letzter Stunde nur dadurch gerettet, daß man aus dem durchberathenen Entwurf noch Alles strich, was gesetzlicher Natur war. Diese Verordnung unterstellt das Wasserbauwesen im ganzen Kanton der Aufsicht des Kleinen Raths, der die Gemeinden gemäß Wuhrgesetz von 1870 zur Ausführung der nothwendigen Arbeiten anhält. Die Gemeinden haben aber Regreßrecht auf privatrechtlich oder statutarisch verpflichtete Korporationen und Private. Die Gemeinden sind auch zur Handhabung der Wasserpolizei verpflichtet. Steht das Interesse mehrerer Gemeinden in Frage, und entsteht unter denselben Streit über die Ausführung und die Beitragsleistung, so entscheidet darüber der Kleine Rath unter Rekurs an die Standeskommission.

---

**207.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Zürich) zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz. Vom 28. April 1879. (Offiz. Samml. XX, S. 44 ff.)

**208.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Bern) über die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiet gehörenden Theil des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen. — Vom 17. September 1878. (Gesetze, Dekrete und Verordn. XVII, S. 287 f.)

Verzeichniß der Schutzwaldungen.

**209.** Dienstinstruktion (des Regierungsraths des Kantons Luzern) für den Oberförster des Kantons Luzern. — Vom

27. Juli 1878. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft V, S. 283 ff.)

**210.** Dienstinstruktion (desselben) für die Kreisförster des Kantons Luzern. — Vom 9. August 1878. (Das. S. 287 ff.)

**210a.** Instruktion (desselben) für definitive und provisorische Wirthschaftspläne über Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Stifts- und Pfrundwaldungen des Kantons Luzern. — Vom 22. Wintermonat 1878. (Das. S. 293 ff.)

**211.** Vollziehungsverordnung (des Landraths des Kantons Uri) zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. — Vom 28. Januar bis 10. März 1880. Bundesräthlich genehmigt. (Bes. gedr.)

**212.** Instruktion (desselben) für die Revierförster des Kantons Uri. (Anhang zu 211.)

**213.** Instruktion (desselben) für Bezirks- und Gemeindebannwarte des Kantons Uri. (Anhang zu 211.)

Diese Vollziehungsverordnung ist erst nach langen Verhandlungen mit dem Bundesrathe, der mehrere Artikel beanstandet hatte, zu Stande gekommen. Die Waldungen zerfallen in 5 Klassen, 1) obrigkeitliche Bezirkswaldungen, 2) Gemeindewaldungen (allgemeine Bezirkswaldungen), 3) Stiftswaldungen, 4) Privatschutzwaldungen, 5) sonstige Privatwaldungen, die unter einige Artikel des Bundesgesetzes fallen. Die Schutzwaldungen sind bis Ende 1879 auszuscheiden (dieser frühe Termin erklärt sich daraus, daß die Verordnung schon vor dem obigen Datum in dieser Beziehung zur Ausführung kam). Der Kanton besteht aus 5 Forstrevieren. Oberste kantonale Aufsichtsbehörde ist die Kommission des Innern, unter ihr steht der vom Landrath gewählte Kantonsförster, unter diesem die von den Bezirksräthen gewählten Revierförster, welche die Waldvermarchungen zu leiten, die Holzschläge zu bewilligen, Pflanzschulen anzulegen, Waldwirthschaftspläne anzufertigen haben u. s. f. Sie dürfen nicht Holzhandel treiben. §§ 22 ff. geben Vorschriften über Vermarchung und Veräußerung oder Nutznießung von Waldungen sub 1—3. §§ 30 ff. regeln die Bewirthschaftung, Pflege und Benutzung der Schutzwaldungen und den Forstbetrieb überhaupt (Vermessung, Wirthschaftspläne, Maß der Holzschläge, Holzanweisungen), §§ 42 ff. den Forstschutz (Weidebann, Verbot des Sichelns und Heuens in den Waldungen, Holzabfuhr binnen Jahresfrist, Verbot des Harzschabens, des Feueranmachens u. dgl.), §§ 51 f.: Aufforstungen und Verbauungen, §§ 55 ff.: Strafen und Schadenersatz. Käufer oder Hehler von gefreveltem Holz werden gleich dem Frevler bestraft. Für Minderjährige

haften die Eltern, für Dienstboten der Dienstherr, wenn letzterer dabei betheiligt war. §§ 69 ff. Strafverfahren (vor den ordentlichen Gerichten).

**214.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betr. Abänderung der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstpolizeigesetze. — Vom 2. Mai 1880. (Amtsbl. 1880, S. 206.)

Auf Antrag eines Siebengeschlechts wird die oberste Aufsicht über das kantonale Forstwesen von der Kommission des Innern auf eine besondere „Forstkommission" übertragen, bestehend aus 9 Mitgliedern, welche die Landsgemeinde auf 4 Jahre wählt. Da dieser Beschluß eine theilweise Abänderung der Kantonsverfassung enthält, so wurde er von der Bundesversammlung am 21. Dezember 1880 ratificirt. (Amtl. Samml. der B.-G. V, S. 274.)

**215.** Instruktion (des Regierungsraths des Kantons Schwyz) für die Unterförster des Kantons Schwyz. — Vom 15. Febr. 1878. (Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 258 ff.)

Administrativer Natur.

**216.** Instruktion (desselben) zur Vermarkung der Gemeinds- und Korporationswaldungen, sowie der Privatschutzwaldungen. — Vom 1. Juli 1880. (Das. S. 269 ff.)

Spätester Termin für Vermarkung der genannten Waldungen Ende 1883. Einseitige Vermarkung unzulässig. Genaue Vorschriften über Art und Weise der Grenzbezeichnung (Grenzzeichen, Marksteine, Hintermarken u. dgl.). Anfertigung von Mark- und Grenzbeschreibungen über die Gemeinds- und Korporationswaldungen durch die Geometer bei der Waldvermessung.

**217.** Reglement (des Regierungsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) für die Forstkommission. — Vom 24. April 1878. (Samml. der Ges. u. Verordn. Bd. IV, S. 279 ff.)

**218.** Instruktion (desselben) für das Forstpersonal. — Vom 24. April 1878. (Das. S. 285 ff.)

**219.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Zuwendung der Strafen in Forstsachen. — Vom 23. September 1878. (Das. S. 347 ff.)

**220.** Instruktion (des Regierungsraths desselben Kantons) für die Vermarkung der Waldungen. — Vom 22. Herbstmonat 1880. (Samml. der Ges. u. Verordn. Bd. V.)

Die Forstkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Regierungsrathes, kontrolirt die Amtsführung des Oberförsters und der Revierförster, vertheilt die Lasten für Besoldung der letztern auf die Waldbesitzer, sorgt für gehörige Durchführung der Waldvermarkungen, wacht über die gesetzliche Ablösung der Servituten, trägt Sorge für Durch-

führung des Vermessungswerkes, überwacht die rechtzeitige Feststellung der Wirthschaftspläne, begutachtet die wichtigeren Holzschläge dem Regierungsrathe, kontrolirt die Wiederbewaldung von Bestandesblößen, sorgt für Anlage und Erhaltung von Baumschulen, unterstützt das Forstpersonal bezüglich Verbauungen und Entsumpfungen, sorgt für systematische Ausscheidung der Schutzwaldungen.

Der Oberförster hat in allen diesen Punkten die eigentliche Direktion und specielle Aufsichts- und Anordnungspflicht.

Die Revierförster (die nicht Holzhandel treiben dürfen) sind in allen wichtigen Arbeiten an die Direktion des Oberförsters gewiesen. Namentlich haben sie Holzanweisungen und Holzabgaben in Gemeinde- und Korporationswaldungen gemäß Wirthschaftsplan und Anweisung des Oberförsters vorzunehmen.

Die Bußen, welche in unwichtigeren Fällen (Konventionalbußen) vom Regierungsrathe, in wichtigeren vom Polizeigerichte, in ganz wichtigen vom Kriminalgerichte ausgefällt werden, fallen dem Fiskus zu, außer solche, für deren Verhängung auch fernerhin nach Verf. Art. 8 Gemeinden und Korporationen kompetent sind, und die dann der Kasse der letztern zufallen. Die Entschädigungspflicht ist vorbehalten. Die Klage geht vom Oberforstamt an den Landammann, der sie der kompetenten Behörde zuweist.

Die letztgenannte Instruktion schreibt Vermarkung aller Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie der Privatschutzwaldungen, soweit solche nicht mit andern Privatschutzwaldungen zusammenhangend sind, bis 10. August 1881 vor. Ueber Grenzstreitigkeiten entscheidet eine vom Regierungsrath gewählte Vermarkungskommission von 3 Mitgliedern, unter Rekurs gegen ihre Entscheide an die ordentlichen Gerichte. Die Grenzen sind möglichst durch gerade Linien zu bilden, deren Endpunkte Grenzzeichen (Marken) erhalten (nöthigenfalls auch Zwischenmarken). Entfernung der Grenzzeichen von einander 50—150 Meter, bei ungangbarem Terrain darf sie größer sein. Bei natürlichen Grenzen genügt Versehung der Anfangs- und Endpunkte mit künstlichen Zeichen. Längs Gewässern, welche Uferbrüche veranlassen, und an Stellen, wo Lawinen die Grenzlinie bedrohen, sind Hintermarken anzubringen. Alle künstlichen Grenzzeichen sollen eigentliche Marksteine oder feste Lagersteine sein. Die Grenzzeichen sind fortlaufend zu numeriren.

**221.** Vollziehungsverordnung (des Landraths des Kts. Unterwalden nid dem Wald) zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz. — Vom 29. November 1879. (Amtsblatt 1880, Nr. 3, S. 40 ff.) Vom Bundesrath genehmigt den 30. Dez. 1879.

**222.** Reglement (desselben) für die Forstkommission. — Vom 31. März 1880. (Bes. gedr.)

**223.** Instruktion (desselben) für den Oberförster. — Vom 31. März 1880. (Bes. gedr.)

**224.** Instruktion (desselben) für die Revierförster. — Vom 31. März 1880. (Bes. gedr.)

Der Landrath ist oberste Aufsichtsbehörde über das Forstwesen, an ihn kann gegen Entscheide des Regierungsraths rekurrirt werden. Letzterer hat die Leitung des Forstdienstes, wozu ihm die Forstkommission, ein Oberförster und die Revierförster, sämmtlich vom Landrath ernannt, beigeordnet sind. Das Waldareal ist in 5 Forstreviere getheilt, die Forstangestellten dürfen nicht Holzhandel treiben. Im Ganzen präcisirt die Vollziehungsverordnung noch das Bundesgesetz in Einzelheiten für den Kanton, so bezüglich der Ablösung von Servituten (§§ 17 ff.), Verbot der Errichtung neuer, Einführung von Wirthschaftsplänen (§§ 28 ff.), Nebennutzungen im Sinn möglichster Beschränkung (§§ 34 ff.), Holzanbau, Baumschulen, Aufforstung (§§ 38 ff.), Holzschlag (§§ 43 ff.), Strafbestimmungen (§§ 49 ff.) und Strafverfahren vor dem Korporationsgerichte oder (falls die Korporation es vorzieht) vor dem Regierungsrathe; Appellation bei Betrag unter 500 Fr. an das Kantonsgericht, bei höherm Betrag an das Obergericht.

**225.** Beschluß (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend theilweiser Abänderung der Verordnung über den Geißtrieb vom 1. Mai 1876. — Vom 16. Dez. 1880. (Amtsbl. 1880, Nr. 52, S. 1047 f.)

Die Verordnung von 1876 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 227) scheint zu streng gewesen zu sein. Denn hier ermächtigt der Landrath den Regierungsrath, auf forstamtliche Begutachtung hin den Geißtrieb in Korporations- und Privatwaldungen zu bewilligen.

**226.** Vollziehungsgesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) zum Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. — Vom 5. Mai 1878. (Landsbuch des Kts. Glarus, Thl. III, 1878, S. 168 ff.)

**227.** Vollziehungsverordnung (von Landammann und Rath des Kts. Glarus) zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, Kap. I u. II. — Vom 28. August 1878. (Nachträge zum Landsbuch Heft 1, 1879, S. 50 ff.)

**228.** Instruktion (der Polizeikommission des Kantons Glarus) für die Kreisförster im Kanton Glarus. — Vom 1. Februar 1879. (Das. S. 54 ff.)

**229.** Instruktion (derselben) für die Bannwarte im Kanton Glarus. — Vom 1. Februar 1879. (Das. S. 59 ff.)

Art. 14 des B.-G. schreibt die Ablösung von Dienstbarkeiten vor, die auf Schutzwaldungen haften, falls sie mit dem Zwecke dieser Schutzwaldungen unvereinbar sind. Demgemäß soll die Polizeikommission entscheiden, welche Dienstbarkeiten abzulösen seien; gegen diesen Entscheid ist den Betheiligten Rekurs an den Rath offen (Frist 4 Wochen). Auch sonst ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, von sich aus Ablösung zu verlangen. Die Polizeikommission versucht zuerst Erzielung einer Einigung zwischen den Interessenten; bei Mißlingen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen über die Entschädigung. Eigenthümer von andern Liegenschaften, die durch die Ablösung Vortheil gewinnen, sind in billiger Weise bei der Entschädigung in Mitleidenschaft zu ziehen.

Die Vollziehungsverordnung setzt das Verfahren bei Ausscheidung der Schutzwaldungen fest (Auflegung des vom Kantonsförster gemachten, von der Polizeikommission genehmigten Verzeichnisses in den Gemeinden, Widerspruchsrecht während 30 Tagen, Entscheid der Kommission, Rekursrecht dagegen an den Rath). Eintheilung des Kantons in 6 Kreise, jeder unter einem von den Waldeigenthümern angestellten und besoldeten Kreisförster, der unter der direkten Leitung des Kantonsförsters steht. Ebenso Wahl und Besoldung der Bannwarte durch die Waldeigenthümer. Alle diese Wahlen unterliegen der Genehmigung der Polizeikommission.

Die Instruktionen bestimmen genauer die Dienstverrichtungen dieser Beamten.

**230.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi fédérale sur la police des forêts dans les régions élevées. — Du 24 mars 1879.* (Bull. off. des Lois, Vol. 48, p. 72 ss.)

Giebt Vorschriften für Neubepflanzung des zu Schutzwald gehörenden Bodens der eidg. Zone der Schutzwaldungen. Privateigenthümer können zu diesem Zweck expropriirt werden. Für die Waldungen des Staates, der Gemeinden und der Korporationen werden Bewirthschaftungspläne aufgestellt. Ueber Begehren von Privateigenthümern um Exemtion von der Schutzwaldungszone, sofern solche überhaupt nach Bundesgesetz vom 24. März 1876 Art. 4 zulässig ist, entscheidet auf Bericht und Antrag des Forstinspektorats der Regierungsrath.

**231.** Instruktion (von Landammann und Regierungsrath des Kts. Appenzell A.-Rh.) für den Oberförster. — Vom 8. März 1878, vom Bundesrath genehmigt den 16. April 1878. (Amtsblatt 1878, S. 174 ff.)

**232.** Instruktion (derselben) für die Bezirksförster des Kantons Appenzell A.-Rh. — Vom 9. Juli 1878. (Amtsblatt 1878, S. 274 ff.)

**233.** Instruktion (derselben) für die Bannwarte des Kantons Appenzell A.-Rh. — Vom 9. Juli 1878. (Das. S. 281 ff.)

Wesentlich administrativer Natur.

**234.** Regulativ (des Regierungsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Vermarkung der Waldungen des Kantons Appenzell A.-Rh. — Vom 12. August 1880. (Amtsblatt 1880, S. 354 ff.)

Ausführung des die Vermarkung sämmtlicher Waldungen des Kantons vorschreibenden Art. 27 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz.

**235.** Vollziehungsverordnung (des Großen Raths des Kantons Appenzell J.-Rh.) zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. — Vom 15. April 1879, genehmigt vom Bundesrath mit Vorbehalt der Bestimmungen über Vermessung und Nebennutzungen der Waldungen (Art. 6). (Bes. gedr.)

Forstkommission von 5 Mitgliedern, Oberförster und 2 Bezirksförster sind die Organe. Denselben liegt außer der Bewirthschaftung der Amts- und Korporationswaldungen auch die Beaufsichtigung und Pflege der Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen gelten, ob. Ueber Vermarkung und Wirthschaftspläne wird eine Instruktion an den Oberförster in Aussicht genommen, Art. 6; derselbe Artikel untersagt jede Art Nebennutzung (Streuesammeln, Weide) bei neu aufgeforsteten Grundstücken Behufs Herstellung von Schutzwaldungen. Art. 7 ff. Bestimmung der Forstfrevel und Bußen. Art. 13 Vorbehalt besonderer Verordnungen der Korporationen nach Maßgabe der gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen.

**236.** Theilweise Revision der Art. 28 u. 33 der Kantonsverfassung von Appenzell J.-Rh. (durch Beschluß der Landsgemeinde). — Vom 25. April 1880, genehmigt von der Bundesversammlung am 21. Dezember 1880.

Betrifft die Wahl der Waldwirthschaftskommission, welche vom Großen Rath auf die Bezirksgemeinden übertragen wird.

**237.** Zusatzartikel (des Großen Raths des Kantons Graubünden) zur Forstordnung. — Vom 16. Juni 1879. (Verhdl. des Großen Raths, 1879, erste Hälfte, S. 87 f., 117 f.)

Der Bundesrath hatte die Bewilligung von Bundessubsidien für

Aufforstungen davon abhängig gemacht, daß der Kanton seinerseits entsprechende Beiträge dafür aussetze. Daher dieser Zusatzartikel zu der Forstordnung von 1877 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, S. 124, Nr. 240), wonach der Kanton an die Aufforstungskosten 10—50 % des über die Bundessubvention erforderlichen Betrags bezahlt.

**238.** *Regolamento di esecuzione* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *della legge forestale federale 24 marzo 1876. — Del 1 giugno 1880.* Vom Bundesrath genehmigt den 9. Juni 1880. (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 164 ss.)

Der Staatsrath hat die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Burger- und Korporationswaldungen, sowie über die als Schutzwaldungen erklärten Privatwälder. Eintheilung des Kantons in 5 Forstkreise, worein die Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, fakultativ eintreten können. Die Direktion haben 1 Kantonsinspektor, 5 Kreisinspektoren und 27 Unterinspektoren der Distrikte. Alle unter diese staatliche Aufsicht fallenden Wälder sind innerhalb 5 Jahren auszumarchen, der Waldboden darf ohne regierungsräthliche Erlaubniß nicht vermindert werden, alle Servituten sind in den nächsten 10 Jahren abzulösen, neue sind unzulässig, auch Eigenthümer von Privatwald, der nicht Schutzwald ist, können Ablösung der sie belastenden Servituten verlangen. Alle unter staatlicher Aufsicht stehenden Waldungen sind auszumessen und zu schätzen, auf Grund der Schatzungspläne bestimmt dann das Inspektorat die Nutzungen. Unbebautes und nicht zu Weide verwendetes Land wird zu Waldboden geschlagen, Verbauung von Bergrutschen u. dgl. nöthigenfalls mit Expropriation von Privatland durchgeführt. Die Gemeinden und Korporationen haben ein Reglement über ihre Waldungen im Einverständniß mit dem Kreisinspektor aufzustellen, besonders auch über Hut und Weide der Ziegen, wofür ein besonderes Reglement formulirt ist (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 179 s.). Ueber Bußen und Ausfällung derselben folgen noch sehr einläßliche Vorschriften.

**239.** *Decreto* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *circa l'ordine di servizio dei Sotto-Ispettori forestali di distretto. — Del 2 luglio 1879.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. V, p. 104 ss.)

**240.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *modifiant les articles 5, 6 et 8 de la loi forestière du 27 mai 1873. — Du 20 mai 1880.* (impr. sép.)

Betrifft das Forstpersonal (der Staatsrath wählt einen kantonalen Forstinspektor, Bezirksförster und Bannwarte), Eintheilung des Kantons in Forstbezirke von wenigstens 10000 Hektaren und Unterstellung der-

selben unter die Förster, Alles behufs Durchführung des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

---

**241.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832. — Vom 31. Januar 1878, vom Volke angenommen am 24. März 1878. (Gesetze, Dekrete und Verordn. XVII, S. 103 f.)

**242.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Bern) betr. Abänderung des Art. 5, drittes Lemma der Vollziehungsverordnung vom 26. Heumonat 1876 über die Ausübung der Jagd. — Vom 10. Christmonat 1879. (Das. XVIII, S. 226 f.)

Das Gesetz bestimmt die Jagdpatentgebühr für die Jagd auf alles Gewild auf Fr. 80. — (für den Staat Fr. 60. —, für die Gemeinden Fr. 20. —), für die Jagd mit Ausschluß der Gemsen, Rehe und Hirsche auf Fr. 50. — (für den Staat Fr. 40. —, für die Gemeinden Fr. 10. —). Die Gemeindeantheile fallen den Wohnsitzgemeinden der Jäger zu.

Der Beschluß setzt statt „Gebühr von Fr. 10. —" (für die Bewilligung der Verfolgung schädlicher Thiere): „Gebühr bis auf Fr. 10."

**243.** Regierungsbeschluß (des Regierungsraths des Kantons Luzern) betr. das kantonale Jagdgesetz vom 7. März 1870. — Vom 4. Heumonat 1877 / 31. Mai 1878. (Samml. der kant. Gesetze, Bd. VI, S. 297.)

Aufhebung zweier Artikel (§§ 7 und 18) des Jagdgesetzes als unvereinbar mit dem Bundesgesetz und Unterstellung von dessen Strafbestimmungen unter die Schranken des letztern.

**244.** Beschluß (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betr. die Jagdpatenttaxen. — Vom 16. Dezember 1880. (Amtsbl. 1880, Nr. 52, S. 1045 f.)

Erhöhung der Taxe gegenüber der Verordnung von 1876 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 251) auf Fr. 15. — für Jagen ohne Hund auf Gemsen und Murmelthiere.

**245.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant les art. 30 et 42 de la loi du 10 mai 1876 sur la chasse. — Du 12 mai 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 80 s.)

Aufgehoben wird das absolute Verbot der chasse à la neige und statt der Verpflichtung des Staatsraths zu jährlicher Bannung einer bestimmten Anzahl Bezirke die Berechtigung desselben zur Bannung einzelner Gebiete aufgestellt.

**246.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur la chasse aux animaux nuisibles dans le district franc. — Du 23 mai 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 99 ss.)

Die Wildhüter der Freiberge können das ganze Jahr auf schädliche Thiere jagen und Vertrauensmänner dazu beiziehen.

**247.** Anhang (des Regierungsraths des Kantons Schaffhausen) zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. — Vom 2. Okt. 1878.

Setzt Prämien für die Vertilgung schädlicher Thiere (Fischotter Fr. 10. —, Habicht und großen Uhu Fr. 3. —, Fischreiher und Sperber Fr. 2. —, Elster und Häher 30 Cts.).

**248.** Verordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) betr. Abänderung der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. — Vom 26. Juli 1880. Vom Bundesrath genehmigt den 13. August 1880. (Gesetzes-Samml. N. F. Bd. III, S. 273 f.)

Einerseits Verkürzung der Jagdzeit, für die Flugjagd vom 15. September bis 30. November, der allgemeinen Jagd vom 1. Oktober bis 30. November, der Hochwildjagd auf Gemsen und Murmelthiere vom 1.—30. September, der übrigen Hochwildjagd vom 1. Oktober bis 30. November im Interesse der Schonung des Wildstandes, andrerseits wird die Bannung des oberrheinthalischen Schonbezirks aufgehoben, weil sie Mangels einer ständigen Wildhut dem Frevel zu gut kommt und ungebührliche Vermehrung des Raubwildes zur Folge gehabt hat.

**249.** *Abrogazione* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *dell' art. 16 del Regolamento 28 luglio 1876 sulla caccia. — Del 24 aprile 1879.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. V, p. 55 s.)

Betrifft Rekurs eines wegen Jagdfrevels Bestraften vom Friedensrichter an das Obergericht.

---

**250.** Vollziehungsverordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875 und zu der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877. — Vom 26. Januar 1878, vom Bundesrath genehmigt den 24. April 1878. (Gesetzes-Samml. VIII, S. 131 ff.)

Vorbehältlich besonderer Rechte von Gemeinden, Korporationen und Privaten gehört das Recht des Fischfangs in den öffentlichen Gewässern des Kantons dem Staate, der allen Schweizerbürgern den Fischfang freigiebt und fremden Aufenthaltern die Angelfischerei gestattet. Die Fischfangberechtigung verliert, wer zweimal wegen Uebertretung der

Fischereigesetze bestraft worden ist oder im Aktivbürgerrecht eingestellt wird. In den fließenden Gewässern darf nur mit der Angel gefischt werden.

**251.** Kantonale Vollziehungsverordnung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zum Bundesgesetze betr. die Fischerei. — Vom 27. Mai 1878, vom Bundesrath genehmigt den 13. August 1878 unter Vorbehalt der Einholung der Einwilligung des eidgenössischen Departements des Innern bei Anwendung von Art. 17, al. 2. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 311 ff.)

**252.** Ergänzung (desselben) zu Art. 3 vorstehender Verordnung. — Vom 24. Wintermonat 1879. (Daselbst S. 397.)

Die Ertheilung der Bewilligung zum Fischen mit Garn, Netzen, Bären, Schleifschnüren u. dergl. ist Sache des Staats. Jeder Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger kann ein Patent hiefür erlangen (Taxe Fr. 2. — bis Fr. 50, je nach Gestattung bloß einzelner oder aller Fangarten). In den rinnenden Gewässern dürfen Garne und Netze nicht verwendet werden. Fischen mit der Angel ist frei. Anwendung giftiger Substanzen und explodirender Stoffe beim Fischfang ist verboten. Die Fanggeräthe müssen bestimmte Weiten der Oeffnung haben und sind daher vor deren Gebrauch durch die Polizei zu plombiren. Bezüglich des Fachens in den Seen ist festgesetzt: Die Fache sollen am 1. März Morgens 8 Uhr angezeichnet werden, keiner darf dem andern in das von ihm angezeichnete Fach setzen, die Fache dürfen den Laichgang der Fische nicht hindern, und zwischen einem Fach zum andern müssen wenigstens 8 M. offen bleiben. Folgen Vorschriften über offene Fischzeit und Größe der feilgebotenen Fische (der Fang von Fischen zu künstlicher Zucht kann jederzeit gestattet werden). Wasserwerkbesitzer müssen die Einrichtungen so treffen, daß die Fische nicht in Triebwerke gerathen. Der Regierungsrath darf zum Schutz der Fische temporär strengere Bestimmungen erlassen, z. B. Bäche und Seen in Bann legen, den Fang gewisser Fischarten ganz verbieten. Alsdann darf er auch die Schonzeit ausnahmsweise abkürzen (das ist der vom Bundesrath an seine Einwilligung geknüpfte Fall, Art. 17, al. 2). Der Fischer haftet für allen Schaden am Ufergelände. Buße auf Uebertretung dieser Verordnung bis auf Fr. 50. — Derselben Buße unterstellt der Ergänzungsbeschluß dann noch das Hineintreiben der Fische mit Rudern, Stangen u. dgl. in aufgestellte Fanggeräthe.

**253.** Ausführungsbestimmungen (des Landraths des

Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum Bundesgesetz vom 18. September 1875 über die Fischerei. — Vom 29. Mai 1878. (Besonders gedruckt.) Vom Bundesrath genehmigt am 13. August 1878 mit Ausnahme von § 19 (Schongebiete und Schonzeit), worüber weitere Schlußnahme vom Bundesrath vorbehalten wird.

**254.** Beschluß (desselben) betr. die Fischereipatenttaxe. — Vom 16. Dezember 1880. (Amtsbl. 1880, Nr. 52, S. 1046 f.)

Die ersten 15 § der Ausführungsbestimmungen reproduciren Bundesgesetz und Bundesverordnung. § 16 setzt die Schongebiete im Vierwaldstättersee fest, § 17 ermächtigt den Regierungsrath auch andere Wassergebiete zeitweilig als Schongebiet zu erklären, doch nicht für länger als drei Jahre. § 19 bestimmt, daß bei Festsetzung weiterer Schongebiete außer den in § 16 genannten die Schonzeit vom 15. April bis Ende Mai könne aufgehoben werden. § 21 verbietet im See den Hürlingfang und das Treibenen, in allen Wasserläufen das Tötschen und Fachmachen und Bärensetzen. — § 25: Das Fischerrecht in den öffentlichen Gewässern wird, soweit nicht Privatrechte bestehen, zum Nutzen des Staats und der Gemeinden durch Patente bewilligt. Angelfischerei ist frei, falls nicht gewerbsmäßig betrieben. Patentgebühr für gewerbsmäßige Angelfischerei Fr. 10. — per Jahr, für Fischen mit Geräthschaften Fr. 20. — ohne Gehilfen und Fr. 30. — mit Gehilfen. Von der Gebühr fallen $^{2}/_{5}$ dem Staat, $^{2}/_{5}$ der Gemeinde des Wohnsitzes des Patentirten, $^{1}/_{5}$ dem Aussteller (Polizeiamt) zu. — Der Beschluß vom 16. Dezember 1880 stellt neben der Angelfischerei auch das Fischen mit Schleifschnüren unter die Taxe von Fr. 10. —

**255.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betr. die kantonale Fischereigesetzgebung. — Vom 5. Mai 1878. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 66.)

Hebt alle bisher geltenden kantonalen Gesetze über die Fischerei auf und bevollmächtigt Landammann und Rath zum Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, was aber bis jetzt nicht geschehen ist.

**256.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *autorisant le Conseil d'Etat à apporter des modifications aux concordats pour la pêche sur les lacs de Neuchâtel et de Morat. — Du 17 mai 1878.* (Bull. off. des Lois, vol. 47, p. 61 s.)

Ermächtigung, im Einverständniß mit den Regierungen von Waadt und Neuenburg diejenigen Abänderungen an den Concordaten vom 29. April und 23. November 1876 (diese Zeitschrift Bd. 21, Ab-

theilung 3, Nr. 297 und 299) zu treffen, welche die Erfahrung als zweckmäßig erzeigt.

**257.** Fischerei-Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Basel-Stadt) für den Kanton Basel-Stadt. — Vom 19. Januar 1878, vom Bundesrath genehmigt den 26. März 1878. (Gesetzes-Samml. XIX, S. 348 ff.)

In Ausführung des Bundesgesetzes von 1875: es ist den Gemeinden überlassen, die Fischerei in den Gewässern ihres Bannes auf mindestens 6 Jahre an Beständer zu verpachten. Mehrere Gemeinden können ihre Bänne zu einem Revier vereinigen und dieses gemeinsam verpachten, und zwar auf öffentlicher Steigerung, bloß zur Beförderung künstlicher Fischzucht auch aus freier Hand und auf längere Zeit. Pächter kann nur werden, wer im Kanton niedergelassen und eigenen Rechtens ist. Der Pachtzins ist jährlich vorauszuzahlen, Unterpachtung ist untersagt. Das Angelfischen im Rhein ist frei, in den übrigen Gewässern nicht. Fischwaidpächter, die im Rhein eine Salmenwage errichten und betreiben wollen, bedürfen einer Bewilligung des Regierungsraths gegen angemessenen von diesem festzusetzenden Jahreszins zu Gunsten der Gemeinde, in deren Bann die Wage errichtet wird. Zur Ausübung der Fischerei bedürfen die Pächter einer auf ihren Namen gestellten Fischerkarte, wofür Gebühr Fr. 5. — an die Gemeindekasse. Urkundlich begründete oder auf nachweisbarem altem Herkommen beruhende Fischereigerechtsame sind als Privatrechte anerkannt; bei Anständen entscheidet das Gericht. Der Pächter ist ersatzpflichtig für Beschädigungen fremden Eigenthums und von Flußbauten, dagegen ist er zum nothwendigen Betreten der offenen Ufergrundstücke berechtigt.

**258.** Fischereiverordnung (des Regierungsraths des Kantons Basellandschaft). — Vom 2. Februar 1878.

Ist aus Versehen schon in Bd. 21, Abth. 3, Nr. 290 angezeigt worden.

**259.** Kantonale Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Schaffhausen) zum Bundesgesetz über die Fischerei. — Vom 18. Septbr./2. Oktober 1878, vom Bundesrath genehmigt den 11. November 1879.

Vorbehältlich privatrechtlicher Fischereigerechtigkeiten wird das Fischrecht in allen Gewässern vom Staat nach bestimmten Revieren verpachtet. Die Verpachtung erfolgt auf dem Wege öffentlicher Steigerung jeweilen auf 4 Jahre. Fischereipatente können nicht erwerben Almosengenössige und die im Aktivbürgerrecht Eingestellten. Finden sich für kleinere Gewässer keine Pachtbewerber, so bleibt das Gebiet bis auf Weiteres gebannt. Der Pachtzins ist zu verbürgen oder alljährlich vor-

auszuzahlen, die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Der Pächter haftet den Grundeigenthümern für Beschädigungen, aber das Betreten der Ufergrundstücke darf ihm von denselben nicht untersagt werden. Auf Fischen ohne Patent steht Buße von 20—40 Fr. bez. Gefängnißstrafe, und Konfiskation der Fischereigeräthschaften. Das Fangen von Fröschen ist gänzlich untersagt.

Ein Anhang zu dieser Vollziehungsverordnung zählt die Fischereirechte in den Gewässern des Kantons, wie sie auf Grund alter Lehenbriefe und Herkommens bestehen, im Einzelnen auf.

**260.** Vollzugsverordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) zum Bundesgesetz über die Fischerei für den Kanton St. Gallen. — Vom 22. Juli 1878. Vom Bundesrath genehmigt den 13. August 1878. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 179 ff.)

Nach Aufhebung des kantonalen Fischereigesetzes durch Gesetz vom 22. November 1877 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 292) begnügt sich St. Gallen mit dieser Verordnung. Darnach kann die Berechtigung zum Fischfang in den Gewässern des Kantons (welche vorbehältlich besonderer Fischereirechte von Gemeinden oder Privaten dem Staate zusteht) durch Pachtung oder durch Lösung eines Patents erworben werden, nur Fischfang mit Angelruthe in den Seen, dem Rhein und dem Linthkanal ist frei. Verpachtung erfolgt auf 5 bis 10 Jahre, Patentirung auf 1 Jahr. Patente sind nicht erhältlich für Personen, die nicht im Kanton wohnen, noch nicht 18 Jahre alt, kriminell bestraft und nicht rehabilitirt, wegen Uebertretung der Fischereiverordnung mit Patententzug bestraft sind. Patentgebühr für Fischfang mit Netzen u. dgl. 30 Fr., für solchen mit der Angel in den kleineren Flüssen 12 Fr. Auf Uebertretung dieser Verordnung steht Buße von 10 bis 400 Fr. und Konfiskation unerlaubter Geräthe und der unerlaubt gefangenen Fische. Es folgt dann die Bezeichnung der Gebiete, welche als Pacht- und welche als Patentkreise erklärt sind. In dem Pachtkreis versteigert das Bezirksamt die Pacht. Letzteres ertheilt auch in den Patentkreisen die Patente.

---

## 3. Obligationenrecht.

**261.** *Arrêté* (du Cons. d'Etat du Canton de Fribourg) *modifiant l'article 17 de l'arrêté d'exécution de la loi du 10 mai 1876, concernant l'introduction des poids et mesures métriques. — Du 21 février 1879.* (Bull. off. des Lois, Vol. 48, p. 23 s.)

Statt jährlicher Inspektion in den Städten, halbjährlicher auf dem Lande, behält sich die Regierung die Bestimmung der Zeit für die Inspektionen vor.

**262.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Baselstadt) betreffend Abänderung der Verordnung über Maaß und Gewicht. — Vom 21. Januar 1880. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 1 f.)

Theilweise Abänderung der §§ 2, 5 und 6 der Verordnung vom 23. September 1876: Aufhebung der Stelle eines besondern Eichmeisters für das Eichen der gläsernen Flüssigkeitsmaaße und eines Ersatzmannes des Faßfinners in Riehen.

**263.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Luzern) über Einführung von Stempelmarken und der Wechselstempelpflichtigkeit. — Vom 6. März 1878, in Kraft mit 1. Brachmonat 1878. (Samml. der kant. Ges. Bd. VI, S. 294 ff.)

Die neu eingeführte Stempelmarke ist nicht verwendbar bei urkundlichen Ausfertigungen von Behörden, sowie bei Aktien, Obligationen von Aktiengesellschaften und Banknoten. Dagegen ist von nun an der im Kanton ausgestellte oder daselbst zahlbare Wechsel stempelpflichtig. Die Einführung der Stempelmarke wird noch geregelt durch die

**264.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Luzern) über den Bezug der Stempelabgabe. — Vom 20. April 1878. (Samml. der Verordn. des Reg.-Raths Heft V, S. 259 ff.)

Hieher gehören bloß, abgesehen von der einläßlichen Aufzählung der stempelpflichtigen und der stempelfreien Akte (in §§ 1 u. 2) die §§ 22 ff.: Das Umgehen der Stempelgebühr führt eine Rechtsungültigkeit des ungestempelten Schriftstückes nicht mit sich, sondern hat bloß Strafe zur Folge (20fachen Betrag).

**265.** *Loi additionnelle* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *modifiant la loi sur le timbre du 11 mars 1875. — Du 25 mai 1878.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 374 ss.).

Das Stempelgesetz von 1875 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 344) hatte nicht nur alle nicht gestempelten, obschon stempelpflichtigen Akte mit Ungültigkeit belegt, sondern sogar auch die Privat- und Notariatsakte, welche innert bestimmter Frist nicht zur Stempelung waren vorgelegt worden. Die erstere Bestimmung wird nun hier erneuert, die letztere dagegen dahin geändert, daß auf solcher Versäumniß nur die Strafe der zehnfachen Stempelgebühr steht und solche Akte jedenfalls erst nach Bezahlung der Strafe zur Vollziehung gelangen können.

**266.** Reglement (des Verwaltungsrathes der Kantonalbank von Bern) über die Ertheilung von Krediten durch die Kantonalbank von Bern. — Vom Regierungsrath genehmigt den

27. Christmonat 1879. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVIII, S. 230 ff.)

Bestimmt die Bedingungen und namentlich einläßlich die Sicherheitsleistung für Kredite bei der Kantonalbank.

**267.** Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) über Errichtung einer Kantonalbank. — Vom 29. November 1878 vom Volk angenommen am 22. Juni 1879. (Referendumsvorlagen, S. 4 ff.)

Diese Kantonalbank steht unter Oberaufsicht des Kantonsraths. Für alle ihre Verbindlichkeiten haftet der Kanton.

**268.** Gesetz (der Landesgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend Errichtung einer kantonalen Spar- und Leihkasse. — Vom 27. April 1879. (Bes. Abdr.)

**269.** Verordnung (des Landraths dieses Kantons) über Ausgabe von Banknoten und Erhebung eines Staatsanleihens. — Vom 16. Juli 1879. (Das.)

**270.** Vollziehungsverordnung (desselben) zum Gesetze vom 27. April 1879 betreffend Errichtung einer kantonalen Spar- und Leihkasse. — Vom 23. Oktober 1879. (Das.)

Das Gesetz bevollmächtigt den Landrath zur Gründung einer kantonalen Spar- und Leihkasse (Sitz in Stans). Aufsichtsbehörde ist der Landrath. Banknoten dürfen bis auf die Höhe von 300,000 Fr. ausgegeben werden und sind an allen öffentlichen Kassen des Kantons als Zahlung anzunehmen. Geschäftskreis: Annahme von Geldern in laufender Rechnung, Ausgabe von Banknoten, Darleihen an Einwohner, Korporationen und Gemeinden des Kantons. Verbot der Betheiligung an industriellen Unternehmungen und der Spekulation in Werthpapieren. Subsidiär haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten. Als Zinsmaximum für Anlagen im Kanton wird 5 % festgesetzt, sonst bestimmt den Zins der Landrath. Anlagen werden in der Regel nur gegen genügende Realkaution gemacht.

Die Vollziehungsverordnung umschreibt sehr einläßlich den Geschäftskreis nach seinen verschiedenen Seiten: Sparkassaeinlagen, Conto-Corrent, Anlagen, und bestimmt die Organisation und die Verwaltungsbehörden.

**271.** Revision (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) von Art. 7, 11, 20 und 29 des Gesetzes betreffend die appenzell-außerrhodische Kantonalbank. — Vom 28. April 1878. (Amtsblatt 1878, S. 187.)

Betrifft Ausgabe von Banknoten bis zur Höhe des Gründungs-

kapitals, Gewährung von Krediten gegen Bürgschaft, Reservefonds, Entscheidung über Kreditgesuche.

**272.** Reglement für die Direktion der Appenzell A.-Rh. Kantonalbank betr. die Bewilligung von Darleihen auf feste Termine und von Krediten in laufender Rechnung. — Vom Kantonsrathe genehmigt am 14. Mai 1878. (Amtsblatt 1878, S. 238 ff.)

**273.** Nachtrags-Verordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) betr. das Ragionenwesen der Stadt St. Gallen. — Vom 7. Februar 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 250.)

Ausländische Firmen, die in St. Gallen stehende Vertretung haben, müssen einen hier wohnenden Prokuraträger bezeichnen oder schriftlich den Gerichtsstand in der Stadt St. Gallen und die Haftbarkeit für hier abgeschlossene Geschäfte anerkennen.

**274.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Uri) über Gebrauch von Zahlungsmitteln. — Vom 2. Mai 1880. — (Amtsbl. 1880, S. 207.)

Verbot an Jedermann, Zahlungsmittel, wie Marken, Gutscheine u. dgl. (wie sie z. B. die Baugesellschaft Flüelen-Göschenen verwendete) auszugeben, außer wenn sie auf Verlangen des Inhabers durch den Ausgeber sofort baar eingelöst werden und zwar zum Nennwerth, bei Strafe und Verantwortlichkeit. Bei Uebertretung konfiscirt die Polizei die Zahlungsmittel.

**275.** *Decreto* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *cont. Divieto di pagare la mercede agli operai, e di vendere commestibili al minuto con monete non legali. — Del 18. agosto 1880.* (Racc. cf. delle Leggi, N. S. VI, p. 120 s.)

Verbot der Zahlung von Lohn und Kaufpreis im Kleinhandel mit Bons, Marken, italienischen Bankbillets und dergl. unter Buße von 1—50 Fr.

---

**276.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Bern) gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem „Edelweiß". — Vom 4. Brachmonat 1879. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVIII, S. 86 f.)

„In Betrachtung 1) daß die Alpenpflanze „Edelweiß" massenhaft ausgerissen und ausgegraben wird, in Folge dessen die Gefahr gänzlicher Ausrottung dieser Zierde unsrer Alpen an den zugänglichen Stellen nahe liegt, ohne daß ein solches Vorgehen mit entsprechenden Vortheilen für das Land verbunden wäre, 2) daß der Verkauf der genannten Pflanze

meistens als Vorwand für den Bettel benutzt wird" — ist das Feilhalten und der Verkauf von Edelweiß mit Wurzeln und der Export von solchen aus dem Kanton verboten, und ist nur erlaubt, ausgewachsene Blüthen mit Messer oder Scheere abzuschneiden. Bei Strafe von 5 bis 50 Fr. Für die Bußen und Kosten, zu denen Minderjährige verurtheilt werden, sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

**277.** Verbot (des Regierungsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) wegen Ausreutung der Pflanze „Edelweiß". — Vom 20. März 1878. (Samml. d. Ges. u. Verordn. Bd. IV, S. 303.)

Gleicher Inhalt wie in voriger Nummer.

**278.** Verordnung (des Regierungsraths des Kts. Thurgau) betreffend den Verkauf von Brennholz. — Vom 27. März 1880. (Neue Ges.-Samml. III, S. 291.)

Schreibt Anwendung des Metermaßes bei Holzverkäufen vor, unter Buße von 2—20 Fr. bei Anwendung des alten (Klafter-)Maßes.

**279.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *relatif au mesurage des bois de chauffage et à leur vente en détail. — Du 30 juillet 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 422 s.)

Gestattet Verwendung von Rahmen zu drei Steren.

**280.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *concernant les droits de coupe et de flottage. — Du 23 novembre 1878.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 409 ss.)

Eigenthümer von Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen, welche Holz zum Verkauf schlagen wollen, müssen vom Regierungsrath eine Holzschlag- und eine Verkaufsbewilligung erwerben, Eigenthümer von Privatwald nur die erstere. Bei jenen beträgt die Taxe für die Bewilligung 6 % des Verkaufspreises, kann aber bis auf 8 % kommen, wenn die Grundsteuer des Kantons auf 2 per mille steigt. Privateigenthümer zahlen, wenn sie Bauholz aus ihren Wäldern verkaufen, eine Gebühr von 40 Cts. per Kubikmeter für Lerchen, Arven und Eichen, von 30 Cts. für Tannen und andere, und für Brennholz 25 Cts. per Stere. Für Erlaubniß zum Flößen ist die Gebühr 15 Cts. per Stere und per Kilometer an den Staat und 1 Cts. an die Gemeinde.

**281.** *Règlement de police* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *sur la vente du charbon de bois, de la houille et du coke. — Du 20 avril 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 155 s.)

Giebt einige Bestimmungen über den Verkauf von Kohlen betreffend unentgeltliche Zuwägung an den Käufer.

**282.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Luzern) betreffend Lebensmitteluntersuch. — Vom 17. März 1880. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI, S. 28 ff.)

Sanitätspolizeilichen Inhalts. Doch auch: Wo Proben zum Zweck des Untersuchs weggenommen werden, ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, wenn die Untersuchung nicht die Nothwendigkeit der Konfiskation des Gegenstandes ergiebt. Hinsichtlich der Bestrafung steht Fabrikation und Verkauf oder Feilbieten schlechter Nahrungsmittel gleich. Ein

**283.** Vollziehungsbeschluß (desselben) zu vorstehender Verordnung. — Vom 23. April 1880. (Das. S. 34 f.)

setzt die Apparate und Reagentien fest, welche die Ortsgesundheitskommissionen anschaffen und unterhalten müssen (auf Kosten der Polizeigemeinde).

**284.** Verordnung (desselben) betreffend den Giftverkauf. — Vom 28. Mai 1880. (Das. S. 41 ff.)

Zum Verkauf von Giften (wofür maßgebend die Pharmacopoea Helvetica) sind nur die Apotheker befugt, und nur an solche Personen, die auf ärztliche Verordnung hin von ihrem Gemeindeammann mit Empfangschein versehen sind.

**285.** Verordnung (desselben) über Geheimmittelverkauf. — Vom 15. Oktober 1880. (Das. S. 50 f.)

Geheimmittel dürfen nur mit Bewilligung des Sanitätsraths und nur von Apothekern annoncirt und verkauft werden.

**286.** Verordnung (des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt) über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln. — Vom 7. Juni 1879. (Ges.-Samml. XIX, S. 434 ff.)

Bestimmt die Gift- und Arzneistoffe, welche nur von Apothekern, Medicinalpersonen und besonders autorisirten Kaufleuten dürfen verkauft werden. Käufer bedürfen einer Legitimation der Sanitätsbehörde.

**287.** Metzgereiverordnung (des Regierungsraths des Kantons Schaffhausen) bezw. Verordnung über das Schlachten, den Fleischverkauf und die Ausübung der Fleischschau. — Vom 24. Dezember 1879.

Aus dieser sanitätspolizeilichen Verordnung sind allenfalls hier zu nennen die Art. 10, 11, 13, 15, 16, welche Bestimmungen über den Fleischverkauf enthalten und das Hausieren mit Fleisch verbieten.

**288.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Graubünden) über staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln. Vom Volk angenommen am 24. Oktober 1880. (Abschied des Großen Rathes vom 5. Juli 1880, S. 25 ff.)

Sanitätspolizeilicher Natur. Verkauf von und Verkehr mit gefälschten oder gesundheitsschädlichen Lebens- und Genußmitteln wird ver-

boten. Strafe Fr. 2—1000, Konfiskation und Vernichtung der Waare, vorbehalten Schadenersatzforderungen.

**289.** Regulativ (des Regierungsraths des Kantons Thurgau) für die Fleischschau. — Vom 27. August 1880. (Neue Gesetzes-Samml. III, S. 375 ff.)

Sanitätspolizeilich. Verbot der Verwendung ungenießbaren Fleisches.

**290.** Gantordnung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald). — Vom 4. April 1878. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 275 ff.)

Jede Gant, außer Konkursganten, bedarf regierungsräthlicher Bewilligung auf Empfehlung des Einwohnergemeinderaths. Mit dem Gesuche soll ein Verzeichniß der wichtigeren Fahrnißgegenstände, die zu versteigern sind, eingereicht werden. Auf freiwillige Ganten dürfen nicht gebracht werden Liegenschaften und geistige Getränke; Kapitalien, Zinsen und fahrende Ansprachen nur unter Bedingungen, welche die Hypothekar- und Kreditverhältnisse sichern. Jeder Einwohnergemeinderath bestellt auf 4 Jahre eine Gantkommission von 2 Mitgliedern und 1 Suppleanten. Unter ihrer Leitung hat jede freiwillige Gant stattzufinden. Die Zahlung der ersteigerten Gegenstände findet Mangels vorangegangener anderweitiger Verfügung in baarem Gelde statt. Der Ganthalter darf für Gegenstände im Werth von Fr. 20. — und darüber einen Minimalansatz bestimmen, und den Gegenstand zurückziehen, wenn dieser Ansatz nicht erreicht wird. Leute, die nicht eigenen Rechtens sind, dürfen nicht bieten.

**291.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betr. den Markt- und Hausierverkehr und den Verkehr von Handelsreisenden. — Vom 13. Juni 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 163 ff.)

**292.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Zürich) dazu vom 12. Juni 1881. (Offiz. Samml. XX, S. 279 ff.)

Die Referendumsvorlage war ursprünglich dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Gewerbewesen einverleibt, wurde dann aber als besonders bringlich herausgenommen. Durch diese Bestimmungen soll der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne des Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 durchgeführt, dabei aber den mit dem Markt- und Hausierverkehr verbundenen Gefahren in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung vorgebeugt und zugleich verhindert werden, daß nicht durch mißbräuchliche Ausbeutung dieser Freiheit von Seite Fremder dem inländischen soliden Geschäft überwuchernde Konkurrenz gemacht werde. Es sind daher namentlich für den Hausierverkehr strengere

Bestimmungen aufgenommen und in § 5 genauer als bisher bezeichnet, was als solcher gelten soll. Auch die Ausverkäufe und Liquidationen, mit welchen so viel Mißbrauch getrieben wurde, werden mit Recht dahin verwiesen. Durch § 6 werden namentlich solche Waaren, deren Verkauf besonderer sanitätspolizeilicher Aufsicht unterstellt ist, vom Hausierverkehr ausgeschlossen. Durch die §§ 14 und 15 soll der Zudringlichkeit der Hausierer entgegengetreten werden und um dieß wirksam thun zu können, wird die Widersetzlichkeit gegen die Wegweisung aus Häusern und geschlossenen Gütern als Störung des Hausfriedens im Sinne des Strafgesetzbuches erklärt und mit der dießfälligen Strafe bedroht. A. v. O.

**293.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren). — Vom 27. Wintermonat 1877, vom Volk angenommen am 24. März 1878. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVII, S. 97 ff.)

**294.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Bern) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 26. Juni 1878. (Daselbst S. 228 ff.)

**295.** Beschluß (desselben) betr. Abänderung der Art. 15 und 18 vorstehender Vollziehungsverordnung. — Vom 22. März 1879. (Das. XVIII, S. 28 ff.)

Marktverkehr: Die Bewilligung zu neuen Märkten ertheilt der Regierungsrath. Andere Marktgebühren als Platz- und Standgelder und die Vergütung für außerordentliche Polizeikosten werden nicht zugelassen.

Hausieren, sei es: 1. Feilbieten von Waaren a) durch Herumtragen, b) durch Aufstellung von Wanderlagern, 2. Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betr. Artikel Handel treiben oder ihn in ihrem Gewerbe verwenden, 3. gewerbsmäßiger Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Lumpen, altem Eisen 2c., 4. Betrieb eines Handwerks im Umherziehen, 5. Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe (Schauspieler u. dgl., Schaustellungen aller Art) ist nur gegen Lösung eines Patents gestattet. Ein solches ist erhältlich für Personen, die über 18 Jahre alt und gut beleumdet sind und, falls sie nicht eigenen Rechtes sind, die Einwilligung ihrer Rechtsvertreter oder Prinzipale haben. Patentgebühr Fr. 1—200 per Monat; die Gemeinden dürfen von den sub. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Hausierern eine Taxe in gleichem Betrag erheben. Von der Taxe frei sind für das Geschäft sub. 2 die im Kanton niedergelassenen Kaufleute, die darin ein Waarenlager haben. — Verbot des Betretens von Wohnungen und eingefriedeten Räumen, bei Strafe des Hausfriedensbruchs; des Hausierens zur Nacht-

zeit, des Hausierens mit explosibeln und giftigen Stoffen, Arzneimitteln, Hausthieren und Fleisch, geistigen Getränken; solchen Hausierens, das in Bettelei und Prellerei ausartet. Patentfrei ist das Hausieren mit Wildpret, Geflügel, Fischen, Früchten, Erzeugnissen der Landwirthschaft. — Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 2—200 gebüßt, im Wiederholungsfall Verdoppelung der Buße. Für die Buße haftet die Waare.

Die Vollziehungsverordnung giebt genaue Vorschriften über die Formalitäten bei Bewerbung um das Patent, Ausstellung desselben auf den Namen des Bewerbers, Verbot des Mitführens von schulpflichtigen Kindern, gemeinschaftliches Umherziehen von Personen beider Geschlechter, und über die monatliche Patentgebühr: diese beträgt für 1, a Fr. 1—50, für 1, b Fr. 40—200, für 2 Fr. 40—200, für 3 Fr. 1—20, für 4 Fr. 1—20, für 5 Fr. 30—100. Bei wiederholter Uebertretung des Gesetzes kann das Patent entzogen werden, ebenso bei Verlust einer zur Patenterlangung nöthigen Eigenschaft.

Der Beschluß vom 22. März 1879 hat die Minima der Patentgebühren theilweise herabgesetzt, nämlich bei 1, b von Fr. 40 auf Fr. 20, bei 2 von Fr. 40 auf Fr. 10, bei 5 von Fr. 30 auf Fr. 5.

**296.** Verordnung (des Landraths des Kantons Uri) über den Markt- und Hausierverkehr. — Vom 21. Mai 1879. (Besonders gedruckt.)

Märkte bewilligt der Landrath. Marktpatent nöthig. Frei davon sind die im Kanton wohnhaften Verkäufer landwirthschaftlicher Produkte und von Vieh, verboten der Verkauf von Salz, Pulver, Giften, geistigen Getränken, Fleisch. Patentgebühr in 4 Klassen Fr. 1. 50 bis Fr. 3. — Hausieren: gleiche Kategorien wie Bern (Nr. 293). Ebenso Uebereinstimmung bezüglich der hausierfreien und der verbotenen Waaren. Patentgebühr bei 1 a und 2 Fr. 20—50, bei 1 b bis Fr. 200, bei 3 Fr. 5, bei 4 Fr. 20, per Monat, bei 5 Fr. 3—10 per Tag. Persönliche Requisite: 18 Jahre, guter Leumden, Gesundheit, eigenen Rechtens sein; das Patent ist persönlich. Verbot des Hausierens bei Nacht und des Einbringens in Häuser. Buße Fr. 20—200 bei Uebertretung der Verordnung. Für die Buße haftet die Waare.

**297.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Schwyz) betreffend Erhebung einer Patentsteuer von den Handelsreisenden. — Vom 20. Dezember 1878. (Gesetzes-Samml. VIII, S. 205.)

Für Aufnahme von Bestellungen bei Nichtgewerbsgenossen Patentgebühr im Sinn der Hausierverkehrverordnung vom 4. Juli 1877.

**298.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über den Markt- und Hausierverkehr. — Vom

28. April 1878. (Samml. der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, S. 295 ff.)

**299.** Beschluß (des Kantonsraths desselben Kantons) betr. Patentgebühren für Handelsreisende. — Vom 16. Wintermonat 1878. (Das. S. 333 f.)

Marktverkehr: Die Bewilligung zu Märkten ertheilt der Kantonsrath. Für Feilbieten von Waaren auf Märkten ist Lösung eines Patents nöthig (befreit hievon sind die im Kanton wohnhaften Verkäufer von landwirthschaftlichen Rohprodukten), Patentgebühr Fr. 2½—3, Fr. 1½ bis 2½, Fr. 1—2, 50 Cts. bis Fr. 1 je nach der Waare. Ausrufen und Ganten, sowie Glücksspiele auf Märkten sind verboten.

Hausierverkehr: Dieselben Kategorien wie bei Bern (Nr. 293). Gebühren für Patente bei 1 a bis Fr 20, bei 1 b bis Fr. 100, bei 3 bis Fr. 3, bei 4 bis Fr. 4 jeweilen per Woche, bei 5 Fr. 1—5 per Tag. Patentfrei ist das Hausieren mit landwirthschaftlichen Produkten, verboten das mit Salz, Pulver, Giften u. dgl. Hausier- und patentfähig sind Personen über 18 Jahre, mit genügendem Leumundszeugniß, ohne eckelhafte oder ansteckende Krankheit, wegen Landstreicherei und Bettels nicht bestraft, eigenen Rechtens. — Sonst noch manches Detail ähnlich den andern Kantonalgesetzen. Strafen für Zuwiderhandeln bis auf Fr. 100, wofür die Waare haftet.

Das Gesetz hatte einstweilen für Rubrik 2 (Aufsuchen von Bestellungen) kein Patent verlangt, aber den Kantonsrath ermächtigt, gemäß eidgenössischen Vorschriften die Sache zu regeln. Das geschieht durch den obigen Beschluß, der das Patent auch hier vorschreibt.

**300.** Verordnung (des Landraths des Kantons Nidwalden) betr. das Hausieren. — Vom 29. Januar 1879. (Bes. Abdr.)

Das Hausieren, d. h. „der Gewerbebetrieb im Umherziehen," ist nur gegen Patent gestattet, dessen Gebühr beträgt: 1. für Feilbieten durch Umhertragen Fr. 1. — per Tag (für Wolltücher und Gold- und Silberwaaren Fr. 2 per Tag); 2. für Wanderlager Fr. 10—50 per Woche je nach der Größe des Lagers; 3. für Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 70 Cts. per Tag; 4. für Ausübung operativer Gewerbe (Zahn- und Hühneraugenärzte ꝛc.) Fr. 2 per Tag; 5. für gewerbsmäßigen Ankauf von Knochen, Lumpen, altem Eisen u. s. f. 50 Cts. per Tag; 6. für Aufsuchen von Bestellungen bei Leuten, die in den betr. Artikeln nicht Handel treiben, Fr. 2 per Tag. Verkauf von Lebensmitteln ist frei. Die Ausübung künstlerischer Gewerbe und Schaustellungen kann das Polizeiamt mit oder ohne Patenttaxe bewilligen. Ausgeschlossen vom Hausierverkehr sind Sprengstoffe, Arzneistoffe, Gifte, geistige Getränke und unsittliche Bücher und Bilder. Ein Patent kann

nur erhalten, wer 18 Jahre alt ist, sich über seine Herkunft genügend ausweist, keine ansteckende oder eckelhafte Krankheit hat, wegen Vagantität oder Bettel noch nie bestraft worden und eigenen Rechtens ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters oder Prinzipals hat. Das Patent ist persönlich. Bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen darf nicht hausiert werden. Betreten von Wohnungen gegen den Willen der Bewohner ist untersagt, Zuwiderhandlung wird als Störung des Hausfriedens bestraft. Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Polizeiamte mit Buße von Fr. 2—20 belegt. Der Bestrafte kann verlangen, vor die verfassungsgemässen Strafbehörden gestellt zu werden. Bei Rückfall Verdopplung der Buße und Entzug des Patents. Für die verhängten Bußen haftet die Waare. Für Zahlungsunfähige verwandelt sich die Buße in entsprechende Gefängnißstrafe.

**301.** Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Zug) über den Markt- und Hausirverkehr. — Vom 20. Wintermonat 1879. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 12.)

**302.** Klassentarif (des Regierungsraths des Kantons Zug) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 26. Dec. 1879. (Das. Nr. 13.)

Besuch der Märkte zum freien Verkauf von Waaren steht jedem Kantonseinwohner, jedem Schweizerbürger und jedem Ausländer, dessen Staat Gegenrecht hält, gegen Lösung eines Marktpatentes (im Falle er nicht schon im Besitz eines Handelspatentes auf Grund eines im Kanton betriebenen Gewerbes ist) frei.

Hausierverkehr: gleiche Rubriken wie Bern (Nr. 293), ebenso Gleichheit bezüglich patentfreier oder dem Hausieren entzogener Waaren, persönlicher Requisite u. s. f. Patentgebühr: Marktpatente 60 Cts. bis 5 Fr. per Tag; für Hausieren bei 1,b 10—25 Fr. per Tag, bei 1,a 5—50 Fr. per Monat, bei 2 20—100 Fr. per Monat, bei 3 2—40 Fr. per Jahr, bei 4 und 5 2—50 Fr. Außerdem Gemeindesteuer bis auf ¼ der kantonalen Taxe. — Für 1,a stellt der Tarif 5 Klassen auf, wofür die Taxe 5—10, 11—20, 21—30, 31—40 und 41—50 Fr. beträgt.

**303.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur les professions ambulantes et les marchés. — Du 13 mai 1878.* (Bull. off. des Lois, Vol. 47, p. 120 ss.)

**304.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les professions ambulantes et les marchés. — Du 27 septembre 1878.* (Ibid. p. 124 ss.)

Jeder Wanderberuf unterliegt der Lösung eines Patentes. Unter Wanderberuf (profession ambulante) ist begriffen das eigentliche Hausieren, das Aufstellen von Wanderlagern, Handwerksbetrieb von Haus zu Haus (z. B. bei Glasern, Geschirrflickern u. s. f.), reisende Künstler,

Seiltänzer u. dgl. Fixe Patentgebühr für den Staat 1—180 Fr. per Monat, proportionelle Patentgebühr für die Gemeinden, wo hausiert ꝛc. wird, 20 Cts. bis 6 Fr. per Tag. Verboten ist das Hausieren mit entzündlichen Stoffen und Feuerwaffen, Geheimmitteln, Substanzen, deren Verkauf den Apothekern vorbehalten ist, geistigen Getränken, Hausthieren, Fleisch, Salz. Frei ist das Hausieren mit Bodenerzeugnissen.

Die Verordnung führt näher aus, daß es drei Arten von Patenten giebt, 1) für Hausieren, 2) für Wanderlager, 3) für reisende Künstler. Die Hausierpatente rangieren sich in 4 Klassen, fixe Gebühr: 30 Fr. per Jahr, 30, 90, 120 Fr. per Monat, proportionelle Gebühr: 20 Cts., 1, 3, 4 Fr. per Tag. Kein Patent erhält, wer nicht Schweizerbürger mit festem Domicil in der Schweiz ist, oder Träger einer Niederlassungsbewilligung in einem Schweizerkanton, und beweist, daß seine Heimat Gegenrecht hält, schlechten Leumdens ist, der bürgerlichen Rechte verlustig, strafrichterlich bestraft, mit ansteckender Krankheit behaftet, unter 18 Jahren alt ist. Bei Wanderlagern ist die fixe Gebühr 60, 120, 180 Fr. per Monat, und die proportionelle 2, 4, 6 Fr. per Tag. Die wandernden Künstler theilen sich in 5 Klassen mit einer fixen Gebühr von 6, 10, 15, 20, 30 Fr. per Monat und einer proportionellen von 20, 50, 60, 80 Cts. und 1 Fr. per Tag.[1])

Die Jahr-, Monats- und Wochenmärkte bestehen in bisheriger Weise weiter. Errichtung neuer bedarf der Bewilligung des Regierungsraths. Der Besuch dieser Märkte behufs des Verkaufs von Waaren ist auch nur den Personen gestattet, welche die Bedingungen für das Hausiergewerbe erfüllen. Ausruf von Waaren an den Meistbietenden auf den Straßen während der Markttage ist verboten. Auf Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung werden Bußen gesetzt, die sich zwischen 5 und 200 Fr. bewegen. Die Waaren haften für die Bußen. Aufgehoben ist die Verordnung vom 22. Oktober 1875 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 378).

**305.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les professions ambulantes et les marchés. — Du 31 décembre 1879.* (Bull. off. des Lois, Vol. 48, p. 194 ss.)

Theilweis andere Klassificierung und sonst Abänderung von Einzelheiten.

---

[1]) In Folge Rekurses der Neuenburger Regierung im Interesse eines Neuenburger Schneiders, der im Freiburgischen auf Bestellungen reiste, erkannte der Bundesrath am 4. Januar 1881 diese Häufung von Taxen und deren Höhe als unzulässig und lud den Staatsrath von Freiburg ein, die Vollziehungsverordnung in dem Sinne abzuändern, daß durch die Taxansätze ein angemessener Betrieb der Gewerbe möglich ist (Bundesbl. 1881, II, S. 739; ein anderer ähnlicher Rekursbeschluß das. S. 743).

**306.** Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Solothurn) über Hausierwesen. — Vom 16. Mai/29. November 1878, vom Volk angenommen den 19. Januar 1879, in Kraft mit 19. April 1879. (Amtl. Samml. der Gesetze Bd. LVIII, S. 184 ff.)

**307.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Solothurn) zum Hausiergesetz. — Vom 19. April 1879. (Das. S. 188 ff.)

Für das Hausieren sind die gleichen Kategorien aufgestellt wie im Berner Gesetz (oben Nr. 293), ebenso für Erwerb des Patentes dieselben Requisite. Die Patentgebühr beträgt bei 1,b 1—200 Fr., sonst 1—100 Fr. per Monat, unter Verdoppelung bei Ausübung des Hausiergewerbes 1 und 2 in Ortschaften mit periodischen Jahr- und Wochenmärkten. Gesammtbetrag der staatlichen Patentgebühr für ein Jahr höchstens 600 Fr., bei 1,b höchstens 1200 Fr. Die Gemeinden dürfen eine Taxe bis zur Hälfte der staatlichen Gebühr erheben. Das Uebrige übereinstimmend mit Bern, nur kürzer.

**308.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Baselstadt) über das Hausier-, Trödel- und Pfandleihwesen, die Wanderlager und öffentlichen Aufführungen. — Vom 16. Januar 1878. (Ges.-Samml. XIX, S. 337 ff.)

**309.** Nachtrag (desselben) zur Verordnung über das Hausierwesen. — Vom 30. August 1879. (Das. S. 469.)

Hausieren (Umhertragen und Feilbieten unbestellter Waaren und Handwerkserzeugnisse in Straßen und Häusern, Umherziehen von Haus zu Haus zum Einkaufen von alten Lumpen, Metallen u. dgl., Gewerbsausübung im Umherziehen), sowie Trödel- und Pfandleihgeschäfte und Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und Schaustellungen gegen Bezahlung bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements. Händler mit Marktwaaren und Handelsreisende bezüglich Aufnahme von Bestellungen sind frei. Persönliche Requisite für Erlangung der Bewilligung: Schweizerbürgerrecht oder Niederlassung in der Schweiz (vorbehältlich Reciprocität des Heimatlandes), guter Leumund, Freiheit von ansteckender oder ekelhafter Krankheit. Vom Hausieren ausgeschlossen explosible Stoffe, Spirituosen, Arzneimittel und Gifte. Die Bewilligung ist persönlich und gilt für einen Monat. Gebühr 2—30 Fr. zu Gunsten der Staatskasse. Hausieren zur Nachtzeit und mit schulpflichtigen Kindern ist verboten. Eindringen in Häuser und Verkaufen unzüchtiger Bilder und Schriften wird strafrichterlich verfolgt. Gebühr für Wanderlager bis auf 100 Fr. Der Nachtrag (Nr. 309) setzt die Gebühr für Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die mit dem betreffenden Artikel nicht Handel treiben, noch ihn in ihrem Gewerbe verwenden, bis auf 100 Fr. per Monat,

falls der Reisende nicht hier domicilirt ist. — Tröbler und Pfandleiher haben der Polizei sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen Gegenstände unter verdächtigen Umständen oder von verdächtigen Personen angeboten werden, und genaue Bücher zu führen, die der Polizei jederzeit zur Einsicht offen stehen.

**310.** Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) über das Polizeiwesen. — Vom 11. März 1879. (Bes. gedr.)

Aus dieser Verordnung berichten wir, da das rein Polizeiliche stets von unsern Uebersichten ausgeschlossen geblieben ist, nur über Abschnitt 5: das Hausierwesen, und 6: Ausübung eines Gewerbes. Für beides ist Lösung eines Patents nöthig. Patentfrei sind schweizerische Handlungsreisende, wenn sie keine Waaren mit sich führen und mit ihren Mustern nur Geschäftsleute besuchen, welche in fraglichem Artikel Handel treiben oder ihn in ihrem Gewerbe verwenden; ferner Händler mit reifen Lebensmitteln außer Spezereien u. dgl. Persönliche Requisite: Alter von 16 Jahren und Niederlassung in der Schweiz, resp. Gegenrecht des Auslandes. Monatliche Taxe für das Hausieren 3—30 Fr. (4 Klassen zu 3, 5, 15 und 30 Fr.); für Ausübung eines Gewerbes als Sieb- oder Korbmacher, Schleifer, Glaser, Strohflechter u. dgl. 2 bis 5 Fr. per Woche, als Schauspieler, Sänger, Künstler, Aussteller von Naturgegenständen oder Kunstwerken 2—5 Fr. per Tag; für Wanderlager 10—50 Fr. per Tag. Abschnitt 7 handelt vom Wirthschaftswesen. Hervorzuheben: Verpflichtung der Wirthe, Gäste, denen der Besuch des Wirthshauses nicht gesetzlich oder gerichtlich verboten ist, zu beherbergen oder zu bewirthen; Berechtigung derselben, die Wirthschaft Nachts 11 Uhr zu schließen und solche Gäste, die den Frieden und die Ruhe des Hauses stören, wegzuweisen, wobei der sich Weigernde dem Strafamt einzuleiten ist.

**311.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons St. Gallen) über den Marktverkehr und das Hausieren. — Vom 23. Nov. 1878, in Kraft getreten mit 13. Jänner 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 200 ff.)

**312.** Vollzugsverordnung (von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 5. März 1879. (Das. S. 253 ff.)

Für Bewilligung neuer Märkte Taxe von 50—100 Fr., für Abänderung resp. Verlegung 20—50 Fr. Für Hausieren die gleichen Kategorien 1a, b, 2, 3, 4, 5 wie bei Bern (oben Nr. 293). Patentgebühr bei 1a 1—10 Fr., bei 1b 100—200 Fr., bei 2 10—40 Fr., bei 3 und 4 1—5 Fr., bei 5 5—20 Fr. per Monat, das Doppelte per Quartal,

das Vierfache per Halbjahr, das Achtfache per Jahr. Bei 1b und 5 dürfen die Gemeinden eine Patenttaxe bis zu gleichem Betrag beziehen. Persönliche Requisite wie bei Bern; ebenso die Gegenstände, die patentfrei und die vom Hausieren ausgeschlossen sind, Verbot des Betretens von Häusern ohne Erlaubniß, des Bettelns gelegentlich des Hausierens, des Hausierens bei Nachtzeit. Bußen 5—200 Fr., wofür die Waaren haften. — Die Verordnung stellt eine Klassifikation der Waaren auf, wonach die Taxe bei 1a in 10 Klassen 1—10 Fr. beträgt.

Ueber den (abgewiesenen) Rekurs Dierauer gegen dieses Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Princip der Gewerbefreiheit cfr. Bundesblatt 1879, III, S. 679 ff., 1152 ff.

**313.** Nachtragsgesetz (des Großen Raths des Kantons St. Gallen) betreffend den Marktverkehr und das Hausieren. — Vom 17. November 1880, in Kraft seit 4. Jänner 1881. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 278 f.)

Geschäftsleute, die sich während der Saison an einem Kurort etabliren, haben ein Patent zu lösen, Taxe 15—100 Fr. per Saison zu Handen des Staats, die Gemeinden dürfen eine gleich hohe Taxe erheben. Für Geschäftsleute, die im Kanton ein fest etablirtes Geschäft haben, gilt nur die Gemeindetaxe.

**314.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Graubünden) über den Markt- und Hausierverkehr. — Vom 29. Mai 1879. Vom Volk angenommen am 26. Oktober 1879. (Verhandl. des Großen Raths 1879, 1. Hälfte, S. 12 ff. 113.)

Für Hausieren die gleichen Kategorien wie im Berner Gesetz (oben Nr. 293); hiefür ist nothwendig Lösung eines Patents, dessen Taxe auf 2—1000 Fr. gesetzt ist, je nach Ausdehnung des Verkehrs, Werth und Gattung der Waaren, Nützlichkeit oder Ueberflüssigkeit des Gewerbes, was Alles der Kleine Rath bei der Patentertheilung zu ermessen hat. Die Gemeinden dürfen außerdem von den Gewerben unter 1b (s. Bern) eine Taxe bis auf 50 Fr. per Tag, und von denen unter 1, 2 und 5 eine solche in gleichem Betrag wie die staatliche Patentgebühr erheben. Patentfrei ist Hausieren mit landwirthschaftlichen Rohprodukten, Lebensmitteln u. dgl. Verboten ist das Hausieren mit explosibeln Stoffen, Arzneistoffen und Giften, und das Hausieren, dessen Ausübung Anstoß in sittlicher Beziehung erregt. Requisite persönlicher Natur sind: Schweizerbürgerrecht oder Niederlassung in der Schweiz oder Aufenthaltsbewilligung im Kanton, guter Leumden, Alter von mindestens 16 Jahren. Auf Uebertretung des Gesetzes steht Buße bis auf 200 Fr., wofür die Waare haftet.

**315.** Gesetz (des Großen Rathes des Kantons Aargau) über den Markt- und Hausierverkehr. — Vom 12. März 1879. (Ges.-Samml. N. F. Bd. I, S. 206 ff.)

**316.** Vollziehungsverordnung dazu (des Regierungsraths des Kantons Aargau). — Vom 21. Brachmonat 1879. (Ebendas. S. 211 ff.)

Schweizerbürgern, und Ausländern im Fall der Reciprocität, ist das Feilbieten von Waaren auf Märkten frei gegeben. Das Hausieren (worunter begriffen ist Herumtragen von Waaren von Haus zu Haus behufs Verkaufs, Aufsuchen von Bestellungen bei andern als mit der betreffenden Waare Handel treibenden oder sie für ihr Gewerbe brauchenden Personen, Ausstellen und Feilbieten von Waaren außerhalb der Wohnortsgemeinde des Verkäufers, Einsammeln und Austauschen von Waaren von Haus zu Haus, wandernde Ausübung eines Berufs, Ausstellen von Kunst- oder Naturgegenständen außerhalb der Wohngemeinde des Ausstellers) bedarf eines Patentes, dessen Gebühr bis auf 300 Fr. per Monat steigt. Die Verordnung bestimmt die Gebühren genauer nach aufgestellten Klassen der Waaren. Das Maximum von 300 Fr. wird nur bei Wanderlagern und Ausstellern von Kunst- oder Naturgegenständen zugelassen, dann kommen wandernde Künstler bis auf 200 Fr., das gewöhnliche Hausieren bis auf 100 Fr. Gewisse Waaren (§ 14: Schießpulver und alle andern explosiven Stoffe, Kochsalz, Arzneimittel und Gifte, geistige Getränke) sind vom Markt- und Hausierverkehr ausgeschlossen, ohne Patent können feil geboten werden Milch, Butter, Käse, Eier, Obstwaaren, Beeren, Gemüse, zahmes Geflügel, Wildpret und Fische. — Bußen bis auf 100 Fr. Manche Einzelheiten noch ähnlich den andern Hausiergesetzen.

**317.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Thurgau) betr. den Markt- und Hausierverkehr. — Vom 11. April 1880. (Neue Ges.-Samml. III, S. 304 ff.)

Zum Besuch der Jahr-, Monat- und Wochenmärkte sind die Schweizerbürger, die im Kanton niedergelassenen Ausländer und auswärts wohnende Fremde im Fall des Gegenrechts Seitens ihrer Regierung ohne Erwerbung eines Marktpatentes berechtigt, andere Personen nur gegen Marktpatent.

Hausieren: gleiche Kategorien wie Bern (Nr. 293). Ebenso gleichartige Bestimmung der patentfreien und der für Hausieren verbotenen Gegenstände, sowie der persönlichen Requisite für Patenterwerb. Patentgebühr bei 1a 1—20 Fr., bei 1b 100—300 Fr., bei 2 20 bis 50 Fr., bei 3 und 4 1/2—10 Fr., bei 5 20—100 Fr. Bei 1b und 5 dürfen die Municipalgemeinden bis zu gleichem Betrag Gebühren er-

heben. Auch in Einzelheiten mit den vorstehenden Gesetzen ziemlich übereinstimmend.

**318.** *Legge* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *sulle professioni ambulanti. — Del 21 novembre 1879.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. V, p. 253 ss.)

**319.** *Regolamento d'esecuzione* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *della legge sulle professioni ambulanti. — Del 13 dicembre 1879.* (Ibid. p. 265 ss.)

Hausieren in gleiche Kategorien getheilt wie Bern (Nr. 293), mit Weglassung von 3 und 4. Patentgebühr 1—100 Fr. per Monat, außerdem kann die Gemeinde entsprechende Gebühr erheben. Bezüglich der Bestimmung der patentfreien, wie anderseits der vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände Gleichheit mit den andern Hausiergesetzen. Auch sonst nichts von den schon besprochenen Gesetzen Abweichendes. An der Vollziehungsverordnung bringt einige Aenderungen bezüglich der Klasseneintheilung an die

**320.** *Riforma* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *del regolamento sulle professioni ambulanti. — Del 17 dicembre 1880.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 222 ss.)

**321.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur le colportage. — Du 28 mai 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 119 ss.)

Für jeglichen Hausierverkehr ist ein Patent erforderlich. Darunter wird nicht bloß das eigentliche Hausieren verstanden, sondern auch die Aufstellung von Wanderlagern, das Auftreten wandernder Künstler Freigegeben wird das Feilbieten von Bodenerzeugnissen von Haus zu Haus, ganz verboten der Hausierhandel mit feuergefährlichen, explosibeln, giftigen Stoffen, geistigen Getränken, Tabak und Cigarren. Die Patente sind dreierlei Art: 1. für Wanderlager, 2. für Hausieren, 3. für wandernde Künstler. Erhältlich sind sie nur (vom Präfekten) gegen Vorweis der Legitimationspapiere und Nachweis guten Leumdens, sowie eines Alters über 16 Jahre. Bei Wanderlagern ist die Patentgebühr je nach der Natur der Waaren (was genau specificirt wird in 4 Klassen) Fr. 50, 100, 150, 200, für das Hausieren beträgt sie in 4 Klassen Fr. 25, 50, 75, 100, für Wanderkünstler wird ein Tarif des Regierungsraths in Aussicht gestellt, doch soll die Gebühr Fr. 30 per Monat nicht übersteigen dürfen. Auf Uebertretung dieser Vorschriften wird Buße von Fr. 10—500 gesetzt, die der Distriktspräfekt ausspricht. Für Zahlung der Buße haften die Waaren, die der Hausierer mit sich führt, und dieselben können zu diesem Behufe sequestrirt und verkauft werden.

**322.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *sur le colportage. — Du 21 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 419 ss.)

Gleiche Kategorien des Hausierens wie Bern (Nr. 293), ebenso gleiche Ausnahmen bezüglich dem Hausieren entzogener und von der Patentgebühr freier Waaren. Persönliche Erfordernisse: Schweizerbürger mit festem Wohnsitz in der Schweiz oder ein mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in einem Schweizerkanton versehener Ausländer unter Voraussetzung Gegenrechts seitens seines Heimatstaats; Zeugniß guten Leumundes; Freiheit von ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten. Das Patent kann auch Leuten unter 20 Jahren und solchen, die nicht in bürgerlichen Rechten stehen, verweigert werden; es ist persönlich. Patentgebühr bei 1, a, b, und 2 Fr. 50, Fr. 100, Fr. 150, Fr. 200 per Monat, je nach der Natur der Waaren, welche in vier Klassen rangiert sind; bei 3 und 4 Fr. 1—50, bei 5 Fr. 2—100 per Monat. Zuschlag Seitens der Gemeinden mit 50 Cts. bis Fr. 10 per Tag gestattet. Verbot des Hausierens bei Nacht, des Eindringens in Häuser, des Mitführens schulpflichtiger Kinder u. dgl. Bußen von Fr. 2—500, Verlust des Patents, Haftung der Waaren für die Buße. Die Bußen verhängt das Finanzdepartement, Rekurs an den Regierungsrath.

**323.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *chargeant le Conseil d'Etat de réviser les tarifs des patentes de colportage, de déballage etc. — Du 21 novembre 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 169 ss.)

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über Markt- und Hausierverkehr wird der Staatsrath eingeladen, die Patentgebühren zu revidieren und zwar im Sinn einer Erhöhung derselben. Dieser Einladung entspricht die Regierung durch das

**324.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel) *modifiant les tarifs des permis de colportage, déballage etc. et des professions artistiques ambulantes. — Du 24 décembre 1878, en vigueur dès le 1 janvier 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 188 ss.)

Dieser Beschluß bestimmt im Anschluß an die fünf Klassen des Gesetzes vom 24. Mai 1864 die neuen Patentgebühren (für Kolportage und wandernde Arbeiter Fr. 5 bis Fr. 45 auf 14 Tage, für Deballage Fr. 10—85 auf 14 Tage, für Musikanten, Seiltänzer u. dgl. Fr. 1—50 per Tag).

**325.** *Règlement de police* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *sur les colporteurs et étalagistes. — Du 19 février 1879.* (Rec. des Lois, tome LXV, p. 40 ss.)

In Ausführung des Gesetzes vom 18. Juni 1870: für Hausieren und Aufstellung von Wanderlagern bedarf es eines Patentes, dessen Gebühr sich nach drei von jenem Gesetz aufgestellten Klassen auf Fr. 3 per Tag und für mindestens 10 Tage, oder auf ein Fixum von Fr. 30

oder ein solches von Fr. 10 beläuft. Für im Kanton Niedergelassene, die selber und auf eigene Rechnung hausieren wollen, beträgt die Gebühr die Hälfte. Das Patent ist persönlich und auf die Dauer eines Monats gestellt. Der Bewerber muß mindestens 16 Jahre alt sein, Minderjährige haben die Einwilligung ihres Vaters oder ihres Vormunds beizubringen. Aufnahme von Bestellungen auf Muster fällt nicht unter den Begriff des Hausierens, wenn die Waare vom Domicil des Verkäufers geliefert wird. — Für Wanderlager ist die Patentgebühr je nach der Art der Waaren Fr. 8 oder Fr. 4 per Tag. Das Patent bezeichnet genau Art und Umfang des Handels und ist vom Konzessionär jederzeit den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuweisen. Hausierer dürfen sich nicht zum Zweck des Verkaufs ihrer Waaren bei Magazinen aufstellen, welche gleiche Waaren verkaufen, noch auf öffentlichen Straßen ohne besondere Ermächtigung stationieren. Die Hausierer dürfen nicht in Häuser eindringen, ohne förmlich hineingerufen zu sein. Auf Uebertretung steht Buße und Entziehung des Patents, abgesehen von der durch Art. 109 des Code pénal auf Hausrechtsverletzung gesetzten Strafe.

**326.** *Règlement de police* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *sur les Collectes à domicile. — Du 4 mars 1879.* (Rec. des Lois, tome LXV, p. 57 ss.)

Keine Kollekte von Haus zu Haus oder auf öffentlicher Straße darf zu Gunsten eines Kultus, einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt oder einer vom Gesetz anerkannten Stiftung, noch einer beliebigen freien Vereinigung ohne Ermächtigung des Staatsrathes stattfinden. Dies bezieht sich nicht auf die Einsammlung von Jahresbeiträgen bei den Mitgliedern von Stiftungen, Vereinen 2c. auf Grund ihrer Statuten. Ein Privatmann, der zu seinen Gunsten eine Kollekte veranstalten will, bedarf der Ermächtigung des Justiz- und Polizeidepartements. Die Ermächtigung bezeichnet den Namen der Anstalt, des Vereins, der Person, denen sie ertheilt wird, beschreibt Umfang der Kollekte nach Zeit, Ort, beanspruchten Personen, Zweck und Bestimmung, und legt die Pflicht auf, über das Resultat der Kollekte und die Verwendung des Gesammelten Rechenschaft abzulegen. Das Produkt der Kollekten zu Gunsten des allgemeinen Spitals und kantonaler Wohlthätigkeitsanstalten ist dem Justiz- und Polizeidepartement abzuliefern. Der Kollektant muß die Ermächtigung bei sich tragen und auf Verlangen vorweisen.

**327.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) **über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.** Vom 4. Mai 1879. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVIII, S. 44 ff.)

**328.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des

Kantons Bern) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 6. Brachmonat 1879. (Daselbst S. 88 ff.)

**329.** Dekret (des Großen Raths des Kantons Bern) über das Verfahren bei Festsetzung der Vergütungen für die durch das Gesetz über das Wirthschaftswesen u. s. w. aufgehobenen koncessionirten Wirthschaften. — Vom 2. Heumonat 1879. (Das. S. 122 ff.)

Ihrem Ursprung nach eine rein finanzielle Maßregel: Vermehrung der Staatseinkünfte durch die Wirthschaftspatentgebühren. Die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht zahlen in 11 Klassen eine Gebühr von Fr. 300—2000, die ohne solches in 8 Klassen Fr. 300—1600. Hier ist besonders zu bemerken § 13 und 14, wonach die bisher auf Grund von Koncessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen ausgeübten Wirthschaften allen Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, und deren Eigenthümern dafür aus Billigkeitsgründen eine Vergütung bewilligt wird, die durch ein kantonales Schiedsgericht festgesetzt wird, insofern der Eigenthümer einer solchen Wirthschaft nicht vorzieht, das ordentliche Gericht anzurufen.

Ferner hier bemerkenswerth § 17: „Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich. Sind dem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien."

Zum Betrieb des Kleinhandels (d. h. Verkauf unter 15 Liter) mit geistigen Getränken ist ein Verkaufspatent erforderlich, erhältlich ist dasselbe nur für den, der ehrenfähig, eigenen Rechtes und gut beleumbet ist. Wirthe, Apotheker u. A. sind patentfrei.

Die Vollziehungsverordnung regelt das Verfahren bei Bewerbung um ein Patent, dessen Dauer, Dahinfallen u. dgl.

Das Dekret bestimmt, daß die laut § 13 des Gesetzes entschädigungsberechtigten Eigenthümer von koncessionirten Wirthschaften bis zum 31. Dezember 1879 sich erklären können, ob sie die Vergütung beanspruchen und sich dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen. Nichtabgabe der Erklärung gilt als Verzicht auf die Vergütung aus Billigkeitsgründen und auf schiedsrichterliche Auseinandersetzung. Zunächst wird gütliche Vereinbarung durch einen vom Regierungsrath ernannten Kommissär versucht. Das Schiedsgericht (Präsident und 4 Mitglieder,

nebst 2 Suppleanten) ernennt der Appellations- und Kassationshof. Es selber bestimmt das Verfahren, das vor ihm einzuschlagen ist, nach der Natur des Geschäfts, immerhin in der Regel mündlich und möglichst summarisch. Vertretung der Parteien durch Anwälte ist zulässig. Es gilt freie Beweiswürdigung. Die Besoldung des Gerichts trägt der Staat, die Parteikosten hat jede Partei zu tragen.

**330.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betr. Branntweinschulden. — Vom 24. Wintermonat 1879. (Samml. der Gesetze u. Verordn. Bd. IV, S. 393 f.)

Das Wirthschaftsgesetz vom 22. Jänner 1876 hatte in Art. 21 bezüglich aller Forderungen für Branntwein und andere gebrannte Wasser keinen Rechtsschutz gewährt. Ein bundesräthlicher Rekursentscheid hatte diesen Artikel, als im Widerspruch mit Bundesverfassung Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit) stehend, aufgehoben, aber zugleich erklärt, die Kantone dürften für die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und den Kleinverkauf von Branntwein angemessene Vorschriften aufstellen. Daher wird jetzt an Stelle des Art. 21 gesetzt: „Für Forderungen für gebrannte Wasser wird nur dann Recht gehalten, wenn an eine Person auf einmal wenigstens 15 Liter (10 Maß) verkauft und übergeben werden."

**331.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les auberges, cafés, pintes etc. — Du 10 décembre 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 175 ss.)

Betrieb einer Wirthschaft an ein Patent gebunden, dessen Gebühr nach Beschaffenheit der Wirthschaft verschieden (Gasthäuser Fr. 1500—3000, Pinten Fr. 600—1500 u. s. f.). Für Verkauf von Spirituosen ebenfalls Patent nöthig. — Vieles sanitäts- und sittenpolizeiliche Detail.

**332.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Thurgau) betreffend die Betreibung der Wirthschaften. — Vom 11. April 1880. (Neue Gesetzes-Samml. Bd. III, S. 292 ff.)

**333.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons Thurgau) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 16. April 1880. (Daselbst S. 300 ff.)

Dieses Gesetz, das den Betrieb von Wirthschaften an Erwerb eines Patents knüpft (Patenttaxe für Tavernenwirthschaften Fr. 80, für Schenkwirthschaften Fr. 60, für Conditoreien Fr. 40), enthält eigentlich nur Bestimmungen polizeilicher und finanzieller Natur. Bemerkenswerth § 18, b: Wirthe und Gäste, die sich der Uebertretung der Polizeistunde schuldig machen, werden mit Fr. 4 gebüßt, wobei der Wirth für die Bußen der Gäste haftbar ist.

**334.** Polizeiverordnung (von Landammann und Großem Rath des Kantons Appenzell J.-Rh.) — Vom 30. Januar 1880. (Besonders gedruckt.)

Nur der Art. 25 ist hier zu nennen: Das Spielen um Geld und Geldeswerth ist strafbar, wenn der Einsatz des Spielenden 3 Franken übersteigt. Für Forderungen von unmäßigem Spielen wird kein Recht gehalten; auch steht demjenigen, welcher auf diese Weise über Fr. 50 verliert, das Recht offen, den Mehrbetrag innerhalb 8 Tagen von dem Gewinner herauszufordern, nöthigenfalls gerichtlich.

---

**335.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les cadastres de l'assurance des bâtiments contre l'incendie. — Du 5 janvier 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 5 ss.)

Administrative Vorschriften für richtige Führung der Schatzungstabellen und Uebereinstimmung der Bezirksverzeichnisse mit denen der Centralkommission.

**336.** Großrathsbeschluß (des Kantons Basel-Stadt) betr. Abänderung und Ergänzung des Brandversicherungsgesetzes. — Vom 22. November 1880. (Ges.-Samml. XX, S. 203 ff.)

**337.** Nachtrag (des Regierungsraths des Kantons Basel-Stadt) zur Verordnung betreffend das Brandversicherungsgesetz. — Vom 15. Januar 1881. (Daselbst S. 211 f.)

Enthält hauptsächlich genaue Aufzeichnung der von der Brandversicherung ausgeschlossenen Gebäude und ausführliche Klassification der Gebäude nach dem Grad ihrer Feuergefährlichkeit (vier Klassen).

**338.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur la révision annuelle du cadastre en ce qui concerne les bâtiments. Du 30 septembre 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 209 ss.)

Behufs Uebereinstimmung des Katasters mit dem wirklichen Gebäudebestand und dem Brandassekuranzgesetz vom 15. August 1874 wird jährliche Revision des Katasters für Eintragung der neuen Gebäude und Streichung der abgebrochenen vorgeschrieben. Mit der Eintragung neuer Gebäude wird auch der Brandschatzungswerth inskribiert. Auch dieser letztere ist bei der jährlichen Nachführung zu revidieren. Die jährliche Katasterrevision findet in jedem Distrikt durch eine Kommission statt, bestehend aus drei vom Staatsrath gewählten Mitgliedern und 2 Suppleanten. Beschwerden gegen Neuschatzungen entscheidet der Generalkommissär, gegen dessen Entscheid ist aber weiter Rekurs an die Finanzdirection zuläßig.

**339.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *modifiant la loi du 15 août 1874 sur l'assurance des bâtiments en cas d'incendie. — Du 28 mai 1878.* — (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 114 ss.)

Die Abänderung betrifft den Art. 15 des Gesetzes, der von der Revision eines abgeschätzten Brandschadens handelt. Es wird festgesetzt,

daß gegen die amtliche Abschätzung des Schadens von beiden Parteien rekurriert werden kann. Nach Anmeldung des Rekurses beim Friedensrichter entscheidet ein Schiedsgericht, das der Distriktsgerichtspräsident wählt, falls sich die Parteien nicht auf die Mitglieder einigen. Dieses Schiedsgericht entscheidet sowohl Streit über Werthung des Immobiliarverlustes, als allfällige Differenz über Werthung des Mobiliarverlustes, und Streitigkeiten zwischen der Brandversicherungsanstalt und dem Versicherten über sonstige Fragen.

**340.** Verordnung (des Regierungsraths des Kts. Luzern) betreffend Mobiliarversicherungen. — Vom 29. Sept. 1879. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI, S. 4 ff.)

In der Absicht, den vielfach zu Tage getretenen zu hohen Mobiliarversicherungen durch eine bessere Kontrole vorzubeugen und die damit im Zusammenhang stehenden Brandfälle zu vermindern, wird mit Genehmigung des Großen Rathes in Revision der Vollziehungsverordnung zum Gesetze über Versicherungsgesellschaften vom 7. März 1854 verfügt, daß ein vom Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied die Mobiliarversicherungen zu überwachen und den Vertragsschlüssen beizuwohnen hat. Es soll die zu versichernden Gegenstände selbst in Augenschein nehmen, darauf achten, daß nicht zu hoch geschätzt werde, und dem Gemeinderath seinen Bericht und Antrag zum Entscheide vorlegen. Letzterer hat bei zu hoher Versicherung die Assekuranzsumme herabzusetzen, wogegen Rekursrecht an den Regierungsrath binnen 20 Tagen. Fahrhabe ist nach dem mittleren Verkaufswerthe, landwirthschaftliche Produkte nach durchschnittlichem Jahresertrag und Verkaufspreise, Waarenlager nach mittlerem Ankaufspreis zu berechnen. Ergiebt sich eine übermäßige Schatzung in betrügerischer Absicht, so macht der Gemeinderath dem Statthalteramte Anzeige Behufs Einleitung strafrichterlicher Untersuchung. Liegt kein Betrug, aber Fahrlässigkeit vor, so tritt Geldstrafe von 50—1000 Fr. ein. Uebertreibung des Schadens bei Brandfall oder Verheimlichung geretteter Gegenstände unterliegt Strafe, und zwar ersteres einer Geldstrafe, die dem beabsichtigten Gewinn gleichkommt, letzteres der Strafe des Betrugs. Wenn öffentliche Beamte vom Abschluß zu hoher Versicherungsverträge Kenntniß erhalten, haben sie dem Statthalteramte davon Anzeige zu machen. Besonders haben die Gemeindeammänner bei Anlaß der Aufrechnungen sich nach den Mobiliarversicherungen zu erkundigen, sie mit dem Inventar zu vergleichen, und bei Unrichtigkeit dem Statthalteramt Anzeige zu machen. Letzteres hat nöthigenfalls weitere Schritte einzuleiten. Die Agenten der Versicherungsgesellschaften unterliegen im Fall ihrer Betheiligung an zu hoher Schatzung den gleichen Strafen.

**341.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour l'assurance mutuelle contre la perte du mobilier en cas d'incendie. — Du 30 août 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 174 ss.)

**342.** *Instructions* (du même) *pour les receveurs, les municipalités et les commissions chargées de la vérification des polices d'assurance mobilière, à l'occasion de l'entrée en vigueur de la loi du 24 novembre 1877. — Du 21 septembre 1878.* (Ibid. p. 195 ss.)

Durch Gesetz vom 24. November 1877 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 412) hat Waadt eine obligatorische gegenseitige Mobiliarversicherung in einer kantonalen Anstalt. Hier handelt es sich um Ausführungsverordnungen. Behufs Herstellung der Policen wird jedem Eigenthümer vom Gemeinderath ein Formular der Mobiliarkategorien zur Ausfüllung und Angabe des Werths zugestellt. Diese Erklärungen der Eigenthümer über ihren Besitz und dessen Werth werden dann von einer gemeinderäthlichen Kommission geprüft und nöthigenfalls durch Expertise verificirt. Jährlich im Dezember werden alle Schatzungen revidirt. Während des Jahres muß von Domicilwechseln sofort Anzeige an den Distrikteinnehmer gemacht werden, unter Gefahr, bei Brand den $^1/_5$ der Entschädigung zu verlieren. Ebenso kann der Eigenthümer, dessen Mobiliar sich im Lauf des Jahres vermehrt oder vermindert, eine neue Police errichten lassen. Art. 16 ff. enthalten besonders einläßliche Bestimmungen über den Tod von Thieren auf Alpen unter Aufsicht waadtländischer Inspektoren. Art. 18—25 schreibt das Verfahren bei Konstatirung des Brandschadens vor: Schätzung durch eine Kommission, bestehend aus einem Mitglied des Friedensgerichts und 2 Experten, welchen der Beschädigte alle mögliche Auskunft ertheilen soll; die Kommission ermittelt zuerst, was von Mobiliar überhaupt vorhanden und wie viel es werth war, schätzt dann die gerettete Fahrniß und zieht diesen Betrag von dem Gesammtwerthe ab. Der Versicherte und die Brandversicherungsgesellschaft (Departement des Innern) können gegen den Entscheid rekurriren. Anmeldung des Rekurses beim Friedensrichter, hierauf Verweisung an ein Schiedsgericht ganz wie in Nr. 339.

**343.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *instituant une assurance mutuelle contre les pertes que pourrait occasionner l'invasion du Phylloxéra vastatrix dans le vignoble vaudois. — Du 29 mai 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 132 ss.)

Alle Eigenthümer von Weinbergen bilden eine gegenseitige Versicherung gegen Verluste aus der Invasion der Reblaus. Jeder muß, sobald es nöthig erscheint, die Benutzung seines Rebberges aufgeben; so lange das dauert, erhält er $^2/_3$ des Ertragswerthes der ihm entzogenen Liegenschaft, soweit sie von der Reblaus inficirt ist, und $^4/_5$ von dem

des noch nicht inficirten Theils, der aber als Schutzzone expropriirt ist. Außerdem erhält er im Fall der Rebenzerstörung für deren Wiederanschaffung eine Entschädigung. Die Kantonalkasse macht die nöthigen Vorschüsse. Die Entschädigungen werden den Eigenthümern jährlich ausgerichtet auf Grund einer Schatzung durch die Schatzungskommission, welche aus einem von der Regierung, einem von den Grundeigenthümern und einem von dem Bezirksgerichtspräsidenten gewählten Mitglied besteht. Rekurse gegen deren Entscheide erledigt in letzter Instanz der Regierungsrath. Außer der Bundessubvention und einem Kantonsbeitrag (1/3 der Kosten) werden die Beiträge der Grundeigenthümer (gemäß dem Katasterwerthe ihrer Liegenschaften erhoben) zur Deckung des Schadens verwendet. Jeder Grundeigenthümer zahlt jährlich 25 Cts. per 1000 Fr. des Katasterwerths. Der Entschädigung verlustig geht, wer sich den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht unterwirft. In Buße von 20—200 Fr. verfällt, wer nicht sofortige Anzeige vom Auftreten der Reblaus in seinem Weinberge macht.

**344.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *concernant les mesures à prendre contre le Phylloxéra et la création d'une caisse d'assurance entre les propriétaires de vignes. — Du 29 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 437 ss.)

Aehnlich dem vorstehenden Gesetze von Waadt. Jeder Weinbergeigenthümer zahlt einen Jahresbeitrag von 5 Cts. per 100 Fr. des Katasterwerthes seiner Reben in den Versicherungsfonds. Die Beiträge werden nicht erhoben, so lang der Reservefonds fünf Jahresbeiträgen entspricht. Die Eigenthümer müssen sich alle Maßregeln des Staatsrathes gegen ihre Reben gefallen lassen, die Entschädigung wird für Verminderung der Ernte und des Bodenwerthes geleistet und zu 2/3 von der Versicherungskasse, zu 1/3 vom Staat aufgebracht. Der Bundesbeitrag fällt ersterer zu. Grobe Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit des Eigenthümers gegen Verfügungen der Regierung entziehen das Recht auf Entschädigung. Hiezu kommt noch

**345.** *Règlement d'exécution cantonal* (du Conseil d'Etat du Canton du Valais) *concernant les mesures défensives contre le Phylloxéra. Du 4 juin 1880.* (Impr. sép.)

Die durch obiges Dekret vorgesehenen Aufsichtskommissionen der Gemeinden bestehen aus 3—11 Mitgliedern, welche die Rebeneigenthümer wählen, und erhalten hier einige Instruktionen über ihre Aufgabe.

**346.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *instituant une assurance mutuelle pour la défense du vignoble neuchâtelois contre le Phylloxéra. — Du 1 octobre 1878, exécutoire à dater du 1 janvier 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 119 ss.)

Alle Eigenthümer von Weinbergen bilden eine gegenseitige obligatorische Versicherung für Ersatz des Schadens, den die zur Bekämpfung der Reblaus ergriffenen Maßregeln verursachen können. Inficirte oder der Infektion nahegelegene Rebgelände können von der Behörde Behufs Vornahme der nöthigen Arbeiten okkupirt werden, selbst unter Besitzentiezung der Eigenthümer, wofür diese zu entschädigen sind: für das erste Jahr mit dem Werth der Ernte, für die folgenden Jahre mit 3 % des Werthes der inficirten Areale und 4 % des Werthes der nicht inficirten, überdem mit dem Betrage, der zur Wiederherstellung des Rebberges nöthig ist. Den Schaden setzt eine Schatzungskommission von 5 Mitgliedern und 5 Suppleanten fest, welche der Staatsrath auf Vorschlag der Gemeinderäthe auf 3 Jahre ernennt. Gegen ihren Entscheid ist Rekurs an den Appellhof innert 20 Tagen zulässig. Die Entschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Jeder Eigenthümer zahlt jährlich 15 Cts. per Are seines Weinbergs, der Staat schießt jährlich 1500 Fr. zu; diese Beiträge decken zunächst die Kosten der Ueberwachung der Weinberge. Die Kosten der Behandlung der kranken Rebberge werden gedeckt durch eine Bundessubvention, durch einen Kantonsbeitrag, der Rest durch die Einschüsse der Eigenthümer. Für rückständige Beiträge genießt die Association ein Konkursprivileg. Keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wer verbotene fremde Setzlinge einführt und sonst den bezüglichen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. In Strafe von 20—500 Fr. fällt, wer nicht sofort nach Entdeckung von Symptomen der Krankheit Anzeige macht. — Dieses Gesetz gilt vorläufig bis 31. Dezember 1882.

**347.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *instituant une association temporaire et obligatoire pour la défense du vignoble genevois contre le Phylloxéra. — Du 21 janvier 1880.* — (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 34 ss.)

Alle Eigenthümer von Weinbergen im Kanton bilden eine obligatorische Association auf 10 Jahre zur Aufbringung der Kosten für Bekämpfung der Phylloxera, unter Oberaufsicht des Staatsrathes und unter Leitung einer Kommission von 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte von Großem Rath und Staatsrath gewählt sind. Die Beitragspflicht der Eigenthümer bestimmt sich nach dem Werthe der Weinberge, welche in drei Klassen eingetheilt werden, je nachdem der Werth per Are 80 Fr. oder 81—140 Fr. oder 141 Fr. und darüber beträgt: Beitragspflicht 5, 10 und 15 Cts. per Are. Daraus werden zuerst die Ueberwachungskosten gedeckt, und aus dem Uebrigen, sowie der Bundessubvention und einem Kantonalbeitrag die Arbeiten und Entschädigungen bezahlt. Letztere werden entrichtet für temporäres Bewirthschaftungsverbot und für Zer-

störung von Reben nach Taxation dreier Experten, von denen je einen der Staatsrath, der zu entschädigende Eigenthümer und die Kommission der Genossenschaft wählt. Erhebt sich über die Entschädigungssumme Streit, so entscheiden die Gerichte. Die Finanzverwaltung der Genossenschaft führt die Staatskassa auf besonderem Conto. Eigenthümer, welche sich bezüglich der Einführung von Reben u. s. f. einer Uebertretung der Bundes- und Kantonalgesetze schuldig gemacht haben, verlieren das Recht auf Entschädigung. Solche, die nicht sofort Indicien vom Auftreten der Phylloxera anzeigen, verfallen einer Buße von 20 bis 200 Fr.; solche, die das Vorhandensein derselben verschweigen, gehen außerdem des Entschädigungsanspruchs verlustig.

**348.** *Règlement intercantonal* (entre les Cantons de Berne, Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève) *pour la défense des vignobles de la Suisse romande contre le Phylloxéra. — Du 1 juin 1880.* (Rec. des Lois neuchât., tome XIV, p. 379 ss.; Bull. off. des Lois Fribourg., Vol. 49, p. 201 ss.)

Die Kantone legen sich gegenseitig das Verbot des Verkehrs mit Rebschößlingen u. s. w. aus einem von der Phylloxera heimgesuchten Kanton auf, sowie der Pflanzung von Reben ohne Ermächtigung der kompetenten Behörde, versprechen sich minutiose Aufsicht über ihre Rebberge durch kantonale und lokale Kommissionen, Sequestration der angegriffenen Weinberge, Desinfektion derselben, und ernennen eine Centralkommission zur Ueberwachung dieses Reglements, welches entgegenstehende Bestimmungen kantonaler Verordnungen aufhebt.

---

**349.** Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) über die Bestrafung der widerrechtlichen Ausübung des Stimmrechts. — Vom 29. November 1879. (Ges.-Samml. VIII, S. 227 f.)

Buße von 40 Fr. Hier bloß erwähnt wegen des Satzes: „für straffällige Minderjährige ist die Buße von den Eltern oder Vormündern zu entrichten.“

**350.** Vollziehungsverordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) zum eidgenössischen Fabrikgesetz. — Vom 29. November 1878. (Ges.-Samml. VIII, S. 213 ff.)

Bestimmt näher die bei Errichtung einer Fabrik nöthigen Vorkehren, Anzeigepflicht des Fabrikbesitzers von Körperverletzungen und Tödtungen, Untersuchung darüber, Arbeitszeit, Nothharbeit u. A.

**351.** *Decreto* (del Consiglio di Stato del Cantone del Ticino) *che determina a chi spetti il pagamento degli oggetti suppeditati ai*

*militi, che ne difettano per loro colpa. — Del 15 giugno 1878.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. IV, p. 92 s.)

In Erneuerung einer Bestimmung des Militärorganisationsgesetzes von 1855 werden die Gemeinden für mangelnde Militäreffekten mit Regreß auf den Schuldigen haftbar gemacht.

**352.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *concernant la responsabilité des entrepreneurs de chantiers envers leurs employés en cas d'accidents survenus dans l'exercice de leurs travaux. — Du 26 juin 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 231 s.)

Die Unternehmer von Zimmerplätzen sind ihren Angestellten gegenüber verantwortlich für alle aus Anlaß der ihnen aufgetragenen Arbeiten ihnen zugestoßenen Unglücksfälle, falls nicht bewiesen wird, daß das Unglück einer Unvorsichtigkeit des Betroffenen oder höherer Gewalt entsprungen ist. Ist das Unglück durch Veranlassung eines Dritten geschehen, so hat der Unternehmer gegen diesen den Regreß. Das Opfer, seine Erben oder die von ihm Unterhaltenen sind entschädigungsberechtigt. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, sofort nach erfolgtem Unglück bei einer Strafe bis auf 200 Fr. die kompetente Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, damit diese sofort eine Untersuchung über die Ursachen und die Folgen vornehmen und darüber an das Justiz- und Polizeidepartement berichten kann.

## 4. Erbrecht.

**353.** Neuer Abdruck des Erbgesetzes des Kantons Unterwalden ob dem Wald von 1845 und 1846 laut Anordnung vom 24. Weinmonat 1879. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 385 ff.)

Der Grund des neuen Abdrucks ist der, daß in dem seiner Zeit als Privatausgabe erschienenen ersten Band der Gesetzessammlung verschiedene Versehen und Abweichungen vom Urtexte enthalten sind.

**354.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Baselstadt) betreffend das Erbrecht der unehelich Geborenen. — Vom 23. Juni 1879. (Ges.-Samml. XIX, S. 445 f.)

Bisher hatte noch das Gesetz vom 20. Dezember 1809 gegolten, wonach ein uneheliches Kind nur im Fall obrigkeitlicher Legitimation seine Mutter ab intestato beerbt hatte, mütterliche Verwandte aber selbst dann nicht. Aus Anlaß eines Specialfalles ist nun dieser Grundsatz aufgegeben und gesetzlich bestimmt worden, daß uneheliche Kinder hinsichtlich der Verlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandten das gleiche Erbrecht haben wie eheliche, und in gleicher Weise von ihrer Mutter und den mütterlichen Verwandten beerbt werden, dagegen

zwischen ihnen und ihrem Vater sowie den väterlichen Verwandten kein Erbrecht besteht. Das Repräsentationsrecht in Bezug auf die Erbschaft von Ascendenten und Seitenverwandten steht nach dem Tode unehelich Geborener deren ehelichen Nachkommen in gleicher Weise zu, wie denjenigen ehelich Geborener; unehelichen Nachkommen bloß in Bezug auf die Repräsentation ihrer Mutter.

**355.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *modifiant quelques dispositions du Code civil. — Du 24 mai 1880.* (Impr. sép.)

In Folge der B.-V. Art. 49 Abs. 4, wonach die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur darf beschränkt werden, hebt dieses Gesetz die von dem Ausschluß resp. der Beschränkung der aktiven und passiven Testierfähigkeit von Mitgliedern klösterlicher Orden handelnden Art. 593, 594, 770, 805—807, 981—983 des C. c. auf und ändert Art. 595 und 658 dahin ab, daß die geistlichen Orden, die laut bisherigem Art. 595 durch Testament nichts erwerben konnten, den piae causae gleichgestellt werden, welche mit Ermächtigung des Staatsraths aus Testament erwerben konnten (auch ohne solche Ermächtigung ist Erwerb aus Testament in Bezug auf Fahrniß unter 1000 Fr. gestattet), und daß allgemeine Zuwendungen zu Gunsten der Armen oder zum Seelenheil, die laut bisherigem Art. 658 ununterschieden an den Gemeinderath zu Verwendung für Armen- oder Schulzwecke fielen, jetzt so unterschieden werden, daß letztwillige Zuwendungen au profit des pauvres in die Armenkasse der Gemeinde fallen, in welcher der Testator zur Zeit seines Todes Domicil hatte, solche zu Gunsten wohlthätiger Anstalten ohne nähere Bezeichnung dem Gemeinderath zur Verwendung für Armen- oder Schulzwecke zugewiesen werden, und solche en faveur de son âme an die kirchliche Behörde zu entsprechender Verwendung fallen.

---

## III. Civilproceß

### (inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

**356.** Gesetze (für Appenzell A.-Rh.) betr. die Proceßordnungen (Strafproceß und Civilproceß), angenommen von der Landsgemeinde am 25. April 1880. (Bes. gedr.)

Die Verfassung vom 15. Oktober 1876 (siehe diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 17) hatte durch Einführung der Vermittlerämter und der Gemeindegerichte, sowie durch Umgestaltung der Bezirksgerichte und des Kriminalgerichtes die kantonale Gerichtsorganisation wesentlich modifizirt und eine Revision des Gesetzes betr. das Strafverfahren, sowie der Civilproceßordnung (beide vom 16. Oktober 1859)

nothwendig gemacht. Um bis zur Ausarbeitung der neuen Gesetze die alten Proceßordnungen nothdürftig mit der neuen Verfassung in Einklang zu setzen, hatte der Regierungsrath schon am 26. Februar 1877 ein provisorisches Regulativ erlassen, welches gemäß Kantonsrathsbeschluß mit der neuen Verfassung am 29. April 1877 in Kraft trat (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr 437); sodann lag es dem Revisionsrath ob, gemäß seinem Auftrag betr. Durchsicht aller Gesetze im Hinblick auf die neue Verfassung, bezügliche Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. Nachdem zunächst das Strafgesetzbuch in derart revidirter Gestalt am 28. April 1878 von der Landsgemeinde genehmigt worden war, beschäftigte sich der Revisionsrath mit den Proceßordnungen ein erstes Mal im Amtsjahr 1878/79. Die zwei Gesetzesentwürfe betr. das „Strafproceßverfahren" und das „Civilproceßverfahren" erhielten jedoch an der Landsgemeinde im April 1879 keine Mehrheit. Im folgenden Amtsjahr arbeitete nun der Revisionsrath zwei neue Entwürfe aus, welche alsdann ohne wesentliche Opposition zur Annahme gelangten und seit dem 25. April 1880 in Kraft bestehen.

Beide Gesetze, namentlich aber die Civilproceßordnung, sind ausführlicher als die bisherigen. Sie brachten nicht nur die von der neuen Verfassung gebotenen Aenderungen, sondern suchten auch die in der Praxis fühlbar gewordenen Lücken auszufüllen, sowie dem Bedürfniß nach systematischer Gruppirung und Vollständigkeit mehr als bisher Rechnung zu tragen. Daß sie gleichwohl weit entfernt sind, vollständige Proceßordnungen zu entwickeln, zeigt schon ihr bescheidener Umfang, indem darin der Strafproceß mit 121 und der Civilproceß mit 123 meist kurzen Paragraphen behandelt ist. — Gegenüber den zwei verworfenen Entwürfen zeigen die beiden Gesetze wenige wichtige Verschiedenheiten. Hervorheben wollen wir an dieser Stelle aus dem Civilproceß: die Elimination des § 100 des Entwurfs von 1879, welcher bestimmte, es könne das Gericht „von sich aus die Verbesserung unvollständiger, unbestimmter und unklarer Parteivorträge und Parteischriften veranlassen," worin eine Gefährdung der richterlichen Unparteilichkeit erblickt wurde; und aus dem Strafproceß: die Durchführung einer Competenzverschiebung in Verbindung mit einer bezüglichen Verfassungsrevision; hatte nämlich die Vorlage von 1879 eine als nothwendig erfundene Entlastung des Kriminalgerichts ohne Verfassungsrevision vorgeschlagen und sich damit dem Vorwurf einer allzugewagten Verfassungsinterpretation ausgesetzt, so vermied nun das Gesetz von 1880 nicht nur diese Bemängelung, sondern machte sich auch Raum für eine consequentere Durchführung der als wünschbar erachteten Gerichtsstandsänderung, indem es sich auf eine gleichzeitige Verfassungsrevision stützte. Die revidirten Ver-

fassungsartikel wurden mit dem Gesetze der Landsgemeinde vorgelegt und gleich diesem genehmigt. Es beschlug diese Verfassungsrevision die Art. 32, 33, 34 und 36 der Verfassung vom 15. Oktober 1876, und wir werden, soweit nöthig, das Materielle der Aenderung bei den entsprechenden Gesetzesstellen hervorheben.

I. **Die Strafproceßordnung** enthält zwei Hauptabschnitte: **Verfahren bei Verfolgung von Verbrechen und Vergehen (in 14 Titeln) und Verfahren bei Verfolgung von Uebertretungen, nebst einem Anhang** von allgemeinen Bestimmungen, betr. Gerichtsdisziplin und Uebertretung eidgenössischer Gesetze. Den Titeln des ersten Abschnittes entnehmen wir Folgendes:

1. Die Organisation kennt gemäß der Verfassung von 1876 ein Kriminalgericht zur Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen, mit Appellation an das Obergericht, und in jeder Gemeinde ein Gemeindegericht zur Behandlung von Uebertretungen und einfachen Beschimpfungen mit Appellation an das zuständige der drei Bezirksgerichte. Zudem ist diesen Bezirksgerichten zur erstinstanzlichen Beurtheilung mit Appellation an das Obergericht ein Theil der Vergehen überwiesen, nämlich Ungehorsam gegen amtliche Verfügung und gegen ein Friedgebot, unerlaubte Selbsthülfe, körperliche Gewaltthätigkeit ohne Folgen, außerehlicher Beischlaf, einfacher Bankrott, Ausschätzung und Akkordiren. Durch Revision des Art. 33 der Verfassung von 1876 wurde diese bezirksgerichtliche Competenz mit den constitutionellen Bestimmungen in Einklang gebracht. — Im Weitern finden wir eine centralisirte Kantonspolizeidirection, an Stelle der früher getrennten Polizeiverwaltungen in Herisau und Trogen, als regelmäßige Untersuchungsinstanz in Fällen von steckbrieflicher Verfolgung und Verhaftung von Nichtkantonseinwohnern. — Sodann wird der Justizvorstand, als Organ der Untersuchung und Anklage, zu größerer Bedeutung erhoben. Gemäß dem frühern Rechte funktioniren für die Voruntersuchung in jeder Gemeinde eine Untersuchungscommission und für die Hauptuntersuchung ein kantonales Verhöramt. Anstatt daß nun aber vordem jedes Mitglied des Regierungsrathes Untersuchungsakten der Gemeindekommissionen dem Verhöramt oder dem Gerichte überweisen oder auch Sistirung verfügen konnte, und ferner ein Mitglied des Regierungsrathes dem Verhöramt als Präsident vorstund, während ein weiteres Mitglied desselben Raths die Interessen des Staates zu wahren, die Appellation zu erklären und den Strafvollzug zu überwachen hatte, sind nun alle diese Funktionen in der Hand des Justizvorstandes vereinigt. Dieser, sowie sein Stellvertreter, wird aus den Mitgliedern des Regierungsrathes von diesem ernannt und ist trotz der ausgedehnten amtlichen Thätigkeit wie die übrigen Mitglieder weder ein ständiger noch ein besoldeter Beamter.

2. Bei der Einleitung des Verfahrens begegnen wir der Unterscheidung zwischen Verzeigung und Klage. Zur Entgegennahme der Beiden ist der Gemeindegerichtspräsident befugt. Bei Verzeigungen ist es Sache des Beamten über die Anhebung der Untersuchung zu entscheiden, event. beim Justizvorstand Weisung einzuholen; bei Klagen dagegen muß, wenn der Kläger es verlangt, unbedingt das Verfahren eingeleitet und bis zur Urtheilsfällung durchgeführt werden (§ 19); und zwar überwiegt in der Praxis die letztere Art der Anhebung des Strafverfahrens, so daß wir hier als Grundlage des Strafverfahrens eine Art Privatklage ohne amtlichen Anklagebeschluß vor uns haben, welcher allerdings die Verzeigungspflicht aller Amts= und Privatpersonen, die von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vorfalle Kenntniß haben (§ 17), zur Seite steht. Ein Zurückziehen der Klage ist außer bei einem Theil der Antragsdelikte (§§ 54 und 55 des Strafges.=B.) nach Beginn des Verfahrens nicht mehr gestattet (§ 23), eine Bestimmung, die beibehalten worden ist, obgleich sie ihren wesentlichen Sinn verloren hat, seit mit dem neuen Strafgesetz (§ 54) die gerichtliche Verleumdung nicht mehr wie früher von Amtswegen, sondern nur auf Antrag verfolgt wird. Es war nämlich bis in die neueste Zeit stehender Brauch, die Ankläger, wenn die strafbare Handlung nicht erweisbar gewesen, zugleich mit der Freisprechung des Angeklagten von Amtswegen als Verleumder zu bestrafen.

3. Voruntersuchung und 4. Hauptuntersuchung sind in allem Wesentlichen nach dem frühern Gesetze geordnet. In dem Abschnitt 5. Proceßbetheiligte und Proceßmittel finden wir dagegen neben den bisherigen Vorschriften betr. Hausdurchsuchung, Augenschein, Zeugen und Experten einen neuen Titel über die Verhaftung (§§ 37—42), aus welchem wir die rigorose Bestimmung hervorheben, daß in den Verbrechensfällen, wo eine Freiheitsstrafe von über 2 Monaten zu gewärtigen steht, die Sicherheitshaft regelmäßige Vorschrift ist und eine Freilassung gegen Kaution überhaupt nicht zugelassen wird.

Die Titel 6—8, Verfahren vor Bezirks=, Kriminal= und Obergericht, enthalten ein bemerkenswerthes Zugeständniß an den mündlichen Proceß, indem die Zeugen nach Bedürfniß am Gerichtsschranken abgehört werden können, während in der Regel allerdings nur die Einvernahmsprotokolle dem Gerichte vorgelegt werden. Eine mündliche Vertretung der Anklage durch Justizvorstand oder Verhöramt findet nur sehr ausnahmsweise statt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Titel 9 und 10 handeln von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige und von der Vollziehung der Strafurtheile. Im Titel 11 begegnen wir der neu eingeführten Nichtig=

**keitsbeschwerde**, mit der Bestimmung, daß Beschwerden über Verletzung von Vorschriften der Proceßordnung oder über Inkompetenz des Richters innerhalb 10 Tagen nach Erlaß des angefochtenen Urtheils beim Regierungsrath anzubringen seien und daß diese Behörde auf solche Beschwerde oder von sich aus bei solchen Umständen das Urtheil kassiren und eine neue Behandlung des Falles anordnen könne.

In Bezug auf die Titel 12, 13 und 14, **Revision**, **Rehabilitation** und **Begnadigung**, sowie auf den zweiten Abschnitt des Gesetzes, betr. **Uebertretungen**, finden wir keine bemerkenswerthen Abweichungen vom früheren Recht.

II. Die **Civilproceßordnung** handelt in acht Abschnitten von den Klagen, Gerichtsstand, Gerichten und ihren Kompetenzen, Ausstand und Parteien, Einleitung des Rechtsstreites, Gerichtsverfahren, Rechtskraft und Vollziehung der Urtheile und Revision.

1. **Klagen**. Der frühere Civilproceß hatte zwischen Rechtsbot und Amtsbefehl („dem Gewalt") nicht unterschieden. Seitdem jedoch überhaupt die Theilung der richterlichen und administrativen Gewalt sich mehr und mehr einbürgerte, hatten sich bezügliche Uebelstände spürbar gemacht, und um diesen abzuhelfen, stellt das neue Gesetz eine nähere Erklärung auf und bezeichnet (§ 2) ein Rechtsbot als die vom Gemeindegerichtspräsidenten zu erlassende civilrechtliche Aufforderung an Jemand, etwas zu thun oder zu unterlassen, zu leisten oder zu geben, überhaupt Rechte einzuräumen oder Rechtspflichten zu erfüllen. Der Amtsbefehl (§ 6) dagegen wird vom Regierungsrath oder einem Mitglied desselben erlassen und enthält eine Weisung betr. Aufrechterhaltung des thatsächlichen Zustandes, Erhaltung des Besitzes, dessen Wiedererlangung, Beschlagnahme, Bauverhinderung, schnelle Handhabung klarer Gesetzesbestimmungen in dringenden Fällen, Vollziehung in Kraft erwachsener Rechtsbote und rechtskräftiger Urtheile.

2. Von den Bestimmungen über den **Gerichtsstand** heben wir hervor, daß die Zuständigkeit eines Gerichtes mit der Einlassung auf den Vermittlungsvorstand begründet wird.

3. **Die Gerichte und ihre Competenzen**. An der Ordnung des Instanzenzuges, wie ihn die Verfassung von 1876 aufgestellt, hält das Gesetz mit einer Ausnahme in Bezug auf die Gemeindegerichte fest. Unter Abänderung des Art. 32 der Verfassung wurde die Bedeutung dieser untersten Instanz erhöht durch Erhebung ihres Kompetenzmaximums von 100 auf 300 Fr. und Festsetzung des Minimalbestandes anstatt der früheren 3 auf 5 Mitglieder.

4. Betreffend die Vertretung der **Parteien** finden wir (§ 32, den Satz, daß vor Vermittleramt die Vertretung nur gestattet sein soll

in Fällen von Krankheit, längerer Landesabwesenheit, und für Bevormundete, sowie für Nichtkantonseinwohner. In Abwesenheit der Parteien haften die Vertreter für die rechtlichen Kosten (§ 33).

5. Die Einleitung des Rechtsstreites, mittelst Rechtsvorschlag, geschieht beim Vermittler, eine Bestimmung, welche das provisorische Regulativ eingeführt und an welcher trotz lebhafter Kritik und trotzdem der Entwurf von 1879 es anders geordnet hatte, im Gesetze (§ 38) festgehalten wurde. — Ein letztinstanzlich abgewiesenes Ehescheidungsbegehren darf vom Vermittler innerhalb Jahresfrist nicht wieder zu gerichtlicher Behandlung eingeleitet werden, wenn nicht neue Scheidungsgründe vorliegen (§ 44).

6. Aus dem Gerichtsverfahren heben wir hervor: Nach fruchtlosem Sühnversuch kann jede der Parteien vom Vermittler die Ueberweisung des streitigen Falles an das kompetente Gericht verlangen und besteht hiefür eine 10tägige Frist. Nach Verfluß derselben, ohne daß die Weiterleitung anbegehrt worden wäre, fällt der ganze Proceß dahin (§ 49). Eine andere Nöthigung zur Klage kennt das Gesetz nicht. — Das zeugenfähige Alter wird erreicht mit zurückgelegtem 16. Jahr, nach früherem Gesetz mit der Konfirmation (§ 79). Die Zeugeneinvernahme geschieht durch den Gerichtspräsidenten, wobei die Parteien keine Fragen stellen, sondern dem Präsidenten nur die nach ihrer Ansicht relevanten Punkte bezeichnen dürfen (§ 84). Das Verfahren ist mündlich, bei wichtigen Fällen aber wird eine Kommission bestellt, vor welcher ein schriftliches Vorverfahren stattfindet (§ 69). Die in der Verfassung vorgesehenen Gerichtsgebühren werden für leichtfertige, muthwillige Proceßanhebung oder Proceßverschleppung verhängt und betragen je nach der Instanz 5 bis 100 Fr.

7. Im Abschnitt über die Vollziehung der Urtheile finden wir die Androhung, daß Nichtbefolgung eines Amtsbefehls kriminell als Ungehorsam gegen amtliche Verfügung bestraft wird (§ 116). Als Rekursinstanz für Einsprachen bei Vollziehung außerkantonaler Urtheile ist der Regierungsrath aufgestellt. Ausländischen Civilurtheilen wird, abgesehen von Staatsverträgen, die Vollziehung zugesichert, wenn der betr. Staat Gegenrecht hält.

8. Die Revision ist im Wesentlichen belassen wie im frühern Gesetz, dagegen nach Form und Fristen mit der Revision des Strafprocesses in Uebereinstimmung gesetzt. Hinwieder ist in den Civilproceß eine Bestimmung betr. Kassation nicht aufgenommen worden, obgleich eine solche beantragt und lebhaft unterstützt worden war. Den Ausschlag für Verwerfung der bezügl. Anträge gab die Abneigung gegen Einführung eines weitern Gerichtshofes und die Erwägung, daß doch dem

Regierungsrath in civilen Streitigkeiten eine bezügliche Kompetenz ohne flagrante Verletzung des Prinzips der Trennung der Gewalten nicht eingeräumt werden dürfe. Im Strafproceß hatte man sich diese Befugniß in Beziehung gedacht mit dem Aufsichtsrecht der Regierung über das gesammte Strafverfahren und deßhalb an der Kassations-Kompetenz des Regierungsrathes (siehe oben) weniger Anstoß genommen. Uebrigens findet sich gleichwohl im Civilproceß § 28 die Nichtigkeitsklage erwähnt, die wohl mangels andrer Bestimmungen nach Art des Revisionsbegehrens angestrengt werden wird. H.

**357.** *Modifications* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *au Code de procédure civile. — Du 1 octobre 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 150 ss.)

Die neue Civilproceßordnung vom 17. Mai 1876 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 450) war zunächst provisorisch in Kraft erklärt worden. Vor ihrer definitiven Inkraftsetzung wurden auf Grund gemachter Erfahrungen diese Modifikationen angebracht. Dieselben sind sehr zahlreich, betreffen aber sämmtlich so untergeordnete Specialitäten, daß es zwecklos und ohne allzu raumraubendes Eintreten unmöglich wäre sie einzeln aufzuführen.

**358.** Beschluß (des Großen Raths des Kantons Graubünden) betr. Bestellung eines unparteiischen Forums für Kreisgemeinden. — Vom 26. November 1878. (Verhandlungen des Großen Raths 1878, 2te Hälfte, S. 10. 136.)

Dies ist eigentlich nur provisorische Erneuerung eines schon am 6. Dezember 1877 vom Großen Rath gefaßten gleichlautenden Beschlußes. In Fällen nämlich, wo Gemeinden und Kreise zusammenfallen, d. h. ein Kreis nur aus einer politischen Gemeinde besteht (z. B. Chur, Davos), hatten sich bezüglich der Unparteilichkeit des Kreisgerichts im Befehls- und Betreibungsverfahren in Sachen, wo die betr. Gemeinde Klägerin oder Beklagte ist, Anstände erhoben. Definitive gesetzliche Regelung vorbehalten ist hier festgesetzt, daß in solchen Fällen der Große Rath auf eingehendes Gesuch des Kreises ein unparteiisches Kreisamt bezeichnen soll, welches im Befehls- und Betreibungsverfahren für seine ganze Amtsdauer in allen Fällen zu functionieren hat, wo die betr. Gemeinde Partei ist. Rekurse gegen Verfügungen desselben gehen an den übergeordneten Bezirksgerichtsausschuß.

**359.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betr. die Widerklage. — Vom 4. April 1878. (Samml. der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, S. 273 f.)

Beantwortet eine Anfrage des Civilgerichts, wie bei Eingabe von Widerklagen zu verfahren sei, dahin, daß Widerklagen beim Gerichtsactuar

einzureichen seien, dieser hievon dem Gerichtspräsidenten Anzeige macht und letzterer dem Widerbeklagten sofort Kenntniß davon giebt. Bezüglich der Folgen dieser Kenntnißgabe, der Eingabefrist für die Widerklage und weiterer Akteneingabe werden die analog anzuwendenden §§ der Civilproceßordnung bezeichnet. Die Widerklage kann ohne Nachtheil für deren Wiederaufnahme in Form einer ursprünglichen Klage nur dann zurückgezogen werden, wenn die ursprüngliche Klage selbst fallen gelassen oder dergestalt modificirt wird, daß die Widerklage als solche processualisch unstatthaft wird.

**360.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel) *relatif à la notification d'actes judiciaires étrangers. — Du 4 avril 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 215 s.)

Alle Insinuationen auswärtiger Gerichte, sowie alle Vorladungen von solchen, in Civil- und Strafsachen, sind dem Justizdepartement zu unterbreiten, welches die Zustellung genehmigt oder verwirft.

**361.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer. — Vom 16. März, durch das Volk angenommen am 2. Mai 1880. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XIX, S. 42. ff.)

Aus diesem rein finanziellen Gesetze gehört hieher § 6: dem Stempel unterworfene Acten haben, so lange für dieselben nicht die Stempelabgabe bezahlt ist, keine Beweiskraft. — Banknotensteuer 1% der Emissionssumme.

**362.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Thurgau) betr. Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Civilproceß. — Vom 19. Jänner 1879. (Neue Gesetzes-Sammlung III, S. 188.)

Wo nach der Civilproceßordnung bisher der Eid als Beweismittel zuläßig war, tritt in allen Fällen das Handgelübde an dessen Stelle. In den Strafgesetzen tritt an Stelle des Begriffs „Meineid" unter entsprechender Modification von Strafgesetzbuch § 184 und 188, Kompetenzgesetz für den Strafproceß § 1, Ziff. 4, § 2, Ziff. 18 der Ausdruck „falsches Handgelübde."

**363.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *en application de l'article 49 de la Constitution fédérale, concernant la formule du serment. — Du 23 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 429 s.)

Weil Bundesverfassung Art. 49 vorschreibt, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung könne gezwungen werden, und die Verpflichtung zur Eidesleistung mit diesem Grundsatz unvereinbar sei, wird bestimmt: Wenn in einem Fall, wo das Gesetz einen Eid vorschreibt oder zuläßt, die betr. Person sich unter Berufung auf Art. 49

Regierungsrath in civilen Streitigkeiten eine bezügliche Kompetenz ohne flagrante Verletzung des Prinzips der Trennung der Gewalten nicht eingeräumt werden dürfe. Im Strafproceß hatte man sich diese Befugniß in Beziehung gedacht mit dem Aufsichtsrecht der Regierung über das gesammte Strafverfahren und deßhalb an der Kassations-Kompetenz des Regierungsrathes (siehe oben) weniger Anstoß genommen. Uebrigens findet sich gleichwohl im Civilproceß § 28 die Nichtigkeitsklage erwähnt, die wohl mangels andrer Bestimmungen nach Art des Revisionsbegehrens angestrengt werden wird. H.

**357.** *Modifications* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *au Code de procédure civile. — Du 1 octobre 1878.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 150 ss.)

Die neue Civilproceßordnung vom 17. Mai 1876 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 450) war zunächst provisorisch in Kraft erklärt worden. Vor ihrer definitiven Inkraftsetzung wurden auf Grund gemachter Erfahrungen diese Modifikationen angebracht. Dieselben sind sehr zahlreich, betreffen aber sämmtlich so untergeordnete Specialitäten, daß es zwecklos und ohne allzu raumraubendes Eintreten unmöglich wäre sie einzeln aufzuführen.

**358.** Beschluß (des Großen Raths des Kantons Graubünden) betr. Bestellung eines unparteiischen Forums für Kreisgemeinden. — Vom 26. November 1878. (Verhandlungen des Großen Raths 1878, 2te Hälfte, S. 10. 136.)

Dies ist eigentlich nur provisorische Erneuerung eines schon am 6. Dezember 1877 vom Großen Rath gefaßten gleichlautenden Beschlußes. In Fällen nämlich, wo Gemeinden und Kreise zusammenfallen, d. h. ein Kreis nur aus einer politischen Gemeinde besteht (z. B. Chur, Davos), hatten sich bezüglich der Unparteilichkeit des Kreisgerichts im Befehls- und Betreibungsverfahren in Sachen, wo die betr. Gemeinde Klägerin oder Beklagte ist, Anstände erhoben. Definitive gesetzliche Regelung vorbehalten ist hier festgesetzt, daß in solchen Fällen der Große Rath auf eingehendes Gesuch des Kreises ein unparteiisches Kreisamt bezeichnen soll, welches im Befehls- und Betreibungsverfahren für seine ganze Amtsdauer in allen Fällen zu functionieren hat, wo die betr. Gemeinde Partei ist. Rekurse gegen Verfügungen desselben gehen an den übergeordneten Bezirksgerichtsausschuß.

**359.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betr. die Widerklage. — Vom 4. April 1878. (Samml. der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, S. 273 f.)

Beantwortet eine Anfrage des Civilgerichts, wie bei Eingabe von Widerklagen zu verfahren sei, dahin, daß Widerklagen beim Gerichtsactuar

einzureichen seien, dieser hievon dem Gerichtspräsidenten Anzeige macht und letzterer dem Widerbeklagten sofort Kenntniß davon giebt. Bezüglich der Folgen dieser Kenntnißgabe, der Eingabefrist für die Widerklage und weiterer Akteneingabe werden die analog anzuwendenden §§ der Civilproceßordnung bezeichnet. Die Widerklage kann ohne Nachtheil für deren Wiederaufnahme in Form einer ursprünglichen Klage nur dann zurückgezogen werden, wenn die ursprüngliche Klage selbst fallen gelassen oder dergestalt modificirt wird, daß die Widerklage als solche processualisch unstatthaft wird.

**360.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel) *relatif à la notification d'actes judiciaires étrangers. — Du 4 avril 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 215 s.)

Alle Insinuationen auswärtiger Gerichte, sowie alle Vorladungen von solchen, in Civil- und Strafsachen, sind dem Justizdepartement zu unterbreiten, welches die Zustellung genehmigt oder verwirft.

**361.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer. — Vom 16. März, durch das Volk angenommen am 2. Mai 1880. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XIX, S. 42. ff.)

Aus diesem rein finanziellen Gesetze gehört hieher § 6: dem Stempel unterworfene Acten haben, so lange für dieselben nicht die Stempelabgabe bezahlt ist, keine Beweiskraft. — Banknotensteuer 1% der Emissionssumme.

**362.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Thurgau) betr. Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Civilproceß. — Vom 19. Jänner 1879. (Neue Gesetzes-Sammlung III, S. 188.)

Wo nach der Civilproceßordnung bisher der Eid als Beweismittel zuläßig war, tritt in allen Fällen das Handgelübde an dessen Stelle. In den Strafgesetzen tritt an Stelle des Begriffs „Meineid" unter entsprechender Modification von Strafgesetzbuch § 184 und 188, Kompetenzgesetz für den Strafproceß § 1, Ziff. 4, § 2, Ziff. 18 der Ausdruck „falsches Handgelübde."

**363.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *en application de l'article 49 de la Constitution fédérale, concernant la formule du serment. — Du 23 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 429 s.)

Weil Bundesverfassung Art. 49 vorschreibt, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung könne gezwungen werden, und die Verpflichtung zur Eidesleistung mit diesem Grundsatz unvereinbar sei, wird bestimmt: Wenn in einem Fall, wo das Gesetz einen Eid vorschreibt oder zuläßt, die betr. Person sich unter Berufung auf Art. 49

schreibung des Zahlungsbefehls ist der Schuldner gegenüber dem betreibenden Gläubiger in der Veräußerung von irgend welcher Habe gehindert, bei Rechtsvorschlag dagegen in Verbindung mit Kautionsstellung nicht. Nach Ablauf von 21 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ohne Rechtsvorschlag oder Zahlung kann der Gläubiger saisie réelle des biens du débiteur verlangen, und zwar bei dem Richter, der den Schuldner vorzuladen hat, damit er seine Habe angebe. Erscheint der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger unter Voraussetzung des Art. 3. des Konkursgesetzes (s. unten) den Konkurs begehren, oder Ausführung der saisie verlangen oder auf eigene Gefahr Habe des Schuldners pfänden. Der Gläubiger kann auf eigene Gefahr Gegenstände, die der Schuldner nicht als sein bezeichnet, die jener aber als dessen Eigenthum erklärt, saisieren; Dritte, die der Schuldner als Eigenthümer bezeichnet, müssen innerhalb 14 Tagen seit der empfangenen Anzeige klagen. Einigen sich Gläubiger und Schuldner nicht über Wahl und Anzahl der Pfandstücke, so entscheidet der Richter, ebenso über den Betrag der Forderung sammt Zinsen und Kosten, gegen welche Fixierung der Schuldner Rechtsvorschlag erheben darf, wenn er sich auf Thatsachen beruft, die erst seit dem Zahlungsbefehl eingetreten sind. Die Pfändung wird dadurch vollzogen, daß der Richter auf dem Titel die gepfändeten Gegenstände genau specificiert aufzeichnet und den Gläubiger ermächtigt, dieselben, soweit Mobilien, versteigern, soweit Immobilien, zur expropriation forcée bringen zu lassen, unter Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern. Unter besondern Umständen kann der Richter dem Schuldner einen Aufschub der Versteigerung gewähren. Mit Eintragung der Pfändung in das Gerichtsprotokoll (und bei Immobilien in das Hypothekenbuch) hat der Gläubiger ein Pfandrecht auf den gepfändeten Sachen erworben, das auch im allfälligen Konkurse gilt. Poursuite sommaire findet statt bei Forderungen unter Fr. 50, Lidlohn, privilegierten Forderungen gemäß Code civil art. 1703, und zeichnet sich aus durch kürzere Fristen (7 Tage für Rechtsvorschlag und Uebergang zur Pfändung) und Wegfall der Einschreibung des Zahlungsbefehls.

Die Versteigerung der gepfändeten Fahrnis erfolgt frühestens 7 Tage nach der Publikation derselben. Der Schuldner kann sie in dieser Frist lösen durch die Zahlung des Gläubigers. Sobald der oder die betreibenden Gläubiger gedeckt sind, wird die Gant eingestellt. Reichen die Gegenstände zur Deckung nicht aus, so können die Gläubiger sofort neue pfänden. Für Versteigerung von Immobilien gilt das besondere (dritte) Gesetz. Nähere Bestimmungen werden aufgestellt über die Realisation der Pfändung von Nutznießung und Forderungen des Schuldners (der Gläubiger wird in die Nutznießung eingesetzt), über die Arrestierung

von Mobilien des Schuldners in dritter Hand, wobei unter Vorbehalt von Bundesverfassung Art. 59 auch ohne vorangegangene Betreibung Arrest gegen auswärts domicilierte Schuldner gestattet wird, aber auch nur auf Grund eines titre exécutoire, für dette illiquide bloß gegen Schuldner mit unbekanntem Wohnort oder Flüchtige. Der Detentor kann innerhalb 14 Tagen Rechtsvorschlag erheben, ebenso der Schuldner, dem vom Arrest Kenntniß zu geben ist. Geschieht dies nicht, so erfolgt Versteigerung zu Gunsten des Arrestimpetranten.

Rechtsvorschlag in allen Fällen führt zu einem Proceß vor Friedensrichter und den Gerichten, der Recht Vorschlagende ist Kläger. Widerklagen sind unstatthaft. Bei theilweisem Rechtsvorschlag geht die Betreibung für den unbestrittenen Betrag ihren Weg fort.

Den Schluß des Gesetzes machen einige Vorschriften über Buchführung der Weibel.

Das zweite Gesetz, über Konkurs, unterscheidet sich vom französischen Recht dadurch, daß es in Festhaltung des in Neuenburg schon bestandenen und in der nun aufgehobenen Loi sur les faillites von 1859 (diese Zeitschrift Bd. 9, Abth. 3. S. 157, Nr. 83) durchgeführten Princips nicht einen bloß kaufmännischen Konkurs kennt, sondern den Satz aufstellt, daß jeder Schuldner, der sich außer Stande befindet seine Schulden zu bezahlen, in Konkurs erklärt werden kann. Diese Konkurserklärung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners entweder auf des letztern Insolvenzerklärung (verbunden mit Deposition eines Vermögensstatus) oder auf Antrag eines Gläubigers, der (Art 3) 14 Tage nach erfolglos versuchter Pfändung den Schuldner zur Geltendmachung allfälliger Einwendungen vorzuladen hat oder auch ohne vorangegangene Betreibung bei Gefahr im Verzug ein Gerichtsurtheil nach Vorladung des Schuldners provocieren kann; oder endlich von Amtswegen, wenn der Schuldner flüchtig ist oder notorisch seine Geschäfte preisgegeben hat. Die Konkurskosten, soweit sie aus der Masse nicht gedeckt werden, sind zu Lasten des den Konkurs verlangenden Gläubigers, in den andern Fällen zu Lasten des Staats.

Der Fallit verliert durch die Konkurseröffnung jegliche Verwaltung und Verfügung über die Masse; alle Betreibungen gegen ihn hören auf; Proceße in denen er steht werden suspendiert; alle seine Schulden werden fällig; der Zinsenlauf aller nicht durch Faustpfand oder Hypothek gedeckten Forderungen hört auf, und die Zinsen auch jener gesicherten Forderungen belasten nur die Pfänder.

Ungültig erklärt werden auf Antrag jedes Gläubigers alle innerhalb sechs Wochen vor der Konkurseröffnung durch den Schuldner ge-

leisteten Zahlungen (und was der Zahlung gleichwerthig ist) von noch nicht fälligen Schulden sowie Verpfändungen für solche, ferner auf Antrag der Masse alle Veräußerung von Mobilien oder Immobilien, jede Hypothekeintragung, jede Verpfändung, jede Cession einer Forderung, falls solche innert 7 Tagen vor der Konkurseröffnung erfolgt ist; weiter alle Veräußerungen, Verpfändungen, Cessionen, Bezahlung selbst von verfallenen Schulden anders als in Geld oder Handelspapieren, wenn sie innerhalb der letzten 6 Wochen und zugleich in einem Moment, da der Schuldner schon unter seinen Geschäften war und die Absicht der Begünstigung eines Gläubigers zum Nachtheil der andern hatte, geschehen sind; endlich überhaupt alle Handlungen des Schuldners ohne Rücksicht auf ihr Datum, sobald betrügerische Absicht desselben konstatirt ist. Rückdatierung des Konkurses findet nicht statt, außer bei Entfernung des Schuldners bis auf den Tag seiner Flucht, und bei Gefangenschaft desselben bis auf den Tag seiner Gefangensetzung.

Der Gerichtspräsident hat sofort alles zur Erhaltung der Masse Nöthige anzuordnen und, falls Bedürfniß, provisorische Syndics zu bestellen, ein Inventar aufnehmen zu lassen (durch Gerichtsschreiber und Weibel), nöthigenfalls eine Unterstützung an den Falliten aus der Masse zu bewilligen, die Auskündung (dreimal im Amtsblatt) anzuordnen mit Anmeldungsfrist von höchstens 30 Tagen für die Gläubiger. Die Anmeldungen (auf der Gerichtsschreiberei) müßen von den Titeln und Belegen begleitet sein. Spätere Anmeldungen werden erst nach Befriedigung sämmtlicher rechtzeitig eingegebenen Forderungen berücksichtigt. Bürgen werden durch Nichtanmeldung der Forderung im Konkurse des Hauptschuldners befreit, ebenso durch Zustimmung des Gläubigers zu einem Nachlaßvertrag ohne seinen Konsens. Der Fallit muß gewissenhafte Auskunft über Vollständigkeit des Inventars und die Richtigkeit der Anmeldungen geben. Dies geschieht in der Liquidationsverhandlung, deren Tag schon in der Auskündung angesetzt worden; in derselben werden alle angemeldeten Forderungen vom Gerichtsschreiber laut vorgelesen; erfolgt von keiner Seite Widerspruch, so ist die betr. Forderung admittiert; bei Widerspruch Seitens des Falliten oder eines Gläubigers oder der Syndics kommt es zum Proceß; nicht erschienene Gläubiger sind ihres Einspruchs verlustig. Der Liquidation folgt die Klassifikation der Forderungen in privilegierte und nicht privilegierte. Allgemein privilegirt sind: Liquidationskosten, die Kosten des Begräbnißes des Falliten oder eines seiner Familienglieder, Mündelgelder, Miethzins für das letzte Jahr, Lohn der Dienstboten, Taglöhner, Arbeiter, Commis, Angestellten für 6 Monate, Lohn der Akkordarbeiter für ihre Arbeit in den letzten 3 Monaten bis auf höchstens Fr. 150 (dieses letzte Privileg

war 1859 als wichtige Errungenschaft eingeführt worden). Specielle Privilegien haben: Der Staat für Handänderungsgebühren, für Brandversicherungsbeiträge, der Hypothekargläubiger für seine Hypothekarforderung auf den betreffenden belasteten Liegenschaften, der Faustpfandgläubiger, der Kommissionär, der Frachtführer, der Arbeiter an der in ihren Händen befindlichen Sache, für welche die Forderung entstanden ist, die Chefs von Angestellten an der Kautionssumme für Forderungen aus Verschulden derselben im Dienst. Die generellen Privilegien geben (in obiger Reihenfolge) Anspruch auf völlige Befriedigung aus den freien Gegenständen der Masse vor den nicht privilegierten Forderungen, die speciellen auf Befriedigung aus dem haftbaren Gegenstand, falls diesen die Masse nicht durch Bezahlung der Forderung frei macht.

Behufs Verwaltung und Liquidation der Masse wählt hierauf die Kreditorenversammlung einen oder mehrere syndics définitifs. Diese haben auch nach Schluß der Liquidation einen Bericht über Straffälligkeit des Falliten zu Handen der Anklagekammer zu machen.

Die Gläubiger dürfen die Aktiven der Masse in natura unter sich vertheilen, wenn der Fallit oder in seiner Abwesenheit der Richter zustimmt, mit Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Gläubiger, welche $^3/_4$ der Forderungen repräsentieren, und zu den im Inventar angesetzten Preisen.

Bezüglich des Konkurses der Handelsgesellschaften ist am Gesetze von 1859 nichts geändert (Bd. IX, Abthl. 3, S. 159.)

Für Streitigkeiten gelegentlich der Zulassung von Anmeldungen ist bis auf 1000 Fr. der Gerichtspräsident, über Fr. 1000 das Bezirksgericht zuständig.

Ergiebt sich bei einer Inventur in Folge Konkurseröffnung, daß die Aktiven Fr. 500 nicht übersteigen, so hebt der Präsident den Konkurs auf und spricht die insolvabilité aus, deren Wirkung ist, daß der Gläubiger und der Schuldner in das gegenseitige Verhältniß, wie es vor der Konkurseröffnung bestand, wieder eingesetzt werden, der Schuldner aber alle persönlichen Folgen des Falliments trägt.

Nachlaßvertrag nach den gewöhnlichen Bestimmungen der modernen Gesetze ($^2/_3$ der Kreditoren, welche $^3/_4$ der Forderungssummen repräsentiren, jedoch unter Homologation des Gerichts, in diesem Fall für alle Gläubiger verbindlich; u. s. w).

Leichtsinniger Konkurs (Art. 111 setzt die Fälle genau fest) führt Bestrafung des Falliten als banqueroutier simple, betrügerischer Konkurs (Art. 112 specificirt) solche des Falliten als banqueroutier frauduleux herbei. Letzterer erlangt auch die, einem jeden Falliten zugängliche Rehabilitation erst nach seiner Rehabilitation von den Strafurtheilsfol-

gen, ersterer erst nach Verbüßung seiner Strafe. Die Rehabilitation erfolgt bloß auf Nachweis vollständiger Bezahlung aller Konkursgläubiger durch das Gericht.

Bezüglich des dritten Gesetzes verweisen wir zunächst auf die ausführliche Mittheilung des bisher gültigen von 1866 und der damals gepflogenen Verhandlungen des Großen Raths (diese Zeitschrift Bd. 15, Abth. 3, S. 117—135), woraus sich erklärt, warum für diese Materie (Betreibung auf Grundpfand), die anderwärts im Betreibungsgesetz erledigt wird, ein besonderes Gesetz nöthig erschien. Principielles ändert das neue Gesetz an dem alten von 1866 nichts; die drei wichtigsten Punkte, die eine Aenderung erleiden, sind Aufhebung des zweiten und dritten Verkaufsversuchs, Aenderung der mise à prix, Zulassung der surenchère mit $^1/_{20}$ bei Werth der Liegenschaft über Fr. 10,000. Man versucht immer Neues, um ein möglichst befriedigendes Resultat der Liegenschaftsversteigerungen zu erzielen, weil man zu wenig bedenkt, daß kein Gesetz helfen kann, wo eine Krisis und dgl. alle Kauflust lähmt. Das neue Gesetz stimmt mit dem alten von 1866 so ziemlich überein mit Ausnahme der angegebenen Punkte und der Veränderung der auf die Betreibung bezüglichen Kunstausdrücke (statt mise en taxe also commandement de payer, statt se clamer s'opposer u. s. f.). Da jenes in Bd. 15 vollständig abgedruckt ist, so verweisen wir hier nur auf die Hauptabweichungen des neuen. Statt Art. 24 (Fixirung der mise à prix durch den juge de paix) fordert der neue Artikel 23 die mise à prix auf die Hälfte des Schatzungswerthes der Liegenschaft. Statt der Art. 27 und 28 des alten Gesetzes lautet nun Art. 26 einfach dahin: S'il n'est fait aucune enchère, le créancier pourra soit conserver son hypothèque, soit se colloquer en nature, conformément aux règles fixées au chapitre IV. Il devra etc. (wesentlich wie der Schluß des alten Art. 28). In Art. 33 und 37 alt ist die Frist von 30 Tagen auf 60 Tage erhöht. Art. 37 wird durch 38 neu dahin geändert, daß der Betrag des Nachgebots einen Zuschlag von $^1/_{10}$ zu dem Adjudikationspreise enthalten muß, wenn der letztere unter 5000 Fr. ist; daß der Zuschlag Fr. 500 betragen muß bei Adjudikationspreis von Fr. 5000 bis Fr. 10000; daß er $^1/_{20}$ des letztern bei einer Summe über Fr. 10000 sein muß. Das Capitel IX des alten Gesetzes ist weggefallen.

**368.** Interpretation (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über das Forum von Schatzungen. — Vom 23. Herbstmonat 1878. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, S. 319 f.)

Es war gefragt worden, in welcher Gemeinde Kapitalien, Zinsen

und fahrende Ansprachen betriebsrechtlich abzuschätzen seien. In Betracht, daß Kapitalien mit dem Grund und Boden, auf dem sie haften, rechtlich verwachsen sind, laut Hypothekargesetz Abschatzung von Kapitalien in der Gemeinde, in der sich das Unterpfand befindet, erfolgt, auf dem Unterpfand haftende Zinsen als Ausfluß des Capitals anzusehen sind, laufende Forderungen dagegen rein persönliche Natur haben, wird bestimmt: Kapitalien und auf dem Unterpfand haftende Zinsen sind in der Gemeinde, wo das Unterpfand liegt, abzuschätzen, und zwar auf Aufforderung des Weibelamts derjenigen Gemeinde, in welcher der gepfändete Schuldner Domicil hat; laufende Ansprachen sind abzuschätzen, wo der Schuldner wohnt.

**369.** *Legge di procedura* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *per l'esazione dei crediti dello Stato. — Del 23 maggio 1878.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. IV, p. 82 ss.)

Das Verfahren zur Betreibung rückständiger Staatssteuer gegen säumige Steuerpflichtige ist ein außergerichtliches, vom Regierungsrath geführtes, und besteht in Pfändung und Verkauf der gepfändeten Gegenstände. Besonders bemerkenswerth das Verfahren gegen Gemeinden. Dieselben haften für die Staatssteuern der Gemeindeangehörigen, wie sie dieselben auch einzuziehen haben, und es steht ihnen der Regreß gegen die Säumigen zu. Hat eine Gemeinde, gegen die exequiert wird, kein anderes Vermögen als das zu öffentlichen Zwecken Bestimmte, so kann der Staat auf das Vermögen beliebiger Gemeindeglieder greifen, jedoch nur in den Formen des ordentlichen Proceßrechts. Dieselben haben Regreßrecht gegen die Gemeinde.

**370.** Verordnung des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) betr. die Geldbußen, Gerichtskosten und Gerichtsgebühren. — Vom 22. November 1880. In Kraft mit 1. Januar 1881. (Amtsblatt 1880, S. 408 ff.)

Zum Zweck der Vollziehung der gerichtlichen Urtheile bezüglich der Geldbußen, Kosten und Gebühren auf Grund der Strafproceßordnung § 88 und der Civilproceßordnung §§ 110—113 wird eine Kommission von 3 Mitgliedern und Buchhalter bestellt, die Landesbußenkommission genannt, welcher die Ueberweisung zum Vollzug der ausgesprochenen Umwandlung der Bußen in Haft, die Behandlung der Gesuche auf Verschiebung des Vollzugs, Buchführung über zur Zeit unerhebbare Bußen obliegt. Die Kanzleien der kantonalen Gerichte reichen dem Buchhalter ein Verzeichniß über die Bußen und Kosten sofort nach Erwachsen des Urtheils in Rechtskraft ein. Der Gerichtsweibel hat sofort die Verurtheilten um Zahlung anzugehen. Was nicht eingeht, wird durch die unter der Landesbußenkommission stehenden Einzüger nöthigenfalls auf

dem Betreibungswege eingezogen. Für das in Jahresfrist nicht Erhältliche tritt Umwandlung ein. Bei sofortiger Zahlung ist ein Abzug von 10% gestattet. Kontroleure durchgehen vierteljährlich das Verzeichniß der Schuldner und ertheilen die nöthigen Verfügungen betr. den Einzug. Die Polizeidirection hat nach der Ueberweisung die Strafen zu vollziehen.

**371.** Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) betr. die Behandlung von Einzinsereien im Konkurse und von Geschreiungen. — Vom 1. Februar 1879. (Offiz. Samml. XX, S. 35 ff.)

Es ist dies eine Vollziehungsverordnung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 29. Oktober 1871, welche die eigenthümlichen durch die §§ 810—830 des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich geordneten Pfandverhältnisse an Liegenschaften bei Gesammtschulden und bei Uebergang einer verpfändeten Liegenschaft auf einen neuen Eigenthümer, ohne Ueberbindung eines entsprechenden Theils der Schuld (was eigentlich gar nicht sein sollte) regelt.

Der § 8 dieser Verordnung wurde unterm 8. Mai 1880 etwas geändert. (Vergl. Offiz. Samml. XX, S. 161.) A. v. O.

**372.** *Circulaire* (de la Direction de la Justice du Canton de Fribourg) *aux justices de paix, concernant les refus des contrôleurs de faire au cadastre les mutations demandées en vertu d'une ordonnance d'investiture accordée pour une partie de la dette hypothécaire. — Du 5 mai 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 221 ss.)

Fragliche Weigerung wird auf Grund einer Erklärung des Betreibungsrechts für gerechtfertigt erkannt.

**373.** Dekret (des Kantons Basellandschaft) betr. die Gantgebühren bei amtlichen Ganten und Aufhebung des sogenannten Verweisungsgeldes. — Vom 15. November 1880, vom Volke angenommen am 26. Dezember 1880, in Kraft getreten am 1. Januar 1881.

Dieses „Dekret" (eigentlich Gesetz) bestimmt, daß die durch die Landes-Ordnung, Titel X, Ziffer 8 den Gemeinderäthen zufallende Gebühr von 1/2 % des Erlöses von amtlichen Güterganten wegfallen soll, und daß die Gemeinderäthe oder Gantmeister nur ein Rufgeld von 1% des Erlöses (und keine Einzugsgebühr) zu beziehen haben, sofern der Kaufschilling innert Monatsfrist (nach der Gant) baar bezahlt oder sonst getilgt wird.

Die Taxen für freiwillige Liegenschaftsganten (1% Rufgeld und 1% Einzugsgebühr) werden durch diesen Beschluß nicht berührt. O.

**374.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung. — Vom 16. März

1880, vom Volke angenommen den 2. Mai 1880. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen N. F. XIX, S. 54 ff.)

Hier erwähnt wegen § 10: Geltstage sind nicht mehr auf Kosten des Staats durchzuführen, sondern die Gläubiger, die sie begehren, haben die Kosten vorzuschießen. Reisen des Gerichtsschreibers zum Zweck der Inventur unterbleiben, wenn es sich um ganz geringfügiges Vermögen handelt; gerichtliche Liegenschaftsversteigerungen sind in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abzuhalten, in welchem sich die Liegenschaft oder deren größerer Theil befindet.

**375.** Interpretation (des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) von Art. 43 im provisorischen Gerichtsregulativ vom 20. März 1877. — Vom 2. April 1878. (Amtsblatt 1878, S. 142.)

Mit Rücksicht auf Art. 34 der neuen Verfassung und Art. 16 des Gesetzes über Konkursverfahren wird erklärt, daß diejenigen Falliten, die unter Art. 137 und 138 des Strafgesetzes fallen, dem Kriminalgericht zur Beurtheilung und Bestrafung zuzuweisen sind, mit Appellabilität an das Obergericht.

**376.** Beschluß (des Obergerichts des Kantons Thurgau) betr. Kontrolirung des Kassaverkehrs der Notare in Konkursfällen. — Vom 25. Brachmonat 1879. (Neue Gesetzes-Samml. III, S. 235.)

Die Bezirksgerichtspräsidenten haben semesterweise den Präsidenten der Bezirksräthe von den in ihrem Bezirk durchgeführten Konkursen Kenntniß zu geben.

**377.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *sur les Sursis concordataires. — Du 2 octobre 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 499 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Loi sur les concordats amiables vom 7. Juli 1877 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 474). Es ändert an der Grundidee des letztern und dessen maßgebenden Grundsätzen und leitenden Gedanken nichts, ist aber viel ausführlicher und verbreitet sich einläßlich über Einzelheiten, die das alte Gesetz nicht behandelt hatte, so z. B. über die Wirkungen der Bewilligung des sursis hinsichtlich Suspension der Betreibungen, Verfall von Pfandrechten, Zahlungen, Veräußerungen und Verpfändungen durch den Schuldner (welche ungültig sind, falls der Kommissär nicht dazu seinen Konsens gegeben hat), über Specialitäten im Verfahren der Nachlaßverhandlungen, für die nun eine längere Dauer mit mehrfachen Terminen in Aussicht genommen ist. Die Verschiedenheiten entsprechen den verschiedenen Zwecken der beiden Gesetze: Das erste von 1877 sollte bloß eine Er-

gänzung zu dem Gesetz über Fallite vom 19. Oktober 1861 sein, dessen Bestimmungen über Nachlaßvertrag dadurch unangetastet blieben; das neue Gesetz stellt die Einheit des Gesetzes her, ersetzt diese letztern Bestimmungen und hebt daher im erwähnten Gesetze von 1861 die Art. 463, 464, 466, 467, 508, 542—550, 552—556, 574—579 auf.

---

## IV. Strafrecht.

**378.** Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. — Von der Landsgemeinde angenommen am 28. April 1878. (Bes. gedr.)

Dieses, durch große Milde ausgezeichnete Gesetzbuch hat 170 §§. Der Anhang enthält Uebertretungen eidgenössischer Vorschriften: 1) Militärwesen. 2) Civilstand und Ehe. 3) Maß und Gewicht. 4) Forstpolizei im Hochgebirge. 5) Wasserbaupolizei im Hochgebirge. 6) Jagd- und Vogelschutz. 7) Fischerei. 8) Maßregeln gegen Viehseuchen. 9) Gefährdung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebes. 10) Arbeit in den Fabriken.

Das Strafgesetz soll Anwendung leiden auf alle im Gebiete des Kantons verübten Verbrechen (d. h. mit Zuchthaus bedrohten Handlungen) und Vergehen (Handlungen, welche mit Gefängniß bestraft werden können), — auf Verbrechen, welche außerhalb desselben gegen den Kanton oder dessen Angehörige begangen worden sind, wenn die Behörden des Begehungsortes nicht selbst die Beurtheilung übernehmen, und auf Verbrechen wie Vergehen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen werden, insofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die Beurtheilung im Kanton verlangt.

Als Strafen werden gedroht: 1) Zuchthaus, stets mit Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte verbunden; 2) Gefängniß, stets Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Folge habend, bis zu 2 Jahren unter Zulässigkeit von Schärfungen (Dunkelarrest, Wasser und Brot); 3) Haft bis zu vier Wochen, ausgenommen Bußenumwandlung; 4) Arbeitsstrafe (soll möglichst in einer besondern Arbeitsanstalt erstanden und kann vom Richter an Stelle von Haft verhängt werden, auch da, wo das Gesetz sie nicht vorsieht); 5) Verweisung (gegen Ausländer); 6) Eingrenzung in die Grenzen der Wohngemeinde bis auf 5 Jahre; 7) Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte (Ausschluß von der Wählbarkeit zu Aemtern und Würden, von der Theilnahme an der Landsgemeinde, von der Zeugnißfähigkeit, gerichtlicher Beistandschaft

und Vormundschaft; 8) Entziehung des Stimmrechts; 9) Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten (Unfähigkeit, für bestimmte Zeit oder bis zur Rehabilitation, eine öffentliche Staats- oder Gemeindestelle oder Bedienstung zu bekleiden, Zeuge bei Civilstreitigkeiten, richterlicher Beistand und Vormund zu sein); 10) Entsetzung vom Amte; 11) Verbot der Berufsbetreibung; 12) richterlicher Verweis (für Personen im Alter relativer Strafunmündigkeit, d. h. von 12—16 Jahren); 13) Verbot des Besuches von Wirthschaften bis auf 3 Jahre; 14) Geldbuße bis auf 2000 Fr. für ein Verbrechen oder Vergehen (nach Vermögen und Erwerb, auch den Familienverhältnissen des zu Bestrafenden auszufällen); 15) Konfiskation. Auch ist Veröffentlichung des Urtheils dem Ermessen des Richters anheimgegeben (§ 20). Durch je einen Tag Gefängniß oder Haft oder Arbeitsstrafe sollen wenigstens 5 Fr. abverdient werden können. Kosten dürfen nicht umgewandelt werden (§ 22).

Der Kantonsrath kann die Strafe theilweise erlassen, bei politischen Vergehen vollständigen Erlaß jeder Strafe beschließen. Durch das Obergericht kann nach Erstehung der Hauptstrafe und bisherigem gutem Lebenswandel Wiedereinsetzung (Rehabilitation) ausgesprochen werden.

Der § 26 verhält sich über Versuch und schließt sich ihm § 27 an, demzufolge für „ernstlich gemeinte Drohung einer strafbaren Handlung mit Geldstrafe oder auch mit Gefängniß bis auf 1 Jahr — bei bleibendem Nachtheil an der Gesundheit Gefängniß oder Zuchthaus bis 2 Jahre — angedroht wird. Als solche Drohung kann es angesehen werden, „wenn Jemand den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens macht, aber hiezu aus Unverstand oder Mangel an Einsicht an und für sich ganz untaugliche Mittel verwendet".

Der § 28 behandelt Urheberschaft, § 29 Gehülfenschaft, § 30 Begünstigung, § 32 Haftbarkeit für Schaden, §§ 33—35 H. für Preßvergehen (par cascades), § 36 Ausschließung der Strafbarkeit wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit, §§ 37 und 38 wegen Strafunmündigkeit; §§ 39 und 40 Nothwehr, § 41 geminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Strafklage verjährt in 5 Jahren bei Vergehen (nie bei Verbrechen), in 12 Monaten bei Uebertretungen, wobei übrigens die Untersuchung noch nicht angehoben sein darf. Verjährung erkannter Strafen wird nicht anerkannt (!).

Ueber Zumessung, Schärfungs- und Milderungsgründe werden anleitende Vorschriften in den §§ 45—49 gegeben. Als Rückfall gilt es, wenn ein wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig Beurtheilter

nachher wieder sich eines solchen der gleichen Art schuldig macht. Unverschuldet erlittene Untersuchungshaft soll angerechnet werden. Der vollständig Freigesprochene hat, sofern ihm nicht verdächtiges Benehmen vor oder bei der Strafeinleitung oder lügenhafte Verantwortung während der Untersuchung zur Last fällt, Anspruch auf Entschädigung.

Alle von den Gerichten zu beurtheilenden Dawiderhandlungen gegen das Strafgesetz werden von Amtswegen verfolgt, ausgenommen a) alle Diebstähle, Unterschlagungen und Betrugshandlungen unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, sowie von Minderjährigen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und Erziehern; alle leichteren vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen unter jenen Verwandten; b) körperliche Gewaltthätigkeiten ohne Folgen, Störungen des Hausfriedens ohne erschwerende Umstände, unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen; c) Verletzung der Amtsehre eines einzelnen Beamten und alle Ehrverletzungen gegen Private; d) Ehebruch, wenn kein öffentliches Aergerniß erregt worden ist. Zurückziehbar sind die unter a) aufgeführten und alle Ehrverletzungsklagen gegen Private.

Besonderer Theil. A. Verbrechen und Vergehen. Titel 1: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die staatliche Ordnung §§ 56—70. — Titel 2: gegen öffentliche Treue und Glauben §§ 71—78. — Titel 3: gegen Leben und Gesundheit. Mord (§ 79) wird definirt: „Wer auf widerrechtliche Weise einen andern Menschen absichtlich des Lebens beraubt und den Entschluß zur Tödtung mit Vorbedacht gefaßt, oder dieselbe mit Ueberlegung ausgeführt hat", im Gegensatze zum Todtschlag (§ 80): „Wer im Zustande bedeutender Gemüthsaufregung vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht den Tod eines Menschen verursacht" —, jener mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit, dieser mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bedroht. Es wird geschieden: Kindsmord § 84 (Zuchthaus bis auf 10 Jahre), Tödtung durch Verheimlichung der Niederkunft § 85 (Gefängniß oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre oder Gefängniß bis auf 4 Wochen mit oder ohne Geldstrafe), Beiseiteschaffung eines todten unehelichen Kindes § 86 (Gefängniß bis auf 1 Jahr). — Titel 4: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit §§ 95—104. Es wird bei Nothzucht auf den guten Ruf der Genöthigten gerücksichtigt; Blutschande zwischen Geschwistern milder bestraft als diejenige zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; bei Mißbrauch einer Person unter 15 Jahren auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren erkannt. Die Strafe des Ehebruchs (§ 102) ist a) für den verehelichten Theil: Geldbuße bis auf 150 Fr. und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis auf 6 Jahre; im ersten Rückfalle bis auf 250 Fr. und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis

auf 10 Jahre; b) für den unverehelichten Theil mildere Strafen; c) im weiteren Rückfalle sind die Fehlbaren mit Gefängniß und Geldbuße oder mit Gefängniß allein bis auf 3 Monate, verbunden mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, zu bestrafen. Der Beischlaf zweier unverehelichten Personen wird, wenn sie einander nicht ehelichen, mit Geldbuße bis auf 40 Fr. bestraft, ausgenommen, es wäre ein rechtsgültiges Eheversprechen eingegangen und die Ehe durch Krankheit oder Tod des Einen gehindert worden; bei Wiederholung treten strengere Strafen ein. — Titel 5: Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit §§ 105—107. — Titel 6: gegen die Ehre §§ 108 bis 110. — Titel 7: gegen das Eigenthum §§ 111—127 (Diebstahl wird für vollendet angesehen, sobald der Dieb die entwendete Sache solchergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er als deren natürlicher Besitzer anzusehen ist; Unterschlagung als vollendet erachtet, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung dem zur Zurückforderung Berechtigten ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theile verbraucht oder veräußert, oder sonst eine bloß dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat). — Titel 8: gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum §§ 128—134.

Der § 135 behandelt den Wucher: „Wer die ökonomisch bedrängte Lage eines Andern dazu benutzt, um sich durch übermäßige Anrechnung von Zinsen oder Provisionen zu bereichern, wird mit Geldbuße bis auf 1000 Fr. oder Haft mit oder ohne Geldbuße bestraft". Gewerbsmäßige Betreibung solcher Geschäfte gilt als Erschwerungsgrund und kann neben der Geldbuße auch mit Gefängniß bestraft werden". Der § 136 bedroht Errichtung von Lotterien, § 137 Errichtung von Spielbanken.

B. Uebertretungen (Polizeivergehen) §§ 138—170. Brotfacht (§ 158) wird mit 2—10 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 40 Fr. gebüßt und sollen die betreffenden Brote zerschnitten werden. Ausweichen aus der Schatzung (§ 167) wird mit 5—40 Fr. gebüßt. Wer Thiere mißhandelt oder überanstrengt (§ 170), wird mit Geldbuße bis auf 200 Fr., unter erschwerenden Umständen mit Buße und Haft bestraft. T.

**379.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend Abänderung der Gesetzesbestimmung über die Todesstrafe. — Vom 2. Mai 1880. (Amtsbl. 1880, S. 205. Bes. gedr.)

„In Hinsicht auf die den 18. Mai 1879 durch eidg. Volksabstimmung beschlossene Revision von Art. 65 der B.-V., wodurch den Kantonen die Wiedereinführung der Todesstrafe freigestellt worden ist, in Betracht, daß grundsätzlich diese Strafart, schon im Art. 1 des alten

Landbuchs aufgenommen, den Anforderungen an eine gerechte Strafjustiz entspricht, daß dagegen die Fassung des bis zum Jahre 1874 zu Recht bestandenen Art. 258 des Landbuches von 1825 betreffend die Todesstrafe mit den gegenwärtigen strafrechtlichen Anschauungen nicht mehr im Einklange steht:

1) Die Todesstrafe ist gegen die Verbrechen des Mordes (vorsätzliche Tödtung) und der Brandstiftung, wofern dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, in Anwendung zu bringen. 2) Dieselbe soll vorkommenden Falls mit beschränkter Oeffentlichkeit, in Anwesenheit von amtlichen Urkundspersonen, vollzogen werden. 3) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft."

**380.** Abänderung bezw. Ergänzung des Kriminalstrafgesetzes betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe im Kanton Schwyz. — Beschluß des Kantonsraths vom 16. Juli 1880, vom Volk angenommen am 26. September 1880. (Amtsbl. 1880 Nr. 44, S. 519 ff.)

Indem dieses Gesetz die Todesstrafe (öffentlich mittelst Enthauptung) wieder einführt, stellt es die bezüglichen Artikel des Strafgesetzes, welche davon handelten, wieder her. Die Todesstrafe wird darnach auf Mord, wiederholten Kindsmord, Aussetzung hilfloser Personen mit Absicht der Tödtung, Vergiftung, Raub mit Tödtung, Brandstiftung mit der Folge von Verlust eines Menschenlebens, Beschädigung öffentlicher Transportmittel mit der Voraussicht der Gefährdung von Menschenleben und mit der Folge wirklichen Eintritts dieses Falls angedroht. — Das Nähere kann hier übergangen werden, da dieses Gesetz nur den Vorläufer einer Gesammtrevision des Kriminalstrafgesetzes bildete, welche in das Jahr 1881 fällt; das neue Strafgesetz, das dieses Gesetz in sich aufgenommen hat, datirt vom 20. Mai 1881.

**381.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über Wiedereinführung der Todesstrafe. — Vom 25. April 1880. (Samml. der Ges. und Verordn. Bd. IV, S. 405 f.)

Folge der Revision des Art. 65 der B.-V. (oben Nr. 73). „Diejenigen Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes und der Strafprozeßordnung, welche über Ausfällung und Vollzug der Todesstrafe handeln, sind wieder als in Kraft getreten zu betrachten. Für die Bejahung sowohl der das Todesurtheil bedingenden Schuldfrage als der bezüglichen Straffrage bedarf es in der betreffenden Gerichtsbehörde mindestens zwei Drittel Stimmen. Dieses Gesetz hat Bezug auf diejenigen Verbrechen, welche nach dessen Inkrafttreten verübt werden. Das Gesetz tritt in Kraft mit dem 15. Mai 1880."

**382.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell

J.-Rh.) über Wiedereinführung der Todesstrafe. — Vom 25. April 1880.

„Die durch Art. 65 der B.-V. von 1874 abgeschaffte Todesstrafe wird neuerdings in Kraft erklärt. Die Anwendbarkeit erstreckt sich mit Vorbehalt der Bestimmungen genannten Artikels hinsichtlich der politischen Verbrechen auf die Fälle erwiesenen Mordes und von Brandstiftung, wobei ein Menschenleben zu Grunde gegangen ist."

**383.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *confirmant celui du 8 juin 1854 qui a aboli la peine de mort dans le Canton. — Du 21 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 219 s.)

In Folge der schweizerischen Volksabstimmung, welche den Art. 65 der Bundesverfassung aufhob und damit den Kantonen das Recht der Einführung der Todesstrafe gab, führte der Große Rath von Neuenburg au nom du respect dû à la vie humaine die Scene auf, zu beschließen: Est solennellement confirmé le décret du 8 juin 1854 portant: »La peine de mort est abolie.«

**384.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour les détenus condamnés à la réclusion dans la maison pénitentiaire du canton de Vaud. — Du 15 novembre 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 246 ss.)

Sehr ausführliche Zuchthausordnung. Die Sträflinge steigen von Einzelhaft zu gemeinsamer Arbeit in den Werkstätten der Anstalt und von da zur Arbeit in verschiedenen Theilen des Hauses auf, durch gute Aufführung können sie die Dauer ihres Aufenthalts in einer untern Stufe abkürzen. Sie erhalten aus dem Erlös ihrer Arbeiten einen Theil unter dem Namen pécule, und zwar der in Einzelhaft Befindliche den 1/4 des pécule, der in 2. Klasse die Hälfte, der in 3. das ganze pécule, resp. es wird ihnen das gutgeschrieben und sie können nur über die Hälfte und nur mit vorgängiger Ermächtigung des Strafhausdirektors darüber verfügen. Die andere Hälfte muß für den Fall ihrer Entlassung verfügbar bleiben zur Deckung nothwendiger Ausgaben.

Das Uebrige über Nahrung, Kleidung, Zellenmobiliar u. s. f. kann hier füglich übergangen werden.

**385.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *autorisant l'emploi des condamnés par les tribunaux correctionnels ou de police à des travaux publics. — Du 18 novembre 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 266 s.)

Die durch das korrectionelle oder das Polizeigericht zu Zuchthaus Verurtheilten können auch außerhalb der Strafanstalt zu öffentlichen Arbeiten z. B. an Straßen und Flüssen verwendet werden. Solche Sträflinge bilden besondere, möglichst weit von bewohnten Orten ent-

fernte Werkstätten, die unter besonderer Bewachung stehen. Was sie verdienen, wird ihnen gutgeschrieben und verrechnet.

**386.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betr. die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten. — Vom 4. Mai 1879. (Offiz. Sammlg. XX, S. 61 ff.)

**387.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Zürich) betr. die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt in Ringweil. — Vom 30. Juli 1880. (Offiz. Sammlg. XX, S. 196 ff.)

**388.** Reglement für diese Anstalt vom 8. April 1881. (Offiz. Sammlg. XX, S. 251 ff.)

Der Ruf nach Korrektionsanstalten, in denen arbeitsscheue, liederliche Personen durch Zwang zu angemessener Thätigkeit und geregelter Lebensweise erzogen werden sollten, ertönte im Kanton Zürich seit Dezennien. Unterm 14. Juni 1874 wurde ein Initiativ-Vorschlag vors Volk gebracht und angenommen, folgenden Inhalts: „Es seien von Staats wegen eine oder mehrere Korrektionsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen zu erstellen und hiefür die nöthigen Gesetze zu erlassen.“ Obiges Gesetz ist die Ausführung dieses Volksbeschlusses. Die Einweisung in die Korrektionsanstalten ist den Verwaltungsbehörden übertragen. Eine ansehnliche Minderheit des Kantonsrathes wollte diesen Entscheid den Gerichten anheimgeben und erblickte in obiger Bestimmung einen Einbruch in den Grundsatz der Trennung der Gewalten. Indessen ist Zweck und Ziel dieser Anstalten nicht die Bestrafung, sondern die Besserung allerdings durch das Mittel einer Beschränkung der persönlichen Freiheit. Es ist mehr eine vormundschaftliche Maaßregel von Seite der unterstützungspflichtigen Heimatsgemeinde, ohnedem ist die betr. Person durch das Gesetz gegen Vergewaltigung hinreichend geschützt, indem der Bezirksrath den definitiven Entscheid faßt. Vor der Hand ist nur eine Anstalt in Ringweil errichtet worden und das Nähere durch das betr. Reglement geordnet. A. v. O.

**389.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betr. Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt. — Vom 25 April 1880. (Amtsblatt 1880, S. 210, vergl. S. 145 und 130.)

Geht grundsätzlich nur auf Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt im Sinn des vorgelegten Statutenentwurfs, unter Beauftragung des Kantonsraths mit der Ausführung. Das erwähnte Reglement stellt als Zweck der Anstalt auf, Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich hingeben und daher der Gemeinde zur Last fallen, oder die besonderer Aufsicht bedürfen, oder in den Armenhäusern die Ordnung erschweren, zu strenger (hauptsächlich landwirth-

schaftlicher) Arbeit anzuhalten und wo möglich an ein thätiges geregeltes Leben zu gewöhnen, ferner die von den Gerichten zu Arbeitsstrafe Verurtheilten oder diejenigen, welche schuldige Bußen, die eventuell in Arbeitsleistung umgewandelt worden, nicht bezahlen können, zur Abverdienung dieser Bußen aufzunehmen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Reg.-Rath auf Antrag des betr. Gemeinderaths. Dauer der Unterbringung (Arbeitsstrafen ausgenommen) Minimum 3 Monate, Maximum 3 Jahre. Beitrag der Gemeinden an die Kosten des Untergebrachten Fr. 150 per Jahr Maximum.

**390.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betr. Abänderung der Kantonsverfassung § 54 über Begnadigung. — Vom 2. Mai 1880. Von der Bundesversammlung ratificirt den 30. Juni 1880. (Amtsblatt 1880, S. 205. Amtl. Samml. der Bundesges. V, S. 157 f.)

Das Begnadigungsrecht für zum Tode Verurtheilte wird dem Landrathe — anstatt dem zweifachen Landrathe — übertragen.

**391.** Gesetz (des von der Landsgemeinde hiefür bevollmächtigten Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betr. Begnadigung für Kriminell-Bestrafte und Amnestieertheilung. — Vom 28. August 1878. (Bes. gedruckt).

**392.** Verordnung (desselben) über Vollzug der Landrathsbeschlüsse betr. Begnadigung kriminell Bestrafter. — Vom 16. Februar 1880. (Bes. gedruckt).

Ein Begnadigungsgesuch kann gestellt werden, wenn der zum ersten Mal Verurtheilte die Hälfte, der zum zweiten Mal Verurtheilte zwei Drittheile, der zum dritten Mal Verurtheilte drei Viertheile der ausgesprochenen Strafe abgebüßt hat. Die Begnadigung kann vom Landrath gewährt werden, a.) wenn der Schaden nach Möglichkeit gut gemacht ist, b.) wenn der Bestrafte den redlichen Willen zeigt sich zu bessern, und aus den Zeugnissen auf eine Besserung zu schließen ist.

Ein Begnadigter ist von dem Regierungsrath zur Erstehung des Restes der Strafe anzuhalten, wenn er arbeitsscheu umherstreicht, mit übel beleumdeten Personen umgeht, ein leichtfertiges Leben führt, ein neues Verbrechen oder ein die Annahme einer Besserung ausschließendes Vergehen begeht, die an die Begnadigung geknüpften Bedingungen nicht innehält.

Die Begnadigung hebt die gesetzlichen und privatrechtlichen Folgen der Urtheile nicht auf. — Für politische Verbrechen kann der Landrath Amnestie ertheilen. Ist solche nachgesucht, so kann der Regierungsrath die Vollziehung des Strafurtheils bis zum Entscheide des Landraths suspendieren.

Die Verordnung bestimmt hauptsächlich, daß der Begnadigte für die Dauer der nachgelassenen Strafzeit unter gemeinderäthlicher und polizeilicher Aufsicht steht. Zu diesem Behuf hat er bei jeder Aufenthaltsveränderung sich beim Gemeindepräsidenten des Aufenthaltsortes zu stellen und dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Sobald er die ihm laut Gesetz auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, haben Gemeindepräsident und Polizeiangestellte ungesäumt an das Landammannamt zu berichten, welches nach summarischer Erhebung des Thatbestandes und nöthigenfalls Verhaftung des Begnadigten dem Regierungsrath schriftlichen Bericht zur endgültigen Entscheidung übermittelt.

**393.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour les commissions de surveillance des détenus libérés. — Du 15 janvier 1878.* (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 5 ss.)

**394.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *sur le patronage des détenus libérés. — Du 16 janvier 1878.* (Rec. des Lois, LXXV, p. 8 ss.)

Theilweise Ausführung des Gesetzes vom 17. Mai 1875 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr, 492, S. 274).

In jedem Distrikt besteht eine Aufsichtskommission (Präfekt, Gerichtspräsident und die Friedensrichter des Distrikts), welche auf Grundlage von Berichten des comité de patronage und der Syndics der Gemeinden, in denen bedingt aus den Strafanstalten Entlassene ihren Wohnsitz haben, an das Justiz- und Polizeidepartement Mittheilung über die familiäre und ökonomische Stellung, Beschäftigung und Aufführung des bedingt Freigelassenen machen und ihre Ansicht über ihre Wiederverbringung in die Strafanstalt abgeben.

Das genannte Comité de patronage, das alle aus Zuchthäusern, Arbeitsanstalten und Gefängnissen auf Wohlverhalten Entlassenen überwacht, steht unter der Kontrole des Justizdepartements und der Aufsichtskommissionen. Es gliedert sich in das Centralkomite (Sitz in Lausanne) und Sektionskomites in jedem Distrikt, und erscheint als das Organ der Société de patronage des détenus libérés, deren Mitglieder sind die Direktoren und Pfarrer der Strafanstalten, die Geistlichen der Landeskirche, die Kirchgemeinderäthe, die Privaten, welche ihren Beitritt erklären. Jedem einzelnen Entlassenen wird ein besonderer patron bestellt, der denselben überwachen, ihm mit Rath und That beistehen, ihm eine Beschäftigung zu verschaffen suchen soll, und zu diesem Behuf das Ersparte des Entlassenen und Unterstützungen, die ihm irgendwoher zukommen, in Verwaltung nimmt. Gelingt es dem patron nicht, für den Entlassenen eine genügende Beschäftigung zu finden, und erhält er auch von dessen Heimatgemeinde keine gehörige Unterstützung, so berichtet er

an das Justizdepartement; über schlechte Aufführung des Entlassenen macht er an die Aufsichtskommission Anzeige. Dies gilt Alles nur für Inländer, bei Ausländern erhält dessen Heimatgemeinde Anzeige von der bedingten Freilassung, um ihrerseits eine Patronage aufstellen zu können.

---

**395.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Luzern) betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darleihens- und Wechselgeschäften. — Vom 4. März 1880, in Kraft getreten den 14. April 1880. (Samml. der kant. Ges. Bd. VI, S. 371 ff.)

Erwerb eines Geschäftsagentenpatents nöthig: persönliche Requisite bürgerliche Ehre und eignen Rechts, Kaution von Fr. 4000 und Zahlung der Patenttaxe (Fr. 20). Verpflichtung zu gehöriger Buchführung. Für Aufschub in der Betreibung dürfen keinerlei Gebühren (wohl vom Schuldner) gefordert und angenommen werden, bei Strafe des Wuchers. Der Saldo einkassierter Gelder muß auf erstes Verlangen innert 24 Stunden abgeliefert werden, bei Gefahr der Strafklage auf Unterschlagung. Ausbeutung von Geldbedürftigen, indem der Agent deren Noth, Geschäftsunkenntniß oder Leichtsinn dazu benützt, um sich übertriebenen Gewinn zu verschaffen, wird als Wucher bestraft. Noch einzelne Bestimmungen über Modus von Cessionen und Wechselindossamenten.

**396.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Solothurn) betr. den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften. — Vom 17. Mai 1878, vom Volk angenommen am 19. Januar 1879, publicirt den 25. Januar 1879, in Kraft getreten den 25. Februar 1879. (Samml. der Ges. Bd. LVIII, S. 181 ff.)

Genaue Buchführung wird dem vorgeschrieben, der sich gewerbsmäßig mit Gelddarleihen befaßt, ferner Herausgabe des Titels oder Wechsels an den Schuldner gegen Zahlung, Anschlag der Bedingungen für Zins und Provision im Geschäftslokale. Wichtig § 5: „Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Mißverhältniß stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist der Wucherei schuldig. § 6: Die Wucherei wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, mit Geldbuße bis auf Fr. 1000 bestraft“, im Rückfall Verdoppelung oder Gefängnißstrafe bis auf 3 Monate. — Wer Betreibungen für Dritte besorgen will, hat zur Sicherstellung seiner Auftraggeber Fr. 10,000 Kaution durch Pfand oder wenigstens drei Bürgen zu

leisten. Wenn solche Geschäftsleute für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, so sind die Betreibungsfristen dieselben abgekürzten, wie gegen Fürsprecher (C. G. B. § 1568). Kommt es zum Geltstag, so wird die Unterschlagung des Betrages als vollendet angenommen. Geschäftsleuten, die wegen Wucherei oder Ueberschreitung des gesetzlichen Sportelntarifs bestraft worden, kann durch das Urtheil der Betrieb von Geldbarleihens- und Betreibungsgeschäften bis auf 5 Jahre untersagt werden.

**397.** Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betr. Verbot von Verabreichung geistigen Getränkes an Minderjährige. — Vom 3. März 1879. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 359.)

Wer einem Kinde vor dessen zurückgelegtem 14. Altersjahr Branntwein verabfolgt, verfällt in Buße von Fr. 25; bei Wiederholung kann die Buße verdoppelt werden.

**398.** Beschluß (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betr. die Aufhebung der Spielbußen. — Vom 8. Juni 1879. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 90.)

In das Landsbuch von 1878 (III, S. 327) waren noch aus den strafrechtlichen Bestandtheilen des alten Landsbuches folgende zwei Bußen aufgenommen worden: Spielbuß für den Spieler: Fr. 3. 50. Spielbuß für das Haus: Fr. 14. Dieser Beschluß erklärt sie als aufgehoben.

**399.** Verordnung (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betr. Bettel und Almosensammeln. — Vom 23. Oktober 1879. (Amtsbl. 1879, Nr. 44, S. 793 ff.)

Eigentlich ganz polizeilicher Natur. Eltern, deren Kinder zum dritten Mal im Jahr wegen Bettels dem Gemeindepräsidenten zugeführt werden, sind vom Strafrichter zu bestrafen.

**400.** Ergänzungsverordnung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zur Feuerpolizeiordnung. — Vom 23. April 1879. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 371 ff.)

Hier erwähnt wegen Art. 5: Alle Werkmeister (Maurer, Zimmerleute 2c.), welche bei Erstellung von Feuereinrichtungen thätig sind, werden für Feuereinrichtungen, die durch ihre oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder grobe Unwissenheit gefährlich erstellt worden, bestraft, wenn sie auch nach Vorschrift des Bauherrn hiebei gehandelt haben.

**401.** Revision (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) des § 153 des Strafgesetzes. — Vom 25. April 1880. (Amtsblatt 1880, S. 210.)

Verbot des Tanzens an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und

deren Vorabenden. Buße Fr. 10 für den Tanzenden, Fr. 30—60 für denjenigen, der in seinen Räumlichkeiten tanzen läßt.

**402.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *ajoutant au Code Pénal quelques dispositions relatives aux fraudes électorales. — Du 15 juin 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 214 ss.)

Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten wird gesetzt auf Entwendung oder Anwendung von Wahlstempelmarken, Durchstreichen von Namen auf den Wahllisten, Verwendung mehrfacher Stimmzeddel 2c., falls solches in der Absicht einer Fälschung des Abstimmungsresultats geschehen ist.

Das Gesetz ist eine Folge der vielfachen Wahlfälschungen, wie sie in Genf an der Tagesordnung waren, übrigens schon wieder aufgehoben durch die

**403.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *sur les Votations et Elections. — Du 19 juin 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 315 ss.)

welches in Art. 76—81 die nöthigen Bestimmungen aufgenommen hat.

---

## V. Strafproceß.

**404.** Strafprozeßordnung für Appenzell A.-Rh. vom 25. April 1880 s. oben Nr. 356.

**405.** Prozeßordnung (des Großen Raths des Kantons St. Gallen) bei Vergehen und Uebertretungen. — Vom 28. November 1878. In Kraft getreten am 13. Jan./1. Febr. 1879. (Ges.-Samml. N. F. III, S. 216 ff.)

**406.** Vollziehungsverordnung (des Regierungsraths des Kantons St. Gallen) zu vorstehendem Gesetze. — Vom 29. Jänner 1879. (Das. S. 243 ff.)

Diese Prozeßordnung von 108 Artikeln ist erlassen in Revision des Gesetzes über das rechtliche Verfahren bei Vergehen vom 10. Dezember 1808 (Ges.-Samml. V, S. 1 ff.) und in Festsetzung des Verfahrens bei polizeilichen Straffällen. Sie beseitigt den dritten Abschnitt und Art. 116 litt. d., e., f. der Prozeßordnung für geringere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und geringere korrektionelle und polizeiliche Strafsachen vom 8. Februar 1866, — den Art. 22 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 9. Mai 1867 (diese Zeitschr. Bd. XVII S. 114), — den Art. 214 (Kompetenzregulirung) des Strafgesetzbuchs vom 11. Juni 1857, — das Gesetz über Inzichtenbeweis vom 24. Aug. 1843.

Der erste Theil handelt vom Verfahren bei Vergehen. Die Untersuchung führen die Gemeindammänner, überwacht durch die

Bezirksammänner und den Staatsanwalt, welcher die Anträge an die Anklagekammer stellt, die Anklage vor Gericht führt, Rechtsmittel ergreift und Vollzug anordnet. Der Präsident der Anklagekammer bildet Rekursinstanz gegen die Verfügungen des Staatsanwalts. Stimmt er den Anträgen desselben nicht zu, so legt er die Sache der Kammer zur Entscheidung vor.

Die Gerichtskommissionen dürfen bei den ihnen zugewiesenen Sachen (Art. 6) auf amtlichen Verweis, Geldstrafe bis auf 300 Fr. und Gefängniß bis auf 2 Monate nebst den Zusatzstrafen erkennen; schwerere Vergehen gehören vor die Bezirksgerichte (Art. 8). Das Kantonsgericht beurtheilt letztinstanzlich die von den Bezirksgerichten behandelten Straffälle. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Gerichtskommissionen entscheidet die kantonsgerichtliche Rekurskommission, über diejenigen gegen kantonsgerichtliche Urtheile die Kassationsbehörde.

Die Fälle der Privatklage zählt Art. 17 auf. Die Zurückziehung der Klage hebt, mit Ausnahme der in diesem Artikel genannten Fälle, den Gang des Verfahrens nicht auf, und auch in jenen Fällen unterbleibt die gerichtliche Einleitung nur unter Vorbehalt der Vergütung der aufgelaufenen Kosten. Die Pflichten des Gemeindammanns werden in den Art. 16—45 ausführlich erörtert. Zeugen vernimmt er unter Erinnerung an ihre Bürgerpflicht und die auf unwahres Zeugniß festgesetzten Straffolgen. Zeugen, welche des Schreibens hinlänglich kundig sind, können ausnahmsweise ihre Angaben schriftlich machen (Art. 27). Die Vorbescheidung des Schuldverdächtigen hat mit möglichster Vermeidung von Aufsehen mündlich durch den Weibel oder schriftlich zu geschehen, im Wege polizeilicher Vorführung nur bei Gefahr der Entweichung oder bewiesenem Ungehorsam. Verhaftung ist bei Fluchtverdacht, Unfähigkeit zu Kautionsstellung und zur Verhütung von Kollusionen statthaft.

Für das Hauptverfahren soll sich der Präsident auf Vorladung der Hauptzeugen beschränken, während die Partei, unter Vorauserlegung der Citationskosten und der Zeugenentschädigung, Zeugen citiren lassen kann, deren Vernehmung jedoch das Gericht unterlassen kann. Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Die Vernehmung desselben und der Zeugen erfolgt durch den Präsidenten (Art. 51). Neue Urkunden oder andere Belegstücke, welche nicht rechtzeitig der Gegenpartei mitgetheilt worden sind, werden nicht beachtet, bez. ist das Verfahren einzustellen. Der entweder auf „Schuldig" oder „Nichtschuldig" lautende Ausspruch des Gerichts erfolgt nach freier Beweiswürdigung. „Wenn bei Entscheidung der Fragen über die Schuld und das Strafmaß die Stimmen einstehen (sic), hat der Präsident für die mildere Auffassung zu

entscheiden" (Art. 55). Kontumazialurtheile sind zulässig und werden gegen den aufgegriffenen oder sich später stellenden Verurtheilten vollzogen, insofern weder der Staatsanwalt, noch jener selbst Einspruch erhebt. Das Dispositiv eines Kontumazial-Strafurtheils ist durch den Bezirksammann in dem Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen (Art. 62).

Berufung kann binnen 10 Tagen gegen Haupturtheile der Bezirksgerichte durch Anmeldung zur Einschreibung bei der Kanzlei des Kantonsgerichts eingelegt werden. Neue Zeugen werden in zweiter Instanz nur mit Zustimmung der Gegenpartei verhört, ebenso neue Urkunden mit gleicher Beschränkung zugelassen, während sonst Rückweisung erfolgt. Wegen Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, die auf die Beurtheilung von wesentlichem Einflusse sind, kann gegen Straferkenntnisse der Gerichtskommissionen und Haupturtheile des Kantonsgerichts Richtigkeitsbeschwerde binnen 10 Tagen Frist je für Anmeldung und Beantwortung eingelegt werden. Wiederaufnahme des Prozesses (auch nach dem Tode des Verurtheilten) findet statt, wenn neue Umstände zu Tage kommen, welche die Unschuld oder geringeren Grad der Schuld oder aber die Schuld darzuthun vermögen (Art. 76).

Der zweite Theil betrifft das Verfahren bei Uebertretungen. Die Strafkompetenz wird geübt a) durch Bezirksammänner, b) durch Gemeinderäthe, c) durch Administrativbehörden. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung ist zulässig, wenn der Betroffene kein Domicil im Kanton hat, für die Buße keine Sicherheit leisten kann oder die Maßregel aus polizeilichen Gründen (!?) nothwendig erscheint (Art. 86). Bezirksammänner dürfen Straffälle, welche vor die Gerichtskommissionen gehören, aburtheilen, wenn die Beklagten in Haft befindlich sind und eine Sitzung jener Kommission nicht unmittelbar bevorsteht, soweit der Beklagte nicht Einsprache erhebt (Art. 89). Der Art. 93 bestimmt die Kompetenz für lokalpolizeiliche Erledigung. Die Bußen dürfen den Betrag von 150 Fr. und die Gefängnißstrafen einen Monat nicht übersteigen. Gegen die Erkenntnisse kann der Beklagte, der Bezirksammann bez. der Staatsanwalt Rekurs an die Gerichtskommission ergreifen. Gleiches gilt bei denen anderer administrativer Behörden. •

Die Vollziehungsverordnung betrifft die Ueberleitung in das neue Verfahren, gestattet Strafantritt schon vor Vollzugsgenehmigung und verhält sich über Gebühren, welche zu Handen des Bezirksammanns, zu Handen der Staatskasse, für Zeugen und Sachverständige zu zahlen sind. T.

**407.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und

des Strafgesetzbuches. — Vom 17. März 1880, vom Volk angenommen am 2. Mai 1880. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen N. F. XIX, S. 60 ff.)

Dieses Gesetz bezweckt das Schwurgericht zu entlasten, und zu diesem Behuf bei Geständniß des Angeklagten die Kriminalkammer statt der Assisen urtheilen zu lassen, außer in den Fällen, in welchen der Angeklagte nicht alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zugestanden hat oder nicht sämmtliche Mitschuldige ein Geständniß abgelegt haben. Die Kriminalkammer kann die bereits begonnene Hauptverhandlung abbrechen, wenn der ursprünglich nicht geständige Angeklagte später die Anklage als richtig anerkennt, ist aber auch befugt, wo sie dies nachträglich für angemessen erachtet, die Mitwirkung der Geschworenen zu verfügen. Hiemit steht das durch § 15 des Gesetzes verordnete System der Korrektionalisirung in Zusammenhang. Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle soll in der Regel binnen 20 Tagen, von dem Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet, erfolgen; gegen ihre Entscheidungen greifen nur die für Assisenfälle zugelassenen Rechtsmittel Platz.

Im Strafgesetzbuch werden einige Strafsätze geändert: in Art. 142 Absatz 2 („Mißhandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Mißhandelten mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu 100 Fr. verbunden werden kann. Mißhandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können je nach Umständen bloß polizeilich bestraft werden"), ebenso in Art. 177 Lemma 2 („der Verläumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu 60 Tagen, womit eine Geldbuße bis zu 500 Fr. zu verbinden ist, oder mit bloßer Geldbuße bis zu gleichem Betrage bestraft"). Uebersteigt in den Diebstahlsfällen des Art. 210 der Werth des Entwendeten nicht 100 Fr., so sollen dieselben mit Korrektionshaus bis zu 6 Jahren bestraft werden; gleiche Strafe wird an Stelle der früher festgesetzten Zuchthausstrafe in den Art. 225 Ziff. 1, 229 Ziff. 1 und 231 Ziff. 1 angedroht. Der letzte Artikel erhält den Zusatz: „Mit der korrektionellen Strafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 5 Jahre verbunden werden". — Das Bedürfniß, die Jury etwas zu entlasten und durch correctionnalisation theils eine schnellere Erledigung der Strafsachen herbeizuführen, theils auch die mittleren Gerichte von ihrer Arbeitslast zu befreien, hat sich auch in andern Staaten geltend gemacht. In Belgien ist hiefür schließlich der freilich etwas barbarisch klingende Ausdruck: contraventionnalisation gebraucht worden. Beachtenswerth in dieser Frage, die von Juryanbetern anders beantwortet wird, die Schrift von

Timmermans commentaire de la loi du 4 octobre 1867 sur l'appréciation des circonstances atténuantes, Brux. Paris 1880. T.

**108.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *modifiant quelques points de l'Instruction criminelle. — Du 11 octobre 1879.* (Rec. des Lois, tome LXV, p. 328 ss.)

Der Abschnitt des französischen Code d'instr. crim. über Untersuchungshaft und Kaution hat in Frankreich bedeutende Aenderungen durch die Gesetze vom 17. Juli 1856 und 14. Juli 1865 erfahren, wird weitere erleiden, wenn das Le Royer'sche Projet de loi tendant à réformer le Code d'instr. crim. von 1879 — wie sicher anzunehmen — in den Kammern angenommen werden sollte. Noch durchgreifendere Veränderungen sind in Belgien durch die Gesetze von 1852 und 1874 eingeführt worden und auch in Genf sind ähnliche eingetreten durch die loi organique des tribunaux en matière criminelle du 4 mars 1840 art. 12, besonders aber die loi constitutionnelle des 21 mars et 23 avril 1849 art. 10 ss. Hiemit sind mehrere Artikel des Code gegenstandslos geworden, andere stillschweigend aufgehoben worden. Einen weiteren Schritt thut obiges Gesetz, welches zwar als dérogés nur art. 114, 117, 118 et 121 und als abrogés die art. 113, 115, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 aufzählt, während doch auch die übrig gebliebenen Art. 116, 124 und 125 entfallen, so daß eine nun einheitliche Redaktion gewiß sehr zweckmäßig gewesen wäre!

Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung des mandat d'arrêt an den Beschuldigten theilt der Untersuchungsrichter die Akten der chambre d'instruction mit. Diese verfügt mandat de dépôt bei drohender peine criminelle, kann dieses Mandat oder provisorische Freilassung, selbst ohne Kaution, anordnen bei drohender peine correctionnelle. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Untersuchungsrichter können en matière correctionnelle stets provisorische Freilassung ohne Kaution beantragen. Ueber jedes Gesuch hat die Kammer binnen 3 bez. 8 Tagen zu entscheiden. Gegen Kautionsstellung kann zu jeder Zeit (en tout état de cause) Freilassung beantragt werden. Der Beschuldigte kann observations, die auch benachrichtigte Civilpartei, ebenso wie der Staatsanwalt, conclusions einreichen, der Beschuldigte vor der Kammer sich eines Conseil bedienen. Freilassung gegen Kaution wird stets bei délits correctionnels gewährt, falls nicht der Beschuldigte schon wegen crime verurtheilt worden ist oder seinen Bürgen im Stich gelassen hat — worin das französische Recht noch liberaler ist. Die Kaution besteht in Erlegung einer bestimmten Summe, in Bestellung von Hypothek, in solidarischer Verbürgung dreier zahlungsfähiger Personen und garantirt Gestellung zu allen Untersuchungsschritten und Befolgung des Urtels,

wirkt bis zu dessen Fällung, falls nicht der Untersuchungsrichter ein mandat d'amener bei Ermittelung neuer, gewichtiger Umstände erläßt. Bleibt der Beschuldigte, der nöthigenfalls Domicil wählen oder für Vertretung sorgen muß, auf geschehene Vorladung ungehorsam aus, so verfällt die Kaution und wird gemäß Art. 121 vertheilt.

Hat die Haft 6 Wochen, bez. 3 Monate gedauert, so müssen die Akten der Kammer eingereicht werden, die dann über Freilassung, weitere Haft oder Verweisung oder Fallenlassen der Untersuchung beschließt. Auch hat der Untersuchungsrichter ihr wöchentlich mindestens einmal, nach Benachrichtigung des Staatsanwalts (der daraufhin Anträge stellen kann) über die von ihm geführten Untersuchungen zu berichten. — Vergleicht man diese Bestimmungen mit den entsprechenden des belgischen, deutschen, neuenburger Gesetzes, ja auch des französischen, so enthalten diese noch günstigere. Wie es mit der mise au secret steht, darüber ist nichts gesagt. Daß sie auch in Genf jedenfalls galt, zeigt loi sur l'administration des prisons du 28 février 1820 art. 9, loi constit. de 1849 art. 9. In dem Art. 613 des Code ist die ausdrückliche Bestimmung darüber in den von Theureau (Code Genevois, 1857) gegebenen Text — in welchem nicht mehr geltende Sätze weggelassen wurden — allerdings nicht aufgenommen. T.

**409.** Dienstreglement (des Regierungsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) für die Polizeidiener der Gemeinden des Kantons. — Vom 15. April 1879. (Bes. gedr.)

**410.** Regulativ (desselben) betr. den Transport von polizeilich Verhafteten durch die Gemeindepolizeidiener. — Vom 15. April 1879.

**411.** Instruktion (desselben) betr. Verzeigung und vorläufige Fahndung und Ausschreibung. — Vom 15. Apr. 1879.

Alles Ausführungsverordnung der Verordnung betreffend das Polizeiwesen vom 11. März 1879. Hier erwähnt wegen der Vorschriften über Zulässigkeit der Verhaftung ohne Verhaftsbefehl der kompetenten Behörde (Dienstreglement § 12), Betreten der Privathäuser (das. § 25), Unverändertlassen der Spuren von Verbrechen (das. § 27), Anzeigepflicht betreffend Vergehen (Instruktion § 1), polizeiliche Ausschreibung der Fahndung (das. § 6), Requisition anderer Polizeistellen (das. § 8).

**412.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Appenzell a. Rh.) betr. Strafeinleitung gegen Fallite. — Vom 18. Mai 1880. (Amtsblatt 1880, S. 317.)

Die Voruntersuchungskommissionen haben in Falliments- und Akkordfällen dem Justizvorstande ein Gutachten über Verschuldung des

Falliten und einen Urtheilsantrag einzureichen. Der Justizvorstand hat die Sache dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

**413.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Appenzell a. Rh.) betr. Ueberweisung von Strafklagen wegen Verläumdung, Körperverletzung und Bankerott. — Vom 26. August 1880. (Amtsblatt 1880, S. 358.)

In den Fällen von §§ 7 und 8 der Strafproceßordnung, wenn es auch nur zweifelhaft ist, ob eine Verläumdung Gefängniß oder Zuchthausstrafe zur Folge habe, oder wenn eine körperliche Gewaltthätigkeit ohne Folgen als Körperverletzung oder ein einfacher Bankerott als leichtsinniger qualificiert werden könnte, hat der Justizvorstand Ueberweisung an das Kriminalgericht zu verfügen.

**414.** Beschluß (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) betr. die Vertretung des Geschädigten vor den korrektionellen Strafgerichten. — Vom 23. Januar 1878. (Gesetzes-Samml. Bd. VIII, S. 135.)

Der Beschädigte darf als Civilpartei vor Bezirksgericht auftreten und appellieren, auch wenn gegen das Urtheil über die Bestrafung nicht appelliert wird.

**415.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Graubünden) betr. Abänderung des § 9 des Polizeigesetzes. — Vom Volk angenommen den 24. Oktober 1880. (Abschied des Großen Raths vom 5. Juli 1880, S. 29.)

Bisher hatten vor Polizeigericht gleichzeitig mit der Strafklage Schadenersatzforderungen nur bis auf Fr. 50 können eingeklagt werden. Aus Anlaß der Berathung des Gesetzes über Kontrole der Lebensmittel (oben Nr. 288) war man auf diesen Mangel aufmerksam geworden. Dieses Gesetz läßt Schadenersatzforderungen accessorisch mit der Strafklage in folgender Weise zu: für Beträge von Fr. 1—150 vor den Kreisgerichtsausschüssen, von Fr. 150—500 vor den Kreisgerichten unweiterzüglich, für beliebige Beträge mit Weiterzug an die zuständigen Appellationsbehörden.

**416.** Gesetz (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betr. die Appellation der Strafurtheile. — Vom 28. August 1878. (Amtsblatt 1878, Nr. 36, S. 554 ff.)

Appellation gegen Strafurtheile des Kriminal- oder Kantonsgerichts Seitens des Bestraften oder des Staatsanwalts ist spätestens vor der dem Urtheile nächstfolgenden ordentlichen Regierungsrathssitzung beim Landammann schriftlich zu erklären, sonst ist das Recht dazu verwirkt. Die Erklärung ist sofort der Gerichtskanzlei zuzustellen, die sie dem Präsidenten des erstinstanzlichen Strafgerichts zur Kenntniß

bringt und im Original mit den Proceßakten dem Obergerichtspräsidenten übermittelt. Letzterer setzt die Akten bei den Mitgliedern des Obergerichts in Cirkulation. War der Beklagte bisher in Sicherheitshaft, so bleibt er es bis zum obergerichtlichen Entscheide. Dieser soll spätestens 14 Tage nach Erlaß des appellierten Strafurtheils erfolgen, auf Grund einer mündlichen Verhandlung der Parteien.

**417.** Regulativ (des Regierungsraths des Kantons Bern) über den Bezug der Bußen und die Ausrichtung der Bußenantheile. — Vom 21. Juni 1880. (Gesetze, Dekrete und Verordn. N. F. XIX, S. 81 ff.)

Ueber die Vertheilung der Bußen zu je einem Drittel an den Staat, an die Gemeindearmen und an den Verleider ist in dieser Zeitschrift Bd. I, S. 80 berichtet. In obigem Regulativ wird die Vollziehung der Bußenurtheile durch die Regierungsstatthalter näher geregelt. Sie haben bis spätestens am vorletzten Tage jedes Quartals der Amtschaffnerei die eingegangenen Bußen abzuliefern; jeweilen bis spätestens am fünften Tage jedes Quartals der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Justiz- und Polizeidirektion ein Verzeichniß der unerhältlichen Bußen und ein solches der ausgerichteten Bußenantheile einzureichen. Nach Prüfung dieser Verzeichnisse stellt die genannte Direktion Zahlungsanweisungen auf die Amtsschaffnereikassen aus, durch welche die Regierungsstatthalter für die unerhältlichen Bußen entlastet und durch welche ihnen die ausgerichteten Bußenantheile vergütet werden. T.

**418.** Verordnung (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) über das Rechnungswesen des Staates. — Vom 29. Mai 1878. (Besonders gedruckt.)

Hier erwähnt wegen §§ 9 und 10, wonach für den Inkasso der ausgefällten Geldstrafen und Proceßkosten der Landesfäckelmeister einen Einzüger bezeichnet und, wenn die Bezahlung in der gerichtlich festgesetzten Frist nicht erfolgt, die Säumigen zur Strafumwandlung dem urtheilenden Gerichte zu verzeigen hat.

---

## VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungs- und Sportelwesen).

**419.** Verfassungsgesetz (des Kantons Zürich) betr. Abänderung des Art. 32 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869. — Vom 10. Februar 1878. (Offiz. Samml. der Gesetze XIX, S. 539.)

Während der Art. 32 der Zürcher. Staatsverfassung von 1869 vorschrieb: „Die Zahl von 1200 Seelen berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrath; ein Bruchtheil von über 600 Seelen gilt

für voll. Für die Ausmittlung der Seelenzahl ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend. Bei der Wahl des Kantonsrathes sollen nur drei Wahlgänge stattfinden; in den beiden ersten entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr," so soll hingegen nach diesem neuen Gesetz die Zahl von 1500 Seelen zur Wahl eines Mitgliedes berechtigen, wobei ein Bruchtheil von über 750 Seelen für voll gilt. Ferner: „bei der Wahl des Kantonsraths sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden; im ersten entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr."

Schon im Jahr 1873 war eine Anregung gemacht, dann aber wieder fallen gelassen worden, die Mitgliederzahl des Kantonsraths, die auf Grundlage der Volkszählung von 1870: 236 betrug, zu vermindern. Im Februar d. J. 1878 gieng nun beim Kantonsrath ein Initiativ-Vorschlag ein, welcher anstrebte: Reduction der Repräsentantenzahl im Verhältniß von 1:2000, Verminderung der Wahlkreise und Beschränkung des Wahlaktes auf zwei Wahlgänge. Diesem Initiativ-Vorschlag trat gleichzeitig ein anderer an die Seite, der eine principielle Wahlreform im Sinne der „proportionalen Vertretung" verlangte. Der Kantonsrath trat aber auf dieses letztere System nicht ein, begnügte sich mit der oben angegebenen mäßigen Reduktion von 1 : 1500 (jetzt statt 236 Mitglieder 185), behielt die Zahl und Umschreibung der bisherigen Wahlkreise bei und beschränkte im Interesse der Vereinfachung die Wahlgänge auf zwei. A. v. O.

**420.** *Riforma costituzionale cantonale Ticinese, sul Capoluogo stabile.* Vom Tessiner Volk beschlossen am 10. März 1878. (Racc. off. delle Leggi, N. S. IV, p. 9. 81.)

Der Hauptort des Kantons ist Sitz der Regierung und des Großen Raths und kann nicht Sitz anderer Kantonalbehörden sein, daher wird das Obergericht für Sopra-Cenere in Locarno und für Sotto-Cenere in Lugano sitzen.

**421.** *Riforma parziale della Costituzione Ticinese. — Del 8 gennaio 1880.* Vom Volke angenommen 28. Januar, Ratifikation der Bundesversammlung vom 25. Juni 1880. (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 97 s.)

Betrifft die Wahlart des Großen Raths.

**422.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Zürich) betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874[1]). — Vom 13. Juni 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 169 ff.)

---

[1]) Vergl. über dieses: Zeitschrift XIX 3. S. 72, Nr. 167 u. 168.

Die Arbeitslast hatte sich in dem letzten Jahre bei allen Gerichten so vermehrt, daß theils auf Vermehrung des Personals, theils auf Erhöhung der Besoldungen Bedacht genommen werden mußte. Eine dießbezügliche Vorlage im November 1879 wurde von der Mehrheit der Stimmberechtigten verworfen. Gleichwohl beschloß der Kantonsrath, einem Antrag des Obergerichts folgend, schon in seiner folgenden Sitzung vom 5. Jänner 1880 unverzüglich eine neue Vorlage auszuarbeiten und zur Volksabstimmung zu bringen, dießmal mit mehr Glück. Es sind also bloß Besoldungsansätze und Personalbestand (das Obergericht hat 11 statt bloß 9 Mitglieder) geändert. Die einzige materielle Aenderung bezw. Neuerung ist, daß dem Kassationsgericht auch die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile und Beschlüsse des Handels- und Schwurgerichts, sowie der Anklagekammer zugewiesen sind, während diese früher vom Obergericht erledigt wurden. A. v. O.

**423.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betr. Reorganisation des Gerichtswesens. — Vom 4. Mai 1879. (Amtsblatt 1879, S. 187. Berathungsgegenstände der Landsgemeinde S. 1.)

Zum Zwecke rascheren Geschäftsgangs wird dem Bezirksgericht von Uri ein Theil seiner Geschäfte abgenommen und ein Siebnergericht im Bezirk Uri (7 Mitglieder und 6 Suppleanten) mit Kompetenz in Strafsachen bis auf Fr. 100 und in Civilsachen bis auf Fr. 150 inappellabel errichtet. Die Paternitätsfälle bleiben dem Bezirksgerichte. Den Präsidenten, 3 Mitglieder und 3 Suppleanten wählt die Bezirksgemeinde, die übrigen der Bezirksrath auf 4 Jahre Amtsdauer aus der Zahl der Bezirkseinwohner. Spruchzahl 5 Mitglieder. Regelmäßige Sitzungen zweimal im Monat. Gleiche Entschädigung wie die der Bezirksrichter. Die Revision und Kassation von Urtheilen des Siebnergerichts kommen dem Kantonsgericht zu. Die Verrichtungen des Ammanngerichts zu Urseren gehen an dortiges Bezirksgericht über. Regelmäßige Sitzung des Kantonsgerichts und des Bezirksgerichts in Urseren je einmal per Monat. Ohne Acceßschein des Vermittlers ist keine Rechtspartei mehr vor Civilrichter vorzulassen.

Dieses Gesetz ändert theilweise die §§ 74 und 86 der Verfassung ab, daher Genehmigung der Bundesversammlung am 17. Christmonat 1879. (Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. IV, S. 404 f.)

**424.** Interpretation (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) des Art. 45 der Kantonsverfassung. — Vom 4. April 1878. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 304 f.)

Erklärt die Amtsstelle eines Civil-, Polizei- oder Kriminalrichters als Staatsbeamtung, nicht als Gemeindebeamtung (obschon die Vor-

schläge zu diesen Stellen von den Gemeinden ausgehen). Demgemäß befreit ein solches Richteramt nach zwei Amtsdauern von der Pflicht zu Uebernahme einer Staatsbeamtung, nicht aber einer Gemeindebeamtung.

**425.** Abänderungen an den Rechtsartikeln (32, 33, 34 und 36) der Kantonsverfassung von Appenzell A.-Rh. Von der Landsgemeinde angenommen den 25. April 1880, von der Bundesversammlung ratificiert den 2. Heumonat 1880. (Amtsblatt 1880, S. 207 ff.)

Die Abänderung der Verfassung von 1876 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 17) betrifft folgende Punkte: Gemeindegericht 5 Mitglieder (statt 3), Kompetenz desselben bis auf Fr. 300 (statt Fr. 100) in Civilsachen, außerdem in allen Uebertretungen und den durch Gesetz ihnen zugewiesenen Privatehrverletzungen. Die Bezirksgerichte haben außer ihrer civilgerichtlichen Kompetenz auch erstinstanzliche Kompetenz als Strafgerichte in leichteren Vergehen, deren Bestrafung ihnen das Gesetz zuweist. — Das Kriminalgericht beurtheilt erstinstanzlich alle Verbrechen und Vergehen, die nicht durch das Gesetz den Gemeinde- oder Bezirksgerichten zugewiesen sind.

Diese Abänderungen sind veranlaßt durch die neue Straf- und Civilproceßordnung (f. Nr. 356).

**426.** *Règlement* (élaboré par la Cour d'appel, approuvé par le Conseil d'Etat du Canton du Valais) *concernant l'exécution de la Loi du 24 mai 1876 sur l'organisation des tribunaux. — Du 27 octobre* 1880. (Besonders gedruckt.)

Eine Art Geschäftsordnung für die Bezirksgerichte und den Appellhof, betr. Ort und Zeit der Gerichtssitzungen, äußere Form der Verhandlung, Kontrole der Thätigkeit der untern Gerichtsbeamten und der Anwälte.

**427.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *modifiant quelques points de l'organisation judiciaire. — Du 27 mars* 1880. (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 183 ss.)

Dieses Gesetz, in Aufhebung der zwei Gesetze von 1876 (diese Zeitschrift Bd. 21, Abth. 3, Nr. 446 und 448), erhöht die Zahl der Beisitzer des Civilgerichts von 4 auf 6 und der Richtersuppleanten von 3 auf 4. Das Civilgericht urtheilt in allen ihm unterworfenen Sachen nur als erste Instanz, das Handelsgericht in Sachen bis auf Fr. 200 als letzte Instanz.

**428.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant celle du 24 janvier* 1851 *sur la durée des fonctions publiques. — Du 20 novembre* 1879. (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 153 s.)

Alle Beamten des Kantons sind Mangels besonderer Gesetzesbestimmung auf vier Jahre angestellt.

**429.** Dekret (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von Bern. — Vom 30. November 1878. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen XVII, S. 325 f.)

In Rücksicht auf die Geschäftszunahme wird dem Vicepräsidenten des Amtsgerichts von Bern eine Reihe speciell bezeichneter Geschäfte in Strafsachen stellvertretungsweise zur Besorgung übertragen. Hiefür bezieht er jährlich Fr. 4000.

**430.** Gesetz (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien. Vom 27. Wintermonat 1877, vom Volk angenommen am 24. März 1878. (Gesetze, Dekr. und Verordn. XVII, S. 82 ff.)

**431.** Dekret (desselben) über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber. Vom 23. April 1878. (Das. S. 119 f.)

**432.** Dekret (desselben) über die Obliegenheiten der Amtsschreiber. — Vom 24. April 1878. (Das. S. 121 ff.)

**433.** Dekret (desselben) über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien. — Vom 27. April 1878. (Das. S. 139 ff.)

**434.** Tarif (des Regierungs-Rathes des Kantons Bern) über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren. — Vom 14. Mai 1878. (Das. S. 143 ff.)

**435.** Tarif (desselben) betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien. — Vom 16. Mai 1878. (Das. S. 153 ff.)

**436.** Vollziehungsverordnung (desselben) über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien zu Handen des Staates. — Vom 16. Mai 1878. (Das. S. 166 ff.)

**437.** Verordnung (desselben) über die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreibereien. — Vom 24. Mai 1878. (Das. S. 176 ff.)

**438.** Vollziehungsverordnung (desselben) über die Amtsbürgschaften der Amts- und Gerichtsschreiber. — Vom 28. Mai 1878. (Das. S. 179 ff.)

**439.** Tarif (des Großen Raths des Kantons Bern) betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien. — Vom 3. Heumonat 1879. (Das. XVIII, S. 125 ff.)

**440.** Tarif (desselben) über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien. — Vom 3. Heumonat 1879. (Das. S. 137 ff.)

Die Amts- und Gerichtsschreiber waren bisher die bestbesoldeten Beamten gewesen, nicht durch fixe Besoldung, sondern durch die ihnen zugewiesenen hohen Gebühren. Es waren diese Stellen auch nur zu häufig in politischem Parteiinteresse vergeben worden, theils an aufstrebende Jünger der herrschenden Partei, theils an politisch ausgediente Männer, nicht zum Vortheil der Amtsführung, die zu Klagen über große Verschleppung der Geschäfte Anlaß gab. Das Letztere sowohl als die in Folge verkehrter Finanzwirthschaft eingetretene starke Schuldenlast des Kantons, verbunden mit dem Umstande, daß auf andern Verwaltungsgebieten (z. B. Civilstand, Ehegebühren) das Sportelbesoldungssystem aufgegeben war, nöthigte zu einer Revision der Amtsthätigkeit und der Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber, „in Erwägung, daß namentlich der Bezug von Gebühten (Sporteln) durch die betr. Beamten zu ihren eigenen Handen vielerlei Mißbräuche, Nachtheile und Ungleichheiten zur Folge hat."

Das Gesetz (oben Nr. 430) giebt zunächst Vorschriften über Wählbarkeit zu diesen Aemtern und Verantwortlichkeit dieser Beamten. Dem Amtsschreiber liegt namentlich die Grundbuchführung, das Secretariat des Regierungsstatthalteramts, die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse ob, dem Gerichtsschreiber das Secretariat des Amtsgerichts, und des Richteramts und die Besorgung der gerichtlichen Liquidationen. Alle Sporteln sind fortan zu Handen des Staats zu beziehen. Sämmtliche gesetzliche Vorschriften über die Gebühren sollen revidiert werden, für diese Revision stellt das Gesetz bestimmte Grundsätze auf, z. B. daß bei Gantliquidationen und Geltstagen statt der bisher für die verschiedenen Funktionen dem Gerichtsschreiber zugeflossenen Gebühren eine Gesammtgebühr zu Handen des Staats zu beziehen sei.

Das Dekret (Nr. 431) stellt als Jahresbesoldung der Amts- und der Gerichtsschreiber Fr. 5000 (für den Amtsbezirk Bern) bis auf Fr. 2800 (für die kleinsten Bezirke) herab fest.

Das Dekret Nr. 432 beschreibt genau die Geschäfte der Amtsschreiber, die folgenden Nummern befassen sich mit Feststellung der Gebühren und Taxen, Nr. 437 mit der Entschädigung der betr. Beamten für Gehalte von Unterangestellten und Büreaukosten, Nr. 438 setzt die Höhe der Amtsbürgschaftssummen fest in einer für die verschiedenen Amtsbezirke den Besoldungen entsprechenden Skala.

**441.** Regulativ (des Regierungs-Rathes des Kantons Bern) betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter. — Vom 19. August 1878. (Gesetze, Dekr. und Verordn. XVII, S. 262 f.)

Behufs möglichst gleichmäßigen Verfahrens wie bei den Amts-

und Gerichtsschreibereien sollen den genannten Beamten fixe Entschädigungen für die Bureaukosten ausgesetzt werden; dieselben bestimmt der Regierungsrath für die Regierungsstatthalter, das Obergericht für die Richterämter.

**442.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant les art. 38, 39, 42 et 128 de la loi sur l'organisation judiciaire du 26 mai* 1848. — *Du 24 novembre 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 157 s.)

Vermehrung des Gerichtsschreibereipersonals und Gestattung der Errichtung der Gerichtsschreibereien der Friedensgerichte auch außerhalb des Hauptorts ihres Bezirks, doch in dessen Nähe.

**443.** *Dichiarazione* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *sulle incompatibilità e dispense dei giurati cantonali. — Del 24 novembre 1879.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. V, p. 257.)

Die Vorschriften des Bundes-Gesetzes für die eidgenössischen Geschwornen bezüglich Inkompatibilität werden auch für die kantonalen Geschwornen als gültig erklärt.

**444.** *Decreto* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *cont. Modificazione della legge elettorale 10 febbraio 1877. — Del 27 novembre 1880.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 197 s.)

Ernennung der Richter und der Friedensgerichtsbeamten durch die Bürger der betreffenden Bezirke.

**445.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *modifiant l'alinéa premier de l'article 10 de la Loi du 21 octobre* 1874, *sur les Justices de Paix. — Du 17 septembre 1879.* (Rec. des Lois, t. LXV, p. 291 ss.)

Das Gesetz von 1874 (diese Zeitschrift Bd. 19, Abth. 3, Nr. 248) erhält hier den Zusatz, daß die Friedensrichter unter Beisitz von zwei arbitres, welche die Parteien bezeichnen, über alle Streitigkeiten entscheiden, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, Fabrikherren und Arbeitern, Meister und Gesellen bezüglich der aus dem Anstellungsvertrage fließenden Rechte und Pflichten entstehen. Beträgt der Streitwerth mehr als 500 Fr. oder ist er unbestimmbar, so ist innert Monatsfrist Appellation vor die Cour de Justice zulässig. Andere Streitigkeiten zwischen denselben Personen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

**446.** Gesetz (des Landraths des Kantons Basellandschaft) über Patentirung der Geschäftsmänner. — Vom 8. April 1878. (Gesetzes-Samml. Bd. X. S. 873.)

Geschäftsmänner (Schuldenboten, Geschäftsagenten) heißen in Baselland diejenigen, welche für Dritte gewerbsmäßig Schuldbetreibungsgeschäfte besorgen; sie bedürfen hiefür eines Patents, das nach bestandener

Prüfung und nach Leistung einer Kaution von 15000 Fr. durch das Obergericht ertheilt wird.

Der Hauptzweck des Gesetzes war, die früher allzu geringe Kaution auf diesen Betrag zu erhöhen.

Das Gesetz stellt die Geschäftsmänner unter die Aufsicht des Obergerichts und beauftragt diese Behörde, das Nähere durch Reglemente und Weisungen auszuführen.

Das vom Obergericht kraft dieses Auftrags erlassene Reglement vom 20. August 1878 (Gesetzes-Samml. Bd. X. pag. 875) bestimmt u. A.: Bürgen, welche für einen Geschäftsmann Kaution geleistet haben, können durch schriftliche Anzeige an das Obergericht ihre Bürgschaft künden, worauf dieses den Geschäftsmann zur Beibringung einer neuen Kaution auffordert und, wenn diese nicht beigebracht würde, im Laufe des 3. Monats das Patent als erloschen erklärt. Bis zur Publikation dieses Erlöschens bleiben die Kautionsbürgen, bzw. deren Erben haftbar.

Wird eine neue Kaution beigebracht, so tritt sie ganz an Stelle der alten, auch hinsichtlich früherer Aufträge.

Wenn im Konkurs eines Geschäftsmannes die auf die Kautionsbürgen verwiesenen Forderungen Fr. 15000 erreichen oder übersteigen, so hat die Konkursbehörde ex officio die Kaution einzukassieren und an die Berechtigten nach vorheriger Auskündung zu vertheilen. In andern Fällen haben sich die Berechtigten für erlittenen Verlust direkt an die Bürgen zu halten.

Liefert ein Geschäftsmann einkassierte Gelder nicht ab, so erläßt das Obergericht auf erhobene Beschwerde eine Mahnung mit 14tägiger Frist, nach deren Ablauf es dem Kreditor die Ermächtigung ausstellt, auf dem außerordentlichen, für Eintreibung von Steuern 2c. vorgeschriebenen Exekutionsweg (sofortige Pfändung, eventuell Konkurseröffnung) nach dem Gesetz vom 19. April 1847 gegen den Säumigen vorzugehen.

O.

**447.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *sur les obligations des Huissiers judiciaires. — Du 12 mars 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 108 ss.)

Amtsordnung der huissiers, zu deren Obliegenheiten alles Instrumentieren (auch das Recht, Proteste zu erheben) und Ausführung der Weisungen von Richtern, Advokaten und Notaren gehört.

**448.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *pour les Huissiers du fisc. — Du 9 avril 1880.* (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 240 ss.)

Diese unter dem Finanzdepartement stehenden Steuereinzüger üben die Betreibung für rückständige Steuern. Im Falle von saisie

bestellen sie den Schuldner selbst als **gardien** der gepfändeten Gegenstände unter Verantwortlichkeit des letztern, im Nothfall bestellen sie einen besondern Hüter.

**449.** *Modificazione* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *della legge organica comunale e di quella sulla procedura per le cause e quistione di amministrativo semplice. — Del 27 aprile 1880.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 72 s.)

In Ersatz von Art. 189 des Gemeindegesetzes vom 13. Juni 1854 wird das Verfahren vor dem Distriktscommissär in Administrativstreitigkeiten über Gemeindesachen genau bestimmt.

**450.** Auslegung (des Kantonsraths des Kantons Unterwalden ob dem Wald) von Art. 54 der Kantonsverfassung. — Vom 12. Februar 1880. (Samml. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV, S. 399 f.)

Der letzte Satz des Art. 54 (betreffend Beschlußfähigkeit des Regierungsraths in Rekursen) gilt nicht nur für Rekurse in Ehesachen, von denen der vorhergehende Satz spricht, sondern für alle in den Geschäftskreis des Regierungsraths fallenden Rekurse.

**451.** Verordnung (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betr. das Verfahren bei Rekursbegehren gegen regierungsräthliche Entscheide. — Vom 22. Januar 1879. (Amtsbl. 1879, Nr. 4, S. 49 ff.)

Laut Verfassung von 1877, § 48, Ziff. 15, kann an den Landrath rekurrirt werden gegen Beschlüsse des Regierungsraths, von denen behauptet wird, daß sie Kantons- oder Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Konkordate verletzen. In diesen und andern Fällen, wo das Gesetz Rekurs an den Landrath gestattet, soll der Rekurrent den Rekursbeklagten vor den Landrath citiren, und zugleich dem Landammann zu Handen des Regierungsraths davon Anzeige machen, beides innert 14 Tagen seit Erlaß des angefochtenen Entscheides, ansonst der Rekurs verjährt. Rekurrent und Rekursbeklagter verhandeln mündlich, dann eröffnet der Landammann die schriftliche Vernehmlassung des Regierungsraths und folgt noch Replik und Duplik; neue Beweismittel und Akten, die dem Regierungsrath nicht vorgelegen, sind unzulässig. In Abstand der Parteien wird dann berathen und Beschluß gefaßt.

**452.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton du Valais) *concernant la procédure du Contentieux de l'administration par devant le Conseil d'Etat. — Du 17 juillet 1878.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 381 s.)

In Streitigkeiten, die gemäß Art. 8 des Gesetzes über Administrativjustiz von 1877 (diese Zeitschrift, Bd. 21, Abth. 3, Nr. 534) vor

den Regierungsrath kommen, soll die Eingabe an dessen Präsidenten erfolgen, der sie dem geeigneten Departement zur Untersuchung übermittelt; der Regierungsrath entscheidet auf dessen Bericht.

**453.** Anwalts-Gesetz (des Großen Raths des Kantons Thurgau). — Vom 11. April 1880. (Neue Gesetzes-Samml. III, S. 310 ff.)

Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist zugelassen jeder stimmberechtigte Schweizerbürger oder Kantonseinwohner, der die Prüfung vor der Kommission des Obergerichts besteht oder sonst sich genügend über Rechtskenntniß und praktische Tüchtigkeit ausweist. Die Rechtsanwälte müssen auf Zuweisung des Gerichtspräsidenten in Civilsachen die Proceßführung für eine Partei und in Straffällen die offizielle Vertheidigung übernehmen. Sie stehen unter der Aufsicht der Gerichte, vor denen sie auftreten, und letztere können Disciplinarbußen von Fr. 5—50 gegen sie aussprechen. Das Obergericht hat die Oberaufsicht, mit Bußencompetenz bis Fr. 100 und Recht des Entzugs der Berufsausübung. § 8 bestimmt die Anwaltgebühren. Beschwerden gegen zu hohe Rechnungen beurtheilt das Obergericht. Vor dem Geschwornengericht muß jeder Angeklagte durch einen rechtskundigen Vertheidiger verbeiständet sein, daher bestellt der Gerichtspräsident nöthigenfalls einen solchen ex officio aus den thurgauischen Anwälten. Im korrektionellen Strafprocesse darf sich jeder Angeklagte selbst vertheidigen. Will ein an das Bezirksgericht überwiesener Angeklagter sich durch einen Anwalt vertheidigen lassen, ohne daß es ihm gelingt einen zu finden, so bezeichnet der Gerichtspräsident ebenfalls einen. § 15 bestimmt die Gebühren für solche Officialvertheidigungen.

**454.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur le barreau. — Du 25 novembre 1880.* (Rec. des Lois, tome LXXVII, p. 460 ss.)

Vor Civilgericht kann Jedermann außer den Minderjährigen und den Interdicierten seine Sache selbst führen; vor Strafgericht kann sich jeder Angeklagte selbst vertheidigen oder frei einen Vertheidiger wählen; geschieht beides nicht, so ernennt ihm der Strafgerichtspräsident einen Vertheidiger aus der Zahl der Advokaten. Anwälte in Civilprocessen können nur sein die im Kanton brevetierten Advokaten, Licentiaten des Rechts von der Lausanner Akademie, Advokaten anderer Kantone nach Maßgabe der Bundesgesetze, fremde Juristen mit Ermächtigung des Kantonsgerichts nach Vorlegung der nöthigen Ausweisschriften. — Requisite für Erlangung eines Advokatenbrevets: 23 Jahre, Schweizerbürgerrecht, Eigenschaft eines Licentiaten des Rechts von der Akademie, Zeugniß befriedigenden Arbeitens während wenigstens 2 Jahren unter

einem Advokaten und Bescheinigungen der Gerichte, vor denen der Bewerber praktiziert hat, über seine Thätigkeit. Dies sind erst die Bedingungen für Zulassung zum Examen vor einer besondern Prüfungskommission, auf deren Empfehlung das Kantonsgericht das Brevet ertheilt. Vor Vermittleramt findet keine Vertretung durch Advokaten statt. Parteien mit Armenrecht müssen die Advokaten in bestimmtem Turnus unentgeltlich vertreten, ebenso Angeklagte vor Strafgericht. Sie sind verantwortlich für alle von ihrem Büreau ausgehenden Schriften. Art. 22 ff. enthalten den Tarif für die Advokatenhonorare und Vorschriften über Moderation ihrer Rechnungen durch das Gericht, vor dem die Sache verhandelt worden. Art. 34 ff. weist jedem Gericht eine Disciplinargewalt über die vor ihm auftretenden Advokaten zu, Disciplinarstrafen sind Verweis, Geldbuße von Fr. 10—500, Suspension bis auf zwei Jahre, Entzug des Brevets. In letzterm Fall wird der Betreffende überhaupt nicht mehr als Vertheidiger eines Angeklagten zugelassen. Die Licentiaten des Rechts können nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines Advokaten in Civilprocessen plädiren, auf eigene Verantwortlichkeit dagegen in Strafsachen angeklagter Klienten.

**455.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *sur la profession d'avocat, modifiant la Loi du 10 juin* 1863. — *Du 22 juin* 1878. (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 219 ss.)

Zur Ausübung des Advokatenberufs vor den Genfer Gerichten werden als zuläſſig erklärt die in ihren politischen und bürgerlichen Rechten stehenden Schweizerbürger, welche an einer schweizerischen Universität oder Akademie den Doktorgrad erlangt oder in Genf während acht Jahren als Richter oder Gerichtsschreiber funktioniert oder ein Examen über ihre praktischen Kenntnisse bestanden haben. Der Beruf von agréé de première instance wird aufgehoben. Die Aufsichtskommission über die Advokaten besteht aus 19 Mitgliedern, theils Gerichtspräsidenten, theils vom Großen Rath, von der Regierung und von den Advokaten ernannt.

**456.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *sur l'examen à subir pour être admis à exercer la profession d'avocat, en conformité de l'article 2 de la Loi du 2 juin 1878. — Du 26 novembre* 1880. (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 570 ss.)

Examenreglement im Anschluß an vorstehendes Gesetz. Examinationsfächer: Französ. Civilrecht, Civilproceß und Gerichtsorganisation, Handelsrecht, Strafrecht, Strafproceß, schweizerisches Bundesrecht.

**457.** Verordnung (des Regierungsraths des Kantons Zürich) betr. die Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe vom 27. Juli 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 191.)

**458.** Regulativ (desselben) betr. die Kontrolle über die Amtsbürgschaften vom 21. August 1880. (Offiz. Samml. XX, S. 202.)

Beide Kontrollen liegen der Finanzdirektion ob.

**459.** Reglement (des Regierungsraths des Kantons Luzern) für die Gemeinderathskanzleien. — Vom 12. Dezbr. 1879. (Samml. der Verordn. des Regierungsraths, Heft VI, S. 17 ff.)

Dem Gemeinderathsschreiber liegt u. A. die Führung des Handänderungs- (Kaufs-) Protokolls, des Hypotheken- (Gülten-) Protokolls, des Protokolls für amtliche Erbstheilungen über fahrendes Guthaben, des Vogtrechnungsprotokolls, des Grundbuchs, der Civilstandsregister, der Leumund- resp. Strafkontrole, der Kontrole über Heimatscheine, über Mobiliarversicherungsverträge, des Protokolls über Wechselproteste ob. Man sieht daraus, wie wichtig diese Beamtung für das Gebiet der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Der Gemeinderathsschreiber bezieht die für die betreffenden Geschäfte festgesetzten Sporteln, falls ihm die Gemeinde nicht eine fixe Jahresbesoldung aussetzt. Er hat den freiwilligen Liegenschafts- und Fahrnißsteigerungen, sowie den amtlichen Erbstheilungen über fahrendes Guthaben, wenn immer möglich, persönlich beizuwohnen. Er fertigt die Kauf-, Tausch- und Theilungsbriefe, sowie die Gültkoncepte und Ganttrödel aus und konfrontirt diese Ausfertigungen mit dem Gemeinderathspräsidenten an der Hand der frühern Verhandlungen, er verbalisirt die unter amtlicher Aufsicht stattfindenden Erbsverhandlungen u. s. w. Das Reglement verbreitet sich besonders einläßlich über Modus der Ausfertigung der Akten, Aufbewahrung derselben und jährliche Visitation des Archivs.

**460.** Regulativ (des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) für die Gemeindekanzleien des Kantons. — Vom 22. November 1880. (Amtsblatt 1880, S. 414 ff.)

Hier erwähnt wegen der für Führung des Vormundschaftswesens, für Besorgung der Erbtheilungen, für Kaufverschreibungen und Liegenschaftsversteigerungen, für Hypothekarwesen, für Konkurswesen erforderlichen Protokolle und Register. Feuerfester Aufbewahrungsort der Kapitaltitel von Bevormundeten nöthig. Vorschrift des Inhalts der Kaufverschreibungen. Einrichtung des Unterpfandsprotokolls namentlich in Rücksicht auf Mutationen.

**461.** Beschluß (des Regierungsraths des Kantons Thurgau) betreffend Kontrolirung des Kassaverkehrs der Notariatskanzleien mit Bezug auf vorkommende Erbschaftsliquidationen. — Vom 5. Herbstmonat 1879. (Neue Ges.-Samml. III, S. 253.)

Verpflichtung der Gemeindeammänner zu semesterweiser Einsendung der amtlichen Erbtheilungen an das Bezirksamt zu Handen des Bezirksrathes.

**462.** Verordnung (des Regierungsraths des Kts. Thurgau) betreffend das Rechnungswesen der Notariate. — Vom 12. Christmonat 1879. (Neue Ges.-Samml. III, S. 265.)

Verpflichtung der Notare zu monatlichem Kassenabschluß und Vorweisung an die Bezirksräthe.

**463.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant les conditions à remplir pour occuper un poste de contrôleur des hypothèques ou de substitut. — Du 13 mai 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 84 ss.)

Hauptsächlich Examenvorschriften.

**464.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *modifiant l'art. 1 du règlement du 11 octobre 1869 pour les examens des aspirants à l'exercice du barreau, du notariat et de la procure. — Du 25 octobre 1880.* (Bull. off. des Lois, vol. 49, p. 148 s.)

**465.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour les examens des aspirants au brevet de commissaire-arpenteur. — Du 27 avril 1880.* (Rec. des Lois, tome LXXVII, p. 66 ss.)

Hier erwähnt wegen Art. 10 und 11; zu den Examenfächern gehören das Civilrecht und das Civilproceßrecht, soweit sie Bezug haben auf das Grundeigenthum und die verschiedenen Arten der Uebertragung desselben, sowie der code rural; Examinator ist der Professor des Civilrechts an der Akademie von Lausanne.

**466.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel) *pour les géomètres de district. — Du 18 janvier 1879.* (Rec. des Lois, tome XIV, p. 193 ss.)

Amtsordnung für die Distriktsgeometer, deren Funktionen Art. 9 der Vollziehungsverordnung zum Katastergesetz festsetzt.

**467.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über die kantonalen Schatzungskommissionen und deren Verrichtungen. — Vom 8. Juni 1879. (Nachträge zum Landsbuch, Heft 1, 1879, S. 11 ff.)

Wo in Folge Gesetzes oder Verwaltungsverfügung Mobiliar- oder Immobiliarwerthe festzustellen sind, und nicht schon eine besondere Kommission (Wahlgemeinde- oder Gebäudeschatzungskommission) dafür besteht, soll eine kantonale Schatzungskommission erster und zweiter Instanz eintreten. Die erste Instanz besteht aus Präsident, 2 Mitgliedern und 2 Suppleanten, die zweite aus Präsident, 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Die Präsidenten wählt der dreifache Landrath, die an-

dern der Rath. Verfahren: auf schriftliche Eingabe des die Schatzung Verlangenden Vorladung der Betheiligten zu mündlichem kontradiktorischem Verfahren, auf Grund dessen die Schatzung dann stattfindet. Rekursfrist 14 Tage seit Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses erster Instanz.

**468.** Kundmachung (des Regierungsraths des Kantons Baselstadt) betreffend das Ragionenbuch. — Vom 9. März 1880. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 138.)

Die Aufsicht über das Ragionenbuch liegt nicht mehr dem Departement des Innern, sondern dem Justizdepartement ob.

---

**469.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *concernant la fixation des traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat. — Du 25 novembre 1879.* (Bull. off. des Lois, vol. 48, p. 161 ss.)

Gegenüber dem Gesetze vom 25. Mai 1872 (diese Zeitschrift Bd. XIX, Abth. 3, S. 133, Nr. 291) Erhöhung der Richterbesoldungen am Kantonsgericht: Präsident 3200 Fr., Richter 3000 Fr., Gerichtsschreiber bleibt bei 1200 Fr. und Gebühren.

**470.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant les traitements des membres des tribunaux d'arrondissements. — Du 13 mai 1878.* (Bull. off. des Lois, vol. 47, p. 52 s.)

In Betracht, daß durch das Gesetz über Gerichtsorganisation, das mit 1. Januar 1874 in Kraft getreten ist, die Geschäfte der Bezirksgerichte sich vermehrt haben, werden die Besoldungen erhöht: für die Präsidenten 1600 Fr. (Bezirk Bevayse), 2500 Fr. (Bezirke Broye, Singine, See, Glane), 2600 Fr. (Bezirk Greyerz), 2800 Fr. (Bezirk Saane), für die Richter 350 Fr., resp. 450, 600, 800.

**471.** *Decreto* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *sull' aumento d'onorario ai Presidenti e Giudici dei Tribunali distrettuali di Lugano e Locarno. — Del 10 febbraio 1878.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. IV, p. 17.)

Präsident in Lugano 1800 Fr., in Locarno 1600 Fr., Richter 714 Fr. 50 Cts.

**472.** *Decreto* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *sull' onorario, trasferte ed indennizzi ai membri del Tribunale supremo. — Del 23 maggio 1878.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. IV, p. 73.)

Präsident des Obergerichts 1700 Fr. (statt bisher 1500), Richter 1400 Fr. (statt 1200). Reiseentschädigung und Taggeld von 5 Fr. extra.

**473.** *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Genève) *modifiant l'art. 12 de la Loi du 3 mai 1876 sur l'organisation judiciaire. — Du 19 juin 1878.* (Rec. des Lois, tome LXIV, p. 217.)

Die Richter erhalten 2000 Fr. Jahresbesoldung.

**474.** Beschluß (des Landraths des Kantons Uri) betreffend Gehalt des Staatsanwalts. — Vom 28. Januar 1879. (Amtsblatt 1879, S. 59.)

Erhöhung auf 1200 Fr., wogegen der Staatsanwalt im Verhinderungsfall seinen Vertreter auf eigene Kosten stellt.

**475.** *Modificazioni* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *di leggi circa l'onorario dei funzionari del Ministero pubblico. — Del 28 aprile 1880.* (Racc. off. delle Leggi, N. S. VI, p. 80 s.)

Besoldung des Staatsanwalts 3000 Fr., des Substituten 2000 Fr. Außerdem Reiseentschädigungen. Untersuchungsrichter und Substitut je 2200 Fr., außerdem Reiseentschädigungen. Sekretär des korrektionellen Distriktsgerichts in Lugano Fr. 1000.

**476.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *fixant le traitement du substitut du greffier du Tribunal cantonal. — Du 19 novembre 1880.* (Rec. des Lois, tome LXXVII, p. 367.)

3000 Fr. Jahresbesoldung.

**477.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *fixant le traitement des officiers de l'état civil. — Du 21 novembre 1878.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 403 s.)

Besoldung 16 Cts. jährlich auf die Seele der Bevölkerung des Civilstandsbezirks. Jedoch Minimum 70 Fr. und Maximum 600 Fr. Außerdem einige kleine Sporteln, soweit sie das Bundesgesetz gestattet.

**478.** *Décret* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *additionnel à celui du 28 mai 1877, concernant le tarif des frais de justice. — Du 30 mai 1879.* (Rec. des Lois, tome XII, p. 443 ss.)

Aendert die Reiseentschädigungen der Gerichtsbeamten (bloß ein Reisegeld bei Vornahme mehrerer Akte auf derselben Reise) ab und modificirt einige kleinere Einzelheiten.

**479.** Dekret (des Großen Raths des Kantons Luzern) über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staats. — Vom 20. Mai 1879. (Samml. der kantonalen Gesetze Bd. VI, S. 301 ff.)

Hier allenfalls wegen der Besoldungen der Zuchthausangestellten (Zuchthausdirektor 2000 Fr. und freie Wohnung u. s. w.) aufzuführen.

**480.** Revidirte Gehaltsliste (des Großen Raths des Kts. Graubünden). — Vom 6. Dezember 1878, in Kraft mit 1. Jan. 1879. (Verhdl. des Gr. Raths, 1878, zweite Hälfte, S. 43 ff., 136 ff.)

Erhöhung der Gehalte gegenüber der Gehaltsliste von 1872.

**481.** Tarif (des Kantonsraths des Kantons Appenzell A.-Rh.) über Taggelder, Reiseentschädigungen, Sporteln u. s. f. (mit Ausschluß der eigentlichen Besoldungen). — Vom 22./23. November 1880. (Amtsblatt 1880, S. 424 ff.)

**482.** Beschluß (des Obergerichts des Kantons Zürich) betr. die von den Gerichten zu erhebenden Staatsgebühren. — Vom 30. Dezember 1878. (Offiz. Samml. XX, S. 23 ff.)

Der § 1188 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege enthält die allgemeine Vorschrift: „Wo das Gesetz keine fixe Staatsgebühr bestimmt, ist die Größe derselben innerhalb der gesetzten Grenzen in einem der Bedeutung der Sache und dem Umfang der zur Erledigung derselben erforderlichen Thätigkeit entsprechenden Maaß festzusetzen. Bei Civilprozeß ist hiebei in erster Linie der Streitwerth in Betracht zu ziehen." Durch den Kantonsrath wurde indessen das Obergericht eingeladen, zu prüfen, auf welchem Wege eine gleichmäßige Anwendung einer angemessenen Staatsgebühr bei den Gerichten zu erzielen sei, und in Folge dessen wurden nun ganz bestimmte Ansätze aufgestellt, welche sich je nach dem Streitwerth innerhalb einer gewissen Limite bewegen. A. v. O.

**483.** Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend Besoldung der Liquidations- oder Konkurskommission. — Vom 25. April 1880. (Amtsblatt Nr. 16, S. 368 f.)

In Modifikation des Gesetzes vom 24. Februar 1874 (diese Zeitschrift XIX, Abth. 3, Nr. 286) wird dem Konkursiten und den Gläubigern das Rekursrecht gegen die von der Konkurskommission berechneten Liquidationskosten (für die keine Taxe besteht) an den Regierungsrath eingeräumt, und werden gesetzliche Taxen herabgesetzt.

**484.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *réglant les émoluments des procureurs-jurés en matière contentieuse. — Du 23 février* 1878. (Rec. des Lois, tome LXXV, p. 46 ss.)

Detaillirte Taxbestimmung für alle Arten von Geschäften der procureurs-jurés.

**485.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *modifiant les articles 26 et 27 du Règlement du 12 novembre 1869 sur le tarif des émoluments des notaires, des avocats, des greffiers et des huissiers en matière civile. — Du 11 mai* 1880. (Rec. des Lois, tome LXVI, p. 258 ss.)

Die im Gesetze von 1869 für Proceßführung aufgestellten Taxen gelten bei einem Streitbetrag bis auf 750 Fr., werden auf die Hälfte reducirt bei Handelsgerichtsprocessen im Betrage von höchstens 200 Fr., und verdoppelt bei Streitbetrag über 750 Fr.

**486.** Dekret (des Kantonsraths des Kantons Zug) über Abänderung des Gesetzes betreffend den Rechtstrieb vom 25. Weinmonat 1815. — Vom 30. Oktober 1879. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 14.)

Betrifft Abänderung des Sporteltarifs in Rechtstriebsachen.

**487.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *modifiant l'article 89 du Règlement du Conseil d'Etat sur le tarif des émoluments des notaires, avocats, greffiers et huissiers, du 12 novembre 1869. — Du 18 novembre* 1879. (Rec. des Lois, tome LXV, p. 362 s.)

Die Gebühren des Gerichtsschreibers des Handelsgerichts für seine Thätigkeit bei Fallimenten werden neu bestimmt: auf 1 °/₀₀ des realisierten Aktivums der Masse und 20 Fr. bis 125 Fr. als feste Gebühr von jedem Falliment je nach dem Betrag der Aktiven.

**Gefälligst aufzubewahren.**

X

C

# Generalregister
zur
# Zeitschrift für schweizerisches Recht

Band I—XXII.

---

**Complete Exemplare** der ganzen Reihenfolge Band 1—22 geben wir zu dem Preise von **Fr. 150.** — ab, so lange der nur ganz geringe Vorrath noch reicht; dagegen offerieren wir die nachstehenden Bände und einzelnen Hefte zu dem ermäßigten Preis von **Fr. 2. — per Heft oder Fr. 4. — per Band:**

I. Band 1. Heft. II. Band 1. Heft. III. Band 1. und 2. Heft. IV. Band 1. und 2. Heft. V. Band. 2. Heft. VI. Band. VII. Band. VIII. Band 1. und 2. Heft. IX. Band. X. Band. XI. Band 1. und 2. Heft. XII. Band 1. und 2. Heft. XIII. Band 1. und 2. Heft. XIV. Band 1. und 2. Heft. XV. Band 1. Heft. XVI. Band 1. und 2. Heft. XVII. Band 1. und 2. Heft. XVIII. Band 2. Heft. XIX. Band 1., 2. und 3. Heft. XX. Band 1., 2. und 3. Heft. XXI. Band 1., 2. und 3. Heft. XXII. Band 1. und 2. Heft.

**Die Bände I—XVIII und XXII erschienen in 2 Heften, XIX—XXI dagegen in 3 Heften.**

C. Detloffs Buchhandlung
**in Basel.**

**Basel,** April 1882.

# Generalregister

zu

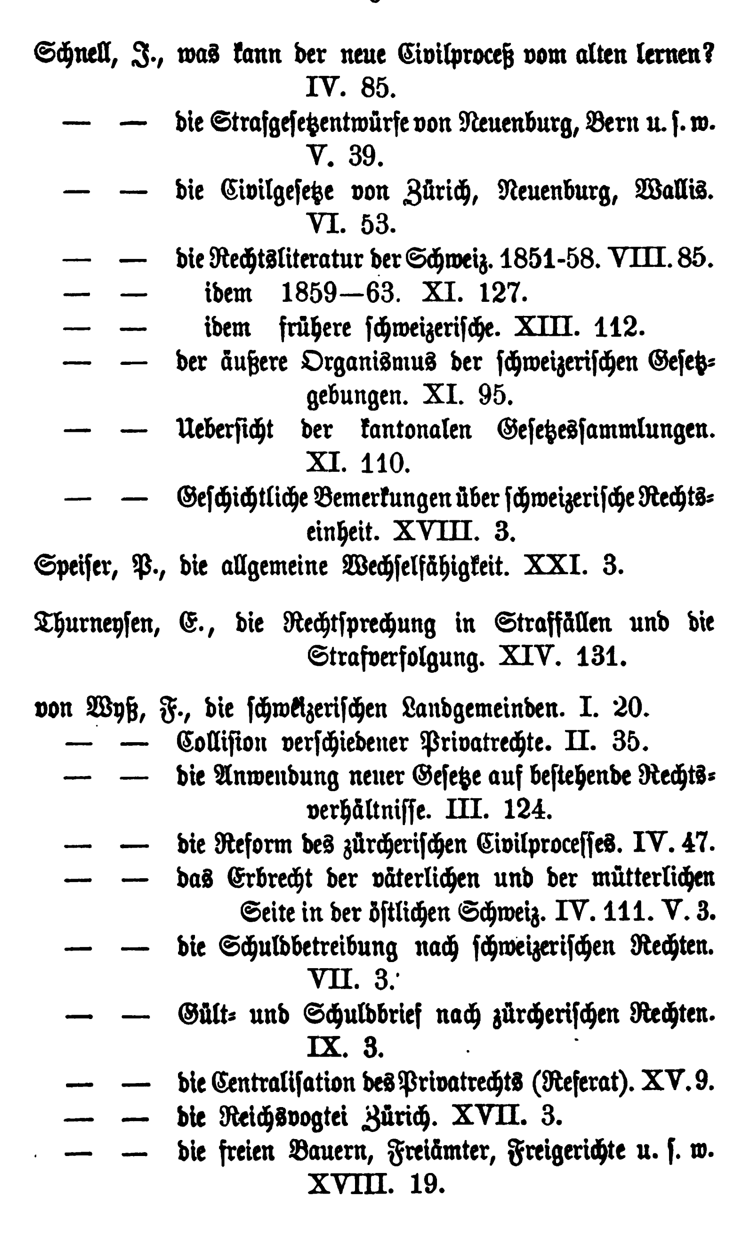
## Band I—XXII der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“.

---

### I. Abhandlungen.

a) Sachregister.

b) Verfasser.



c) Litteraturanzeigen.



---

### II. Rechtsquellen und ältere schweizerische Rechtslitteratur.

Eidgenossenschaft: Franz Michael Bühler, Compendium des gemeinen eidgenössischen Rechts. XVI.
Zürich: Rechtsquellen. III. IV.
— Rotulus des Stifts Großmünster. XVII. (Abhandlungen pag. 67.)
— Rechtsquellen der Grafschaft Kyburg. XIX.
Bern: Rechtsquellen. VIII. IX. X. XX.
Luzern: Rechtsquellen. V.
— Renward Cysat, Libell des Gotteshuses im Hof. XVI.
Uri: Rechtsquellen. XI. XII.
Schwyz: Rechtsquellen. II.
Unterwalden: Rechtsquellen. X.
Obwalden: Rechtsquellen. VIII.
— idem Engelberg. VII.
Nidwalden: Rechtsquellen. VI.
Glarus: Rechtsquellen. V. VI.
Zug: Rechtsquellen. I.
Freiburg: Rechtsquellen. XXI. XXII.
Basel: Rechtsquellen. II. III.
Aargau: Rechtsquellen. XVII. XVIII.
Thurgau: Rechtsquellen. I.
Waadt: mandements d'Aigle. XX.
— commentaire coutumier von Pierre Quisard nebst Glossar. XIII. XIV. XV.
Neuenburg: G. v. Montmollin, traité sommaire des fiefs de Neuchâtel. XIX.

---

### III. Gesetzgebung und Rechtspflege.

a) Gesetzgebung.

Schweizerische Gesetzgebung im Jahre:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1851 | I. | 1853 | III. |
| 1852 | II. | 1854 | IV. |

Schweizerische Gesetzgebung im Jahre:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1855 | V. | 1866 | XV. |
| 1856 | VI. | 1867—1868 | XVII. |
| 1857 | VII. | 1869—1871 | XVIII. |
| 1858 | VIII. | 1872—1874 | XIX. |
| 1859 | IX. | 1875—1877: | |
| 1860—1862 | XI. | 1. Bundesgesetzgebung | XX. |
| 1863 | XII. | 2. Cantonalgesetzgebg. | XXI. |
| 1864 | XIII. | 1878—1880 | XXII. |
| 1865 | XIV. | | |

b) Rechtspflege.

1. Urtheile:

a) Des Bundesgerichts:

vom 3. Juli 1852 in Sachen Marie Dupré contra Stand Freiburg. II. 41.

vom 5. Juli 1852 in Sachen Freiburg contra Wallis. II. 47.

vom 20. April 1855 in Sachen Stadt Luzern contra Stand Luzern (Reußbrücke). V. 12.

vom 2. December 1857 in Sachen Stadt Zürich contra Stand Zürich (Kaufhausgefälle). VII. 3.

vom 10. December 1856 in Sachen Kammermann contra Schweizerische Centralbahngesellschaft. VIII. 4.

vom 3. Juli 1858 in Sachen Uri, Schwyz und Consorten contra Luzern, Freiburg und Consorten (Abrechnung über die Sonderbundskriegskosten). VIII. 28.

vom 20. December 1859 in Sachen Wolfrath contra Eidgenossenschaft. IX. 22.

vom 16. December 1859 in Sachen alte Regierung von Luzern contra Sonderbundscantone. IX. 30.

vom 1. December 1860 in Sachen Einwohnergemeinde contra Burgergemeinde Neuenburg (Proceß Pury). IX. 83.

vom 28. October 1862 in Sachen Baselland contra Baselstadt (Basler Schanzenproceß). XI. 13.

vom 2. Juli 1863 in Sachen Camenzind (Ehescheidung). XI. 35.

vom 4. Juli 1862 (Urner Postproceß). XII. 31.
vom 2. Juli 1862 Coblenzer Fährenbesitzer contra Nordostbahn. XII. 38.
vom 31. October 1862 in Sachen Gemeinde Homburg contra Schweizer. Centralbahn (Homburger Bachproceß). XII. 44.
vom 8. Januar 1862 in Sachen Gemeinderath Thunstetten contra Bundesrath (Haftbarkeit des Bundes für Beamte [Consuln]). XII. 54.
vom 17. November 1864 in Sachen Bern contra Solothurn. XV. 3.
vom 18. November 1864 in Sachen Graubündten contra Tessin (Giltigkeit eines Schiedsspruchs). XV. 43.
vom 2. Juli 1869 in Sachen Geistlichkeit Schaffhausen contra Fiscus Schaffhausen. XIX. 152.

b) **Des Bundesraths:**

vom 12. November 1856 Execution eines Civilurtheils. VI. 99.
vom 20. Juni 1871 Zahlungsdomicil und Gerichtsstand (Walliser Rescriptionen). XVIII. 35.

c) **Eines Eidgenössischen Schiedsgerichts:**

vom 16. Mai 1854 Solothurn contra Bern (Forderung an den Fürstbischof von Basel). III. 144.

d) **Kantonaler Gerichte:**

**Zürich:** Civilrecht: II. 134. IV. 114. V. 4. 17. 19. 22. VI. 6. 8. 12. 13. 15. 28. 38. 52. VIII. 16. 24. 35. 37. 47. IX. 6. XI. 11. XII. 3. 23. XIII. 10. 11. 22. 30. 32. 45. 65. XIV. 5. 17. 199. 208. 228. 237.
Civilproceß und Concurs: I. (1) 4. VI. 108. 114. X. 3. 5. 17. 21. 23.
Strafrecht: X. 31. (Proceß Trubel).
Strafproceß: IX. 64.

**Bern.** Civilrecht: I. (1) 11. IV. 87. 108. 111. 123. 181. VI. 19. 32. 34. 38. 55. 57. IX. 39. XI. 21. 37. 59. 62. 72. 74. XII. 63. XIII. 3. 12. 17. XVII. 139. 149. 198. 198. 263. XIX. 146. 151. 165. 174.

### 2. Statistik.

# Zeitschrift

für

# schweizerisches Recht.

Zweiundzwanzigsten Bandes erstes Heft.

Herausgegeben durch

**A. Heusler,**
Prof. des Rechts in Basel.

**A. von Orelli,**
Prof. des Rechts in Zürich.

**J. Schnell,**
gewes. Professor des Rechts in Basel.

**Fr. von Wyß,**
gewes. Prof. des Rechts in Zürich.

**Paul Friedr. von Wyß,**
Prof. des Rechts in Basel.

**Basel.**
Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).
1882.

## Inhalt.

# Zeitschrift

für

# schweizerisches Recht.

Zweiundzwanzigsten Bandes zweites und drittes Heft.
Nebst Generalregister zu allen 22 Bänden.

Herausgegeben durch

**A. Heusler,**
Prof. des Rechts in Basel.

**A. von Orelli,**
Prof. des Rechts in Zürich.

**J. Schnell,**
gewes. Professor des Rechts in Basel.

**Fr. von Wyß,**
gewes. Prof. des Rechts in Zürich.

**Paul Friedr. von Wyß,**
Prof. des Rechts in Basel.

**Basel.**
Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).
1882.

# Inhalt.

